



1



3



2



4



5



8

# Siegelkunde

Wilhelm Ewald, Felix Hauptmann

**Library**  
of the  
**University of Wisconsin**





HANDBUCH  
DER  
MITTELALTERLICHEN UND  
NEUEREN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

G. v. BELOW UND F. MEINECKE

PROFESSOREN AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. B.

---

ABTEILUNG IV

HILFSWISSENSCHAFTEN UND ALTERTÜMER

SIEGELKUNDE

VON

WILHELM EWALD

WAPPENKUNDE

VON

FELIX HAUPTMANN



MÜNCHEN UND BERLIN 1914  
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG

# SIEGELKUNDE

VON

WILHELM EWALD

MIT 328 ABBILDUNGEN AUF 40 TAFELN



MÜNCHEN UND BERLIN 1914  
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung vorbehalten  
Copyright 1914 by R. Oldenbourg, München und Berlin

**186416**  
JUL -8 1914

F03  
·H19  
4  
EWI

HERRN OBERBÜRGERMEISTER

**FRANZ GIELEN**

ZUGEEIGNET

DER VERFASSER



## Vorwort.

---

Die mir von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde übertragene Bearbeitung des Rheinischen Siegelwerkes brachte es mit sich, daß ich mich auch über die Formen und die Entwicklung des Siegelwesens außerrheinischer Gebiete unterrichtete.

Vor allem veranlaßten mich Untersuchungen zur Feststellung ausländischer Einflüsse auf die Rheinische Stempelschneidekunst zu einem eingehenderen Studium des Siegelwesens des Auslandes. Im Laufe der Jahre lernte ich daher fast alle bedeutenderen Siegel-sammlungen kennen und erhielt nach und nach eine Menge von Notizen und Abbildungen, die nicht nur für das Rheinische Siegelwesen, sondern vielfach auch für die Siegelkunde des Mittelalters im allgemeinen von Interesse waren. Mit der Vermehrung dieser meiner Materialsammlung reifte in mir allmählich der Entschluß, meine Auszüge systematisch zu ergänzen und für eine zusammenfassende Darstellung des mittelalterlichen Siegelwesens zu verwenden.

Auf mehreren Studienreisen vervollständigte ich meine bibliographischen Notizen.

Trotz längeren Arbeitens in den Bibliotheken des Auslandes ist es mir freilich nicht gelungen, alle Werke, die für meine Arbeit von Interesse zu sein schienen, einzusehen.

Jedoch dürften mir wohl alle größeren Publikationen vorgelegen haben. Jedenfalls gestattete mir das Studium der für mich erreichbaren sphragistischen Literatur des Auslandes — und mehr wollte ich auch nicht erreichen — manche Fragen aus dem Gebiete der Deutschen Siegelkunde durch charakteristische Belege und lehrreiche Parallelen zu erläutern und zu ergänzen.

Von dem Verlage und mehrfach auch von anderer Seite wurde gewünscht, dem Handbuche eine Übersicht über die Entwicklung der sphragistischen Literatur und ein Verzeichnis der Hauptwerke beizufügen. Ich bin diesem Wunsche, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Handbuches in Einklang gebracht werden konnte, nachgekommen. Aber ich muß ausdrücklich betonen, daß es nicht meine Absicht war, ein so vollständiges Verzeichnis der zahllosen größeren

und kleineren Arbeiten aus dem Gebiete der Siegelkunde zu geben, wie es z. B. Blanchet für die französische sphragistische Literatur aufgestellt hat.

Ich habe vielmehr unter den außerordentlich zahlreichen Publikationen eine verhältnismäßig kleine Auswahl getroffen und mich darauf beschränkt, nur die für die Benutzer des Handbuchs in Frage kommenden Werke aufzuführen.

Besonderer Wert wurde auf ein reichhaltiges, instruktives Abbildungsmaterial gelegt. Zur Erklärung der Befestigungsweise, der Herstellung der Abdrücke, des Siegelverschlusses usw. sind nach meinen Angaben schematische Zeichnungen gemacht worden, die die Ausführungen im Texte ergänzen.

Selbstverständlich war es nicht nötig, die Siegel in Originalgröße abzubilden. Die meisten Siegel sind, um Raum zu ersparen, stark verkleinert, geben aber immerhin — und darauf kommt es bei einer Reproduktion in erster Linie an — ein vollständig klares Bild des dargestellten Gegenstandes.

Die Photographien für die Reproduktionen wurden meist von mir selbst angefertigt. Die Zeichnungen stellten mir Herr Professor Dr. Hauptmann, die Herren Kunstmaler Hans und Joseph Kohlschein in Düsseldorf-Oberkassel und Herr Akademieinspektor H. Hesselmann, Düsseldorf, zur Verfügung. Mehrere Abbildungen sind den Werken von Melly, Pflugk-Harttung, Seyler und Schlumberger u. a. entnommen. Die Vorlagen für die Photographien bildeten teils die Originale im Besitze der Staatsarchive in Koblenz, Düsseldorf, Dresden, teils die Originalabgüsse und Stempel der Sammlungen des British Museum in London, der Archives nationales in Paris, des Staatsarchives in Brüssel, des Reichsarchives in München, des K. K. Staatsarchives in Wien und des Jesuitenkollegs in Valkenburg. Ich fühle mich verpflichtet, vorgenannten Herren, den Leitern der erwähnten Sammlungen, vor allem Herrn Dalton am British Museum, Herrn Professor P. St. Beißel in Valkenburg und Herrn Mesdagh in Brüssel meinen verbindlichsten Dank für ihre Hilfe auszusprechen. Außerdem danke ich herzlichst Herrn Amtsrichter Dr. A. Herwegen in Düsseldorf und Herrn Fritz Heyer in Bonn für die bereitwillige Unterstützung meiner Arbeiten.

Köln, im April 1914.

Wilhelm Ewald.

# Inhaltsübersicht.

## I. Quellen zur Siegelkunde.

Conrad von Mure. S. 1. — Schriften der Glossatoren des Kirchenrechts. S. 1. — Schriften des 16., 17., 18., 19. Jahrh., die sich lediglich mit der rechtlichen Bedeutung des Siegels beschäftigen. S. 2. — Mabillon. S. 2. — Heineccius. S. 2. — Sphragistische Arbeiten des 18. Jahrh. S. 3. — Die Entwicklung der Literatur der Siegelkunde seit dem 19. Jahrh. S. 4. — Materialsammlungen in Frankreich. S. 6. — Desgl. in Belgien und Holland. S. 8. — Desgl. in Spanien. S. 9. — Desgl. in Italien und den östlichen Mittelmeergebieten. S. 10. — Desgl. in Rußland. S. 11. — Desgl. in Dänemark, Schweden und Norwegen. S. 12. — Desgl. in England. S. 12. — Desgl. in Österreich. S. 13. — Desgl. in der Schweiz. S. 14. — Desgl. in Deutschland. S. 14. — Zusammenfassende Darstellungen der Siegellehre. S. 17. — Sammlungen von Siegelstempeln und Siegelabdrücken. S. 19.

## II. Die Bedeutung und der Gebrauch des Siegels im allgemeinen.

Zur Etymologie des Wortes Siegel. S. 21. — Stempel und Stempelabdruck. S. 22. — Verschiedene Zweckbestimmung der Stempel. S. 23. — Siegelstempel und Siegelabdruck. — Die Verwendungsarten und die verschiedene Zweckbestimmung des Siegels. S. 24.

## III. Aufkommen und Verbreitung des Siegelgebrauches im Mittelalter. Die rechtliche Bedeutungs des mittelalterlichen Siegels.

Das Siegel im Altertum. S. 27. — Die Verwendung des Siegels im Mittelalter. S. 28. — Die Verwendung des losen Siegelabdruckes. S. 29. — Versiegelung. S. 31. — Die Untersiegelung der Königs- und Papsturkunde. S. 32. — Die Untersiegelung der nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden. S. 36. — Das Siegel in fremder und eigener Sache. S. 39. — Das sigillum authenticum. S. 42. — Mitbesiegelung zur Erhöhung des Echtheitsnachweises, zur Bekundung des Konsenses und der Übernahme der Bürgschaft. S. 49.

## IV. Zeitpunkt der Vornahme der Besiegelung; die Verfertiger der Siegelabdrücke; die Kontrolle der Besiegelung; Siegeltaxe. Zeitpunkt der Siegelung.

Siegelung des unbeschriebenen Blattes. S. 51. — Siegelung vor der Datierung. S. 52. — Siegelung im Anschlusse an die Fertigstellung der Reinschrift. S. 52. — Siegelenerueuerung bei zerstörten Siegelabdrücken. S. 55. — Siegelenerueuerung, verursacht durch die Einführung neuer Stempel. S. 57. — Die Verfertiger der Abdrücke. S. 60. — Der Siegelführer siegelt persönlich. S. 60. — Anfertigung der

Abdrucke durch die Kanzlei, die Urkundenschreiber oder besondere Siegelbeamte. S. 61. — Die Verfertiger der Golbbullen. S. 61. — Anweisungen der Notare für die Siegelbeamten auf den Urkunden. S. 61. — Kontrolle der Besiegelung. S. 62. — Spezieller Siegelungsbefehl des Ausstellers nach einer Prüfung der Reinschrift. S. 62. — Desgl. und Anordnen der Besiegelung durch Aufdrücken des Signetes des Siegelführers. S. 63. — Prüfung der Reinschrift durch den Aussteller, Erteilung des Siegelungsbefehls durch einen Kanzleibeamten. S. 64. — Prüfung und Signetierung der besiegelten Urkunde. S. 64. — Keine Kontrolle von seiten des Siegelführers. S. 65. — Prüfung der Reinschrift und Anordnen der Besiegelung durch einen Beamten des Siegelführers. S. 65. — Siegelungsvermerke der Kanzleibeamten. S. 66. — Erteilung des Siegelungsbefehls durch Aufdrücken des Signetes eines Kanzleibeamten. S. 67. — Siegeltaxe. S. 68. — Bedeutung der Siegeltaxe. S. 68. — Die Einnehmer der Taxe. S. 68. — Höhe der Taxe. S. 70.

#### V. Verwendung mehrerer Siegelstempel durch einen Siegelführer.

Datierung der Verwendung der verschiedenen Typare. S. 73. — Verwendung mehrerer Stempel in zeitlicher Aufeinanderfolge. S. 73. — Gebrauch mehrerer Stempel nebeneinander. S. 75. — Gründe zur Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel. S. 77. — Nebeneinanderverwendung mehrerer gleichartiger Siegelstempel. S. 79. — Besondere Typare für die verschiedenen Gebiete und Verwaltungsbezirke. S. 82. — Das große Siegel und das Ersatzsiegel für dieses. S. 83. — Das große und das kleine Siegel. S. 85. — Siegel für besondere Urkundengruppen. S. 87. — Das Rücksiegel. S. 89. — Selbständiger Gebrauch der Rücksiegel. S. 94. — Das *sigillum privatum* der Königin von England, das Sekret der Könige von Frankreich und Aragon, das Sekret der römisch-deutschen Könige und Kaiser. S. 96. — Das Signet. S. 97. — Das *sigillum publicum* (*authenticum*) und das *sigillum secretum*. S. 99.

#### VI. Gemeinschaftliche Siegelstempel, Abnutzung, Vernichtung, Vererbung und Veränderungen von Siegelstempeln.

Gemeinschaftliche Siegelstempel. S. 104. — Abnutzung und Erneuerung der Siegelstempel. S. 106. — Vernichtung der Typare. S. 107. — Vererbung und Umänderung von Siegelstempeln. S. 111.

#### VII. Die Siegelstempel.

Stempelsammlungen. S. 116. — Material der Bullenstempel. S. 117. — Form der Bleibullenstempel. S. 119. — Form der Goldbullenstempel. S. 121. — Material der Stempel für Wachs-, Siegellack- und Oblatensiegel. S. 122. — Form der Stempel für Wachs-, Siegellack- und Oblatensiegel. S. 127. — Figuren, Zeichen, Inschriften auf der Rückseite und auf den Randflächen der Siegelstempel. S. 133. — Die Verfertiger der Siegelstempel. S. 134. — Herstellung der Siegelstempel. Guß- und Gravierverfahren. S. 141. — Die Preise der Siegelstempel. S. 143.

#### VIII. Die Siegelstoffe.

Metallsiegel. S. 143. — Goldbullen. S. 145. — Silberbullen. S. 150. — Bleibullen. S. 151. — Wachs. S. 155. — Siegellack. S. 159. — Die Siegeloblate. S. 161.

#### IX. Anfertigung und Befestigung der Siegelabdrücke.

Einseitige und doppelseitige Prägung der Siegelabdrücke. S. 161. — Munzsiegel. S. 163. — Gegensiegel. S. 163. — Anfertigung und Befestigungsweise der Siegel im allgemeinen. S. 164. — Aufdrücken der Wachssiegel. S. 165. — Aufdrücken der Oblaten- und Siegellacksiegel. S. 168. — Einhängen des Siegels. S. 168. —

Das Hängesiegel. S. 169. — Befestigungsweise der Hängesiegel. S. 169. — Anfertigung und Anhängen des wächsernen Siegels. S. 171. — Vornahme der Rücksigelung. S. 172. — Siegelkapseln. S. 172. — Anfertigung und Anhängen der Metallsiegel. S. 173. — Anbringen mehrerer Siegel an einer Urkunde. S. 176. — Der Verschuß durch das Siegel. S. 177.

#### X. Das Äußere der Siegel.

Form und Größe der Siegel. S. 179. — Das Siegelbild im allgemeinen. Das System Hohenlohes. S. 181. — Gemmensiegel. S. 183. — Der Porträttyp; Porträtähnlichkeit. S. 185. — Der Typ der Siegel der weltlichen Stände. S. 186. — Der ursprüngliche Typ des Königssiegels. S. 187. — Erstes Auftreten des Majestättypus. S. 188. — Die bildlichen Darstellungen auf den großen Wachssiegeln der deutschen Kaiser und Könige. S. 191. — Desgl. auf jenen der französischen und englischen Könige. S. 194. — Desgl. auf den Siegeln der preußischen Könige. S. 196. — Desgl. auf den königlichen Münzsiegeln. S. 196. — Desgl. auf den königlichen Sekreten. Signeten usw. S. 196. — Der Typ der königlichen und kaiserlichen Bullensiegel. S. 199. — Der Typ der Siegel der Kaiserinnen und Königinnen. S. 201. — Die bildlichen Darstellungen auf den Siegeln des Adels. S. 202. — Der Porträttyp auf den Adelsiegeln. S. 202. — Das Reitersiegel. S. 202. — Der Throntyp. S. 204. — Der Standbildtypus. S. 204. — Das Wappensiegel. S. 205. — Der Typ der Siegel der adeligen Damen. S. 208. — Der Typ der Siegel der Bürger und Bauern. S. 211. — Die Darstellungen auf den Siegeln der Städte und Gerichte. S. 211. — Desgl. auf den Siegeln der Zünfte. S. 213. — Der Typ der Siegel der Geistlichkeit; der Päpste. S. 214. — Desgl. der Erzbischöfe, Bischöfe, Kardinale. S. 216. — Desgl. der Äbte, Pröpste, Dechanten und Pfarrer. S. 219. — Desgl. der geistlichen Korporationen. S. 220. — Die Inschriften auf den Siegeln. S. 221.

#### XI. Siegelbetrug.

Die verschiedenen Arten des Siegelbetruges. S. 225. — Siegelmißbrauch. S. 226. — Siegelfälschung. S. 231. — Maßnahmen zur Verhütung von Siegelfälschungen. S. 235. — Strafen für Siegelbetrug. S. 235. — Vorsichtige Aufbewahrung der Originalstempel. S. 236. — Maßregeln bei Verlust von Siegelstempeln. S. 238. — Bestimmungen für die Verfertiger der Siegelstempel. S. 239. — Kontrolle der Siegelschneider. S. 239. — Maßnahmen, wenn Mißbrauch der Originalstempel stattgefunden hatte. S. 240. — Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverwendung von Originalsiegelabdrücken. S. 241.

## Inhaltsübersicht über die Tafeln.

### Tafel 1. Bullenstempel.

- 2 u. 3. Stempel zur Anfertigung von Wachs-, Siegellack- und Oblatensiegeln.
- 4. Münzsiegelstempel, halbfertige Stempel, Stempelmodelle, Kästen zur Aufbewahrung der Stempel.
- 5. Herstellung und Befestigung der Siegelabdrücke.
- 6. Befestigung der Siegel.
- 7. Siegel und Unterschrift. Rangfolge der Siegel.
- 8 u. 9. Befestigung der Siegel.
- 10. Das Siegel als Verschlößmittel von Schriftstücken.
- 11. Herstellung und Befestigung der Siegel.
- 12. Gemeinschaftliche Siegel. Erbsiegel.
- 13. Erbsiegel. Umgravierung von Stempeln.
- 14. Umgravierung und Vernichtung von Stempeln.
- 15. Stempelnachschnitt. Siegelform.
- 16. Gemmensiegel.
- 17—19. Siegeltyp. Deutsche Könige und Kaiser.
- 20. Siegeltyp. Siegel der Deutschen Könige und Kaiser und der Könige von Frankreich.
- 21. Siegeltyp. Siegel der Könige und Kaiser Frankreichs und der französischen Republik.
- 22. „ Majestätssiegel der Könige von England.
- 23. „ „ „ „ „ „ Preußen.
- 24. „ Metallbullen mittelalterlicher Souveräne.
- 25. „ Goldbullen der Kaiser und Könige.
- 26. Siegelbild. „ „ Könige usw.
- 27. „ Bullen von Königen usw. Siegel von Königinnen.
- 28 u. 29. Siegelbild. Reitertyp.
- 30. Siegelbild. Siegel des Adels. Standbild- und Throntypus der Siegel des Adels. Wappensiegel.
- 31. Siegelbild. Siegel des Adels. Wappensiegel. Siegel adeliger Damen.
- 32. „ „ „ adeliger Damen.
- 33. „ „ „ der Städte.
- 34. „ „ „ „ „ Zünfte.
- 35 u. 36. Siegelbild. Siegel der Päpste.
- 37. Siegelbild. Siegel der Geistlichkeit, der Bischöfe.
- 38. „ „ „ „ „ der Bischöfe, Kardinale, Äbte.
- 39. „ „ „ „ „ „ „ Propste, Dekane, Pfarrer usw.
- 40. „ „ „ „ „ „ „ Konzilien und Siegel geistlicher Korporationen.

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Arbeiten.

- Beyer, M. U. B.**, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien von H. Beyer, L. Eltester, A. Goerz. Koblenz 1860—1874.
- Birch**, Catalog of seals in the departement of Manuscripts in the British Museum von W. Birch de Gray. London 1887—1900.
- Blancard**, Iconographie des sceaux et bulles conservés dans la partie antérieure à 1790 des archives départementales des Bouches-du-Rhône von L. Blancard. Marseille 1860.
- Breßlau, U. L.**, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien von Harry Breßlau. 1. Bd. Leipzig 1889. 1. Bd., 2. Aufl. 1912. Die 2. Auflage umfaßt die ersten neun Kapitel der älteren Auflage.
- Douët d'Arcq**, Collection des sceaux de l'empire von L. C. Douët d'Arcq. Paris 1863—1868. In Inventaires et documents publiés par l'ordre de l'empereur sous la direction de M. le comte de Laborde.
- Eitel**, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter. Ihre Herleitung und ihre erste Verbreitung von A. Eitel. Freiburg i. B. 1912.
- Erben**, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien von W. Erben. München 1907. 1. Teil der Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich. Im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von G. v. Below und F. Meinecke. Abt. IV.
- Ficker**, Beiträge zur Urkundenlehre von Julius Ficker. 2 Bde. Innsbruck 1877—1878.
- Giry**, Manuel de diplomatique von A. Giry. Paris 1894.
- Grotefend**, Über Sphragistik von H. Grotefend. Breslau 1875.
- Heineccius**, De veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis 1709 von J. M. Heineccius. 2. Aufl. 1719.
- Ilgen**, Sphragistik von Th. Ilgen in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. I., 4. 2. Aufl. 1913.
- Lindner**, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437) von Th. Lindner. Stuttgart 1882.
- Melly**, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters von E. Melly. Wien 1846.
- M. J. Ö. G.** = Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung.
- N. A.** = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
- Posse**, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751—1806. I. Bd. (751 bis 1347); II. Bd. (1347—1493); III. Bd. (1493—1711); IV. Bd. (1711—1806); V. Bd. (Textband). Dresden 1909—1913.
- Posse**, Privaturkunden. Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.

- Rheinische Siegel, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXVII. Rheinische Siegel. 1. Lieferung: Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795) von W. Ewald. Bonn 1906. 2. Lieferung: Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956—1795) von W. Ewald. Bonn 1910.
- Rymer, Foedera, conventiones . . . inter reges Angliae et alios quos vis imperatores, reges von Th. Rymer. London 1704—1735.
- Schlumberger, Sigillographie de l'empire Byzantin von H. Schlumberger. Paris 1884.
- Ströhl, Heraldischer Atlas von H. G. Ströhl. Stuttgart 1899.
- Redlich, Privaturkunden. Die Privaturkunden des Mittelalters von O. Redlich. München-Berlin 1911. Im Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte. Herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke.
- Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden von L. Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. I, Abt. 2, 2. Aufl. 1913.
- Seyler, Abriß der Sphragistik von G. A. Seyler. Wien 1884. (Abdruck aus der Zeitschrift Adler.)
- Seyler, Geschichte der Siegel von G. A. Seyler. Leipzig 1894.
- de Wailly Éléments, Éléments de paléographie von N. de Wailly. Paris 1838.
- Wyon, The great seals of England von A. B. und A. Wyon. London 1887.
-



## I. Quellen zur Siegelkunde.

Conrad v. Mure. S. 1. — Schriften der Glossatoren des Kirchenrechts. S. 1. — Schriften des 16., 17., 18., 19. Jahrh., welche sich lediglich mit der rechtlichen Bedeutung des Siegels beschäftigen. S. 2. — Mabillon. S. 2. — Heineccius. S. 2. — Sphagistische Arbeiten des 18. Jahrh. S. 3. — Die Entwicklung der Literatur der Siegelkunde seit dem 19. Jahrh. S. 4. — Materialsammlungen in Frankreich. S. 6. — Belgien und Holland. S. 8. — Spanien. S. 9. — Italien und die östlichen Mittelmeergebiete. S. 10. — Rußland. S. 11. — Dänemark, Schweden und Norwegen. S. 12. — England. S. 12. — Österreich. S. 13. — Schweiz. S. 14. — Deutschland. S. 14. — Zusammenfassende Darstellungen der Siegellehre. S. 17. — Sammlungen von Siegelstempeln und Siegelabdrücken. S. 19.

Die älteste theoretische Darstellung über die mittelalterlichen Siegel bildet die *summa de arte prosandi* des Züricher Stillehrers Konrad v. Mure. In seinem im Jahre 1276 verfaßten Werke beschäftigt sich Konrad mit der rechtlichen Bedeutung des Siegels, der äußeren Form des Abdruckes und des Siegelstempels. Obwohl die Ausführungen der *Summa* sehr knapp gehalten sind, so berühren sie doch fast alle wesentlichen Merkmale des Siegels; man kann daher ihren Verfasser mit vollem Recht als den ältesten sphragistischen Theoretiker bezeichnen<sup>1)</sup>.

Bereits vor Konrad v. Mure haben die Glossatoren des Kirchenrechtes sich wiederholt mit der Frage der rechtlichen Bedeutung des Siegels beschäftigt. Sie widmen gewissen rechtlichen Fragen, der Gültigkeit, der Erkennbarkeit der Echtheit des Siegels mitunter umfangreiche Abhandlungen. So z. B. Bernard von Pavia (1198); Goffredus de Trano († 1245); Papst Innozenz IV. (Sinebald von Fiesco) † 1254; Bernard de Botone, † 1263; Henricus de Segusia (Cardinalis Hostiensis) † 1271; Wilhelm Duranti(s) (Durandus), † 1296; Nicolaus de Tudeschis (genannt Abbas Siculus oder Panormitanus), † 1453<sup>2)</sup>.

Auch die übrigen mittelalterlichen Quellen befassen sich fast nur mit der rechtlichen Bedeutung des Siegels, wie z. B. der Schwaben-

<sup>1)</sup> So Ilgen a. a. O. S. 2. Die *Summa* abgedruckt von L. Rockinger in den *Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte* IX, 493 ff. Richtigere angeordnet ist der Text bei Bendel F. J. in *M.J.Ö.G.* XXX, S. 88.

<sup>2)</sup> S. die benutzten Druckschriften. S. 42.

spiegel und zahlreiche andere Rechtsaufzeichnungen. Die alle wesentlichen Seiten der Siegelkunde behandelnde Darstellung des Konrad von Mure steht also ganz vereinzelt da.

Ausschließlich die rechtliche Seite des Siegels beschäftigt auch noch mehrere Schriftsteller des 17., 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts. Ich erwähne die Arbeiten von Hoeppingk Theod., *De sigillorum prisco et novo jure*, Nürnberg 1642; v. Stöckken Gerhard, *Tractatio juridica de sigillis*, Halle 1731; Westermann P., *Dissertatio iuridica de jure sigillorum*, Helmstadii 1675<sup>1)</sup>. Es sei dann endlich noch die Dissertation Maximilian Günthers aus dem Jahre 1813 über die Siegelkarenz genannt, auf welche später im Jahre 1870 Fürst Hohenlohe nochmals zurückgreift.

Grundlegend für die Erörterung des Siegels im Zusammenhang mit der Urkundenlehre war das epochemachende Werk Mabillons *de re diplomatica libri VI.*, dessen erste Auflage im Jahre 1681 erschien.

Mabillon berührt freilich im II. Buche seines Werkes nur kurz das Siegel und behandelt nicht alle Seiten desselben. Das benutzte Siegelmateriale ist französischen Archiven entnommen. Siegel anderer Nationen werden kaum erwähnt. Die Zahl der Abbildungen ist sehr klein. Außerdem ist die Wiedergabe der Siegel ungenau, ein Mangel, den das Werk Mabillons mit den meisten Arbeiten des 18. und vielen des 19. Jahrhunderts, bei denen die Abbildungen auf Handzeichnungen zurückgehen, teilt. Aber abgesehen von diesen Unvollkommenheiten gebührt Mabillon das Verdienst, als erster wenigstens die wesentlichen Eigenschaften des Siegels, seine Beziehung zur mittelalterlichen Urkunde erkannt und gebührend gewürdigt zu haben.

Eine Ergänzung erfuhr die Arbeit Mabillons durch den Pastor der Ulrichskirche zu Halle, Johannes Michael Heineccius. Mit unermüdlichem Fleiß schrieb des Gelehrte im Jahre 1709 sein bekanntes Werk *De veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis*, das im Jahre 1719 in 2. Auflage erschien. Die Arbeit gibt sich in der Vorrede direkt als Ergänzungsband zu Mabillons *De re diplomatica* zu erkennen.<sup>2)</sup> Trotz mancher Lücken und Unrichtigkeiten muß jene Publication geradezu als grundlegend bezeichnet werden. Heineccius hat in Wahrheit alles geleistet, was man zu der Zeit, in der er das Buch schrieb, nur irgend von ihm fordern konnte. Noch niemand hatte ihm vorgearbeitet, er mußte also die erste Grundlage machen, und also aus diesem

<sup>1)</sup> Weitere Literatur verzeichnet in: Huch F. A., *Versuch einer Litteratur der Diplomatie*. Erlangen 1792. (S. 292—364.) — Vgl. auch unsere Ausführungen über die rechtliche Bedeutung des Siegels, S. 42, und Dr. K. L. L. Hohenlohe in der Übersetzung der Dissertation des Maximilian Günther. Leipzig 1813: *Das Siegelrecht des Mittelalters*. Einl., S. IV, Anm. 2.

<sup>2)</sup> *sadeo ut haec tractatio supplementi instar esse possit ad Mabillonii opus de re diplomatica, utpote in quo de sigillis pauca admodum et de germanicis vix aliqua occurrunt, quum tamen eorum notitia pars non minima sit notitiae diplomaticae ab iisque haut raro totius diplomatis fides dependeat.*

Gesichtspunkte betrachtet, bleibt sein Werk allemal ein verdienstliches Werk, — so urteilt treffend Gercken<sup>1)</sup>. Das dem gelehrten Theologen zur Verfügung stehende Material an Siegelabbildungen und gedruckter Literatur war in der Tat gering. Außerdem hatte der Forscher nur zu einigen wenigen Archiven Zutritt<sup>2)</sup>. Um so bewundernswerter ist daher die geschickte und gründliche Bearbeitung des vorhandenen gedruckten Materials und die verhältnismäßig klare Einteilung des gesamten Stoffes. Die dem Werke beigegebenen 18 Kupfer tafeln, welche der Bruder des Verfassers zeichnete, sind freilich, wie die meisten Siegelreproduktionen des 18. Jahrhunderts, ungenau. Immerhin aber ergänzen sie einigermaßen die Ausführungen des Buches und bringen einen solchen Reichtum an Abbildungen von Siegeln der verschiedensten Provinenz, wie ihn kein anderes Werk des 18. Jahrhunderts aufweist.

Die theoretischen Darstellungen der Diplomatie des 18. Jahrhunderts führen die Arbeit des Heineccius nicht in entsprechender Weise fort. Die Werke von Heumann und Gatterer u. a.<sup>3)</sup> bringen zwar jetzt, im wesentlichen den Ausführungen des Heineccius folgend, eingehende Erörterungen über die Siegel. Sie betrachteten aber die Lehre von den Siegeln weder als eine selbständige Disziplin noch als einen Hauptteil der Diplomatie, sondern behandeln sie untergeordnet in der von ihnen als Semiotik (Zeichenkunde) bezeichneten Abteilung ihrer Lehrbücher.

Neben der wertvollen Arbeit des Heineccius erfährt die sprachliche Literatur im 18. Jahrhundert eine Bereicherung durch die Publikationen umfangreicher Urkunden- und Quellensammlungen. In diesen Werken werden mehrfach auch die Siegel berücksichtigt. Sehr häufig werden den Publikationen wie z. B. den *Monumenta Boica*, den *Arbeiten Muratoris* und *Honthaims* u. a. m., Tafeln mit Siegelabbildungen beigegeben. Außer diesen Arbeiten und den bereits erwähnten juristischen Schriften sind ferner noch einige wenige sich speziell mit den Siegeln beschäftigende Veröffentlichungen zu verzeichnen, wie jene Herrgotts über die Siegel des Hauses Österreich, die Arbeiten von: Leyser über die Kontrasiegel, Thulemarius über die Bullensiegel, Kindlinger über den Gebrauch des Siegellacks und der Oblaten<sup>4)</sup>. Zu den besten Publikationen des 18. Jahrhunderts zählen die „Anmerkungen über die Siegel“ von Ph. W. Gercken<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Gercken Ph. W., Anmerkungen über die Siegel. Augsburg 1781. Einleitung.

<sup>2)</sup> Man vgl. die Bemerkungen des Heineccius in der Vorrede seines Werkes.

<sup>3)</sup> Gatterer J. Ch., Abriß der Diplomatie. Göttingen 1798. — Heumann Joh., *Commentarii de re diplomatica imperatorum*. Norimbergae 1745, 1753.

<sup>4)</sup> Die genaueren Titel unter den Literaturnachweisen der verschiedenen Abschnitte.

<sup>5)</sup> Gercken Ph. W., Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatie. Augsburg 1781. II. Teil Stendal 1786. — Ein gutes Verzeichnis der sprachlichen Literatur des 18. Jahrhunderts bietet Huch F. A., *Versuch einer Litteratur der Diplomatie*. Erlangen 1792. S. 292 ff.

Obgleich im 18. Jahrhundert der Siegelkunde manche wertvolle Quelle erschlossen wurde, so war das gebotene neue Material doch nicht so reichhaltig, daß eine erfolgreiche Neubearbeitung des Heineccius möglich war oder gar eine auf breiterer Grundlage fußende systematische Darstellung der Siegellehre verfaßt werden konnte. Die langsame Fortentwicklung der sphragistischen Literatur im 18. Jahrhundert seit dem grundlegenden Werke des Heineccius, muß in erster Linie auf die damalige Unzugänglichkeit der Archive zurückgeführt werden. Die Ängstlichkeit, mit der die Archivare des 18. Jahrhunderts ihre Schätze hüteten, ließ ein Studium der mittelalterlichen Siegelbestände nicht zu. Wesentlich günstiger gestaltete sich in dieser Hinsicht die Lage für eine Weiterbildung der Literatur der Siegelkunde im 19. Jahrhundert. Die Säkularisation der geistlichen Stifter, Klöster und Fürstentümer hatte die reichen Urkundenschätze zum großen Teil in den Besitz der staatlichen Archive gebracht. Die Dokumente besaßen durchweg nur historischen Wert und konnten daher ohne Bedenken zu wissenschaftlichen Arbeiten vorgelegt werden.

Im 17. und 18. Jahrhundert waren es vorwiegend Juristen und Diplomatiker, die Verfasser historischer Quellen- und Urkundenbücher und genealogischer Werke, die den Siegeln Interesse entgegengebracht. Den kunsthistorischen Wert des Siegels schätzte man gering. So führt z. B. Heineccius in ganz charakteristischer Weise aus, daß die Siegel des Mittelalters in keiner Weise Anspruch auf künstlerische Bedeutung erheben könnten<sup>1)</sup>.

Das Verdienst, als einer der ersten auf den Kunstwert der Siegel nachdrücklich hingewiesen zu haben, gebührt dem Professor der Berliner Akademie Franz Kugler<sup>2)</sup>. Wir sind diesem Gelehrten zu Dank verpflichtet, da gerade die Erkenntnis der kunsthistorischen Bedeutung des Siegels die Entstehung einer Reihe namhafter Siegelarbeiten veranlaßt hat. Die Werke Mellys und von Savas z. B. geben sich in ihrer Vorrede geradezu als Beiträge zur Kunstgeschichte des Mittelalters zu erkennen<sup>3)</sup>. Auf den Wert der Siegel für kunsthistorische Forschungen

<sup>1)</sup> Heineccius, S. 64. *Deinde et hoc de omnibus medii aevi sigillis in univ-  
ersum tenendum est, quod imagines aequae ac inscriptiones nihil plerumque habeant,  
quod antiquorum Romanorum acumen ac genium referat. Cum enim tota media  
aetate nullus ferme esset bonarum artium litterarumque splendor, orbisque om-  
nem fere elegantiam inter tot barbararum nationum confusas migrationes perdi-  
disset: magis plerumque usus, quam splendoris habita ratio est. Hinc in sigil-  
lorum caelatura, in imaginibus, in inscriptionum denique inventionem parum artis  
ingeniique elucet. Nihil ferme ad hodiernorum pictorum sculptorumque regulas  
compositum. Saepius inter caput, manus, pedes ceteraque membra nulla adparet  
harmonia, nulla proportio, quae artis pictoriae anima est. Situs quoque corporum  
aliquando enormis videtur. Paucis, ubique sacculi barbariem ac infelicitatem  
agnoscas.*

<sup>2)</sup> Kugler F., *Handbuch der Kunstgeschichte* (2). Stuttgart 1848. S. 505.

<sup>3)</sup> Melly, S. 8. — v. Sava, *Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und  
Regularstifte im Erzherzogtum Österreich*, S. 4.

ist in neuer Zeit vor allem von dem Kunstgelehrten P. St. Beissel nachdrücklich hingewiesen worden<sup>1)</sup>.

Neben den Kunstgelehrten fanden auch die Numismatiker des 19. Jahrhunderts manche Beziehungen zwischen Siegel und Münze, die früher schon Heineccius betont hatte. Die numismatischen Fachschriften bringen des öfters lehrreiche Mitteilungen über die Siegel des Mittelalters. Es wurden Zeitschriften gegründet, welche auf ihrem Titelblatt ausdrücklich die Pflege beider Disziplinen ankündigten.

Weit mehr noch als die Numismatiker waren die Heraldiker bestrebt, die reiche Quelle, welche sich ihnen in den Siegelschätzen des Mittelalters darbot, zu erschließen. Bekanntlich bilden die Siegel, vor allem für die Geschichte der Heraldik des früheren Mittelalters, wenn auch nicht die einzige, so doch die Hauptquelle. Es kann daher nicht befremden, daß gerade Heraldiker, wie beispielsweise Hohenlohe und Seyler, mit wertvollen sprachwissenschaftlichen Arbeiten hervorgetreten sind. Manche Anregung verdankt ferner die Siegelkunde den zahlreichen genealogischen Abhandlungen über Geschichte adeliger und bürgerlicher Familien usw., die vielfach in den von heraldischen Vereinen herausgegebenen Zeitschriften erschienen sind. Wegen der großen Kosten verfügen leider viele dieser Arbeiten nicht über eine hinreichend große Zahl von Abbildungen, wodurch ihre Benutzung sehr erschwert wird. Besonders kostspielig und umständlich waren insbesondere die in den älteren Werken zur Verwendung kommenden Reproduktionsverfahren, der Kupferdruck und die Lithographie. Heute verringern sich die Auslagen für die Abbildungen bei den photomechanischen Reproduktionsverfahren, dem Lichtdruck und der Autotypie ganz bedeutend. Sie sind aber auch einstweilen noch ziemlich beträchtlich. Dabei ist der Absatz der Werke so gering, daß sich buchhändlerische Unternehmen wohl nie zum kostenlosen Verlage solcher Publikationen bereit finden werden. So mußte Melly sein verdienstvolles Buch über die österreichischen Städtesiegel auf eigene Kosten drucken lassen. Natürlich hatte dies hinsichtlich der Abbildungen eine begründete Sparsamkeit zur Folge.

Vielfach stellen heute wissenschaftliche Institute und Vereine größere Summen zur Verfügung, damit solche Publikationen in der richtigen Weise mit Abbildungen ausgestattet werden können. Aber trotzdem muß auch jetzt noch manche Arbeit unterbleiben, weil eben die Druckkosten nicht aufgebracht werden können.

Es ist nun nicht unsere Absicht, die recht umfangreiche sprachwissenschaftliche Literatur des 19. Jahrhunderts im einzelnen aufzuführen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, einige der hauptsächlichsten Werke hervorzubeben.

<sup>1)</sup> Zeitschrift für christl. Kunst, Bd. 10, Sp. 155. — Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 39, S. 46 ff.

Ehe man an eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Siegelwesens herantreten konnte, war es erforderlich, die gewaltigen in den Archiven ruhenden Siegelschätze systematisch aufzuarbeiten. Dies konnte nun auf verschiedene Weise geschehen, indem man entweder die wichtigsten Siegel der einzelnen Archive inventarisierte oder in den verschiedensten Archiven das Material zu abgeschlossenen Monographien über das Siegelwesen bestimmter fest umgrenzter Gebiete oder einzelner Siegelführer (bestimmter Bischöfe, Familien, Städte usw.) zusammensuchte.

Am rührigsten haben an der Veröffentlichung der mittelalterlichen Siegelquellen die französischen Gelehrten gearbeitet. Bereits in den Jahren 1834—1837 erschien in Paris ein monumentales von Lenormant und Chabouillet verfaßtes Werk, der »Trésor numismatique et glyptique«, das auf zahlreichen Tafeln Abbildungen von Siegeln der Könige und Königinnen von Frankreich, des französischen Adels, der Städte und Geistlichkeit bringt. Die Abbildungen zeichnen sich vor jenen der älteren Siegelpublikationen durch größere Naturtreue aus. Sie wurden nach einem eigenen Verfahren mit der sog. Reliefkopiermaschine des Achille Collas hergestellt. Jedoch befriedigte die Collasche Methode nicht vollständig. Es stellten sich gewisse Mängel heraus, und bei den späteren Publikationen griff man wieder auf die alten Reproduktionsverfahren, den Steindruck, den Holzschnitt oder den Kupferstich zurück. Bot nun der Trésor numismatique et glyptique eine freilich unvollständige Serie verschiedener zusammengehöriger Siegelgruppen, z. B. eine Auswahl von Siegeln der französischen Könige, der Städte, der Geistlichkeit usw., so tritt bei anderen Publikationen das Bestreben hervor, keine derartigen zusammenfassenden Darstellungen bestimmter Siegelgruppen, zu denen in der Regel die Bestände verschiedener Archive benutzt werden mußten, zu geben, sondern Inventare der gesamten Siegelbestände der einzelnen Archive gewisser Bezirke zu schaffen.

So bringt Demay in seinem »Inventaire des sceaux de l'Artois et de la Picardie« ein Verzeichnis der in den verschiedenen Archiven, Museen und Sammlungen dieser Provinzen aufbewahrten Siegeln. Er berücksichtigt nicht nur die in jenen Territorien ansässigen Siegelführer (wie es z. B. in der westfälischen und rheinischen Siegelpublikation geschieht), sondern er notiert auch die Siegel, welche die auswärtigen Beziehungen in die Archive jener Provinzen geführt haben, so z. B. jene der deutschen Kaiser, der Päpste usw.

In dieser Form sind auch die in den Jahren 1873—1881 entstandenen Inventare Demay's für Flandern und die Normandie verfaßt. Vorbildlich für jene Arbeiten Demay's war das einige Jahre früher (1863 ff.) erschienene umfangreiche Werk Douët d'Arceq's »collection des sceaux de l'empire«.

Leider sind jenen Publikationen nur wenige Siegelabbildungen beigegeben. Douët d'Arceq hat sogar vollständig auf Abbildungen verzichtet. Ein anderes Inventar, jenes von S. Blancard: *Iconographie*

des sceaux des archives des Bouches du Rhône aus dem Jahre 1860 ist bedeutend reicher illustriert, aber hier sind die Abbildungen nach Zeichnungen verfertigt und daher vielfach sehr ungenau. Neben diesen, die Siegelbestände einzelner Bezirke und Archive inventarisierenden Verzeichnissen, verdanken wir französischen Forschern noch eine ganze Reihe zum Teil ausgezeichnete Abhandlungen, welche bestimmte Gruppen von Siegeln, z. B. die Bischofssiegel einer Diözese, die Siegel einer Stadt, die Siegel bestimmter adeliger Familien, die Verbreitung gewisser Siegeltypen, den Gebrauch antiker Gemmen oder andere Kapitel aus dem Gebiete der Siegelkunde zum Gegenstande ihrer Untersuchung machen.

Diese Beiträge erschienen bald in selbständigen Schriften, bald in den historischen, den archeologischen oder den numismatischen Zeitschriften<sup>1)</sup>. Die Zahl der von den französischen Gelehrten publizierten Schriften über die Siegelkunde ist bereits so stark angewachsen, daß die 1902 erschienene *«sigillographie Française»* von Blanchet sehr willkommen ist. Diese verdienstvolle Arbeit informiert in trefflicher Weise über die vorhandenen Publikationen über Siegelkunde. Sie zeichnet nicht nur die als selbständige Abhandlungen erschienenen Siegelpublikationen, sondern sie unterrichtet auch über die in anderen Werken gedruckten Abhandlungen und Abbildungen von Siegeln<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Eine spezielle *Revue de sigillographie* von A. G. Corbiere, Paris, ist vor einigen Jahren wiederholt angekündigt worden, scheint aber bis heute noch nicht erschienen zu sein.

<sup>2)</sup> Von den zahlreichen Untersuchungen über die Siegel Frankreichs seien nur einige genannt: Albanès J. H., *Armorial et sigillographie des évêques de Marseille*. Marseille 1884. — d'Anisy A. L., *Recueil des sceaux Normands*. Caen 1834. — d'Arbois de Jubainville H., *Essai sur les sceaux des comtes et des comtesses de Champagne*. Paris 1856. — de Belleval, *Les sceaux du Ponthieu*. Paris 1896. — Bertrand de Broussillon A. et de Farcy P., *Sigillographie des seigneurs de Laval (1095—1605)*. Paris 1888. — Blanchet I. Adrien, *Sigillographie française*. Paris 1902. (*Bibliothèque des Bibliographies critiques.*) — Blancard L., *Iconographie des sceaux et bulles conservés dans la partie antérieure à 1790 des archives départementales des Bouches-du-Rhône*. Marseille 1860. — de Bosredon Ph., *Sigillographie du Périgord*. Périgueux 1880 ff. 2<sup>e</sup> éd. Brive 1894. — de Bosredon Ph. et Rupin, E. *Sigillographie du Bas-Limousin*. Brive 1886. — de Bosredon Ph., *Sigillographie de l'ancienne Auvergne*. Brive 1895; von demselben *Répertoire des sceaux des rois et reines de France et des princes et princesses des trois races royales de France*. Périgueux 1893. — de Bosredon Ph. et Mallat J., *Sigillographie de l'Angoumois*. Périgueux 1892. — Cibrario L. u. Promis C., *Sigilli de 'principi di Savoya, raccolti ed illustrati per ordine del re Carlo Alberto da Luigi Cibrario et da Dom. Cosimo Promis, deputati sovra gli studii di storia patria*. Torino 1834. — Deloche M., *Étude historique et archéologique sur les anneaux sigillaires et autres des premiers siècles du moyen âge*. Paris 1900; von demselben *Études sur quelques cachets et anneaux de l'époque mérovingienne*. *Rev. arch.* (1884) 13, S. 39; 14, S. 309. 15, S. 1 ff. — Demay G., *Inventaire des sceaux de la Flandre*. Paris 1873. 2 Bde.; von demselben *Le costume de guerre et d'apparat d'après les sceaux du moyen âge*.

Die reichen Siegelerschätze der Archive Belgiens und Hollands sind nur zum geringsten Teile gehoben. Außer der älteren, 1639/41 erschienenen Arbeit des Vredius über die Siegel der Grafen von Flandern<sup>1)</sup> ist für diese Gegend nur noch ein einziges großes Siegelwerk zu verzeichnen, das des Raadts über die Wappensiegel der Niederlande<sup>2)</sup>. Außerdem enthalten dann noch die verschiedenen Zeitschriften wertvolle sphragistische Beiträge von Cuvelier J., Piot G. J. C., Pinchart A., Des Marez G. u. a., auf welche wir bei den betreffenden Abschnitten dieser Arbeit noch zurückkommen werden<sup>3)</sup>.

(Mémoires de la société des antiquaires de France. Bd. 35. Paris 1875; von demselben *Le costume du moyen âge après les sceaux*. Paris 1880; von demselben *Inventaire des sceaux de la collection Clairambault à la Bibl. Nat.* Paris 1885; von demselben *Inventaire des sceaux de l'Artois et de la Picardie*. Paris 1875 ff.; von demselben *Inventaire des sceaux de la Normandie*. Paris 1881; von demselben: *Des pierres gravées employées dans les sceaux du moyen âge*. 1877; von demselben: *Le blason d'après les sceaux du moyen âge*. 1877. *Mém. de la Soc. des Antiquaires de France*. XXXVII, S. 39. — Douët d'Arcq, L. C. *Collection des sceaux de l'empire*. Paris 1863—1868. In: *Inventaires et documents publiés par l'ordre de l'empereur sous la direction de M. le comte de Laborde*. — Dufour A. et Rabut F., *Sigillographie de la Savoie*. Turin 1882. — Dufresne A., *Dissertation sur l'origine des sceaux et sur leur usage, principalement dans l'évêché de Toul*. Metz 1858. — de Farcy P., *Sigillographie de la Normandie (évêché de Bayeux)*. Caen (1875—1876). — Lecoy de la Marche, *Les sceaux*. Paris 1889. — de Marsy A., *Sceaux des évêques de Noyon*. Paris 1865. — Pilot de Thorey E., *Inventaire des sceaux relatifs au Dauphiné, conservés dans les archives départementales de l'Isère*. Grenoble 1879; von demselben: *Étude sur la sigillographie du Dauphiné*. Grenoble 1879. — *Recueil de documents et de mémoires relatifs à l'étude spéciale des sceaux du moyen âge et des autres époques publiés par la société de sphragistique*. Paris 1852. — Robert Ch., *Sigillographie des évêques . . . de Toul*. Paris 1868. — Roman J., *Sigillographie du Diocèse d'Embrun*. 1873; von demselben: *Sigillographie du diocèse de Gap*. Grenoble 1870; von demselben: *Inventaire des sceaux de la collection des pièces originales du cabinet des Titres à la Bibliothèque nationale*, T. 1. Paris 1909; von demselben: *Description des sceaux des familles seigneuriales de Dauphiné*. Paris 1906. — *Trésor de numismatique et de glyptique*. Paris 1834, 1835, 1836 ff. Herausgegeben von Lenormant Ch. und Chabouillet A. I. S. des rois et reines, 1834; II. S. des grands feudataires de la couronne de France. 1836; III. S. des Communes, communautés, évêques, abbés et barons, 1837. — de Wailly, *Notice sur une collection de sceaux des rois et reines de France*. (École des chartes, IV. S. 476.)

<sup>1)</sup> Vredius O., *Sigilla comitum Flandriae*. Brügge 1639. Französische Ausgabe. Brugs 1641.

<sup>2)</sup> de Raadt, *Sceaux armoriés des Pays-Bas et des pays avoisinants*. *Recueil historique et heraldique*. Brüssel 1897 ff.

<sup>3)</sup> Wenig bedeutend ist die Arbeit von: van den Bergh L. Ph. C., *Grontrekken der Nederl. Zegel en Wapenkunde*, s'Hage 1881, und ter Gouw J., *Studien over zegel- en wapenkunde*. Amsterdam (C. L. Brinkmann) 1865; besser ist die Untersuchung von van Mieris Fr., *Beschryving der Bischopyke Munten en Zegelen von Utrecht*. Leyden 1726. Einige weitere Angaben über holländische Siegel finden



Den in Spanien erhaltenen Siegelschätzen hat man erst seit der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts ein größeres Interesse entgegengebracht. Muñoz y Romero plante bereits eine systematische Zusammenstellung der spanischen Siegel<sup>1)</sup>. Das Ergebnis seiner Nachforschungen und Arbeiten bildet den Grundstock der umfassenden Siegelsammlung im *Archivo histórico nacional* in Madrid.

In den letzten Jahrzehnten ist unsere Kenntnis der spanischen Siegel durch verschiedene, zum Teil sehr gründliche Arbeiten bereichert worden. Die Namen Prospero de Bofarull<sup>2)</sup>, Juan Menéndez Pidal<sup>3)</sup>, Manuel Fernández Mourillo<sup>4)</sup> und Fernando de Sagarra y de Sisear<sup>5)</sup> sind hier an erster Stelle zu nennen.

Mit Ausnahme der genannten Werke und der kritischen Untersuchung H. Finke's über das Urkundenwesen Jaymes II.<sup>6)</sup> fehlen einstweilen noch umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten über bestimmte größere Siegelgruppen, jedoch befinden sich beachtenswerte Publikationen, insbesondere eine Bearbeitung der spanischen Königssiegel in Vorbereitung.

Sieht man von den Arbeiten ab, welche fremde, vor allem deutsche und französische Forscher zum Verfasser haben, so ist in Italien für die Aufarbeitung der mittelalterlichen Siegelbestände von den einheimischen Gelehrten verhältnismäßig wenig geschehen.

Mit der Erforschung der Siegel der römischen Päpste beschäfigten

---

sich in; in *Catalogus der Tentoonstelling van Voorwerpen betrekking hebbende op het Vorstelyk Stamhuis Oranje-Nassau en op de Wapen-, Geslacht- en Zegelkunde in het algemeen.* s'Gravenhage 1880. S. 389.

In Holland erschienen mehrere Zeitschriften mit Abhandlungen über Siegelkunde: *Heraldieke Bibliotheek, Tijdschrift voor wapengeslacht- zegel- en penningkunde onder Redactie van J. B. Rietstap.* s'Gravenhage 1872—1876, 1879—1883. — *Tijdschrift (algemeen Nederlandsch) voor Geschiedenis, geslacht, wapen, zegelkunde enz. onder leiding van A. A. Vorstermann van Oijen, met mede werking van anderen.* 's Hage. *Geneal. herald. Archief* 1884 ff. — *Heraut de, Tijdschrift op hed gebied van geslacht-, wapen- en zegelkunde.* s'Hage (van Doorn et Zoon) 1883 ff.

<sup>1)</sup> Muñoz y Romero, Tomas, *Programma critica de paleografia.* 1865.

<sup>2)</sup> Prospero de Bofarull setzte unter anderem die Sammlung der Siegel der Könige von Aragonien, welche bereits Garma Francisco Javier begonnen hatte, fort.

<sup>3)</sup> Menéndez Pidal Juan, *Wachssiegel des Königs Martin v. Aragonien.* *Revista de Archivos Bibliotecas y Museos* 1897, 246 u. 309.

<sup>4)</sup> *Apuntes de Sigilografía Española* Madrid 1895.

<sup>5)</sup> Von den zahlreichen Arbeiten des verdienstvollen Forschers erwähne ich: *Apuntes para un estudio de los sellos del rey d. Pedro IV. de Aragon (Memorias de la real Academia de buenas letras de Barcelona VI 1898); Notes referents als segells del rei Martí.* Barcelona 1911; *Segells del temps de Jaume I.* Barcelona 1912.

<sup>6)</sup> Finke Heinr., *Acta Aragonensia.* Berlin 1908. Bd. I, Vorbemerkungen.

sich Diekamp<sup>1)</sup>, Pflugk-Harttung I. v.<sup>2)</sup>, Delisle L.<sup>3)</sup>, Baumgarten P. M.<sup>4)</sup>, Schmitz-Kallenberg L.<sup>5)</sup>.

Ebenso verdienstvoll wie die Arbeiten der genannten Gelehrten über das päpstliche Siegelwesen sind die Untersuchungen von C. A. Kehr<sup>6)</sup> über die Siegel der sizilisch-normannischen Könige. Leider fehlen in diesem fleißigen Werke die Abbildungen. Bereits einige Jahrzehnte früher als die Publikation Kehrs erschien eine Arbeit von A. Engel<sup>7)</sup>, welche sich ebenfalls mit den normannischen Siegeln Italiens befaßte.

Über die späteren Siegel der Könige von Sizilien liegen wertvolle Ausführungen und Abbildungen von Philippi<sup>8)</sup>, Cadier<sup>9)</sup> und Blancard<sup>10)</sup> vor. Eine abgeschlossene Darstellung dieser Siegelgruppe steht jedoch noch aus. Voigt<sup>11)</sup> behandelte eingehend, aber leider unter Beifügung eines sehr unvollkommenen Abbildungsmateriales die Siegel der langobardischen Herzöge, Cechetti<sup>12)</sup> die Bullen der Dogen von Venedig<sup>13)</sup>.

Viel ungünstiger noch als in Italien und Spanien ist es um die Publikation der Siegelbestände der übrigen Mittelmeergebiete bestellt. Wir besitzen freilich die umfangreiche sigillographie de l'empire Byzantin Schlumbergers<sup>14)</sup>, aber diese Arbeit fußt nicht auf archivalischen For-

<sup>1)</sup> Diekamp W., Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der 1. Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Mitt. d. I. f. ö. G. III, S. 565—627; Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXI (1254—1334.) Mitt. d. I. f. öst. G. IV, S. 497—540.

<sup>2)</sup> Pflugk-Harttung J. v., Specimina selecta Chartarum pontificum Romanorum. Stuttgart 1885—87.

<sup>3)</sup> Delisle L., Mémoire sur les actes d'Innocent III. Bibl. de l'École des chartes. 4. Ser., Bd. IV (1858), S. 1 ff.

<sup>4)</sup> Baumgarten P. M., Aus Kanzlei und Kammer. Freiburg i. B. 1907.

<sup>5)</sup> L. Schmitz-Kallenberg in M. I. f. ö. G. XVII, S. 64 ff.; in Meisters Grundriß, Bd. I Abt. 2 S. 56. 2. Aufl. 1913. Die Lehre von den Papsturkunden mit ausführlichen Angaben der Literatur über das päpstliche Bullensiegel.

<sup>6)</sup> Kehr K. A., Die Urkunden der norm.-siz. Könige. Innsbruck 1902.

<sup>7)</sup> Engel A., Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands d'Italie. Paris 1882.

<sup>8)</sup> Philippi F., Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. München 1885.

<sup>9)</sup> Cadier L., Études sur la sigillographie des rois de Sicile. I. Les bulles d'or archives du Vatican. Mélanges d'archéologie et d'histoire, VIII, 1888, S. 147 ff.

<sup>10)</sup> S. S. 7, Anm. 2.

<sup>11)</sup> Voigt, K., Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno. Göttingen 1902.

<sup>12)</sup> Cechetti, Bolle dei dogi di Venetia. Venetia 1865; Derselbe Autografi bolle ed assisa dei dogi di Venetia. Venetia 1881.

<sup>13)</sup> Von älteren Arbeiten erwähne ich noch: Ficoroni F. de, I piombi antichi. Rom 1740; Muratori L. A., De sigillis, Antiquitates Italicae medi aevi, 1740 T. III, p. 83 ff.

<sup>14)</sup> Schlumberger H., Sigillographie de l'empire Byzantin. Paris 1884. Schl. verfaßte noch eine größere Zahl kleinerer, fleißiger Abhandlungen über die Siegel byzantinischen Gebietes, welche aber an dieser Stelle nicht aufgeführt

schungen, sie macht vielmehr fast ausschließlich die bei Ausgrabungen gefundenen, in Museen und Sammlungen aufbewahrten byzantinischen Bleisiegel zum Gegenstand ihrer Darstellung. Natürlich hält es bei solchen Stücken schwer sie richtig zu datieren und den Namen und die Stellung des betreffenden Siegelführers zu ermitteln. Es besitzt daher die genannte Publikation Schlumbergers, und das gleiche gilt auch von den meisten übrigen Arbeiten desselben Verfassers sowie von den Abhandlungen von Mordtmann, Sabatier, nicht den hohen Wert, den andere Siegelpublikationen, die ihr Material genau datierten Urkunden der verschiedensten Archive entnehmen, beanspruchen können.

Über die Siegel Rußlands liegen ebenfalls nur einige wenige und dazu nicht abgeschlossene Untersuchungen vor. Im Jahre 1880 erschien ein voluminöses Werk Theodor Bühler's<sup>1)</sup>, welches seinen Stoff den Archiven Moskaus entnahm, aber wenig Brauchbares bietet. Weit gehaltvoller, aber recht wenig vollständig, ist eine 1861 erschienene Abhandlung von B. de Koehne<sup>2)</sup> über die Siegel Rußlands. Leider verzichtete Koehne auf Illustrationsmaterial. Recht gute Abbildungen dagegen enthält das treffliche Tafelwerk Hausens<sup>3)</sup> über die mittelalterlichen Siegel Finnlands. Auch die Publikation Sachssendahls<sup>4)</sup> über die Siegel der russischen Ostseeprovinzen bringt manche brauchbare Notizen und Abbildungen.

Viel emsiger als in Rußland ist in den nordischen Reichen an einer Veröffentlichung der mittelalterlichen Siegelbestände gearbeitet worden.

werden können. Ein eingehendes Verzeichnis der Literatur ist dem angeführten Werke Schl.s beigegeben. Von weiteren Arbeiten führe ich an: Delaville le Roulx, *Les sceaux des archives de l'ordre de St. Jean de Jerusalem à Malte. Nogent le Rotrou 1887.* (Auszug aus den *Mém. de la société nationale des antiquaires de France*, Bd. 47.) *Sceaux de l'ordre de Saint-Jean de Jerusalem. Paris 1896.* (Auszug aus den bereits genannten *Mémoires* Bd. 55.) *Les sceaux des hospitaliers à Jerusalem. (Mém. a. a. O. 1881, S. 52 ff., 1886, S. 225.)* — Halil Edhem, *Catalogue des sceaux en plomb arabes, arabo-byz. et ottom. Constantinople 1904.* — v. Hammer-Purgstall J., *Abhandlung Über die Siegel der Araber, Perser, Türken. Wien 1849.* — Lichatscheff N. P., *Die Siegel der Patriarchen von Konstantinopel. Moskau 1899 (russisch).* — de Mas-Latrie F., *Sur les sceaux de l'ordre de temple et sur le temple de Jerusalem au temps des croisades. (Bibl. de l'école des chartes, Ser. II, Bd. IV, 1848, S. 361 ff.); ders. Sur les sceaux des roys de Chypre. (Bibl. de l'école des chartes V, 1843.)* — Miller E., *Bulles Byzantines de la Collection de M. le baron B. de Koehne et de diverses autres Provenances. Paris 1867.* — Pantschenko B., *Sceaux et monnaies byzantines. (In Abobapliiska, Materialy dla bolgarskikh drevnostej.) Sofia 1905.*

<sup>1)</sup> Reproduction d'anciens cachets russes, sceaux de l'état, des zars, de provinces, villes, institutions gouvernementales, personages ecclésiastiques et séculiers. Moscou 1882.

<sup>2)</sup> Köhne B. de, *Notices sur les sceaux et armories de la Russie.* Berlin 1861.

<sup>3)</sup> Hausen R., *Finland medeltids sigill.* Helsingfors 1900.

<sup>4)</sup> Sachssendahl J., *Siegel und Münzen der weltl. und geistl. Gebietiger über Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561 nebst den Siegeln einheimischer Geschlechter.* Reval 1887.

In Schweden hatte bereits 1843 H. Reuterdahl<sup>1)</sup> eine durch Tafeln erläuterte Abhandlung über die ältesten schwedischen Siegel geschrieben. Dieser Publikation folgte 1862 ff. die monumentale Arbeit von E. Hildebrand<sup>2)</sup> über die mittelalterlichen Siegel Schwedens.

In Norwegen bereitete H. J. Huitfeldt-Kaas<sup>3)</sup> eine Veröffentlichung der mittelalterlichen Siegel vor. Von seinem Werke sind leider nur vier, die Siegel des Adels und des Bürgertums umfassende Lieferungen in den Jahren 1899—1902 erschienen. Die Fortsetzung des Werkes wurde durch den Tod des Verfassers unterbrochen. Es war noch eine Publikation der Königssiegel und der Siegel der Geistlichkeit in Aussicht genommen.

In Dänemark<sup>4)</sup> erscheint seit dem Jahre 1886 ein groß angelegtes Siegelwerk. Der erste und zweite Band desselben enthält die Siegel der Geistlichkeit und ist wie der dritte Band, der die Adelsiegel des 13. und 14. Jahrhunderts behandelt, von H. Petersen<sup>5)</sup> verfaßt. Die Fortsetzung des Werkes besorgt A. Thiset. Er veröffentlichte im Jahre 1905 einen Band Adelsiegel des 15. bis 17. Jahrhunderts<sup>6)</sup>. Die Arbeiten desselben Gelehrten an der Publikation der Königssiegel von Dänemark sind noch nicht abgeschlossen.

Im Verhältnisse zu den Publikationen der nordischen Reiche, Frankreichs und Deutschlands verfügt England nur über eine verhältnismäßig kleine Zahl sphragistischer Werke. Die *vetusta monumenta* (London 1747 bis 1842) und die verschiedenen Zeitschriften, vor allen die *«Archeologia»*, bringen zwar eine Reihe von kleineren Aufsätzen, aber eine systematische Bearbeitung der Siegelbestände steht noch aus. Die Arbeit R. Caulfield's<sup>7)</sup> über die kirchlichen Siegel Irlands blieb ohne Nachfolger. Nur über die englischen Königssiegel liegt seit 1887 ein würdig ausgestattetes Werk von A. B. und W. Wyon<sup>8)</sup> vor. Aber bei der Herausgabe dieses Werkes ließen die beiden Verfasser vorwiegend kunsthistorische Rücksichten walten und berücksichtigten daher auch nur das große Münzsiegel der Könige von England<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Reuterdahl H., De äldsta svenska sigillerna. Bidrag till Sveriges Konst och Kulturhistoria. (Abdruck aus Reuterdahl Svenska Kyrkans historia D. 2, H. 1.) Lund 1843.

<sup>2)</sup> Hildebrand, Bror Emil, Svenska sigiller från Medeltiden. Stockholm 1862 ff.

<sup>3)</sup> Huitfeldt-Kaas H. J., Norske Sigiller fra Middelalderen. Christiania 1899. bis 1902.

<sup>4)</sup> Wenig brauchbar ist die Publikation G. Thorkelin's, Dania et Norwegia in sigillis seculi XIII. Hauniae 1786.

<sup>5)</sup> Petersen H., Danske geistliche sigiller fra middelalderen. Kopenhagen 1883 ff.; Danske adelige sigiller 1897 ff.

<sup>6)</sup> Thiset A., Danske adelige sigiller fra det 15<sup>te</sup>—17<sup>te</sup> Jahrhundert. Kopenhagen 1905.

<sup>7)</sup> Caulfield R., Sigilla ecclesiae Hibernicae. Cork 1853.

<sup>8)</sup> Wyon A. B. und A., The great seals of England, London 1887.

<sup>9)</sup> Wie ich von Herrn Hall, Archivar am Record office in London, erfahre, befindet sich ein Werk über die privy Seals der englischen Könige von T. F. Tout in Vorbereitung.

Der Mangel an sphragistischen Publikationen wird einigermaßen durch die wertvolle Sammlung von Siegelabgüssen und Originalsiegeln des British Museums, für welche W. de Gray Birch<sup>1)</sup> einen mehrbändigen Katalog veröffentlicht hat, ausgeglichen. Über die in den verschiedensten Werken zerstreuten Abhandlungen und Abbildungen englischer Siegel unterrichtet die 1886 von R. H. Soden-Smith<sup>2)</sup> verfaßte, aus der Bibliothek des South Kensington Museums ausgezogene Bibliographie der sphragistischen Literatur.

Es ist bereits bemerkt worden, daß in Österreich in den vierziger Jahren vorwiegend kunsthistorische Interessen einige treffliche Arbeiten über die Siegel im Mittelalter veranlaßten. Die wertvollste dieser Publikationen ist das im Jahre 1846 erschienene Werk Mellys<sup>3)</sup> über die Städte- und Damensiegel Österreichs. Leider scheiterte die von Melly beabsichtigte Fortsetzung des Werkes, da es an den erforderlichen Geldmitteln mangelte. Beim Erscheinen der Städtesiegel waren bereits mehrere Abhandlungen, welche für die kommenden Bände bestimmt waren, teils vollendet, teils vorbereitet, z. B. über: ungarische Siegel, geistliche Konventsiegel (von Herrn v. Sava), die deutsche Kunst des 12. Jahrhunderts durch Siegel dargestellt, romanische und deutsche Architektur auf Siegeln, christliche Symbolik und alt-historische Auffassung auf Siegeln, deutsche Kostüme usw.<sup>4)</sup>

Als Mitarbeiter hatte Melly F. Firnhaber und K. v. Sava gewonnen. Es ist lebhaft zu bedauern, daß das groß angelegte Unternehmen keinen Anklang fand und nicht gefördert werden konnte. Das für die beabsichtigte Publikation gesammelte Material ist dann später in verschiedenen Arbeiten der genannten Forscher verwendet worden<sup>5)</sup>.

Abgesehen von einigen trefflichen Abhandlungen der letzten Jahrzehnte, als deren Verfasser Anthony v. Sigenfeld<sup>6)</sup>, Julius v. Schlosser<sup>7)</sup>,

<sup>1)</sup> Birch W. de Gray, Catalogue of Seals in the department of Manuscripts in the British Museum. London 1887–1900. Vom gleichen Verfasser liegen noch mehrere wertvolle Arbeiten vor. Es seien noch genannt: History of Scottish seals from the eleventh to seventeenth century. London 1905 u. 1907; Seals of the Earls of Devon. London 1882. Anführen möchte ich auch noch die Arbeit von G. Pedrik: Borough seals of the gothic periods. London 1904.

<sup>2)</sup> Soden-Smith R. H., List of books and pamphlets in the national art library, South Kensington Museum. illustrating seals. London 1886.

<sup>3)</sup> Melly E., Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters. Wien 1846.

<sup>4)</sup> Vgl. das Vorwort zum angeführten Werke Mellys.

<sup>5)</sup> Von den Arbeiten K. v. Sava's erschien 1859: Die mittelalterlichen Siegel der mittelalterlichen Abteien und Regularstifte im Erzherzogtume Österreich ob und unter der Enns. Wien. — Die Siegel der österreichischen Regenten bis zu Kaiser Max I. 1871.

<sup>6)</sup> Anthony von Sigenfeld A., Innenösterreich. Rosensiegel. Wien 1895. — Das Landeswappen der Steiermark. Graz 1900. (III. Bd.: Die Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark.) — Der Steierische Uradel. (Nicht im Buchhandel erschienen. Tafeln von 1150–1250.)

<sup>7)</sup> Schlosser von J., Typare und Bullen in den Münz-, Medaillen- und Antikensammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Jhb. der kunsthistor. Sammlungen

Ed. Richter<sup>1)</sup>, O. V. Mitis<sup>2)</sup> erwähnt seien, fehlt es einstweilen für Österreich-Ungarn noch sehr an systematischen Untersuchungen des Siegelwesens bestimmter Gegenden und Siegelführer. Vor allem ist das bis heute gebotene Material an Abbildungen verhältnismäßig dürftig. Eine fühlbare Lücke bildet insbesondere der Mangel einer systematischen Bearbeitung der kunsthistorisch bedeutsamen Siegel der Könige von Böhmen und Ungarn<sup>3)</sup>. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß Siegelpublikationen, welche in anderen Ländern bei der Zentralisation der Archive verhältnismäßig leicht zu bewerkstelligen sind, in Österreich auf größere Schwierigkeiten stoßen, weil eben der Forscher in den weiterstreuten geistlichen Archiven sein Material mühsam zusammensuchen muß<sup>4)</sup>.

Lehrreiche Untersuchungen über die Siegel der Schweiz findet man in dem gut redigierten Schweizerischen Archiv für Heraldik<sup>5)</sup>.

Recht brauchbar ist auch die 1853—1862 erschienene Arbeit über die Städte- und Landessiegel der Schweiz. Wohlgelungene Siegelabbildungen sind in dem Züricher Urkundenbuch beigegeben<sup>6)</sup>.

Fast gleichzeitig mit der österreichischen Siegelpublikation Mellys erschienen in Berlin seit dem Jahre 1841 eine Reihe bemerkenswerter Arbeiten von F. A. Voßberg über die Siegel von Preußen, Polen, Litauen, Schlesien und Pommern. Einige Jahre später (1856—1874) begann der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde mit der Publikation der Siegel des Archives der Stadt Lübeck. Es folgten dann eine Reihe tüchtiger und zum Teil gut illustrierter Arbeiten; jene A. v. Mülverstedts über die Siegel aus dem Erzstifte Magdeburg und die Publikation von A. Schultz und P. Pfotenhauer über die schlesischen Siegel<sup>7)</sup>.

zu Wien. XIII; 37 ff. — Die sphragistischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. (M. J. Ö. G. 12, S. 297 ff.)

<sup>1)</sup> Richter Ed., Die ältesten Siegel der Salzburger Erzbischöfe. Mitt. d. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale. (1882.)

<sup>2)</sup> Oskar Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Wien 1906 ff.

<sup>3)</sup> Vollständig veraltet ist die Arbeit von Pray, *Synthagma historicum de sigillis regum et reginarum Hungariae*. Ofen 1805.

<sup>4)</sup> Manche gute Abhandlungen finden sich in den heraldischen und sphragistischen Zeitschriften Österreich-Ungarns: Adler, *Heraldisch-genealogische Zeitschrift*, Organ des herald.-geneal. Vereins Adler. (Später mit dem Titel *Jahrbuch* seit 1874.) Wien 1871 (fortgesetzt 1874). — *Blätter für ältere Sphragistik*, red. v. K. Lind. Wien 1878. — *Turul*, Ungarische Zeitschrift für Heraldik und Sphragistik, genauer Titel: *A Magyar Heraldikai és Genealogiai Társaság Közlönye*. Budapest von 1882 an.

<sup>5)</sup> Ganz P., *Schweizerisches Archiv für Heraldik*. Zürich.

<sup>6)</sup> Städte- und Landessiegel der Schweiz. Beitrag zur Siegelkunde des Mittelalters. Herausgegeben von E. Schultheß, L. de Bons, A. de Mandrot, P. Peri, G. de Wyß. Zürich 1853—1862. — Schweizer P. und Zeller-Werdmüller H., *Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*. Zürich 1891 ff.

<sup>7)</sup> Voßberg F. A., *Siegel des Mittelalters von Polen, Lithauen, Schlesien, Pommern und Preußen*. Berlin 1854; *Die Siegel der Mark Brandenburg*. Berlin

Zu den wertvollsten Schöpfungen auf dem Gebiete der sphragistischen Literatur zählt das monumentale Tafelwerk der westfälischen Siegel des Mittelalters<sup>1)</sup>. Dieses Werk muß auch heute noch als vorbildlich für ähnliche Arbeiten über das Siegelwesen bestimmter Gebiete bezeichnet werden. Seit dem Jahre 1906 erscheint im Auftrage der Gesellschaft für Rheinische Geschichtsforschung für die Rheinprovinz ein von ähnlichen Prinzipien geleitetes Rheinisches Siegelwerk<sup>2)</sup>, von welchem bereits zwei Lieferungen vorliegen<sup>3)</sup>.

Um die Publikation der sächsischen Siegel hat sich O. Posse verdient gemacht. Seinem Fleiße verdanken wir eine Bearbeitung der Siegel der Wettiner, der Landgrafen von Thüringen und die noch nicht abgeschlossene treffliche Arbeit über die Siegel des Adels der Wettiner Lande. Besonderer Dank gebührt demselben Verfasser für sein groß angelegtes Werk über die Siegel der deutschen Könige und Kaiser<sup>4)</sup>.

o. J. (1868); Geschichte der Münzen und Siegel der Großen Preußischen Städte zur Ordenszeit. 1841; Münzen und Siegel der preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn sowie der Herzoge von Pommern im Mittelalter. Berlin 1841; Geschichte der Preuß. Münzen und Siegel bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens. Berlin 1842. Über die Arbeiten Voßbergs vgl. Hupp a. a. O. I, S. 1; II, S. 3. — Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, herausgeg. von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck 1856 ff. — Mülverstedt A. von, Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg 1869 ff. — Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfaßte J. G. Gli. Büsching eine Abhandlung über die Siegel Schlesiens. *De antiquis Silesiacis sigillis et eorum descriptio authentica in tabulis Silesiacis reperta literis mandavit.* Breslau 1824. — Pfotenhauer P., Die Schlesischen Siegel von 1250—1300 bzw. 1327. Breslau 1879. — Schultz A., Die Schlesischen Siegel bis 1250. Breslau 1871.

<sup>1)</sup> Die westfälischen Siegel des Mittelalters von F. Philippi, G. Tumbült, Th. Ilgen. Münster 1882 ff.

<sup>2)</sup> Rheinische Siegel: I. Die Siegel der Erzbischöfe von Köln 948—1795. Bonn 1906. Bearbeitet von W. Ewald. II. Die Siegel der Erzbischöfe von Trier 956—1795. Bonn 1910. Bearbeitet von W. Ewald.

<sup>3)</sup> Von weiteren Publikationen, welche sich die Aufarbeitung bestimmter Siegelgruppen als Ziel stecken, erwähne ich noch folgende: Fr. v. Weech und Fr. Held, Siegel der badischen Städte in chronolog. Reihenfolge. Heidelberg 1899. — Fr. v. Weech, Siegel von Urkunden aus dem Großherzogl. General-Landesarchive zu Karlsruhe. Frankfurt 1883 ff. — Engel B., Die mittelalterlichen Siegel des Thorer Erbschatzarchivs mit besonderer Berücksichtigung des Ordenslandes. Thorn 1894 ff.

Primbs K., Die Siegel der Wittelsbacher in Bayern bis auf Max III. Joseph. *rch. Zeitschr.*, N. F. 2, 1—32.) Wanderungen durch die Siegel d. Deutschen *nders Baier. Adels . . . .* aus den Sammlungen des allgemeinen Reichsarchivs. *rch. Zeitschr.* N. F. 3, 156 ff.) — Hupp O., Die Wappen und Siegel der deutschen *idte, Flecken und Dörfer.* Frankfurt a. M. 1896 ff. — Mecklenburgische Siegel. s: *Mecklenburgisches Urkundenbuch* herausgegeben von dem Verein für *cklenburgische Geschichte und Altertumskunde.* Schwerin 1867—1877.

<sup>4)</sup> Posse O., Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500. *nden* 1903 ff. — Die Siegel der Wettiner und der Landgrafen von Thüringen.

Hier und da läßt wohl die Vollständigkeit des Werkes zu wünschen übrig und bisweilen auch sind dem Verfasser Versehen unterlaufen, aber diese Mängel sind zu entschuldigen. Die Literatur über den von Posse behandelten Stoff ist einstweilen noch nicht so weit vorgeschritten, daß ein einzelner die schwierige Arbeit allein zu meistern hoffen durfte.

Wir besitzen freilich einige gute Vorarbeiten von Sickel<sup>1)</sup>, Breßlau<sup>2)</sup>, Foltz<sup>3)</sup>, Geib<sup>4)</sup>, Lindner<sup>5)</sup>, Haberditzl<sup>6)</sup>, aber für viele Könige, vor allem für jene der späteren Zeit, fehlt es noch an kritischen eingehenden Untersuchungen.

Mit den aufgeführten Werken ist nun die Zahl der deutschen sphragistischen Werke bei weitem noch nicht erschöpft. Es sei hier insbesondere der Arbeiten Hohenlohes<sup>7)</sup> gedacht, der in mehreren Abhandlungen hauptsächlich dem Typ interessanter Siegel seine Aufmerksamkeit schenkte. Andere lehrreiche Abhandlungen über einzelne Siegel und bestimmte Siegelgruppen finden wir außerdem noch in den vom Berliner Verein Herold und anderen Gesellschaften<sup>8)</sup>

---

Leipzig 1888 ff.; Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige von 751—1806. I. Bd. 751—1347. II. Bd. 1347—1493. III. Bd. 1493—1711. IV. Bd. 1711—1806. V. Textband. Dresden 1909—13. Gänzlich veraltet sind die Arbeiten von: Heffner C. H., Die Deutschen Kaiser- und Königssiegel, nebst denen der Kaiserinnen, Königinnen und Reichsverweser. Würzburg 1875. — Römer-Büchner, Die Siegel der Deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige. Frankfurt 1851.

<sup>1)</sup> Sickel Th., Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Wien 1867.

<sup>2)</sup> Breßlau H., Die Siegel deutscher Könige und Kaiser aus der salischen Periode. N. A. VI; Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen. Archiv für Urkundenforschung I. S. 355 ff.; Eingehende Nachweise der Literatur über die Kaisersiegel in Breßlau's Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I. Bd. Leipzig 1889. 2. Aufl. 1912. Die neun ersten Kapitel der früheren Auflage enthaltend.

<sup>3)</sup> Foltz K., Die Siegel der Deutschen Könige und Kaiser aus dem sächs. Hause (911—1024). N. A. III, S. 8 ff.

<sup>4)</sup> Geib Ed., Die Siegel Deutscher Könige und Kaiser von Karl d. Gr. bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchiv. Archivalische Zeitschr. N. F. II, S. 78; III, S. 1—20.

<sup>5)</sup> Lindner Th., Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346 bis 1437). Stuttgart 1882.

<sup>6)</sup> M. J. Ö. G. 29 (1908) S. 625. Über die Siegel der Deutschen Herrscher vom Interregnum bis K. Sigmund.

<sup>7)</sup> Fürst F. K. Hohenlohe-Waldenburg verfaßte eine große Zahl kleinerer Abhandlungen über die Siegel des Mittelalters, welche in einem von ihm bearbeiteten Verzeichnisse zusammengestellt sind; Verzeichnis meiner im Druck erschienenen Schriften über Siegel und Wappenkunde und Kulturgeschichte 1857—1880. Kupferzell 1881. Die beste Publikation Hohenlohes erschien 1882: Sphragistische Aphorismen. 300 mittelalterliche Siegel systematisch classificiert und erläutert. Heilbronn 1882 ff. Weitere Arbeiten des Verfassers werden in den folgenden Abschnitten des Handbuches genannt.

<sup>8)</sup> Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Herausgegeben von L. v. Ledebur. Berlin 1863—1865. — Der Deutsche



herausgegebenen Zeitschriften. Auch dort ist es meist das Siegelbild, das die Verfasser beschäftigt. Recht gute Abbildungen von Siegeln sind mitunter den Urkundenbüchern beigegeben, z. B. dem Codex Salemitanus von F. v. Weech, dem Urkundenbuche des Stiftes Hildesheim von K. Janicke und H. Hoogeweg und dem Urkundenbuche der Stadt Hildesheim von Doebner<sup>1)</sup>.

Wie die vorstehende Skizze der Entwicklung der sphragistischen Literatur zeigt, liegen bereits heute eine ganze Reihe wertvoller Publikationen über die Siegel bestimmter Gebiete und Siegelführer vor, und manchen dieser Arbeiten sind gute Abbildungen beigelegt. Auf Grund dieser Vorarbeiten war es möglich, eine zusammenfassende, wenn auch nicht abschliessende, so doch auf einer breiteren Basis als das Werk des Heineccius stehende Darstellung der Siegellehre aufzubauen. Bei dem Anwachsen der Siegelliteratur ist es sogar zur Orientierung sehr erwünscht, daß die durch die Spezialuntersuchungen erzielten Resultate zu Darstellungen über das gesamte Siegelwesen zusammengefaßt werden.

Wir besitzen bereits heute mehrere, die gesamte Siegellehre handelnde Darstellungen, die teils als selbständige Werke erschienen sind, teils Abschnitte anderer Arbeiten, insbesondere diplomatischer Lehrbücher, bilden.

Als wenig glücklich muß einer der ersten Versuche von F. A. Krause (1824) bezeichnet werden, dessen Siegellehre sich als eine in jeder Hinsicht unselbständige und unbrauchbare Arbeit zu erkennen gibt<sup>2)</sup>.

Brauchbarer ist das kleine »Dictionnaire de sigillographie« von Chassant A. und P. J. Delbarre<sup>3)</sup>, das sich auf den wertvollen Aus-

---

Herold, Monatschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. Organ des Vereins für Siegel- und Wappenkunde zu Berlin von 1870 an. — Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Herausgegeben von d. Kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst 1893 ff. — Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1905 und 1906. Herausgegeben von der Genealogischen Gesellschaft der Ostseeprovinzen zu Mitau. — Numismatisch-sphragistischer Anzeiger. Herausgegeben von H. Walter und M. Bahrfeldt. — Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Herausgegeben von Tewes F. (seit 1891). Seit 1899 Numismatischer Anzeiger. Hannover. — Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik, Genealogie. Herausgegeben vom Verein Herold zu Berlin, redigiert von Hildebrandt, Clericus u. a. — Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Herausgegeben von B. v. Koehne. 6 Bde. Berlin 1841—1846. Neue Folge. Berlin 1859—1862. — Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde von B. Koehne u. a. Berlin 1863—1873.

<sup>1)</sup> Weech F. v., Codex Salemitanus, Bd. I—III. Karlsruhe 1883—1895. — Janicke K., Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim. Leipzig 1896. Fortgesetzt von Hoogeweg H. 1901 ff. — Doebner R., Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. VII. Hildesheim 1899.

<sup>2)</sup> Krause Fr. A., Die Diplomatie und Sphragistik in ihren Grundlinien zum Gebrauch bei Vorlesungen. Quedlinburg 1824.

<sup>3)</sup> Chassant Alph. und P. J. Delbarre, Dictionnaire de Sigillographie pratique. Paris (Dumoulin) 1860.

führungen de Waillys aufbaut<sup>1)</sup>. Im Jahre 1889 trat Lecoy de la Marche<sup>2)</sup> mit seinem Buche «les sceaux» an die Öffentlichkeit. Dieses Werk, das fast ausschließlich französisches Material verwertet, wird ebenfalls den Ansprüchen, die man an eine allgemeine Siegellehre stellt, nicht ganz gerecht. Der größere Teil der Arbeit, fast die Hälfte des Buches, beschäftigt sich mit dem Siegelbild, andere Kapitel der Siegellehre werden nur oberflächlich berührt.

Ein Vorzug des Buches bildet das reiche Illustrationsmaterial.

Wissenschaftlicher und zweckentsprechender sind die Ausführungen über die mittelalterlichen Siegel in dem Manuel de Diplomatie von A. Giry (1894)<sup>3)</sup>. In diesem Werke und ebenso in dem gut informierenden Artikel «sigillographie» der großen Enzyklopädie, den E. D. Grand verfaßte, wird vorwiegend französisches Material benutzt<sup>4)</sup>.

In Deutschland haben sich nach dem mißglückten Versuche Krauses vor allem H. A. Erhard und H. Grotefend um die Förderung einer wissenschaftlichen allgemeinen Sphragistik Verdienste erworben. Erhard<sup>5)</sup> machte im Jahre 1836 Vorschläge zu einem systematischen Aufbau der Siegelkunde. Das von ihm skizzierte System ist freilich nicht vollständig, aber übersichtlich und zweckentsprechend. Es wurde auch der Disposition der vorliegenden Arbeit im wesentlichen zugrunde gelegt.

H. Grotefend<sup>6)</sup> hat dann in seinem im Jahre 1875 erschienenen Werkchen über Siegelkunde die Vorschläge Erhards in gewissem Sinne weitergeführt. Er erörtert eingehend die Form der Befestigungsweise der Siegel, die Methode der Siegelfälschungen usw. und entwirft eine Skizze zu einer meistens durchaus zweckentsprechenden Terminologie.

Der kurze Abriß der Siegelkunde von G. A. Seyler<sup>7)</sup> (1885) entspricht nicht den Anforderungen, welche man an eine allgemeine Darstellung der Siegellehre stellt. Wertvoller ist eine andere Arbeit desselben Verfassers: «Geschichte der Siegel»<sup>8)</sup>. Freilich steht in diesem Buche die Erörterung der formalen Seite des Siegels stark im Vordergrund; auch die Disposition läßt manches zu wünschen übrig, aber nichtsdestoweniger ist die fleißige Arbeit als Materialsammlung vor allem für die Entwicklung des Siegeltyps sehr wertvoll.

<sup>1)</sup> De Wailly N., M., *Éléments de paléographie*. Paris 1838.

<sup>2)</sup> Lecoy de la Marche, *Les sceaux*. Paris 1889. Bibliothèque de l'enseignement des beaux-arts publiée sous la Direction de M. Jules Conde.

<sup>3)</sup> Giry A., *Manuel de Diplomatie* 1894, S. 622 ff.

<sup>4)</sup> Grand E. D., *La Grande Encyclopédie*, t. XXX (1901), p. 1—9.

<sup>5)</sup> Erhard in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte. Herausgegeben von H. A. Erhard, L. F. Hofer, Fr. L. B. v. Medem 1836. II, S. 217—317, 371—445.

<sup>6)</sup> Grotefend H., *Über Sphragistik*. Breslau 1875.

<sup>7)</sup> Seyler G. A., *Abriß der Sphragistik*. Wien 1885. (Abdruck aus der Zeitschrift «Adlers».)

<sup>8)</sup> Seyler G. A., *Geschichte der Siegel*. Leipzig (1894).

Bedauerlicherweise bringt Seyler vollständig ungenügende Quellenachweise.

Eine recht brauchbare allgemeine Darstellung der Siegelkunde enthält die Lehre von der Privaturkunde von O. Posse<sup>1)</sup>. Gut orientierende Abschnitte über die Siegel findet man auch im Handbuche der Urkundenlehre von H. Breßlau (1889)<sup>2)</sup>. Leider fehlen beiden Werken Abbildungen, ein Mangel, der sich auch bei der ausgezeichneten, in vieler Hinsicht grundlegenden Sphragistik von Th. Ilgen<sup>3)</sup> in Meisters Grundriß störend bemerkbar macht<sup>4)</sup>.

Die bedeutenden Kosten der Siegelpublikationen, welche zweckentsprechend mit Abbildungen ausgestattet werden müssen, verhindern, wie wir bereits betonten, vielfach, daß die reichen Siegel-schätze des Mittelalters dem Forscher in bequemer Weise zugänglich gemacht werden. Zur Förderung der sphragistischen Studien ist es daher auch heute noch sehr zweckmäßig, umfangreiche Sammlungen von Abdrücken anzulegen und so die Mängel, die durch das fehlende Illustrationsmaterial verursacht werden, auszugleichen.

Selbstverständlich sind solche Sammlungen nicht so bequem zu benutzen als gedruckte Werke, dafür aber geben die Abdrücke auch wiederum ein besseres Bild von der wirklichen Beschaffenheit der Originalsiegel als graphische Reproduktionen, auch wenn diese mit Hilfe der Photographie hergestellt werden. Es empfiehlt sich auch schon deshalb die Anfertigung von Abgüssen, weil bei vielen Siegeln damit zu rechnen ist, daß sie im Laufe der Zeit untergehen werden. Heute schon bildet oft der Abguß ein willkommener Ersatz für verschwundene oder zerstörte Siegel.<sup>5)</sup> Bereits im Jahre 1832 wurde in Paris ein »Musée sigillographique« eingerichtet, das sich in mancher Beziehung als vorbildlich erwiesen hat. Es bildet eine wünschenswerte Ergänzung zu dem fleißigen, aber leider nicht illustrierten Werke Douët d'Arcqs.

Auch andere Institute, Archive und Museen haben ähnliche Einrichtungen getroffen und mehrfach die recht bedeutenden Sammlungen, welche Gelehrte zu ihrem Studium anzulegen gezwungen waren, er-

<sup>1)</sup> Posse O., Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.

<sup>2)</sup> Breßlau H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889. Die 2. Auflage des 1. Bandes 1912 umfaßt die neun ersten Kapitel der ersten Auflage.

<sup>3)</sup> Ilgen Th., Sphragistik in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I. 4. 2. Aufl. 1913.

<sup>4)</sup> Wenig Brauchbares bieten die Arbeiten von: ter Gouw J. Studien over zegel- en wapenkunde Amsterdam 1865, und das sich nur wenig mit den Siegeln beschäftigende Werkehen von L. Ph. C. van den Bergh, Grondtrekken der Nederlandsche Zegel en Wapenkunde. 's Gravenhagen 1881. — Besser, aber sehr lückenhaft sind die Bemerkungen von Serrure C. A., Les sciences auxiliaires de l'histoire de Belgique, Epigraphie, numismatique, sigillographie etc. Bruxelles o. J.

<sup>5)</sup> Vgl. die beachtenswerten Ausführungen in der Schrift von Hauviller E. Die Erhaltung der Siegel, ihre Bedeutung für die historischen Hilfswissenschaften, ihr kunst- und kulturgeschichtlicher Wert. Metz 1910.

worben. So besitzt das Berliner Staatsarchiv die wertvolle Sammlung von Voßberg, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien die sog. Smitnerische Sphragistothek. Auch das Staatsarchiv in Dresden verfügt über eine bedeutende, ebenfalls aus Privatbesitz stammende Siegel-sammlung.

Manche dieser Sammlungen enthalten das hauptsächlichste Siegelmaterial bestimmt abgegrenzter Territorien. So vereinigt z. B. die Sammlung des Staatsarchives in Brüssel die interessantesten Siegel Belgiens und vervollständigt so in überaus glücklicher Weise die vorhandene gedruckte belgische Siegelliteratur. Übersichtliche Kataloge, eine hübsch gewählte Ausstellung erleichtern hier die Benutzung der Sammlung. Die umfangreichste Sammlung von Siegelabdrücken besitzt anscheinend augenblicklich das British Museum. Leider erschwert die allzu vorsichtige Aufbewahrung der Siegel außerordentlich die Benutzung dieser reichen Quelle, ein Mangel, der auch durch den vorzüglichen Katalog von Birch nicht beseitigt wird.

Eine wertvolle Siegelsammlung besitzen in Deutschland außer den genannten Archiven das Germanische Museum in Nürnberg, das Reichsarchiv in München. Weniger groß, aber gut geordnet ist die Sammlung des Altertumsvereins in Mannheim. Über eine recht umfangreiche und kunstgeschichtlich außerordentlich wertvolle Siegelsammlung verfügt das Jesuitenkolleg in Valkenburg (Holland). Sie wurde mit großem Verständnis und Fleiß von dem Kunstgelehrten P. St. Beissel angelegt. Neben jenen Sammlungen von Abdrücken beanspruchen auch die Sammlungen der Siegelstempel ein großes Interesse. In den meisten Archiven, Münzkabinetten und Museen begegnet man solchen Kollektionen mittelalterlicher Stempel.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für einige der bedeutenderen Siegelsammlungen liegen gutgearbeitete Führer vor. Wir erwähnen hier nur einige: . . . . A Magyar Kiralyi Országos Levéltáv diplomatikai osztályaban őrzött Pecsétek Mutatója. Herausgegeben vom Reichsarchiv in Budapest 1889 (Wegweiser durch die Siegelsammlungen des Reichsarchives in Budapest). — Jenner Ed. v., Verzeichnis der im Ethnologischen Gewerbemuseum in Aarau befindlichen Sammlung von Siegelabdrücken. Aarau 1894. — Primbs, Die Siegelstempelsammlung im bayerischen allgemeinen Reichsarchive. Arch. Zeitschr. N. F. IV. — Schmidt-Phiseldeck C. v., Die Siegel des herzogl. Hauses Braunschweig. Verzeichnis der dem Archiv von Wolfenbüttel gehörigen Sammlung von Gipsabgüssen. Wolfenbüttel 1882. — Mesdagh A., L'organisation de collections sigillographiques de Paris, Bruxelles et Vienne. (Revue des bibliothèques et archives de Belgique 1907, t. V, S. 220.) — Die Siegelsammlung des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg. Nürnberg 1856. — Weydmann E., Schweitzer Siegelsammlung im Staatsarchiv zu Basel. (Schweizerisches Arch. f. Her. 1903, S. 28 ff.) — Walter F., Die Siegelsammlung des Mannheimer Altertumsvereins. Mannheim 1897.

## II. Die Bedeutung und der Gebrauch des Siegels im allgemeinen.

Etymologie. Das deutsche Wort »Siegel« ist dem lateinischen Wortschatze entlehnt. Es geht auf das lateinische *sigillum* = dem. von *signum* zurück. Das gleiche Wort findet man auch in den übrigen germanischen Sprachen; holländisch *zegel*; englisch *seal*; dänisch *segel*; schwedisch *sigill*. Im Gotischen erscheint es als *sigljo*. Die übrigen altgermanischen Dialekte zeigen eine zusammengesetzte Form: altn. *insigli*; ags. *insegel*, *insegle*; altfr. *insigil*. In der späteren Zeit erscheinen noch andere Formen: *insigel*, *sigel*, *siegel* mit *ie* seit dem 15. Jahrhundert. Die gleiche Ausdrucksweise begegnet in der romanischen Sprache: französisch *sceau*, ältere Form *siel*, *seel*, *seil*, *sejel*; spanisch *sello*, italienisch *sigillo*.

Die deutsche Sprache verbindet nun mit dem Ausdrucke »Siegel« einen doppelten Begriff. Sie bezeichnet damit zunächst den Siegelstempel (das *Typar*, die *Matrize*, das *Petschaft*), eine Form, in welcher meist vertieft und negativ eine vom Besitzer gewählte bild- oder zeichenartige Darstellung eingegraben ist; dann ferner die durch Eindrücken bzw. Aufdrücken eben dieses Stempels in Wachs, Ton, Siegellack oder andere Stoffe erzeugten, meist positiven Abdrücke, die, wie wir im einzelnen noch zeigen werden, verschiedenen Zwecken zu dienen bestimmt waren. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es ratsam, zur Unterscheidung vom Siegelstempel bzw. *Typar* das Wort »Siegel« ausschließlich zur Bezeichnung des Abdruckes zu verwenden. Seit dem 16. Jahrhundert, vielleicht schon im 15. Jahrhundert, wird es üblich, eine bestimmte Art kleinerer Siegelstempel mit dem dem Slavischen entlehnten Worte »Putschet, Bittschier, Petschaft« zu benennen.

Dieselbe Doppelbedeutung wie das deutsche »Siegel« hat auch das lateinische Stammwort »*Sigillum*«. Häufig wird freilich in der letzteren Sprache das *Typar* »*anulus*«, im Mittelalter selten auch »*typarium*« genannt<sup>1)</sup>. Ebenso kennzeichnet das griechische *σφραγίς*<sup>2)</sup> sowohl den Siegelabdruck *σφραγίσμα* als ferner den Siegelstempel. Der letztere heißt öfters auch *δακτυλίος*. Das lateinische »*Sigillum*« ist nun aber auch noch in einer anderen Bedeutung gebraucht worden. Wie das Wort »*bullae*« sowohl für den Abdruck eines Siegelstempels, den Stempel selbst, als ferner für die mit einem Siegel versehene Urkunde

<sup>1)</sup> Vgl. Urkunde Königs Albrecht 1307 Juni 12. V. F. Gudenus Cod. dipl. anecdotorum res Moguntinas illustrantium III, 38; — Joerres P. Ub. von. S. Gereon in Köln. S. 242; — Conrad v. Mure, a. a. O., s. S. 166 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Von diesem Worte rührt im übrigen auch die vielfach übliche Bezeichnung der Siegelkunde als *Sphragistik* her, welcher man allem Anschein nach zuerst in Johann Heumanns *Commentarii de re diplomatica Imperatorum* (Nürnberg 1743—1753, tom. II, fol. 20) begegnet.

verwendet wird, so bezeichnet auch »sigillum« wiederholt die Urkunde selbst.<sup>1)</sup>

Eigenartig ist die Verwendung des Wortes »Sigillum« in mehreren unbesiegelten englischen Urkunden, z. B. in einer Urkunde des Jahres 970: ego Ostubel archiepiscopus sigillum agie crucis impressi. In einer anderen Urkunde desselben Jahres heißt es: Duastan Doroverensis ecclesie archiepiscopus . . . . . cum sigillo sancte crucis confirmavi. Ähnlich lautet die Corroborationsformel in einer Urkunde König Eadgars.<sup>2)</sup>

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß auch die spanischen Könige das Wort sigillum in ähnlicher Weise gebrauchten. In einem Privileg König Alfonsos IX. für das Kloster San Julian de Samos vom 15. Mai 1190 weist die Rueda folgende Legende auf: Sigillum Adelfonsi regis Legionis. Die Rueda, das königliche Handzeichen, wird hier also ausdrücklich als »sigillum« bezeichnet.<sup>3)</sup>

**Stempel und Stempelabdruck.** Das Siegel in dem vorher präzisierten Sinne gibt sich also als der Abdruck eines Stempels zu erkennen. Es bestehen daher naturgemäß zwischen dem Siegel und den Abdrücken anderer Stempel verwandte Beziehungen. Das Siegel unterscheidet sich von letzteren weniger durch seine Herstellungsweise als durch seine ganz bestimmten Zwecken dienende Verwendungsart, vielfach auch durch seine aus dieser Zweckbestimmung sich ergebende charakteristische äußere Form.

Da vielfach nicht deutlich genug zwischen den einzelnen Funktionen der verschiedenen Stempelarten geschieden wird, dürfte es angebracht sein, die besondere Zweckbestimmung der einzelnen Stempelarten etwas näher ins Auge zu fassen.

Daß der Stempel sich durch Anwendung eines mehr oder weniger starken Druckes, der zur Erzielung der positiven A b d r ü c k e erforderlich ist, von der Gußform, mit der ganz gleichmäßige Abgüsse in beliebiger Zahl angefertigt werden, unterscheidet, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung.

Der Stempelgebrauch ermöglichte, A b d r ü c k e in ganz gleichmäßiger Form und in unbegrenzter Zahl herzustellen. Er empfahl sich daher zur Vereinfachung der Arbeit, wenn bestimmte Figuren in gleicher Weise mehrfach wiederholt werden sollten. Einem solchen Zwecke dienen z. B. die Punzen in dem Goldschmiedehandwerke und die Buchstabenstempel in der Druckerei.

Ist nun der ausgesprochene Zweck jener letzteren Klasse von Typaren, bestimmte Arbeiten zu vereinfachen und gleichmäßig zu wiederholen, so zielt in anderen Fällen der Stempelgebrauch darauf hin, eine Betätigung des Stempelinhabers festzulegen und anderen zu übermitteln.

<sup>1)</sup> Beispiele bei Du Cange s. v. sigillum, z. B. sigillum scribere, sigillum sigillavimus.

<sup>2)</sup> Birch W. de Gray, Cartularium Saxonicum 3. S. 545, 546, 941.

<sup>3)</sup> Die Urkunde befindet sich im Nationalarchiv zu Madrid. Sig. Samos R. 14.

Diese letztere Funktion des Stempels geht von der Tatsache aus, daß der Abdruck stets den Gebrauch eines Stempels voraussetzt. Er muß daher immer auf eine Betätigung des Stempelinhabers hinweisen, solange dieser eben ausschließlich und frei über das Typar verfügt.

Jenes ausschließliche und freie Verfügungsrecht des Stempelinhabers über das ihm angehörende Typar ist bei den vorhin erörterten Gruppen von Stempeln, den Goldschmiedepunzen und den Buchdruckertypen gegenstandslos, während es bei einer anderen Gattung von Typaren, z. B. bei den Fabrik- und Siegelstempeln von wesentlicher Bedeutung ist. Bei den Abdrücken der letzteren Stempel soll nämlich in erster Linie angezeigt und geprüft werden können, wer ihr Verfertiger bzw. wer der Inhaber des benutzten Stempels ist.

Diese spezielle Zweckbestimmung stellt naturgemäß an die Form der Abdrücke bestimmte Anforderungen. Soll ein Abdruck als ein solches Erkennungszeichen und Beweismittel der Betätigung einer bestimmten Person Verwendung finden, so muß er sich notwendigerweise in seiner äußeren Form von den Abdrücken anderer Stempelinhaber unterscheiden. Er muß daher mit einer ausschließlich die Person des Inhabers charakterisierenden Figur, einem Bilde oder einer Inschrift versehen werden.

Nur so konnten Verwechslungen mit den Abdrücken anderer Stempelbesitzer vermieden werden und vermochte der Empfänger eines Abdruckes zu ermitteln, von welchem Stempelinhaber der fragliche Abdruck herrührte.

Man begreift daher auch manche Verordnungen des Mittelalters, welche fordern, daß die Siegel genaue Angaben über den Stempelinhaber, dessen Namen und Stand usw. enthalten sollten. So erklärt sich ferner das Bestreben der Siegelführer, durch eine möglichst charakteristische bildliche Darstellung sich dem Empfänger des Abdruckes zu erkennen zu geben.

Solange diese Vorbedingungen erfüllt waren, weist ein Stempelabdruck auf die Betätigung eines bestimmten Stempelinhabers hin. Er konnte daher als natürliches Erkennungszeichen einer bestimmten Person Verwendung finden. Ferner waren solche Stempelabdrücke Erkennungszeichen von besonderem Werte, weil ihre Echtheit, d. h. ihre Provenienz von dem angegebenen Stempelinhaber, sei es durch Heranziehung des Originalstempels oder durch Vergleich mit zweifellos echten Abdrücken geprüft werden konnte.

Läßt also unter gewissen Bedingungen der Abdruck die Person des Stempelinhabers und eine Betätigung derselben bei der Anfertigung des Abdruckes erkennen, so ist man zeitweise in der Anwendung der Stempel noch einen Schritt weiter gegangen. Der Stempelabdruck kann nämlich nicht nur zur Kenntnis bringen von wem bzw. in wessen Auftrage er angefertigt worden ist, sondern derselbe kann weiterhin eine bestimmte, durch die Anfertigung bzw. die Übergabe des Abdruckes zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung des Siegelinhabers fixieren und anderen übermitteln.

Der Abdruck wird also Zeichen und Träger einer vom Stempel-inhaber zur Kundgebung bestimmten Willenserklärung.

Die durch die Abdrücke bezeichnete Betätigung des Stempelinhabers ist nun bei den einzelnen Typaren verschieden. Einen anderen Zweck verfolgt z. B. der Fabrikant, der seiner Ware sein Fabrikzeichen aufdrückt, als der Siegelinhaber, der unter einem Schriftstücke sein Siegel anbringt. Man muß daher zwischen Siegel und Fabrikstempel scheiden<sup>1)</sup>.

Es würde zu weit führen, auf die Unterschiedsmerkmale der verschiedenen Stempel einzugehen, und wollen wir hier nur die besondere Zweckbestimmung der Siegelstempel im allgemeinen erörtern.

**Siegelstempel und Siegelabdruck.** Der Abdruck eines Siegelstempels konnte entweder lose für sich Verwendung finden oder aber in feste Verbindung mit anderen Gegenständen gebracht werden. Die letztere Art der Siegelverwendung war die gebräuchlichere. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen ist der Gebrauch des losen Abdruckes bezeugt. Charakteristisch für die letztere Art der Siegelverwendung ist anscheinend das *sigillum citationis*, die Ladung durch Übersendung des losen Siegelabdruckes des Richters ohne beigefügte schriftliche Urkunde, wie es uns in den Gesetzen einiger slavischer Völker begegnet.

Das Siegel diente in diesem Falle nicht nur als Erkennungszeichen der Person des Richters, es ist vielmehr Zeichen und Träger einer Handlung des Stempelinhabers, der Ersatz des schriftlichen Ladungsbefehles.

»Das Siegel ist also ein Zeichen an und für sich, gleichwertig einem schriftlichen Mandate, gleichwertig anderen Zeichen, wie sie etwa der Richterstab oder der Botenstab sein konnten, an denen etwa noch ein persönliches oder Eigentumszeichen (Hausmarke, *jarteikn*, *jartegn* im Norden) des Auftraggebers eingeschnitten, eingeritzt oder eingebraunt sein konnte«, so urteilt treffend Redlich.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die bis zu einem gewissen Grade vorhandene Verwandtschaft zwischen den Waren- und den Siegelstempeln hat verursacht, daß auch die ersteren wiederholt als Siegel bezeichnet werden. So macht z. B. anscheinend die lateinische und griechische Sprache zwischen den beiden Stempelarten keinen scharfen Unterschied, wie das z. B. die Bezeichnungen einer Tonerde als *terra sigillata* und *σφραγίς αργίς* erkennen lassen, weil derselben vermittelt eines Stempels ein Warenzeichen (in dem angeführten Falle das Bild einer Ziege) aufgeprägt war.

Auch heute noch wird zwischen Fabrik- und Siegelstempeln öfters nicht streng geschieden. So werden jene Stempel (*signacula*) mit dem Namen des Besitzers in rückläufiger Schrift (von denen man z. B. in Pompeji eine größere Zahl gefunden hat), die von den Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren oder vom Besitzer zur Signierung seines Eigentums verwendet wurden, noch in neueren Werken als Siegel bezeichnet.

Wir finden eine solche irreführende Terminologie auch in den Arbeiten von P. Crostarosa, *Inventario dei sigilli impressi sulle tegole del tetto di santa croce in Gerusalemme in Roma*. *Nuovo bulletino di archeol. cristiana*. Roma 1901, S. 83 und Poggi, *Sigilli antichi Romani*. Florenz und Turin 1876.

Ebenso dürfen die Kontremarke aus Ton, welche im Tempeldienst zu Jerusalem verwendet wurde (vgl. Seyler Geschichte S. 11) nicht als Siegel bezeichnet werden.

<sup>2)</sup> Redlich, *Privaturkunden* S. 107.



Nur finde ich den Ausdruck »gleichwertig« nicht ganz bezeichnend. Das Siegel ist mehr als »gleichwertig« mit den anderen angeführten Zeichen. Es ist ein **beweiskräftiges** Erkennungszeichen, weil eben seine Autbentizität durch Vergleich mit anderen Abdrücken desselben Siegelführers oder mit dem Stempel selbst geprüft werden konnte. Als Träger und als Ersatz einer stereotypen schriftlichen Urkunde war das Siegel in hohem Maße wegen der Gleichmäßigkeit des Abdruckes geeignet, besonders dann, wenn Bild und Umschrift die nähere Zweckbestimmung und der Inhaber des Stempels kennzeichneten.

Bei der Verwendung des losen Siegelabdruckes bildet also das Siegel ein **natürliches** Zeichen für die Betätigung des Stempelinhabers (Erkennungszeichen), es wird außerdem ein **konventionelles** Zeichen für eine bestimmte, durch die Besiegelung selbst nur angedeutete, also nicht im Wesen des Abdruckes liegende Willenserklärung des Siegelführers.

In der Regel ist nun das Siegel an anderen Gegenständen befestigt, und in diesem Falle hat man eine zweifache Art der Siegelverwendung zu unterscheiden: **Versiegelung** und **Untersiegelung**.

**Versiegelung** fand statt, um Gegenstände vor unberechtigter Eröffnung zu sichern, sei es, daß man den Inhalt des versiegelten Gegenstandes geheim halten oder denselben gegen Verfälschung schützen wollte.

Sie war vor allem im Briefverkehr gebräuchlich. Das Siegel wurde an einer solchen Stelle angebracht, daß ohne eine Verletzung desselben der verschlossene Gegenstand nicht geöffnet werden konnte. Weil ein verletztes Siegel regulär nur unter Benutzung des zugehörigen Stempels durch ein neues ersetzt werden konnte, über den Stempel aber ausschließlich der Stempelbesitzer verfügte, so gab das unversehrte und unverfälschte Siegel die Gewißheit,<sup>1)</sup> daß eine Öffnung des versiegelten Gegenstandes ohne Wissen des Stempelbesitzers nicht stattgefunden habe.

Da ferner die Gesetze der verschiedenen Völker eine Siegelverletzung mit hohen Strafen belegten, eine Erbrechung des Siegels an der Beschaffenheit des Abdruckes erkannt und strafrechtlich verfolgt werden konnte, war das Siegel nicht nur ein Mittel, um zu prüfen, ob ein Gegenstand geöffnet worden war oder nicht, es schützte auch durch die dem Frevler angedrohten Strafen das versiegelte Objekt vor unberechtigter Eröffnung. Das Siegel bildet also ein Kontroll- und Sicherungsmittel des Verschlusses.

**Untersiegelung.** Von erheblich größerer Bedeutung als die Versiegelung war die Untersiegelung, die ausschließlich im Schriftverkehr zur Anwendung gelangte.

<sup>1)</sup> Natürlich sind die noch zu erwähnenden Fälschungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Das auf einem Gegenstande angebrachte Siegel beweist unter gewissen Voraussetzungen (vgl. oben S. 23) eine Betätigung des Siegelführers bei der Herstellung des Abdruckes. Soweit es sich als integrierender Bestandteil des besiegelten Gegenstandes darstellt, bildet es also auch ein Erkennungszeichen für die Betätigung des Siegelführers an dem besiegelten Gegenstande.

Vermöge dieser Eigenschaften empfahl sich das Siegel im Urkundenverkehr, wenn es sich darum handelte, eine Anteilnahme des Siegelinhabers beim Zustandekommen einer Urkunde dauernd zu beweisen.

Forderten zu gewissen Zeiten die positiven Rechtsvorschriften der verschiedenen Völker zur Gültigkeit der Urkunde nur eine Vollziehung durch eigenhändige Unterschrift, konnte ferner in Prozesse schon durch die Unterschrift ausreichend der Echtheitsbeweis einer Urkunde geführt werden, so kam das unter diesen Verhältnissen neben der Unterschrift des Ausstellers angebrachte Siegel als ein sekundäres nicht erforderliches Echtheitsmerkmal der Urkunde in Betracht. Vielfach ist aber das Vorhandensein eines Siegels als Beweismittel im Interesse der Sicherheit des Urkundenverkehrs für so notwendig erachtet worden, daß das Vorhandensein eines Siegels neben der Unterschrift zur Beweiskraft und zur Rechtsgültigkeit der Urkunde verlangt wurde. Das Siegel wurde in solchen Fällen zum notwendigen Beweismittel der Echtheit der Urkunde.

Die Rechtsweltung ist sogar zeitweise in der Anwendung des Siegels im Urkundenverkehr noch einen Schritt weiter gegangen. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift wurde in schreibensunkundigen Zeiten lästig empfunden; was lag da näher, als von einer Unterschrift ganz abzusehen und sie durch das Siegel zu ersetzen. Die rechtliche Bedeutung des Siegels ist in diesem Augenblicke bedeutend gesteigert. Sie ist gleichwertig der eigenhändigen Unterschrift, sie bildet einen Ersatz derselben. Das Siegel wird also zur Vollziehungsform der Urkunde, ohne welche eine rechtskräftige, urkundliche Erklärung überhaupt nicht besteht. Erst mit der Untersiegelung kommt die urkundliche Erklärung zustande, wobei der so gestalteten Urkunde gleichzeitig die oben geschilderten Vorteile aus der Eigenschaft des Siegels als des wichtigsten und oft einzigen Beweismittels erwachsen.

Das Siegel ist außerdem im Urkundenverkehr wiederholt in einem sich dem vorhin erwähnten Gebrauche des losen Siegelabdruckes nähernden Weise verwendet worden. Sehr häufig ließen z. B. Urkundenaussteller zur Beglaubigung und zur Erhöhung der Beweiskraft ihrer Urkunde das Siegel anderer Personen, z. B. der Zeugen, beifügen.

Die Vornahme einer solchen Besiegelung wird häufig, wohl meistens im Texte der Urkunde, erwähnt, so daß sich ein derartiges Schriftstück aus den verschiedenen Erklärungen verschiedener Personen, jener des Urkundenausstellers und jener der beglaubigenden Siegelführer, zusammensetzt. Beide Erklärungen werden durch das Anhängen des Siegels der betreffenden Personen perfekt und beweiskräftig. Wieder-

holt aber fehlt eine auf die Vornahme der Zeugensiegelung bezugnehmende Erklärung in der Urkunde selbst. Das Anhängen des Siegels allein genügte, um auszudrücken, daß der betreffende Siegelführer die fragliche Erklärung des Urkundenausstellers bezeuge. Das Siegel ist also in diesem Falle nicht die Vollziehungsform einer schriftlich niedergelegten Erklärung, sondern vielmehr der Ersatz einer solchen Willensäußerung.

Auch sonst ist die Siegelung als Ersatz für schriftliche Erklärungen des Siegelführers im Urkundenverkehr verwendet worden. Beispielsweise gilt bei den Rückgabe- und Zirkularschreiben<sup>1)</sup> (s. auch S. 41) das Siegel als volles Äquivalent für eine fehlende schriftliche Erklärung. Durch Anhängen des Siegels erklärten die betreffenden Siegelführer von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis genommen zu haben.

Da das Siegel zu den verschiedenen Epochen seine Bedeutung geändert hat, ist es schwer, eine genaue Definition desselben zu geben. Berücksichtigt man seine verschiedene Zweckbestimmung, so würde sich eine Definition etwa folgendermaßen gestalten: Das Siegel ist ein vermittelt eines Stempels angefertigtes Zeichen, das zur Sicherung des Verschlusses der verschiedenartigsten Gegenstände Verwendung fand.

Es begegnet außerdem im Urkundenverkehr bald neben der Unterschrift als sekundäres Beweismittel der Echtheit der Urkunde, bald als Ersatz der Unterschrift als gesetzlich vorgeschriebene Vollziehungsform schriftlicher Willenserklärungen.

Endlich wurde das Siegel auch ohne beigefügte schriftliche Erklärung direkt als Ersatz einer schriftlichen Urkunde, als Zeichen und Träger einer Willensäußerung des Siegelführers gebraucht.

Es wird nun Aufgabe der folgenden Darstellung sein, im einzelnen zu zeigen, welche der vorhin erörterten Funktionen das Siegel bei den verschiedenen Völkern des Mittelalters erfüllt hat und welche Wandlungen der äußeren Form des Siegelabdruckes, des Siegelstempels, der Herstellung des Siegelabdruckes usw. in den verschiedenen Perioden zu verzeichnen sind.

### III. Aufkommen und Verbreitung des Siegelgebrauches im Mittelalter. Die rechtliche Bedeutung des mittelalterlichen Siegels.

Es ist ausreichend bezeugt, daß das Altertum zwei Formen des Siegelgebrauches gekannt hat: die Versiegelung und die Untersiegelung<sup>2)</sup>. Zu diesem doppelten Zwecke haben einige Völker des

<sup>1)</sup> Vgl. Ilgen a. a. O., S. 27 Anm. 222 und S. 54 Anm. 2 der vorliegenden Arbeit.

<sup>2)</sup> Vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 1 ff., und Breßlau U. L., (2.), S. 677 ff. Für meine weiteren Angaben über das Siegelwesen des Altertums verweise ich auf meine in einigen Monaten erscheinende Zusammenstellung der Nachrichten und Dokumente, welche über das Siegelwesen des Altertums erhalten sind.

Orients bereits im 3., vielleicht schon im 4. Jahrtausend v. Chr. Siegel verwendet. Wie weit nun das Siegelwesen des Orients in den späteren Perioden des Altertums bei anderen Völkern nachgewirkt hat, steht noch nicht fest.

Jedenfalls ist eine Verwendung des Siegels in der erwähnten doppelten Bedeutung auch für das spätere Altertum erwiesen.

Man hat früher angenommen, daß das Siegel bei den Römern lediglich als Sicherungsmittel des Verschlusses von Urkunden, Briefen und anderen Gegenständen gedient habe. Jedoch hat Zangemeister<sup>1)</sup> für die pompejanischen Quittungstäfelchen festgestellt, daß diese nicht nur versiegelt, sondern teilweise auch untersiegelt waren.

Bezweckte nun die Versiegelung von Urkunden, den versiegelten Gegenstand vor unberechtigter Eröffnung und vor Verfälschung zu schützen, so kann die Untersiegelung nur dem Beweise der Echtheit des betreffenden Schriftstückes gedient haben.

Freilich bildete anscheinend das unter dem Texte der pompejanischen Chirographen aufgedruckte Siegel nicht das einzige und auch wohl nicht das wichtigste Beweismittel für die Echtheit der Urkunde. Es wurde vielmehr wahrscheinlich neben der eigenhändigen Schrift des Ausstellers erst in zweiter Linie beim Echtheitsbeweis einer Urkunde herangezogen.

Eine Untersiegelung ist auch für zahlreiche griechische Papyrusurkunden Ägyptens, die dem 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. angehören, ermittelt worden<sup>2)</sup>.

Oh hier die Untersiegelung die gleiche Bedeutung hatte wie auf den römischen Chirographen oder ob dem Siegel jener Urkunden eine wichtigere Stellung im Echtheitsbeweise eingeräumt war, bleibt noch zu untersuchen.

Es steht einstweilen noch nicht fest, welche Verbreitung die untersiegelte Urkunde gefunden hat und wie lange und in welchem Umfange sie sich bei den verschiedenen Völkern des Altertums zu behaupten wußte. Erwiesen ist nur, daß seit dem 5. Jahrhundert auch die siegellose Urkunde vorkommt. Die neurömische Privaturkunde besaß beispielsweise kein Siegel. Ihre Echtheit wurde ausschließlich durch die Schrift bewiesen<sup>3)</sup>.

Infolge dieser spärlichen Nachrichten über das Siegelwesen der alten Völker ist es natürlich unmöglich mit Sicherheit festzustellen, welcher Zusammenhang zwischen dem Siegelwesen des Mittelalters und jenem des Altertums besteht.

Das Mittelalter kannte wie das Altertum gleichfalls das Siegel in der oben charakterisierten Doppelbedeutung. Augenscheinlich bildete der Gebrauch des Siegels als Sicherungsmittel von Verschlüssen der ver-

<sup>1)</sup> Corpus inscriptionum latinarum, 4. Suppl. I, S. 420 ff.

<sup>2)</sup> Zahlreiche besiegelte Papyrusurkunden dieser Zeit befinden sich in den Sammlungen des British Museum in London.

<sup>3)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 6.

schiedenartigsten Gegenstände, vor allem von Briefen, eine Fortführung antiker Tradition, worauf auch die Form des im frühen Mittelalter vorwiegend gebrauchten Siegelinstrumentes, des antiken Siegelringes, hinweisen dürfte.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, inwieweit bei der Untersiegelung der Urkunden des Mittelalters Beziehungen zu dem Siegelwesen des Altertums vorliegen. In Ägypten knüpfte wahrscheinlich die Untersiegelung arabischer Papyrusurkunden unmittelbar an verwandte Einrichtungen der griechisch-römischen Zeit an.

Die Verwendung des losen Siegelabdruckes. Den germanischen Völkern war zweifellos das Siegel ursprünglich fremd. Sie haben dasselbe erst im Verkehr mit den Römern kennen gelernt, worauf auch das Wort Siegel, das der lateinischen Sprache entlehnt ist und als Lehnwort in allen germanischen Sprachen sich vorfindet, hinweisen dürfte.

Ein genauer Zeitpunkt für die Einführung des Siegels bei den Germanen steht nicht fest.

Sicher ist nur, daß einige germanische Völkern schon im 5. Jahrhundert das Siegel gekannt haben<sup>1)</sup>.

Bei den Westgoten luden die Richter bisweilen vor Gericht durch Übersendung des richterlichen Siegels (*admonitione unius epistulae vel sigilli*<sup>2)</sup>). Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die *Lex Alamannorum*.

Auch bei den Alamannen<sup>3)</sup> waren außer dem Herzoge die Bischöfe, der Graf, der Centurio und Judex im Besitze eines Siegels, dessen Mißachtung mit Geldstrafen geahndet wurde.

Über die Art und Weise, wie dieses germanische *sigillum* Verwendung fand, kann man nach dem heutigen Stande der Forschung verschiedener Meinung sein.

Auf der einen Seite hat man geglaubt, daß es sich um eine besiegelte schriftliche Aufforderung des Richters gehandelt habe<sup>4)</sup>. Dieser Auffassung gegenüber ist von anderer Seite betont worden, daß unter dem *sigillum* wahrscheinlich die Übersendung eines losen Siegelabdruckes zu verstehen sei. Die letztere Annahme wird jedenfalls gestützt durch die Ausführungen Sufflavs über das Vorkommen des *sigillum citationis* bei den slavischen und ungarischen Völkern<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Außer den Angaben der mittelalterlichen Quellenberichte beweisen dies auch die zahlreich aufgefundenen Siegelringe. Merowingische Siegelringe wurden in Frankreich wiederholt ausgegraben, vgl. Breßlau U. L., S. 924. Über die Siegelringe des Alarich, des Attila und des Childerich vgl. S. 128; Lindenschmidt, *Handbuch der deutschen Altertumskunde* I, S. 404.

<sup>2)</sup> M. G. L. L. I, Bd. I, S. 65.

<sup>3)</sup> M. G. L. L. I, Bd. V, 1, S. 83, 86.

<sup>4)</sup> Zeumer, N. A. 23, S. 86.

<sup>5)</sup> Grundlegend sind die Mitteilungen Milan v. Sufflavs in den M. J. Ö. G. 28 (1907), S. 515, die einen Auszug einer Arbeit desselben Verfassers in der ungarischen

Das *sigillum citationis*, das in den Gesetzen der ungarischen Könige bereits im 11. Jahrhundert erwähnt wird, hat sich bei den Böhmen, Ungarn, Serben und Kroaten sehr lange, bis in die neuere Zeit hinein, erhalten. Daß es sich bei dem Ladungsbefehle lediglich um Zusendung eines Siegelabdruckes handelt, geht unzweifelhaft aus einem Privileg des Erzbischofes Kaloska für die Bergleute von Rimavögly von 1268 hervor: »Item quod nec per hominen nostrum nec per simplex sigillum sine litteris citari valeant ab aliquo nisi per litteras nostras speciales.« Das Ladungssiegel war mitunter an dem Botenstock befestigt. Dieser Brauch erhielt sich in Ungarn noch bis ins 19. Jahrhundert hinein. Später wird das Ladungssiegel meist durch die schriftlichen Befehle verdrängt, und dabei ist bemerkenswert, daß diese in Ungarn noch bis zum Jahre 1848 stets mit den Worten »*sigillum citationis*« eingeleitet werden. Wir besitzen außerdem auch noch böhmische Ladungssiegel des 14. Jahrhunderts im Original, von denen eines die charakteristische Umschrift trägt: *Wenceslaus citat ad iudicium*.

Bei den oben berührten Stellen der *Leges Wisigotorum*, *Alamanorum* und *Baiuvariorum* darf man demnach mit einem gewissen Recht ebenfalls an die Übersendung eines losen Siegelabdruckes denken. Es ist nicht unwahrscheinlich, wie Redlich betont<sup>1)</sup>, daß bei der Einführung des *sigillum citationis* in Ungarn gerade die Bestimmungen des germanischen Volksrechtes von Einfluß gewesen sind.

Das Ladungssiegel ist also zunächst ein amtliches Erkennungszeichen des Richters. In dieser Eigenschaft scheint es an den germanischen Gebrauch der im Norden *jartegn*, *jarteikn* genannten Erkennungs- und Eigentumszeichen anzuknüpfen.

Außer einem einfachen Erkennungszeichen der Person des Richters ist das Zitationssiegel ferner das beweiskräftige Zeichen und der Träger einer Erklärung des Stempelinhabers, der Ersatz für den schriftlichen Ladungsbefehl und diente gleichzeitig wohl auch als Legitimation des Befehlübermittlers.

Eine Verwendung des losen Siegelabdruckes steht im übrigen nicht vereinzelt da.

Bei der Bearbeitung der rheinischen Siegel fand ich des öfteren lose Siegelabdrücke in Reliquienbehältern, welche in ihrer äußeren Form deutlich erkennen ließen, daß sie niemals mit anderen Gegenständen verbunden waren. Sie sollten offenbar als Zeichen dienen, daß der betreffende Siegelführer die Translation der Reliquien vorgenommen habe<sup>2)</sup> oder wenigstens bei derselben zugegen war.

Zeitschrift Szazadok 40 (1906) bilden. Den Ausführungen Sufflavs folgt Redlich, *Privaturkunden*, S. 106. — Breßlau U. L. (2.), S. 684, hält die Darlegungen Sufflavs und Redlichs nicht für überzeugend. Ich sehe keinen Anlaß, die Urkunde des Erzbischofes Stephan von Kaloska im Sinne Breßlaus zu deuten, zumal Ilgen in *Meisters Grundriß* (2.), S. 7, weitere, eine ähnliche Verwendung des losen Siegelabdruckes bezeugende Belege beibringt; s. S. 31.

<sup>1)</sup> Redlich, *Privaturkunden*, S. 107.

<sup>2)</sup> Mehrere derartige Siegelabdrücke z. B. in Reliquiaren der früheren Stiftskirche St. Kunibert in Köln.

Von besonderem Interesse für die Verwendung des losen Siegelabdruckes sind die Untersuchungen Ilgens, in denen nachgewiesen wird, daß der lose Siegelabdruck am Niederrhein wiederholt als vollgültiger Ersatz einer schriftlichen Urkunde Verwendung gefunden hat.

Die Schiffer und Kaufleute der Stadt Wesel zeigten z. B. im 15. Jahrhundert an den Zollstätten ihres Landesherrn in Wachs abgedruckte Zeichen der Stadt ohne ein begleitendes Schriftstück vor, um mit ihren Waren zollfrei passieren zu können<sup>1)</sup>. Eine solche Verwendung des losen Siegelabdruckes scheint älteren Datums und nicht nur am Niederrhein verbreitet gewesen zu sein. Schon im Jahre 1270 verlieh König Erich von Dänemark den Bürgern der Stadt Neuß, welche die Zölle Dänemarks passieren würden, ein ähnliches Privileg.

Eine andere, der Verwendung des losen Siegelabdruckes verwandte Erscheinung ist es, wenn man im Mittelalter an Waren, über deren Herstellung die Städte eine Kontrolle ausübten, zum Zeichen, daß die Produkte vorschriftsmäßig angefertigt seien, das Stadtzeichen anhängen.

Es ist z. B. bezeugt, daß Wolltücher die Bleisiegel (Plomben) der Städte erhielten. In den Museen in Mainz, Kopenhagen, Christiania und Bremen sind zahlreiche derartige Plomben erhalten. Sie vertreten eine schriftliche Urkunde und ersetzen ein die Qualität und die Provenienz der Ware bekundendes Zeugnis<sup>2)</sup>.

Versiegelung zur Kontrolle und Sicherung des Verschlusses der verschiedenartigsten Gegenstände. Außer der Verwendung des losen Siegelabdruckes begegnen im Mittelalter noch zwei weitere bereits im Altertum bekannte Formen des Siegelgebrauches: die Versiegelung der mannigfaltigsten Dinge und endlich die Untersiegelung von Urkunden.

Schon sehr früh begegnet uns bei den germanischen Völkern das Siegel als Verschlüßmittel der verschiedenartigsten Gegenstände.

Nach dem alamannischen Recht legte der Graf sein Siegel an, wenn eine Sache unter gerichtlichen Verschlüß gelegt werden sollte<sup>3)</sup>.

In einer ähnlichen Weise wie in Italien dürfte auch bei den Franken im 6. und 7. Jahrhundert mehrfach eine Versiegelung der Testamente stattgefunden haben<sup>4)</sup>.

Ganz allgemein war im Mittelalter der Gebrauch des Siegels als Verschlüßmittel von Briefen. Es läßt sich nicht ermitteln, bis in welche Zeit die Versiegelung von Briefen zurückreicht. Jedenfalls scheinen schon zu Chlodwigs Zeiten die Bischöfe Siegel besessen zu haben, mit denen sie ihre Korrespondenz versiegelten<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die überzeugenden Darlegungen Ilgens in Meisters Grundriß (2.), S. 7.

<sup>2)</sup> Vgl. Ilgen, a. a. O., vgl. auch S. 27, 41 der vorliegenden Arbeit.

<sup>3)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 686.

<sup>4)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 681.

<sup>5)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 685.

Als Verschlusmittel von Briefen hat sich das Siegel das ganze Mittelalter hindurch bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten. Um diese Zeit aber tritt das Siegel vor der neuesten Form des Briefverschlusses, dem gummierten Briefumschlag, immer mehr zurück. Nur für gewisse Arten von Briefen ist auch heute noch Versiegelung vorgeschrieben. Wie im Mittelalter wird ferner auch heute noch das Siegel im Geschäftsverkehr zur Kontrolle und Sicherung des Verschlusses bei Wertpaketen und Warensendungen sehr häufig verwendet.

Die Untersiegelung der mittelalterlichen Königs- und Papsturkunde. Eine Untersiegelung läßt sich in den älteren Perioden des Mittelalters nur für einige wenige Gruppen von Urkunden nachweisen. Die Urkunden der römischen Päpste waren seit dem 6. Jahrhundert und wohl auch schon früher untersiegelt. Das älteste, nur in Abbildung überlieferte päpstliche Siegel ist jenes des Papstes Agapit (535—536). Untersiegelte Originalurkunden der Päpste sind erst seit dem 9. Jahrhundert erhalten<sup>1)</sup>.

Für die Diplome der oströmischen Kaiser ist eine Besiegelung seit Justinian sicher bezeugt. Aber höchstwahrscheinlich reicht der Siegelgebrauch auch auf den Urkunden dieser Herrscher in noch frühere Perioden zurück. Anscheinend beginnt die Serie der Siegel, welche uns von den oströmischen Kaisern entweder in Abbildungen oder in Originalabdrücken überliefert ist<sup>2)</sup>, mit Konstantin I.

Die fränkische Königsurkunde war, soweit die erhaltenen Originale dies erkennen lassen, stets untersiegelt. Die nicht königlichen Urkunden dagegen entbehren in der älteren Zeit des Siegels. Die frühesten Originalsiegel fränkischer Könige begegnen auf Urkunden Theoderichs III. (675—691)<sup>3)</sup>.

Wir kennen freilich im Abdruck noch ein älteres Siegel, das des Königs Childerich (458—481). Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Fälschung vorliegt. Der Abdruck rührt von dem goldenen Siegelringe her, den man in dem Grabe Childerichs in Tournay im Jahre 1653 gefunden hat<sup>4)</sup>.

Wie die fränkischen Königsurkunden waren anscheinend auch Urkunden der Langobardenkönige besiegelt. Es ist zwar kein besiegeltes Original überliefert, aber in einer Gerichtsurkunde von 898 wird bei zwei Diplomen der Könige Aistulphs und Luitprand ausdrücklich deren Besiegelung hervorgehoben<sup>5)</sup>. Für die Frage der Besiegelung der langobardischen Königsurkunde ist auch ein Gesetz des Königs Ratchis

<sup>1)</sup> Schmitz-Kallenberg a. a. O., S. 74, 76.

<sup>2)</sup> Eitel A., a. a. O. S. 67 ff. — Brandt K. im Archiv für Urkundenforschung I (1907), S. 23.

<sup>3)</sup> Giry, S. 631.

<sup>4)</sup> J. J. Chifflet, Anastasis Childerici I. Antwerpen 1655. — Cochet, Le tombeau de Childerich I. Paris 1859. — Lecoy S. 115.

<sup>5)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 682. — Erben S. 171. Über die erhaltenen angeblichen Siegel zweier Langobardenkönige vgl. Breßlau U. L., (2.), S. 682, Anm. 3.



von Interesse, das den von Rom kommenden Pilgern befahl, als Ausweis ein mit dem königlichen Ringsiegel versehenes Dokument mit sich zu führen<sup>1)</sup>.

Auch die Könige der Westgoten kannten offenbar das Siegel in seiner Beziehung zur Urkunde, wie dies die Fassung der Korroboration des Gesetzes des Theudis von 456 erkennen läßt: »hanc denique constitutionem vobis direximus sigilli nostri adiectione firmatam<sup>2)</sup>. Die angelsächsischen Königsurkunden waren in den meisten Fällen unbesiegelt. Ungewiß ist, ob die Vandalenkönige ihre Urkunden untersiegelten<sup>3)</sup>.

Das Siegel hat nun auf den Königsurkunden des Mittelalters der verschiedenen Perioden seine Bedeutung geändert, was vor allem deutlich an der Besiegelung der fränkischen Königsurkunden zu erkennen ist.

Das Siegel bildete zwar von Anfang an einen wesentlichen Bestandteil der merovingischen Königsurkunde, aber es galt ursprünglich nicht, wie auf den Urkunden des späteren Mittelalters, als das wichtigste Beweismittel ihrer Echtheit.

Die Urkunden tragen neben dem königlichen Siegel auch die Unterschriften des Königs und des Referendars. Ihre Echtheit konnte also durch mehrere Faktoren erwiesen werden. Es fragt sich nur, ob alle diese Momente von Anfang an beim Echtheitsbeweis in Anschlag gebracht worden sind. Die heutige, von Breßlau begründete Auffassung geht dahin, daß der Echtheitsbeweis der fränkischen Königsurkunde ursprünglich ausschließlich durch die Unterschrift des Königs und des Referendars erbracht worden sei. So erkläre es sich, daß die Korroboration auch nur von diesen Unterschriften und niemals von dem Siegel spreche, daß ferner bei der Prüfung einer Urkunde, über welche Gregor von Tours berichtet, nur die Unterschriften untersucht worden seien, das Siegel hingegen überhaupt nicht erwähnt werde. Demnach soll in der merovingischen Zeit das Siegel nicht als Beweismittel der Echtheit der Urkunde, vielmehr nur als Erkennungszeichen des Ausstellers gedient haben<sup>4)</sup>.

Indem es »die Königsurkunde auf den ersten Blick als solche legitimierte«, war das Siegel vielleicht doch mehr als ein bloßes Erkennungszeichen, es diente wohl als sekundäres Beweismittel der Echtheit des Schriftstückes.

Bei den Arnulfingern, welche weder lesen noch schreiben konnten und deren Betätigung bei der Unterschrift sich nur auf die Hinzufügung eines rekognoszierenden Striches beschränkte, mußte naturgemäß der Wert der königlichen Unterschrift, die immer mehr ihr individuelles

<sup>1)</sup> M. G. L. L., 4, 192.

<sup>2)</sup> N. A., 23, S. 79 ff. Die Voraussetzung ist hier, daß das Wort sigillum nicht in dem Sinne von Unterschrift gebraucht ist. vgl. oben S. 22.

<sup>3)</sup> Schlumberger, a. a. O. S. 434, erwähnt ein Siegel des Vandalenkönigs Trasamund (496—523), dessen Authentizität jedoch nicht genügend gewährleistet ist.

<sup>4)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 687 ff.

Gepräge verlor, sinken, in dem gleichen Maße dagegen die Unterschrift des Kanzlers und das Siegel an Bedeutung gewinnen.

Es wird daher seit Pippin die Besiegelung der Urkunde in der Korroborationsformel ausdrücklich hervorgehoben, z. B. *«manu propria supter firmavimus et anuli nostri impressione signavimus»*.

Unter Karl III. hatte man nun auch auf die Eigenhändigkeit der Rekognition der Kanzleibeamten verzichtet<sup>1)</sup>, und so bot auch diese Unterschrift für die Echtheit einer Urkunde keine Gewähr mehr.

Unter diesen Umständen wurde natürlich die Bedeutung des Siegels wesentlich gesteigert. Es wird zum maßgebenden Beweismittel der Echtheit der Königsurkunde.

Zwar wird auf den Urkunden der Ottonen und Salier noch an der eigenhändigen Ausführung des Vollziehungsstriches festgehalten.

Aber auch dieser letzte Rest einer persönlichen Betätigung des Ausstellers am Handmal verschwindet auf den Urkunden der deutschen Könige und Kaiser im 12. Jahrhundert. Das Siegel bildet daher auf diesen Urkunden wenn auch nicht immer einzige, so doch das wichtigste Merkmal ihrer Echtheit<sup>2)</sup>.

Das Siegel gilt also als Ersatz der Unterschrift. Es mußte in dieser Eigenschaft gerade einer des Schreibens unkundigen Zeit äußerst willkommen gewesen sein. Außerdem hatte es auch noch den Vorzug, daß die Echtheit des Siegels bei der Gleichmäßigkeit des Abdruckes besser als jene der Unterschrift geprüft werden konnte.

Auch auf den Urkunden der Kapetinger findet man das Handmal. Es ist aber nicht sicher inwieweit hier Eigenhändigkeit vorliegt<sup>3)</sup>.

Die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers ist nun nicht auf allen Urkunden der mittelalterlichen Könige und Kaiser weggefallen. Wir finden sie z. B. auf wichtigeren Urkunden Rogers von Sizilien (1130—1159), auf Urkunden der byzantinischen Kaiser des 12. Jahrhunderts<sup>4)</sup>.

Auch auf mittelalterlichen Papsturkunden läßt sich eine Mitwirkung des Papstes bei der Ausführung der Unterzeichnung nachweisen. Der größere Teil der aus der päpstlichen Kanzlei seit dem 12. Jahrhundert hervorgegangenen Urkunden verzichtet aber hierauf.

Dadurch erklärt es sich denn auch, daß die Mittel, die Innozenz III. in seinem bekannten Schreiben zur Ermittlung der gefälschten Papsturkunden empfiehlt, sich fast ausschließlich auf die Prüfung des päpstlichen Siegels erstrecken.

Sehr beachtenswert ist es aber, daß der Papst bei einer mißbräuchlichen Benutzung des Originalstempels auch auf eine Untersuchung des Schriftstückes selbst verweist. In diesem Falle soll der Betrug er-

<sup>1)</sup> Erben, S. 162.

<sup>2)</sup> Erben, S. 256.

<sup>3)</sup> Erben, S. 151, 158. Giry, S. 736, behauptet freilich ihren autographen Charakter.

<sup>4)</sup> Erben, S. 257.

mittelt werden in modo dictaminis, in forma scripturae und qualitate chartae<sup>1)</sup>.

Damit ist deutlich gesagt, daß für den Echtheitsnachweis einer kanzleimäßig ausgefertigten Urkunde nicht allein das Siegel sondern auch die Form der Urkunde, auch wenn die eigenhändige Unterschrift fehlt, mitbestimmend ist. Bei allen kanzleimäßig ausgeführten Urkunden bildet daher das Siegel das wichtigste, aber nicht das alleinige Beweismittel der Echtheit.

Eine erhöhte Bedeutung aber hat das Siegel bei jenen Urkunden, welche vom Empfänger angefertigt und dann von dem in der Urkunde genannten Aussteller besiegelt worden sind. So war es z. B. in Ungarn vor Bela III. (1172—1196) üblich, daß der königliche Notar die vom Empfänger verfaßte und geschriebene Urkunde mit dem königlichen Siegel versah<sup>2)</sup>. In einem solchen Falle ist natürlich das Siegel das alleinige formale Beweismittel der Echtheit der Urkunde.

Hinsichtlich der Bedeutung des Siegels auf den Urkunden der Könige, Kaiser und Päpste ist daher zu unterscheiden:

1. Das Siegel bildet neben der Unterschrift ein sekundäres Beweismittel der Echtheit der Urkunde.

2. Das Siegel ist das wichtigste Echtheitsmerkmal, neben dem aber auch noch die Form der Urkunde selbst Kriterien liefern kann.

3. Das Siegel ist das alleinige Echtheitsmerkmal des besiegelten Schriftstückes, die Form des Schriftstückes selbst bietet beim Echtheitsnachweis der Urkunde keine Anhaltspunkte.

Kommt auf den Königsurkunden seit dem 12. Jahrhundert eine eigenhändige Unterschrift des Ausstellers verhältnismäßig selten vor, so konkurriert im späteren Mittelalter, seit dem 14. Jahrhundert, das Siegel wiederum häufiger mit der Unterschrift. Auf den französischen Königsurkunden taucht unter Karl V. (1364) und Karl IV., vielleicht schon unter König Johann, neben dem Siegel vereinzelt wieder die eigenhändige Unterschrift auf. Seit Franz I. ist für gewisse Urkunden die königliche Unterschrift ebenso unentbehrlich wie das Siegel<sup>3)</sup>.

In Deutschland findet man die eigenhändige Unterschrift zuerst wieder auf einigen Urkunden Karls IV., später vereinzelt auf Urkunden Friedrichs III. und dann fast regelmäßig auf den Urkunden Maximilians und seiner Nachfolger<sup>4)</sup>.

In den späteren Jahrhunderten wird die Untersiegelung beibehalten, aber der Wert der Unterschrift gesteigert, bis endlich in neuerer Zeit wieder die Unterschrift die ausschlaggebende Bedeutung beim Echtheitsnachweise der Urkunde erhielt.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 227.

<sup>2)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 127.

<sup>3)</sup> Giry, S. 770, 771.

<sup>4)</sup> Erben, S. 258.

Untersiegelung nichtköniglicher und nichtpäpstlicher Urkunden — die rechtliche Stellung des Siegels auf diesen Urkunden. — Siegel und Unterschrift. Bei den nichtköniglichen Urkunden sind im Mittelalter zwei Formen, die siegellose und die untersiegelte Urkunde, zu unterscheiden. In Italien herrschte die siegellose Notariatsurkunde das ganze Mittelalter hindurch vor. Ihre Echtheit wird durch die Handschrift erwiesen<sup>1)</sup>. Daneben findet man in Italien seltener auch untersiegelte Urkunden. Untersiegelt sind z. B. die Urkunden der Markgrafen von Kanossa<sup>2)</sup> und ebenfalls die Urkunden der langobardischen Fürsten Unteritaliens<sup>3)</sup>.

Diesseits der Alpen war die nichtkönigliche Urkunde in der älteren Zeit siegellos. Ihre Echtheit konnte, soweit die Urkunde überhaupt Merkmale zur Prüfung der Echtheit enthielt, nur durch die Schrift erwiesen werden. In den meisten Fällen fehlen aber bei den älteren deutschen Privaturkunden jegliche Echtheitskriterien, so daß sie in keiner Weise als selbständiges Beweismittel verwendet werden konnten.

Beweismittel im Prozesse bildeten die Zeugenaussage, der Eid und der Zweikampf. Soweit eine Urkunde zur Anwendung kam, diente diese nicht zur Führung sondern nur zur Erleichterung des Beweises<sup>4)</sup>. Seit dem 10. Jahrhundert aber werden unter Vorantritt der Kirche Versuche bemerkbar, welche bezweckten, den Urkundenbeweis einzuführen und die Urkunde als selbständiges Beweismittel zu verwenden. In diese Zeit fällt die Einführung des Chirographes und der Untersiegelung der Urkunde<sup>5)</sup>.

Es wurde bereits betont, daß schon vor dem 10. Jahrhundert neben dem Könige auch andere Personen, z. B. Richter, Bischöfe usw., ein Siegel führten. Daher ist es nicht auffallend, daß diese bei dem Bestreben, beweiskräftige Urkunden zu schaffen, die Königsurkunde zum Vorbild nahmen und ihren Urkunden ebenfalls durch Aufdrücken eines Siegels Glaubwürdigkeit zu verleihen suchten. Für das 9. Jahr-

<sup>1)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 31.

<sup>2)</sup> Redlich, a. a. O. S. 32.

<sup>3)</sup> Voigt K., Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno. Göttingen 1902.

<sup>4)</sup> Gegen die Auffassung in Breßlau U. L., (2.) S. 649, nach der die von einem öffentlichen Schreiber ausgestellten Urkunden im römischen Recht als selbständiges Beweismittel verwendet worden wäre, betont Brunner und Redlich, Privaturkunden, S. 63 Anm. 3, daß die Urkunde auch in diesem Fall nur als Hilfsmittel zum Produzenten- und Zeugeneide gedient habe.

<sup>5)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 92 ff. — Neben diesen beiden Urkundenformen konnte endlich auch noch seit dem 12. Jahrhundert an manchen Orten die siegellose Schreinsurkunde für bestimmte Rechtsgeschäfte als Beweismittel verwendet werden.

Seit dem 14. Jahrhundert begegnen endlich auch in Deutschland öffentliche Tabellionen, welche beweiskräftige Urkunden auszustellen vermochten. Für unsere Arbeit kommt nur die Siegelurkunde in Frage. Außerdem wird noch die Vereinigung der Siegelurkunde mit dem Chirograph und der Notariatsurkunde berührt werden müssen.

hundert ist einstweilen nur für eine Urkunde des Erzbischofes Luidbert von Mainz aus dem Jahre 888 die Untersiegelung ausreichend bezeugt. Die ältesten erhaltenen, unverdächtigen Siegel auf nichtköniglichen Urkunden gehören dem 10. Jahrhundert an<sup>1)</sup>.

Im 10. Jahrhundert siegelten bereits: Erzbischof Willigis von Mainz<sup>2)</sup>, mehrere Erzbischöfe von Köln, Bruno (953—965) und Gero (969—975), die Erzbischöfe Heinrich (956—964) und Egbert (977—993) von Trier<sup>3)</sup>. Jedoch sind nicht alle von diesen Bischöfen ausgestellten Urkunden untersiegelt. Von den drei erhaltenen Urkunden des Erzbischofes Heinrich von Trier waren z. B. zwei besiegelt, während die

<sup>1)</sup> Das angebliche Siegel des Bischofs Wideger von Straßburg (728) ist gefälscht. Redlich, Privaturkunden, S. 109 Anm. 1. — Es wird berichtet, daß eine Urkunde Leodoins von Trier von 707 besiegelt gewesen sei (Rheinische Siegel II, S. 3), jedoch ist der Beweis der Echtheit des fraglichen Siegels nicht ausreichend erbracht. — Erwähnt wird die Besiegelung ferner in mehreren Urkunden des 9. Jahrhunderts. Die älteste derselben, eine Urkunde des Abtes Walfred von Reichenau aus dem Jahre 843, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts (Breßlau U. L., (2)<sup>o</sup>, S. 694 Anm. 3); dagegen dürfte an der Echtheit einer Urkunde Erzbischofs Luidberts von Mainz aus dem Jahre 888 nicht zu zweifeln sein. Jene Urkunde enthält folgenden auf eine Besiegelung bezugnehmenden Vermerk: Nos igitur nostram subscriptionem anuli nostri impressione signantes. Die Besiegelung wird ferner erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Ludelmus von Toul von 898 (Breßlau, a. a. O. S. 703). — Über ein im Düsseldorfer Staatsarchiv befindliches Siegel des Bischofs Alfrid von Hildesheim 874 vgl. Breßlau, a. a. O. S. 695 Anm. 3. — Ilgen a. a. O., S. 9. — Die zugehörige Urkunde Alfrids ist gefälscht. Da das Siegel nur in einem Exemplar erhalten ist, kann natürlich die Echtheit des Stückes in keiner Weise nachgewiesen werden. Die Gründe, mit denen Breßlau und H. Wibell die Echtheit des Siegels beweisen wollen, sind in keiner Weise stichhaltig. »Die ganz singuläre Gestalt der Bleiplatte« spricht meines Erachtens nicht für die Echtheit des Siegels, sondern vielmehr für eine Fälschung. Man wird annehmen müssen, daß ein Siegelführer, der sich Stempel zur Herstellung von Bleisiegeln anfertigen ließ, diese Typare auch in der richtigen Weise handhaben konnte. Die Form des Schrötlings, die vollständig zweckwidrige Verbindung von Blei und Faden läßt aber erkennen, daß der Verfertiger des fraglichen Siegels mit der Anfertigungsweise der Bleibullen gar nicht vertraut war. Was nun den Typus des Siegels betrifft, so ist es bei dem Mangel an Vergleichsmaterial nicht möglich, festzustellen, ob jene Form bereits im 9. Jahrhundert vorkommt. Breßlau bemerkt, daß auf einer Bulle Adalberos von Würzburg, also im 11. Jahrhundert, derselbe Typus vorliegt. Vor dem 11. Jahrhundert ist jedenfalls jener Typ einstweilen nicht bezeugt. Die Annahme Wibells und Breßlaus, daß das Siegel von einer echten Urkunde Alfrids abgelöst und alsdann an der Fälschung angebracht worden sei, beruht auf einer ungenauen Untersuchung Wibells. Nach den die Angaben Wibells richtig stellenden Bemerkungen Ilgens a. a. O. in Meisters Grundriß, 2<sup>o</sup>, I 4, S. 9 Anm. 51, scheint eine gleichzeitig mit der Urkunde entstandene Siegelfälschung vorzuliegen. — Ein zweites angebliches Siegel Alfrids von Hildesheim auf der Stiftungsurkunde des Klosters Lamspringe des Jahres 872 ist scheinend ebenfalls eine Fälschung (Abb. in Janicke K., Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim, Taf. 1), vgl. Breßlau, U. L., (2)<sup>o</sup>, S. 696 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Würdtwein St. A., Nova subsidia diplomatica 1781, Bd. 1, S. 1 ff.

<sup>3)</sup> Rheinische Siegel I, Taf. 1, 2 und 3; II, Taf. 1, 3 und 4.

dritte kein Siegel trug. Eine ähnliche Beobachtung machen wir bei den Urkunden des Erzbischofes Wichfried von Köln. Die siegellose Urkunde verschwindet erst nach und nach, bei den Erzbischöfen von Köln und Trier im 11. Jahrhundert<sup>1)</sup>.

Von den Erzbischöfen von Salzburg<sup>1)</sup> hat anscheinend bereits Friedrich (958—999) gesiegelt<sup>2)</sup>.

Die ältesten unverdächtigen besiegelten deutschen Bischofsurkunden gehören ebenfalls dem 10. Jahrhundert an. Von Bischof Bernward von Hildesheim ist eine hesiegelte Urkunde aus dem Jahre 996 erhalten<sup>3)</sup>.

Für die Bischöfe von Halherstadt ist eine Untersiegelung ihrer Urkunden seit dem Jahre 965 nachgewiesen<sup>4)</sup>. Außerdem ist für das 10. Jahrhundert auch eine Untersiegelung von Urkunden der Bischöfe von Toul, Utrecht<sup>5)</sup>, Lüttich<sup>6)</sup>, Noyon<sup>7)</sup> hezeugt.

Seit dem 11. Jahrhundert lassen sich von fast allen Bischöfen Deutschlands und Frankreichs hesiegelte Urkunden nachweisen. In England haben anscheinend zuerst die Bischöfe von Canterbury, und zwar erst seit dem Ende des 11. Jahrhunderts ihre Urkunden mit einem Siegel versehen<sup>8)</sup>. Ihnen folgen im 12. Jahrhundert die Bischöfe von Eli, Norwich, Winchester usw.

Neben den Erzbischöfen und Bischöfen siegelten in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert, in England anscheinend seit dem 12. Jahrhundert auch viele Domkapitel, Ähte<sup>9)</sup>, Stifter und Klöster. In der Folgezeit vergrößerte sich stetig der Kreis der siegelführenden Personen. In Deutschland und in Frankreich kommen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auch untersiegelte Urkunden von Pröpsten und Dechanten vor, seit dem 13. Jahrhundert findet man auch auf den Urkunden der Kanoniker, der Plebane, der Pfarrgemeinden, der Offiziale, der Vorsteher der Klöster usw. vielfach die Siegel der Aussteller<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Richter in Mitt. d. K. K. Zentralkommission z. Erhaltung u. Erforschung der Kunst- und hist. Denkmale, N. F., 8 S. 121 ff. Über die späteren Siegel der Erzb. von Salzburg auch vgl. Breßlau U. L., (2.), S. 699.

<sup>2)</sup> Ausführlich handelt über die ältesten Siegel der anderen deutschen Erzbischöfe Breßlau U. L., (2.), S. 699 ff.

<sup>3)</sup> Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim I, S. 27, Abb. Taf. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Breßlau U. L., (2.), S. 700.

<sup>5)</sup> Vgl. Breßlau U. L., (2.), S. 702 ff.

<sup>6)</sup> Besiegelt ist eine Urkunde des Bischofs Notger aus dem Jahre 980. Original im Staatsarchive in Gent. Abtei St. Bavo.

<sup>7)</sup> Giry, S. 636. Über ein Siegel des Bischofs Wilbert von Noyen aus dem Jahre 933.

<sup>8)</sup> Vgl. Birch a. a. O. — Der angebliche Siegelstempel des Bischofs Ethilwald von Dunwich (845—870), der sich im British Museum befindet, ist verdächtig. Jedenfalls beweist er nicht, daß er von Ethilwald zur Siegelung von Urkunden benutzt worden sei.

<sup>9)</sup> Das früheste, ganz vereinzelt dastehende Beispiel der Untersiegelung der Urkunde eines Abtes des 10. Jahrhunderts bildet eine Urkunde des Klosters Hersfeld, die etwa um 950 entstanden sein muß. Breßlau U. L., (2.), S. 705.

<sup>10)</sup> Vgl. Breßlau U. L., 2, S. 705 ff. Redlich, Privaturkunden, S. 110.

Die frühesten besiegelten Urkunden des Adels reichen bis ins 10. Jahrhundert hinab. Die älteste derselben aus dem Jahre 927 hat den Herzog Arnulf von Bayern zum Aussteller<sup>1)</sup>. Sind im 11. Jahrhundert untersiegelte Urkunden von Mitgliedern des deutschen Adels noch selten, so vergrößert sich ihre Zahl bedeutend im 12. Jahrhundert<sup>2)</sup>.

Zunächst sind es fast ausschließlich die Urkunden der Fürsten und Grafen, die ein Siegel tragen. Erst im 13. Jahrhundert wird der Gebrauch des Siegels in den Kreisen des deutschen Adels fast allgemein. Es siegelten nunmehr selbst einfache Ritter und Ministeriale. Auch die deutschen Städte führen um diese Zeit, einige bereits im 12. Jahrhundert, ein Siegel. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir auch an den Urkunden sehr häufig Siegel von Bürgern, Schöffen und mitunter auch solche von Bauern und Juden<sup>3)</sup>.

Zur Zeit des ersten Auftretens hesiegelter Privaturkunden hatte man auf der Königsurkunde dem Siegel bereits die Stelle der Unterschrift eingeräumt. Das Siegel bildete das wichtigste, bisweilen das einzige Echtheitsmerkmal der Königsurkunde. Die gleiche Bedeutung hieß auch das Siegel der nichtköniglichen Urkunde.

Das Siegel beweist in erster Linie, mitunter auch allein die Richtigkeit der in der Urkunde niedergelegten Willenserklärung des Siegelführers. In dieser Eigenschaft erhält sich das Siegel im Urkundenverkehr Jahrhunderte hindurch.

Erst auf Urkunden des 14. Jahrhunderts<sup>4)</sup> konkurriert das Siegel in einigen seltenen Fällen mit der Unterschrift des Urkundenausstellers als weiteres Beweismittel der Echtheit der Urkunde. Häufiger hegegen unterschriebene und untersiegelte Urkunden im 15. Jahrhundert. Im 16. Jahrhundert wurde die eigenhändige Unterschrift in den Kanzleien vieler Urkundenaussteller geradezu zur Regel. Öfters war sie sogar ausdrücklich zur Gültigkeit der Urkunde vorgeschrieben. (Taf. 7 u. 8<sub>1</sub>.)

So verlor denn das Siegel in demselben Maße, wie sich der Kreis schreibenskundiger Personen vergrößerte, an Wert, bis es endlich im 18. und 19. Jahrhundert durch die eigenhändige Unterschrift fast vollständig verdrängt wurde.

Das Siegel in fremder und eigener Sache. Im Mittelalter stand es jedermann frei, ein eigenes Siegel zu führen, indessen hat darum doch nicht jeder von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Das ganze Mittelalter hindurch finden wir zahlreiche Personen, welche auf den Gebrauch eines eigenen Siegels verzichteten.

Da aber die Glaubwürdigkeit einer Urkunde vielfach an ein Siegel geknüpft war, mußten solche Personen, welche kein Siegel besaßen,

<sup>1)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 109. Breßlau U. L., (2.), S. 707.

<sup>2)</sup> Vgl. die Übersicht über die ältesten besiegelten Urkunden bei Breßlau, a. a. O. S. 707 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Breßlau a. a. O. — Ilgen a. a. O., S. 10.

<sup>4)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 123.

unter dem Siegel einer anderen Person urkunden. Auch Siegelführer, die ihre Siegel gerade nicht zur Stelle hatten oder deren Siegel keine genügende Beweiskraft vor Gericht besaß, waren wiederholt gezwungen, das Siegel eines fremden Siegelführers zu benutzen.

Die Zahl der Siegelführer, deren Siegel auch in fremder Sache glaubwürdig war, war anscheinend im 11. und 12. Jahrhundert noch sehr klein, sie wächst aber in den folgenden Jahrhunderten.

Nach dem Schwabenspiegel<sup>1)</sup> haben die Siegel des Papstes, der Könige, der Priester- und Laienfürsten und aller Konvente große Kraft »und werdent disiu insigel aber ander lute sache gegeben, so hant si also groze craft als uber ir selber sache«. Die Siegel anderer Herrn »hant nit craft wan umbe ir selber geschaeftede und umbe ir lute geschaeftede«.

Die Siegel der Städte beweisen nur in städtischen Angelegenheiten, wozu auch die Privatgeschäfte der Bürger gehören, und jene der Richter in Sachen ihrer Gerichte.

Andere Leute können auch ein Siegel haben, aber dies hat nur Kraft in ihren eigenen Geschäften. Verwandte Bestimmungen enthalten auch andere deutsche Rechtsaufzeichnungen<sup>2)</sup>.

Im 11.—13. Jahrhundert waren es vor allem die Bischöfe, welche in fremder Sache siegelten. Seltener haben Könige, Domkapitel, Äbte und Grafen ihre Siegel in dieser Eigenschaft verwendet. Im 13. Jahrhundert beanspruchen auch manche Städte das Recht, in fremder Sache siegeln zu können. Die Blume von Magdeburg aus dem 14. Jahrhundert nennt als »mächtigliches« Siegel, welches in fremden Sachen volle Beweiskraft besitze<sup>3)</sup>, das Siegel einer gehegten Bank und einer Stadt. So hatte das Siegel der Stadt Wien um 1300 volle Beweiskraft in fremder Sache<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Posse, Privaturkunden, S. 128. Schwabenspiegel, Kap. 159.

Von insigel craft. Des pabstes insigel heizent pulle. Swer diu mit rhet git und si mit rehte enphahet, so sint sie gut und reht. Der kunge insigel hant oh groze craft. Der phaffen fursten insigl und der leigen fursten insigel sint reht und aller convent insigel sint reht und werdent disiu insigel uber ander lute sache gegeben, so hant si also groze craft als uber ir selber sache. Ander herren insigel hant nit craft wan umbe ir selber geschaeftede und umbe ir lute geschaeftede. Die stete suln och insigel han, doch mir ir herren willen, und hant si siu wider ir herren willen, so hant si deheine craft, so hant oh niht craft wan umbe ir stete geschaeftede. Ander lute mugen wol insigel han, diu hant niht craft, wan umb ir selber geschaeftede. Man mac wol ein insigel zu dem andern legen an einen brief, der brief ist niur deste vester. Alle rihtaer mugen wol mit rehte insigel han, diu hant craft uber diu dinc, diu zu ir gerichte horent.

Ganz verwandt mit diesen Bemerkungen des Schwabenspiegels sind die Angaben der Blume von Magdeburg aus dem 14. Jahrhundert über die Bedeutung des Siegels. Breßlau U. L., (2.), S. 724.

<sup>2)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 724.

<sup>3)</sup> Breßlau U. L., (2.), S. 724.

<sup>4)</sup> Redlich, Privaturkunden, S. 118.



Die Siegelung in fremder Sache konnte nun in mehrfacher Form vorgenommen werden, indem der betreffende Siegelführer über das von einer fremden Person getätigte Rechtsgeschäft unter seinem Namen eine Urkunde ausstellte oder indem er der Aufzeichnung des Urkundenausstellers einen beglaubigenden Vermerk beifügte.

Im letzteren Falle setzt sich die Urkunde aus zwei verschiedenen Erklärungen zusammen, der Willenserklärung des Ausstellers und der Beglaubigung derselben durch einen an dem Rechtsgeschäfte selbst nicht interessierten Siegelführer. Durch diese letztere Beglaubigung erhält dann auch die Erklärung des Urkundenausstellers, welche an sich, wenn die eigenhändige Unterschrift und das Siegel des Ausstellers fehlen, nicht beweiskräftig ist, die ihr fehlende Glaubwürdigkeit.

Es gibt daneben auch Urkunden, in denen diese beglaubigende Klausel fehlt, aber die Siegelung im Texte der Urkunde erwähnt wird. Eine weitere Form stellen endlich jene Urkunden dar, bei denen der betreffende Siegelführer lediglich sein Siegel an die Urkunde eines fremden Ausstellers hängt, ohne daß dieser Tatsache im Texte gedacht wird.

Auf den letztgenannten Urkunden ist das Siegel nicht ein Teil (die Vollziehungsform) einer schriftlichen Erklärung des Siegelführers, es dient vielmehr als ihr Ersatz. Es ist also wie der lose Siegelabdruck Zeichen und Träger einer vom Siegelführer abgegebenen Willenserklärung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die verschiedene Form der beglaubigenden Besiegelung sei hier an einigen der zahlreichen Beispiele erörtert:

1. Der Siegelführer stellt unter seinem Namen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft einer fremden Person aus. Lacomblet U. B. I, S. 155, Nr. 224. Erzbischof Sigewin von Köln (1079—1089) bekundet, daß die Gräfin Irmgard dem Propste in Rees verschiedene Schenkungen gemacht habe.

Sigewinus . . . archiepiscopus. Notum sit . . . qualiter Irmgardis . . . contulit hoc munus honoris. . . hanc inde cartam fieri ac sigillo nostro iussimus insigniri.

2. Pfalzgraf Aezzo schenkt der Abtei Brauweiler seine Besitzungen bei Lövenich 1028. Lacomblet U. B. I, S. 103, Nr. 165. In der Urkunde des Aezzo wird die Siegelung durch einen fremden Siegelführer herorgehoben.

Notum sit quod ego Aezzo . . . tradidi . . . Acta sunt haec . . . 1028 — Pilgrimo vero . . . archiepiscopo cuius etiam sigilli impressione cartam hanc volumus confirmare ne quis . . . In ähnlicher Weise wird die Besiegelung der Schenkungsurkunde eines gewissen Friedrich an das Mariengradenstift in Köln durch Anno (1062) erwähnt. cartam hanc conscribi feci (der Aussteller Friedrich) atque a . . . archiepiscopo Annone . . . obtinui ut sigilli impressione et banni sui auctoritate roboraretur. Lacomblet U. B. I, S. 127, Nr. 198; vgl. auch ebendort Nr. 225, S. 146.

3. Der Urkunde wird mitunter eine subjektiv gefaßte Erklärung des Siegelführers beigelegt. So in ganz charakteristischer Form in einer Schenkungsurkunde eines gewissen Gerard für die Abtei Echternach. Beyer, M. U. B. I, S. 447, Nr. 390. Hinter der Datierung und den Zeugen steht folgende Erklärung des Trierer Erzbischofes Egilbert:

hanc traditionis cartam ego Egilbertus . . . archiepiscopus rogatu heredum religiosissimi Eternacensis abbatis Thifridi episcopali banno et sigillo confirmavi.

Das *sigillum authenticum* des kanonischen Rechtes. Das *Jus canonicum* macht einen Unterschied zwischen dem *sigillum authenticum* und *non authenticum*<sup>1)</sup>.

Papst Alexander III. bestimmte im Jahre 1166: «*Scripta vero autentica, si testes inscripti decesserint, nisi forte per manum publicam facta fuerint, ita quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere*<sup>1)</sup>».

In dieser Verordnung des Papstes Alexander konkurrierten miteinander der Zeugen- und der Urkundenbeweis. Ein Schriftstück konnte im Zeugenbeweis Verwendung finden, auch wenn es keine innere Glaubwürdigkeit besaß. Die Zeugen konnten sich eines solchen Schriftstückes als Hilfsmittel bei ihrer Aussage bedienen. Aber eine solche Urkunde mit den *testes inscripti* (nicht *subscripti*<sup>2)</sup>) hatte nach dem Tode der Zeugen keinen Wert mehr.

Dauernde Beweiskraft haben nur solche Urkunden, bei denen durch Schrift oder Siegel der Echtheitsbeweis geführt werden konnte. Urkunden dieser letzteren Art konnten nun zur Zeit Alexanders III. die Notariate und die Siegelführer ausstellen.

Eine genaue Definition des authentischen Siegels finden wir bei keinem der Glossatoren des kirchlichen Rechtes. Es herrscht vielmehr bei ihnen allenthalben eine auffällige Unbestimmtheit sowohl über die rechtliche Wirkung des *sigillum authenticum* als auch über den Umfang des Kreises jener Siegelführer, denen der Gebrauch eines authentischen Siegels zustand. Diese Verschiedenheit der Auffassung der Glossatoren erklärt sich einerseits aus der stetigen Weiterentwicklung der Formen des Urkundenbeweises seit der Zeit des berührten Erlasses Alexanders (1166) und andererseits aus dem Umstande, daß die Inhaber eines authentischen Siegels Siegelführer von öffentlicher Glaubwürdigkeit waren, deren Autorität und Ansehen in den verschiedenen Ländern in sehr ungleicher Weise anerkannt wurde<sup>3)</sup>.

4. Die Besiegelung wird in der Urkunde überhaupt nicht erwähnt; der Siegelführer hängte, ohne einen schriftlichen Vermerk beizufügen, sein Siegel an die fragliche Urkunde des fremden Ausstellers. So z. B. bei einer Urkunde Erzbischof Adalbert I. von Mainz für Lippoldberg, vgl. Stumpf K. F., *Acta moguntina saeculi XII.* Innsbruck 1863. S. 21, Nr. 19.

<sup>1)</sup> C. 2 X, II, 22. Jaffé, *Regesta Pont.* (2) II, Nr. 13 162.

<sup>2)</sup> Die Kanonisten weisen verschiedentlich darauf hin. Hostiensis läßt die von Zeugen unterschriebene Urkunde genau in derselben Weise wie die Siegelurkunde und Tabellionenurkunde selbständige Beweiskraft besitzen; vgl. S. 44 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Es ist unmöglich, die sämtlichen verschiedenen Auffassungen und Interpretationen des kanonischen Rechts hier zu berücksichtigen. Ich verweise daher nur auf die Angabe einiger der bedeutendsten Kanonisten des Mittelalters. Eingehender werde ich mich mit der Frage in einer besonderen Untersuchung über die Bedeutung des *sig. authenticum* und die Entwicklung des Urkundenbeweises im kanonischen Recht befassen.

Die ältesten Angaben über die Bedeutung des authentischen Siegels finden sich anscheinend in der Summa des Bernard von Pavia (1191 bis 1193). Er äußert sich darüber folgendermaßen:

*Instrumentum est scriptura facta ad alicuius rei probationem. Huius duae sunt species, nam aliud est publicum et aliud privatum; publicum est quod habet publicam auctoritatem. Huius tres sunt species; est enim publicum quod est per manum publicam i. e. per manum tabellionis in publica forma factum, ut sunt cartae tabellionum, et est publicum quod est iudicis auctoritate in publicis actis deductum per quem cunquē sit scriptum; est etiam publicum authentico sigillo signatum.*

Das authentische Siegel bewirkt also nach Bernard von Pavia eine öffentliche Urkunde<sup>1)</sup>. Die gleiche Ansicht vertritt Tancredus Bononiensis in seinem *ordo iudiciarius* (ca. 1216)<sup>2)</sup> und ebenso Papst Innozenz IV. (1243—1254) in seinem *apparatus decretalium*<sup>3)</sup>.

Man hat noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine mit einem authentischen Siegel versehene Urkunde vielfach als öffentliche Urkunde betrachtet und ihr die gleiche Beweiskraft wie einer Tabellionenurkunde zuerkannt. So erklärt es sich, daß manche Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die mit einem authentischen Siegel versehen

<sup>1)</sup> Bernardi summa decretalium ed. Laspeyres E. A. Th. Regensburg 1860. S. 49, lib. II, Tit. XV.

<sup>2)</sup> Tancredus Bononiensis. *Ordo iudiciarius. Pillii, Tancredi, Gratiac libri de iudiciorum ordine.* ed. P. Bergmann. Gothingae 1842. S. 248, Pars III, Tit. 13. *de exhibitione instrumentorum et fide ipsorum. Instrumentorum duae sunt species aliud est publicum, aliud est privatum.*

*Publicum est, quod publicam habet auctoritatem. Et species eius sunt plures. Nam publicum instrumentum est, quod scriptum est per manum publicam, id est per manum notarii publici, hoc est tabellionis et in publica forma redactum . . . . Item dicitur publicum, quod authentico sigillo sigillatum est . . . . tertio dicitur publicum quod iudicis auctoritate est exemplatum et authenticatum . . . . Quarto dicitur publicum quod in iudicio scribitur apud acta publica; et valet, per quemcumque scriptum sit . . . .*

*quinto dicitur publicum quod habet subscriptionem trium viventium testium . . . . sexto loco dicitur publicum quod de archivo seu armario publico producitur, liber scilicet rationum; et ei creditur, si habet publicum testimonium scilicet quod iudex confiteatur illum de archivo publico esse productum.*

Es folgen dann Erörterungen über die Arten der instrumenta privata.

(S. 253.) *Solis publicis instrumentis vel alio modo authenticatis, prout superius dictum est, vel privatis, in casibus supra dictis, fides adhibenda est sine aliquo alio adminiculo dummodo instrumentum illud appareat sine vituperatione rasura, vel cancellatura, quae possint suspicionem inducere. Ubi instrumentum videtur vituperatione, vel alio simili, oportet eum qui illud iuducit probare veritatem; quod si non fecit praesumitur falsarius. . . .*

<sup>3)</sup> Innocenz IV. *apparatus decretalium.* Hain \*9129. Venedig 1481. Lib. II de fide instrumentorum. Cap. 2.

*publica nota quod ex quo scriptura est facta manu publica vel sigillum authenticum habet. Mortuis testibus ibidem inscriptis creditur illi scripture. . . .*

waren, *instrumenta publica* genannt wurden<sup>1)</sup> und daß ferner in Ländern, wo die Tabellionatsurkunden fehlten, das *sigillum authenticum* als gleichwertiger Ersatz hierfür eingeführt werden konnte<sup>2)</sup>.

Einer der ersten Kanonisten, der einer mit einem authentischen Siegel versehenen Urkunde die Eigenschaft eines *instrumentum publicum* aberkannte, scheint *Ganfredus de Trano* († 1245)<sup>3)</sup> gewesen zu sein. Als *instrumentum publicum* gilt bei ihm nur die durch den Tabellio ausgefertigte Urkunde. Er unterscheidet weiter ein *instrumentum privatum autenticum* und *instrumentum privatum non autenticum*. Zur ersteren Gruppe von Privaturkunden gehört auch die mit einem authentischen Siegel versehene Urkunde (*instrumentum privatum sed autenticum cui appensum est sigillum autenticum*).

Ganz ähnlich sind die Ausführungen von *Hostiensis* († 1271)<sup>4)</sup> und *Nikolaus Tudeschis* († 1453)<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Mehrere Belege hierfür in *Breßlau U. L.*, (2.), S. 718.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 47 Anm. 2.

<sup>3)</sup> *Ganfredus (Goffredus) de Trano. Summa lib. II. De fide instrumentorum s. l. et a. Haia \*15599.*

In seiner *Summa* unterscheidet *Ganfredus* zwei *species instrumentorum*.

*aliud publicum, aliud privatum. Publicum quod fit per manum tabellionis: cui si fuerit in prima figura: hoc est non cancellatum non abolitum non viciatum vel vituperatum . . . fides adhibetur sine alio adminiculo . . . nisi is contra quem profertur probet falsum . . . Privatum aliud autenticum aliud non autenticum (s) confectum a duobus loco tabellionis in iudicio assumptis . . . Item instrumentum sive scriptum vel privatum sed autenticum est, cui appensum est sigillum autenticum. . . .*

*. . . . Item autenticum est scriptum: etsi privata manu confectum: quod habet subscriptionem trium viventium testium . . .*

Ganz nahe steht den Darlegungen des *Ganfredus* der im Anfang des 13. Jahrhunderts lebende *Martinus abbas* (*Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter*, 5. Bd., S. 33).

Er unterscheidet gleichfalls zwischen dem *instrumentum publicum* und *privatum*.

*publicum instrumentum auctoritate tabellionis nititur. privatum instrumentum aliud autenticum aliud non autenticum. non autenticum dicitur illud quod confectum est a duobus loco tabellionis in iudicio assumptis. Item instrumentum . . . privatum sed autenticum est illud (cui) appensum est sigillum autenticum. Item autenticum est scriptum etiamsi privata manu conficiatur, quia habet subscriptionem trium testium viventium (vgl. die Zusätze zur Ausgabe der *Summa des Hostiensis*. Lyon 1568. S. 149).*

<sup>4)</sup> *Henricus de Segusio cardinalis Hostiensis, summa aurea. Ausgabe Lugduni 1568 fol. 150, lib. II. De fide instrumentorum.*

Als öffentliche Urkunde scheint II. nur die Tabellionensurkunde zu betrachten. «dicitur autem publicum instrumentum, quando factum est per manum tabellionis, qui iuravit fideliter exercere officium suum.»

*Hostiensis* zählt aber in derselben Weise wie *Tancredus Bononiensis* die verschiedene Beweiskraft besitzenden Urkunden auf.

Wie bei *Tancred* so zeigt sich auch bei *Hostiensis* deutlich, daß man die *Decretale Alexander III.* in der alten Form als unzugänglich betrachtete. Wurde in

Es herrscht also unter den Interpretatoren des Kirchenrechts keine Einstimmigkeit in der Frage, ob eine mit einem authentischen Siegel versehene Urkunde als öffentliche oder als private zu betrachten sei. Stets wird freilich einer mit einem authentischen Siegel bekräftigten Urkunde eine sehr hohe, in dieser Beziehung der öffentlichen Urkunde verwandte Glaubwürdigkeit beigelegt<sup>1)</sup>. Sie hat wie unsere heutige öffentliche Urkunde die Vermutung der Echtheit für sich.

Eine weitere Frage ist nun, ob nach dem Kirchenrecht lediglich die mit einem authentischen Siegel ausgestattete Urkunde Beweiskraft besitzt oder ob auch die ein nicht authentisches Siegel tragende Urkunde in gewissen Grenzen Glaubwürdigkeit verdient.

Curia Romana tenet, quod non creditur sigillo, nisi sit authenticum, so führt Durandus in seinem *speculum iuris* aus<sup>2)</sup>.

Man sollte aus dieser Bemerkung folgern, daß das kanonische Recht nur das authentische Siegel als glaubwürdig erachtet und anderen Siegeln überhaupt keine Glaubwürdigkeit zugestanden habe<sup>3)</sup>.

Wie jedoch die weiteren Ausführungen des Durandus erkennen lassen, ist eine solche Auffassung der römischen Curia wenigstens in der Praxis nicht immer durchgeführt worden. Es ist daher auch die oben berührte Äußerung des Glossators in gewissem Sinne einzuschränken. Denn Durandus selbst hält bisweilen auch ein nicht authentisches

---

den Verordnungen des Papstes nur der Tabellionenkunde und der authentischen Siegelurkunde Beweiskraft zuerkannt, so vermögen nach Hostiensis neben diesen beiden auch noch solche Urkunden zu beweisen, welche von drei Zeugen unterschrieben sind.

Eine Urkunde beweist, auch: *si neque per manum tabellionis confectum tres testes subscripserint . . . Sic ergo subscriptio testium et sigillum authenticum eum nominibus testium inscriptis vel autoritas tabellionis nominibus testium similiter inscriptis aequiparari videtur.*

<sup>1)</sup> Panormitanus super secundo decretalium. Ausgabe Lugduni 1516, fol. 82, pars II scripta vero.

Panormitanus sucht ausführlich zu beweisen, daß das sigillum authenticum nicht ein instrumentum publicum erwirke. Er folgt darin im wesentlichen den Ausführungen des Ganfredus. Tudeschis unterscheidet eine scriptura authentica, zu welcher Gattung die Urkunden öffentlicher Urkundspersonen und ferner Urkunden, die durch ein authentisches Siegel und auf andere Weise selbständige Glaubwürdigkeit besitzen, zählen (que per se fidem facit . . . ad sui validitatem non requirit aliud adminiculum). Dieser scriptura autentica steht die ser. privata (non authentica) gegenüber. (qualibet ergo scriptura quae ex se fidem non facit, antequam fides sibi imponat potest dici privata, quia non publica nec autentica quasi a privato, non habente officium publicum conseripta.)

<sup>2)</sup> So in der Glossa ordinaria (Ed. Paris 1512), fol. 113, II, Tit. XXII. sigillum authenticum — ei creditur quamdiu contrarium non ostendatur. — Durandus, a. a. O. S. 416 ff. — Ubi vero non est pars nec remissio habet sigillum notum et authenticum ei non creditur. — si vero tale sigillum haberet, standum est ei, nisi pars altera contrarium probet.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 47 Anm. 1.

<sup>4)</sup> So in Breßlau U. L., (2.), S. 721.

Siegel für glaubwürdig, er empfiehlt freilich als nützlicher den Gebrauch eines authentischen Siegels<sup>1)</sup>.

Nach Durandus ist also in gewissen Fällen, aber offenbar nur soweit es sich um die Besiegelung einer Urkunde in eigener Sache handelt, das Siegel des betreffenden Ausstellers, auch wenn es nicht authentisch ist, glaubwürdig. Es scheint auch die Anschauung des Konrad von Mure zu sein, daß die nicht authentischen Siegel in gewissem Grade Glaubwürdigkeit besitzen<sup>2)</sup>. Das authentische Siegel hat zwingende, unbedingte, das nicht authentische aber nur bedingte Glaubwürdigkeit.

Ferner hat das nicht authentische Siegel augenscheinlich keine Beweiskraft in fremder Sache, welche Eigenschaft hingegen für das authentische Siegel charakteristisch ist<sup>3)</sup>.

Man begegnet also auch im kirchlichen wie im deutschen Rechte dem Unterschiede zwischen Siegeln, die in fremder Sache, und solchen, die nur in eigener Sache Glaubwürdigkeit besitzen. Denn den authentischen Siegeln, und das ist wohl die einstimmige Ansicht aller Glossatoren, kommt in fremder Sache Beweiskraft zu.

Dabei ist bemerkenswert, daß die Siegel gewisser Siegelführer ohne jegliche Einschränkung in fremder Sache Verwendung finden können, während die Siegel anderer Siegelführer in fremder Sache nur insoweit als diese in den Kreis ihrer amtlichen Befugnisse fallen,

<sup>1)</sup> In der erwähnten Ausgabe des *speculum* S. 212 ff., lib. I, P. III. So genügt nach Durandus zur Bevollmächtigung eines Prokurators eine von der Partei ausgestellte und untersiegelte Urkunde. Die Form eines solchen Schriftstückes teilt Durandus mit:

Nobis tenore praesentium intimamus, quod in causa, quam A mouet vel mouetur est contra me; vel ego contra eum coram vobis B, procuratorem meum constituo, concedens sibi generalem et liberam administrationem; dans etiam eidem potestatem agendi et defendendi, ratum habiturus et gratum quicquid per eum in dicta causa procuratum fuerit, sive factum: promittens . . . hoc vobis significo atque parti, in cuius rei testimonium praesentem paginam feci sigillari, etc. vt supra.

Si autem velis sigillum authenticum apponi, quod utilius est: quia de eo non potest verisimiliter de facili dubitari; puta episcopi, vel officialis, vel alterius ordinariam iurisdictionem habentis: constituitur procurator in illius praesentia; et tunc episcopus vel alius scribat ut iam dictum est: in fine autem iungatur sic: in cuius rei testimonium et certitudinem plenior, praesens scriptum sigilli nostri appensione fecimus communiri, etc.

<sup>2)</sup> Conrad v. Mure in der Ausgabe von F. J. Bendel a. a. O. S. 88. Authentica non sunt, quibus in iudicio fidem non cogimur adhibere. Vgl. auch folgende Anm. 3.

<sup>3)</sup> Recht deutlich tritt der Gebrauch des authentischen Siegels in fremder Sache in der S. 49 aufgeführten Stelle des Johannes Anglicus hervor. Das Chirograph mag mit dem Siegel einer authentischen Person oder mit dem Siegel der Parteien bekräftigt werden.

Von Interesse ist auch hier wiederum die Nebeneinanderstellung des sigillum authenticum in fremder Sache und des Siegels der Aussteller in eigener Sache, welche doch beide Glaubwürdigkeit besitzen.

glaubwürdig sind. Doch ließ das Gewohnheitsrecht zu, daß auch dieser letzteren Gruppe von Siegeln Glaubwürdigkeit beigemessen wurde, auch wenn sie Angelegenheiten betrafen, die außerhalb des amtlichen Bereiches des betreffenden Siegelführers lagen<sup>1)</sup>.

Der Kreis jener Siegelführer, deren Siegel als authentisch angesehen wurde, war also nicht fest umgrenzt. Allgemein galt das Siegel der Bischöfe und der im Range gleich und höher stehenden Siegelführer als authentisch. Als authentisch betrachtet z. B. Durandus die Siegel der Kardinäle, der Legaten, der Erzbischöfe, der Bischöfe und ihrer Offiziale, der Fürsten, der exempten Äbte und die Siegel der öffentlichen Notare. Es herrscht jedoch keine Einstimmigkeit über die Frage, welche von den Siegeln der unter dem Bischofsrange stehenden Siegelführer als authentisch betrachtet werden dürfen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Durandus, *speculum iudiciale, de probationibus*, I. II. Ausgabe Frankfurt 1668. S. 272.

*Curia Romana tenet, quod non creditur sigillo, nisi sit authenticum. . . . Unde sigilla archiepiscoporum officialium suorum, et principum, et abbatum exemptorum, et Notariorum, iurisdictionem habentium, faciunt fidem in alienis negotiis, non autem aliorum abbatum inferiorum, vel decanorum, vel archidiaconorum, licet praesint iurisdictioni, nisi in his, quae sunt suae iurisdictionis: tunc enim cui libet ordinario, vel delegato creditur: . . . sigilla episcoporum, et supra, faciunt fidem; inferiorum vero episcoporum non, nisi ut iam dictum est: et nisi consuetudo hoc habeat, quod eorum sigillis credatur, de his, quae extra iudicium fiunt, et quantum eis credatur, pura usque ad certam summam, et inter quas personas: statuer enim in hoc consuetudini, quae facit sigilla authentica. . . .*

*Sigillum autem Cancellarii Parisiensis fidem facit, secundum dominum meum. . . .*

*Argument. tamen contra, quod sigillum privatae personae fidem faciat. . . .*

*Et generaliter scias, quod creditur literis cuiusque de his, quae facere potest, vel debet ratione officii sui. . . .*

<sup>2)</sup> Vgl. die Ausführungen des Durandus, vorhergehende Anm. — Conrad v. Mure in der Ausgabe von F. J. Bendel, *M. J. Ö. G.*, XXX, S. 88.

*Et ecce persone sunt ut episcopi et eorum pares vel superiores quorum sigilla in foro contentioso authentica reputantur. — Authentica non sunt, quibus in iudicio fidem non cogimur adhibere. —*

*Quae autem sigilla, episcopis et eorum paribus et superioribus exceptis, in foro contentioso secundum ius scriptum seu consuetudinem terrae approbatam authentica reputantur vel debent reputari, non expedit explicare in presentis operis parvitate, quia glossatores iuris canonici et civilis in hoc casu dissimilia dicere videntur et diversa.*

*Legales etiam tabelliones, quales videmus in Lombardia, omnibus instrumentis, quae scribunt manu sua, inponunt quoddam signum seu karakterem specialem, quo signo seu quo karaktere fidem utuntur pro sigillo. Et omnes, quibus ostensum fuerit huiusmodi instrumentum in iudicio vel extra iudicium, plenam et legitimam fidem ipsi adhibent instrumento, quia ipsi tabelliones ad assertionem veritatis astricti sunt prestito corporali iuramento. Unde rationabile est, ut in his terris et provinciis, in quibus non est usus legalium tabellionum, ne litigatoris copia defensionis propter defectum sigillorum, quae ius appellat autentica subtrahatur, consuetudo admittere debeat pro authenticis illorum sigilla, qui longe minores episcopis habent aliquas dignitates ec-*

Also sowohl bezüglich des Inhaltes als auch des Umfanges des Begriffes des *sigillum authenticum* gehen die Ansichten der mittelalterlichen Kanonisten auseinander. Authentisch wird von ihnen aber augenscheinlich im Sinne von glaubwürdig gebraucht. Das authentische Siegel ist ein Siegel, dem tatsächlich öffentlicher Glaube zukommt, wengleich manche, nicht alle, Rechtsgelehrte des Mittelalters die mit *Sigillum authenticum* versehenen Urkunden nicht als *instrumenta publica* formell bezeichnet wissen wollen.

Vom authentischen Siegel wird daher nicht nur gefordert, daß der fragliche Siegelführer zu den *virii authenticii*<sup>1)</sup> zähle, sondern daß außerdem der betreffende Siegelabdruck ganz bestimmte Qualitäten besitze. So wurde z. B. eine Urkunde Heinrichs V. für ungläubwürdig erachtet, weil das Siegel zu stark beschädigt, insbesondere seine Umschrift zum großen Teil verwaschen war und daher nicht als authentisch betrachtet werden könne<sup>2)</sup>. Neben einer guten Erhaltung scheinen bisweilen

*clesiasticas et personatus, alioquin multos in suo iure contingeret periculum sustinere.*

Vgl. auch *Mathaei Parisiensis monachi sancti Albani chronica majora* ed. Luard II. R. London 1874 ff. S. 438.

#### *Qui debeant habere sigilla autentica.*

Quoniam tabellionum usus in regno Angliae non habetur, propter quod magis ad sigilla autentica recurrere est necesse, ut eorum copia facilius habeatur, statuumus ut sigillum habeant non solum archiepiscopi et episcopi, sed etiam eorum officiales; item abbates, priores, decani, archidiaconi, et eorum officiales, decani rurales, necnon ecclesiarum cathedralium capitula, et caetera quaeque collegia, et conventus cum suis rectoribus aut divisim iusta eorum consuetudinem vel statutum. Pro varietate quoque cujuslibet praedictorum habeat unusquisque sigillum, nomen puta dignitatis, officii, collegii, et etiam illorum proprium nomen, qui dignitatis vel officii perpetui gaudent honore, insculptum notis et characteribus manifestis; sicque sigillum authenticum habeant. Denique illi qui temporale officium susceperint, puta decani rurales et officiales, sigillum suum, quod tantum nomen (officii) habeat insculptum, finito officio, ei a quo habeant officium continue et sine mora resignent. Sane de custodia sigillorum curam haberi praecipimus diligentem, scilicet unusquisque per se illud custodiat, vel uni soli, de cuius fide confidat, custodiendum committat; qui etiam juret, quod fideliter illud custodiet (nec ad sigillandum aliquid concedet alicui), nec etiam ipse aliquid inde sigillet, ex quo possit alicui praedictum generari, nisi quod dominus ejus prius legerit et vederit deligenter et sic praeciperit sigillari. In facienda vero sigilli copia fidelis et provida sit cautela; fidelis, ut indigentibus de facili praebatur; provida, ut falsis et fraudulentis penitus denegetur. In principio quoque vel in fine cujuslibet scripturae autenticae sufficientem datam inseri statuumus, diei, temporis, et loci.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 49, Anm. 3.

<sup>2)</sup> C. 6, X, 11, 22. Urkunde Innozenz' III. von 1199. Potthast 666. Die dort erwähnte Urkunde Heinrichs V. erscheint ungläubwürdig.

nec habebat sigillum authenticum, eo quod erat ex media fere parte consumptum nec plus de nomine proprio nisi ultima medietas sicus nec de caeteris litteris haec adjectio *dei gratia* apparebat, ita quod ex litteris ipsis non magis poterat comprobari fuisse sigillum Henrici, quam Ludovici.



auch bestimmte Vorschriften über die Form, Bild und Umschrift des sigillum authenticum bestanden zu haben. In der im Auszuge mitgeteilten Verordnung des Kardinals Otto für England wird z. B. ausdrücklich bestimmt, daß jene Siegel, welche als authentisch betrachtet werden sollten, in deutlicher Schrift den Namen und Titel des Siegelführers enthalten müßten<sup>1)</sup>.

Mitbesiegelung zur Erhöhung des Echtheitsnachweises, zur Bekundung des Konsenses und der Übernahme der Bürgschaft. Außer der Siegelurkunde konnte im Mittelalter auch durch das Chirograph, die Notariatsurkunde und die eigenhändig unterschriebene Urkunde die Wahrheit eines Rechtsgeschäftes bewiesen werden.

War nun die Notariatsurkunde schon an sich durch das notarielle Signet und die Schrift beweiskräftig, so hat man sie trotzdem noch zur Erhöhung der Beweiskraft mehrfach mit einer Siegelurkunde verbunden<sup>2)</sup>.

Auch die Glaubwürdigkeit des an sich schon beweiskräftigen Chirographs suchte man durch Hinzufügung eines Siegels zu vermehren. Johann Anglicus<sup>3)</sup> bemerkt hierzu in charakteristischer Weise: Hoc facto scribatur chirographum et scindatur per medium et tradatur una pars uni et altera pars alii. Vel possunt sigilla authenticorum virorum appendi, vel si habcant sigilla, unus appendat sigillum suum in chirographo alterius.

In ähnlicher Weise wie die Beweiskraft des Chirographen und der Notariatsurkunde durch Anhängen eines Siegels gehoben wurde, konnte

<sup>1)</sup> Vgl. S. 47, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Ich erwähne hierfür eine charakteristische Urkunde rheinischer Provenienz:

1324, April 30. Hermannus de Berke publicus notarius beurkundet für das Stift St. Severin in Köln die Veränderung des Pachttermines der Güter des Stiftes zu Schwadorf.

In nomine domini amen. Noverint universi hoc presens publicum instrumentum visuri. . . . .

.....  
In quorum omnium testimonium nos partes hinc et inde predictae hoc presens publicum instrumentum per Hermannum de Berka publicum notarium supra et infrascriptum conscribi mandavimus et rogavimus ac signo suo consueto consignari, et nichilominus ad majoris roboris firmitatem sigillo discreti viri d. Conradi plebani in Swadorpe, quod ad preces nostras presentibus est appensum, ipsum instrumentum obtinimus communiri.

Et ego Conradus plebanus in Swadorpe predictus, quia premissis interfui, ac ea vidi et audivi, sigillum meum ad preces partium predictarum presenti publico instrumento duxi apponendum in testimonium omnium premissorum.

Hess Joh., Die Urkunden des Pfarrarchives von St. Severin. Köln 1911. S. 78. Ähnliche Beispiele S. 26, 29, 30, 67, 85. Die Belege hierfür lassen sich leicht vermehren.

<sup>3)</sup> Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. IX, S. 508.

auch die Beweiskraft der Siegelurkunde durch Vermehrung der Siegelzahl verstärkt werden. »Man mac wol ein insigel zu dem andern legen an einen brief der brief ist niur deste vester«, sagt der Schwabenspiegel<sup>1)</sup>.

Von einer solchen Mitbesiegelung, die lediglich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit diene, ist natürlich eine Mitbesiegelung einer Urkunde zum Zeichen des Konsenses und der Bürgschaftserklärung zu unterscheiden. Eine Mitbesiegelung der letzten Art steht rechtlich auf derselben Stufe, wie das Siegel des Urkundenausstellers, insofern nämlich die Konsenserklärung und die Bürgschaftserklärung wesentliche Teile der Urkunde bildeten und ihre Untersiegelung zur Rechtsgültigkeit und Glaubwürdigkeit der Urkunde unerlässlich war. Es sind mehrere Siegelführer gleichsam als Aussteller der Urkunde tätig.

In der Regel wird der besondere Zweck der Mitbesiegelung zur Verhütung von Mißverständnissen im Texte der Urkunde oder in einer Klausel mitgeteilt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 4 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Für die Mitsiegelung der Urkunde eines anderen Siegelführers einige Beispiele:

Erzbischof Siegfried von Köln bestätigt der Stadt Neuß ihre Privilegien. 1285, Sept. 7. (Lau F. Neuß. S. 48.)

Aussteller: Syfridus dei gratia sanete Coloniensis ecclesie archiepiscopus.

Siegler: 1. Erzbischof Siegfried. 2. Domkapitel von Köln. 3. Stadt Köln.

Siegelformel: In cuius rei testimonium sigillum nostrum una eum sigillis capituli Coloniensis et civitatis Coloniensis presentibus litteris fecimus apponi. Et nos capitulum et civitas Coloniensis predieti sigilla nostra in testimonium premissorum ad preces oppidanorum Nussiensium similiter duximus apponenda.

Die Urkunde setzt sich aus zwei verschiedenen Erklärungen zusammen: Der Erzbischof erkennt die Privilegien der bischöflichen Stadt an und verpflichtet sich, dieselben zu halten; das Domstift und die Stadt Köln bezeugen die Richtigkeit dieser Erklärung Siegfrieds. In beiden Fällen werden durch die betreffenden Siegel jene rechtlich verschiedenen Erklärungen rechts- und beweiskräftig.

Noch deutlicher tritt die verschiedene rechtliche Bedeutung des Siegels in der folgenden Urkunde hervor.

Das Stift von St. Aposteln in Köln verpachtet dem Walter v. Treys seine Besitzungen in Cond und Urfelt für 6 Fuder Wein oder 22 Mark jährlich. (1308, Nov. 23.) (Original im Staatsarchiv in Düsseldorf.)

Aussteller: Stift St. Aposteln in Köln.

Siegler: 1. Stift St. Aposteln in Köln. 2. Erzbischof Balduin von Trier. 3. Johannes de Wildenberg. 4. Johannes de Waldeck. 5. Petrus de Lapide.

Siegelformel: In cuius rei certudinem et firmitatem a plio rem presentes litteras sigillis reverendi patris domini Balduini Treverensis ecclesie archiepiscopi et ecclesie nostrae sanctorum apostolorum prediete una eum sigillis nobilium virorum Johannes de Wildenberch, Johannes de Waldeke, Petri de Lapide presentibus appendimus.

Nos partes . . . . petivimus et voluimus roborari. Nos vero Balduinus . . . . protestamur ad preces partium . . . . sigillum nostrum presentibus appendisse in testimonium omnium premissorum. Et nos Johannes de Wildenberg, Johannes de Waldeke et Petrus de Lapide . . . . protestamur ad preces partium . . . .

## IV. Zeitpunkt der Vornahme der Besiegelung, die Verfertiger der Siegelabdrücke, die Kontrolle der Besiegelung, Siegeltaxe.

Der Zeitpunkt der Ausführung der Besiegelung war verschieden. Man unterscheidet:

1. Siegelung des unbeschriebenen Blattes, Blankett oder Membrane<sup>1)</sup>.
2. Siegelung vor der Datierung; der Text der Urkunde ist bereits bis auf einige Teile des Schlußprotokolls niedergeschrieben, nun erfolgt die Besiegelung, und darauf werden die noch fehlenden Teile der Urkunde, Datum usw., nachgetragen.
3. Siegelung gleichzeitig mit oder nach der Datierung; das Siegel wird in unmittelbarem Anschlusse an die Vollendung der vollständigen Reinschrift oder erst längere Zeit nachher der Urkunde angefügt.
4. Das Siegel ist nicht mehr das ursprüngliche. Das alte Siegel war zerbrochen oder mußte aus einem anderen Grunde durch ein neues ersetzt werden.

1. Der Gebrauch des Blankettes ist aus der Form der erhaltenen Urkunden wohl in den meisten Fällen nicht nachzuweisen. Jedoch hat im Mittelalter, wie dies vereinzelt Angaben der Quellen erkennen lassen, ohne allen Zweifel des öfteren eine Verwendung des besiegelten aber noch unbeschriebenen Blattes stattgefunden. Wir verweisen nur auf jene interessante Stelle eines Briefes Friedrichs II. an den Magister Theodor aus dem Jahre 1240: »mittimus discretioni tue cartam sigillatam et non scriptam mandantes ut in lingua arabica ex parte nostra scribas eidem regi«<sup>2)</sup>.

*sigilla presentibus appendisse non obligationis titulo pro nobis sed in testimonium omnium premissorum.*

In der vorliegenden Urkunde gibt sich der Charakter des Zeugensiegels als Beglaubigungsform im Gegensatz zum Siegel des Ausstellers der Urkunde besonders deutlich zu erkennen. (Non obligationis titulo). Die gleiche Bedeutung hat es, wenn in vielen anderen Urkunden bei den Zeugensiegeln vermerkt wird, daß das Anhängen des Siegels »ohne Gefährde« dem Siegler und seinen Erben »ohne Schaden« geschehen sei. Redlich, Privaturkunden, S. 120.

Eine solche Zeugenbesiegelung ist natürlich von dem Siegel in »fremder Sache« rechtlich unterschieden. In letzterem Falle beglaubigt der Siegelführer durch Anhängen seines Siegels die Rechtshandlung einer fremden Person, er stellt eine Urkunde aus, welche erst durch Anhängen des beglaubigenden Siegels Beweiskraft erhält. In dem anderen Falle siegelt der Aussteller eine Urkunde in eigener Sache, neben seinem Siegel tritt lediglich zur Erhöhung der schon vorhandenen Glaubwürdigkeit noch das Siegel eines anderen Siegelführers.

Über die Mitbesiegelung zum Zwecke der Konsenserklärung vgl. Bröglau U. L., S. 705.

<sup>1)</sup> Membrane, Lindner, S. 181.

<sup>2)</sup> Huillard Bréholles, Historia diplom. Friderici II, V, 745; man vgl. auch Mabillon (2), S. 620; Lindner, S. 181; Ficker, Beiträge II, S. 191; ferner Finke II., Acta Aragonensia, Bd. I, LXXXIX Anm. 5 und XXXVI Anm. 2.

Von Interesse für den Blankettgebrauch der päpstlichen Kurie ist eine Stelle in Rahewins *Gesta Friderici*<sup>1)</sup>. Es heißt dort, daß man bei den päpstlichen Legaten, welche 1157 vor dem Kaiser erschienen waren, besiegelte Urkunden vorfand, welche diese nach ihrem Belieben hätten beschreiben können.

2. Eine Siegelung vor der Datierung ist nur selten festzustellen<sup>2)</sup>. Nicht ausreichend bezeugt ist sie z. B. bei einer Urkunde Heinrichs VII. für das Kloster Engelberg von 1233 (bzw. 2. Dezember 1232)<sup>3)</sup>. Die unbesiegelte Urkunde schließt mit dem Worte *Dat.* Ein auf der Urkunde befestigtes Pergamentblatt erklärt den merkwürdigen Schluß. Es trägt nämlich folgende Notiz: *scribatur data apud Hagenauowe 4. non. decembr. indictione 6 et nomina ommissa et hoc fiat eadem manu.* Das angeheftete Blatt stellt also eine Kanzleianweisung dar, welche eine nachträgliche Datierung anordnet, aber keine Rückschlüsse auf die Besiegelung gestattet. In Urkunden, in denen das Siegel der sichtlich nachgetragenen Datierungszeile ausweicht, liegt es nahe, an eine solche Vorausbesiegelung zu denken. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der Schreiber für das Siegel einen Raum freigelassen haben konnte. Es kann in einem solchen Falle auch ein Blankett vorliegen.

3. Eine Besiegelung in der vorhin erwähnten Weise ist anscheinend nur in verhältnismäßig vereinzelten Fällen vorgenommen worden. In der Regel wird die Siegelung in unmittelbarem Anschlusse an die Fertigstellung der Reinschrift, also sozusagen gleichzeitig mit der Eintragung des Datums, stattgefunden haben<sup>4)</sup>.

Sie bildet meistens den Schlußakt der Beurkundung; das zeigen insbesondere die zahlreichen Urkunden, bei denen Schriftzeichen des unteren Teiles der Urkunden, z. B. das Rekognitionszeichen bei vielen Karolingerdiplomen, von dem Siegel bedeckt sind.

Die Siegelung bildete mitunter sogar der für die Datierung maßgebende Zeitpunkt, wie dies in der Datierungsformel mancher Privaturkunden hervortritt, z. B. *Anno 1036 id. nov. facta est huius confir-*

<sup>1)</sup> *«Porro quia multa paria litterarum apud eos reperta sunt et scedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae, quibus, sicut actenus consuetudinis eorum fuit, per singulas aecclesias Teutonici regni conceptum iniquitatis suae virus respergere altaria denudare, vasa domus Dei asportare, cruces excoriare nitebantur, ne ultra procedendi facultas eis daretur, eadem qua venerant via ad Urbem eos redire fecimus.»*

Rahewini *gesta Friderici imp. lib.* III, c. 11.

<sup>2)</sup> Die Kriterien, die Posse, Privaturkunden, S. 164, dafür anführt, reichen nicht aus. Vgl. dort auch S. 164 Anm. 5, 6, 7.

<sup>3)</sup> Ficker, Beiträge II, S. 195, Winkelmann *acta* I. S. 395.

<sup>4)</sup> Wenn Ficker, II, S. 197, annimmt, daß bei der Königsurkunde der ursprüngliche regelmäßige Gang der Beurkundung der war, daß die Urkunde vom Könige vollzogen, dann rekognosziert, darauf gesiegelt und endlich zum Schluß die Datierung zugefügt wurde, so ist jedenfalls in der späteren Zeit eine Siegelung nach der Datierung bzw. gleichzeitig mit der Datierung die Regel gewesen. Vgl. Ficker a. a. O. S. 283.

mationis sigillatio; anno 1195 sigillatum est hoc privilegium; data est autem publice et sigillata haec pagina apud V. anno 1246, 17. kal. jan<sup>1)</sup>.

Bisweilen brachten es die Umstände mit sich, daß die Besiegelung einer Urkunde erst geraume Zeit nach der Fertigstellung der Reinschrift vorgenommen werden konnte<sup>2)</sup>. Insbesondere verzögerte sich die Ausführung der Besiegelung, wenn Siegel von Personen, welche nicht am Aufenthaltsorte des Ausstellers der Urkunde weilten, angehängt werden sollten. In solchen Fällen wurde die Urkunde vielfach den betreffenden Siegeln zur Besiegelung eingesandt. Bei einem solchen Verfahren liegt naturgemäß zwischen Fertigstellung der Reinschrift und Vornahme der Besiegelung mitunter eine beträchtliche Spanne Zeit. Es geschah bisweilen, daß die in der Urkunde aufgeführten Siegel überhaupt nicht dazu gekommen sind, ihr Siegel anzuhängen.

Ein solcher Vorgang wird mitunter in einem Nachsatz vermerkt. So wird z. B. in einer Urkunde von 1328 erklärt, daß einer der in der Urkunde genannten Mitsiegler sein Siegel nicht anhängen konnte, »wann er zu denselben zeiten in wehlischen landen pey dem Kayser war«<sup>3)</sup>.

Wie viel Zeit mitunter zwischen Fertigstellung der Reinschrift und Vornahme der Besiegelung lag, zeigt der interessante Fall, daß der betreffende Siegelführer bereits gestorben war, ehe die Urkunde ihm zur Untersiegelung vorgelegt werden konnte<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Ficker, Beiträge I, S. 93. Vgl. auch Posse, Privaturkunden, S. 163 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Auf eine Besiegelung nach einer vollständigen Fertigstellung in Reinschrift weisen vielleicht auch jene Urkunden hin, welche datiert, aber nicht besiegelt worden sind. Hierbei fragt es sich im einzelnen Falle natürlich, ob die Urkunden überhaupt Originale und nicht etwa gleichzeitige Abschriften bzw. Konzepte sind. Vgl. Posse, Privaturkunden, S. 164 Anm. 11. — Es spricht vielleicht auch für eine Untersiegelung nach Fertigstellung der Reinschrift, wenn die tatsächliche Art der Besiegelung mit der im Texte angekündigten nicht übereinstimmt, wenn darin eine impressio sigilli erwähnt wird, tatsächlich aber das Siegel angehängt ist. — Auch bei den meisten von Empfängerhand geschriebenen Urkunden wird wohl das vollständig fertig geschriebene Schriftstück dem Siegelführer zur Besiegelung eingereicht worden sein. Dies scheint z. B. bei jenen Urkunden zuzutreffen, die der Abt Lupus von Ferrières bei Sens an den Kaiser Lothar zur Besiegelung eingeschickt hatte (842—853). Goerz, Mittelrheinische Regesten I, 588.

<sup>3)</sup> Seyler, Abriß 36. Es ist das Siegel des Conrad von Schlüsselberg, der eine Urkunde des Grafen Ulrich v. Leuchtenberg von 1328 April 21 mitbesiegeln sollte.

<sup>4)</sup> Düsseldorf, St. Aposteln in Köln. Transfix vom 29/3 1310 zur Urkunde 1308. 23/11.

Nos decanus totumque capitulum ecclesie Cardensis notum facimus universis quod cum litterae cui presens scedula est transfixa fuissent confecte ut inter alia sigillum nobilis viri domini Johannis de Wildenberch appenderetur. et ante appensionem ipsius sigilli viam universe carnis sit ingressus. loco et vice ipsius domini Johannis ad petitionem procuratoris venerabilium virorum decani et capituli sanctorum apostolorum in Colonia . . . sigillum nostre ecclesie duximus apponendum . . .

Für eine nachträgliche Besiegelung führt auch van Werweke im Korrespondenzblatt der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1883, S. 20

Häufig war eine bestimmte Zeit vorgeschrieben, innerhalb der die Untersiegelung vorgenommen werden mußte<sup>1)</sup>. Wurde eine Urkunde von mehreren Personen untersiegelt, so sind die einzelnen Siegel wiederholt zu ganz verschiedenen Terminen angehängt worden<sup>2)</sup>.

Aus dem Umstande, daß die Siegelung wiederholt zu verschiedenen Terminen und an verschiedenen Orten vorgenommen wurde, erklärte sich ungezwungen auch die verschiedene Form der Befestigung und die verschiedene Färbung des Wachses, die man sehr oft an den einzelnen Siegeln derselben Urkunde wahrnimmt (vgl. Taf. 9<sub>a</sub>).

Wollte man die Urkunde nicht zu den verschiedenen Siegelführern hinschicken, dann bat man die abwesenden Siegelführer um Einsendung ihrer Siegelstempel. So verlangten 1408 die Erzherzöge Leopold und Ernst von Österreich, daß zwei Bürger von Krems mit dem Stadtsiegel zur Besiegelung einer Friedensurkunde nach Wien reisen sollten<sup>3)</sup>. Ein Verschicken der Stempel wurde freilich bisweilen beanstandet und verlangt, daß der Siegelführer bei der Besiegelung der Urkunde persönlich zugegen sein solle<sup>4)</sup>.

interessante Beispiele an. Vgl. auch die Arbeit des nämlichen Verfassers: Beiträge zur Geschichte des Luxemburger Landes, S. 217.

<sup>1)</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M. A. III. 33 und 34. In einer Urkunde vom Jahre 1265 wird festgesetzt, daß die Befestigung der verschiedenen Siegel innerhalb dreier Monate zu erfolgen habe. — Aus einer anderen Urkunde im Staatsarchive in Koblenz, Kurtrier 1353, August 2., in der der Erzb. Wilhelm von Köln den Propst Arnold von Blankenheim ermahnt, den Sühnebrief für den Erzb. Balduin zu besiegeln, dürfte ebenfalls hervorgehen, daß die Besiegelung erst lange Zeit nach der Fertigstellung der Urkunde erfolgt ist.

<sup>2)</sup> In ähnlicher Weise, wie die Urkunden des öfteren dem Siegelführer zur Anfertigung des Siegels zugeschickt wurden, ließ man mitunter auch Schreiben zirkulieren, welche eine Mitteilung des Ausstellers an weitere Kreise bringen sollten. Jeder der Empfänger besiegelte das Schriftstück und gab dadurch zu verstehen, daß er vom Inhalt desselben Kenntnis genommen habe. Dann reichte er das Dokument weiter, bis der letzte Empfänger es endlich an den Aussteller zurückbeförderte. Derartige Zirkularschreiben waren gewöhnlich mit dem Vermerk *«reddite litteras sigillatas»* versehen.

Beispiele für die Besiegelung solcher Circular oder Rückgabeschreiben bei Hgen., (2.), S. 27 Anm. 222. Diese Belege gehören dem 13. und 14. Jahrhundert an. Einen weiteren Beleg für die Verwendung des Rückgabeschreibens verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Bendel in Würzburg. Die Urkunde befindet sich in München, Reichsarchiv Hochstift Würzburg, Faszikel 797. Es ist ein Schreiben des erwählten Bischofes Albrecht von Würzburg vom Jahre 1347, März 4. an den Pleban in Horkeim (Diöz. Würzburg). Im Schluß der Urkunde heißt es: *«reddite litteram tuo in signum executionis consignatam sigillo»*. Die Urkunde trägt das abhängende Siegel des Pleban und auf der Rückseite das aufgedrückte Siegel des Bischofes.

<sup>3)</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1887, S. 290. Urkunde von 1408, Jan. 13. Über die Versendung von Siegelstempeln siehe auch unten.

<sup>4)</sup> *«Ne quis sigillum suum apponat literis quarum confectioni non interfuit. Quanto scripturarum, quae sigillo autentico muniuntur, est usus magis necessarius in partibus Angliae ubi publici notarii non existunt tanto diligentius ca-*

Von Interesse für den Zeitpunkt und die Art der Besiegelung sind die Angaben, welche uns über die Untersiegelung einer großen Friedensurkunde des Deutschen Ordens zur Verfügung stehen.

Am 3. Oktober 1422 ersucht der Hochmeister den Ordensmeister von Livland, ihm die Siegel derjenigen, welche die Friedensurkunde untersiegeln sollten, einzuschicken. Diesem aber ist der Termin, den der Hochmeister ihm bestimmt hat, zu kurz, er bittet, beim König von Polen einen Aufschub der Untersiegelung nachzusuchen, da man in so kurzer Zeit die betreffenden Siegelführer nicht zur Untersiegelung versammeln könne.

Einer der Mitsiegeler erklärt, er wolle das Friedensinstrument mit seinem, seiner Ritterschaft und seiner Städte Siegel versehen lassen, wenn ihm die Urkunde nach Livland gesandt werde. Am 19. Oktober schrieb die Stadt Reval, sie könne wegen der Kürze der Zeit ihr Siegel nicht einsenden.

Am 25. Oktober gelingt es dem Ordensmeister von Livland, dem Hochmeister verschiedene Siegel (wohl Stempel) einsenden zu können. Es fehlen aber immer noch einige Siegel, unter diesen das des Bischofs von Reval.

Am 28. Oktober zeigt der Ordensmeister dem Hochmeister an, daß er persönlich das »Insigel« des Bischofs von Reval mit nach Memel bringen würde, es müsse in rotes Wachs abgedrückt werden<sup>1)</sup>.

Aus diesen Angaben ersieht man recht deutlich, unter welchen Schwierigkeiten mitunter die Besiegelung einer von vielen Siegelführern besiegelten Urkunde zustande kam.

Da Urkunden mit zerstörtem Siegel ihre Beweiskraft einbüßten<sup>2)</sup>, wandte man sich an den Siegelführer, oder wenn dieser gestorben war, an seinen Rechtsnachfolger mit der Bitte um Erneuerung der Besiegelung.

---

vendum est ne per aliquorum insolentiam possint pertrahi ad abusum. Conficiuntur enim, ut audivimus, literae ac signantur non tantum a minoribus clericis verum etiam a praelatis, in quibus manifeste cavetur contraxisse aliquem, contractui vel negotio affuisse, vel extitisse aliquem ad iudicium evocatum, seu sibi literas citatorias praesentatas, qui tamen nunquam praesens fuerat vel inventus, immo forsitan in alia provincia vel diocesi tunc degebat. Caeterum eum scripturae hujusmodi falsitatis vitium contineant manifeste fieri talia vel similia districtius inhibentes, provida deliberatione sancimus, quod si fuerint in his deliquisse convicti, et qui talibus literis maxime in alterius praedictum praesumpserint ac perseveraverint ut (i) scienter, poena falsariis et instrumentis falsis utentibus debita puniantur. Luard H. R., Mathaei Parsiensiis monachi sancti Albani chronica majora. London 1874 ff., III, S. 438. — Seyler, Abriß a. a. O. Das Stadtsiegel von Geißlingen soll von 2 Richtern und dem Amtmanne bewahrt werden und mit 3 Schlössern und 3 Schlüssel verschlossen sein, es soll ferner »das insigel all zit si indet halb der Stettmur ze Gyslingen« sein. (t367.)

<sup>1)</sup> Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae. Riga und Dorpat 1833, Nr. 1044, 1046, 1049, 1051—1053.

<sup>2)</sup> Man vgl. z. B. die Ausführungen in dem Dekretale de crimine falsi und Breßlau U. L., (2.), 725.

Ein derartiges Verfahren ist für das Mittelalter mehrfach bezeugt. So bestimmen beispielsweise die Statuten des Schöffengerichtes von Koblenz: »Item ein zerbrochen scheffen siegel zu erneuern den scheffen 2 fl. oder gerade so ferre daß cruizgen im siegel ganz ist«<sup>1)</sup>.

Die Urkunde wurde entweder vollständig neu ausgestellt<sup>2)</sup> oder aber es wurde das neue Siegel einfach der alten Urkunde angehängt. Im letzteren Falle bestätigt bisweilen ein Transfix die Erneuerung des Siegels. Eine Urkunde vom 18. August 1331 für die Kartause bei Koblenz, die mit dem Siegel des Erzbischofes Balduin von Trier und jenem des Domkapitels versehen war, erhielt im Jahre 1618 (4. April) ein neues Siegel des Domkapitels von Trier, weil das alte Siegel zerbrochen war<sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup>.

Nicht nur bei einer Verletzung des Originalsiegels, sondern gelegentlich der Einführung eines neuen, bei Verlust oder Beschädigung des alten Stempels wurde mitunter eine Neubesiegelung angeordnet.

<sup>1)</sup> Bär M., Urkunden zur Geschichte der Stadt Coblenz, S. 82.

<sup>2)</sup> Bei der Erneuerung eines Diplomes wurde öfters dasselbe Datum beigehalten, vgl. van Werweke, Beiträge, S. 153. Eine Urkunde von 1370, Juni 26, war verloren gegangen. Am 22. Sept. 1370 wurde sie neu ausgestellt und gesiegelt: »so deden wir hin eynen anderen brief schrieven in demselben Sinne und in derselber Datens«. — Ficker, Beiträge II, S. 203. Eine Urkunde Herzog Heinrich von 1260 für das Kloster St. Zeno wird von ihm ob *fracturam sigilli* unter seinem jetzigen Siegel erneuert.

<sup>3)</sup> Original im Staatsarchiv in Coblenz mit Transfix des Domkapitels von Trier von 1618, April 4: *Quod cum Sigillum praedicti nostri Capituli litteris originalibus foundationis Carthusiae in Monte S. Beati prope Confluentiam quibus hae nostrae transfiguntur testimoniales iniuria temporum in circumferentia aliquo modo debilitatum et imminutum fuisset, ut timor subesset ne potior pars chordae sericae firmiter adhaerens similiter aliquando infringatur, devoti et religiosi . . . supplicaverunt, quatenus sigillum antiquum sit debilitatum agnoscere et ab ulteriori iniuria vindicare vellemus. Unde nos considerantes quod iusta petentibus non sit denegandus assensus, diligenti investigatione habita invenimus et agnoscimus maius nostrum sigillum fuisse et esse appensum illudque adhuc in Chorda serica firmiter adhaesisse, quapropter dicto sigillo debilitato amoto mandavimus de novo appendi et has nostras litteras per secretarium nostri capituli iuratum subscribi. Datae Treveris in . . .*

Herr Dr. A. Eitel teilt mir für Spanien einen analogen Fall mit. In einer Urkunde Jaime I. v. Aragonien vom Jahre 1222 heißt es: »quia sigillum aliud pendens domini regis predicti, cum quo presens carta sigillata erat, fractum esset idem dominus rex mandavit hic presens sigillum suum majus apponi . . .«

<sup>4)</sup> Ein interessantes Beispiel für die nachträgliche Erneuerung eines Siegels teilt van Werweke, a. a. O., S. 242, mit. Eine Urkunde Heinrichs IV. für Echternach von 1065, Mai 1, Stumpf 2664, besaß nach einer im Jahre 1537 angestellten Prüfung kein Siegel. Jetzt aber trägt sie ein Siegel, und zwar nicht das Heinrichs IV., überhaupt kein Königssiegel, sondern vielmehr ein Stiftssiegel (?) oder das Siegel eines Propstes (?). Vgl. Posse Kaisersiegel II, Taf. 42,3. Breßlau U. L. S. 874. Original Stadtbibliothek in Trier.



Die Stadt Kempen (Rhld.) erneuerte z. B. im Jahre 1348 ihr Siegel an einer größeren Zahl älterer Urkunden aus den Jahren 1315—1348. Anscheinend war der alte Siegelstempel gestohlen worden<sup>1)</sup>. In einem den Urkunden beigefügten Transfixe wird dieser Neubesiegelung gedacht.

In andern Fällen wurde bei der Erneuerung des Siegels eine vollständig neue Urkunde angefertigt, in der die Siegelung mit dem neuen Stempel hervorgehoben wurde. So ließ der Herzog Heinrich von Bayern verschiedene Urkunden des Klosters Reitenhaßlach neu anfertigen, als er im Jahre 1271 einen neuen Siegelstempel zu führen begann<sup>2)</sup>.

Es ist nicht bekannt, welche Gründe die Einführung des neuen Typares des Herzogs veranlaßt haben. Manchmal wurde eine Neubesiegelung bei der Einführung eines neuen Stempels angeordnet, um die oft recht bedeutende Siegeltaxe nochmals erheben zu können, oder Verbindlichkeiten, die man in älteren Urkunden eingegangen hatte, aufzuheben. Diese beiden Gründe waren es, welche mehrere Könige von England, Heinrich I. (1100—1135), Richard (1189—1199) und Heinrich III. (1216 bis 1271), bestimmten, ihr altes Siegel durch ein neues zu ersetzen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein. Bd. 64, S. 2.

<sup>2)</sup> Mon. Boica III, S. 155. Die Urkunden enthalten im Schlußprotokoll folgenden Vermerk: «datum Burchusen anno gratie 1258 III nonas Julii. Renovatum autem sub sigillo nostro novo anno domini 1271 Idus Mai.» Ob das neue Siegel neben dem alten angebracht wurde, wie Seyler, Abriss S. 63, annimmt, kann jedenfalls aus dieser Form des Textes nicht gefolgert werden.

<sup>3)</sup> König Richard (1189—1199) änderte sein Siegel offenbar, um von den Urkundenempfängern die Siegeltaxe nochmals zu erpressen: A<sup>o</sup> 1189 (nach Mathaeus 1198). Per idem tempus rex publicari fecit quod amisit sigillum suum; unde oportuit ut multi ad ipsum transfretarent et ejus voluntatem facerent, ut scripta sua prius signata novo sigillo signarentur. Vgl. Henry Ellis, Chronica Johannis de Oxenedes. London 1859, S. 73.

A<sup>o</sup> 1198. Et tunc fecit rex fraudem de consilio iniquorum; finxit se amisisse sigillum, et fecit aliud fabricari, et ubique acclamari, quod perditio sigillo suo, novum fecerat; et quicumque vellet prius concessa perpetuare, ad novum sigillum veniret, et, data pecunia, eo faceret roborari; sin autem, pro nulla carta haberetur. Et, hac inventa cavillatione, infinitam extorsit pecuniam. Circa festum sancti Michaelis mutatae sunt cartae, quas prius fecerat rex Ricardus, novo sigillo suo. Vgl. Mathaei Parisiensis Historia Anglorum, herausgegeben von F. Madden. London 1866 (in Chronicis et memorials), Bd. II, S. 75.

Bereits früher hatte König Heinrich I. von England (1100—1135) auf dieselbe Weise ältere Urkunden für ungültig erklärt, indem er sein altes Siegel zerbrach. «Unde sigillum suum primitivum, ut cartam suam totiens juratam totiensque promissam, annullaret, confregit.» Vgl. Mathaei, Parisiensis Historia Anglorum, a. a. O. I, S. 217; vgl. auch Herold 1898, S. 28.

Das gleiche berichtet die Chronik des Johannes de Oxenedes, vgl. a. a. O. S. 155, von König Heinrich III. von England, 1216—1272: A<sup>o</sup> 1227. Tunc denunciatum est viris religiosis et aliis, qui suis volebant gaudere privilegiis et libertatibus, ut innovarent cartas suas de novo regis sigillo scientes quod rex cartas antiquas nullius esse momenti reputabat, pro quarum innovatione non juxta singulorum facultatem taxatio facta est sed quicquid justiciarius aestimabat solvere sunt coacti; et sic diatim (sic!) odium omnium et maledictiones in caput suum coacervavit

Es scheint mehrfach die Auffassung bestanden zu haben, daß bei Einführung eines neuen Stempels oder bei Abänderung des hergebrachten Typares die mit dem alten Siegelstempel versehenen Urkunden an Beweiskraft einbüßten und eine Neuausfertigung des Schriftstückes erforderlich wurde. Der Siegelführer konnte dann bei der gewünschten Neuausfertigung eines Dokumentes durch erneuerte Forderung der Siegeltaxe oder Verweigerung der Besiegelung Schwierigkeiten bereiten. So erklären sich auch wohl die Klauseln in den Urkunden, welche den Aussteller für den Fall der Siegeländerung verpflichten, dem Urkundenempfänger ohne weiteres eine zweite Urkunde mit dem neuen Siegel auszuhändigen<sup>1)</sup>.

Roger, König von Sizilien, befahl 1145: *omnia sigilla (id est diplomata) ecclesiarum et aliorum fidelium regni sui renovari et ea palam monstrari, ut sint confirmata sub magnitudine regni.* Mabillon (2) S. 27.

1325, April 29, wurden mehrere Urkunden des Klosters von Königsaal zu Albrunn neu besiegelt: *ne aliqua sinistra opinio ex praeteritis possit elici in futuris, propter nostrorum maiorum sigillorum variationem . . . omnes litteras . . . monasterio . . . per nos prius sub nostris sigillis datas approbamus, innovamus, ratificamus et confirmamus, suppletes omnem defectum, si quis forsitan intervenerit, de nostro, regie plenitudine potestatis . . .* van Werweke, *Etudes sur les chartes Luxemburgeoises du moyen-âge.* Luxemburg 1889. S. 226 ff.

<sup>1)</sup> van Werweke, Beiträge zur Geschichte des Luxemburger Landes, S. 3. Graf Heinrich von Luxemburg verpflichtet sich 1290 in einer Urkunde für Marienthal, dem Kloster eine 2. Urkunde mit dem neuen Siegel auszustellen: *«sil avaient que par proches de tans je mue sel».*

1310, Dez. 31. Promittimus (Johann Graf v. Luxemburg) *insuper, quod, postquam favente Domino fuerimus coronati, has litteras faciemus sub sigillo regio quo tunc utemur, predictis civibus innovari; presentes litteras secreto sigillo nostro quo, maiora non habentes sigilla, nunc utimur, iussimus communiri; postquam vero fuerimus coronati presentes litteras sigilli nostri maioris, quo tunc utemur, faciemus robore communiri.* van Werweke, a. a. O. S. 227.

Auch die Urkunden der deutschen Könige enthalten mitunter derartige Verpflichtungen, z. B. ein Diplom König Alberts, 1298, Jan. 1. Or. Coblenz, Kurtrier. . . . *promittentes, bona fide quod postquam munus consecrationis et coronationis fuimus a ven. domino W. Coloniensi archiepiscopo princepe nostro, has presentes litteras sigillo nostro regio predicto archiepiscopo innovabimus et dictas litteras sigillo regio sigillatas eidem archiepiscopo dabimus et trademus.* Datum . . . – Die Belege für solche Vermerke, in welcher der Aussteller bei Siegeländerung eine Erneuerung der Besiegelung verspricht, lassen sich leicht vermehren. Ich erwähne hier nur noch eine Urkunde des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg vom Jahre 1417, Mai 16. Orig. Darmstadt.

Mit Urkund diß brieves versigelt mit unserm des burgraventums anhangendem insigel gepresten hulp unsers des margraventums insigel und versprechen auch in craffe diß brieves so daßselbe insigel gefertigt und gemacht wirdet, dem egnanten unserm oheym dem pfalzgraven und sinen erben. einen solchen Brieff als dieser geinvertig brieve von worten zu worte ußwiset mit demselben unserm des Markgrafentumes insigel zegeben und zu versiegeln.

Jedoch war es keine allgemein gültige Regel, daß bei der Einführung neuer Stempel die alten Siegel durch neue Abdrücke zu ersetzen seien. Es sind nämlich auch Fälle bezeugt, in denen anlässlich eines Stempelwechsels der Inhaber des Typares ausdrücklich erklärt, daß die mit dem alten Typare besiegelten Urkunden volle Gültigkeit besitzen sollten<sup>1)</sup>. Bei der Frage der Erneuerung alter Siegelabdrücke ist der zweifellos unhaltbaren Behauptung zu gedenken, daß die uns überlieferten älteren mittelalterlichen Siegel vom Urkundenempfänger in gewissen Zeitabständen erneuert worden seien. Und zwar soll der Urkundenempfänger merkwürdigerweise selbst eine derartige Renovation des Siegels unter Verwendung einer über dem zu erneuernden Siegel geformten Matrize vorgenommen haben<sup>2)</sup>.

Der Urkunde hängt das 2. sog. Wildemannssiegel Friedrichs an.

Die in Aussicht gestellte Urkunde datiert 10 Tage später:

25 Mai »Mid unserm marggravischen zu brandenburg anhangenden insigel gesiegelt. Herold 1892, S. 176.

<sup>1)</sup> Mon. Boica III, 360. — Das Statutum capituli Ranshof super mutatione sigillorum bestimmte ausdrücklich, alle Verträge mit dem alten Siegel sollten als gültig bestehen bleiben. Der Publikationsurkunde dieses Beschlusses wurden daher beide Siegel, das alte und das neue Siegel, angehängt, damit »per innovationem dieti sigilli nullum praedictum generari ambo sigilla vetus et novum appendimus.

Codex diplomaticus Silesiae XI, S. 204. Im Jahre 1530, Juli 10, verlieh Carl V. der Stadt Breslau ein neues Siegel. Er bestimmte: »doch sollen auch nicht der weniger alle die instrument und brief, welhe unter irem vorigen altem insigel und secret ausgangen, allenthalben bey iren crefftten und wierden beleiben und daran niemants gefert sein, von allermeniglich unverhindert.«

<sup>2)</sup> Buchwald, a. a. O., S. 17. »Bei dem Wert, welchen das Mittelalter auf wohlerhaltene Siegel legte, bei der relativ geringen Haltbarkeit des Wachses, bei der unglücklichen Mode, Urkunden eng zusammengekniffen aufzubewahren und bei der Vollkommenheit und Leichtigkeit dieses Verfahrens glaube ich, daß die Mehrzahl sehr alter Siegel, welche uns in den Archiven durch ihre Frische überraschen, auf diese Weise renoviert ist (also nicht mehr Abdrücke des Originalstempels sind). Die Voraussetzung ist nur, daß die Renovationen bei guter Zeit geschehen und periodisch wiederholt sind.«

Diese Bemerkung Buchwalds ist befremdend. Gut erhaltene Siegel brauchten doch keinesfalls renoviert zu werden. Solche Siegel genügten doch vollkommen den Ansprüchen, die »das Mittelalter an gut erhaltene Siegel stellte«. Ein Renovationsverfahren kann offenbar nur dann erforderlich gewesen sein, wenn der Zustand des Siegels zu wünschen übrig ließ. Bei einer Renovation solcher Siegel wird nicht das renovierte Siegel besser als die Vorlage. Jeder Abdruck oder Abguß muß, wenn er auch noch so geschickt gemacht wurde, in manchen Feinheiten hinter dem abgeformten Original zurückbleiben. Bei einer »periodischen« Wiederholung der »Renovation« muß daher ohne Zweifel das Endglied jener Siegelreihe, was Schärfe anbelangt, weit hinter dem Original zurückstehen.

Ich hatte öfters, vor allem in der großen Siegelammlung des Staatsarchives in Brüssel, Gelegenheit, dies zu beobachten. Wenn nämlich von Abgüssen, die von ganz scharfen Originalabdrücken noch erhaltener Originalstempel herrühren, wiederum neue Abgüsse genommen werden oder gar von letzteren abermals Ab-

Die Verfertiger der Siegelabdrücke. Die Anfertigung des Siegelabdruckes besorgte entweder der Siegelinhaber persönlich oder eine von ihm beauftragte Person. Es wird mehrfach in den Urkunden hervorgehoben, daß der Aussteller persönlich die Siegelung vorgenommen habe, z. B.: *Manu propria sigillo impresso confirmavi; propria manu scripsi et sigillavi, sigillum suum manu propria huic cartae impressit*<sup>1)</sup>.

Einfache Siegelführer des niederen Adels und Bürgertums, Richter und Schöffen haben gewiß sehr häufig eigenhändig die Abdrücke ihrer Siegelstempel hergestellt. Aber auch bei diesen wie bei allen jenen Personen, die nicht über eine eigene Kanzlei verfügten, sondern für die Anfertigung ihrer Urkunden die Hilfe eines berufsmäßigen Schreibers, des Orts Pfarrers usw. in Anspruch nahmen, wird in vielen Fällen wohl auch der Schreiber des Schriftstückes als *Sigillator* tätig gewesen sein.

In großen Kanzleien hat ohne Zweifel nur in Ausnahmefällen der Siegelführer persönlich oder ein höherer Kanzleibeamter, der Kanzler oder Protonotar die Siegelung vollzogen, wie man etwa dem Siegelungsvermerk einer Urkunde König Wilhelms des Eroberers für Westminster in London aus dem Jahre 1070 entnehmen möchte: *ego Osmundus regis cancellarius relegi et sigillavi*<sup>2)</sup>.

güsse verfertigt wurden, so bleiben diese späteren Abgüsse an Schärfe bedeutend hinter dem Original zurück. Oft verschwinden feinere Teile der Zeichnung vollständig. Bemerkenswert ist auch, daß der ursprüngliche Durchmesser des Siegels bei einem stetigen Abformen eines Abdruckes ganz bedeutend verkleinert werden würde. Diese Erscheinung tritt namentlich deutlich bei der Verwendung von Gipsabgüssen hervor.

Es kann daher wohl gefolgert werden, daß gerade jene Siegel, welche durch ihre Frische überraschen, keine renovierten Abdrücke, sondern vielmehr Originalabdrücke sein müssen.

Wenn Buchwald ferner annimmt, daß Wachssiegel nicht widerstandsfähig genug gewesen seien, um sich Jahrhunderte hindurch zu erhalten, und deshalb die Renovation sehr alter Siegel unbedingt notwendig gewesen wäre, so vergißt er dabei doch ganz, daß auch die sehr alten, „mit einer doppelstempeligen Kompreß ganz dünn geprägten Siegel“, also die sog. Münzsiegel, sich oft, gerade wie so viele andere nur einfach geprägten Siegel des Mittelalters durch Frische und Schärfe des Siegelbildes auszeichnen.

Ich verweise nur auf das tadellos erhaltene Münzsiegel Eduard des Bekenners im Archive zu Paris. Diese Münzsiegel sind aber nach Buchwald nicht nachzuahmen. Hier liegt also keine Renovation mittelalterlicher Siegel vor. Diese Münzsiegel können daher nach Buchwald als Gradmesser von Haltbarkeit mittelalterlicher Wachssiegel betrachtet werden. Weshalb sollen nun nicht auch die einseitig geprägten, aus demselben Material bestehenden Siegel des Mittelalters dieselbe Haltbarkeit besitzen haben, wie jene Münzsiegel.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Ilgen, 2<sup>e</sup>, S. 28. Ficker, Beiträge II, a. a. O.

<sup>2)</sup> Original Westminster Abtei, London, Chapter House-Ausstellung. — Lupold v. Worms, Legat von Sizilien, sagt in einer Urkunde von 1215 (Huillard-Bréholles I, 376): *hoc privilegium fieri iussimus et per manus Constantini prothonotarii sigillo nostro fecimus communiri.*

Die Anfertigung der Siegel, vor allem der großen Wachsiegel, erforderte eine nicht geringe technische Gewandtheit. Goldbullen z. B. wurden daßer, wie wir noch zeigen werden, überhaupt nicht in der Kanzlei, sondern von einem geübten Goldschmied hergestellt. Diese zur Herstellung von Siegelabdrücken erforderliche Schulung ließ es zweckmäßig erscheinen, die Anfertigung der Siegel einer hierin geübten Person zu übertragen.

Meistens ruhte in den größeren Kanzleien die Anfertigung der Siegelabdrücke in den Händen eines besonderen Beamten.

In der päpstlichen Kanzlei besorgten diese Verrichtung die Bullatoren<sup>1)</sup>, in anderen Kanzleien wird der Siegelbeamte sigillator, calfader de la cera, calefactor cerae, chauffe-cire genannt<sup>2)</sup>.

Es waren durchweg untergeordnete Beamte. In der päpstlichen Kanzlei nahm man mit Absicht einfache Ordensleute, welche sogar illiterati sein mußten. An diese Siegelbeamten wurde nun die Urkunde nach Fertigstellung der Reinschrift abgeliefert, und zwar oft mit gewissen Zeichen oder Vermerken versehen, damit die Sigillatoren erkennen konnten, welche Siegel sie benutzen und auf welche Weise sie das Siegel an den verschiedenen Schriftstücken befestigen sollten. Auf der Rückseite eines Diplomes Ludwigs des Bayern schrieb z. B. der Notar Berthold von Tuttligen: sigilletur pendent<sup>3)</sup>. Ähnliche Vermerke findet man auch auf Urkunden Karls IV., z. B.: sub maiori; c = Wachsiegel; b = Bulle<sup>4)</sup>. Auf einer Urkunde Sigismunds steht auf dem Buge zwischen den Schnurlöchern corda, damit der Sigillator über die Art der Befestigungsmittel Bescheid wisse.

Die päpstlichen Bullatoren erkannten an der Hervorhebung und Verzierung gewisser Schriftzeichen, z. B. in älterer Zeit der Anfangsbuchstaben des Papstnamens, ob die Bleibullen an Hanf- oder an Seidenschnüre gehängt werden sollten<sup>5)</sup>.

Den Siegelstoff lieferte in der Regel die Kanzlei. So stand nach der Goldenen Bulle dem Sigillator ein Vierding zu: »Pro cera et pergamenno.« Am Schöffengerichte zu Koblenz stellte der Schultheiß das Siegelwachs<sup>6)</sup>. Wurden Urkunden zur Besiegelung an mehrere Siegelführer rundgeschickt, so besorgten die einzelnen Siegelführer vielfach selbst das Siegelwachs und die Befestigungsmittel, was oft an den verschiedenen Wachssorten und den verschiedenen Formen der Befestigungsmittel zu erkennen ist.

Die Siegel von Wachs und Blei wie auch die Oblatensiegel wurden meistens in der Kanzlei des Siegelführers angefertigt, dagegen mußten

<sup>1)</sup> Sie führten mitunter auch andere Namen, wie fratres de bulla, plumibatores, fratres barbati; s. Baumgarten, a. a. O. S. 2. Breßlau, U. A. S. 772 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Erben, S. 94. Lindner, S. 146.

<sup>3)</sup> Grauert, a. a. O., S. 307.

<sup>4)</sup> Lindner, a. a. O. S. 50.

<sup>5)</sup> Baumgarten, a. a. O. S. 190.

<sup>6)</sup> Bär M., Urkunden zur Geschichte der Stadt Coblenz, S. 81 ff.

die Goldbullen von einem Goldschmiede hergestellt werden. Sie wurden wahrscheinlich meist in der Kanzlei nur zusammengefügt<sup>1)</sup>. Die Stadt Nürnberg mußte im Jahre 1433 für acht Goldbullen 200 Dukaten für das verwendete Gold und 40 Dukaten für den Goldschmied bezahlen<sup>2)</sup>.

**Kontrolle der Besiegelung.** Um eine mißbräuchliche Benutzung des Siegelstempels zu verhüten, mußte der Siegelführer den Gebrauch des Stempels durch seine Beamten sorgsam überwachen.

In vielen Fällen ließ sich der Aussteller die Reinschrift der Urkunde zur Prüfung vorlegen und ordnete alsdann persönlich deren Besiegelung an. In anderen Fällen wurde dem Aussteller die fertige, bereits untersiegelte Urkunde vorgelegt. Der Aussteller prüfte die Schriftstücke und erteilte dann den Befehl zur Ausbändigung an den Empfänger. Oft aber verzichtete der Aussteller sowohl auf eine Prüfung der Reinschrift als der Siegelung, erteilte einem Beamten lediglich den Befehl zur Ausstellung der Urkunde und mischte sich in den weiteren Gang des Beurkundungsgeschäftes nicht mehr hinein. Im letzteren Falle besorgte die Prüfung der Reinschrift ein Kanzleibeamter. Dieser erteilte dann öfters einen speziellen Siegelungsbefehl und übermittelte die Urkunde an den Sigillator.

Eine Prüfung des Schriftstückes durch den Aussteller selbst und ein von diesem persönlich erteilter Siegelungsbefehl wird man wohl in den meisten Fällen bei jenen Urkunden annehmen müssen, welche vom Aussteller selbst unterzeichnet sind.

Die Urkunden wurden dem Aussteller zur Unterschrift vorgelegt, und bei dieser Gelegenheit ordnete derselbe die Untersiegelung an, sei es, daß er die Urkunde unmittelbar an den Sigillator weitergab, oder daß er sie dem Vorsteher der Kanzlei übermittelte, der alsdann die Siegelung vornehmen ließ.

In den Korroborationsformeln vieler Urkunden, z. B. bei den meisten Karolingerdiplomen, wird dieser Vorgang deutlich zum Ausdruck gebracht: *manu propria subtus eam confirmavimus et anulo nostro insigniri jussimus*<sup>3)</sup>.

Aber auch bei vielen vom Aussteller nicht unterschriebenen Urkunden ist erst nach einer Prüfung der Reinschrift durch den Aussteller ein spezieller Siegelungsbefehl erteilt worden.

<sup>1)</sup> Von Interesse ist in dieser Beziehung die bereits angeführte Stelle aus einem Briefe Wibalds v. Stablo. Der Abt schickte dem Kaiser die gewünschten Stempel und *«duas bullas aureas perfectas»*; die Stempel sowie die Bullen sind wohl von einem Goldschmiede des Klosters Stablo angefertigt worden.

Die Tätigkeit des Goldschmiedes tritt vor allem deutlich an den massiven Goldbullen Heinrich VIII. von England in Paris, Franz I. von Frankreich (London) und des Papstes Clemens VII. (London) hervor. Hier sind ganze Partien ziseliert worden, was doch nur durch die geübte Hand eines Kunstlers geschehen konnte. Auf der Reversseite der Bulle Franz I. von Frankreich scheinen sogar Teile aufgelotet zu sein.

<sup>2)</sup> Städtechroniken. Nürnberg I, 451.

<sup>3)</sup> Ficker, Beiträge II, 61. Bröhlau U. L., S. 766.

Jedenfalls mußte der Siegelbewahrer für alle wichtigeren Urkunden nach Fertigstellung der Reinschrift bei dem Aussteller die Erlaubnis zur Besiegelung einholen. Betont doch Konrad v. Mure, der mit den Kanzleiverhältnissen seiner Zeit wohl bekannt war, daß man keine Urkunden, ausgenommen ganz unwichtige Sachen, ohne Wissen des Siegelführers<sup>1)</sup> besiegeln dürfe. Ebenso verordnet ausdrücklich der Kardinallegat Otto für die Siegelbewahrer Englands 1237: *Nec etiam ipse aliquid sigillet ex quo possit alicui praeiudicium generari nisi quod dominus eius prius legerit et viderit diligenter, et sic ipse praeceperit sigillari*<sup>2)</sup>.

Wir besitzen auch noch andere direkte Zeugnisse dafür, daß der Aussteller wiederholt persönlich Befehl zur Siegelung erteilte.

Der Siegelführer gab mitunter seine Zustimmung zur Besiegelung, indem er ein kleines Ringsiegel oder Signet der von ihm geprüften Urkunde aufdrückte.

Die Kanzleiordnung der Kurie von Koblenz und Trier aus dem 15. Jahrhundert enthält beispielsweise die Bestimmung, daß der Siegelbewahrer nur dann das Siegel der Kurie anhängen dürfe, wenn auf dem Rande der Urkunde das Signet des Offizials aufgedrückt sei, nur dies biete die Gewähr, daß die betreffende Urkunde formell wie inhaltlich richtig sei und besiegelt werden dürfe.

Einer ähnlichen Einrichtung begegnet man auch in der Kanzlei des Kölner Officialates und der Stadt Köln<sup>3)</sup>.

Eine derartige Vorbesiegelung, welche der Aussteller der Urkunde persönlich vornahm und durch die er die definitive Besiegelung anordnete, begegnet im Mittelalter nicht selten, z. B. bei dem französischen König Philipp IV. und seinen Nachfolgern. Demselben Zwecke diente offenbar das aufgedruckte Signet auf verschiedenen Urkunden Ludwig des Bayern. Wahrscheinlich war dieses Signet ein Privatsiegel des Kaisers und nicht das eines kontrollierenden Kanzleibeamten wie in der sizilischen Kanzlei<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> M. I. Ö. G. XXX, S. 88. *Semper enim sua sigilla propter arduo negotia expedienda a latere suo sub magna custodia et fideli debent habere, et nulle litere, nisi valde simplices, debent domini sigillo communiri, nisi de scitu principis specialiter et post legitimam literarum examinationem factam a prothonotario seu cancellario vel aliis, qui ad huius modi officium sunt per principem destinati.*

<sup>2)</sup> Mathaei Parisiensis, *Chronica maiora*, herausgegeben von Luard H. R. London 1874 ff., Bd. III, S. 438.

<sup>3)</sup> Banelius Joannes, *Gloriosi corporis S. Odiliae virginis et martyris ex sancta Ubiorum Colonia. Coloniae 1621. S. 80.* Transsumpt. einer Officialatsurkunde von 1287 über die Translation der hl. Ida und Odilia: ... et ad amplio rem evidentiam praemissorum hasce. litteras per Notarium et scribam nostrum infrascriptum subscriptas, secreto nostro in margine superiori appresso signari, necnon sigilli maioris et consueti curiae nostrae archiepiscopalis Coloniensis iussimus et fecimus sub appensione communiri 1618, Sept. 11.

<sup>4)</sup> Erben, S. 276 Anm. 4. — Grauert H., *Kaiserurkunden i. A.* Text S. 306.

Auch verschiedene Urkunden Karls IV. tragen außer dem Majestätssiegel noch den Abdruck des kaiserlichen Siegelringes (unseres heimlichen fingerlins zeichen). Es scheint, daß auch hier jenes Ringesiegel zur Vornahme der Siegelung ermächtigte<sup>1)</sup>.

In anderen Fällen verlief der ordnungsmäßige Gang der Beurkundung in der Form, daß der Aussteller von der Reinschrift Kenntnis nahm, sie alsdann einem höheren verantwortlichen Kanzleibeamten zurückschickte und nunmehr dieser die Vornahme der Siegelung anordnete.

Handelte es sich in den eben berührten Fällen um eine Kontrolle der unbesiegelten Urkunden durch den Siegelführer und wurde erst nach stattgefundener Prüfung die Siegelung angeordnet, so ließ sich bisweilen auch der Aussteller die bereits besiegelte Urkunde vorlegen, und nachdem er diese geprüft hatte, drückte er in das Siegel noch ein zweites kleineres persönliches Siegel (Signet) ein, zum Zeichen, daß der Aushändigung der Urkunde nichts mehr im Wege stehe.

Ein solches Siegelungsverfahren dürfte in der ungarischen Kanzlei bereits im 13. Jahrhundert bekannt gewesen sein. Wir kennen z. B. ein Siegel des Königs Emmerich aus dem Jahre 1202, auf dessen Vorderseite ein kleines Siegel, wohl das Signet des Königs, aufgedrückt ist<sup>2)</sup>. Eine ähnliche Signetierung scheint auch bei einem Reitersiegel des Grafen Thibant von der Champagne aus dem Jahre 1222 vorzuliegen. Hier ist ebenfalls auf der Vorderseite ein Signet aufgedrückt<sup>3)</sup>. Sehr häufig begegnet man der Signetierung sowohl des großen als auch des Sekretsiegels in der Kanzlei Kaiser Friedrichs III.

Die Urkunden wurden bereits mit dem Siegel versehen dem Kaiser vorgelegt; dieser drückte dann in das an der Urkunde befindliche Siegel noch ein kleines Siegel hinein, sein »geheimtes Handsekret« (Siegelring); erst nach dieser Prozedur, der sog. »secretation«, durften die Urkunden ausgehändigt werden<sup>4)</sup>.

Es unterlagen dieser Sekretation nicht nur die unter dem Majestätssiegel beurkundeten Schriftstücke Friedrichs III. sondern auch die mit dem anhängenden Sekrete versehenen Dokumente. Auf dem Majestätssiegel drückte man das Signet regelmäßig auf der Vorderseite ein zu Füßen der Königsfigur. Auf dem Sekrete erhielt die Rückseite den Abdruck des Signetes.

Unhaltbar sind auch die Angaben Buchwalds<sup>5)</sup> über die Kontrolle der Besiegelung durch den Siegelführer vermittelt der *recognitio per pollicem*. Der Siegelführer drückte nach Buchwald seinen Daumen

<sup>1)</sup> Lindner, S. 50, 51. Posse Kaisersiegel II, Taf. 3, 1 u. 2.

<sup>2)</sup> Or. Wien, Staatsarchiv 1202. Abb. des Siegels bei Szilagy, Magyar nemzet története, 2, 352.

<sup>3)</sup> Arnaud, Voyage archéologique et pittoresque. Troyes 1837. Sceaux des comtes de Champagne, S. 37.

<sup>4)</sup> Seeliger G., M. I. Ö. G., 8, S. 30 ff. Abbildungen der verschiedenen Signete bei Posse Kaisersiegel II, Taf. 24, 7 u. 8; 26, 1 u. 23, 1; 25, 1.

<sup>5)</sup> Buchwald, S. 260. vgl. dazu Ilgen (2), S. 28. Bresslau U. L., S. 934 Anm. 1.



dreimal unter Anrufung der hl. Dreifaltigkeit in die Rückseite des Siegels ein. Die Gründe, die Buchwald für seine Annahme vorbringt, sind in keiner Weise stichhaltig.

Unterliegt es keinem Zweifel, daß der Aussteller auch für die nicht von ihm unterschriebenen Diplome manchmal persönlich den Siegelungsbefehl erteilte und die Besiegelung überwachte, so ist es aber ebenso sicher daß der Aussteller sich öfters mit dem Beurkundungsbefehl, der dann den Siegelungsbefehl enthielt, zufrieden gab und sich um den weiteren Gang des Beurkundungsgeschäftes nicht kümmerte. Für weniger wichtige Urkunden wurde sicher nicht immer noch die besondere Erlaubnis des Ausstellers der Besiegelung eingeholt; betonten doch auch die vorhin angeführten Verordnungen für den Siegelbewahrer ausdrücklich, daß dieser nur für wichtigere Urkunden einen speziellen Siegelungsbefehl zu erwirken brauche. Insbesondere zeigt aber die Tatsache, daß Kanzleibeamte mit dem Siegel ihres Herrn zur Ausstellung von Urkunden nach auswärts reisten, daß der Siegelführer es häufig bei dem bloßen Beurkundungsbefehl bewenden ließ, auf eine Vorlage der Reinschrift und einen speziellen Siegelungsbefehl verzichtete.

Der Kanzler König Albrechts reiste 1299 mit dem Siegel seines Herrn nach Frankreich, um dort mehrere Urkunden auszustellen<sup>1)</sup>. Friedrich Barbarossa scheint sich für ähnliche Zwecke einer zinnernen Kopie seines silbernen Stempels bedient zu haben<sup>2)</sup>. Auch Karl IV. gab seinen Siegelstempel bisweilen einem Kanzleibeamten nach auswärts mit<sup>3)</sup>. Charakteristisch ist auch ein Schreiben der geistlichen Kurfürsten und des Pfalzgrafen Ruprecht an den Markgrafen von Brandenburg, worin sie diesen zu einem Tage nach Lahnstein einladen und für den Fall, daß er selbst verhindert wäre zu erscheinen, bitten, einen seiner Freunde mit seinem Siegelstempel »procuratorio und mit ganzer macht« zu senden<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Ficker, Beiträge II, 190. Die Siegelformel lautet in der Urkunde, Reg. 195 und 202: »sigillo secreto nostro propter cancellarii nostri absentiam. — sigillo nostro secreto propter maioris absentiam fecimus communiri.

<sup>2)</sup> Vgl. unsere Bemerkungen zu dem Zinnstempel Friedrichs I. S. 124.

<sup>3)</sup> Lindner, S. 195, 196.

<sup>4)</sup> Posse, Privaturkunden, S. 161 Anm. 5. Man vgl. auch unsere Bemerkung zu der Besiegelung der Friedensurkunde der deutschen Orden vom Jahre 1422, Okt. 3. S. 55. — Wie ein derartiges Verschicken des Stempels leicht zu Vertrauensbrauch Anlaß geben konnte, zeigt eine Notiz bei Posse, Privaturkunden, S. 165.

Daß der Kanzler bisweilen das Typar seines Herrn zum Abschluß von Verträgen mit sich führte, zeigen auch mehrere Urkunden der Grafen von Savoyen. Der Kanzler des Grafen befand sich im Jahre 1360 vom April bis Oktober mit dem Großen Siegel auswärts der Kanzlei. Daher benutzte man dort andere Siegel als Ersatz, das Siegel »causarum«, »appellationum«, »iudicaturae«, usw. Stets wird in den betreffenden Urkunden vermerkt, daß der Kanzler abwesend sei: »absente cancellario nostro oder absente sigillo. Auch wird versprochen, eine nachträgliche Besiegelung mit dem großen Siegel zu bewirken: »et ipsas (litteras) sigilli iudicaturae sabaudie in absentia cancellarii nostri fecimus appensione muniri, quas per dictum

Wir besitzen außerdem noch Urkunden der verschiedensten Aussteller, welche direkt den Kanzleibeamten anweisen, in einer bestimmten Form eine Urkunde schreiben und siegeln zu lassen. In diesem Falle enthält also der Beurkundungsbefehl gleichzeitig auch den Siegelungsbefehl. Eine persönliche Prüfung des Schriftstückes durch den Aussteller, eine darauf folgende persönliche Befehlerteilung zur Ausführung der Besiegelung fällt naturgemäß hier fort. Beides besorgt offenbar der Kanzleibeamte, an den der Beurkundungsbefehl ergangen war<sup>1)</sup>.

Manche Urkunden tragen ferner Vermerke, welche erkennen lassen, daß der Siegelungsbefehl von einem Kanzleibeamten ausgegangen ist. Solche Noten in tironischer Schrift begegnen bisweilen auf Urkunden der Karolinger, z. B. Mühlbacher 725 (711): *magister sigillare iussit*; Nr. 920 (891) *magister scribere et sigillare iussit*. Aus diesen Noten ist

*cancellarium sigillari mandavimus, quotiens fuerit requisitus ad maiorem firmitatem omnium praedictorum. 1360, Juni 6. Monumenta historiae patriae. Augustae Taurinorum 1838 f., I, S. 569 ff. — Vgl. auch Gibrario und Promis, a. a. O. S. 6, 7. Computus Johannis gervasii legum doctoris militis et cancellarii sabaudie de exitu sigillorum parvi et magni et sciendum quod absente cancellario sigillabantur. tam de signeto domini quam de sigillis appellationum et iudicaturae sabaudie 1350.*

*Datum ripaille die VI mensis augusti a. d. 1389 sub sigillo domine et genetricis nostre carissime cancellario absente.*

*(1280) Libravit Johanni de bellicio pro expensis suis eundo ad sigillandum compromissum domini comitis et domine daphine VI. libr. vienn. — Libr. magistro Jacobo redeunti ad comitem burgundie pro litteris confederationis sigillandis . . .*

<sup>1)</sup> Man vgl. Finke, *Acta Aragonensia*, I, S. 75 der Vorbemerkung. In dem Beurkundungsvermerk Jaymes II. wird genau angegeben, wie die Urkunde gesiegelt werden soll. Einige ganz charakteristische Beispiele bieten auch die Urkunden der englischen Könige, ich erwähne hier eine Urkunde Eduard I. vom Jahre 1307, Jan. 3, und Eduard III. von 1340, — Juni 6. 1307. *Edward, par la grace de Dieu. Roy d'Engleterre, seigneur d'Irlande, et ducs d'Aquitaine, a nostre chier clerk, William de Hamelton, nostre chauncelier, salut. Nous vous enveoms, denz ces lettres, une note, escrite en Franceis, d'unes lettres, que nous volons enveer a nostre chier pere le Pape: Et vous mandons que meisme la note facez translater en Latyn, en bone et convenable forme, et sealer de noster grant seal, et liverer as porteurs de ces lettres, por les porter avant a nostre pere avantdit. Don' souz nostre prive seal a Lanrecoast, le III. jour de Janeuer, Pan de nostre regne XXXV. (Aus Rymer foedera (2), I, 1006.)*

*1340, Juni 6. Edwardus dei gratia rex Angliae et Franciae et dominus Iiberniae, custodibus Magni Sigilli nostri salutem. Supplicarunt nobis dilecti nobis in Christo, Prior et Conventus de Ramerseye, ut, cum domus sua praedicta, per mortem bonae memoriae, fratris Roberti, ultimi Abbatis ejusdem sit pastoris solatio destituta eis alium ad abbatem loci illius licentiam eligendi concedere dignaremur. Nos supplicationi suae praedicta annuentes in hac parte, vobis mandamus, quod eis litteras inde, sub magno Sigillo nostro, in forma debita, fieri faciatis. Data sub Privato sigillo nostro, apud Wodestoke, sexto die Junii, anno regni nostr. Angliae vicesimo tertio et Franciae decimo. Hart H. und Ponsobny A. Lyons, Cartularium monasterii de Ramaseia. London 1884. S. 196.*

freilich nicht ersichtlich, ob die betreffenden Kanzleibeamten ganz eigenmächtig gehandelt oder ob sie vielleicht nur den Befehl des Ausstellers an einen ihnen untergeordneten Kanzleibeamten übermittelt haben<sup>1)</sup>.

Auch die Siegelvermerke der Kanzler und Vizekanzler, wie: *Sigillanda, sigilletur*, welche auf vielen Urkunden der aragonesischen Kanzlei festgestellt wurden<sup>2)</sup>, dürften mehrfach erst geschrieben worden sein, nachdem die Reinschrift dem Könige vorgelegt worden war und dieser seine Zustimmung zur Vollziehung erteilt hatte. Der Kanzleibeamte gab dann die Urkunde unter Beifügung eines Siegelungsvermerkes an den Sigillator weiter.

An Stelle solcher Siegelvermerke sind mitunter von den betreffenden Kanzleibeamten kleine Siegel auf die Urkunde aufgedrückt worden, wodurch dem Sigillator die Erlaubnis zur Vornahme der Siegelung erteilt wurde. Eine derartige Bestimmung enthält beispielsweise die Urkunde Karls von Anjou für Sizilien<sup>3)</sup>.

Vielfach übten die Kanzleibeamten eine Kontrolle über die bereits stattgefundene Besiegelung in der Form aus, daß sie ein kleines, persönliches Siegel auf die Rückseite des Siegels aufdrückten. So erklärt sich z. B. das Siegel des Notars Markward auf der Rückseite eines Siegels Heinrichs VII.<sup>4)</sup>

In ähnlicher Weise tragen auch die Siegel der Landeshauptmannschaft Breslau unter Karl IV., Wenzel, Sigismund und Albrecht II.<sup>5)</sup> auf der Rückseite die Siegel der jeweiligen Kanzler.

Eine eigenartige, unbegründete Vermutung<sup>6)</sup> über die Vornahme der Besiegelung von Urkunden hat v. Buchwald in seinem Werke über die Bischofs- und Fürstenurkunden des 13. Jahrhunderts ausgesprochen. Hiernach war der Vorgang bei der jegliche Kontrolle von seiten des Siegelführers oder dessen Beamten ausschließenden Besiegelung folgender<sup>7)</sup>:

<sup>1)</sup> Bei einer von Karl dem Großen unterschriebenen Urkunde hatte Sichel in den thronischen Noten gelesen: *Rado praecepit sigillare*. Diese Auflösung ist aber unhaltbar, nach Tangl, *Archiv für Urkundenforschung* I, S. 97, lautet die betreffende Note: *Rado praecepit, Uuihaldus subscripsit*.

<sup>2)</sup> Vgl. Finke, *Acta, a. a. O.* I, S. 38, 81 der Vorbemerkung.

<sup>3)</sup> *Nullaque patens littera seu clausa que gracione continet aut pondus importet sigillabitur sine consciencia regis quantumcumque et in ea impressio anuli dicti prothonotarii et ipsius inscripcio habeatur*. Winkelmann E., *Acta imperii inedita saeculi XIII*. Innsbruck 1880. I, S. 745. Vgl. auch Winkelmann, *Acta*, I, 736. Philipp, S. 29.

<sup>4)</sup> *Posse Kaisersiegel I*, Taf. 31, 3. Or. München, Reichsarchiv, 1223, Sep. 11.

<sup>5)</sup> Vgl. *Posse a. a. O.* II, Taf. 2, 4, 7; 3, 3, 4; 8, 5, 8; 16, 4, 7, 8; 20, 5. — Vgl. auch über einen ähnlichen Brauch in der Kanzlei der Stadt Krems, Melly a. a. O., S. 205. — Vgl. auch S. 95.

Foltz M., *Ub. d. Stadt Friedberg*. An einer Urkunde von 1285, Nov. 10, Or. München, Reichsarchiv. Mainz Erzstift, hängt ein Siegel der Stadt Friedberg mit einem Gegensegel S. *Johannis clerici* (wohl des Schreibers).

<sup>6)</sup> Vgl. Breßlau U. L., S. 934 Anm. 1.

<sup>7)</sup> Buchwald a. a. O. S. 176 ff.

Der Urkundenempfänger erhielt ein Siegel, eine Platte Wachs, welche mit dem Stempelabdruck versehen war, fertigte darauf die Urkunde selbst an und befestigte nunmehr das Siegel an dem Schriftstücke. Diese investitura per sigillum Buchwalds fußt auf einer falschen Folgerung aus der Herstellungsweise des mittelalterlichen Hängesiegels aus zwei Wachsschichten. Wir werden in dem anderen Abschnitte, der sich mit der Anfertigung der Siegel beschäftigen wird, auf jene Hypothese zurückkommen<sup>1)</sup>.

**Siegeltaxe.** Für die Vornahme der Besiegelung von Urkunden mußten die Urkundenempfänger an den betreffenden Urkundenaussteller, z. B. an die Kanzlei, die Päpste, Könige, Fürsten, Städte, Gerichte usw., eine Gebühr, das Siegelgeld (*cearium*, soweit es sich um Wachssiegel handelte), entrichten.

Über die Höhe dieser Taxe liegen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts mannigfache Nachrichten vor<sup>2)</sup>. Ohne Zweifel wurde aber auch schon früher eine derartige Siegelungsgebühr von den Siegelführern erhoben. So ist es denn auch verständlich, daß in den früheren Perioden des Mittelalters die alleinigen Siegelführer, die Fürsten und die höhere Geistlichkeit, bereitwillig den Siegelbitten entsprechen.

Die Siegelung bildete den wesentlichsten und meist den letzten Akt der Beurkundung. In vielen Fällen, so z. B. bei der Besiegelung vieler Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts, wurde die Urkunde vom Empfänger geschrieben, die Siegelführer beschränkten sich lediglich darauf, ihr Siegel dem vorgelegten Schriftstücke beizufügen. In solchen Fällen würde daher die Bezeichnung der vom Siegelführer erhobenen Gebühr als Siegeltaxe vollständig zutreffend sein. Im anderen Falle gab der Siegelführer nicht nur sein Siegel her, er ließ auch durch seinen Schreiber das Schriftstück selbst anfertigen. In der von ihm erhobenen Siegeltaxe sind dann nicht nur die Gebühren für die Besiegelung sondern auch die Kosten für die Anfertigung der Urkunde selbst enthalten.

Vielfach bedeutet daher die Siegeltaxe soviel wie Urkundentaxe, die je nach dem beurkundeten Gegenstande verschieden war<sup>3)</sup>. Daraus erklären sich denn auch die hohen Summen, die in den mittelalterlichen Rechnungen wiederholt für die Siegelung von Urkunden gebucht werden<sup>4)</sup>, und die relativ hohen Forderungen, die die Siegelordnungen für die Siegelung von Urkunden verzeichnen.

Die Erhebung der Urkundengebühr lag daher in vielen Fällen in den Händen des Sieglers, der nach Empfang der Taxe die Urkunde dem Empfänger aushändigen ließ. So nahm z. B. in Aragon zur Zeit Jaymes II. der Siegler die Gebühren in Empfang<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 171.

<sup>2)</sup> Vgl. Hgen (2) S. 28. Dasselbst ausführliche Literaturnachweise.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. Finke H., *Acta Aragonensia* I, LXXXIII.

<sup>4)</sup> Laurent J., *Aachener Stadtrechnungen*, Aachen 1866, S. 53, 206, 248. Über die Kosten von Urkunden für die Stadt Nürnberg vgl. *Anzeiger des german. Museums* XX, 48, 103.

<sup>5)</sup> Finke a. a. O. LXXXIII.

In den überlieferten Mitteilungen, welche die Quellen über die Siegelgebühren machen, tritt nicht immer deutlich genug hervor, wie hoch sich die eigentliche Siegeltaxe stellte, da in den angeführten Posten meistens gleichzeitig die Kosten der Konzipierung, Mundierung und Besiegelung zusammengefaßt sind. .

In Frankreich zog im 14. Jahrhundert der *reçeveur de l'émolement du sceau* die gesamten Urkundengebühren ein. Dieser Beamte vermittelte dann später die Verteilung der Einnahmen an die verschiedenen Bezugsberechtigten. Unter diesen befand sich auch der *chauffecire*, dem für die Vornahme der Besiegelung eine gewisse Summe zustand<sup>1)</sup>.

In der Siegeltaxe ist also vielfach die Summe, die dem Siegelführer für die Hergabe seines Stempels entrichtet wurde, das eigentliche Siegelgeld, von einem kleinen Betrage, der dem Sigillator für seine Bemühung, für Arbeitslohn und Materialauslage zustand, zu trennen.

Ebenso besteht ein Unterschied zwischen dem Siegler, dem Sigillifer, und dem die Anfertigung des Siegelabdrucks vornehmenden Sigillator. Zählen die letzteren zu dem niederen Kanzleipersonal, so war der Siegler, der Siegelbewahrer, ein höherer Beamter.

Während nun in manchen Kanzleien ein Beamter sämtliche Taxen für die Anfertigung von Urkunden erhob und diese Summen dann unter die Anteilberechtigten verteilte, haben in anderen Kanzleien die Siegelbeamten selbständig die Siegelgebühren eingezogen und darüber Buch geführt.

An der römischen Kurie flossen z. B. die Kosten für die Bullierung der Urkunden in eine von den Bullatoren verwaltete Kasse. Die angesammelten Geldbeträge blieben nun freilich nicht Eigentum dieser Beamten. Sie wurden vielmehr bereits im 13. Jahrhundert an die apostolische Kammer abgeliefert<sup>2)</sup>. Die Bullatoren bezogen ein festes Gehalt in Geld und Materiallieferungen<sup>3)</sup> und außerdem standen ihnen noch gewisse Anteile an den Bullierungsgebühren zu.

Die eigentlichen Siegelungsgebühren waren also nicht immer ausschließlich für die Siegelbeamten bestimmt. Diese erhielten vielmehr für ihre Arbeiten des öfteren ein festes Gehalt, mitunter auch, wie die römischen Bullatoren, Anteil an den Siegelgebühren und den Geschenken, die den Kanzleibeamten von dem Urkundenempfänger zuflossen<sup>4)</sup>.

Über die Höhe der speziellen Gebühren für die Sigillatoren und ihr Verhältnis zu den gesamten Beurkundungskosten liegen verschiedentlich Angaben vor. Recht deutlich zeigt sich das Verhältnis der beiden Taxen in einer Verordnung Johannis I. von England aus dem Jahre 1199.

<sup>1)</sup> Erben, S. 110. Eine ähnliche Einrichtung bestand auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts in der Kanzlei des Königs von Sizilien. Vgl. Erben, S. 108.

<sup>2)</sup> Baumgarten, a. a. O. S. 247.

<sup>3)</sup> Baumgarten, a. a. O. S. 257 ff.

<sup>4)</sup> Erben, S. 114.

Auch in dieser Urkunde bezeichnen »die Einkünfte des Siegels« die Urkundentaxe, in der eine kleine Summe für die Anfertigung des Siegels in einem Posten »pro cera« enthalten ist. Im Verhältnis zur gesamten Beurkundungsgebühr sind natürlich diese Kosten für das Siegel klein. Wie die Urkundentaxe nach dem Objekt des beurkundeten Gegenstandes verschieden war, so änderte sich in demselben Maße auch die Höhe der eigentlichen Siegelgelder<sup>1)</sup>.

In ähnlicher Weise, wie in jener Urkunde Johanns I., wird auch in anderen Siegelordnungen zwischen den Gebühren für den Sigillator und dem eigentlichen Siegelgelde, der Urkundentaxe, geschieden. So bestimmt z. B. für Deutschland die Goldene Bulle, daß für die Lehensurkunden, welche der König den geistlichen und weltlichen Fürsten ausstellte, 10 M. für den Kanzler, 3 M. für den Notar und dem Sigillator ein ferto für Wachs und Pergament zu entrichten seien. Über die Kosten der anderen Urkunden, die aus der Reichskanzlei hervorgegangen sind, liegen nur zerstreute und wenig klare Angaben vor<sup>2)</sup>.

In den Verordnungen der Stadt Köln wird ebenfalls ausdrücklich das Siegelgeld von dem Schreibgeld getrennt. So z. B. in einem Beschlusse des Kölner Stadtrates von 1444, der anordnete, daß Leibzucht-

<sup>1)</sup> 1199. Johannes dei gratia rex Angliae, summo desideramus desiderio, sicut et debemus, libertati et indemnitati tam cleri quam populi propensius provideri, et pravas et iniquas consuetudines, quae vel ex causâ cupiditatis, vel minus sano consilio, vel alio motu mentis illicito pullularunt, ad honorem Dei et sacrosanctae ecclesiae, et pacem et tranquillitatem cleri et populi penitus extirpare.

Et cum sigillum bonae memoriae Richardi fratris nostri illustris, quondam Regis Angliae, diebus suis in eum pervenerat statum, ut de quibusdam negotiis ad sigillum pertinentibus, quaedam praeter cursum solitum ab antiquis temporibus statuta, potius voluntate quam ratione mediante, in praedictum Regiae dignitatis et liberatis regni recipiebantur, viz. de literis protectionis patentibus pro quibus dabantur decem et octo solidi et quatuor denarii, pro quibus non debebantur dari nisi duo solidi, et de simplicibus confirmationibus in quibus nihil novi est insertum, pro quibus dabantur duodecim marcae et quinque solidi, pro quibus non debebantur dari nisi decem et octo solidi et quatuor denarii. Nos . . . statuimus, ne ullis aliquando temporibus à nostro vel alicujus successorum nostrorum sigillo, quinequam ultra id quod ab antiquis temporibus de sigillo Regum Angliae statutum est, recipiendum; et quod de sigillo bonae memoriae Henrici patris nostri, quondam Regis Angliae, recipiebatur, pro quibuscunque negotiis recipiatur: scil'.

De chartâ novi feoffamenti terrarum vel quorumlibet tenementorum vel libertatum capiatur una marca auri, vel decem marcae argenti, ad opus cancellarii, et una marca argenti ad opus vicecancellarii, et una marca argenti ad opus prothonotarii; quinque solidi pro cerâ.

De simplici confirmatione in quâ nihil novi est adjectum, detur una marca argenti ad opus cancellarii, unus bisancius ad opus vicecancellarii, et unus bisancius ad opus prothonotarii, et duodecim denarii pro cerâ.

De simplici protectione dentur duo solidi. Si qui autem contra. . . . Rymer a. a. O. (2) I, S. 75.

<sup>2)</sup> Wattenbach, Schriftwesen (3), S. 464. Erben a. a. O. S. 113.

briefe mit dem großen Stadtsiegel (*myt yrre steyde meyste sigell*) besiegelt werden sollten. Hierfür sollte jedesmal ein overletzer Gulden entrichtet und dieses Geld unter die Rentmeister und Beisitzer der verschiedenen Kammern verteilt werden. Neben dieser Taxe mußte der Urkundenempfänger noch eine weitere Gebühr für den Schreiber *dat schrivegeld*, das dann wohl auch die Kosten für die Anfertigung des Siegelabdruckes enthielt, zahlen<sup>1)</sup>.

Die Höhe der eigentlichen Siegeltaxe war sehr verschieden. Sie richtete sich nach dem Ansehen des Siegelinhabers und dem Objekte der besiegelten Urkunde<sup>2)</sup>.

Außerdem wurde bei der Bestimmung der Siegeltaxe in Anschlag gebracht, welche Stempel benutzt wurden, ob das große Siegel oder das Sekret, ein gewöhnliches Wachssiegel, oder aber eine Gold- bzw. Bleibulle angehängen werden sollte<sup>3)</sup>.

In der bereits angeführten Stelle der Goldenen Bulle wird daher ausdrücklich betont, daß die betreffende Taxe nur für die Anfertigung der einfachen Urkunde Gültigkeit habe. Wollte der Empfänger eine prunkvoller ausgestattete Urkunde, so erhöhten sich natürlich die Kosten, insbesondere wenn Goldbullen gewünscht wurden. So mußte die Stadt Nürnberg 1433 für acht Goldbullen außer der üblichen Taxe noch besonders 200 Dukaten für das Metall und 40 Dukaten für den Goldschmied entrichten<sup>4)</sup>.

Öfters werden auf der Urkunde (unter der Plica oder auf der Rückseite der Urkunde) die Kosten für die Siegelung vermerkt<sup>5)</sup>.

Wenn auch im allgemeinen die Taxen fest normiert waren, so scheinen doch nicht selten Abweichungen hiervon je nach der Zahlungsfähigkeit des Urkundenempfängers stattgefunden zu haben. Taxfrei waren natürlich die Schriftsachen, welche die eigentlichen Angelegenheiten des Urkundenausstellers betrafen, öfters auch die Urkunden für Beamte, Freunde und Standesgenossen des Siegelführers<sup>6)</sup>. Arme, Mitglieder

<sup>1)</sup> Stein Walter, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II, 308.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Taxe Pedro IV. von Aragon. Finke, *Acta Aragonensia* I, S. LXXXVII und S. 70 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Cu Cange, s. v. *Bulla*: In *Libertatibus concessis villae Montis brunonis a Guigone Comite Forensi* (XI, t223) haec habentur: (Si aliquis voluerit sigillum plumbeum Dom. Comitis super aliquo contractu vel negotio roborando, fiat inde petents copia, et det 3 sol. et nil amplius ab eo inde exigatur. Si vero voluerit cereum sigillum det 12 den. tantum.) — Vergl. auch die Taxe Pedro IV. von Aragon: Für Urkunde mit Gold oder Bleibulle mußte die Taxe der Besiegelung mit Wachs und außerdem noch ein Zuschlag entrichtet werden, für Goldbullen beträgt derselbe 20 libras, für Bleibullen 70 Sol. 3 libras. Vgl. Finke a. a. O.

<sup>4)</sup> Städtechroniken. Nürnberg I, S. 151.

<sup>5)</sup> de Wailly, *Éléments* I, S. 243: *«nihil pro sigillo»*. Westfälisches U. B., V. Einl. XXVII, Nr. 684. Auf der Rückseite eine Bulle Gregor IX. von 1272, April 12, steht: *Grossa 1 Rom. et bulla 1 Rom.* Vgl. M. I. Ö. G. IV, 518 ff.

<sup>6)</sup> Breßlau, U. L. (2<sup>o</sup>) S. 232. Erben, S. 114.

der Mendikantenorden waren bisweilen von der Entrichtung der Taxe befreit, während wohlhabende Städte usw. des öfteren eine Gebühr, die weit über die Grenzen der festgesetzten Norm hinausging, entrichten mußten<sup>1)</sup>.

Des öftern wurden im Mittelalter Klagen laut über unmäßige Forderungen der Siegelführer<sup>2)</sup>. Seltener waren es freilich die Siegelführer selbst, als wie deren oft schlecht besoldete Substituten, welche sich durch solche Überforderungen zu bereichern suchten. Es ermahnen daher auch die Siegelordnungen fast regelmäßig die Siegelbeamten zur Einhaltung der festgesetzten Gebühren.

Da die aus den Siegelrechten resultierenden Einkünfte oft recht bedeutend waren, so erklärt es sich, daß wiederholt Streitigkeiten über die Befugnis, solche Gebühren zu fordern, entstanden<sup>3)</sup>.

Streitigkeiten wegen den Siegelungsgebühren waren es anscheinend, welche einen Spruch des Fürstengerichtes in Frankfurt a. M. im Jahre 1221 zur Folge hatten, in dem angeordnet wurde, daß der Siegelstempel der Stadt Aachen in Zukunft in der Obhut des Dekans der Münsterkirche sich befinden sollte. Man kann sich, wie dies Ilgen<sup>4)</sup> klar ausführt, den Sachverhalt nur aus dem Umstande erklären, daß vor der Stadt Aachen bereits das Kapitulum die Besiegelung von Urkunden in fremder Sache vornahm und damit Einkünfte erzielte, welche naturgemäß durch die Einführung des Stadtsiegels geschmälert wurden.

Durch die Entscheidung des Fürstengerichtes wurde das Stift in die Lage versetzt, eine Kontrolle über den Gebrauch des städtischen Siegelstempels auszuüben. Es hat gewiß von seinem Rechte in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß es gegen Entrichtung einer Entschädigung der Stadt den Stempel zur Besiegelung von Urkunden aushändigte.

<sup>1)</sup> So bestimmte 1486 der Erzbischof von Mainz: «Item volumus et presentium auctoritate mandamus quod abbas Monasterii sancti Jacobi extra muros Mogunt. canonici et persone ecclesiarum mogunt. de suis negotiis sigillandis sigillo nostre sedis nullos deus salarium nisi velint spontanea voluntate. Würdtwein, Nova subsidia X, S. XXIII ff. — Nach der bereits erwähnten Taxordnung Pedro IV. von Aragon zahlte die «religiosos mendicantes» keine Siegelungsgebühren, vgl. Finke a. a. O.

<sup>2)</sup> «Quod ex plumbo papali nascitur aurum; et qui onerati auro Romanam intrant Curiam plumbo exeunt onerati interdum.» Aus dem Berichte des Petrus Boerius aus dem Jahr 1368. Muratori antiquitates Italiae III, S. 90. In welcher Weise mitunter die festgesetzte Taxe überschritten wurde, zeigt vor allem deutlich die Urkunde des Königs Johann von England aus dem Jahre 1199. Vgl. S. 70, Anm. 1.

<sup>3)</sup> König Karl von Anjou von Sizilien an den bailli d'Anjou A<sup>o</sup> 1280: «Nuper ad audientiam celitudinis nostrae pervenit, quod barones fideles nostri comitatus Andegavie, in villis, castris, et terris propriis eorum utuntur sigillis, sicut et curia nostra Andegavie sigillo nostro in illis partibus utitur; propter quod, tam ipsi nostre curie quam sigillo nostro non modicum derogatur. Quare volumus et mandamus quatinus barones illos, qui sigilla non sunt habere hactenus consueti, ea tenere vel uti minime permittatis. Douët d'Arcq. XXXVII.

<sup>4)</sup> Ilgen (2.), S. 29.



Aus einem ursprünglich dem Bischof als Landesherrn allein zustehenden Siegelrechte im eben gedeuteten Sinne erklären sich auch die Abgaben, welche die Gemeinde Kobern aus den Gefällen ihres Schöffensiegels an den Erzbischof von Trier entrichten mußte. Der Erzbischof Balduin von Trier übersandte im Jahre 1347 der Gemeinde Kobern einen Siegelstempel und bestimmte, daß bei jedesmaligem Gebrauch des Stempels folgende Abgaben zu entrichten seien: 12 Pf. für den Erzbischof, je 2 Pf. für die drei Siegelbewahrer, je 2 Pf. für die Schöffen<sup>1)</sup>.

## V. Verwendung mehrerer Siegelstempel durch einen Siegelführer.

Datierung der Verwendung der verschiedenen Typare. Sehr oft läßt sich bei den verschiedenen Siegelführern der Gebrauch mehrerer Stempel nachweisen. Die betreffenden Typare wurden entweder gleichzeitig nebeneinander oder aber zeitlich nacheinander benutzt. Im letzteren Falle schied bei der Einführung eines neuen Stempels der alte aus. Durch eine Feststellung des Vorkommens der einzelnen Siegeltypen auf den Urkunden des betreffenden Siegelführers kann ermittelt werden, wie lange Zeit die einzelnen Typare in Gebrauch waren, ob eine Nebeneinander- oder Nacheinanderbenutzung verschiedener Stempel vorliegt.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Mittelalter mitunter die Besiegelung erst geraume Zeit nach dem in dem Schriftstücke angegebenen Datum stattgefunden hat, daß ferner auch eine Rückdatierung von Diplomen möglich ist und demnach das Datum der Urkunde nicht immer die wirkliche Zeit der Benutzung des Siegelstempels angibt.

In Wirklichkeit wird also der Stempel wohl öfter erst zu einem späteren Termine als man dem Datum der Urkunde zu entnehmen geneigt ist, gebraucht worden sein<sup>2)</sup>.

Nach der aus dem Vorkommen auf den Urkunden sich ergebenden Gebrauchszeit der verschiedenen Siegelstempel scheint daher manchmal eine Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel vorzuliegen, während in Wirklichkeit die verschiedenen Typare in zeitlicher Aufeinanderfolge verwendet worden sind.

Die Verwendung mehrerer Stempel in zeitlicher Aufeinanderfolge. Die Gründe, welche die Einführung eines neuen Stempels veranlaßten, waren nun verschiedener Art. Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, daß die Stempel durch den fortwährenden, angestregten Gebrauch bisweilen beschädigt und durch neue ersetzt wurden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter III, Nr. 175.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 53. Vornahme der Besiegelung.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 106.

Neben der Abnutzung eines Stempels bildete bisweilen auch der Verlust<sup>1)</sup> des alten Siegelstempels die Veranlassung zur Anschaffung eines neuen Typares. So mußte z. B. die Stadt Köln im Jahre 1269 einen neuen Siegelstempel anfertigen lassen<sup>2)</sup>, weil das alte Typar abhanden gekommen war.

Besonders häufig hatten Änderungen der öffentlichen Stellung der Siegelinhaber die Aufgabe der bisher gebrauchten Typare und die Anfertigung neuer Siegelstempel zur Folge, wenn nicht aus Sparsamkeit, wie an anderer Stelle zu zeigen ist, eine Umgravierung der alten Stempel vorgezogen wurde<sup>3)</sup>.

Die deutschen Könige ließen sich z. B. noch nach der Kaiserkrönung meistens neue Stempel anfertigen<sup>4)</sup>. Ebenso gaben die Primogeniti ihr früheres Siegel auf, sobald sie das väterliche Erbe antraten, und führten von diesem Zeitpunkte an andere, den neuen Verhältnissen entsprechende Stempel<sup>5)</sup>. Johann der Blinde besaß beispielsweise 1310 ein Siegel als primogenitus, das er später, als er König von Böhmen und Graf von Luxemburg wurde, außer Gebrauch setzte<sup>6)</sup>.

In ähnlicher Weise bildete bei Fürsten nicht selten eine Änderung im Länderbesitz, der Verlust<sup>7)</sup> oder die Erwerbung eines Gebietes, bisweilen auch schon der Anspruch auf neue Länder die Veranlassung zur Anschaffung neuer Typare.

Die erwähnten Bischöfe ersetzten die alten Stempel, deren sie sich vor ihrer Wahl z. B. für ihre Privatgeschäfte, wie für die Verwaltung kirchlicher Ämter bedienten, vielfach durch neue Typare. Unmittelbar nach der Wahl, vor der Bestätigung derselben durch Rom, ließen sie

<sup>1)</sup> Man vgl. auch die Angaben über den Verlust von Siegelstempeln im Abschnitt XI.

<sup>2)</sup> Endrulat B., Niederrheinische Städtiesel, S. 32.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 111.

<sup>4)</sup> Vgl. Posse, Kaisersiegel und S. 79 Anm. 1.

<sup>5)</sup> Nach Mabillon (2), 427 besaß beispielsweise Ludwig VI. von Frankreich als Kronprinz ein Siegel mit der Umschrift: «*Sigillum Ludovici destinati regis*». Dieses Siegel wurde außer Gebrauch gesetzt, als Ludwig zur Regierung gelangte. Nunmehr siegelte er mit einem neuen Typare, das die Legende führte: «*Ludovicus dei gratia Francorum rex*».

<sup>6)</sup> Vgl. die Abbildungen bei Posse Kaisersiegel I, Taf. 49/50.

<sup>7)</sup> Vgl. unsere Ausführungen über die Vernichtung von Siegelstempeln im Abschnitt VI. Ein charakteristisches Beispiel führt de Wailly, *Éléments* II, 21 an: Der Vicomte de Béziers, Raymond Trencavel, mußte 1247, April 7, auf seine Besitzungen verzichten. An die Verzichtsurkunde hing er sein altes Siegel, auf dem er noch den alten Titel führte. Aber diese Urkunde genügte nicht. Drei Monate später mußte er eine neue Urkunde ausstellen, deren Schlußpassus folgendermaßen lautet: *In quorum omnium testimonium et perpetuam firmitatem presentes litteras sigillo nostro quo utebamur quando dicebamur vicecomes Biterris, nec non et novo sigillo nostro fecimus sigillari. Quibus sigillatis predictum primum sigillum cum contra sigillo, quo tunc similiter utebamur fecimus cassari et frangi totaliter, in presentia sepedicti domini nostri regis ad majorem securitatem omnium supradictorum. . . .*

häufig sogenannte Elektensiegel schneiden<sup>1)</sup>. Diese Stempel wurden aber nur vorübergehend gebraucht. Nachdem die Erwählten von Rom aus bestätigt waren, führten sie öfters ein weiteres Siegel als *selectus et confirmatus*<sup>2)</sup>.

Auch dieser letztere Stempel wurde wieder außer Gebrauch gesetzt, nachdem der Siegelinhaber die Bischofsweihe empfangen hatte und nunmehr ein weiteres Siegel als *episcopus* zu benutzen berechtigt war.

Die erwählten Erzbischöfe besaßen mehrfach außer Elektensiegeln und Siegeln als *selectus et confirmatus* noch ein weiteres Siegel als *selectus et consecratus* oder *consecratus in archiepiscopum N. . . . .* oder als *minister ecclesiae N. . . . .* Diese Siegel führten sie für die Zeit, die zwischen Weihe und Palliumverleihung lag. Auf diesen Siegeln wird der Siegelführer daher ohne Pallium abgebildet.

Nachdem aber die Siegelführer von Rom das Pallium empfangen hatten, ließen sie sich einen neuen Stempel gravieren, auf dem sie in den Pontifikalgewändern mit dem Pallium bekleidet dargestellt wurden und in der Umschrift den Titel *archiepiscopus* führten<sup>3)</sup>.

Auch Äbte haben wiederholt Elekten- oder Postulatsiegel geführt.

Gebrauch mehrerer Stempel nebeneinander. — Die Nebeneinanderverwendung von Typaren für Wachs- und Metallsiegel. Es ist bereits bei der Erörterung der Siegelstoffe darauf hingewiesen worden, daß manche Siegelführer zur selben Zeit sowohl mit Wachs als auch mit Metall, Blei, Silber oder Gold siegelten. Wurde nun auch wiederholt für die Blei- als auch für die Goldbullen derselbe Stempel benutzt (vgl. S. 121), so war für die Wachsiegel stets ein besonderes Typar in Gebrauch. Wir können daher bei manchen Siegelführern eine Nebeneinanderverwendung von Stempeln für Wachs- und Metallsiegel feststellen. Ein rechtlicher Unterschied bezüglich des Gebrauches der einzelnen Stempel existierte nicht. Eine Urkunde

<sup>1)</sup> Vgl. die entsprechenden Bemerkungen über den Typ der Bischofsiegel S. 217.

<sup>2)</sup> So Erzbischof Ruprecht von Köln (1463—1480). Rheinische Siegel I. Taf. 23, 8 *sigillum Ruperti electi Coloniensis*. (1463—1465) Taf. 24, 2 *secretum Ruperti electi et confirmati ecclesie Coloniensis* (1466—1467).

<sup>3)</sup> Christian II., Erzbischof von Mainz, 1249—1254, führte vor der Palliumverleihung ein Siegel mit der Umschrift *Christianus d. g. consecratus in arch. Mog. Würdtwein nova subsidia III, S. XLIII*.

Christians Nachfolger siegelte mit einem ähnlichen Siegel, auf dem der Siegelführer im Ornate ohne Pallium abgebildet ist: *Gerhardus d. g. sancte Moguntinensis sedis electus et consecratus*. Würdtwein nova subsidia IV, S. IV.

Diesen Mainzer Siegeln entsprechen die Ministersiegel der Kölner Erzbischöfe Engelbert I. (1216—1225). Rheinische Siegel, I, Taf. 16<sub>1</sub> und Conrad (1238—1264), I, Taf. 18, 2 u. 3. Auch diese Siegel wurden in der Zeit zwischen Wahl und Palliumverleihung gebraucht. Die Siegelführer tragen das bischöfliche Gewand, aber kein Pallium. Jene Stempel wurden natürlich nach der Palliumverleihung ausgeschaltet und durch das Archiepiscopussiegel ersetzt.

mit einem Wachssiegel hatte vor Gericht dieselbe Beweiskraft, als eine mit einem Metallsiegel versehene. Die Goldbulle gebrauchte man nur, um der Urkunde ein besonders feierliches Aussehen zu verleihen oder den Urkundenempfänger zu ehren. Die Bleibulle wurde in manchen Gegenden auch deshalb vor dem Wachssiegel bevorzugt, weil sie widerstandsfähiger war. In der älteren Zeit des Mittelalters wurde nun anscheinend in vielen, wohl den meisten Kanzleien für einen bestimmten Siegelstoff in der Regel jedesmal nur ein einziger Stempel benutzt. Die Urkunden mehrerer Karolingerkönige, z. B. Pippins und Karlmanns, tragen Siegel, deren vollkommene Übereinstimmung nur dadurch erklärt werden kann, daß jeder der betreffenden Siegelinhaber nur einen einzigen Siegelstempel führte. Ebenso wurde in der päpstlichen Kanzlei, abgesehen von einigen seltenen Ausnahmen, gleichzeitig nur ein einziger Bullenstempel gebraucht.<sup>1)</sup>

Im späteren Mittelalter hingegen, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, ist in fast allen Kanzleien angesehener Siegelführer eine Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel üblich gewesen. Für einige Kanzleien bzw. Siegelführer ist ein derartiger gleichzeitiger Gebrauch mehrerer Siegelstempel bereits für frühere Perioden bezeugt, wie im Nachfolgenden noch gezeigt werden wird.

Die Veranlassung zu einer Vermehrung der Stempelzahl gaben anscheinend in erster Linie die mannigfachen Unannehmlichkeiten, die der Gebrauch von einem Stempels bei dem Anwachsen der Geschäfte der Kanzleien mit sich brachte.

Bereits an anderer Stelle wurde erwähnt, daß man die Siegelstempel zur Besiegelung von Urkunden öfters nach auswärts sandte. In solchen Fällen mußte natürlich eine Störung in dem Geschäftsbetriebe einer Kanzlei entstehen, wenn nicht ein Ersatz für den abwesenden Stempel vorhanden war. Von diesen Gesichtspunkte aus dürfte manchmal die gleichzeitige Verwendung mehrerer Stempel ihre Erklärung finden.

In anderen Fällen ist Benutzung mehrerer Stempel darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Siegelführer über verschiedene weit auseinander liegende Gebiete herrschten oder gleichzeitig mehrere getrennt verwaltete Ämter bekleideten und sich daher genötigt sahen, den verschiedenen Verwaltungen, Territorien und Kanzleien entsprechend besondere Siegel anfertigen zu lassen.

Bei der Verwendung mehrerer Siegelstempel nebeneinander wird mitunter auch noch ein anderer Grund mitgewirkt haben.

Bereits im 12. Jahrhundert hatten die Siegel mancher Siegelführer so großes Format angenommen, daß sie zur Besiegelung kleiner Schriftstücke wenig geeignet waren.

Es sind z. B. Dokumente mit eingehängtem Siegel aus dem 13. Jahrhundert erhalten. Hier hat das Siegel mehrfach den dreifachen Durchmesser des Schriftformates. Das Siegel ist oft also ganz unverhältnismäßig größer als das zugehörige Schriftstück.

<sup>1)</sup> M. I. Ö. G. IV, 532 ff.

Man muß berücksichtigen, welche Massen Wachs zur Herstellung solch großer Siegel erforderlich waren, wenn jede unwichtige Briefschaft mit einem großen Siegel versehen werden sollte. Die Einführung kleinerer Siegel für weniger wichtige Schriftstücke bedeutete daher in großen Kanzleien eine nicht geringe Ersparnis.

Außer jenen Sparsamkeitsrücksichten veranlaßte wohl auch noch ein weiterer Umstand die Einführung eines besonderen Siegels für weniger wichtigere Sachen, insbesondere für den Briefverkehr, dem dann ein großes mit besonderer Sorgfalt gehütetes Siegel für bedeutendere Urkunden gegenüber stand. Wir werden an anderer Stelle bei der Erörterung der verschiedenen Formen des mittelalterlichen Siegelbetruges zeigen, daß ein von den mittelalterlichen Siegelfälschern bevorzugtes Verfahren darauf beruhte, von echten Schriftstücken Siegel abzulösen und diese an den gefälschten Urkunden weiter zu verwenden.

Man hat nun ohne Zweifel für solche Fälschungen nur in den seltensten Fällen die Siegel von Urkunden, die dauernde Rechtskraft besitzen sollten, abgelöst, weil dadurch die betreffenden Diplome entwertet wurden. Viel bequemer konnten Siegel von Schriftstücken, z. B. Mandaten, Briefen, genommen werden, die nach Kenntnisnahme des Inhaltes keinen besonderen Wert mehr besaßen. Gerade der Umstand, daß man in den älteren Perioden des Mittelalters vielfach keine besonderen Siegel für Schriftstücke von nur vorübergehender Bedeutung besaß, dürfte die Urkundenfälschung in hohem Maße begünstigt haben. Freilich ist eine Weiterverwendung solcher echter Siegel nur selten für uns erkennbar, wenn der Betrüger einige Geschicklichkeit besaß.

Bei der Bearbeitung der Rheinischen Siegel konnte ich infolgedessen unter den zahlreichen Fälschungen nur ein einziges Mal an der Herstellungsweise eines abgelösten und auf einer Fälschung weiterverwendeten Siegels beweisen, daß es anscheinend von einem Briefe herührt.<sup>14)</sup> Aber darum ist nicht ausgeschlossen, daß auch manche andere jener erwiesenermaßen auf Fälschungen weiterverwendeten echten Siegel von Briefen oder Mandaten abgelöst worden sind.

Eine solche mißbräuchliche Verwendung echter, von wertlosen Schriftstücken abgelöster Siegel konnte am wirksamsten dadurch bekämpft werden, daß man für Urkunden von dauernder und besonderer Wichtigkeit ein eigenes Siegel einführte und ebenso für die Schriftstücke von geringerer und vorübergehender Bedeutung ein weiteres zweckentsprechend in kleineren Formen gehaltenes Siegel benutzte.

Es wurde damit dem Urkundenfälscher ein sehr bequemer Weg verlegt, um in den Besitz echter, für Fälschungen wichtiger Urkunde geeigneter Siegel zu gelangen.

Eine weitere Ursache zur Einführung eines besonderen Siegels für weniger wichtige Sachen bildet wohl auch die oft äußerst umständliche Aufbewahrung der Siegelstempel.

<sup>14)</sup> Ewald W., Siegelmißbrauch, S. 25 ff.

Um Siegelmißbrauch zu verhindern, wurden die Siegelstempel äußerst sorgfältig gehütet. Man verschloß sie meist in eigenen, fast regelmäßig mit mehreren Schlüsseln versehenen Behältern. Die einzelnen Schlüssel wurden wiederum verschiedenen, oft 12 Personen anvertraut.

Bei den wiederholten Berichten mittelalterlicher Quellen über Siegelmißbrauch wird man freilich eine vorsichtige Aufbewahrung der Siegelstempel sehr begreiflich finden. Allerdings brachten solche Maßnahmen andererseits auch manche Störungen mit sich.

Sollte z. B. ein Siegelstempel benutzt werden, so mußten sämtliche Personen, die im Besitze eines Schlüssels waren, versammelt sein. Solche Vorsichtsmaßregeln waren überflüssig, wenn es sich um die Besiegelung weniger wichtiger Schriftstücke handelte, z. B. um einfache geschäftliche Mitteilungen, welche keine Verbindlichkeiten des Siegelinhabers zur Folge hatten. Sie bildeten in vielen Fällen eine unnütze Belästigung der Siegelbewahrer. Sie mußten außerdem bisweilen unangenehme Hemmnisse im Geschäftsbetriebe einer Kanzlei mit sich bringen, wenn z. B. einer der Siegelbewahrer abwesend war.

Von Interesse ist z. B. eine diesbezügliche Mitteilung über das Siegel der Stadt Dublin aus dem Jahre 1306. Ein gewisser Galfried, einer der Siegelbewahrer der Stadt Dublin, in dessen Wohnung das Stadtsiegel in einem mit drei Schlössern versehenen Behälter aufbewahrt wurde, mußte nach England reisen, hatte aber vergessen, wegen des Siegels entsprechende Maßregeln zu treffen, so daß die Stadt lange Zeit nicht siegeln konnte und hierdurch angehlich auch finanziell geschädigt wurde.<sup>1)</sup>

Die Schwierigkeiten, die aus der sorgsamten Aufbewahrung des Stempels für eine glatte Abwicklung der Kanzleigeschäfte entstanden, konnten nun wesentlich verringert werden, wenn ein großes Siegel für die wichtigeren Urkunden reserviert und in der gewohnten Weise sorgfältig gehütet wurde. Neben diesem Siegel aber mußte dann ein zweites, bequemer erreichbares, kleineres Siegel für die laufenden Kanzleigeschäfte, für spezielle Zwecke, ad Citationes, ad negotia und vor allem zur Versiegelung der Briefe eingeführt werden.

So wurde denn auch in vielen Kanzleien, z. B. in der Reichskanzlei, das große Siegel dem Erz-Kanzler anvertraut und ein kleineres einem Sekretär übergeben.

Es erklärt sich so wohl am ersten der Unterschied zwischen dem großen und dem kleinen Siegel, der in vielen mittelalterlichen Kanzleien seit dem 12./13. Jahrhundert gemacht wird. Bei manchen Siegelführern verursachte ferner noch der Wunsch, für die private Korrespondenz neben dem in der Kanzlei gebrauchten Stempel noch ein eigenes persönliches Siegel zu besitzen, eine Vergrößerung der Stempelzahl. Neben den verschiedenen Kanzleistempeln ließen sich daher viele Siegelführer noch besondere kleine Siegel, Signete, Petschiere, die ganz zu ihrer persönlichen Verfügung standen, anfertigen.

<sup>1)</sup> Gilbert J. J., *Historic and municipal documents of Ireland*. London 1870. S. 228.

Das Bestreben, den Gebrauch des Siegelstempels zu überwachen, eine mißbräuchliche Verwendung des Originalabdruckes zu erschweren, hat endlich veranlaßt, daß vielfach noch besondere kleine Stempel (Kontrasiegel) geführt wurden, welche auf der Rückseite eines Siegels abgedrückt wurden.

Nebeneinanderverwendung mehrerer gleichartiger Stempel. — Verwendung besonderer Typare für die verschiedenen Gebiete und Verwaltungsbezirke eines Siegelführers. Eine Nebeneinanderverwendung mehrerer Siegelstempel in der Form, daß ein Stempel zur Anfertigung von Metallsiegeln (Blei- und Goldbullen), ein zweiter für die Wachssiegel gebraucht wurde, steht bereits für mehrere Karolingerkönige fest. Die Benutzung besonderer Siegelstempel für Wachssiegel und Metallsiegel war auch im späteren Mittel alter üblich, so z. B. in den Kanzleien der römischen Könige und Kaiser, der Könige von Sizilien, der Könige von Spanien, der römischen Päpste und mancher anderer Siegelführer.

Außer dieser Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel für die verschiedenen Siegelstoffe ist dann ferner festgestellt worden, daß viele Siegelführer seit dem 9. Jahrhundert zur Anfertigung der Wachssiegel gleichzeitig mehrere Typare nebeneinander gebrauchten. Diese verschiedenen, gleichzeitig benutzten Stempel zeigen nun in den früheren Perioden des Mittelalters vielfach dieselbe Größe und annähernd denselben Typ.

Bereits Karl der Große hat anscheinend neben einem Bullenstempel gleichzeitig noch zwei weitere Stempel für Wachssiegel geführt. Diese beiden Stempel zeigen in Form und Größe leicht wahrnehmbare Unterschiede, außerdem hält es nicht schwer, für die Verwendung der beiden Typare bestimmte Regeln zu finden. Der eine Stempel wurde nämlich für die Gerichtsurkunden, der andere für die Diplome benutzt.

Dagegen sind die gleichzeitig benutzten Stempel mehrerer anderer deutscher Könige und Kaiser nicht in dieser Weise voneinander unterschieden. Die Stempel tragen vielmehr alle denselben Typ, sie sind oft einander so ähnlich, daß selbst bei einer scharfen Prüfung nur ganz kleine Unterscheidungsmerkmale festgestellt werden können.

Auch scheinen die verschiedenen Typare nicht nach einer festen Regel, etwa jeder einzelne Stempel für eine bestimmte nach dem Objekte unterschiedene Urkundengruppe benutzt worden zu sein. Sie wurden augenscheinlich willkürlich nebeneinander gebraucht.

Eine solche systemlose Nebeneinanderverwendung mehrerer gleichartiger Stempel ist für mehrere Könige bzw. Kaiser des 8. bis 11. Jahrhunderts nachgewiesen werden.

Ludwig der Deutsche gebrauchte nebeneinander 2 Stempel für Wachssiegel; . . . Karl III. 4; Arnulf zeitweise 4, zeitweise 2; . . . Ludwig IV. 3; Conrad I. 2; . . . Otto I. zeitweise 2, 3 oder 2; . . . Otto II. zeitweise 2, zeitweise 3; . . . Konrad II. 2; Heinrich III. 2; . . . Heinrich IV. 2;<sup>1)</sup> 2 ganz gleichartige Stempel hat auch noch

<sup>1)</sup> Die Tabelle, welche eine Übersicht über die Gebrauchszeit der verschiedenen Stempel gibt, ist von mir unter Benutzung der neuesten Bearbeitung der Siegel der

Friedrich Barbarossa nebeneinander gebraucht. Er beauftragte den Abt Wibald von Stablo, eine genaue zinnerne Kopie seines silbernen

deutschen Könige und Kaiser durch Posse aufgestellt worden. Dabei möchte ich noch bemerken, daß bei einer Bestimmung der Gebrauchszeit der verschiedenen Typare eigentlich nur die echten Siegel, und zwar nur solche, die auf echten Urkunden vorkommen, berücksichtigt werden dürfen. Siegel, die sich nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisen lassen, deren Echtheit sich also mit Bestimmtheit nicht ermitteln läßt, scheiden bei der Beurteilung dieser Frage entweder aus oder kommen doch nur erst in zweiter Linie in Betracht. Die nachstehende Tabelle ist nur bis zum Jahre 1106 durchgeführt. Das Jahr der Kaiserkrönung ist in eckige Klammern gesetzt, wenn es nicht mit der Thronbesteigung zusammenfällt.

Ludwig der Deutsche (843—876)	Stempel II	Posse I, Taf. 2, 7—9	843—875
	• III	• I, • 2, 10	866—874
Karl III (881—887)	• II	• I, • 3, 5	882 <sup>23</sup> / <sub>8</sub> —885
	• III	• I, • 3, 6	882 <sup>4</sup> / <sub>11</sub>
	• IV	• I, • 3, 7	882 <sup>9</sup> / <sub>11</sub> —887
	• V	• I, • 3, 8	886 <sup>29</sup> / <sub>10</sub>
Arnulf (888 [896]—899)	• I	• I, • 4, 6	889 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>
	• II	• I, • 4, 7	887 <sup>11</sup> / <sub>11</sub> —889 Dez. 12.
	• III	• I, • 4, 8	887 <sup>9</sup> / <sub>10</sub> —893
	• IV	• I, • 5, 1	889—895
	• V	• I, • 5, 2	893
	• VI	• I, • 5, 3	896—899
	• VII	• I, • 5, 4	898
Ludwig IV. (900—911)	• I	• I, • 5, 8	901—907
	• II	• I, • 5, 9	902—906
	• III	• I, • 5, 10	901—911
Konrad I. (911—918)	• I	• I, • 6, 1	911 <sup>10</sup> / <sub>11</sub>
	• II	• I, • 6, 2	912 <sup>11</sup> / <sub>1</sub>
	• III	• I, • 6, 3	912 <sup>19</sup> / <sub>8</sub> —913 <sup>9</sup> / <sub>2</sub>
	• IV	• I, • 6, 4	914 <sup>24</sup> / <sub>8</sub> —918 <sup>9</sup> / <sub>8</sub>
	• V	• I, • 6, 5	?
Heinrich I. (919—936)	• I	• I, • 6, 6	920 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> —925 <sup>20</sup> / <sub>2</sub>
	• II	• I, • 6, 7	926 <sup>11</sup> / <sub>8</sub> —936
Otto I. (936 [962]—973)	• I	• I, • 7, 1	936 <sup>19</sup> / <sub>8</sub> —961 <sup>15</sup> / <sub>7</sub>
	• II	• I, • 7, 3	962 <sup>26</sup> / <sub>8</sub> —965 <sup>23</sup> / <sub>1</sub>
	• III	• I, • 7, 4	963 <sup>12</sup> / <sub>8</sub> —965 <sup>9</sup> / <sub>8</sub>
	• IV	• I, • 7, 5	965 <sup>17</sup> / <sub>8</sub> —970 <sup>14</sup> / <sub>1</sub>
	• V	• I, • 7, 6	965 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> —973 <sup>15</sup> / <sub>3</sub>
	• VI	• I, • 7, 7	972 <sup>18</sup> / <sub>8</sub> —973 <sup>27</sup> / <sub>1</sub>
	• VII	• I, • 7, 8	?
Otto II. (961—973 als König) (973—983)	• Ia	• I, • 8, 1	961 <sup>24</sup> / <sub>8</sub> Königssiegel
	• I	• I, • 8, 2	(961—967) Otto I St. I.
	• II	• I, • 8, 3	968 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>
	• III	• I, • 8, 4	970 <sup>11</sup> / <sub>4</sub> —972 <sup>19</sup> / <sub>10</sub>
	• IV	• I, • 8, 5	972 <sup>19</sup> / <sub>8</sub> ; 973 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> —983 <sup>9</sup> / <sub>8</sub>
	• V	• I, • 8, 6	974; 975; 983 Stemp. Otto I. Nr. VI.
	• VI	• I, • 9, 1	979 <sup>20</sup> / <sub>8</sub> —981 <sup>10</sup> / <sub>7</sub> .



Majestätssiegels anfertigen zu lassen. Offenbar wollte man einen dieser Stempel einem Gesandten, der zum Abschlusse von Verträgen nach auswärts gesandt wurde, mitgeben.<sup>1)</sup>

Nicht nur für die deutschen Könige und Kaiser ist eine derartige Nebeneinanderverwendung von gleichartigen Siegelstempeln desselben Typus festgestellt worden. Die gleiche Beobachtung macht man auch bei anderen Siegelführern des Mittelalters, z. B. bei den Bischöfen und Dynasten Westfalens und den Erzbischöfen von Köln und Trier im 11. und 12. Jahrhundert.<sup>2)</sup> In manchen Fällen wird ohne Zweifel ein zweiter Stempel deshalb angefertigt worden sein, um als Ersatz für den Stempel, welchen man mit auf Reisen nahm, zuhause zurückzubringen.

Solche Ersatzstempel waren natürlich erforderlich, wenn die Siegelinhaber, wie z. B. die Erzbischöfe von Trier, längere Zeit aus ihrer Diözese abwesend waren, sich monatelang im Gefolge des Kaisers in Italien befanden und dabei ihren Siegelstempel mit sich führten. Durch Einführung eines zweiten Stempels, der in der Heimat des Siegelführers zurückblieb, ließ sich dort auf einfache Art eine Stockung des Siegelgeschäfts verhindern. Ein Grund zur Einführung eines zweiten gleichartigen Typares wird manchmal auch in dem Umstande zu suchen

Otto III. (983[996]—	Stempel I	Posse I, Taf. 9, 3	984 <sup>27</sup> / <sub>10</sub>
1002)	» II	» I, » 9, 4	985 <sup>28</sup> / <sub>11</sub> —996 <sup>19</sup> / <sub>12</sub>
	» III	» I, » 9, 5	996 <sup>22</sup> / <sub>15</sub> —997 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>
	» IV	» I, » 9, 6	997 <sup>19</sup> / <sub>4</sub> —997 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>
	» V	» I, » 10, 1	997 <sup>28</sup> / <sub>12</sub> —998 <sup>2</sup> / <sub>12</sub> (998 <sup>22</sup> / <sub>4</sub> — <sup>2</sup> / <sub>12</sub> } <sup>2</sup> / <sub>12</sub> }
Heinrich II. (1002[1014]—	» I	» I, » 11, 1	1002 <sup>10</sup> / <sub>6</sub> —1002 <sup>1</sup> / <sub>7</sub>
1024)	» II	» I, » 11, 2	1002 <sup>20</sup> / <sub>7</sub> —1013 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
	» III	» I, » 11, 3	1014 <sup>21</sup> / <sub>8</sub> —1023 <sup>29</sup> / <sub>10</sub>
Konrad II. (1024[1027]—	» I	» I, » 12, 1	(1024)—1025 <sup>12</sup> / <sub>7</sub>
1039)	» II	» I, » 12, 2	1025 <sup>20</sup> / <sub>8</sub>
	» III	» I, » 12, 4	1025 <sup>4</sup> / <sub>12</sub>
	» IV	» I, » 12, 5	1027—1029 <sup>20</sup> / <sub>4</sub>
	» V	» I, » 13, 2	1029 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> —1034 <sup>7</sup> / <sub>5</sub>
	» VI	» I, » 13, 3	1035 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> —1039 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>
	» VII	» I, » 13, 4	1038 <sup>20</sup> / <sub>5</sub> —1038 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
Heinrich III. (1039[1046]—	» I	» I, » 14, 1	1039 <sup>22</sup> / <sub>8</sub> —1046 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>
1056)	» II	» I, » 14, 2	1042 <sup>19</sup> / <sub>11</sub> —(1046)
	» IV	» I, » 15, 1	1047 <sup>9</sup> / <sub>8</sub> —(1056)
	» V	» I, » 15, 2	1052 <sup>17</sup> / <sub>6</sub> —1056 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
Heinrich IV. (1056—1106)	» I	» I, » 16, 1	1057 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> —1060 <sup>20</sup> / <sub>8</sub>
	» II	» I, » 16, 2	1060 <sup>19</sup> / <sub>11</sub> —1066
	» III	» I, » 16, 3	1067 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> —1071
	» IV	» I, » 16, 4	1071 <sup>20</sup> / <sub>8</sub> —1081 <sup>19</sup> / <sub>12</sub>
	» VII	» I, » 17, 3	1085—1091 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
	» VIII	» I, » 17, 4	1091 <sup>21</sup> / <sub>8</sub> —1101 <sup>20</sup> / <sub>12</sub>
	» IX	» I, » 17, 5	1093 <sup>11</sup> / <sub>8</sub> —1105 <sup>9</sup> / <sub>12</sub>

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 65.

<sup>2)</sup> Vgl. Rheinische Siegel I und II.

sein, daß zur Erledigung der laufenden Geschäfte in einer sehr beschäftigten Kanzlei ein einziger Stempel nicht genügte. Dieser letztere Grund dürfte vielleicht in der päpstlichen Bullarie die gleichzeitige (allerdings seltene) Verwendung eines zweiten Bullensiegels wie es für Alexander IV. und mehrere Päpste des 16. Jahrhunderts bezeugt ist, verursacht haben.<sup>1)</sup>

Außer den angeführten Gründen mögen auch noch andere Veranlassungen vorliegen, die jedoch für uns einstweilen unerkennbar sind. In manchen Fällen wird auch durch die zahlreichen Siegefälschungen der Anschein erweckt, als hätten die angeblichen Siegelinhaber viele gleichartige Stempel nebeneinander verwendet, während nach der Ausscheidung von Fälschungen sich die Stempelzahl oft ganz bedeutend verringert.

Für die auf Urkunden der älteren Zeit des 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderts nachgewiesene gleichzeitige Verwendung mehrerer Stempel ist also charakteristisch, daß, abgesehen von den beiden erwähnten Siegeln Karls des Großen, die verschiedenen Stempel unter sich sehr ähnlich sind. Sie weisen stets denselben Typ auf und verhalten sich öfters zu einander wie Original und Kopie. Außerdem fällt auf, daß hinsichtlich der Verwendung der einzelnen Typare anscheinend keine festen Regeln bestanden haben. Die Stempel scheinen vielmehr, ohne daß bestimmte Grundsätze für ihre Verwendung maßgebend waren, willkürlich nebeneinander gebraucht worden zu sein.<sup>2)</sup>

Nur bei den Kaisersiegeln Konrads II., Heinrichs III. und Heinrichs IV. erklärt sich die Nebeneinanderverwendung mehrerer Siegelstempel höchstwahrscheinlich dadurch, daß die betreffenden Siegel führer ein Siegel für Deutschland und ein anderes für Italien besaßen. In einem Diplom Heinrich IV. von 1069 wird ausdrücklich die Benutzung seines «*sigillum teutonium*» hervorgehoben.<sup>3)</sup>

Ein solcher Vermerk war natürlich nur bei dem Vorhandensein eines weiteren nicht deutschen, eines italienischen Siegels, berechtigt.

In ähnlicher Weise wie Heinrich IV. haben auch die späteren deutschen Könige und Kaiser für die unter ihrer Herrschaft stehenden verschiedenen Reiche auch verschiedene Typare verwendet.

Friedrich II. bediente sich z. B. für das Königreich Sizilien und für das römische Königreich besonderer Stempel. Auch unter Friedrich II. sind die für die verschiedenen Reiche gebrauchten Siegel, abgesehen von der Goldbulle, meistens nur durch verschiedene Größe und lediglich stilistische Unterschiede gekennzeichnet. In ähnlicher Weise sind auch manche Siegel der späteren Könige, welche diese für die verschiedenen Kanzleien ihrer Reiche gebrauchten, nicht immer durch einen eigenartigen Typ deutlich voneinander unterschieden. Auf den meisten läßt freilich Bild und Umschrift die besondere Zweckbestimmung der Siegel erkennen.

<sup>1)</sup> Baumgarten a. a. O., S. 158 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Vgl. Breßlau, U. L. S. 944.

<sup>3)</sup> Breßlau U. L. S. 945.

Viele der späteren deutschen Könige und Kaiser besaßen nicht nur für die außerhalb des Reiches gelegenen Besitzungen, wie beispielsweise Sigismund für Ungarn, Karl V. für die Niederlande, sondern auch für ihre im Reiche liegenden Territorien besondere Typare. So führten Karl IV. für die Oberpfalz und die Habsburger für ihre österreichischen Besitzungen eigene Siegel. Seit Friedrich II. (1236) läßt sich ferner für mehrere deutsche Herrscher die Verwendung eines besonderen Siegels für das Reichshofgericht feststellen. Neben diesem Siegel des Reichshofgerichtes besaß Friedrich II. noch ein weiteres Siegel für das sizilianische Großhofgericht. In der späteren Zeit verfügten mehrere deutsche Könige, z. B. Wenzel, Sigismund, noch über ein besonderes Landfriedensiegel<sup>1)</sup>.

Die Könige von England gebrauchten ebenfalls für England, Irland und Schottland<sup>2)</sup> und ihre französischen Besitzungen<sup>3)</sup>, die französischen Könige seit Karl II. für die Dauphiné besondere Siegel<sup>4)</sup>.

Geistliche Würdenträger, die mehrere Ämter verwalteten, ließen ebenso vielfach für jedes Amt ein besonderes Siegel anfertigen. Friedrich III. von Saarwerden (1370—1414) besaß neben seinem Siegel als Erzbischof von Köln noch ein besonderes Siegel als Vorsitzender eines Landfriedensbundes. Erzbischof Ernst von Köln (1583—1612) führte mehrere Siegelstempel als Erzbischof von Köln; andere als Bischof von Lüttich und wieder andere als Administrator von Münster, Abt von Stablo usw. Erzbischof Klemens Wenzeslaus von Trier besaß neben seinem Siegel als Erzbischof von Trier noch weitere Typare als Bischof von Augsburg usw<sup>5)</sup>.

Das große Siegel und das Ersatzsiegel für dieses. Seit dem 12. Jahrhundert findet man neben der vorhin erörterten Art der Nebeneinanderverwendung verschiedener gleichartiger Siegelstempel und verschiedener Typare für bestimmte Gebiete und Amtsbezirke noch eine weitere Form des gleichzeitigen Gebrauches mehrerer Typare. Es wird nun in den verschiedenen Kanzleien der einzelnen Verwaltungs- bzw. Amtsbezirke der Siegfürer eine Scheidung zwischen einem großen und einem oder mehreren kleineren Siegeln (den sekretären, signeten, Kontrasiegeln usw.) vorgenommen.

Neben dieser Scheidung zwischen dem großen Siegel, dem Haupt-siegel, und dem kleineren Nebensiegel, auf deren verschiedene Arten wir weiter unten zurückkommen werden, bestand in vielen größeren Kanzleien neben einem großen Siegel noch ein Ersatzsiegel hierfür, das uns hier zunächst beschäftigten wird.

Einem durch Größe und Ausstattung ausgezeichneten Siegel, das den Typus der älteren Siegel beibehielt, wurde eine erhöhte Bedeutung

<sup>1)</sup> Vgl. Posse, Kaisersiegel.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Birch Nr. 14797.

<sup>3)</sup> Z. B. Wyon a. a. O., S. 66, Abb. 95 und 96.

<sup>4)</sup> Erben, S. 280.

<sup>5)</sup> Vgl. Rheinische Siegel I und II.

zuerkannt. Dieses Siegel gebrauchte man in der Regel nur für besonders wichtige und feierliche Urkunden. Zum Unterschiede von dem kleinem Siegel heißt jenes Hauptsiegel, *sigillum magnum*, s. *majus*, s. *authenticum*, *sigillum* großum; bei den Königen s. *majestatis*, bei den Bischöfen und Erzbischöfen bisweilen s. *pontificale*.

Von solchen grossen Siegeln führte man in der Regel nur ein Exemplar. So z. B. die Könige von England, über deren Siegel wir verhältnismäßig am besten unterrichtet sind; ebenso die meisten anderen Siegelführer des Mittelalters. In einer Verfügung der Erzbischöfe von Köln von 1469 wird sogar ausdrücklich betont, daß die Kanzlei nicht mehr als ein großes Siegel besitzen dürfe<sup>1)</sup>. Da nun in vielen Fällen die volle Gültigkeit einer Urkunde nur durch Anhängen des großen Siegels verbürgt war, mußten selbstverständlich Stockungen in dem Kanzleibetriebe eintreten, wenn der Siegelinhaber oder sein Stellvertreter auf Reisen das große Siegel mit sich führte<sup>2)</sup>. Man war daher genötigt, für solche Fälle besondere Ersatzsiegel anfertigen zu lassen.

In den früheren Perioden des Mittelalters, als man den Unterschied zwischen einem großen und einem kleinen Siegel noch nicht kannte und bisweilen nur einen Siegelstempel gebrauchte, wurde dieser letztere für den Fall, daß man ein weiteres Typar benötigte, einfach kopiert. Aus einer solchen Veranlassung entstand z. B. ohne Zweifel die zinnerne Kopie des silbernen Stempels Friedrich Barbarossas<sup>3)</sup>.

Nur ausnahmsweise wurde in der späteren Zeit für das große Siegel Ersatz geschaffen, indem man eine Kopie desselben anfertigen ließ. Darauf dürfte vielleicht auch die oben angeführte Kanzleiverordnung des Erzbischofs Ruprecht von Köln aus dem Jahre 1469 hinweisen. Eine Kopie des großen Siegels benutzte man aber ohne Zweifel in der Kanzlei des Lütticher Bischofs Adolf von der Mark. Beim Tode dieses Bischofs wurden die verschiedenen Stempel dem Kapitel vorgelegt. Unter diesen befand sich auch die aus Blei oder Zinn verfertigte Kopie des silbernen Hauptsiegels. «*Ostensum fuit in Capitulo coram magistris sigillum plumbeum sive stanneum, ejusdem typarii cum magno sigillo argenteo Episcopi*».<sup>4)</sup>

Auch Philipp August von Frankreich hatte angeordnet, daß für die Dauer seines Kreuzzuges in Frankreich ein kleineres im wesentlichen dem Typus des Majestätssiegels folgendes Siegel gebraucht werden sollte. In der späteren Zeit waren hingegen diese Ersatzstempel der französischen Könige von den Majestätssiegeln durch Bild und Umschrift deutlich unterschieden. Das Siegel, das Ludwig IX. für die Dauer seines

<sup>1)</sup> Item wir wollen auch, das nyt dann eyn groiss sigell in unsern sachen und in der cantzelly gebreycht werden, das dan unser canceller van unserntwegen haben sall und twey seeret. Walter F., Das alte Erzstift Cöln und die Reichsstadt Cöln. Bonn 1866. S. 413.

<sup>2)</sup> vgl. S. 65.

<sup>3)</sup> vgl. S. 65, 124.

<sup>4)</sup> Heineccius, a. a. O., S. 53.

Kreuzzuges in Frankreich zurückließ, zeigt als Siegelbild eine Krone und trägt die Umschrift: *Sigillum Ludovici dei gratia Francorum regis in partibus transmarinis agentis*.

Das einem verwandten Zwecke dienende Siegel Karls V. führte die Umschrift: *Sigillum regium in absentia magni ordinatum*. Ähnliche Siegel kennen wir auch von Philipp VI., Karl VI., Karl VII., Ludwig XI. und XII. und Franz I. Das betreffende Siegel Ludwig XI. trägt die Legende: *S. Ludovici dei gratia Francorum regis in absentia magni Parisius ordinatum*. Etwas anders lautet die Umschrift des Siegels Philipp III. le Hardi, das während der Abwesenheit des Königs in Frankreich zurückblieb: *Sigillum Philippi dei gratia Francorum regis, ad regimen regni demissum*<sup>1)</sup>. Von Kaiser Karl V. besitzen wir ein verwandtes Siegel: *pro sacri imperii regimine*<sup>2)</sup>. Heinrich VI. von England gebrauchte einen Stempel mit der Umschrift: *sigillum regium in absentia ordinatum*<sup>3)</sup>.

Die äußere Form dieser späteren im Typ vom Majestätissiegel der Könige deutlich unterschiedenen Siegel, welche als Ersatz für das große Siegel Verwendung fanden, läßt erkennen, daß man im späteren Mittelalter eine gleichzeitige Benutzung mehrerer Stempel genau desselben Typus, also bei den Königen den Gebrauch mehrerer Majestätissiegel, wie er für frühere Perioden bezeugt ist, nach Möglichkeit zu vermeiden suchte.

Das *sigillum maius* — das *sigillum parvum* (*minus, commune*). Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts und in der Folgezeit wurden von sehr vielen Siegelführern besondere, durch Größe ausgezeichnete Typare fast ausschließlich zur Besiegelung wichtiger Schriftstücke von dauerndem Werte benutzt, während für die übrigen Schriftstücke ein weiteres oder auch manchmal mehrere kleinere, rechtlich nicht die Kraft des großen Siegels besitzende Typare gebraucht wurden.

Recht deutlich wird dieser Unterschied zwischen dem großen und dem *sigillum commune* in einer Verordnung Humberts II. für die Dauphiné aus dem Jahre 1340 zum Ausdruck gebracht:

«*Sigillet cancellarius easdem litteras videlicet illas, quae ad perpetuum super aliquo magno negotio le cautelauso protendentur nostro magno pendenti sigillo et alias nostro communi Sigillo decernimus sigillari*<sup>4)</sup>».

Welche Urkunden nun mit dem großen und welche mit dem kleinen Siegel versehen wurden, darüber bestanden in den verschiedenen Kanzleien natürlich auch verschiedene Vorschriften, die jedoch nicht immer streng befolgt wurden. Es läßt sich also keine allgemein geltende Regel für den Gebrauch der einzelnen Typare in den verschiedenen Kanzleien

<sup>1)</sup> Douët d'Arcq XXXIX ff. Birch 18083; 18098; 18104; 18107; 18109. Erben, a. a. O., S. 233, 279.

<sup>2)</sup> Birch Nr. 21218.

<sup>3)</sup> Wyon, S. 54.

<sup>4)</sup> Ducange, s. v. *sigillum*.

aufstellen. Nur eines kann wohl als allgemein gültig betrachtet werden, daß das große Siegel durch seine fast regelmäßige Verwendung an wichtigen und feierlichen Schriftstücken und auch zeitweise durch eine höhere rechtliche Bedeutung vor dem kleinen Siegel ausgezeichnet war.

Der verschiedenen Zweckbestimmung der beiden Stempel entsprechend, wurden oft auch die betreffenden Typare auf verschiedene Weise aufbewahrt. So befand sich z. B. der große Siegelstempel des Domkapitels von Trier in der Reliquienkammer. Das andere Siegel *ad causas* war bequemer zu erreichen, es wurde im Kapitelsaal in einer mit zwei Schlössern versehenen Kiste aufbewahrt. Die Schlüssel dazu hatten der Dekan und der Scholastikus; wenn einer der beiden aus der Stadt abwesend war, mußte er den Schlüssel einem anderen Kanoniker zur Bewahrung übergeben<sup>1)</sup>.

Es bedarf stets spezieller Untersuchungen, um festzustellen zu können, zu welchen Zwecken die einzelnen Stempel gebraucht worden sind. In vielen Fällen werden die noch erhaltenen diesbezüglichen Verordnungen und das Vorkommen der einzelnen Siegel auf bestimmten Urkundengruppen die spezielle Zweckbestimmung des großen und des kleinen Stempels eines bestimmten Siegelführers erkennen lassen.

Es liegen auch bereits über die Bedeutung und Verwendung der in den verschiedenen Kanzleien des Mittelalters gleichzeitig gebrauchten Stempel mehrfach Untersuchungen vor. Von diesen sind die Ausführungen Finkes über die Siegel des Königs Jaymes von Arragon von besonderem Interesse, weil gerade hier die Bedeutung der einzelnen Stempel recht deutlich hervortritt<sup>2)</sup>.

In der Kanzlei dieses Königs von Aragon befanden sich neben den Typaren für Gold- und Bleibullen noch mehrere Stempel für Wachsigel: das *sigillum commune*, der in der Regel zur Besiegelung der laufenden Geschäfte benutzte Stempel; ferner das *sigillum maius*, das charakteristischerweise auch *«sigillum tabularum»* genannt und für wichtige, besonders außerpolitische Urkunden gebraucht wurde. Über die weiteren Stempel Jaymes wird unten noch zu handeln sein<sup>3)</sup>.

Die Stadt Bremen verordnete 1478, daß man mit dem kleinen Siegel (Sekret) nur missiven und *gheleydes*, nicht aber Urkunden, die Geld oder Gut betreffen, siegeln solle<sup>4)</sup>.

Die Stadt Stralsund besaß drei Siegel, über deren spezielle Verwendung sie 1616, aber offenbar geht die Verordnung auf eine viel ältere Einrichtung zurück, genaue Bestimmungen traf. Diese Siegel waren:

1. Das große Siegel, Kockensiegel genannt (wegen des darauf abgebildeten Schiffes = Kogge), welches «allein zu gemeiner Stadt Schuld-

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt XI.

<sup>2)</sup> Finke, a. a. O. I, LXXXVIII.

<sup>3)</sup> Von Interesse für die Bedeutung der von einem Siegelführer gebrauchten verschiedenen Siegel ist auch ein Beschluß des Kapitels von Salisbury über die Benutzung des großen und kleinen Siegels aus dem Jahre 1214. — s. S. 101.

<sup>4)</sup> Seyler, Geschichte S. 310.

verschreibungen, so mit des Raths und der Achtmänner Consens ausgeben, gebraucht\* werden durfte.

2. Ein kleines Siegel, »so in sonderheit zu Versiegelung der Missiven und anderer Urkunden, daran der Stadt gelegen, gebraucht wird\*; es durfte unter demselben nichts »dann zuvor im Rathe beschlossen, verlesen und von dem Bürgermeistern revidieret, abgehen\*.

3. Ein anderes kleines Siegel, damit See-, Geburts- und dergleichen Briefe versiegelt werden<sup>1)</sup>.

Dem *sigillum magnum*, maius steht also in vielen Fällen ein kleineres Siegel *sigillum minus*, s. *parvum*, s. *secretum*, s. *commune*, gegenüber. Zwischen dem *sigillum magnum* und *parvum* wird mitunter auch noch ein drittes Siegel, »*sigillum mediocre*, mittleres\* eingeschaltet<sup>2)</sup>.

Die kleineren Siegel waren auch manchmal, wenn das große Siegel spitzovale Form besaß, durch runde Form gekennzeichnet. Dieser Unterschied wurde bisweilen auch in der Form der Legende zum Ausdruck gebracht und das kleinere »*sigillum rotundum*\* genannt<sup>3)</sup>.

Siegel für besondere Urkundengruppen (*ad citationes*, *obligationis*, *ad contractus*). Zur Entlastung des großen Siegels wurden in vielen Kanzleien des späteren Mittelalters für bestimmte, nach dem Objekte unterschiedene Gruppen von Schriftstücken eigene Siegel geführt. Öfters wird diese besondere Bestimmung in der Umschrift des Siegels zum Ausdruck gebracht.

Die Stadt Würzburg (1396) führte z. B. ein Siegel *ad contractus* et *ad causas*, daneben (seit 1456) ein weiteres *ad litteras missiles*<sup>4)</sup>.

Sehr häufig findet man seit dem 13. Jahrhundert Siegel *ad causas* oder *ad missivas*. Die Schöffen von Damme führten ein Siegel mit der Umschrift: *Sigillum scabinorem ville Dam(mensis) ad causas et negotia non ad contractus*<sup>5)</sup>.

Als weitere Beispiele für den Gebrauch solcher Spezialsiegel erwähne ich einige Siegel englischer Provenienz:

Salisbury (Domkapitel): *ad petitiones et ad causas*.

Bevesley (Stift): *ad citationes*.

York (Domstift): *ad causas et negotia*.

<sup>1)</sup> Seyler, Abriß, S. 10.

<sup>2)</sup> Ducange, s. v. *sigillum* (1314). *Nos autem Comes (v. Savoyen) et Dalphinus praedicti confitentes et asserentes dilucide praedicta omnia contenta in instrumento praesenti processisse, sigilla nostra grossa et mediocre in iuncturis et grossa inpendenti in fine praesenti publico Instrumento apponi fecimus in testimonium praemissorum.* — Melly, S. 157, S. 71. Die Stadt Gmunden führte ein Siegel, das sich in der Legende: »*mitteriusiegel*\* nennt.

<sup>3)</sup> So in der Legende der Siegel mehrerer Bischöfe Schottlands. Vgl. Birch 14936; 14947; 14983.

<sup>4)</sup> Seyler, Geschichte a. a. O., S. 313; Seyler, Abriß, S. 26.

<sup>5)</sup> Brüssel, Siegelsammlung des Staatsarchives. Abbildung aus dem Nachlasse des Archivars Beyer in Seyler, S. 313. Die Umschrift hat Seyler nicht richtig gelesen.

Dunkeld (Domstift): ad causas et cetera negotia.

Aberdeen (Stadt): Sigillum secretum burgensium ville aberdenensis ad causas.

Haddington (Stadt): S. causarum Burgi Hadinae.

Linlithgow (Stadt): Sigillum secretum ad causas burgi de Linlithgo<sup>1)</sup>.

St. Paul (London): Sigillum de negotiis sancti Pauli.

Verwandt mit diesen kleinen Siegeln und ebenfalls zur Entlastung der großen Siegel bestimmt, sind die seit dem 14. Jahrhundert in den Städten auftretenden Siegel bestimmter Kommissionen und Abordnungen, die Vorläufer unserer heutigen Behördensiegel<sup>2)</sup>.

Die Stadt Gent besaß z. B. ein besonderes Siegel ad legationes. Zu diesem Siegel gehörte auch ein besonderes Rücksiegel mit der Umschrift: secretum legationum Gandensium<sup>3)</sup>.

In Konstanz führten die sieben Richter »Septem deputati ad structuras« für die Bauten ein eigenes Siegel. Ebenso siegelte dort das Almosenrechnungsamt mit einem besonderen Siegel »S. quatuor elemosinarium dicti raitina«<sup>4)</sup>.

In der Normandie führten die Vizekomitate ein besonderes Siegel »obligationis«, z. B. die Vizekomitate von Caen, von Lisieux und Bayeux u. a.<sup>5)</sup>.

In Österreich begegnen in manchen Städten seit dem 14. Jahrhundert besondere Grundsiegel, z. B. in Wien, Gumpoldskirchen, Neustadt u. a.

Diese Grundsiegel<sup>6)</sup> dienen zur Bekräftigung aller Urkunden, welche in der Stadt über Grundbesitz, z. B. über Haus- und Gartenverkauf usw., abgeschlossen wurden. Bei vielen wird in der Legende ausdrücklich die besondere Zweckbestimmung des Siegels angegeben. Z. B. lautet die Umschrift auf dem Siegel von Korneuburg: Sigillum Fundi Civitatis Neunburg forensis; auf jenem von Krems: Sigillum fundi civitatum Chrems et Staine. In ähnlicher Weise lautet die Legende der Grundsiegel von Neustadt und Tulln.

Öfters wird die besondere Zweckbestimmung eines Siegels in der Umschrift nicht angegeben. In solchen Fällen gibt dann manchmal die

<sup>1)</sup> Vgl. Birch 2291; 2636; 2511; 15054; 15478; 15542; 15574; 1970.

<sup>2)</sup> Ilgen, a. a. O. S. 33.

<sup>3)</sup> Siegelsammlung Brüssel, Staatsarchiv.

<sup>4)</sup> von Weech, Siegel aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Taf. 41, Nr. 7 und 8. Weitere Beispiele für ähnliche Siegel, Seyler, Geschichte a. a. O., S. 312; Doebner U. B., der Stadt Hildesheim VII, Taf. IV, 18 und Taf. III, 8.

<sup>5)</sup> A. L. D'Anisy, Recueil de sceaux Normands. Caen 1834. Taf. 23, Nr. 18, 20, 23, 27, 29, 33, 37. Ein solches sigillum obligationis dürfte vielleicht auch das im Herold 1908 S. 218 abgebildete Klostersiegel (s. oblativum?) sein.

<sup>6)</sup> Der Zweck dieser Siegel wird in einer Urkunde Kaiser Friedrich III. von 1451, in der der Stadt Hainburg das Recht, ein Grundbuch und ein Grundsiegel zu führen, verliehen wird, näher erörtert. Melly, S. 158; Seyler, Geschichte, S. 314.



Korroborationsformel darüber Aufschluß, welches Siegel verwendet worden ist. So besagt z. B. die Korroborationsformel einer Urkunde der Stadt Friedberg vom 20. Januar 1365, daß man das Siegel »zu den sachin« benutzt habe<sup>1)</sup>. In anderen Fällen wird im Texte die Benutzung des »Kanzleisiegels« hervorgehoben<sup>2)</sup>. An einer Urkunde der Stadt Gumpoldskirchen hängt das »sigillum iudicii« der Stadt an, die Korroborationsformel führt dann weiter aus, daß dieses Siegel der Stadt durch den Herzog von Österreich »über die Stetigung ihrer Güter«, also als Grundsiegel verliehen worden sei.

Das Siegel ad missivas, ad Causas usw. ist in der Regel durch kleineres Format, durch das Siegelbild und meist auch durch einfachere Form der Umschrift deutlich von dem Hauptsiegel unterschieden.

Das Rücksiegel. Bereits im 10. Jahrhundert findet man im Süden Italiens, dann seit dem 11. Jahrhundert in England, später in Dänemark, Deutschland, Rußland, Böhmen usw. eine eigentümliche Form von Wachssiegeln, sog. Münzsiegel, d. h. Siegel, bei denen Rück- und Vorderseite mit verschiedenen, jedoch gleichgroßen Stempeln geprägt wurden<sup>3)</sup>. Der Zweck dieser doppelten Prägung war offenbar, Fälschungen, welche auf einer Weiterverwendung echter Siegel beruhen, unmöglich zu machen. Außerdem sollte auch wahrscheinlich in manchen Fällen durch eine getrennte Verwaltung der beiden Stempel eine mißbräuchliche Benutzung des Originalsiegelstempels erschwert werden.

Eine solche getrennte Verwaltung der beiden Teile eines Münzsiegels ist z. B. für das Siegel der Stadt Dublin bezeugt. 1311 wurde der eine Teil des Siegels dem Bürgermeister, die Reversseite »altera pars sigilli« dem Kleriker Heinrich de Haleford zur Bewachung übergeben<sup>4)</sup>.

Für eine getrennte Aufbewahrung der beiden Stempel spricht vielleicht die Umschrift der Reversseite des Münzsiegels der Stadt Bristol aus dem 14. Jahrhundert. Die Rückseite des Siegels bezeichnet sich in der Umschrift als »secreti clavis«<sup>5)</sup>. Die gleiche Bezeichnung der Reversseite eines Münzsiegels als »clavis sigilli« findet man auch auf dem Siegel der Kathedrale von Tournay<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Foltz M., U. B. der Stadt Friedberg, Nr. 526; 1365, Jan. 20; Nr. 663; 1386, Juli 14.

<sup>2)</sup> Rheinische Siegel II, S. 8 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 131.

<sup>4)</sup> Die Stelle lautet:

Deliberacio sigilli statuti mercatorum facta eidem maiori et Henrico de Haleford: Et sciendum quod eodem die deliberatum fuit eidem maiori sigillum statuti mercatorum custodiendum, etc. Et sciendum quod quinto die Octobris proximo sequenti, altera pars ejusdem sigilli, que nuper fuit per locum tenentem thesaurarii Henrico de Haleford clerico, custodienda usque adventum ipsius Thome.

Et, eodem die idem Henricus prestitit sacramentum de bene et fideliter deserviendo domino regi et populo in hac parte etc. Vgl. Gilbert J. T., *Historic and municipal documents of Ireland*. London 1870. S. 543.

<sup>5)</sup> Birch 4679. Über die Bedeutung des Wortes »clavis sigilli« s. u. S. 92.

<sup>6)</sup> Siegelsammlung des Staatsarchives in Brüssel.

Eine dem Münzsiegel nahestehende Einrichtung (vgl. S. 162) bestand nun darin, daß man auf die Rückseite eines Siegels noch ein zweites, jedoch kleineres Siegel aufdrückte.

Diese Form der Siegelung ist augenscheinlich englischen Ursprunges. Man begegnet ihr in England bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Viele Siegel englischer Erzbischöfe und Bischöfe dieser Periode sind bereits mit Rücksiegeln versehen<sup>1)</sup>.

Auf den großen Siegeln der englischen Könige, welche, wie wir bereits bemerkten, bis in die Neuzeit hinein die Form des Münzsiegels beibehalten haben, war ein Gebrauch von Rücksiegeln natürlich ausgeschlossen.

In der Kanzlei der französischen Könige wurde offenbar unter englischem Einflusse, den wir auch bei der Einführung des Münzsiegels unter Ludwig VI. (1141) beobachteten, 1174 zum erstenmal ein Gegenseigel benutzt, und zwar eine antike Abraxesgemme. Dieses Siegel mußte zwei Jahre später einer anderen Gemme mit dem Bilde der Diana weichen. Seit dieser Zeit ist dann durch das ganze Mittelalter hindurch der Gebrauch eines Gegenseiegels auf den Majestätsiegeln der Könige von Frankreich üblich gewesen<sup>2)</sup>.

Die Wachssiegel der deutschen Könige hingegen waren noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts stets einseitig geprägt. Ein Rücksiegel, und zwar ein Siegel des Notars Marquard, findet man zuerst auf einer Urkunde des Königs Heinrich VII. aus dem Jahre 1223.

Erst seit Rudolf von Habsburg wird es mehrfach üblich, auf der Rückseite des Majestätsiegels noch ein kleineres Gegenseigel anzubringen. Diese Siegel zeigen unter Heinrich VII., Ludwig dem Bayern, Günther von Schwarzburg, Karl IV. das Bild eines Adlers und die Umschrift: *Iuste iudicate filii hominum*. Das Rücksiegel Wenzels hingegen zeigt den Adler in Verbindung mit Wappenschilden. Unter Sigismund und Friedrich III. verschwinden zeitweise wieder die Rücksiegel, weil beide Herrscher Münzsiegel führten<sup>3)</sup>.

Etwas früher als in der kaiserlichen Kanzlei sind bei vielen deutschen Territorialherren Rücksiegel nachweisbar. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besaßen, wahrscheinlich französischem Einflusse folgend, zahlreiche rheinische Grafen, die Erzbischöfe von Köln u. a. ein Kontrasiegel.

Bei den meisten großen Siegeln angesehener Siegelführer des westlichen Deutschlands läßt sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis ins 14. Jahrhundert hinein eine systematisch durchgeführte Verwendung der Gegenseigel nachweisen. Bei vielen Siegelführern, z. B. bei den Herzögen von Cleve, verschwindet aber seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Gegenseigel. Auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln wird ebenfalls seit diesem Zeitpunkte die Verwendung des

<sup>1)</sup> Ich verweise auf die zahlreichen Belege bei Birch.

<sup>2)</sup> Erben, S. 232; Douët d'Arcq XXXIX ff.

<sup>3)</sup> Vgl. die Abbildungen bei Posse. Kaisersiegel.

Gegensiegels seltener. Auch auf den Siegeln der Erzbischöfe von Trier begegnen seit dem 15. Jahrhundert nur mehr ausnahmsweise Gegensiegel. Dagegen haben andere Siegelführer, z. B. die Stadt Köln, bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts konsequent die Rücksiegelung des großen Stadtsiegels beibehalten. Im allgemeinen scheinen jedoch in den späteren Perioden des Mittelalters seltener Gegensiegel verwendet worden zu sein.

Bei der Gegensiegelung sind zwei Formen zu unterscheiden. Der zur Anfertigung des Rücksiegels verwendete Stempel bildete mit dem Vorderstempel zusammen wie die beiden Teile eines Münzsiegels nur ein einziges Siegel oder aber beide Typare waren ihrer Beschaffenheit nach zwei gesonderte, selbständige Stempel, welche entweder demselben Inhaber oder aber zwei verschiedenen Besitzern angehörten.

Bildet das Rücksiegel ein Zubehör zu dem Vorderiegel, so gibt sich die Zusammengehörigkeit der beiden Stempel öfters dadurch zu erkennen, daß die Umschrift des Rücksiegels (ähnlich wie auf manchen Münzsiegeln und Bullen) die Fortsetzung der Legende des Vorderiegels bildet.

Hierfür einige Beispiele:

Die Hauptsiegel der Kölner Erzbischöfe Engelbert II. (1261—1274 und Siegfried (1274—1297) haben folgende Umschrift: N. N. (Engelbertus bzw. Sifridus) dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus; auf dem Rücksiegel steht nun die Fortsetzung der Legende des Vorderstempels: »Ytaliae cancellarius«<sup>1)</sup>. Ebenso enthält das Rücksiegel auf den folgenden und vielen anderen Siegeln die Fortsetzung der Umschrift des Vorderiegels: Siegel des Bischofs Wilhelm von Ely (1189 bis 1197)<sup>2)</sup>: Vorderiegel: Wilhelmus dei gracia Eliensis (episcopus); Rücksiegel: † domini Regis Anglie Cancellarius. Siegel des Landgrafen Heinrichs I. von Hessen (1299): Vorderiegel: »Sigillum Heinrici dei gracia Landgravii domini Terre Hassie; Rücksiegel: »et filii nate sancte Elisabeth«. Siegel der Adelheid von Hessen (1271): Vorderiegel: »Sigillum (Adelheidis . . . . Umschrift zerstört)«; Rücksiegel: »— — et filie ducis de Brunswick«<sup>3)</sup>.

In den angeführten Fällen bilden also sichtlich Vorder- und Rücksiegel nur ein zusammengehörendes Typar. Sehr häufig wird die Zusammengehörigkeit der beiden Stempel auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß das Rücksiegel deutlich als Gegensiegel (Contrasigillum), »sigillum adversum«<sup>4)</sup>, »S. contra«<sup>5)</sup> bezeichnet wird. So heißt z. B. das Rücksiegel zu dem großen Siegel der Stadt Köln: »Sanctus Petrus contrasigillum civitatis Coloniensis«<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Rheinische Siegel I. Taf. 19, 1, 2, 4, 5.

<sup>2)</sup> Birch 1493.

<sup>3)</sup> Seyler, Geschichte, S. 370.

<sup>4)</sup> Birch 22520.

<sup>5)</sup> Seyler, Geschichte S. 311.

<sup>6)</sup> Endrulat, a. a. O. Taf. X, 5.

Die Bezeichnung eines Siegels als *Contrasigillum* setzt natürlich immer ein Vordersiegel voraus. Gerade wie bei den Münzsiegeln der in der Umschrift *«altera pars sigilli»* oder *«sigillum secundum»*, *«dimidia pars sigilli»* genannte Stempel einen weiteren Stempel als Ergänzung bedingt. Eine selbständige Verwendung nur eines Teiles des Siegels, wenigstens des als Teilsiegel charakterisierten Stempels war schlecht möglich und kam nur in Ausnahmefällen vor. Die Gegensiegelung bezweckte anscheinend ein doppeltes.

Sie sollte einerseits ein Ablösen und eine Weiterverwendung echter Abdrücke erschweren<sup>1)</sup>, andererseits sollte durch getrennte Aufbewahrung der beiden Stempel eine gewisse Kontrolle über den rechtmäßigen Stempelgebrauch ausgeübt werden. Es konnte nämlich der in der Kanzlei aufbewahrte große Siegelstempel von einer Person allein kaum zu Fälschungszwecken mißbraucht werden, wenn das Rücksiegel zu diesem Stempel von einer anderen vertrauten Person, vielleicht sogar vom Siegelführer selbst aufbewahrt wurde und ferner bestimmt war, daß Urkunden mit nicht kontrasigniertem Siegel keine Gültigkeit besitzen sollten.

Diese letztere Zweckbestimmung des Gegensiegels kommt recht deutlich in einer Verordnung des Bischofs Otto von Passau aus dem Jahre 1259 (25. Januar) zum Ausdruck:

*«Et notandum, quod est prima littera ubi in sigillo a tergo secretum nostrum imprimi fecimus, quod lupum in scuto, pro signo insculptum continet et superscriptionem continet: ‚Secretum Ecclesie.‘ Quapropter omnes litteras ex parte nostra scriptas cum pendentem sigillo nostro, nisi ipsum sigillum a tergo predictum scutum impressum habeat, falsas ex nunc inantea iudicamus, sed iam datis et scriptis per hoc nolumus preiudicium gravari. Actum Patavie anno domini MCCLIX in conversione sancti Pauli»<sup>2)</sup>.*

Von den beiden Siegelstempeln befand sich anscheinend nur einer in der Kanzlei des Bischofs. Dieser konnte dort ohne weiteres zur Versiegelung von Briefen und weniger wichtigen Schriftsachen mit aufgedrücktem Siegel gebraucht werden. Für alle wichtigen Urkunden, welche mit einem Hän gesiegel angefertigt wurden, aber genügte dieser eine Stempel nicht. Hierzu mußte auch noch der zweite Stempel herangezogen werden. Der Kanzleibeamte hatte sich also an den Bewahrer dieses zweiten Stempels zu wenden, der auf diese Weise stets von der Besiegelung einer wichtigen Urkunde Kenntnis erhielt.

Auf eine getrennte Aufbewahrung der beiden Stempel weisen auch die zahlreichen als Rücksiegel verwendeten Siegel hin, bei denen das Siegel in der Legende *«clavis sigilli»* oder *«custos sigilli»* genannt wird. Das große Siegel wurde offenbar in der Kanzlei aufbewahrt. Die Schlüssel zu dem Siegelbehälter führte der Siegelbewahrer (oft wohl auch der Siegelinhaber persönlich); an dem Schlüssel befand sich wahrscheinlich eine Kette mit dem Gegensiegel, daher die Bezeichnung *«clavis sigilli»*.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 89, 94.

<sup>2)</sup> Seyler, Geschichte S. 129.

Eine gesonderte Verwaltung von Rück- und Hauptsiegel bezeugen die zahlreichen Vermerke, in denen die Siegelführer mit ihren Gegensiegeln siegelten und in der Korroborationsformel ausdrücklich erwähnen, daß sie kein anderes Siegel bei sich führten und eine nachträgliche Besiegelung mit dem Hauptsiegel nachholen wollten. Das Gegensiegel führte also der Siegelinhaber oder der ihn begleitende Sekretär mit, während der zugehörige große Stempel zu Hause unter Verschuß zurückblieb.

Auf eine getrennte Aufbewahrung von Haupt- und Gegensiegel ist nun freilich besonders in der späteren Zeit des Mittelalters nicht immer strenge geachtet worden. Denn wiederholt sind bei den in unsern Stempelsammlungen vorhandenen Typaren Rück- und Hauptsiegel vermittelt einer Kette verbunden<sup>1)</sup>, man vgl. Taf. 3<sub>11</sub>. In diesen Fällen dürfte das Kontrasiegel also nur dazu gedient haben, ein Ablösen des Siegels zu Fälschungszwecken zu erschweren.

Jene Gegensiegel, welche ihrer Beschaffenheit nach zu einem anderen größeren Siegel gehören, also als Teile eines Siegels angesehen werden müssen, sind von den anderen Siegeln, welche freilich ebenfalls auf der Rückseite eines größeren Siegels, aber Abdrücke eines selbständig gebrauchten Stempels sind, zu unterscheiden.

Sehr oft ist freilich aus der Form der auf der Rückseite eines größeren Siegels aufgedruckten Siegel nicht ersichtlich, ob diese letzteren ausschließlich Rücksiegel, also Teile eines aus zwei Typaren bestehenden Siegels oder Abdrücke eines sonst selbständig gebrauchten Stempels waren. Die speziell zur Verwendung als Rücksiegel bestimmten Siegel haben öfters eine Form, welche eine selbständige Verwendung der Stempel nicht ausschließt. So z. B. die ausschließlich als Rücksiegel verwendeten und sichtbar zu diesem Zwecke angefertigten Siegel des Erzbischofes Konrad von Köln (1238—1261).

Die Umschrift des Rücksiegels auf dem Ministersiegel Konrads lautet: »† secretum Conradi«; das Kontrasiegel des Archiepiscopusiegels zeigte die Legende: »† sigillum secretum Conradi«. Die betreffenden Siegel waren aber ohne Zweifel speziell zur Kontrasignierung der großen Siegel Konrads hergestellt worden, gerade wie die kleineren Siegel der Nachfolger Konrads, Engelbert II. (1261—1274) und Siegfrieds (1274—1297). Bei den letzteren ist ihre Verwendung als Rücksiegel auch deutlich aus der Fassung der Umschrift zu ersehen. Die »Sekrete« genannten Rücksiegel Konrads dürfen jedenfalls nicht mit dem neben dem Hauptsiegel meist selbständig verwendeten Sekrete, das bei den Erzbischöfen von Köln erst im 14. Jahrhundert nachweisbar ist,

<sup>1)</sup> Die Vereinigung des Gegensiegels mit dem Hauptsiegel geht auch aus folgendem Vermerk über das Siegel der Stadt Gent hervor:

Gent, Invent. 1432 (série 93, Nr. 2, fol. 68): Eerst zal men vinden in de vors(eide) tresorie — — — Item zal men vinden int zelve ladekin twee zilveren zeghelen waerof deen es groot ende es den zeghele van sente Jans ende dander es een cleen conterzeghele. Item noch eenen conterzeghel van laetone.

verwechselt werden. Diese letzteren Sekrete enthalten daher auch den vollständigen Titel des Siegelführers, wie z. B. das Sekret Walrams von Jülich (1332—1349): *sigillum secretum Walrami dei gratia Coloniensis ecclesie archiepiscopi*<sup>1)</sup>. Sie trugen also eine Fassung, wie sie bei einem selbständig verwendeten Siegel schon der Rekognition halber erwünscht war.

**Selbständiger Gebrauch der Rücksiegel.** Ausnahmsweise sind nun die speziell als Rücksiegel angefertigten Typare auch selbständig benutzt worden. Durch die getrennte Aufbewahrung der Kontrasiegel, wie schon erörtert wurde, erklärt sich die selbständige Verwendung der Gegensiegel ganz ungezwungen. Das Gegensiegel befand sich augenscheinlich öfters in den Händen des Siegelführers, während das große Siegel in der Kanzlei aufbewahrt wurde. Es konnte daher bequem zur Siegelung persönlicher Briefschaften des Siegelführers und außerdem als Ersatz für das große Siegel auf Reisen Verwendung finden.

Charakteristisch ist daher die Umschrift eines Siegels des Grafen Theoderich VIII. von Cleve (1275—1305): *† Secretum et clavis sigilli comitis Clevensis*<sup>2)</sup>, in der die doppelte Verwendungsart des Siegels als *Contrasigillum* und selbständiges Sekret zum Ausdruck gebracht wird. Ebenso läßt der Vermerk in einer mit dem Gegensiegel des Kölner Erzbischofes Siegfried von Westerburg (1274—1297) versehenen Urkunde aus dem Jahre 1293<sup>3)</sup> erkennen, daß in der Kanzlei Siegfrieds das Kontrasiegel wie die mittelalterlichen Siegel *ad causas* selbständig zur Siegelung von Schriftstücken benutzt worden ist. In der Corroberationsform der Urkunde heißt es, daß das Siegel *ad causas* verwendet worden sei.

In der Kanzlei der Könige von Frankreich dienten die Rücksiegel sehr oft zur Siegelung von geschäftlichen Mitteilungen und Instruktionen für die Beamten, ferner bei umfangreichen, aus mehreren Blättern zusammengesetzten Urkunden zur Siegelung der Nähte, außerdem mitunter auch wohl zur Versiegelung der aus der Kanzlei abgehenden Sendungen<sup>4)</sup>.

Auch in der Kanzlei der deutschen Könige ist das Rücksiegel bisweilen ausnahmsweise selbständig gebraucht worden.

So wird z. B. in einer Urkunde Ludwig des Bayern vom 22. August 1337 bemerkt: *„Geben zu Babenberg am Freytag vor Bartholomei unter dem widersiehenden Adler (die gewöhnliche Bezeichnung für das Gegensiegel) besiegelt, wen wir unser ‚s e c r e t‘ bei uns in diesen Zeiten nicht haben.“* Das selbständig gebrauchte Sekret wird hier recht deutlich von dem Gegensiegel geschieden.

<sup>1)</sup> Vgl. Rheinische Siegel I, Taf. 20, 4.

<sup>2)</sup> Düsseldorf, Staatsarchiv, Camp.; 1282, Juni 18; 1292, Ledebur's Archiv I, S. 218.

<sup>3)</sup> Rheinische Siegel I, S. 7 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Erben, S. 274.

Das Gegensegel galt jedoch wohl niemals als voller Ersatz für das zugehörige größere Siegel und wurde vor Gericht nicht als vollgültiges, authentisches Siegel bewertet. Charakteristisch hierfür ist z. B. eine französische Urkunde von 1246<sup>1)</sup>:

»Quia aliud sigillum tunc non habebam, contrasigillo meo, quo utebar pro sigillo praesentes literas feci sigillari, promittens per praestitum juramentum, quod quotienscumque sigillum authenticum habuero praesentes litteras vel similes de ipso faciam sigillari.«

Das sehr häufig weder den Namen noch den Stand des Siegelinhabers ausdrückende Siegel erfüllte auch, wie wir aus dem Siegelrecht wissen (vgl. S. 47), nicht die Bedingungen, die von einem glaubwürdigen Siegel wenigstens zeitweise gefordert wurden.

Diese zu einem größeren Stempel gehörenden, also lediglich zur Verwendung als Rücksiegel bestimmten Siegel, dürfen nun nicht mit den auf der Rückseite vieler Siegel aufgedruckten kleinen Siegel verwechselt werden, welche Abdrücke sonst selbständig verwendeter Stempel des Inhabers des größeren Siegels oder eines fremder Siegelführers sind.

Freilich wurde in beiden Fällen derselbe Zweck angestrebt. Man übte durch die Rücksiegelung eine Kontrolle über den Gebrauch des Hauptsiegels aus. Diese besondere Zweckbestimmung des Rücksiegels tritt vor allem bei jenen zahlreichen Siegeln hervor, welche sich in der Umschrift als die ausgesprochen persönlichen Siegel des Siegelführers, des Siegelbewahrs, des Notares, des Kanzlers, bei den Städten mehrfach des Bürgermeisters zu erkennen geben.

Wir haben bereits an anderer Stelle der Kontrolle gedacht, die der Siegelführer persönlich über den Gebrauch seines Siegels ausübte, indem er auf das schon an der Urkunde befestigte Siegel noch ein weiteres kleineres Siegel, sein Signet, aufdrückte. Sehr häufig findet man auch auf Siegeln als Rücksiegel und Kontrollzeichen für den rechtmäßigen Siegelgebrauch das persönliche Siegel eines Beamten des Siegelführers.

Ich erwähne hier z. B.:

Siegel der Stadt Bern (1310), Rücksiegel S. Petri Notarii Bernensis.

Siegel der Stadt Zürich (1336), Rücksiegel S. Rudolphi Notarii.

Siegel der Stadt Wien (1392) als Rücksiegel das Ringsiegel des Bürgermeisters Geuchramer<sup>2)</sup>.

Siegel der Kathedrale von Salisbury (1239), Rücksiegel: Sigillum Ade cancellarii Saresbiriensis.

Siegel der Kathedrale von Salisbury (13. Jahrhundert), Rücksiegel: S. Thome de Malmesberi<sup>3)</sup>.

Siegel des Domkapitels von Metz (13. Jahrhundert), Rücksiegel: . . . . Mettensis cancellarii<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Ducange s. v. authenticum.

<sup>2)</sup> Seyler, Geschichte S. 310.

<sup>3)</sup> Birch, 2213, 2214.

<sup>4)</sup> Siegelsammlung Brüssel, Staatsarchiv.

Das *Sigillum privatum* der Könige von England, das Sekret der Könige von Frankreich und Aragon, das Sekret der römisch-deutschen Könige und Kaiser. Bei sehr vielen Siegelführern des Mittelalters beobachtet man eine Scheidung zwischen solchen Stempeln, welche sich in der Kanzlei unter der Obhut eines oder mehrerer Beamten befanden, und anderen, welche stets in der unmittelbaren Nähe des Siegelherrn zu dessen persönlicher Verfügung standen. Diese letztere Gruppe umfaßt die vom Siegelherrn ganz persönlich, meist zur Erledigung der vom Siegelinhaber eigenhändig besorgten Korrespondenz geführten Signete (Siegelringe, heimlichen vingerlinszeichen), als ferner die Siegel, welche der den Siegelherrn begleitende Privatsekretär benutzte.

König Jayme II. von Aragonien besaß außer dem bereits erwähnten Bullenstempel, dem *sigillum maius* und *sigillum commune*, welche in der Kanzlei aufbewahrt wurden und in Barcelona zurückblieben, wenn der König sich auf Reisen begab, noch ein viertes, das *secretum sigillum*. Dieses Siegel führte offenbar einer der Sekretäre, die stets in unmittelbarer Nähe des Königs weilten. Es wurde besonders häufig auf Reisen des Königs zur Besiegelung der Mandate verwendet und diente, da die großen Siegel in Barcelona zurückgeblieben waren, bisweilen zur Vertretung desselben. Es wurde also zur Besiegelung von Schriftstücken benutzt, welche der Kontrolle des Kanzlers oder seines Stellvertreters entzogen waren. Die mit dem Sekrete gesiegelten Stücke wurden auch in ein besonderes Register eingetragen<sup>1)</sup>.

Eine ähnliche Verwendung eines besonderen Stempels für Urkunden, welche der Kontrolle des Kanzlers entzogen waren und besonders in Geschäften, die den königlichen Hof betrafen, benutzt wurden, findet man auch bei den Königen von Frankreich und England seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts.

In Frankreich wurde das zum Unterschiede vom *Sigillum magnum secretum* genannte Siegel vom Privatsekretär (*cambellanus*) aufbewahrt<sup>2)</sup>. In England führte dieses Siegel in Urkunden den bezeichnenden Namen *privatum sigillum*, *privés.*, *privy seal*. Es begleitete den König auf seinen Reisen, während das große Siegel in der Kanzlei zurückblieb und von den Custodes des großen Siegels gehütet wurde. Wir besitzen noch mehrere Schriftstücke, auf welchen der mehr persönliche Charakter des *sigillum privatum* ganz deutlich hervortritt. So z. B. das Schreiben Eduard I. vom Jahre 1307, in welchem der König dem Kanzler den Entwurf zu einer Urkunde für den Papst schickte mit dem Befehl, dieselbe ins Lateinische zu übersetzen und mit dem großen Siegel zu versehen. Dieses Schreiben war in Lanrecoost ausgestellt und trug das königliche Priveseal. Einen ähnlichen Brief (*sub privato sigillo*) vom 6. Juni 1340 kennen wir von Eduard III.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Finke, a. a. O.

<sup>2)</sup> Erben, S. 279.

<sup>3)</sup> Auf beide Schreiben wurde bereits oben Bezug genommen. Vgl. S. 66, Abschnitt IV.



Bei den deutschen Königen und Kaisern läßt sich seit dem 14. Jahrhundert neben dem großen Siegel noch ein zweites selbständiges, nicht speziell als Rücksiegel gebrauchtes kleineres Siegel, *secretum* oder *klein insiegel*, nachweisen. Dieses Siegel hat jedoch ohne Zweifel nicht die Bedeutung der eben besprochenen Sekrete der aragonischen, französischen und englischen Könige.

Das Sekret der deutschen Könige ist weit eher mit dem *sigillum commune* Jaymes II., dem *sigillum minus* der mittelalterlichen Siegelführer verwandt.

Dem Majestätssiegel gegenüber gilt es als das einfachere, weit weniger feierliche Siegel. Bei verschlossenen Mandaten, Briefen und für Schriftstücke von meist vorübergehender Bedeutung wurde in der Regel das Sekret benutzt.

Diese dem Majestätssiegel untergeordnete Stellung offenbart sich deutlich in der Kanzleiordnung von 1494: »Und was mit dem großen sigel zu sigeln ist, soll uns (dem Erzkanzler) und das ander unserm cantzler oder dem, der das kleyn sigel oder secret aus unserm bevelh zu yeder zeit haben wurde, zu unterschreiben furbracht werden«<sup>1)</sup>.

Also alle Schriftstücke, die mit dem großen Siegel untersiegelt werden sollten, mußten dem Erzkanzler zur Unterschrift vorgelegt werden; es müssen dies daher doch Sachen von größerer Bedeutung gewesen sein, da der Erzkanzler es für notwendig erachtete, von dem betreffenden Stücke Einsicht zu nehmen.

Was mit dem Sekret besiegelt werden sollte und nur der Prüfung des Kanzlers unterlag, waren zweifelsohne nur Schriftstücke von geringerer Bedeutung.

Der mehr persönliche Charakter der aragonischen, französischen und englischen Königssekrete fehlte also dem Sekrete der deutschen Könige und Kaiser. Es nähert sich vielmehr dem von vielen deutschen Städten, Klöstern und Territorialherren im 14. Jahrhundert gebrauchten *sigillum minus, parvum* (vgl. S. 85).

Die Verwendung eines mehr persönlichen Sekretes war auch schon deshalb bei den deutschen Königen überflüssig, weil die Kanzlei der deutschen Könige nicht wie in England, Frankreich und Aragonien an einem festen Orte stationiert war und auch dort blieb, wenn der König sich auf Reisen begab. In Deutschland befand sich vielmehr die Kanzlei stets in der Nähe des Königs, sie begleitete ihn auch auf Reisen<sup>2)</sup>.

Das Signet. Noch mehr persönlich als die Sekrete, welche die Könige von Aragonien, England und Frankreich gebrauchten, sind die Ringsiegel, Signete dieser Könige. Sie wurden nicht vom Privatsekretär, sondern vom Könige selbst aufbewahrt und dienten augenscheinlich zur Siegelung der vom Schriftführer persönlich geführten Korrespondenz.

Finke hat für Jayme II. festgestellt, daß dieser König außer dem Bullenstempel, dem *sigillum majus*, *sigillum commune* und *sigillum*

<sup>1)</sup> Posse, Privaturkunden, S. 207.

<sup>2)</sup> Erben, S. 278.

secretum noch einen fünften Stempel, das sigillum anuli nostri secretum führte. Dieses Ringsiegel war das rein persönliche Signet des Königs. Charakteristisch ist daher die Bezeichnung dieses Siegels unter Pedro IV. als *secretus sigillum*, als *segel pus secret*. Das Siegel sollte also einen noch persönlicheren Charakter tragen als das vom Privatsekretär des Königs benutzte Sekret.

Bei den französischen Königen steht seit Ludwig IX. der Gebrauch solcher Signete fest. Vielleicht bildet schon das auf der Rückseite des Majestätsiegels Ludwigs VII. aufgedruckte Siegel (vgl. S. 90) den Abdruck eines persönlichen Siegels des Königs.

Von Interesse für die Zahl der von einem König geführten Signete ist ein beim Tode Karls V. von Frankreich 1380 aufgenommenes Inventar, in dem nicht weniger als 40 solcher Siegel aufgeführt werden. Natürlich wurden diese Typare nicht alle benutzt. Nur von zweien wird erwähnt, daß Karl sie zum Siegeln gebraucht habe. Die meisten hatte der König nur wegen ihres Kunstwertes und aus einer besonderen Vorliebe für geschnittene Steine anfertigen lassen<sup>1)</sup>. Einige Stücke des Inventars scheinen sogar noch vom Vater Karls, von dem König Johann herzurühren. Ähnliche persönliche Siegelringe haben auch die Könige von England geführt, z. B. Heinrich VIII.<sup>2)</sup> Bei den deutschen Königen ist der Gebrauch solcher Privatsiegel erst seit Konrad IV. nachweisbar<sup>3)</sup>. Posse erwähnt freilich schon unter den Siegeln Ottos I. ein Siegel, das ohne Zweifel ganz den Charakter eines persönlichen Signets trägt<sup>4)</sup>. Dasselbe ist aber nur in einem Abgusse, dessen Provenienz sich nicht näher bestimmen läßt, erhalten; es ist also nicht erwiesen, daß jenes Siegel wirklich von einer Urkunde Ottos I. herrührt. Nach meinem Erachten dürfte dieses Siegel sowohl wegen der Form des Siegelbildes als wegen der Umschrift (\**Oddo*\*, auf den übrigen Siegeln Ottos I. stets \**Otto*\*) mit viel größerer Wahrscheinlichkeit Otto IV. zugewiesen werden.

Von den Signeten der deutschen Könige und Kaiser besitzen wir, sieht man von jenem zweifelhaften Ringsiegel Otto I. ab, Originalabdrücke

<sup>1)</sup> Erben, S. 233, S. 275. Über die Form der Signete s. S. 196.

<sup>2)</sup> Wir kennen außer dem Signet, dem *anulus signatorius* Heinrichs VIII. (Rymer 14, S. 349), noch Signete von Eduard III. (1341—1348) und Richard II. (1384), Heinrich V. und Heinrich VI. Diese Siegel sind auch in der äußeren Form von dem *sigillum privatum*, das in der Umschrift meist *secretum* genannt wird, deutlich unterschieden. Das *sigillum privatum* ist zunächst größer als das Signet. Es trägt als Bild meistens den Wappenschild des Königs, während auf dem Signet Eduards III. ein Greif, dem Richards II. der Namen des Königs \*Richard\* und jenem Heinrichs V. (auch von Heinrich VI. benutzt) ein Adler abgebildet ist. Diese kleinen persönlichen Siegel der Könige werden in den Urkunden auch bisweilen als Signet erwähnt. Vgl. *Catalog of Manuscripts . . . in the museum of the public Record Office* von H. C. Maxwelle Lyte, London 1909, S. 33.

<sup>3)</sup> Breßlau U. L. S. 949.

<sup>4)</sup> Posse *Kaisersiegel* I, Taf. 7, 8; N. A. 3, 33.

erst seit dem 14. Jahrhundert. Der älteste ist ein Abdruck des Siegelringes Heinrichs VII.

Zwar befindet sich dieses Siegel nicht auf einer Urkunde Heinrichs, sondern auf einem Diplom Wenzels. Das kostbare Siegel wurde nämlich von den Nachkommen Heinrichs, Karl IV. und Wenzel, weiterbenutzt<sup>1)</sup> (vgl. S. 112). Es zeigt als Siegelbild ein Segelschiff, das den Kaiser über das Meer führt; die darauf bezügliche Umschrift lautet: Henricus dei gratia imperator VII. transfretans.

Ludwig der Bayer führte ein Signet, das den Kopf eines Königs zeigt<sup>2)</sup>. Der Gebrauch ähnlicher Signete mit einem Königskopf als Siegelbild ist auch für Karl IV. und Wenzel festgestellt worden. Wenzel führte außerdem noch ein Signet mit der Initialie seines Namens<sup>3)</sup>. Von Sigismund wird berichtet, daß er ein Privatsiegel mit der eigenartigen Widmungsinschrift: »dilectus dilectae geführt habe.

Von Friedrich III. kennen wir drei Signete, das eine, 1440—1442 vorkommende zeigt den Profilkopf eines Königs (Taf. 16<sub>11</sub>), das zweite von 1442—1449 benutzte Siegel vier miteinander verwachsene Köpfe (Taf. 16<sub>12</sub>), das dritte, welches in den Jahren 1449—1493 gebraucht wurde, die Wappenschilder der Reiche Österreich und Steiermark, den Wahlspruch »A. E. I. O. V.« und zwei noch nicht genügend erklärte Buchstaben »F. H.«<sup>4)</sup> (Taf. 16<sub>13</sub>).

Auch bei vielen der späteren deutschen Könige ist der Besitz solcher meist mit Wappendarstellungen geschmückten Signete nachweisbar. Der Gebrauch von persönlichen Siegeln ist ferner auch für sehr viele minder angesehene Siegelgeber des Mittelalters hezeugt.

Jene Siegel werden auch in der Legende öfters signetum, in der Korroborationsformel der Urkunde manchmal anulus, anulus nostri secreti, Pütschier, Petschaft, hitscher, vingerlinge, Signat, heimlich inzigel bezeichnet.

Die rein persönlichen Signete wurden von der vorhin erörterten Gruppe kleiner, dem großen Siegel beizugehörten Sekrete usw. durch einen noch kleineren Durchmesser gekennzeichnet. Auf diesen Signeten fehlt außerdem vielfach jegliche Umschrift, oft sogar jedes Zeichen, welches direkt auf die Person des Siegelinhabers hinweist.

Sigillum publicum (authenticum) und sigillum secretum. Viele jener neben einem regelmäßig durch größeres Format ausgezeichneten Hauptsiegel verwendeten Siegel werden in der Umschrift oder auch in der Korroborationsformel der betreffenden Urkunde

<sup>1)</sup> Erben, S. 276. Abb. bei Posse I, Taf. 47, 5.

<sup>2)</sup> Erben, S. 276 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Abb. bei Posse, Kaisersiegel II, Taf. 3, 1. u. 2; Taf. 4, 6, das Siegel war wohl ebenfalls ein Signet Karls IV., wohl kaum ein secret, wie Posse S. 5 erwähnt, ebenso Taf. 4, 7. Signet Wenzels, Taf. 8, 3.

<sup>4)</sup> Posse, Kaisersiegel II, Taf. 24, 7 u. 8 und 26, 1. Vielleicht bedeutet das F — H = Friedrich — Herzog, und wurde das Signet vielleicht ursprünglich für das Herzogtum Österreich gebraucht.

schlechthin *secretum* genannt<sup>1)</sup>. Es ist nun gezeigt worden, daß diese Sekretsiegel nicht überall die gleiche Bedeutung besitzen, daß z. B. dem Sekrete in der französischen und aragonischen Kanzlei eine ganz andere Rolle zuertheilt war als dem gleichnamigen Siegel der deutschen Könige.

Die mittelalterliche lateinische Sprache bezeichnet eben mit dem Worte *secretum* mehrere, hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer Verwendungsart scharf voneinander unterschiedene Gruppen von Siegeln. *Secretum* heißt sowohl das *sigillum commune*, das Kontrasiegel, das *sigillum privatum* der Könige von England, das diesem entsprechende Siegel, welches in der Kanzlei der Könige von Frankreich und Aragonien geführt wurde, und ebenfalls die rein persönlichen Signete vieler Siegelführer. Das Wort *secretum* ist also ein allgemeiner Begriff für verschiedene Siegelarten.

Nachdem erwiesen ist, daß Heinrich III. kein Sekret benutzt hat<sup>2)</sup>, sind als die ältesten bekannten Sekretsiegel jene der englischen Bischöfe des 12. Jahrhunderts anzusehen. In England besaßen z. B. die Erzbischöfe von Canterbury Theobald (1139—1161), Baldwin (1184—1190) Rücksiegel, welche in der Legende ausdrücklich als Sekret bezeichnet werden (*signum secretum*, *signum secreti*)<sup>3)</sup>.

Wahrscheinlich stellen diese Rücksiegel Abdrücke der persönlichen Siegel dar, die jene Siegelführer ihren großen Siegeln zur Kontrolle aufdrückten. Mit der Bezeichnung jenes kleinen Siegels als *sigillum secretum* wird also ein direkter Gegensatz zu dem großen Siegel ausgedrückt.

Wir finden nun die Sekrete zuerst gerade bei solchen Siegelführern, deren Siegel als authentisches galt und in fremden Angelegenheiten Glaubwürdigkeit besaß. Eine mit einem authentischen Siegel versehene Urkunde ist, wenn wir den Ausführungen der Glossatoren des 12. Jahrhunderts folgen dürfen, der Notariatsurkunde gleichzustellen und wird wenigstens im 12. Jahrhundert wie diese als eine öffentliche Urkunde betrachtet: *est etiam publicum (instrumentum) authentico sigillo signatum*<sup>4)</sup>.

Da nun ein *sigillum authenticum* nach den Ausführungen verschiedener Rechtsgelahrter ein *instrumentum publicum* erwirken konnte, lag es nahe, dieses Siegel auch als *sigillum publicum* zu bewerten, wenigstens gerade in jener Zeit, als von Bernard von Pavia und anderen Glossatoren des Kirchenrechtes die oben berührte These vertreten wurde. Es ist daher interessant, daß jene Erörterung des Bernardus über die Be-

<sup>1)</sup> Das *secretum* ist regelmäßig durch ein kleineres Format von dem Hauptsiegel unterschieden. Die Stadt Speyer, deren Sekret zeitweilig fast denselben Durchmesser besaß wie das große Siegel, mußte im Jahre 1454 ein neues Sekret kleineren Formates anschaffen. Lehmann Chr., Chronik der Stadt Speier, Frankfurt 1711 S. 269.

<sup>2)</sup> Breßlau, S. 946 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Birch, Nr. 1173 ff.

<sup>4)</sup> So z. B. in Bernardus *summa decretalium* ed. Laspeyres E. A. Th. Regensburg 1860. S. 49. Vgl. auch Abschnitt III, S. 43.

deutung des *sigillum authenticum* zeitlich mit dem Aufkommen der Sekrete in England zusammenfällt, daß uns ferner gerade die zweifellos im Besitze eines authentischen Siegels befindlichen Siegelführer auch als die ersten Inhaber eines Sekretes bezeugen. Anscheinend waren es auch noch im späteren Mittelalter stets und ausschließlich die Inhaber eines authentischen Siegels, deren Siegel nach dem Schwabenspiegel Beweiskraft in fremden Sachen besaßen, bei denen wir die Verwendung von Sekreten nachweisen können. Weniger angesehene Siegelführer, die kein öffentliches Amt bekleideten, in denen sie auch als Aussteller von Urkunden in fremder Sache aufzutreten vermochten, haben anscheinend auch kein Sekret geführt.

Dem *sigillum authenticum publicum*, dem großen Siegel, das von dem betreffenden Siegelführer gebraucht wurde, wenn ein *instrumentum publicum* auszustellen war, das auch in fremder Sache Glaubwürdigkeit besaß, steht das *secretum*, das *sigillum non authenticum*, gegenüber. Und zwar bildete das *Secretum* anscheinend das Siegel, das nicht zur Besiegelung in fremder Sache berechnete Siegel.

Recht deutlich tritt der Gegensatz des Sekretes zum *sigillum publicum* auch in der Bezeichnung des Sekretes als *sigillum privatum* (*Privy seal*) in den Urkunden der englischen Könige hervor.

Vor allem aber zeigt ein rechtlicher Unterschied zwischen dem *sigillum authenticum* und dem *sigillum minus*, s. *secretum*, dem s. *non authenticum* in einem Kapitelsbeschlusse des Stiftes Salisbury von 1214: *«Quod nunquam majus sigillum debet aperiri nisi ad confectionem scripti autentici; et hoc fiat in praesentia domini decani, cancellarii, et aliorum canonicorum qui commode ad hoc possint venire. Rescriptum autem hujus scripti in registro ecclesiae Sarum per visum praedictorum debet notari, et in thesauro poni. Istud autem majus sigillum per assensum decani (et) cancellarii custodiae duorum canonicorum fidelissimorum debet tradi, nisi cancellarius in propria persona praesens ibidem possit esse, qui cum alio canonico sigillum ipsum possit custodire. A die autem constitutionis hujus, si (ali) qua carta fuerit confecta et impressa illo veteri osseo sigillo, pro nulla reputabitur, quoniam ipsum sigillum quasi pro damnato propter multiplices quorundam excessus habetur. Usus autem minoris sigilli erit ad citationes faciendas, amicales preces offerendas, redditus exigendos, et ad usus alios ecclesiae necessarios, secundum visum et assensum canonicorum et aliorum ad (ejus) custodiam per assensum decani et cancellarii deputatorum<sup>1)</sup>»*.

Sehr bezeichnend für die rechtliche Stellung des Sekretes zum großen Siegel, dem *sigillum authenticum*, ist die Korroborationsformel einer französischen Urkunde von 1394 (5. Oktober): *set esto, quod*

<sup>1)</sup> W. Rich. Jones und W. Dunn Macray, *Charters and documents illustrating the History of the cathedral, city and diocese of Salisbury*. London 1891. S. 76.

sub suo sigillo secreto illud conficere potuissent, non sub sigillo secreto, sed sub authentico vel publico<sup>1)</sup>.

Wie wir bereits an anderer Stelle zeigten, gehen im späteren Mittelalter die Anschauungen der Rechtsgelehrten über die rechtlichen Wirkungen des sigillum authenticum auseinander. Während die einen eine mit einem authentischen Siegel versehene Urkunde als instrumentum publicum betrachtet wissen wollen, erblicken andere in einer solchen Urkunde ein instrumentum privatum authenticum, und in diesem letzteren Falle konnte also auch ein authentisches Siegel nicht als sigillum publicum bezeichnet werden<sup>2)</sup>.

Trotzdem behielt man die einmal eingeführte, auf dem Gegensatz zum sigillum publicum fußende Bezeichnung des kleineren Siegels als secretum vielfach bei.

Man erkannte freilich anscheinend manchmal die nicht ganz unzutreffende Bezeichnung des kleineren, dem sigillum authenticum gegenüberstehenden Siegel als secretum.

Charakteristisch sind in dieser Beziehung namentlich die Umschriften der Siegel einiger schottischer Bischöfe des 15. und 16. Jahrhunderts. Die großen Siegel jener Bischöfe werden in der Umschrift »sigillum authenticum« genannt<sup>3)</sup>. Das kleinere, dem gewöhnlichen sigillum minus, s. commune des Mittelalters entsprechende Siegel dieser viri authentici, wurde aber offenbar mit Absicht nicht s. secretum, sondern im Gegensatz zu dem spitzovalen großen Siegel »sigillum rotundum« genannt.

Bei den späteren Sekreten wird auch öfters in der Umschrift auf die häufige Verwendung dieses Siegels als Verschlußmittel bei Briefen angespielt und so die Bezeichnung »secretum« zu deuten versucht<sup>4)</sup>.

Der persönliche Charakter, den das Sekret ursprünglich besaß, hat sich in dem mittelalterlichen signete und teilweise auch in dem secreta bzw. sigillum privatum der Könige von Aragonien, Frankreich und England erhalten.

Längere Zeit erhielt sich auch die aus der ursprünglichen Stellung des Sekretes resultierende Verschiedenheit der rechtlichen Bedeutung des Sekretes und des großen Siegels.

Charakteristisch ist vor allem, daß auf Urkunden, welche dauernden Wert besitzen sollten, das Sekret, wenigstens in der älteren Zeit, nicht als ausreichender Ersatz für das große Siegel angesehen wurde. Wurde daher eine Urkunde, weil dem Aussteller zufällig kein anderes Siegel als das Sekret zur Verfügung stand, unter dem Sekrete ausgefertigt, so wurde im 13., 14. und noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts fast regelmäßig in der Urkunde diese Unregelmäßigkeit bemerkt, und viel-

<sup>1)</sup> Ducange s. v. sigillum.

<sup>2)</sup> Vgl. Abschnitt III, S. 42.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 87, 223 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Birch, Nr. 14915; 2854 sum sera secreti celo secreta facti; weitere Beispiele bei Douët d'Arcq, annuncio secretum, celo secretum.

fach erklärt, daß der Siegelführer eine nachträgliche Besiegelung mit seinem großen Siegel vornehmen wolle.

So bestand auch in Deutschland noch im 14. Jahrhundert und öfters auch in der späteren Zeit ein rechtlicher Unterschied zwischen dem Sekrete und dem großen Siegel. König Ruprecht mußte versprechen, eine Urkunde (1400, Okt. 29.), welche »mit dem kleinen königlichen insigelle (also dem secrete) versehen war, »mit dem Majestät insigelle« zu besiegeln, sobald »unser Majestat insigell gemacht wirdet«<sup>1)</sup> 1328 (Febr. 2) mußte Ruprecht I. von der Pfalz seinem Vetter geloben, eine Urkunde, die er bereits mit seinem kleinen Siegel gesiegelt hatte, innerhalb eines Monats auch mit seinem großen Siegel zu bekräftigen<sup>2)</sup>. In den Urkundenbüchern findet man ähnliche Beispiele in großer Zahl<sup>3)</sup>.

Jedoch mehren sich seit dem 15. Jahrhundert, wenigstens in Deutschland, die Fälle, in denen ein rechtlicher Unterschied zwischen dem Sekrete und dem Hauptsiegel nicht mehr gemacht wird. Das Sekret ist dem großen Siegel wenigstens in rechtlicher Beziehung gleichwertig. Es erfüllt also die Funktionen des *sigillum commune* in der Kanzlei der aragonischen Könige. Das große Siegel wird meistens für besonders feierliche Urkunden benutzt, war aber zu deren Rechtsgültigkeit nicht unbedingt erforderlich. Recht deutlich läßt sich dieser Entwicklungsgang des Sekretes auf den Urkunden der Erzbischöfe von Trier und Köln verfolgen.

Hier wird seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts das große Siegel überhaupt nur mehr ganz selten gebraucht. Der weitaus größere Teil der bischöflichen Urkunden ist mit dem Sekrete besiegelt. Von den zahlreichen Urkunden des Trierer Erzbischofes Jakob von Eltz (1567 bis 1581) trägt z. B. nur eine einzige das große Siegel.

Das Sekretsiegel hat also in den verschiedenen Perioden des Mittelalters seine Bedeutung gewechselt. Anscheinend war die Verwendung des Sekretes ein Vorrecht der *virii authentici* bzw. jener Personen, deren Siegel auch in fremder Sache Glaubwürdigkeit besaß. Bildete es ursprünglich als *sigillum non publicum* den Gegensatz zum großen Siegel, dem *sigillum publicum*, so übernimmt es in den späteren Perioden des Mittelalters die Bedeutung des *sigillum non authenticum* ebenfalls wieder im Gegensatz zu dem großen Siegel, dem *sigillum authenticum*. Die beiden Siegel besaßen ursprünglich nicht die gleiche rechtliche Bedeutung.

Endlich aber verwischte sich im ausgehenden Mittelalter wenigstens in einigen Gegenden der Unterschied zwischen dem großen Siegel und dem Sekret, indem beiden Siegeln die gleiche rechtliche Bedeutung zuerkannt wurde.

<sup>1)</sup> Foltz M., Urkundenbuch der Stadt Friedberg, Nr. 778 a.

<sup>2)</sup> Koch und Wille, Reg. der Pfalzgrafen a. Rh. I., Nr. 2398. Vgl. auch Nr. 2743, 2765, 4945.

<sup>3)</sup> Ganz charakteristisch der Vermerk einer Urkunde von 1310: »Et quia sigillo nostro ad presens caremus, secreto sigillo nostro in presentibus usi sumus. Würdtwein, Nova subsidia IV, p. IV.

Eine dem Sekret verwandte Bedeutung scheint auch ursprünglich das *sigillum ad causas* gehabt zu haben. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Sekret zeigt schon der Umstand, daß das Rückiegel sowohl *secretum* als auch *s. ad causas* genannt wurde. Das *sigillum ad causas* galt zeitweise wie das Sekret nicht als voller Ersatz für das *sigillum authenticum*: »*sigillum ad causas non facit fidem in aliis*«<sup>1)</sup>.

Seine rechtliche Bedeutung war seit dem 14. Jahrhundert freilich umstritten. Auch das Siegel *ad causas*, das wahrscheinlich ursprünglich dem *Secrete* rechtlich gleichstand, beansprucht bereits im 14. Jahrhundert bisweilen wie das große Siegel als authentisches Siegel betrachtet zu werden. Charakteristisch hierfür ist eine Urkunde von 1310 (Juli 22), in der von einem Siegel *ad causas* des Kölner Domkapitels behauptet wird: *quod est antiquum approbatum et authenticum*<sup>2)</sup>. Daß dem Siegel *ad causas* im 14. Jahrhundert schon eine höhere Stellung als dem *Secrete* zuerkannt wurde, zeigt deutlich der Umstand, daß dem *sigillum ad causas* bisweilen noch ein kleineres *sigillum secretum ad causas* beigeordnet ist.

Man scheint also bereits im 14. Jahrhundert das Siegel *ad causas* in manchen Fällen als authentisches Siegel betrachtet zu haben, worauf ja auch die eben angeführte, über das Siegel *ad causas* des Kölner Domkapitels referierende Urkunde hinzuweisen scheint.

## VI. Gemeinschaftliche Siegelstempel, Abnutzung, Erneuerung, Vernichtung, Vererbung und Umänderung von Siegelstempeln.

**Gemeinschaftliche Siegelstempel.** In der Regel nennt die Umschrift als Besitzer des Stempels nur eine einzige Person oder eine einzige weltliche oder geistliche Korporation. Seltener sind Siegelstempel, welche gleichzeitig mehreren Personen angehörten. Die ältesten Beispiele für den Gebrauch gemeinsamer Siegel bieten anscheinend süditalienische Urkunden, die Diplome der Fürsten von Capua und Benevent des 10. und 11. Jahrhunderts. Von dem gemeinschaftlichen Siegel Padulf VI und Johannes von Capua bringen wir eine Abbildung auf Taf. 12, 1 u. 2<sup>3)</sup>. In Deutschland lassen sich ähnliche Siegel seit dem 12. Jahrhundert nachweisen. Die ältesten gemeinschaftlichen Siegel sind hier anscheinend die beiden Bleibullen Konrads II. und seines Sohnes Heinrichs, welche Vater und Sohn nach der

<sup>1)</sup> Durandus, a. a. O.

<sup>2)</sup> Original Düsseldorf, Domkapitel Cöln.

<sup>3)</sup> Aus Voigt, a. a. O.



Wahl Heinrichs zum deutschen Könige 1028 besaßen<sup>1)</sup>. Sie kommen an Urkunden der Jahre 1028—1038 vor. Die übrigen bekannten gemeinschaftlichen Siegel sind späteren Datums. Meist waren es Brüder, die zusammen einen gemeinschaftlichen Stempel benutzten, und zwar anscheinend für die Zeit ihrer Unmündigkeit oder des ungeteilten Besitzes. Auch bei Ehegatten findet man mitunter gemeinschaftliche Siegel. Im letzteren Falle dürfte die infolge der Eheschließung eintretende gemeinschaftliche Vermögensverwaltung derartige gemeinschaftliche Siegel veranlaßt haben.

Hohenlohe<sup>2)</sup>, dem wir eine zusammenhängende Untersuchung über die gemeinschaftlichen Siegel Deutschlands verdanken, beschreibt ein Siegel des Ulrich von Pillichdorf und seiner Frau Erweip aus dem Jahre 1326. Das Siegel zeigt das Wappen der Eheleute und führt die Umschrift: S. Ulrici et Erweip uxoris de Pilichdorf. Die in der angeführten Arbeit Hohenlohes beigebrachten Belege lassen sich leicht vermehren<sup>3)</sup>. Bei meinen Arbeiten über das Siegelwesen des Mittelalters sind mir eine ganze Reihe weiterer interessanter Beispiele des gemeinsamen Siegelgebrauches begegnet. Ich erwähne die historisch bedeutsamen Siegel von Ferdinand und Isabella von Spanien<sup>4)</sup> Taf. 12, 4 und 5; Maximilian und Maria von Burgund; Johanna von Castilien und Philipp; Maximilian und Philipp<sup>5)</sup>; Karl V. und Maximilian<sup>6)</sup>; Franz II. von Frankreich und Maria Stuart, Taf. 12, 6<sup>7)</sup>; Philipp II. von Spanien und Maria von England<sup>8)</sup>; Albert und Isabella als Statthalter der spanischen Niederlande, Taf. 12, 3<sup>9)</sup> (vgl. auch Taf. 15, 4 u. 5).

Eigenartig ist das Vorkommen der sogenannten Sippensiegel der *sigilla coheredum, parentele, cognationis*, über welches ein Mitglied einer bestimmten Familie im Auftrage der gesamten Familie verfügte. Die Siegel tragen zwar vielfach den Namen eines bestimmten Mitgliedes der Familie, sind aber Eigentum der ganzen Familie<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Posse I, Taf. 13, 5—8.

<sup>2)</sup> Arch. Zeitschrift VIII, S. 112 ff., 322 ff. «Über die gemeinschaftlichen Siegel» — s. auch (Hohenlohe) Das Siegelrecht der Mittelalters, Übersetzung der Dissertation von Max. Günther 1870, S. VII, 7.

<sup>3)</sup> Vgl. Seyler, Geschichte S. 124 ff. und Ilgen, S. 349.

<sup>4)</sup> Aus Birch 23075, 23073.

<sup>5)</sup> Original Köln, Stadtarchiv. Hansa, 1486, April 25 und 1487, Aug. 21.

<sup>6)</sup> Demay, sceaux de Flandre, Nr. 34. Abb. bei Lecoy, S. 154.

<sup>7)</sup> Nach einem Abdruck der Siegelsammlung in Brüssel. Abb. bei Lecoy, S. 141.

<sup>8)</sup> Abdruck in der Siegelsammlung des Jesuitenkollegs in Volkenburg, Holland.

<sup>9)</sup> Siegelsammlung des Staatsarchives in Brüssel.

<sup>10)</sup> Vgl. Ilgen, S. 36 Anm. 322. — Westfälische Siegel IV, Sp. 20, Hohenlohe, a. a. O. S. 113. Vgl. auch (Hohenlohe) Übersetzung der Dissertation von M. Günther, Über das Siegelrecht des Mittelalters 1870. VII, Anm. 7. Das Siegel, dessen sich Heinrich v. Apolda, sein Bruder Theoderich und deren Sohn in einer Urkunde von 1247 bedienten, war offenbar ein solches Familiensiegel («*contenti sumus solo sigillo, quia utimur solo tantum*»). Daher gibt die Legende auch nicht den Vornamen der Siegelführer an.

Abnutzung und Erneuerung von Siegelstempeln. Im Jahre 1252 erließ Papst Innozenz IV. ein Rundschreiben, in dem er mitteilte, daß man in der päpstlichen Kanzlei einen neuen Apostelstempel eingeführt habe, weil der alte unter den Hammerschlägen der Bullatoren zerbrochen sei. Jener beschädigte Apostelstempel war, wie die Untersuchungen Diekamps gezeigt haben, sehr lange Zeit, volle 67 Jahre, während der Regierungszeit mehrerer Päpste gebraucht worden<sup>1)</sup>.

Die verhältnismäßig lange Gebrauchszeit dieses Apostelstempels erklärt sich aus der Anfertigungsmethode der päpstlichen Bullen. Der Apostelstempel war nämlich der untere in einer Einlage befestigte Stempel. Er hatte also nur indirekt unter den Hammerschlägen der Bullatoren zu leiden. Dagegen wurden die Namensstempel direkt von den Hammerschlägen getroffen. Sie mußten daher auch viel häufiger erneuert werden. So begreift man denn auch, daß in dem Pontifikate Eugens III. nacheinander 4, unter Gregor IX. sogar 5 Namensstempel verwendet wurden<sup>2)</sup>.

Die Typare für Wachsstempel wurden natürlich bei der Anfertigung der Abdrücke nicht so sehr in Mitleidenschaft gezogen, wie die Bullenstempel. Hierauf ist es zurückzuführen, daß viele Typare der Stifter, Klöster und Städte trotz jahrhundertlanger Benutzung in verhältnismäßig gutem Zustande erhalten geblieben sind. Ich erinnere an das große Siegel der Stadt Aachen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts<sup>3)</sup>, an das schöne Typar der Stadt Köln aus dem Jahre 1269. Das letztere hat freilich infolge der langen Gebrauchszeit, der Stempel ist über 500 Jahre lang benutzt worden, manches von seiner ursprünglichen Schärfe eingebüßt<sup>4)</sup>.

Mitunter sind aber auch die Stempel für Wachsiegel infolge langer Benutzung schadhafte geworden und mußten durch neue ersetzt werden<sup>5)</sup>. Derartige »Renovationen« älterer Stempel sind mir unter den rheinischen Siegeln wiederholt begegnet. Bemerkenswert ist, daß in vielen Fällen der neue Stempel eine mehr oder weniger gelungene Kopie des älteren darstellt. Ein lehrreiches Beispiel hierfür bietet der noch erhaltene Siegelstempel der Stadt Trier<sup>6)</sup>. Dieses Typar Taf. 15, 2 ist nämlich ein ziemlich genauer, im 16. Jahrhundert entstandener Nachschmitt des älteren Stadtsiegels aus dem 13. (vielleicht 12.) Jahr-

<sup>1)</sup> Diekamp, Mitt. d. S. I. III, 626; IV, 30 ff. Vgl. dazu Baumgarten a. a. O., S. 156. Auch der Apostelstempel Sixtus IV. (1471—1484) wurde von den Nachfolgern dieses Papstes Innozenz VIII. (1484—1492) und Alexander VI. (1492—1503) weiter benutzt, wie ich an Originalurkunden dieser Päpste in den Staatsarchiven in Düsseldorf und Koblenz feststellen konnte.

<sup>2)</sup> M. I. Ö. G. 4, 532.

<sup>3)</sup> Originalstempel im Archiv der Stadt Aachen.

<sup>4)</sup> Originalstempel im histor. Museum der Stadt Köln.

<sup>5)</sup> Das Ranshofer Kapitel mußte im Jahre 1296 seinen alten Stempel, weil er abgenutzt war (vile et distortum), abschaffen. Mon. Boica, 3, 360.

<sup>6)</sup> Originalstempel im Rathaus in Trier.

hundert, Taf. 15, 1; freilich macht sich in manchen Einzelheiten die Hand eines Siegelstechers des 16. Jahrhunderts bemerkbar, z. B. an dem charakteristischen Kopfe des hl. Petrus. Das zugehörige Gegensegel gibt in einer Inschrift das Datum der Renovation des Stadtsiegels an: *Annis trecentis detritum reformabatur 1537.* Taf. 15, 3.

Bei der Erneuerung des Siegels der Kirche Notre Dame in Paris, welche im Jahre 1216 und bereits wieder im Jahre 1222 stattgefunden hat, wie dies die Inschriften des Rücksiegels bezeugen, ist ungewiß, ob Abnutzung oder Verlust des alten Stempels vorlag<sup>1)</sup>. Eine Erneuerung alter Siegelstempel wird auch mitunter in der Korroberationsformel der Urkunde hervorgehoben<sup>2)</sup>.

**Vernichtung der Siegelstempel.** Um eine mißbräuchliche Verwendung der Stempel verstorbener Siegelführer zu verhindern, wurden die Typare vielfach beim Ableben ihrer Inhaber zerstört. Diese Vernichtung von Siegelstempeln vollzog sich öfters unter Einhaltung eines gewissen feierlichen Zeremoniells, in Gegenwart von Zeugen. Der päpstliche Fischerring wurde beim Tode des Papstes dem Kardinal Camerlenjo zugestellt, der dieses Siegel in Gegenwart des hl. Kollegiums mit einem Hammer zerschlagen ließ. Das gleiche geschah auch mit dem Namensstempel des päpstlichen Bullensiegels.

Die Bullatoren wurden sofort vom Tode des Papstes benachrichtigt. Darauf übergaben sie dem Vizekanzler die Bullenstempel. In Gegenwart der Kardinäle und anderer Zeugen ließ dieser dann den Namensstempel des Papstes von den Bullatoren durch Hammerschläge zerbrechen. Der Apostelstempel hingegen wurde in einem versiegelten leinenen Beutel aufbewahrt<sup>3)</sup>.

In ähnlicher Weise wie die Stempel der römischen Päpste wurden vielfach auch die Typare anderer verstorbener Siegelführer zerstört. Freilich ist nicht regelmäßig so verfahren worden, wie das vor allem deutlich die vielfach bezeugten Erbsiegel erkennen lassen. Von den zahlreichen Berichten, welche uns aus dem Mittelalter über die Vernichtung der Stempel verstorbener Siegelinhaber vorliegen, ist am ausführlichsten und interessantesten das Protokoll über die Zerstörung der Stempel des Kaisers Sigismund.

Der Kaiser war am 9. Dezember 1437 in Znaim gestorben. Am folgenden Tage las der Bischof von Wien in der Pfarrkirche zum hl. Nikolaus in Znaim in Gegenwart vieler Prälaten und Edelleute die Totenmesse. Nach Beendigung des Gottesdienstes legte der Kanzler die verschiedenen Siegelstempel seines Herrn vor dem Hochaltar nieder und

<sup>1)</sup> Douët d'Arcq, a. a. O. Dasselbst auch noch einige andere Beispiele: Das Gegensegel der Abtei von Mormontier führte die Inschrift: *Renovatum anno 1235; Notre-Dame de Melun: S. Renov. 1255; la grande confrerie von Paris. S. Renov. anno Domini 1338.*

<sup>2)</sup> Z. B. Herold III, S. 20. A<sup>o</sup>. 1601: *shaben wir — — unser in diesem Jahre renoviertes Secretsiegel — lassen hengens.*

<sup>3)</sup> Baumgarten, a. a. O. S. 160. M. I. Ö. G., 6, 531.

ließ sie öffentlich durch einen Goldschmied zerschlagen, «als dann nach solcher Fürsten Tode Gewohnheit ist»<sup>1)</sup>.

Sehr verwandt mit dem vorstehendem Berichte ist eine Verordnung über die Vernichtung der Stempel der Äbte des Klosters St. Alban in der Grafschaft Herford<sup>2)</sup>. Das große Siegel des Abtes mußte nach dem Totenamte vor allem Volke an den Hochaltar gebracht und mit einem Hammer zerbrochen werden. Nach den Statuten dieses Klosters soll freilich nur das große Siegel zerschlagen werden, was mit den anderen Stempeln geschah, war dem Prior des Klosters anheimgestellt. Auch in dem Berichte über die Vernichtung der Stempel Sigismunds sind nicht alle Typare des Kaisers aufgeführt. Wahrscheinlich sind die Privat-siegel dieses Kaisers ebenso wie es bei dem Tode vieler anderer Siegel-führer geschah, in das Eigentum der Erben übergegangen<sup>3)</sup>.

Ludwig I. von Brieg bestimmte im Jahre 1396 ausdrücklich, daß das große und kleine Siegel nach seinem Tode zerschlagen werde. Dagegen sollte ein kleines goldenes Sekret (Signet) für seinen Sohn erhalten bleiben<sup>4)</sup>. Von den Berichten über die Vernichtung der Siegelstempel nach dem Tode der Inhaber gehören, soweit ich bis jetzt ermitteln konnte, die ältesten dem 14. Jahrhundert an<sup>5)</sup>. Jedoch ist diese Sitte älteren

<sup>1)</sup> Über die Vernichtung der Stempel des Kaisers Sigismund am 11. Dez. 1437 vgl. Seyler, Abriß, S. 59 und 83. Die darüber aufgenommene Urkunde ist auch bei Posse, Privaturkunden, S. 147 Anm. 3, abgedruckt.

<sup>2)</sup> Douët d'Arcq XXXIV. «Defuncto abbate, prout mos exigit nostri monasterii sigillum ejus magnum in quodam loculo reponendum est cum sigillis suis minoribus cum sigillo communi signabitur custodiendum usque diem sepulturae suae. Quo quidem die, coram omni populo, post missam majorem ante altare proferendum est cum martello confrigendum. In prioris veri magni dispositione constat quod de aliis sigillis suis sit agendum.»

<sup>3)</sup> Vgl. S. 112 unsere Bemerkungen über die Erbsiegel, z. B. das Signet Heinrich VII. von Luxemburg.

<sup>4)</sup> Codex dipl. Siles, 9, 254.

<sup>5)</sup> Außer den angeführten Belegen verweise ich noch auf folgende Stellen: Matthaeus A., Veteris aevi analecta seu vetera monumenta. Hagae comitum, 1738, V, S. 404. Über die Vernichtung der Stempel des Bischofs Friedrich von Blankenheim im Jahre 1423. — Die Siegel des Erzbischofs von Trier, Richard Greiffenklau, wurden 1531 am Grabe des Kirchenfürsten zerbrochen. Der Leichnam wurde in die Gruft hinabgelassen: «pulsatis interim omnibusque campanis. fractisque ad sepulchrum archiepiscopi defuncti sigillis.» Koblenz, Staatsarchiv, Manuskript des Peter Meier von Regensburg. — Ein ähnlicher Vorgang wie bei der Beisetzung des Erzbischofes Richard Greiffenklau spielte sich im Speierer Dom im Jahre 1560 ab. Die Leiche des verstorbenen Bischofs Rudolf wurde in den Dom getragen. Am Grabe ergriff der Dekan des Stiftes das große und die drei Sekrete des Bischofes, nahm einen Hammer und zerschlug sie auf dem Grabsteine. Die zerbrochenen Typare, welche immerhin einen beträchtlichen Silberwert darstellten, erhielt ein Kanzleibeamter. Geissel J. v., Der Kaiserdom zu Speier. Köln 1876, S. 335. — Wenn der Hofmeister des Deutschen Ordens starb, war dessen Siegel sofort zu zerschlagen. Voßberg I, S. 51. — Über die Vernichtung der Siegel des Grafen Johann von Wertheim i. J. 1407 s. Zeitschrift für die Geschichte

Datums. Die Stempel wurden zwar nicht immer vollständig zerbrochen. Öfters begnügte man sich damit, die Bildfläche der Typare mittelst einer Feile, eines Boiles oder Messers zu zerstören und so ihren weiteren Gebrauch zu verhindern.

Mehrfach haben sich solche kassierte Typare vor allem aus dem 17. und 18. Jahrhundert in den Stempelsammlungen unserer Museen und Archive erhalten<sup>1)</sup>. Nicht selten wurden die zerstörten Stempel dem Siegelführer mit ins Grab gegeben. So fand man in dem Grabe des Erzbischofes Otto von Magdeburg (1325 bis 1361) die 6 Siegelstempel des Kirchenfürsten; in sämtliche Stempel waren Löcher hineingeschlagen, so daß ein weiterer Gebrauch derselben ausgeschlossen war<sup>2)</sup>.

Auch in den Siegelstempel eines Magisters Andreas von St. Severin in Köln aus dem 13. Jahrhundert (Taf. 14, 3), der auf der Stelle des alten Friedhofes der genannten Kirche gefunden wurde, als wahrscheinlich aus dem Grabe des Magisters herrührt, sind an verschiedenen Stellen Löcher eingeschlagen<sup>3)</sup>.

Manchmal war man weniger vorsichtig und legte den Siegelstempel vollständig unversehrt in das Grab des Siegelführers. Wir erinnern an das prächtige silberne Typar der Königin Konstanze, der Gemahlin Ludwig VII. von Frankreich, das bei der Zerstörung der Königsgräber in St. Denis unversehrt aufgefunden wurde<sup>4)</sup>.

Auch bei der Eröffnung des Grabes des Erzbischofes Pilgrim von Köln (1021—1036) im Jahre 1643 in der Apostelkirche in Köln fand man den unversehrten goldenen Siegelring des Kirchenfürsten<sup>5)</sup>.

des Oberrheins 1887, II, S. 245, und Herold 1887, S. 121: (das klein ingesigel zerschlug ich in myns jungen herrn Kammeten mit myne eigin messer. das grosse ingesigel. mit eyne bihel (Beil.) — 1448, März 2. Die Siegel des verstorbenen Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken wurden zu Mainz im Hofe des Herrn Emerich von Nassau in Gegenwart eines Notars und vier Zeugen von zwei Kommissionären des Erzb. von Mainz zerbrochen. S. Seyler, Abriß, S. 59. — Auch die Siegel der Zisterzienseräbte wurden bisweilen, nicht immer, wie die rheinischen Siegel zeigen, nach dem Tode ihrer Inhaber vernichtet. Vgl. Seyler, Abriß, S. 60.

<sup>1)</sup> Ich verweise hier nur auf ein Typar Karls VII. in der Stempelsammlung des Wiener Staatsarchives, ferner auf mehrere Stempel der Bischöfe von Würzburg des 18. Jahrhunderts in der Sammlung des Reichsarchives in München.

<sup>2)</sup> Vgl. Lepsius, Sphragistische Aphorismen, S. 7.

<sup>3)</sup> Wir hielten es für zweckmäßig, von diesem interessanten Siegel, der zugleich einer der ältesten bekannten, unbrauchbar gemachten Siegelstempel ist, eine Abbildung zu bringen. Die Stellen der im Typar befindlichen Löcher erscheinen natürlich auf dem Abdrucke erhaben. Der Stempel befindet sich in der Sammlung Hermann Lückger in Köln.

<sup>4)</sup> Lecoy, S. 66. — Die Gepflogenheit, dem Siegelführer sein Typar mit ins Grab zu geben, ist sehr alten Datums, wenn der im Jahre 1653 in Tournai im angeblichen Grabe des Königs Childerich gefundene Siegelring wirklich echt war. Über die von den überlieferten merowingischen Königssiegel stark abweichende Form jenes Frankenkönigs s. S. 187.

<sup>5)</sup> Wie es um die Echtheit dieses Stückes bestellt ist, läßt sich leider nicht mehr ermitteln, da das Siegel spurlos verschwunden ist. Wir wissen nur, daß sich

Eine Zerstörung der Siegelstempel erfolgte nicht allein beim Tode eines Siegelführers. Sie fand auch statt, wenn der Besitzer des Typares sein Amt niederlegte. Bei der Resignation des Bischofs Bruno von Meißen 1228 wurde der Siegelstempel des Bischofs zerbrochen, einen Teil des Siegelstempels erhielt das Domkapitel, den anderen der Erzbischof von Magdeburg<sup>1)</sup>.

Als Papst Johann XIII. auf dem Konzil von Konstanz resignierte, wurden die päpstlichen Siegelstempel zerbrochen<sup>2)</sup>.

Auch die Dispositionsunfähigkeit eines Siegelführers konnte die Kassierung der Stempel veranlassen. Als Erzbischof Engelbert II. von Köln in die Gefangenschaft des Grafen von Jülich geraten war, erteilte der päpstliche Nuntius den Siegelbewahrern Engelberts den Befehl, den Siegelstempel des Erzbischofs zu zerbrechen, der eine Teil sollte dem Dompropst, der andere dem Kapitel ausgehändigt werden<sup>3)</sup>.

Eine Vernichtung von Stempeln wurde auch noch aus anderen Gründen angeordnet. Sie fand z. B. statt, wenn ein Stempel zu unrecht geführt wurde<sup>4)</sup>; wenn ferner der Verdacht bestand, daß ein Typar zu Fälschungszwecken mißbraucht worden sei<sup>5)</sup>, oder endlich aus den verschiedensten Gründen, z. B. bei Abnutzung des alten Typares oder Änderung der öffentlichen Stellung des Siegelinhabers ein neuer Stempel eingeführt werden mußte<sup>6)</sup>.

auf dem Ringe die Inschrift: PILGRIMVS . ARCHIEPISC . befand. Die Abkürzung von archiepiscopus kommt auf den echten rheinischen Bischofsiegeln des 11. Jahrhunderts nicht vor. Vgl. den Fundbericht: Gelenius Ae., *De admiranda . . . magnitudine Coloniae* 1645, S. 303.

<sup>1)</sup> 1228 schreibt der Bischof Gernand von Brandenburg und Propst H. v. Mildensee an den Erzbischof von Magdeburg *sed et episcopale sigillum nobis fecimus exhiberi, quod securi rumpi iussimus coram nobis, cuius unam partem capitulo reliquimus et vobis alteram presentamus.* Vgl. Posse, *Privaturkunden*, S. 147 Anm. 3.

<sup>2)</sup> M. I. Ö. G. 4, 532.

<sup>3)</sup> Lacomblet II, S. 353.

<sup>4)</sup> Ein Beleg hierfür bei Breßlau, *U. L. S.* 930 Anm. 7. — 1225 ließen die Kanoniker von Notre-Dame das Siegel der Universität Paris zerbrechen, weil hierdurch ihre Rechte (Siegelgeld) beeinflußt worden waren. Martène *ampl. collectio* S. 1067—1068.

<sup>5)</sup> Karl IV. ließ den Stempel für das Fürstentum Breslau, der zu Fälschungszwecken mißbraucht worden war, zerbrechen. Breßlau, *U. L. S.* 930; Lindner, *a. a. O.* S. 41.

<sup>6)</sup> Abnutzung eines Typares veranlaßte 1296 das Stift Ranshof (propter vilitatem), den betreffenden Stempel zu zerbrechen. Mon. Boica III, 360. — Stempelvernichtung wegen Änderung in der öffentlichen Stellung der Siegelführer, Erwerb oder Verlust von Besitzung ist mehrfach bezeugt. Belege und Literaturverweise bei Breßlau *U. L.*, S. 930 ff. — Nachdem König Heinrich III. von England im Frieden von Abbeville auf die Normandie und andere Besitzungen in Frankreich verzichtet hatte, wurde im Jahre 1260, Okt. 18, in Gegenwart des Königs in der Westminster-Abtei der alte Stempel, auf dem Heinrich den Titel *dux Normanie* usw. führte, zerbrochen. Wyon, *a. a. O.* S. 25. — Einen inter-

Die Bruchstücke der zerstörten Stempel, welche nicht selten einen ganz beträchtlichen Metallwert darstellten, wurden eingeschmolzen, mitunter auch zu wohltätigen Zwecken verwendet. Als im Jahre 1260 ein Siegelstempel König Heinrichs III. von England außer Gebrauch gesetzt wurde, ließ man ihn zerschlagen und verteilte das Metall unter die Armen<sup>1)</sup>.

Die Siegelstempel der verstorbenen französischen Könige erhielten die Nonnen von Saussaie bei Villejuif als Geschenk überwiesen<sup>2)</sup>.

Die zerbrochenen Siegelstempel des 1560 verstorbenen Bischofs Rudolf von Speier schenkte man einem Kanzleiheamten<sup>3)</sup>.

**Vererbung und Umänderung von Siegelstempeln.**  
Es ist bereits vorhin bemerkt worden, daß nicht immer die Siegelstempel nach dem Tode ihrer Inhaber vernichtet bezw. unbrauchbar gemacht, oder dem Besitzer mit ins Grab gegeben wurden. Wiederholt sind auch der Siegelstempel von den Erben oder den Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Siegelinhabers weiterhenutzt worden. Einige interessante Beispiele für eine Vererbung der Siegelstempel bieten die Siegel der römischen Päpste. Es ist nachgewiesen worden, daß der Apostelstempel nicht immer bei der Erwählung eines neuen Papstes gewechselt, sondern oft von mehreren Päpsten henutzt worden ist. Diekamp hat festgestellt, daß ein und derselbe Apostelstempel von 7 Päpsten in dem Zeitraume von 1185 bis 1252, also 67 Jahre hindurch, gebraucht wurde, bis er endlich unter den Hammerschlägen der Bullatoren zerbrach. Eine solche Vererbung bzw. Weiterbenutzung der Stempel verstorbener Siegelführer kommt sehr oft vor. Oft blieb der alte Stempel auch unter dem neuen Siegelführer unverändert, besonders, wenn Name und Titel des verstorbenen Stempelinhahers mit denen des

essanten Fall von Stempelvernichtung teilt de Wailly, *Élément* s. II, p. 21, mit. 1247 mußte Raymund Trencavel vicomte de Béziers auf seine Besitzungen verzichten. Er stellte hierüber am 7. April 1247 eine Urkunde aus, welche er mit seinem alten Siegel versah. Damit aber gab man sich nicht zufrieden; einige Monate später mußte er eine neue Urkunde anfertigen. In dieser heißt es am Schluß: *In quorum omnium testimonium et perpetuam firmitatem presentes litteras sigillo nostro quo utebamur quando dicebatur vicecomes Biterris nec non et novo sigillo nostro fecimus sigillari. Quibus sigillatis predictum primum sigillum cum contrasigillo, quo tunc similiter utebamur fecimus cassari et frangi totaliter in presentia sepedicti domini nostri regis.* — Von Interesse ist auch die Stelle einer Urkunde König Sigismunds von 1419. *Rector capellae s. spiritus de Leybicz exhibuit nobis . . . et aliam nostram patentem sub appensione secreti sigilli nostri, quo ut rex Hungariae utebamur, nuper propter augmentum tituli nostri sub quo aliud sigillum nostrum in alia forma secretum sculpi fecimus et fabricari per nos rupti at in partes dissecti confectum. Posse, Privatorkunden, S. 152 Anm. 3.*

<sup>1)</sup> Vgl. S. 110 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Douët d'Arceq XXIV. — Dieses Privileg bestand anscheinend nicht mehr in der späteren Zeit, denn nach dem Tode Heinrichs IV. konnte der Kanzler auf unehrliche Weise das königliche Siegel, mit dem er die offenen Briefe besiegelte, zurückbehalten und während mehr als fünf Jahre mißbrauchen. Vgl. Lecoy, a. a. O. S. 51.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 108 Anm. 5.

neuen Besitzers übereinstimmten. Wegen der Namensgleichheit war z. B. eine Umänderung der alten Typare Otto I., welche Otto II. beibehielt, nicht erforderlich<sup>1)</sup>. Aber selbst wenn eine solche Übereinstimmung des Namens nicht vorlag, sah man öfters davon ab, den alten Siegelstempel umzuändern. So vererbte sich das Ringsignet Heinrichs VII. von Luxemburg, das auf den Namen seines ursprünglichen Besitzers Heinrich lautete, auf Karl IV. und Wenzel<sup>2)</sup>, und wurde von diesen letzteren unverändert weitergebraucht<sup>3)</sup>.

Neben diesen unverändert gelassenen Erbsiegeln findet man aber auch wiederholt Siegel, bei denen die Erben als unterscheidendes Merkmal ein Zeichen, »Beizeichen« eingravieren, sonst aber Bild und Umschrift des Typares unverändert ließen.

Ein äußerst charakteristisches Beispiel für dieses letztere Verfahren liefern die Siegel der Könige von England.

Das Münzsiegel Eduards I. (1272—1307) Taf. 13, 4 vererbte sich auf dessen Nachfolger Eduard II. (1307—1327) Taf. 13, 5; und Eduard III. (1327—1377) Taf. 13, 6. Eduard III. bediente sich des ererbten Stempels nur im Jahre 1327, his seine neuen Stempel fertiggestellt waren.

Umschrift und Bild der Reversseite des alten Siegels (Taf. 13, 3) blieben bestehen. Ebenso wurde auf der Vorderseite mit dem Throntypus am Siegelbild und an der Umschrift nichts abgeändert. Dagegen ließ Eduard II. zu seiten des Königsthrones eine Burg als Beizeichen eingravieren. Eduard III. fügte diesen zwei Burgen als ein weiteres charakteristisches Beizeichen zwei Lilien hinzu<sup>4)</sup>.

In ähnlicher Weise ließ auch König Erich Menved von Dänemark (1287—1319) dem ererbten Münzsiegelstempel seines Vaters Erich

<sup>1)</sup> Vgl. Posse, I, 7, 7 u. 8, 5; Posse I, 7, 6 u. 8, 6.

<sup>2)</sup> Vgl. Posse, I, 47, 5. Das betreffende Siegel, das Schiffssiegel Heinrichs VII., † 1313, ist erst auf Schriftstücken aus den Jahren 1373—1387 nachweisbar.

<sup>3)</sup> Unhaltbar ist die Annahme einer Weiterbenutzung des unveränderten Stempels des Trierer Erzbischofs Theoderich durch seinen Nachfolger Arnold III., wie ich in den Rheinischen Siegeln II, S. 4, auf Grund der Angaben der Publications de la section historique de Luxembourg 38 (16), S. 36, ausführte. Vgl. Wibel Westdeutsche Zeitschrift 31, S. 167. Dagegen dürfte in einem anderen Falle das Siegel eines geistlichen Siegelführers, nämlich das Siegel des Abtes Richard von Fulda, † 1039, nach dessen Tode unverändert weiterbenutzt worden sein. Bei einem ungravierten Stempel würde nämlich in der fraglichen Urkunde von 1166 nicht betont worden sein, daß der Siegelstempel des verstorbenen Abtes benutzt worden sei.

Die betreffende Stelle lautet: ne autem hec traditio ab aliquo infringi possit vel adnihilari, sigillo domini Richardi abbatis fundatoris huius loci placuit eam insigniri et confirmari. Dronke E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850. S. 409.

Allerdings steht dieser Fall vereinzelt da. Wiederholt haben bekanntlich Äbte der Benediktinerklöster die Typare ihrer Vorgänger benutzt, aber soviel ich sehe, ist in solchen Fällen stets der alte Stempel umgeändert worden. Zisterzienser-äbte haben hingegen des öfteren die Siegel ihrer Vorgänger, da sie den Namen des Besitzers nicht enthielten, unverändert weiter benützt.

<sup>4)</sup> Vgl. die Abb. in Wyon a. a. O. 47/48, 49/50, 51/52; diesem Werke sind auch die von uns gebrachten Abbildungen entnommen.



Glipping (1259—1286) Beizeichen einschneiden; und zwar auf der Aversseite zwei Kronen zu seiten des Thrones, auf der Reversseite zwei Adler. Sonst blieb der Siegelstempel Erich Menveds unverändert<sup>1)</sup>.

Auch in Deutschland erhielten die Erbsiegel mitunter unterscheidende Beizeichen. Der Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg siegelte in den Jahren 1301—1320 mit dem Siegel seines Vaters Friedrichs III., (Taf. 12, 7), das auf Urkunden seit dem Jahre 1290 nachweisbar ist. Siegelbild und Umschrift blieben unverändert. Jedoch ließ Friedrich IV. in den ererbten Siegelstempel zu seiten des Wappenschildes den Anfangs- und Endbuchstaben seines Namens F und S. hinzufügen<sup>2)</sup> (Taf. 12, 7 u. 8). Über die Beizeichen, die mitunter Stempeln z. B. den Siegeln der Städte Gent und Würzburg, beigefügt wurden, weil man Mißbrauch der alten Stempel argwöhnte, handeln wir an anderer Stelle<sup>3)</sup>.

Sehr oft erhielten auch Erbsiegel, besonders wenn Namen und Titel des neuen Siegelinhabers mit jenen des verstorbenen Siegelführers nicht übereinstimmten, eine teilweise oder vollständig neue Legende.

Der Erzbischof Hermann von Köln (1036—1056) siegelte mit dem Stempel seines Vorgängers Pilgrim (1021—1036). An diesem Stempel, einem Typar für Bleibullen, blieb die Reversseite vollständig unverändert. Auf der Vorderseite, die das Brustbild eines Erzbischofes zeigt, wurde dagegen die alte Legende: »Pilgrimus dei gratia archiepiscopus« umgraviert. An Stelle des Wortes »Pilgrimus« wurde der Name des neuen Besitzers »Herimannus« eingesetzt. Dieser Einsatz ist an der der Buchstabenform deutlich zu erkennen<sup>4)</sup>.

In fast allen größeren Siegelsammlungen finden sich derartige umgravierte Siegelstempel. Ein sehr interessantes Exemplar eines solchen Erbsiegels besitzt z. B. die Siegelstempelsammlung des Wiener Staatsarchives. Es ist das Münzsiegel des Königs Matthias II. von Ungarn. Wie die Inschrift auf der Rückseite des Stempels besagt, wurde derselbe im Jahre 1610 angefertigt<sup>5)</sup>.

Das Siegel wurde später von Karl VI. benutzt, die Legende durch eine neue ersetzt: Carolus VI. d. g. electi R. I. usw.

Aber nicht nur die Umschrift, sondern auch Teile des Siegelbildes wurden umgeändert. Unter anderem wurde auf der Aversseite der Perückenkopf Karls VI. neu eingesetzt. Der betreffende Stempel diente

<sup>1)</sup> Sachsendahl J., a. a. O. S. 5.

<sup>2)</sup> Die kleinen Verschiedenheiten in der Buchstabenform der aus Seyler, Geschichte S. 252, 373, übernommenen Abbildungen erklären sich aus dem dort angewandten Reproduktionsverfahren. Die betreffenden Abbildungen gehen auf Zeichnungen zurück, welche niemals vollkommen genau sind und die bei Siegelabbildungen erforderliche Treue der phototechnischen Reproduktion nicht ersetzen können.

<sup>3)</sup> s. unter S. 240.

<sup>4)</sup> Rheinische Siegel I, Taf. 3, 2 u. 3; Taf. 3, 5 u. 6.

<sup>5)</sup> s. S. 133. Anm. 5.

offenbar nur zur provisorisch Benutzung, weil das neue Typar Karls VI. nicht schnell genug fertiggestellt werden konnte<sup>1)</sup>.

In ähnlicher Weise wie jener Stempel Karls VI. sind auch die Bullenstempel Ferdinands III., welche ebenfalls im Staatsarchive in Wien aufbewahrt werden, umgravierte Stempel des Kaisers Matthias (1612—1619); sie wurden sowohl von Ferdinand II. (1619—1637) als auch von Ferdinand III. (1637—1657) benutzt.

Die Belege für eine Umgravierung vererbter Stempel lassen sich leicht vermehren<sup>2)</sup>.

Wie lange und von wie vielen Personen mitunter solche Erbsiegel gebraucht wurden, dafür bieten wiederum die Siegel der Könige von England ein interessantes Beispiel.

Eduard III. (1327—1377) ließ nach dem Frieden von Bretigny (1360) ein neues Münzsiegel anfertigen. Dieses Siegel gebrauchte er in den Jahren 1360—1369, von 1372 an bis 1377 bediente er sich desselben Stempels mit abgeänderter Umschrift.

Richard II. (1377—1399) behielt das Siegel Eduards bei, ließ ihn aber durch den Stempelschneider »William Geyton« umgravieren. In der Rechnung des betreffenden Stempelschneiders ist ein eigener Posten aufgeführt für Umänderung der großen Siegel und der anderen Typare.

Heinrich IV. (1399—1408), Heinrich V. (1408—1422), Heinrich VI. (1422—1461) und (1470—1471) gebrauchten sämtlich dasselbe Typar Eduards III., welches auf ihren Namen passend gemacht worden war. Der Stempel diente also fünf Königen in einem Zeitraume von 1360—1471. Er wurde demnach 111 Jahre benutzt. Seine Umschrift wurde dreimal verändert<sup>3)</sup>. Eine Umgravierung von Siegelstempeln erfolgte nicht bei jenen Erbsiegeln, sondern bisweilen auch dann, wenn sich die öffentliche Stellung des Siegelinhabers und damit auch sein Titel änderte.

<sup>1)</sup> s. unter S. 133, Anm. 3.

<sup>2)</sup> Herzog Albrecht von Sachsen, der Gründer der albertinischen Linie, führte nach dem Tode seines Oheims Wilhelm, † 1482, dessen Siegel weiter. Die Legende wurde hier ebenfalls teilweise umgraviert. — König Wenzel führte einen besonderen Siegelstempel für das Fürstentum Schweidnitz. Posse II, 8, 7. Dieser Stempel wurde mit Namensänderung auch von Sigismund, Posse II, 16, 9, und Albrecht II., Posse II, 20, 6, benutzt. — Auch im Urkundentexte wird der Erbsiegel mitunter gedacht. Eine Urkunde des Grafen Poppo von Thielesberg von 1253 besiegeln die Mutter des Grafen, Mathilde und sein Bruder Ulrich mit dem Siegel des verstorbenen Grafen: »sigillo bonae memoriae patris nostri, quo et genitrix nostra et Ulrichus frater noster uti consueverunt.« Ein Bruder des Grafen gebrauchte ein eigenes Siegel. Günther, Das Siegelrecht des Mittelalters, übersetzt von K. L. (Hohenlohe). Leipzig 1870. Vorwort, VI, Anm. 6. — Auch heute noch kommen solche Erbsiegel vor. Unser heutiger preußischer Staatsstempel soll das umgravierte Typar Wilhelm I. sein, wie mir von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wurde.

<sup>3)</sup> Man vgl. die Abbildungen der betreffenden Siegel bei Wyon; ferner in demselben Werke S. 189.

So hatten die Ansprüche Eduards III. von England auf die Krone von Frankreich zur Folge, daß die Legende des seit 1360 gebrauchten, bereits vorher erwähnten Königssiegels um 1372 umgraviert wurde.

An Stelle der alten Umschrift: *Edwardus dei gratia Rex Anglie Dominus Hibernie et Aquitanie* trat die Legende: *Edwardus dei gratia Rex Francie et Anglie et dominus Hibernie*. Der Bischof Johann von Metz ließ später, als er Bischof von Lüttich wurde, seinem alten Metzger Siegel eine vollständig neue Umschrift geben, wie dies die Abbildungen der beiden Siegel von Urkunden der Jahre 1282 und 1291 zeigen (Taf. 13, 1 u. 2). Das Siegelbild aber blieb vollständig unberührt<sup>1)</sup>.

Nachdem Friedrich III. die Kaiserwürde erlangt hatte, behielt er seinen alten Stempel (Taf. 14, 1 u. 2), den er als König benutzte, bei. Jedoch wurde dieses alte Typar der neuen Stellung des Königs entsprechend umgeändert (Taf. 14, 4 u. 5). Die Legende blieb größtenteils bestehen. Nur an Stelle des Wortes *regis* setzte man nunmehr *imperatoris*. Aber mit dieser kleinen Änderung der Umschrift gab man sich nicht zufrieden, es wurde vielmehr auch ein Teil des Siegelbildes umgraviert.

Die Königsfigur auf der Aversseite erhielt eine neue Krone<sup>2)</sup>, der einköpfige Adler auf der Reversseite des Siegels wurde nunmehr zu einem zweiköpfigen umgebildet<sup>3)</sup>. Diese Umänderung des Stempels fand im Oktober des Jahres 1451 statt, wie wir dies einer Urkunde für die Stadt Straßburg aus dem Jahre 1451 (Oktober 13) entnehmen können. Die interessante Stelle lautet: *so wir eu jetz mit unserm Kuniglichen Insigel haben fertigen lassen, hat diesmals mit unserm Kuniglichen Majestät Insigel nit mügen besigelt werden, wann wir das auf die zeit haben verkeren lassen. So wir aber hinfür unser Majestät Insigels wieder geprauchten werden, seyn wir willig, euch dieselbe freibeit auch damit fertigen zu lassen*<sup>4)</sup>.

Als weiteres Beispiel für die Umgravierung eines Stempels bei Änderung der öffentlichen Stellung des Siegelführers sei noch ein Siegel Rudolfs IV. von Österreich erwähnt. 1363 fiel bekanntlich Tirol an Österreich. Rudolf ließ daher auf seinem Reitersiegel auf dem Fabnenblatt den Tiroler Adler an Stelle der österreichischen Binde eingravieren<sup>5)</sup>. Über dem Wappenbilde wurde die Überschrift „Tirol“ angebracht. Auch die Umschrift wurde ausgehoben und durch eine neue ersetzt.

<sup>1)</sup> Die Abbildungen wurden nach Abdrücken der Siegelsammlung des Staatsarchives in Brüssel angefertigt.

<sup>2)</sup> Die Kaiserkrone hat die Form einer Mitra. Wir begegnen dieser speziellen *Kaiserkrone* bereits unter Karl IV., ebenso unter Sigismund, während auf den Königssiegeln eine andere Krone dargestellt ist.

<sup>3)</sup> Man scheint demnach den einköpfigen Adler als Wappenemblem des römischen Königreichs, den zweiköpfigen Adler aber als Wappen des römischen Kaiserreichs betrachtet zu haben.

<sup>4)</sup> Seyler, Geschichte S. 215.

<sup>5)</sup> Ströhl, Heraldischer Atlas Taf. 62. — Mitteil. der K. K. Zentralkommission 9, S. 186.

Die Art und Weise, wie derartige Umänderungen alter Typare bewerkstelligt wurden, lassen die überlieferten Bestände mittelalterlicher Siegelstempel deutlich erkennen. Man meißelte die betreffende Stelle des Typares aus, goß neues Metall, vielfach Zinn oder Blei, hinein und gravierte alsdann in diese Masse die neue Zeichnung. Auch wurde wiederholt, wenn es sich nur um die Umschrift handelte, die alte Legende abgeschliffen und die neue Umschrift in die nunmehr tiefer liegende Randfläche eingraviert. Mitunter ersetzte man auch den ganzen Schrift rand durch einen neuen Metallring, der an dem Mittelstück des alten Stempels angelötet wurde<sup>1)</sup>.

## VII. Die Siegelstempel.

Während man noch im Anfange des 19. Jahrhunderts den mittelalterlichen Siegelstempeln keine künstlerische Bedeutung zugestand, gute Arbeiten vielfach als altes Metall verkaufte und einschmelzen ließ, werden seit mehreren Jahrzehnten jene kunstgewerblichen Leistungen des Mittelalters viel gerechter beurteilt. Wegen ihres unzweifelhaft hohen Kunstwertes sind sie nunmehr allenthalben geschätzt und werden nicht selten zu ganz bedeutenden Preisen von Kunstsammlungen erworben.

In fast allen bedeutenden Museen, Archiven und Münzkabinetten hat man Sammlungen jener meist kleinen aber wertvollen Erzeugnisse mittelalterlicher Kunst angelegt. Bedeutendes Interesse beanspruchen vor allem die Stempelsammlungen in Paris, London, Berlin, im Vatikan und im Bargello in Florenz. Über eine ganz beträchtliche Zahl wertvoller Stempel verfügt auch das Staatsarchiv in Wien, dessen Sammlung insbesondere durch den Besitz einer größeren Zahl von Typaren der deutschen Kaiser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ausgezeichnet ist.

Neben jenen größeren Sammlungen trifft man vielfach auch in unseren Provinzialarchiven (z. B. Düsseldorf, Wiesbaden) mehr oder weniger umfangreiche Bestände mittelalterlicher Typare an. Ein ganz bedeutendes Kontingent an mittelalterlichen Siegelstempeln stellen ferner auch die Städte, welche wie z. B. Köln, Aachen, Gent noch heute sich des Besitzes ihrer alten Siegelstempel und der Typare ihrer Zünfte, Gerichte usw. erfreuen. Zu diesen kommt dann noch eine ungezählte Menge von Siegelstempeln adeliger Geschlechter in den Privatarchiven des Adels, welche meist dem 15. bis 18. Jahrhundert angehören.

Bei dem Vorhandensein dieser gewaltigen Bestände an Originalstempeln fällt es nicht schwer, sich über Form und Entwicklung der mittelalterlichen Typare seit dem 13. Jahrhundert zu unterrichten.

<sup>1)</sup> Die letztere Form der Umänderung beobachtet man z. B. an dem Stempel des Klosters Seligenporten bei Würzburg in der Stempelsammlung des Reichsarchivs in München.

Nur für die früheren Perioden ist das überlieferte Material etwas dürftig. Wir sind daher vielfach gezwungen, als Ersatz hierfür handschriftliche Notizen heranzuziehen. Mitunter erlauben auch die überlieferten Abdrücke Rückschlüsse auf die Gestalt der benutzten Siegelinstrumente. Auf diese Weise kann der Mangel an alten Originalstempeln wenigstens in etwa ausgeglichen werden<sup>1)</sup>.

Material der Bullenstempel. Hinsichtlich des zur Herstellung der Typare verwendeten Materiales und der Stempelform bestehen, je nach dem zu prägenden Siegelstoffe, gewisse Unterschiede. Diese berechtigen bei der Erörterung der Siegelstempel zwischen solchen, die zur Herstellung von Metallsiegeln und anderen, die zur Anfertigung der Wachs-, Siegellack und Oblatensiegeln dienen, zu scheiden.

Das Material, der Siegelstempel, richtet sich nämlich in erster Linie nach dem Drucke, der bei der Herstellung der Abdrücke angewendet werden mußte. Die Stempel für die Metallsiegel, bei deren Anfertigung ein stärkerer Druck nötig war als bei den Wachssiegeln, sind daher durchweg aus einer härteren Masse gebildet als jene Typare, welche zur Prägung anderer Siegelstoffe bestimmt waren. Die Bleibullenstempel waren wie die Münzstempel anscheinend meistens aus Eisen oder Eisenbronze verfertigt.

Merkwürdigerweise ist aus Byzanz, wo der Gebrauch von Bleisiegeln am meisten verbreitet war, kaum ein Originalstempel (*βουλλο-*

<sup>1)</sup> Die bereits in den sechziger Jahren des verflorenen Jahrhunderts einsetzende hohe Bewertung der mittelalterlichen Siegelstempel hat, wie dies zu erwarten war, zu zahlreichen Fälschungen Anlaß gegeben. In fast allen großen Sammlungen haben sich derartige mehr oder weniger geschickte Fälschungen eingeschlichen. Vor allem beachtet man im Vatikanischen Münzkabinett, im Germanischen Museum in Nürnberg eine nicht unbedeutende Zahl gefälschter Typare. In der Tat ist es auch für einen Fälscher geradezu verführerisch und verhältnismäßig leicht, derartige Stempel herzustellen. Es ist nur ein gutes, scharfes Positiv dazu erforderlich, und diese sind massenhaft zu bekommen. Der hierüber verfertigte Messingguß wird nachher sauber ziseliert und patiniert, und dann werden nur die wenigsten den Betrug entdecken können. Auch unter den erhaltenen angeblichen Siegelstempeln der deutschen Kaiser befinden sich einige (offenbar moderne) Fälschungen. Eine Fälschung vielleicht des 18. Jahrhunderts ist z. B. ohne Zweifel das angebliche Typar Heinrichs III. im Wiener Staatsarchiv. Vgl. Posse, M. I. Ö. G. XIV, S. 489.

Auch der Stempel Friedrichs II. scheint eine Fälschung zu sein (vgl. Winkelmann in M. I. Ö. G. 15, S. 485); über das merkwürdige Typar Rudolfs von Habsburg vgl. Schlosser J. v., Jb. der kunsth. Sammlungen, Wien XIII, S. 37; und Ilgen, S. 18 Anm. 131.

Als eine Fälschung dürfte auch der angebliche Stempel Wilhelms von Holland anzusehen sein.

Einige Winke, wie derartige Fälschungen nachgewiesen werden können, gibt Boutaric in der Revue archéologique 1861, p. 169. Für den Fall, daß über einen Originalabdruck ein neuer Stempel geformt wird, bemerkt man bei diesem letzter eine Abnahme der Größenverhältnisse, da die Matrize beim Erkalten des Metalls sich verjüngt. Vgl. dazu Demay, le costume d'après les sceaux, p. 68 und Beissel, Schweizerisches Archiv 1906, S. 89.

τηρον) erhalten. Schlumberger berichtet, daß ihm in keiner Altertumssammlung Bullentypare begegnet seien. Nur einmal sei ihm in Athen ein byzantinischer Bullenstempel zum Kaufe angeboten worden. Daß dieser in Eisen geschnitten war, stimmt mit dem, was wir über die Bullenstempel des Abendlandes wissen, vollkommen überein<sup>1)</sup>.

Die Bullenstempel der Päpste bestanden nämlich, wie Konrad v. Mure<sup>2)</sup> mitteilt, aus Stahl oder Eisen. Auch die Stempel, welche heute in der päpstlichen Kanzlei zur Herstellung der Bleibullen verwendet werden, sind in Stahl geschnitten. Zweifellos echte Bullenstempel der Päpste des Mittelalters sind augenscheinlich nicht erhalten. Immerhin werden jene uns bekannten, angeblichen Bullenstempel der Päpste Klemens III. und Innozenz IV. echte Stempel als Vorlage benutzt haben. Sie dürften uns daher über die Form und das Material der päpstlichen Typare des Mittelalters richtige Auskunft geben.

Der angebliche Namensstempel Klemens III. in Wien ist aus Bronze verfertigt; ebenso der Namensstempel der Bulle Innozenz IV., der im Rhein bei Köln gefunden wurde, während der zugehörige Stempel mit den Apostelköpfen, der ja auf eine längere Gebrauchszeit berechnet war aus einem dauerhafteren Metall, aus Eisenbronze hergestellt ist.

Der angebliche Stempel Pius II. im British Museum ist in Eisen geschnitten, während an einem ebenfalls dort befindlichen, aber zweifellos gefälschten Stempel Pauls II. sich eiserne Handhaben befinden, die eigentlichen Stempel aber in Messing gegossen sind<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Schlumberger G., Sigillographie de l'empire Byzantine. S. 10. Das Fehlen byzantinischer Bullierungsinstrumente glaubt Schl. auf die Beschaffenheit des Materials der Stempel zurückführen zu müssen.

Es dürften wohl dieselben Gründe gelten, mit welchen Luschin von Ebengreuth das Fehlen von frühmittelalterlichen Münzstempeln erklärt.

<sup>2)</sup> Bendel F. J., a. a. O. Typarium pape fit ex calibe vel ferro.

<sup>3)</sup> Über den Stempel Klemens' III. im Wiener Hofmuseum vgl. Schlosser J. im Jahrb. der kunsthistor. Sammlungen des Kaiserhauses XIII, 2. T., S. 44; M. J. f. Ö. G. XII, S. 297. Der Stempel Innozenz' IV. ist im Rhein bei Köln gefunden worden, vgl. Schmitz-Kallenberg in M. I. Ö. G. XVII, 64. Während Schmitz-Kallenberg geneigt ist, jenen Stempel für echt zu halten, betrachtet Ilgen, S. 17 Anm. 119, 220, diesen wie jenen Klemens' III. nicht mit Unrecht als Fälschungen, vgl. Baumgarten a. a. O. S. 147. Als eine (moderne) Fälschung ist auch das angebliche Typar Pauls II. im British Museum anzusehen. Es wurde von der Museumsverwaltung im Jahre 1856 aus der Chaffers Collection angekauft. Der Stempel ist ein stumpfer, über den Abdruck einer echten Bulle Pauls II. geformter, nicht einmal ziselierter Nachguß. Auch die wenig zweckentsprechende Befestigung der Siegelplatte an der eisernen Handhabe, läßt unschwer erkennen, daß dieser Stempel unmöglich zur Anfertigung bleierner Abdrücke Verwendung finden konnte.

Ein zweiter Papststempel, das angebliche Typar Pius' II., ist einige Jahre früher, 1853, vom British Museum erworben worden. Sein Äußeres sieht weniger verdächtig aus, wengleich die Stempelform mit dem, was wir aus handschriftlicher Quelle über das Äußere der Papststempel wissen, nicht übereinstimmt. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß unser Vergleichsmaterial, die angeb-

Auch zur Anfertigung der Goldbullen wurden wohl meistens eiserne Stempel benutzt. Die Typare für die Goldbullen Kaiser Friedrichs I. werden in einem Briefe an Wibald von Stablo ausdrücklich als *ferramenta ad bullandum de auro* bezeichnet<sup>1)</sup>.

Auch die noch erhaltenen Goldbullenstempel der Kaiser des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sind aus Eisen verfertigt; die eisernen Stempel Karls V. befinden sich im Staatsarchive in Brüssel, jene Maximilians II., Ferdinands III. (bzw. Ferdinands II.) und Karls VI. im Staatsarchive in Wien. Man hat mitunter zur Herstellung der Goldbullen auch Stempel aus Messing benutzt. In dem Verzeichnisse der Typare Sigismunds, das nach dem Tode des Kaisers errichtet wurde, werden die Bullenstempel als: *zween messen stämpffel zu gülden Bullen* aufgeführt<sup>2)</sup>.

**Form der Bullenstempel.** Über die äußere Form derselben läßt sich nichts allgemein Gültiges berichten, da uns nur einige wenige im Original überliefert sind.

Bezüglich des gravierten, d. h. des mit Siegelbildern versehenen Teiles der Bullenstempel ist zunächst zu bemerken, daß Siegelbild und Schrift stets vertieft in den Stempel eingeschnitten sind, daß ferner Siegelbild und Umschrift stets in ein und derselben Metallplatte graviert wurden und regelmäßig in derselben Ebene liegen. Metallsiegel mit schrägstehendem Siegelrande sind mir unbekannt<sup>3)</sup>.

liehen Stempel Klemens' III. und Innozenz' IV., dem 13. Jahrhundert angehören, daß ferner seit dem 14. Jahrhundert Versuche bemerkbar werden, welche darauf ausgehen, die Bullierungsinstrumente handlicher zu gestalten, so daß sich eine neue, zweifelsohne praktischere Stempelform, wie man sie an jenem Londoner Typare beobachtet, recht gut erklären ließe. (Taf. 1., 2.)

Bedenklicher ist die Tatsache, daß die mir in Rheinischen Archiven begegnenden Bullen Pius' II. von dem Abdruck jenes Londoner Bullenstempels abweichen, dabei andererseits aber auch eine gewisse Verwandtschaft damit bekunden. Jedenfalls scheint das Londoner Typar der Nachschnitt eines echten Siegels zu sein. Vielleicht handelt es sich um einen Stempel, der zur Aushilfe etwa einer Gesandtschaft auf Reisen mitgegeben war. Der Umstand, daß der Namensstempel durch Hammerschläge unbrauchbar gemacht worden ist, dürfte vielleicht als ein Beweis der Echtheit des Stückes gelten. Die äußere Beschaffenheit des Stempels spricht nicht unbedingt für eine Fälschung. Jedenfalls ist eine moderne Fälschung meines Erachtens ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> Wibaldi Epistolae ed. Jaffé (Mon. Corbeiensia, Bibl. rer. Germ. I), Nr. 377. Vgl. Beissel, Christl. Kunst IV, 377 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Herold 13, 27. Seyler, Abriß, S. 59. Dasselbst ist die Urkunde von 1437, Dez. 10 abgedruckt, S. 83. Ebenfalls abgedruckt bei Posse, Privaturkunden, S. 147 Anm. 3.

<sup>3)</sup> In der Regel scheinen beide Stempel die gleiche Größe gehabt zu haben. Bei einigen Bullen (Kaiser Friedrich I. und II.) erforderte die Herstellungsweise der Abdrücke, daß der eine Stempel etwas größer ist als der zugehörige. Bei der Goldbulle des Königs Ludwig XII. von Frankreich besitzt die Bildseite des Reverses einen bedeutend kleineren Durchmesser, sie verhält sich zum Avers etwa wie das Gegensiegel zum Hauptsiegel.

Man hat bei der Herstellung der Goldbullen eine Verwendung positiver, erhabener Punzen annehmen wollen. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß zunächst die Form der erhaltenen, dem 16., 17. und 18. Jahrhundert angehörenden Stempel einer solchen Annahme widerspricht. Außerdem läßt sich bei einer solchen Voraussetzung die Benutzung des gleichen Stempels für Blei- und Goldbullen nicht erklären.

Unsere moderne Bleibullierungszange kannte man wenigstens im frühen Mittelalter anscheinend nicht. Der angebliche Bullenstempel Pius' II. (Taf. 1,3) im British Museum zeigt freilich eine unverkennbare Verwandtschaft mit den heutigen Plombierungsinstrumenten.

Der Bleibullenstempel, der Schlumberger in Athen angeboten wurde, war ebenfalls zangenförmig (*forme de pinces*).

Leider macht Schlumberger über die Zeit, welcher dieser Stempel angehört, keine näheren Angaben, so daß seine Mitteilungen bei der Beurteilung der Frage der Entwicklung der Stempelform wertlos sind. Die Form des angeblichen Bullenstempels des Papstes Pius' II. würde, selbst wenn ihre Echtheit feststände, nur beweisen, daß im 15. Jahrhundert zangenförmige Bullierungsapparate existierten. Sie gestattet aber keinerlei Schlüsse auf die Gestalt der in den früheren Perioden gebrauchten Typare.

Die angeblichen Typare der Päpste Klemens' III. und Innozenz' IV. zeigen ein wesentlich anderes Äußere, das sich viel besser mit den schriftlichen Angaben, die über die Anfertigung der päpstlichen Bleisiegel vorliegen, und mit den Folgerungen, die die Form der überlieferten Bleisiegel auf die Gestalt der Bullierungsmaschine zu ziehen gestattet, in Einklang gebracht werden können.

Der Namensstempel der Bulle Innozenz' IV. ist vollständig zylindrisch Taf. 1, 2. Er hat also die gleiche Form wie der Namensstempel Klemens' III. in Wien.

Der Apostelstempel Taf. 1, 1 zeigt dagegen einen pyramidenförmigen Ansatz, der dazu diente, den Stempel in einer Unterlage zu befestigen. Vorrichtungen zum Einschrauben der Stempel in eine Maschine fehlen an jenen Typaren. Die beiden Stempel sind vollständig voneinander getrennt.

Die Anfertigung der Bleibullen erfolgte also in älterer Zeit wahrscheinlich genau in derselben Weise wie jene der mittelalterlichen Münzen, zu denen ebenfalls zwei lose, nicht durch eine Maschine verbundene Stempel verwendet wurden<sup>1)</sup>. Auf eine solche Form der Stempel läßt auch mit Sicherheit die Prägung der Abdrücke schließen.

In den späteren Jahrhunderten versuchte man in der päpstlichen Kanzlei, den Bullierungsinstrumenten eine praktischere Form zu verleihen<sup>2)</sup>. Die ersten diesbezüglichen Versuche scheinen dem 14. Jahrhundert anzugehören. Vielleicht stellt das zangenförmige angebliche

<sup>1)</sup> Vgl. Baumgarten, a. a. O. S. 146.

<sup>2)</sup> Baumgarten, a. a. O. S. 149.



Typar Pius' II. im British Museum einen jener verbesserten Bullenstempel des 15. Jahrhunderts dar. (Taf. 1, 3.)

Um die Herstellung einer handlichen und den Anforderungen des regen päpstlichen Kanzleibetriebes geeigneteren Bullierungsmaschine hat sich im Anfange des 16. Jahrhunderts kein Geringerer als Bramante verdient gemacht. Man hat sich die nach den Angaben Bramantes verfertigte Maschine wohl als eine Presse mit Schraubengang vorzustellen, wie sie in vervollkommneter Gestalt noch heute in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wird<sup>1)</sup>.

Zur Verfertigung der Goldbullen konnten ohne Schwierigkeit die gleichen Stempel wie für die Bleiprägung benutzt werden<sup>2)</sup>. Es ist daher nicht auffallend, daß in der älteren Zeit anscheinend in allen jenen Fällen, in denen Gold- und Bleibullen gleichzeitig bei demselben Siegelführer vorkommen, nur ein Typar für beide Siegelarten verwendet worden ist. So sind in der Kanzlei Kaiser Heinrichs II. und wohl auch unter Otto III. Blei- und Goldsiegel mit demselben Stempel hergestellt worden<sup>3)</sup>.

Auch für das 13. Jahrhundert und die folgenden Epochen steht in einigen Fällen die Benutzung desselben Stempels zur Gold- und Bleibullierung fest. Beispielsweise ist die Goldbulle des Königs Alfons von Kastilien im Record Office in London mit demselben Stempel wie die uns bekannten Bleibullen des Königs angefertigt worden. Auch in der päpstlichen Kanzlei hat man anscheinend zur Herstellung der Goldbullen nicht immer einen besonderen Stempel benutzt.

Für das spätere Mittelalter und die Neuzeit ist es freilich sozusagen Regel, daß für die Goldbullierung ein eigenes Typar vorgesehen war<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Baumgarten, a. a. O. S. 149.

<sup>2)</sup> Es konnten auch wohl Stempel für Wachssiegel dazu benutzt werden. Die Form der Goldbulle Ludwigs XII. im Cabinet des Medailles zu Paris läßt dies vermuten. Die Gegenseite ist dort nämlich nicht so groß wie die Aversseite, sie hat vielmehr ähnlich wie das Gegensiegel eines Wachssiegels einen bedeutend kleineren Durchmesser. Vgl. Abb. bei Lecoy, S. 107.

<sup>3)</sup> Bei Posse, Kaisersiegel, vermißt man nähere Angaben und die Abbildung der Goldbulle Heinrichs II. an der Urkunde von 1020, Stumpf 1747. Ein Gipsabguß, den mir entgegenkommenderweise die Archivverwaltung in Graz zuschickte, ließ erkennen, daß die Goldbulle vollkommen mit der bei Posse abgebildeten Bleibulle übereinstimmte. Dieselbe Beobachtung macht man bei der Bleibulle Ottos III. Sie stimmt mit der Abbildung der leider verschwundenen Goldbulle überein. Kleinere Abweichungen erklären sich durch die gerade nicht sehr geschickte Zeichnung Baluzes. Man vgl. die Abbildung der Bleibulle in Posse, Kaisersiegel, mit der Abbildung der Goldbulle Otto III. von Baluze in L. de Grandmaison, Les bulles d'or de Saint Martin de Tours in Mélanges Julien Havet. Paris 1895. S. 111 ff.

Von der Übereinstimmung der Gold- und Blei-beiden Bullen Alfons X. von Kastilien habe ich mich durch Prüfung jener Siegel im British Museum und im Record Office überzeugen können.

<sup>4)</sup> Vgl. Eitel A., a. a. O.

Von solchen Goldbullenstempeln sind noch einige erhalten, und zwar, soweit ich feststellen konnte, ausschließlich Typare der deutschen Kaiser. Das älteste derselben, das Typar Karls V., befindet sich im Staatsarchive in Brüssel. Es besteht aus zwei starken Eisenplatten, an deren Peripherie je vier Ösen angebracht sind. Diese Ösen dienten offenbar zur Befestigung des Stempels auf einer Unterlage während der Herstellung der Bullensiegel. (Taf. 1, 4 u. 5.)

Eine mehr dem Apostelstempel Innozenz' III. verwandte Form zeigen die beiden Goldbullenstempel der Kaiser Maximilian II. und Ferdinand III.<sup>1)</sup> im Staatsarchive in Wien. Es sind starke, fast zylinderförmige Platten mit gravierter Unterseite, auf deren Rückseite ein pyramidenförmiger Ansatz zum Einlassen des Stempels in eine feste Unterlage sich erhebt. Taf. 1, 6 u. 7. Dieser Ansatz fehlt an dem Stempel Karls VI. Beide Teile bilden hier zylinderförmige, kreisrunde Eisenscheiben, deren Höhe ca.  $\frac{1}{5}$  des Durchmessers beträgt. (Taf. 1, 7.)

Bei allen Stempeln sind Revers- und Aversseite vollständig voneinander getrennt und haben keine Vorrichtung, welche darauf hinweist, daß die beiden Stempel in einer Presse eingeschaltet und miteinander verbunden waren.

Material der Stempel für Wachs-, Siegellack- und Oblatensiegel. Kommt als Material der Bullenstempel nur Eisen, Bronze und Messing in Betracht, so zeigen die Stempel für die Wachs-, Siegellack- und Oblatensiegel in dieser Beziehung eine größere Mannigfaltigkeit.

Der weitaus größte Teil der uns aus dem Mittelalter überlieferten Stempel besteht, wie schon ein oberflächlicher Blick in die Sammlungen erkennen läßt, aus Messing bzw. Bronze.

Weit kleiner, aber immerhin noch ganz bedeutend, ist die Zahl der erhaltenen silbernen Siegelstempel. Über silberne Typare verfügten vielfach die deutschen Kaiser, z. B. Friedrich Barbarossa, Sigismund. Im Wiener Staatsarchiv begegnet man noch einer beträchtlichen Zahl silberner kaiserlicher Typare des 17., 18. Jahrhunderts. Auch in den übrigen Sammlungen zählen silberne Stempel nicht gerade zu den Seltenheiten. Bisweilen wurde das Silber vergoldet, wie beispielsweise das prachtvolle, aus dem 13. Jahrhundert stammende Typar des Damenstiftes Vilich bei Bonn und ein kleiner, späterer Stempel der Abtei Brauweiler im Staatsarchive in Düsseldorf.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Stempel Ferdinands III. wurde bereits von Ferdinand II. und Mathias, aber wohl kaum von Ferdinand I. benutzt, wie im Katalog der Archivalien-Ausstellung des K. u. K. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs Wien, 1905, S. 94, vermerkt wird.

<sup>2)</sup> Das silberne Zeichen, das man in die privilegien druckete, erwähnt das bereits S. 119 angeführte Verzeichnis der Siegelstempel Sigismunds.

Barbarossa besaß einen silbernen Siegelstempel. Vgl. S. 124 Anm. 4.

Der silberne Stempel des Stiftes Vilich befindet sich im Pfarrarchiv daselbst.

Bei Wyon sowie in *Itiner foedera* werden wiederholt die silbernen Typare der Könige von England erwähnt.

Öfters, vor allem im 18. Jahrhundert, begegnen auch eiserne bzw. stählerne Stempel, die in erster Linie zur Anfertigung von Oblaten- und Papierwachsigeln bestimmt waren. Wegen des starken Druckes, dem sie in der Presse oder unter den Hammerschlägen ausgesetzt waren, mußten diese Stempel aus einem widerstandsfähigeren Material, als es Messing und Bronze war, hergestellt werden.

Rein kupferne Stempel kommen verhältnismäßig selten vor. In der Regel benutzte man die beiden Kupferlegierungen Messing oder Bronze.

Blei eignete sich wegen seiner geringen Widerstandsfähigkeit und Härte durchaus nicht für Stempel, welche oft für den Gebrauch vieler Generationen bestimmt waren. So erklärt sich denn auch die kleine Zahl der erhaltenen Bleitypae. Eine größere Zahl bleierner Typare besitzt die mittelalterliche Abteilung des Britischen Museums, darunter Typare des Bischofs Wilhelm von Durham (1143—1152), eines Bischofs Robert von Canterbury, des Herzogs Heinrich II. von der Normandie (1158—1189).

Im Nationalmuseum in Pest wird ein angeblicher Bleistempel des Königs Geisa II. von Ungarn aufbewahrt<sup>1)</sup>, in der Stadtbibliothek zu Trier ein zweifellos echter Bleistempel des Stiftes St. Simeon in Trier, im Museum zu Kopenhagen ein angeblicher Bleistempel Balduins IV. (988—1035) von Flandern<sup>2)</sup>.

Bleibt bei manchen der angeführten Stempel noch der Echtheitsnachweis zu erbringen, so ist jedenfalls die Verwendung von Blei zur Herstellung von Siegelstempeln auch durch schriftliche Nachrichten ausreichend bezeugt.

Mehrfach erwähnen nämlich die handschriftlichen Quellen des Mittelalters bleierne Siegelstempel. So berichtet z. B. eine Urkunde von 1336, daß die Thesaurarie von St. Maria im Kapitol in Köln ihr in Blei geschnittenes Siegel ad causas verloren habe<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Über den Bleistempel Geisa II. von Ungarn, † 1161, vgl. Hohenlohe im Anz. f. Kunde d. d. Vorzeit 1878, S. 12. — Seyler, Geschichte S. 102, nennt ferner Bleistempel einer Margaretha Hagg (Hoheneck) und des Grafen Wilhelm von Oettingen, Ilgen, S. 18 Anm. 137, erwähnt einen solchen des Gottschalk v. Plesse im Staatsarchiv in Hannover.

<sup>2)</sup> Das Museum in Kopenhagen besitzt außer dem Bleistempel Balduins noch ein bleiernes Typar eines Bischofs Magnus aus dem 13. Jahrhundert. Über den Stempel Balduins handelt Cuvelier J., La matrice du sceau de Baudouin IV. comte de Flandre (988—1035). Revue des Bibliothèques et archives de Belgique, Tom. IV. Bruxelles 1906. Cuvelier hält diesen Stempel mit nicht ganz ausreichenden Gründen für ein Typar Balduins IV. von Flandern. Wenn dieser Stempel überhaupt echt ist, der Typ ist jedenfalls für ein Grafensiegel befremdend, dann möchte ich ihn doch eher einer späteren Periode zuweisen (schon wegen des Throntypus und Form des Thronessels).

<sup>3)</sup> Vgl. Schäfer K. II. in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 83, S. 27. Die Urkunde wurde 1336, Juli 15, ausgestellt «ante domum, quam Johannes factor sigillorum inhabitat». Das neue Siegel war in Kupfererz geschnitten.

Der Graf Wilhelm von Hainaut und Holland ließ sich im Jahre 1344 ein bleiernes Typar herstellen<sup>1)</sup>. Wegen der geringen Dauerhaftigkeit empfahl sich natürlich die Verwendung von Blei nur bei solchen Stempeln, die vorübergehend gebraucht werden sollten.

Besonders für Fälschungen war jenes Metall, mit welchem Nachbildungen echter Siegel durch Abguß bequem bewerkstelligt werden konnten, vorzüglich geeignet. Ein lehrreiches Beispiel für die Verwendung eines gefälschten Bleitypares entnehmen wir einer Urkunde des Koblenzer Staatsarchives. Sie meldet, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Frau des Johann Helfenstein ohne Vorwissen ihres Gemahls sich zu Fälschungszwecken sein blyen contre fait sigell\* nach dessen gewöhnlichem \*sigell\* habe machen lassen<sup>2)</sup>.

Während wir bei den bleiernen Typaren deren provisorische Verwendung nur vermuten können, ist dies für die Zinnstempel in einigen Fällen erwiesen.

In dem Siegelinventar des Zaren Alexei Michailowitsch werden neben den silbernen Stempeln auch mehrere zinnerne aufgeführt. Das betreffende Verzeichnis, das nach dem Tode Feodors 1682 aufgestellt wurde, enthält Angaben über neun Typare, darunter:

1. grand cachet de l'empire en argent;

2. cachet semblable en etain, mais changé au nom du Tzar Feodor Alexéowitsch et employé alors que les nouveaux cachets de ce Tzar n'étaient pas achevés.

Der Sohn des Zaren Alexei, Feodor, der seinem Vater in der Regierung folgte, hatte also von dem großen Siegel seines Vaters einen auf seinen Namen lautenden Abguß aus Zinn herstellen lassen und gebrauchte diesen so lange bis die neuen Typare fertiggestellt waren<sup>3)</sup>.

Ein zinnernes Typar der Kaiserin Maria Theresia für die Niederlande im Staatsarchive in Wien diente ohne Zweifel dem gleichen Zwecke. Es ist zweifellos ebenfalls nur vorübergehend benutzt worden.

Der zinnerne Stempel Friedrich Barbarossas, der eine getreue Kopie seines silbernen Typares<sup>4)</sup> war, dürfte ebenfalls, wie dies

<sup>1)</sup> Cuvelier J. in der Revue des Bibliothèques et archives de Belgique V, 1907. Aus Hamaker, De reknigen der Grafelykheid Holland onder het Henegouwsche huis 1878, Bd. III, S. 161. »Item van sheren seghel van Agimont te maken van lo de (Blei), doen hi ghe reden was om eenen brief te seghele van ghelde dat mijn heer ontleent hadde ende des hi borghe was, ghedaen bi heren Lodewijc van Agimont ende heeren Ghered van Florenville 5 scoot pruus valent 7 gr. 2 esters.

<sup>2)</sup> Michel F., Die Herren von Helfenstein. Trier 1906. S. 91.

<sup>3)</sup> Koehne B. de, Notice sur les sceaux et armories de la Russie. Berlin 1861. S. 24.

<sup>4)</sup> Wibaldi Epist., Nr. 377. Die auch in mancher anderen Hinsicht interessante Stelle lasse ich hier folgen: die quinta post exitum vestrum a nobis Aquisgranum dedimus puero nostro Godino perferendum sigillum argenteum perfectum, ne videlicet illo novitio et non permansuro res regni diutius consignata.

Ilgen<sup>1)</sup> richtig bemerkt, nur als Hilfsstempel gebraucht worden sein. Wahrscheinlich hatte der Kaiser diese Matrize dem Erzhischofe Eberhard von Salzburg als Gesandten nach Rom mitgegeben.

Gold kommt wegen seiner Kostspieligkeit für große Stempel fast kaum in Frage. Von größeren Typaren ist anscheinend nur das massiv goldene Sekret des prachtlichenden Herzogs Karl des Kühnen von Burgund erhalten. Es wurde von den Baselern in der Schlacht von Grandson erbeutet<sup>2)</sup>.

Ein großes goldenes Siegel hesaß der König Heinrich IV. von England. Es wird in gleichzeitigen Berichten als *magnum sigillum aureum* aufgeführt<sup>3)</sup>. Diesen goldenen Stempel benutzten auch die Nachfolger Heinrichs IV., Heinrich V. (1413—1422) und Heinrich VI. (1422—1461).

Jene großen goldenen Siegelstempel<sup>4)</sup> zählen jedoch zu den Ausnahmen. Sehr häufig hingegen wurden kleinere Typare, Signete und Siegelringe aus massivem Gold verfertigt. Eines der ältesten dieser kleinen Siegel, der massiv goldene Siegelring Childerichs, den man 1653 im Grahe des Königs in Tournay entdeckte, ist leider 1831 aus der National-Bibliothek in Paris spurlos verschwunden<sup>5)</sup>. Sehr oft wurden Goldreifen zur Fassung geschnittener Steine benutzt, wie wir sie z. B. in dem Siegelinventare Karls V. von Frankreich kennen lernen<sup>6)</sup>, und an den zahlreich erhaltenen, den späteren Jahrhunderten angehörenden Siegelringen und petschaftähnlichen Anhängern wahrnehmen<sup>7)</sup>.

Die Freude am Besitze kostbarer Steine, mitunter auch wohl der Glaube an eine wundertätige Kraft bestimmter Steinarten, ferner eine besondere Wertschätzung der Werke des Altertums und vor allem die

rentur . . . . Decima postmodum die . . . . perfecta sunt ferramenta ad bullandum de auro, quae vobis . . . . transmismus. Eadem vero die misimus Aquensi villico sigillum stagneum diligenter expressum ad formam argentei et duas bullas aureas perfectos.

<sup>1)</sup> Ilgen, S. 18, 31.

<sup>2)</sup> Im Staatsarchiv in Luzern.

<sup>3)</sup> Rymer Foedera, Bd. 10, S. 253; auch in Wyon a. a. O., mehrfach erwähnt.

<sup>4)</sup> In dem Testamente des Erzb. Bruno von Köln wird auch dessen Siegelstempel genannt. Ruotger, Vita Brunonis c. 49, M. G. S. S. IV, 274. Dieses sigillum soll aus Gold verfertigt gewesen sein. Vgl. dazu Breslau, S. 926; Schrörs, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 91, S. 113, Anm. 2, deutet dieses sigillum wohl nicht mit Unrecht als Siegelring mit einer Gemme. Eine Parallele für eine solche Schenkung bietet die Siegelplatte des Ringes Lothars II. im Aachener Münster. Schrörs weist auch nach, daß sich unter den Gebern für die Abtei St. Wandrille aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts zwei sigilla aurea magna cum preciosis lapidibus befanden. — Zimmerische Chronik (2) I, S. 483 »nun het grafe Franz Wolf ain gross guldins sigel machen lassen«.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 187.

<sup>6)</sup> Vgl. das Verzeichnis aus Douët d'Arcq XXXVII und Lecoy, S. 33.

<sup>7)</sup> Von solchen Typaren besitzt das South. Kensington Museum in London eine größere Zahl.

große Erbschaft an wertvollen Arbeiten antiker Glyptik erklären den häufigen Gebrauch antiker Gemmen im Mittelalter.

Bereits zur Zeit der Merovinger-Könige scheint man bisweilen mit antiken Intaglien gesiegelt zu haben<sup>1)</sup>.

Eine besondere Vorliebe für die Werke antiker Glyptik bekunden die karolingischen Könige. Viele derselben scheinen ausschließlich antike Gemmen zum Siegeln verwendet zu haben. Der Gebrauch antiker Intaglien erhält sich bei allen europäischen Völkerschaften das ganze Mittelalter hindurch. Sie wurden seit dem 13. Jahrhundert nicht nur vom Adel und Bürgertum, sondern auch vielfach von der Geistlichkeit benutzt. Sehr verbreitet war die Verwendung antiker Gemmen seit dem 14. und 15. Jahrhundert in deutschen Städten. Sowohl in Wien<sup>2)</sup> als auch in vielen Städten am Niederrhein<sup>3)</sup>, in Köln, Neuß, Aachen begegnen unter den Schöffensiegeln wiederholt Gemmen.

Neben den antiken Gemmen wurden auch, freilich viel seltener, von den mittelalterlichen Künstlern gravierte Steine zum Siegeln benutzt. Am häufigsten benutzten die Gemmenschneider des Mittelalters: Saphir, Rubin, Onyx, Karneol und Chalcedon. Die Bearbeitung des Diamanten war der Antike und dem Mittelalter unbekannt.

Erst seit dem 16. Jahrhundert wurde auch der Diamant verschiedentlich zu Siegelsteinen verarbeitet. Die älteste nachweisbare Diamantgemme ist von Foppa um 1500 gearbeitet worden. Sie wurde von Papst Julius II. für 22 500 Kronen erworben<sup>4)</sup>.

Wegen ihrer Kostspieligkeit benutzte man Edelsteine nur zu kleineren Siegeln, Signeten und Siegelringen.

Für größere Stempel wurden geringe Steinarten, wie Schiefer, Solnhofenstein vorgezogen. In Ostfriesland fand man vor mehreren Jahrzehnten die Schieferstempel zweier Erzbischöfe von Bremen. Der eine soll dem Erzbischofe Adaldag (936—988), der andere einem Bremer Erzbischofe des 11. Jahrhunderts angehört haben<sup>5)</sup>. Man vermutet, daß in der älteren Zeit die Verwendung schieferner Typare häufiger gewesen sei als in den späteren Perioden des Mittelalters. Der häufige

<sup>1)</sup> Vgl. Lecoy, S. 18. Man nimmt an, daß zuerst die Karolinger mit Gemmen gesiegelt hätten. Jedoch läßt sich schon bei den Merowingern der Gebrauch antiker Siegelsteine nachweisen. So benutzte Childerich III. eine Gemme zum Siegeln, wenigstens nach der Abbildung bei Heineccius zu urteilen. Taf. III, Nr. 5, S. 117. Das betreffende Siegel weicht von dem üblichen Merowingertyp vollständig ab. Es ist ohne Umschrift und zeigt den Profilkopf eines römischen Kaisers.

<sup>2)</sup> Melly E., a. a. O. S. 249 ff.

<sup>3)</sup> Zahlreiche Belege hierfür in dem Staatsarchiv zu Düsseldorf und in dem Stadtarchiv in Köln.

<sup>4)</sup> Bucher B., a. a. O., S. 281, 329. Herold 1887, S. 119. In Windsor befindet sich die in Diamant geschnittenen Siegelringe der Königin Henrietta Maria (1628 angefertigt) und Karls I.

<sup>5)</sup> Herold 1890, S. 52. Die Stempel, welche zu Twixlum in Ostfriesland gefunden wurden, sind Eigentum der Gesellschaft für bildende Kunst in Emden. Sie bestehen aus schwarzem Schiefer.

Wechsel der Siegelstempel, welchen man bei den verschiedenen Siegelführern des 10. und 11. Jahrhunderts beobachtet, mag darauf zurückzuführen sein, daß die Siegelstempel nicht in Metall, sondern in einem weniger widerstandsfähigen Material, z. B. Schiefer, geschnitten waren. Aus Stein scheint z. B. das Siegel des Lütticher Bischofs Notgar gearbeitet gewesen zu sein, wie dies der vorzüglich erhaltene Abdruck des betreffenden Stempels an einer Urkunde für St. Bavo in Gent aus dem Jahre 980 erkennen läßt.

Einen in Schiefer oder in einer ähnlichen Steinart (Kristall) gravierten Siegelstempel soll unter anderen auch Kaiser Otto I. besessen haben. Die erhaltenen Abdrücke lassen deutlich erkennen, daß der Stempel, den der Kaiser im Jahre 956 benutzte, entzwei gesprungen war, und da nun ein derartiges Zerspringen bei Metallsiegeln ausgeschlossen erscheint, nimmt man nicht mit Unrecht an, daß jener Stempel in Stein gearbeitet gewesen sei<sup>1)</sup>. Außerdem läßt auch die Metallfassung an diesem wie an vielen anderen älteren Kaisersiegeln erkennen, daß zur Herstellung der Abdrücke in Metall gefaßte Steinempel verwendet worden sind.

Außer den genannten Stoffen wurde wiederholt auch Elfenbein seltener Holz zum Stempelschnitte verwendet. Fast in allen größeren Sammlungen findet man elfenbeinerne Typare. Von den Stempeln des British Museums verdienen jener des Godwin und der Godgytha und jener der Benediktinerabtei St. Alban wegen ihres Kunstwertes hervorgehoben zu werden<sup>2)</sup>.

Form der Stempel für Wachs-, Siegellaek-, Oblatensiegel. Farbstempel. Wie die Bullenstempel sind auch die Typare, welche zur Anfertigung der Wachs-, Siegellaek- und Oblatensiegel dienen, fast regelmäßig vertieft und negativ geschnitten. Nur ganz selten wurden erhabene gearbeitete Stempel benutzt. Demay bringt mehrere Belege für eine Siegelung mit antiken Cameen<sup>3)</sup>. Im Staatsarchiv in Düsseldorf findet man auf einer Urkunde des Stiftes Gerresheim ein Siegel aufgedrückt, welches mit einem erhabenen Stempel, vielleicht einer Medaille angefertigt wurde.

Ebenfalls war auf den meisten Stempeln die Umschrift in umgekehrter Form angebracht. Man bemerkt jedoch häufig Fehler des Stempelschneiders, welcher den einen oder anderen Buchstaben der Legende direkt positiv in den Stempel eingrub.

Siegelbild und Umschrift sind in der Regel in dieselbe Stempelplatte eingeschnitten. Beide liegen meistens in derselben Ebene. (Taf. 3, 1.) Bisweilen ist der Schriftrand gegen das Siegelbild hin geneigt (sceau en cuvette). (Taf. 2, 2.)

<sup>1)</sup> Foltz K., Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause. N. A. 3, 30. Breßlau, S. 926. Ilgen, S. 18.

<sup>2)</sup> Elfenbeinstempel besitzen auch das Provinzialmuseum in Trier, das Museum in Kopenhagen, der Cinquantenaire in Brüssel, das Münzkabinet in Berlin und viele andere Sammlungen.

<sup>3)</sup> Demay, Des pierres gravées, a. a. O.

Bei der Verwendung von Gemmen ist seltener die Umschrift in den Stein graviert (Taf. 16 s), meistens befindet sie sich auf dem Metallrand, der den Stein umschließt. (Taf. 16, 2, 3, 5, 11.)

Die ältesten mittelalterlichen Stempel für Wachsigel zeigen die von den Römern übernommene Ringform.

Auf dem angehänglichen Ringsiegel Childerichs, dem ältesten uns aus dem Mittelalter überlieferten Originalstempel von größerer Bedeutung, waren Bild und Umschrift unmittelbar in das Metall der Ringplatte eingeschnitten<sup>1)</sup>.

Eine ähnliche Beschaffenheit zeigen auch viele der übrigen in Frankreich gefundenen merowingischen Siegelringe, während andere in Metall gefaßte Gemmen aufweisen. Diese letztere Form trägt auch der angehängliche Siegelring Alarichs in Wien. Er ist ein in einen Ring gefaßter, geschnittener Saphir. Die Umschrift ist direkt in den Stein graviert.

Auch auf dem Siegelsteine Lothars II., welcher heute das sogenannte Lotharkreuz im Aachener Domschatze ziert, ist die Umschrift direkt in den Stein eingegraben (Taf. 16, 8).

Meistens erhielten jedoch die Gemmen eine Metallfassung, welche zum Tragen des Steines und zur Aufnahme der Umschrift diente. Fast alle Siegel der Karolinger-Könige zeigen eine solche Form.

Der Siegelring hat sich als Stempelform das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Die Gemmen, welche zum Siegeln gebraucht wurden, waren anscheinend zum größten Teil in Ringe gefaßt. Belege hierfür bietet die Ringsammlung des South Kensington-Museums in London.

Freilich tritt in den dem karolingischen Zeitalter unmittelbar folgenden Jahrhunderten der Siegelring vor den vom Mittelalter neugeschaffenen Stempelformen zurück.

Während die Typare Childerichs und der übrigen merowingischen Könige ein Format aufweisen, daß die Verwendung als Fingerring nicht ausgeschlossen erscheint, können die Siegelstempel der Karolinger wegen ihrer beträchtlichen Größe, soweit sie überhaupt noch Ringform besaßen, unmöglich am Finger getragen worden sein.

Wenngleich in der Korroborationsformel des Siegelstempels stets als Anulus gedacht wird, läßt die Beschaffenheit der meisten karolingischen Siegel deutlich erkennen, daß zu ihrer Herstellung kein Siegelring, sondern ein anders geformter Stempel verwendet wurde<sup>2)</sup>.

Die Abdrücke zeigen nämlich in ihrem oberen Rande regelmäßig eine Vertiefung. Sie sind daher mit einem Typare hergestellt worden, an dessen Peripherie eine Öse angelötet war. Die Stempel müssen also eine ähnliche Form gehabt haben, wie sie Nr. 1 und 2 auf Tafel 2 veranschaulicht, wie man sie an den zahlreich erhaltenen Typaren des 12. und 13. Jahrhunderts und der Folgezeit wahrnimmt.

<sup>1)</sup> Über den Siegelring Childerichs vgl. S. 187.

<sup>2)</sup> Man vgl. die Abbildungen der Siegel Ludwigs des Deutschen, Karlmanns, Karls des Dicken, Arnulfs, Zwentibolds bei Posse, a. a. O.



Dem Anscheine nach bestanden sie aus einer mehr oder weniger starken Platte aus Metall, Stein oder Horn, an deren Peripherie sowohl zum Tragen als auch zur bequemeren Handhabung des Typares eine Öse angebracht war.

Gemmen faßte man, soweit man nicht die antike Ringform beibehielt, vielfach in einen Metallrand, an dem eine Öse angelötet war. Jedoch scheint neben diesen Typaren, wie man aus der Beschaffenheit der Abdrücke anzunehmen geneigt ist, noch eine weitere Stempel­form bestanden zu haben. Bei manchen der älteren Siegel, z. B. bei jenen der Kaiser Otto I., II., III., fehlt nämlich der Eindruck der Stempelöse, der überhaupt erst auf den Siegeln seit Konrad II. sozusagen regelmäßig wiederkehrt. Man vermutet daher wohl nicht mit Unrecht, daß zur Herstellung der Abdrücke, bei denen der Eindruck der Stempelöse fehlt, Typare mit einer rückseitigen Handhabe verwendet worden seien. Sichereres wissen wir natürlich hierüber nicht. Jedenfalls aber hatte diese Stempel­form keine lange Dauer; sie verschwindet bald und taucht anscheinend erst im 14. Jahrhundert wieder auf.

Was also die Weiterentwicklung des Siegelrings betrifft, so kann als sicher gelten, daß bereits zur Zeit der Karolinger eine Fortbildung der von den Römern übernommenen Stempel­form stattgefunden hat. Man löste die gravierte Siegelplatte vom Ringe ab und bearbeitete sie selbständig. Wie die Abdrücke erkennen lassen, laufen zeitweise mehrere verschiedene Stempel­formen nebeneinander. Von diesen war aber zunächst nur jenem auf Taf. 2, 1 u. 2 schematisch dargestellten Typ eine längere Dauer und eine größere Verbreitung beschieden.

Die Rückseite dieser Gruppe von Stempeln, wie sie uns in allen Sammlungen begegnen, ist öfters gegen die Mitte hin etwas gewölbt. Die Öse an der Peripherie der Stempel­platte darf vielleicht als eine Weiterbildung, ein Rest des alten Ringreifens betrachtet werden.

Auf den zahlreichen Typaren des späteren Mittelalters, bereits auf manchen des 14. Jahrhunderts, fehlt bisweilen die Öse. Die Stempel sind dagegen auf der Rückseite mit einer Handhabe, einem einfachen Steg oder Knauf, versehen (Taf. 2, 3 u. 4, Taf. 4, 7). Mitunter wurde die Handhabe zu einem kunstvoll ornamentierten und sich in Scharnieren bewegenden Bügel (Taf. 2, 5) oder auch zu einem Griff (Taf. 2, 6 u. 7) ausgestaltet.

Das goldene Typar Karls des Kühnen zeigt z. B. als Handgriff den vergoldeten Feuerstahl der Kette des Ordens vom Goldenen Vliese. Auf zwei Stempeln der Stadt Krems dienen als Griffe Figuren von Hunden (Taf. 2, 7). Auf einem anderen Stempel der gleichen Stadt ist der Knauf von üppigem Renaissanceornamente überzogen (Taf. 2, 6).

Die einfache Form eines solchen mit einem rückseitigen Griffe versehenen Stempels veranschaulicht Taf. 2, 4. Aus dieser Stempel­form sind dann ohne Zweifel die seit dem 15. Jahrhundert, vielleicht schon im 14. Jahrhundert gebräuchlichen in großer Zahl erhaltenen Petschäfte hervorgegangen (Taf. 2, 8, 9, 10)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> 2, 9 Nach einem Gemälde Hans Holbeins des Jüngern.

Die meisten der erhaltenen Petschafte gehören dem 17.—18. Jahrhundert an. Seltener sind solche der früheren Epochen, des 15. und 16. Jahrhunderts. Die heute gebräuchlichen Siegelstempel folgen in ihrer äußeren Form meistens den Petschaften des 18. Jahrhunderts.

Die zunehmende Verbreitung der Papier-, Wachs- und Oblatensiegel im 16. Jahrhundert brachte neue Stempelformen. Wurde früher das Wachs unter leichtem Pressen mit den Fingern in den Stempel hineingeknetet, so wird nun umgekehrt der Stempel, und zwar oft unter Anwendung eines starken Druckes, in den bereits auf dem Schriftstücke aufgetragenen Siegelstoff eingedrückt. Daher mußte die Rückseite der Typare mit einer geeigneteren Handhabe als man sie auf den früheren Siegelstempeln des Mittelalters antrifft, versehen werden.

Aus der Einführung jenes neuen Siegelungsverfahrens erklärt sich auch die Tatsache, daß jetzt viele Stempel, die bereits Jahrhunderte hindurch unverändert benutzt worden waren, neue Handhaben erhielten. So ließ z. B. die Stadt Jülich im Jahre 1607 ihr altes Siegel mit einem neuen Griff versehen, »weil ein erbar rhat den großen siegell bequemer zu gebrauchen erachtet, hab ein hölzernen Stempel lassen drehen, damit der siegell desto baß eingedruckt werde«.

Sehr häufig wurden die Stempel z. B. bei der Anfertigung von Oblatensiegeln mittelst Hammerschlägen in den Siegelstoff hineingetrieben. Typare des 17. und 18. Jahrhunderts aus Eisen oder Stahl, deren Handhabe noch deutlich die Wirkungen jener Hammerschläge aufweisen, findet man sehr häufig in den größeren Stempelsammlungen.

Die Anfertigung der Papier-, Wachs- und Oblatensiegel erfolgte bisweilen auch unter Zuhilfenahme einer Presse, in welche die Stempel, deren Rückseite mit entsprechenden Ansätzen versehen waren, eingeschaltet wurden.

Eine Weiterbildung der Oblatensiegelpresse, welche heute noch mehrfach verwendet wird, ist die moderne Trockenstempelmaschine. In diese sind zwei Stempel eingeschraubt; oben ein negativ geschnittener und unten ein positiver, welcher in den oberen vollständig hineinpaßt und meist auf galvanischem Wege von dem oberen angefertigt wird.

Zwischen die beiden Stempel wird die Urkunde gelegt und alsdann die beiden Typare aufeinandergedrückt. Das Papier der Urkunde erhält dadurch den reliefartigen Abdruck des Stempels.

Eigenartig ist eine Vorrichtung zur Prägung der Oblatensiegel, welche in der fürstlich Wiedischen Kanzlei zur Anwendung gekommen ist. Im Wiedischen Archive werden nämlich mehrere zangenartige Siegelstempel aufbewahrt, die nach Art der Waffeisen mit langen Hebelarmen versehen sind. Da durch die langen Hebelarme ein bedeutender Druck auf die zwischengelegte Oblate ausgeübt werden konnte, war eine solche Siegelzange zur Herstellung von Oblatensiegeln äußerst bequem (Taf. 3, 8).

In der Regel findet man auf den Siegelstempeln des Mittelalters nur eine gravierte Stempelfläche. Seltener sind Typare des späteren

Mittelalters und der Neuzeit bei denen auch noch der Knauf mit einer Siegelplatte versehen ist.

Eine solche Vereinigung zweier Siegelstempel an einer Handhabe in der Weise, daß an dem einen Ende des Griffes der größere, an der entgegengesetzten Seite ein kleinerer Stempel sich befindet, beobachtete ich an mehreren Typaren der Sammlungen des Vatikans. Freilich scheinen mehrere Stücke nicht ganz einwandfrei zu sein.

Auch in der Sammlung Charvet fand sich ein ähnlicher Stempel, der wohl dem 18. Jahrhundert angehören mochte (Taf. 3, 7).

Die Form der Stempel, welche zur Anfertigung der Münzsiegel dienten, weicht vielfach von den vorhin beschriebenen Typaren ab.

An dem Münzsiegel Raimonds de Montdragon im Medaillenkabinett zu Paris sind die beiden Stempel durch eine Scharnier, das eine Gegen-einanderbewegung der beiden gravierten Flächen gestattet, verbunden.

Das Typar zeigt also eine dem Waffeisen verwandte Form. Es fehlen freilich die Hebel, die aber überflüssig waren, weil die Herstellung der Wachssiegel keinen besonders starken Druck erforderte<sup>1)</sup>. Anders sind mehrfach die englischen Münzsiegelstempel geformt (Taf. 3, 2). Sie bestehen aus zwei getrennten Stempelplatten, von denen die obere an der Peripherie mit zwei oder mehreren Ösen versehen ist (Taf. 3, 3—6, 4, 1, 2).

Der untere Stempel trägt an Stelle der Ösen Stifte, welche als Führung des oberen Stempels dienen. Bisweilen wurden zur Anfertigung eines Münzsiegels mehr als zwei Stempel benutzt. Das Typar der Abtei Boxgrave im British Museum setzt sich beispielsweise aus fünf Stempeln zusammen. Zur Erklärung der Zweckbestimmung der einzelnen Stempel möchte ich gleich hier bemerken, daß die beiden Stempel und Taf. 3, 3 u. 5 auf Vorder- und Rückseite graviert sind.

Die Wachsplatte wurde zunächst unter Benutzung des Ringes Taf. 3, 4 mit der Prägung der Rückseite der Stempel versehen, dann losgelöst und mit den beiden Vorderseiten der nämlichen Stempel geprägt. Endlich wurde mit dem Stempel Taf. 3, 6 die Randschrift angebracht.

In England findet man Münzsiegel, die in ähnlicher Weise hergestellt worden sind, sehr oft.

Ganz einfach ist der Münzsiegelstempel, das *sigillum duplex* des Kaisers Matthias im Wiener Staatsarchive. Es besteht aus zwei vollständig isolierten Stempeln, die sich in keiner Weise von den sonst im Mittelalter gebräuchlichen Wachssiegeltyparen unterscheiden.

Außer den im vorstehenden erörterten Stempelformen kommen auch noch manche andere Stempeltypen vor. Mit diesen kann sich jedoch wegen ihres vereinzelt Vorkommens das vorliegende Handbuch nicht befassen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Abbildung in Lecoy, S. 69.

<sup>2)</sup> Wir beschränken unsere Angaben über die äußere Form der Siegelstempels auf die Hervorhebung der charakteristischen, oft wiederkehrenden Typen. Es

Es sei noch bemerkt, daß viele Stempel des Mittelalters an Ketten getragen wurden (Taf. 2, 9). Sehr oft werden solche Siegelketten in den Inventaren und Rechnungen des Mittelalters erwähnt. An vielen mittelalterlichen Stempeln, welche wir heute noch besitzen, sind solche Ketten erhalten.

Oft sind an derselben Kette zwei Stempel befestigt, an dem einen Ende das Hauptsiegel, an dem anderen das zugehörige Gegensiegel (Taf. 3, 4)<sup>1)</sup>.

**Farbstempel.** Bei der Besprechung der Form der Siegelstempel möchte ich zum Schlusse noch der Farbstempel gedenken, die heute in den meisten Kanzleien an Stelle der vertieft geschnittenen Siegelstempel getreten sind.

Solche Stempel, meist in Stein, seltener in Metall (Messing) geschnitten, sind in Asien, in China, Turkestan seit vielen Jahrhunderten allgemein gebräuchlich und werden dort auch heute noch in ausgedehntestem Maße zur Untersiegelung von Schriftstücken, Gemälden usw. benutzt<sup>2)</sup>.

In Europa bürgerten sie sich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein<sup>3)</sup>. Ausnahmsweise verwendete man bereits früher, im 17. Jahrhundert, in der Stadt Beaulieu solche Farbsiegel, und zwar unter Be-

---

sei hier noch auf ein interessantes Stück der Sammlung Warnecke aufmerksam gemacht. Nach den Mitteilungen des Herold, Bd. 11, S. 74, besaß die genannte Sammlung einen Siegelstempel (17. Jahrhundert) mit dem Wappen der Familie von Sickingen, welcher in einen Schwertknauf eingraviert war. Das Typar erinnert an eine freilich unhaltbare Angabe der Apophtegmata Zinkgrefs (t, 10), nach der auch Karl der Große sein Siegel auf seinem Schwertknaufe trug.

<sup>1)</sup> Der Stempelketten wird in den Rechnungen des Mittelalters wiederholt gedacht. So wurden z. B. dem Siegelschneider Jan Heylen (1425—1436) in Brüssel drei Mark Silbers bezahlt: «dair aff myns genedichs heeren t'shertogen nuwen zegel ende contrezegel van Brabant mit eenre Ketenen te gadere hangende gemaect zyn.» *Revue de la numismatique Belge* 6, S. 172. — Vgl. auch Ilgen, S. 19 Anm. 141. — Lecoy, S. 65, daselbst eine Abbildung des Siegels von St. Denis mit Kette und Gegensiegel. — Ein silbernes Petschaft des René d'Anjou, ebenfalls mit Kette und Gegensiegel, war 1900 in der heraldischen Ausstellung in Luzern zu sehen. Herold 1900, S. 198.

Eene zilverine Ketene an den zeghel wird auch in den Rechnungen der Stadt Gent, 1346—1347, fol. 421, erwähnt.

Cibrario e Promis, S. 8 Anm. 2. Graf Amadeus von Savoyen ließ gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein neues Siegel anfertigen, über das die Rechnungen folgende Eintragung enthalten: «Lib. in sigillo domini comitis secreto aureo et cathena ipsius aurea et factura ipsius sigilli et cathene preter partem auri quam tradidet dominus XXX sol. III den. sterlingorum»

<sup>2)</sup> Ich begnüge mich damit, an dieser Stelle kurz auf jene asiatische Siegelungsweise hingewiesen zu haben. Dem Vorstände des Völkerkundemuseums in Berlin, der mir auf verschiedene diesbezügliche Anfragen in der bereitwilligsten Weise Auskunft erteilte, sei bei dieser Gelegenheit bestens gedankt.

<sup>3)</sup> Vgl. Lecoy, S. 291.

nutzung des alten Stempels für Wachssiegel. Die bei dem wächsernen Siegelabdrucke erhabenen Stellen blieben daher bei dem Farbabdrucke weiß<sup>1)</sup>. Auch in Serbien lassen sich Farbsiegel bereits für das 17. Jahrhundert nachweisen, und zwar wurden dort wiederholt auf derselben Urkunde bald die Farbsiegel, bald die Siegellacksiegel der verschiedenen Siegelführer aufgedrückt<sup>2)</sup>. Hinsichtlich des zur Herstellung der Farbstempel verwendeten Materials sei noch bemerkt, daß man in Europa in der älteren Zeit wohl Holzstöcke, im Anfange des 18. Jahrhunderts meistens Messing benutzte. Heute wird zur Herstellung der Farbstempel fast regelmäßig Kautschuk und Gummi verwendet.

Figuren, Zeichen, Inschriften auf der Rückseite und auf den Randflächen der Siegelstempel. Auf vielen Stempeln beobachtet man auf der Randfläche eine Kerbe, ein Sternchen oder ein Kreuzchen (Taf. 3, 2, 2, 4). Diese Zeichen kennzeichnen die Kopfseite des Stempels. Sie dienen den Siegelbeamten als Merkzeichen. Sie konnten hieran erkennen, ob das Siegelbild richtig gestellt war.

Manche Stempel tragen auf der Rückseite Inschriften, die das Jahr ihrer Anfertigung, den Namen des Künstlers tragen oder andere Nachrichten über die Anfertigung des Stempels enthalten<sup>3)</sup>.

Eine Inschrift auf der Rückseite des Stempels des Domkapitels von Trier aus dem 15. Jahrhundert berichtet, daß der Diebstahl des alten Stempels die Anfertigung des neuen Typares veranlaßt habe<sup>4)</sup>.

Auf der Rückseite des Münzsiegels des Kaisers Matthias im Wiener Staatsarchive erwähnt eine Inschrift, daß im Jahre 1610 der Kardinal Franziskus Forgacz de Chimes im Auftrage Matthias' II. den Münzsiegelstempel habe schneiden lassen<sup>5)</sup>.

Andere Stempel der gleichen Sammlung tragen die Jahreszahl oder das Monogramm, manchmal auch den ausgeschriebenen Namen des Graveurs. Z. B. liest man auf der Rückseite eines silbernen Typares: »1585 — Ulrich Schwaiger«; auf einem weiteren Stempel (des Erzherzogs Ferdinand von Tirol): »1594 — A. S.« (zu einem Monogramm zusammen-

<sup>1)</sup> de Bosredon Ph. et Rupin E. Sigillographie du Bas-Limousin. Brive 1886, S. 5. Es wurden vorgedruckte Formulare (Pässe) mit der halbgedruckten Jahreszahl 165(0) in der genannten Art besiegelt. Die Annahme des Verfassers, daß die Stadtverwaltung von Beaulieu die Siegel »par gravure en bois« vervielfältigt hätten, scheint meines Erachtens nicht zuzutreffen.

<sup>2)</sup> Man vgl. z. B. die serbische Urkunde von 1690 29/18 Juni im Wiener Staatsarchiv Nr. 418 des Katalogs der Archivalienausstellung.

<sup>3)</sup> Vgl. Melly, S. 211. Ein Typar der Stadt Krems hat auf der Rückseite das Datum »Anno dni 1463«, das sich auf die Zeit der Anfertigung des Stempels bezieht.

<sup>4)</sup> Original im Kgl. Münzkabinett Berlin.

<sup>5)</sup> Illustrissimus et reverendissimus Dominus D. Franciscus Forgacz de Chimes Sacrae Romanae ecclesiae presbyter Cardinalis et archiepiscopus Strigoniensis ex speciali mandato serenissimi regis Ungariae Matthiae II. sigillum hoc duplex sculpti curavit anno salutis MDCX.

gezogen). Bei vielen silbernen Stempeln des 16. Jahrhunderts und der folgenden Zeit gestattet bisweilen die auf der Rückseite des Typares angebrachten Künstlermarken und Beschauzeichen, den Namen des Künstlers, dessen Wohnort als auch die Zeit der Anfertigung des Stempels näher zu bestimmen.

**Anfertigung der Siegelstempel.** Wie bereits an anderer Stelle erwähnt worden ist, pflegte man im Mittelalter vorwiegend den Metallschnitt. Das Bearbeiten der Edelsteinen wurde nur selten geübt.

Die in Metall geschnittenen Siegelstempel besitzen bereits im 12. Jahrhundert hohen Kunstwert. Die Blütezeit des Metallschnittes aber fällt ins 14. bis 15. Jahrhundert. Die Zunahme des Siegelgebrauches seit dem 15. Jahrhundert, der Umstand, daß auch weniger vermögende Leute gezwungen waren, einen Siegelstempel zu erwerben, begünstigte die Herstellung von künstlerisch weniger bedeutenden Arbeiten.

Diesen stehen im 15. sowie im Anfange des 16. Jahrhunderts freilich immer noch manche kunstvolle Stempel der Könige, mächtiger Adelsgeschlechter, der kunstliebenden Geistlichkeit und der Städte gegenüber.

Als im 16. Jahrhundert die eigenhändige Unterschrift an Bedeutung gewann, das Siegel im entsprechenden Maße aber an Wert verlor, wurde auch auf die künstlerische Form des Siegelstempels nur selten mehr großes Gewicht gelegt.

Die meisten Arbeiten seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts erheben sich nicht über handwerksmäßige Leistungen.

Nur die großen Siegel der Fürsten zeigen bisweilen eine etwas sorgfältigere Ausführung.

Als Siegelbild wählte man in den letzten Jahrhunderten fast ausschließlich schablonenhafte Wappendarstellungen, die künstlerisch reizvollen Porträt- und Figurensiegel sind fast ganz verdrängt worden. So oft man auf jene letztere Form zurückgreift, von den schematischen Wappensiegeln absieht, tritt meistens ein bedauerliches Unvermögen der Stempelschneider hervor. Man bemerkt, daß der Siegelschnitt meistens von Handwerkern betrieben wurde.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts macht sich in Deutschland und England das Bestreben bemerkbar, durch ein Studium der Werke mittelalterlicher Glyptik die Technik der Metallgravierung neu zu beleben.

Während mit dem 16. Jahrhundert ein allmählicher Verfall des Metallstempelschnittes eintritt, erlebt zur selben Zeit die *G e m m e n s c h n e i d e k u n s t* eine neue Blüte. Für diesen Zweig der Glyptik bekunden die Künstler des Mittelalters anscheinend nur wenig Interesse. Als eine der ältesten Proben mittelalterlicher Steingravierung darf

vielleicht das angebliche Ringsiegel des Gotenkönigs Alarich im Wiener Hofmuseum gelten<sup>1)</sup>.

Ein jener Alarichgemme nahestehender Siegelring befand sich in einer Pariser Privatsammlung<sup>2)</sup>. Man vermutet, daß er dem Hunnenkönig Attila († 454) angehört habe, worauf vielleicht die Tracht der abgebildeten Büste hinweisen dürfte.

Lange Zeit wurde von Kunstgelehrten die Ansicht vertreten, daß der Steinschnitt seit dem Zeitalter der merowingischen Könige im Abendlande jahrhundertlang nicht mehr geübt worden sei. Nur in Byzanz soll als antike Überlieferung die Technik des Gemmenschnitts bekannt gewesen sein. Erst nach der Eroberung Konstantinopels hätten eingewanderte byzantinische Künstler in Italien (Florenz), im Abendlande wiederum den Sinn für geschnittene Steine erweckt<sup>3)</sup>.

Nach den überlieferten Gemmen zu urteilen, ist zweifellos im Mittelalter die Kunst der Bearbeitung von Siegelsteinen in Byzanz mehr als im Abendlande gepflegt worden. Jedoch war Byzanz nicht die einzige Stätte, in welcher die Anfertigung geschnittener Steine betrieben wurde. Die uns an den Urkunden überlieferten, mit Siegelsteinen angefertigten Abdrücke widersprechen einer solchen Annahme. Demay bringt mehrere ganz charakteristische Belege für das Fortleben der Steinschneidekunst im Abendlande während des 13. und 14. Jahrhunderts<sup>4)</sup>.

Es sind Arbeiten, welche ausgesprochene abendländische Stilformen zeigen, so daß ihre Anfertigung in Byzanz vollkommen ausgeschlossen erscheint. Eine eingehende Untersuchung jener Stücke, vor allem aber eine Ergänzung der Mitteilungen Demays ist sehr erwünscht. Nicht nur in den Gebieten, deren Archivbestände Demay durchforschte, hegeget man mittelalterlichen Gemmen. Wir finden sie beispielsweise auch in den Rheinlanden und in anderen Gegenden. Ich möchte hier nur auf die bekannte Gemme Lothars in dem sog. Lotharkreuz der Schatzkammer des Aachener Münsters hinweisen.

<sup>1)</sup> Das Siegel, dessen Fassung wohl nicht Original ist, wurde in Tirol gefunden. Es befand sich zunächst im Besitz des Grafen Ulrich von Montfort, † 1574, und kam darauf in die Ambraser Sammlung und aus dieser in das Hofmuseum in Wien. Es fehlt leider vollständig an gleichzeitigem Vergleichsmaterial, welches uns gestattet, die Echtheit des Stückes zu prüfen. Die einer späteren Zeit angehörenden Siegel der Merowingerkönige zeigen einen verwandten Typ unter anderem dieselbe Fassung der Schrift. Vgl. Bucher a. a. O. S. 326.

<sup>2)</sup> Vgl. Bucher a. a. O. S. 326. Auch von diesem Siegel gilt, was zu der Alarichgemme in der vorhergehenden Anmerkung bemerkt wurde. Wir verfügen nicht über ein ausreichendes Material, durch das die Frage der Echtheit des fraglichen Stückes erörtert werden könnte. Das Siegel, ein Malachit, wurde bei Chalons gefunden. Im Siegelfelde sind zwei Köpfe abgebildet, unter jedem derselben befindet sich der Name Attila.

<sup>3)</sup> Labarte, *Histoire des arts industriels* I, 373.

<sup>4)</sup> Demay G., *Des pierres gravées employées dans les sceaux du moyen-âge im Inventaire des sceaux de l'Artois et de la Picardie*. Paris 1877. Man vgl. auch Bucher B., *Geschichte der technischen Künste*. Stuttgart 1875. S. 321 ff. Lecoy de la Marche a. a. O. S. 27 ff.

Dieses Siegel ist ohne Zweifel das Werk eines rheinischen, freilich stark von der Antike beeinflussten Gemmenschneiders (Taf. 16, 8). Eine gewissenhafte Zusammenstellung der sämtlichen uns aus dem Mittelalter überlieferten Gemmen würde wohl sicher auch die Sitze der mittelalterlichen Werkstätten, in denen Siegelsteine graviert wurden, erkennen lassen. Durch Heranziehen mittelalterlicher Schatzverzeichnisse könnte außerdem manche noch bestehende Lücke ergänzt werden.

Mehrfach beschreiben nämlich die Schatzverzeichnisse die Siegelsteine ziemlich genau, so daß oft schon auf dieser Grundlage bestimmt werden kann, ob der erwähnte Siegelstein ein Werk mittelalterlicher oder antiker Kunst ist. Ich möchte hier nur eine charakteristische Stelle des Inventars des Königs Karl V. (1364—1380) von Frankreich anführen. Dasselbe zählt neben anderen folgende Stücke auf:

«Le signet du Roy, qui est de la teste d'un roy sans barbe, et est d'un fin rubis d'Orient; et est celuy de quoy le Roy scelle les lettres qu'il escript de sa main . . . .»

«Item, ung signet d'or a une verge (anneau) toute pleine, où a ung ruby taillé à une teste de roy; et est le signet dont le roy Charles signoit les lettres des généraux.»

«Item, deux signets pendans a une chesne d'or, dont il y a l'ung ung saphir entaillié à un K (Karolus) environé de fleurs de lys, et l'autre a ung saphir auquel est entaillié ung roy à cheval, armoyé de France<sup>1)</sup>».

Es ist zweifellos, daß die hier angeführten Arbeiten von mittelalterlichen Künstlern herrühren. Aus der Form der erhaltenen Abdrücke der Siegel Karls geht ferner hervor, daß es sich bei den inventarisierten Stücken nicht um byzantinische Intaglien handeln kann. Ähnliche Belege bieten auch andere Inventare, öfters auch die Rechnungen<sup>2)</sup>. So liefert z. B. eine Rechnung Kaiser Heinrichs VII. den Beweis für die Tätigkeit mittelalterlicher Gemmenschneider am Kaiserhofe. Für den Kaiser arbeitete anscheinend ein italienischer Künstler ein in Saphir geschnittenes Siegel. «Ein Lienar de Venise tailleur de pierres», erhält nämlich als «tailleur do sael l'empereur 20 fl.» Vielleicht war er der Verfertiger des Siegelringes Heinrichs VII., der unter Kostbarkeiten des Kaisers als unum sigillum secreti de uno safirii posita in auro<sup>3)</sup> erwähnt wird.

Die Zahl der Gemmen, die nachweislich in den frühen Perioden des Mittelalters im Abendlande entstanden sind, ist verhältnismäßig

<sup>1)</sup> Lecoy, S. 33, und Douët d'Arcq, p. XXXVII.

<sup>2)</sup> Anscheinend war auch am Hofe Heinrichs VII. von England ein Gemmenschneider tätig. Man kann dies vielleicht aus der nachstehenden Notiz vom Jahre 1487, April 30, entnehmen: «To William Smyth, clerk of the hanaper, for graving of the great seal, and the privy seal and for robys (Rubinsteine) LXI li XVI s 4—d. Campbell William, Materials for a History of the reign of Henry VII. London 1877. S. 142.

<sup>3)</sup> Vgl. Breßlau, U. L. S. 950, S. 927 Anm. 2. Auch die vom Herkömmlichen abweichende Form des Majestätsiegels Heinrichs VII. läßt auf eine Vorliebe für italienische Arbeiten schließen. — Vgl. auch Haberditzl a. a. O. S. 642.



klein. Erst mit dem 15. Jahrhundert werden im Abendlande häufiger Intaglien, mitunter von hohem Kunstwerte, hergestellt. Unter Papst Martin V. (1417—1431) und Paul II. (1464—1471) wird der Steinschneidekunst ein warmes Interesse entgegengebracht. Zahlreiche und namhafte Künstler in Florenz und Rom beschäftigen sich nunmehr mit der Anfertigung von Siegelsteinen. Wertvolle Sammlungen antiker Gemmen, wie jene der Medizeer, tragen nicht wenig zur Wiederbelebung und Hebung der im Mittelalter etwas vernachlässigten Kunst des Gemmenschnittes bei.

Italienische Gemmen werden im 15. und 16. Jahrhundert vielfach auch in Deutschland eingeführt<sup>1)</sup>. In Deutschland wird dem Gemmenschnitt erst im 16. Jahrhundert eine liebevolle Pflege zuteil. Gute Leistungen sind dort vor allem auf dem Gebiete des Kristallschnittes zu verzeichnen.

Mit der Anfertigung der Siegelstempel beschäftigten sich im Mittelalter, wie dies aus den Zunftordnungen vieler Städte, z. B. Straßburg, Freiburg, hervorgeht, die Goldschmiede<sup>2)</sup>.

Neben den Goldschmieden aus dem Laienstande hat sich zweifelsohne vor allem im frühen Mittelalter auch der Klerus vielfach dem Stempelschnitte gewidmet, ein Umstand, der bei den zahlreichen durch kirchliche Institute ausgeführten Siegefälschungen beachtet zu werden verdient<sup>3)</sup>.

Die Loslösung des Stempelschnittes vom Goldschmiedehandwerke, die Bildung einer Klasse berufsmäßiger Graveure, die sich vorwiegend mit der Herstellung von Werken der Glyptik beschäftigten, ging Hand in Hand mit der Ausdehnung des Siegelgebrauches im späteren Mittelalter, mit dem großen Bedarf an Siegelstempeln. Es scheinen bereits im 14. Jahrhundert manche Künstler die Anfertigung von Siegelstempeln

<sup>1)</sup> Vgl. Kuske B. in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 27 (1908), S. 393.

<sup>2)</sup> K. Hartfelder, Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. B. I. Teil. Freiburg 1879. S. 31: Welcher auch hinfürter das goldschmidhandwerk in der Stadt Freiburg kaufen oder treiben will, der soll nit angenommen werden, er bring dan drei stückh für die Meister, die er mit seiner aigen hand arbeiten und machen soll, namblich ein knorrechtig geschirr ungefarlich uf anderthalb mark, item ein geschnitten insigl und ein adamant in ain guldin ring versetzt, wenn . . . . .

Brucker J., Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnung 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889. S. 248: welcher ein goldsmyt zu Sträsburg sin wollt, der solte vorab mit siner eigen hant machen drii stück nemlich ein kelch, ein insigel und ein adamant in ein guldin ring versetzen. Verordnung aus dem Jahre 1482.

<sup>3)</sup> Vgl. MKKCC. IX. S. 150. Herzog Albert III. und sein Bruder Leopold von Österreich verordnen in einer Urkunde für die Goldschmiede in Wien, daß weder diese noch ein Geistlicher, ein Laie oder Jude, Siegel anfertigen dürfe, ehe man sich vergewissert habe, daß betrügerische Absichten ausgeschlossen seien. — Auch die bereits angeführte Stelle aus dem Briefe Wibalds von Stablo läßt auf eine Mittätigkeit des Klerus bei der Anfertigung von Siegelstempeln schließen.

als Hauptberufszweig betrieben zu haben. Darauf dürften die in den Urkunden vorkommenden Titel wie *sculptor sigillorum*, *gravatores*, *incisores sigillorum* hinweisen<sup>1)</sup>.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts betätigten sich an der Herstellung der Siegelstempel anscheinend nur selten mehr Goldschmiede. Der Stempelschnitt ruhte damals schon fast ausschließlich in den Händen der Graveure, welche sich lediglich mit der Anfertigung von Siegel-, Münzstempeln und anderen Werken der Glyptik, Offlateneisen, Kuchenformen usw., befaßten<sup>2)</sup>.

Leider sind die Nachrichten des Mittelalters über die Verfertiger der Siegelstempel recht dürftig. Sie setzen sozusagen erst mit dem 14. Jahrhundert ein. Auch fehlt es noch an einschlägigen stilistischen Untersuchungen, welche die Beziehungen der verschiedenen Zentren mittelalterlicher Stempelschneidekunst zueinander erkennen lassen. Bei der erdrückenden Fülle der erhaltenen Siegelbestände und dem Mangel eines kritisch bearbeiteten Abbildungsmateriales dürfte eine derartige Arbeit, welche für die Kunstgeschichte wegen des stets genau datierten Stoffes viele neue Perspektiven eröffnen wird, wohl kaum in absehbarer Zeit geschrieben werden.

Französischen Forschern verdanken wir zwar heute bereits einige recht interessante, wenn auch noch nicht abgeschlossene, auf Grund handschriftlicher Quellen angestellte Beobachtungen über die Entwicklung des Stempelschnittes ihrer Heimat, die als Vorarbeiten für die eben angedeuteten Untersuchungen dienen können<sup>3)</sup>. Im 14. Jahrhundert befanden sich in Frankreich, vor allem in Paris die Ateliers namhafter Siegelstecher. Aus ihren Werkstätten gingen nicht nur die Stempel der in Paris und in der unmittelbaren Umgebung

<sup>1)</sup> Vgl. Ilgen, S. 20 Anm. 151. — Lecoy, S. 77.

<sup>2)</sup> Zimmerische Chronik (Barak) I, S. 512, S. 483: »du mann grueb oder stach die weil sigel oder offlaten eisen.« »Es hat herr Johans Wernher zu Zimbern der elter ein sigel und offlaten eisengreber etliche Zeit bei sich gehabt.« — Ein Siegel der Stadt Luxemburg wurde im Jahre 1444 von dem »ysensneider« (also einem Münzstempelgraveur) namens »Contze« angefertigt. Publication de la section historique de l'institut Grand-ducal de Luxembourg, Luxembourg, Bd. 44 (1895), S. 84. — Ein Siegelschneider des Königs Jacob I. von England führt in den Rechnungen den Titel »graver of mynt and seales«. Wyon a. a. O. S. 189 ff. — Caspar Hainler in Augsburg nennt sich 1605 »Sigill und Wappensteinschneider key. Maystett mintz Eisenscheider.« Herold 1887, S. 26. — Schon im 14. Jahrhundert wurden die Münzstempelschneider auch als Verfertiger von Siegelstempeln genannt. Z. B. nennt Baumgarten a. a. O., S. 154, einen Beccus de Podio, der 1343 als päpstlicher Münzstempelschneider tätig war und auch einen päpstlichen Bullenstempel anzufertigen verstand. — Auch Pinchart A. bemerkt: daß bis zum 16. Jahrhundert les deux professions d'orfèvre et de graveur des sceaux et de médailles n'en faisaient, les plus souvent qu'une seule. Revue de la numismatique Belge, Bd. VI, S. 162.

<sup>3)</sup> Für Belgien besitzen wir eine fleißige Arbeit von Pinchart A., Recherches sur la vie et les travaux des graveurs de monnaies, de sceaux et de médailles in der Revue numismatique Belge, Bd. 6, S. 162.

der französischen Hauptstadt lebenden Siegelführer hervor, ihre Ateliers schufen auch die Siegelstempel für viele Herren, die in weit abliegenden Gebieten wohnten.

So beauftragte 1361 der Graf von Flandern den Pariser Stempelschneider Jean de Vaux mit der Anfertigung seines Sekretes. Ein Pariser Meister Jean de Nogent verfertigte mehrere Siegelstempel für den Herzog Philipp den Kühnen von Burgund. Im Dienste der Herzoge von Burgund begegnen überhaupt mehrfach Pariser Stempelschneider, wie Jean Fovet, Pierre Blondel, Jean du Boys<sup>1)</sup>. Im Jahre 1329 ließ der Graf Aimon von Savoyen bei dem Pariser Stempelschneider Michael Cury vier Typare schneiden<sup>2)</sup>. Auch Kaiser Sigismund beauftragte 1417 wahrscheinlich einen Pariser Künstler mit der Anfertigung seines Majestätssiegels.

Der Name des Verfertigers des großen Siegels Kaisers Sigismund ist nämlich bekannt. Der Künstler wird in den Rechnungen als Arnold v. Bomel aufgeführt<sup>3)</sup>. Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Persönlichkeit mit dem Siegelschneider Arnaul de Boemel, der 1404 in Paris beschäftigt war, identisch ist<sup>4)</sup>.

Selbstverständlich waren auch in anderen Städten Frankreichs und den benachbarten Gebieten tüchtige Siegelschneider tätig. Sehr oft sind uns noch die Namen der Künstler in den Rechnungen des 14., 15. und der folgenden Jahrhunderte erhalten, so daß es nicht schwer sein dürfte, auch ihre Arbeiten zu ermitteln. Eine eingehendere Bearbeitung des uns überlieferten Materials würde jedenfalls auch erkennen lassen, ob und inwieweit die Pariser Stempelschneidekunst in anderen Gebieten Schule gemacht hat.

Auch in England haben sich seit dem 14. Jahrhundert mancherlei Nachrichten über Stempelschneider erhalten. Sie sind aber, soweit ich sehe, noch nicht verarbeitet<sup>5)</sup>. Im 13. und 14. Jahrhundert erreichte auch in England die Stempelschneidekunst ihre höchste Blüte. In dieser Periode sind in England eine große Zahl zum Teil ganz eigenartiger Arbeiten der Glyptik entstanden, welche jenen Frankreichs an Feinheit der Technik und Eleganz der Form nicht nachstehen.

Aber auch in England geht seit dem 15. Jahrhundert die Stempelschneidekunst zurück, obgleich sich hier im 15. Jahrhundert und in den späteren Perioden noch einige technisch gut geschulte Graveure nachweisen lassen. Als solche verdienen z. B. die Verfertiger der Königssiegel genannt zu werden. Sie haben noch im 19. Jahrhundert

<sup>1)</sup> S. Literaturnachweise bei Lecoy, S. 78.

<sup>2)</sup> *Cibario e Promis*, S. 8 Anm. 3: „*Libr. michaeli de curi aurifabro parisiensi pro factura quatuor sigillorum novorum quorum duo fuerunt domino apportata per dictum Johannem de valliaco et alia duo penes ipsum aurifabrum nondum perfecta remanserunt XXII flor. auri de florenca. Aō 1329.*“

<sup>3)</sup> Vgl. Seyler, Abriß, S. 30.

<sup>4)</sup> Vgl. Lecoy, S. 79.

<sup>5)</sup> Wyon, S. 189, führt eine Anzahl von Siegelstechern an, welche für das englische Königshaus gearbeitet haben.

Werke geschaffen, die nicht selten die gleichzeitigen Siegel anderer Staaten übertreffen. Seit dem 19. Jahrhundert ruhte die Anfertigung der königlichen Siegelstempel in den Händen der Künstlerfamilie Wyon, des Thomas Wyon (1816 bis 1830), Benjamin W. (1831—1858), Jos. Steph. W. (1858—1873), Alban W. (seit 1884).

Die glänzendsten Leistungen Deutschlands auf dem Gebiete des Stempelschnittes gehören ebenfalls dem 13. und 14. Jahrhundert an.

Über die Schöpfer der prunkvollen Siegel wissen wir einstweilen noch nichts Sicheres. Freilich finden sich in unseren handschriftlichen Quellen seit dem 14. Jahrhundert hier und da zerstreute Vermerke über die Stempelschneider, aber die meisten dieser Notizen sind bedeutungslos.

Erst im 16. Jahrhundert mehren sich die Nachrichten über die Siegelstecher und diese lassen deutlich erkennen, daß noch in der Verfallzeit des Stempelschnittes ganz bedeutende Meister, wie Dürer, Aldegrevier, Behaim, ihre Kunst in den Dienst des Stempelschnittes gestellt haben. Von dem als Maler und Kupferstecher bekannten Heinrich Aldegrevier aus Soest wird berichtet, daß er für den Herzog Wilhelm von Cleve mehrere Siegel anfertigte<sup>1)</sup>. Den David Engelhart († 1552 zu Nürnberg), der namentlich Edelsteingemmen für Petschafte und Siegelringe schnitt, zählt Dürer zu den besten Künstlern, die er in Italien und Deutschland gesehen<sup>2)</sup>. Hervorragendes leisteten auch die Siegelschneider Anton († 1587) und Franz († 1610) Schweinberger in Augsburg, die mehrfach für Kaiser Rudolf II. gearbeitet haben<sup>3)</sup>.

Für die Geschichte der deutschen Stempelschneider des 17. und 18. Jahrhunderts sind zahlreiche zerstreute Notizen vorhanden, welche bis jetzt noch nicht zusammengefaßt sind. Im 19. Jahrhundert wird der Siegelschnitt in Deutschland unter dem Studium mittelalterlicher Vorbilder wieder neu belebt. Aus den Ateliers von Jauner und Schwertner in Wien, Birnböck und Schmitzberger in München, Otto Voigt und Schuppau in Berlin, Held in Magdeburg sind manche gute Arbeiten hervorgegangen<sup>4)</sup>.

In Italien scheinen im früheren Mittelalter nur verhältnismäßig wenige tüchtige Siegelschneider gearbeitet zu haben. Es mag dies dem Umstande zuzuschreiben sein, daß man im Mittelalter in Italien die Urkunden verhältnismäßig selten untersiegelte.

Mit dem 14. und 15. Jahrhundert begegnet man aber auch auf italienischem Boden ganz bedeutenden Künstlern. Viele derselben scheinen sich hauptsächlich mit der Anfertigung von Gemmen beschäftigt zu haben, die nicht bloß als Siegel sondern öfters auch als Zierstücke verwendet wurden.

<sup>1)</sup> Ewald W. in Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein II. Köln 1909. S. 280.

<sup>2)</sup> Bucher, a. a. O., S. 334.

<sup>3)</sup> Bucher, a. a. O., S. 334.

<sup>4)</sup> Proben von Arbeiten moderner Stempelschneider in Ströhl, a. a. O., Taf. LXX.

Unter den italienischen Stempelschneidern des 16. Jahrhunderts treffen wir auch den bekannten Florentiner Goldschmied Benvenuto Cellini an, der für mehrere Kardinäle Siegel schnitt und für einige Päpste als Münzstempelschneider und Medailleur tätig war. Sehr gerühmt werden auch die Arbeiten des Peruginers Lautizio<sup>1)</sup>. In Mailand gingen aus dem Atelier des Clemente Birago gute Arbeiten hervor. Birago gravierte für den spanischen Infanten Don Carlos einen wertvollen Siegelring. Er galt lange Zeit irrtümlich als Erfinder der Kunst, Diamantintaglien herzustellen. Venedig besaß ebenfalls tüchtige Stempelschneider, darunter den Luigi Anichini aus Ferrara<sup>2)</sup>.

Die Arten der Herstellung der Siegelstempel, Guß- und Graviervverfahren, Siegelmodelle, Graveur und Zeichner. Die Preise der Siegelstempel. Den Aufzeichnungen eines italienischen Künstlers, dem Goldschmiede Benvenuto Cellini<sup>3)</sup> verdanken wir recht lehrreiche Angaben über die Anfertigung der Siegelstempel. Cellini beschreibt in seiner *arte dell'oreficeria* zwei verschiedene Techniken. Als die erstere schildert er, wie der Stempelschneider nach einem vorliegenden Modell ohne weiteres die (zweifellos angelegte) Zeichnung mit dem Stichel in das Metall eingräbt. Die nicht seltenen Schreibfehler auf den Siegeln des Mittelalters müssen wohl mit diesem Herstellungsverfahren in Verbindung gebracht werden.

Cellini empfiehlt als besser eine andere umständlichere Methode. Der Künstler stellt zunächst ein Wachsmo­dell her. Über diesem bildet er dann eine negative Hohlform aus Gips. Diese Matrize wird in Ton ausgedrückt. Den (positiven) Tonabdruck läßt man vollständig trocknen. Alsdann wird Metall darüber gegossen. Auf diese Weise entsteht eine Metallmatrize. Der Siegelstempel ist nun in der Hauptsache vollendet. Cellini rät, die so gewonnene negative Metallform zu ziselieren. Einzelne Teile, wie Hände und Köpfe der Figur des Siegelbildes sollen zuerst positiv in Stahlpunzen geschnitten und diese letzteren dann an den betreffenden Stellen der Matrize eingetrieben werden.

Das Gußverfahren Cellinis war für den Stempelschneider schon deshalb von Vorteil, weil das Wachsmo­dell dem Auftraggeber eingereicht werden konnte und diesen über das Aussehen des Stempels zu belehren vermochte. Gewünschte Korrekturen ließen sich dann noch leicht bewerkstelligen. Naturgemäß sind die Modelle zu den mittelalterlichen Siegelstempeln meistens untergegangen. Ein im Besitz des Germanischen Museums befindliches Wachsmo­dell, das man als den Entwurf für ein

<sup>1)</sup> Vgl. Giraud J. B., *Le sceau de B. Cellini pour le cardinal de Ferrare in Mémoires de la société des Antiquaires de France*. Bd. 42. Paris 1882.

Cellini arbeitet 1529 auch ein Siegel für die Kirchenfabrik von St. Peter in Rom. Vgl. Brinkmann Justus, *Abhandlungen über die Goldschmiedekunst und die Skulptur von Benvenuto Cellini*. Leipzig 1867. S. 99. Dasselbst auch Angaben über die Anfertigung von Kardinalsiegeln.

<sup>2)</sup> Bucher, a. a. O. S. 332 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. oben Anm. 1.

Siegel Kaiser Maximilians ansieht, zählt daher zu den größten Seltenheiten<sup>1)</sup>.

Zur Anfertigung der Modelle wählte man außer Wachs mehrfach auch Buchsbaumholz. Mehrere solcher Buchsbaummodelle besitzt das British Museum (Taf. 4, 4 u. 5). Von diesen geben sich zwei als Modelle englischer Königssiegel zu erkennen.

Ein in Messing geschnittenes, siegelartiges Flachrelief wird ebenfalls, ob mit Recht lasse ich dahingestellt, als Modell eines königlichen Siegels ausgegeben. Ein weiteres Buchsbaummodell aus dem Jahre 1541 stellte einen Entwurf zu einem Siegel des Bischofes Thomas Thirleby von Westminster dar.

Während die drei ersten Modelle nur das Siegelbild zur Anschauung bringen, wird bei dem letzteren auch der Schriftrand, freilich ohne Schriftzeichen, angedeutet. An der Peripherie sind ferner zwei Ösen angebracht. Das Modell bildet also der Entwurf zu einem Münzsiegelstempel. Das Fehlen der Schriftzeichen ist sowohl für dieses englische Modell als auch für das Wachsmodeil des Germanischen Museums charakteristisch. Es scheint, daß man die Umschrift erst nach Fertigstellung des Metallgusses, vielleicht unter Zuhilfenahme von Punzen, eingravierte. Bei solchen Siegelstempeln kommen also beide von Cellini beschriebene Methoden, das Guß- und das Graviervverfahren, zur Anwendung.

Eine Bestätigung erfährt diese letztere Annahme durch zwei halbfertige Typare im Museum in Kopenhagen und in der Sammlung von Dr. Kirsch-Puricelli auf Schloß Reichenstein am Rhein (Tafel 4, 3). Diese Typare geben sich deutlich als gegossene, noch nicht vollkommen überarbeitete Stempel zu erkennen. Der Schriftrand ist eingezeichnet, aber die Schriftzeichen fehlen noch.

Nicht immer scheinen Modell, Zeichnung und Siegelschnitt von demselben Künstler herzurühren. Die Zeichnungen für den Siegelstempel lieferte öfters ein anderer Künstler. Sie wurden mehrfach von geschickten Malern angefertigt, so daß den Graveuren alsdann nur die Übertragung der Skizze in das Metall überlassen blieb. Ganz charakteristisch in dieser Beziehung folgende Aufzeichnung im Tagebuch Dürers: »Meister Jan goldschmidt von Brüssel hat mir für das ich ihm gemacht hab die viesierung zum Siegel und die 2 conterfetten angesichter 3 Philippgulden.«

Von Interesse sind auch einige Angaben über die Anfertigung zweier Siegel Philipps II. (als Herzog von Brabant): Adrian Reyniers »verlichter« (enlumineur) ver d'maeken van den patroen (des großen Siegels) VI Rinsgulden; — »Sebastian Poyrll« »als van eenen patroon van den lesten zegele (Rücksiegel) X S. Das Gravieren der Siegel besorgte Gilles Horriou. Er erhielt 200 Rinsgulden fürs Gravieren, 53 Gulden 5 Stuivers für das Silber. In anderen Fällen besorgte der Goldschmied auch die Skizze. So erhielt Boel Florent (1582 bis 1589)

<sup>1)</sup> Anzeiger f. K. d. d. V. 1856, S. 204. Abb. ebenda 1857, S. 48. Das Siegel ist kein Probeabdruck, sondern ein Modell.

Goldschmied »ende zegelsnydere« zu Antwerpen 1582 6 Karolus Gulden für einige »patronen tot eenen nyeuwen zegel van Brabant«<sup>1)</sup>.

Von dem Nürnberger Maler Hans Sebald Behaim besitzen wir einen Stich aus dem Jahre 1543, der einen Wappenentwurf zu einem schön ornamentierten Siegel darstellt<sup>2)</sup>. Das Schriftband zuseiten des Helmkleinodes trägt die Inschrift: »Ein Wapen zu einem Siegel 1543.« Als Vorlagen für Siegel sind wohl auch die zwei weiteren Phantasiewappen Behaims gedacht<sup>3)</sup>.

Über die Preise der Siegelstempel liegen mehrfach interessante Nachrichten vor. Sie beweisen, daß für jene Arbeiten verhältnismäßig hohe Preise bezahlt wurden.

Für vier Siegel, welche der Graf Aimon von Savoyen im Jahre 1329 in Paris graben ließ, wurden allein an Arbeitslohn 22 Florentiner Goldgulden entrichtet<sup>4)</sup>.

Cellini erhielt für den Siegelstempel eines Kardinals 200 Dukaten; ein anderer brachte ihm sogar 300 Dukaten ein. Die Herstellungskosten für die drei Siegel Kaiser Sigismunds, das große Münzsiegel und das kleinere Sekret, betragen 200 rheinische Gulden an Arbeitslohn und 6 Mark Silber für das aufgewandte Material<sup>5)</sup>.

Die angeführten Kostenrechnungen für mittelalterliche Siegelstempel lassen sich leicht durch weitere Belege vermehren<sup>6)</sup>. Die verhältnismäßig hohen Preise treten besonders klar hervor, wenn man die für andere Kunstwerke gezahlten Summen in Parallele stellt.

## VIII. Die Siegelstoffe.

Metallsiegel. Zum Ausprägen der Siegelstempel gebrauchte man verschiedene Stoffe, und zwar im Mittelalter Metall, Wachs und Ton. Seit dem 16. Jahrhundert werden außerdem noch zwei neue Siegelstoffe eingeführt: die Siegeloblate und der Siegellack.

Die Metallsiegel bezeichnet man heute allgemein mit dem der lateinischen Sprache entlehnten Worte »Bulle«. Je nach dem verwendeten Metall unterscheidet man Gold-, Silber- und Bleibullen. Bronze hat man im Mittelalter zur Herstellung von Siegelabdrücken nicht gebraucht. Die beiden Stücke, welche Douët d'Arcq<sup>7)</sup> aufführt, die an-

1) Pinchart a. a. O. in der Revue de la numismatique Belge 1852, S. 265 ff.

2) Bartsch 256.

3) Ströhl, Heraldischer Atlas XXXVIII Nr. 5 u. 6.

4) vgl. S. 139 Anm. 2.

5) Anzeiger a. a. O. 1872. Abgedruckt bei Seyler, Geschichte S. 213.

6) Vgl. Seyler, Abriß, S. 30.

7) Douët d'Arcq, S. XX; das angebliche Siegel Friedrichs I. (Abbildung, Lecoy, S. 111) ist zweifellos ein späterer, vielleicht moderner Abguß der Goldbulle Friedrichs; Posse 21, 3 u. 4. Ebenso wohl auch das Bronzesiegel Ludwig des

geblichen Bronzesiegel der deutschen Kaiser Friedrich Barbarossa und Ludwig des Baiern sind zweifelsohne keine Originalsiegel, sondern Kopien.

Der ausschließliche Gebrauch des Wortes *Bulla* für Metallsiegel war dem Mittelalter fremd. Es wäre übereilt, dort, wo im Texte mittelalterlicher Urkunden Worte wie *«bullae»* oder *«bullare»* begegnen, stets auf ein Metallsiegel schließen zu wollen. Ausdrücke wie *«bullae cereae, anulo bullare»* lassen zur Genüge erkennen, daß im Mittelalter auch Wachssiegel mitunter *«bullae»* genannt wurden<sup>1)</sup>.

Wie in einer neueren Arbeit<sup>2)</sup> über die Bleisiegel nachgewiesen wurde, waren Metallsiegel schon im Altertum bekannt. Man bediente sich damals schon wiederholt bleierner Siegel in ähnlicher Weise wie sie auch heute noch im Güterverkehr als Verschlußmittel bei Warensendungen Verwendung finden. So erklärt es sich denn auch, daß man z. B. gerade an der Stelle des römischen Hafens der Stadt Mainz solche Plomben aus der Zeit des Augustus in größerer Zahl aufgefunden hat.

Vor einigen Jahre fand man auch in einem Grabe Ägyptens eine Plombe aus der hellenistischen Zeit, an welcher noch die Schnüre erhalten waren. Sie diente anscheinend als Verschlußmittel einer Mumienbinde. Die Feststellung, daß bereits im Altertum Bleisiegel verwendet wurden, macht es nun sehr wahrscheinlich, daß man in Byzanz bei Verwendung von Metallsiegeln einem älteren römischen Brauche folgte.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob im Abendlande die Verwendung von Metallsiegeln während des Mittelalters eine direkte Fortsetzung einer dort bereits bestandenen älteren römischen Einrichtung bildete, oder ob hier indirekt Gepflogenheiten des Altertums durch Nachahmung byzantinischer Vorbilder fortlebten.

Die Einführung der Goldbullen bei den abendländischen Königen seit Karl dem Großen wird allerdings wohl auf byzantinische Einflüsse zurückzuführen sein<sup>3)</sup>. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß bei anderen Siegelführern, z. B. den Päpsten, in der Verwendung von Bleisiegeln Einrichtungen der römischen Kaiserzeit weiterlebten.

Bayern. Breßlau hat schon S. 931 Anm. 5 bemerkt, daß jene Siegel nicht als Originale betrachtet werden dürfen. Heineccius, S. 50, erwähnt ferner die Erzbulle eines Kaisers Alexander.

<sup>1)</sup> Vgl. Du Cange, a. a. O. *Bulla, sigillum, quod cerae imprimitur.*

Mabillon, *de re diplomatica*, cap. 10. Wattenbach, *Schriftwesen* (3), S. 198. Man unterscheidet: *κερόβουλλον, χρυσοβουλλον, αργυρόβ.* und *μολλυκόβ.* — Breßlau, S. 940 Anm. 1. — Die Bezeichnung des Wachssiegels als Bulle ist sehr häufig. Vgl. W. Leverkus, U. B. des Bistums Lübek, S. 67. Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig von 1230, Febr. 24. — Mitt. a. d. German. Museum I, 73.

<sup>2)</sup> A. Eitel, *Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter. Ihre Herleitung und ihre erste Verbreitung.* Freiburg 1912 S. 57.

<sup>3)</sup> Breßlau, *Archiv f. Urkundenforschung* I, S. 360 Anm. 1, glaubt an die Ähnlichkeit des Siegelbildes der Karolingergoldbullen mit byzant. Kaisermünzen auf byzantinischen Einfluß schließen zu dürfen. Vgl. auch Heineccius, S. 32, über die Bezeichnung der Bulle als *Byzantium*.



**Goldbullen.** Der Gebrauch der Goldbullen, dazu sind auch die vergoldeten Silberbullen<sup>1)</sup> zu rechnen, war anscheinend ein Vorrecht der Könige und diesen im Range gleichstehenden Souveränen. Meines Wissens ist bis heute nur eine einzige Goldbulle eines nicht souveränen Fürsten ermittelt worden, nämlich das interessante Goldsiegel des Herzogs Franz von Guise an einer Urkunde von 1552 für St. Arnulf in Metz<sup>2)</sup>

Eine Siegelung mit Gold erfolgte nur ausnahmsweise, und zwar bei feierlichen Akten oder auf speziellen Wunsch des Urkundenempfängers, der für diese Vergünstigung natürlich auch eine besondere Gebühr entrichten mußte<sup>3)</sup>. Zur Herstellung der Siegel gewöhnlicher Urkunden genügte ein weniger kostspieliges Material, wie Blei und Wachs.

Dem Anscheine nach ist der Gebrauch der Goldbullen byzantinischen Ursprunges. Die ältesten erhaltenen byzantinischen Goldbullen gehören dem 9. Jahrhundert an und befinden sich in den Athosklöstern. Es steht jedoch fest, daß die byzantinischen Kaiser schon früher, bereits seit Justinian<sup>4)</sup>, Goldbullen verwendet haben. Bei den byzantinischen Herrschern bleibt die Goldsiegelung das ganze Mittelalter hindurch in Übung. Wir bringen (auf Taf. 25, 1 u. 2) eine Abbildung der Goldbulle letzten Kaisers von Byzanz, Konstantin XI. Palaeologus, von einer des Urkunde des Jahres 1451 aus dem Staatsarchive in Wien.

Von den abendländischen Herrschern hat bereits Karl der Große mit Gold<sup>5)</sup> gesiegelt, wie dies Mitteilungen über ein Diplom für Farfa, das sowohl eine Goldbulle Karls des Großen als seines Sohnes Pippin trug, erkennen lassen. Von den späteren Karolingern verwendeten dann Goldbullen Ludwig der Fromme und Karl der Kahle. Ferner ist das

<sup>1)</sup> Die Silberbullen gelten offenbar als billiger Ersatz für die Goldbullen. Über eine vergoldete Silberbulle Kaiser Heinrichs II. für Paderborn vgl. Heineccius, S. 41.

<sup>2)</sup> Mabillon (2), S. 142; Abb. Calmet A., Hist. ecclésiastique et civile de Lorraine (Nancy 1728?) II, Tafeln Nr. 112, S. XXXIX.

Chabert, Notice sur le sceau d'or apposé par François, duc de Guise, au bas du brevet, parchemin donné aux religieux de l'abbaye de St. Arnould, le 14 Sept. 1552. Metz 1849. Nach den Angaben Ch.s war damals schon das Siegel von der zugehörigen Urkunde abgerissen worden. Ch. fand das Siegel im Besitze des Diebes.

In Byzanz sollen außer dem Kaiser auch die Mitglieder der kaiserlichen Familie zur Führung von Goldbullen berechtigt gewesen sein (Eitel, a. a. O.); Breßlau U. L. 939, Anm. 1, Die Urkunde Bernwards von Hildesheim für St. Michaelis (Besiegelung angekündigt: meo potiori, hoc est aureo sigillo) ist gefälscht.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 71.

<sup>4)</sup> Brandl K., Archiv f. Urkundenforschung I, S. 23 ff. Justinian stellte Chryso Bullen aus für die Mönche des Sinaiklosters. Vgl. ebenda auch S. 22, 3.

<sup>5)</sup> Archiv f. Urkundenforschung I, S. 355. Breßlau H., Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen.

Vorkommen von Goldbullen der römischen Kaiser Guido (891—893) und Lambert (892—896) an Diplomen für Farfa bezeugt<sup>1)</sup>.

Für die nachkarolingischen deutschen Kaiser liegen bestimmte Nachrichten über die Verwendung von Goldsiegeln seit Otto I. vor<sup>2)</sup>.

Jedoch ist von allen jenen älteren Goldbullen leider keine einzige im Original überliefert.

Wir verfügen nur über sehr mangelhafte Abbildungen der Bullen Ludwigs des Frommen, Taf. 24, (1 u. 2) Karls des Kahlen und Ottos III.<sup>3)</sup>.

Die älteste<sup>4)</sup> im Original erhaltene Goldbulle ist jene Heinrichs II. von 1020 für das Kloster Goess in Steiermark<sup>5)</sup>. Es folgen dann Goldbullen Heinrichs IV. auf Diplomen der Jahre 1065 und 1078.

<sup>1)</sup> Chron. Farfense ed. Balzoni I, 325. In dem Verzeichnis der dem Kloster geraubten Schätze werden aufgeführt: sigilla duo de auro, quae miserunt Carolus et Pipinus filius eius in uno praecepto, alia duo sigilla de auro quae Guido et Lambertus imperatores miserunt in alio praecepto. — Böhmner, Regest. Karol., 1403. 1412, über zwei Goldbullen König Hugos von Italien (925—947) und seines Sohnes Lothar. Vgl. Breßlau, S. 901 Anm. 1 und 938 Anm. 1. Die betreffenden Urkunden sind nach Breßlau wahrscheinlich Fälschungen. — Erben a. a. O., S. 179, bemerkt, daß der Gebrauch von Goldbullen für Hugo und Lothar fest bezeugt sei.

<sup>2)</sup> Vgl. Breßlau II., Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen. Archiv für Urkundenforschung I, S. 369. B. weist darauf hin, daß an einem Diplom für Farfa eine Goldbulle Ottos I. hing, und daß Otto I. auch bei anderer Gelegenheit wahrscheinlich mit Gold gesiegelt habe. Auch zeigt B., daß eine Urkunde Ottos II. für das Erzbistum Köln mit einer Goldbulle versehen war. Über die Goldbulle Ottos III. vgl. Foltz, N. A. 3, 26, — de Grandmaison in Mélanges Julien Havet. Paris 1895. S. 111 ff. Für die Goldbulle Ottos III. für Tours wurde offenbar derselbe Stempel wie für die Bleibulle gebraucht. Vgl. die Abbildung bei Grandmaison und die Abbildung der Bleibulle bei Posse I, 10, 2 u. 3. Die Fahne auf der Reversseite endigt zwar bei Posse an einem anderen Buchstaben der Legende: O/RVM; Posse I, 10, 3; bei Grandmaison R/VM; das scheint jedoch lediglich ein Versetzen des Zeichners zu sein, der zuerst die Figur und dann die Umschrift zu Papier brachte. Die Aversseite ist bei beiden Siegeln ohne Zweifel dieselbe.

<sup>3)</sup> Vgl. in Mélanges Julien Havet a. a. O., S. 111, den Artikel über die Goldbullen von Tours von de Grandmaison.

<sup>4)</sup> Nach Posse ist die älteste erhaltene Goldbulle, jene Heinrichs IV., Taf. 16, 5 u. 6, im Staatsarchive in Hannover von 1065, Okt. 19. St. 2687.

<sup>5)</sup> Die betreffende Goldbulle Heinrichs II. (Stumpf 1747) mit dem Datum: Fulda 1020, Mai 1, befindet sich in Graz, nicht in Wien, wie Breßlau, S. 938 Anm. 2 angibt. Posse erwähnt nur 2 Bleibullen Heinrichs, Taf. 11, 6 u. 7, Taf. 11, 6 u. 7, nicht aber die genannte Goldbulle.

Ich sah mich daher veranlaßt, beim steiermärkischen Landesarchiv anzufragen, ob wirklich an dem Diplom von 1020 eine Goldbulle befestigt sei. Weil Posse nichts darüber erwähnte, war ich nicht abgeneigt, anzunehmen, daß bei Stumpf 1747 vielleicht eine Verwechslung mit dem Transsumpt der betroffenen Urkunde von 1230, April, vorliege, das nachweislich mit einer Goldbulle Friedrichs II. versehen war. Entgegenkommenderweise teilte mir die Direktion des Grazer Archives mit, daß sowohl an dem Original von 1020 als auch an dem Transsumpt

Von Heinrich V. ist keine Goldbulle erhalten, jedoch besitzen wir glaubwürdige Nachrichten, nach welchen eine Ausfertigung des Wormser Konkordates mit einer Goldbulle des Kaisers versehen war<sup>1)</sup>. Von Lothar sind Bruchstücke einer Goldbulle, von Konrad III. dagegen wiederum nur Wachsiegel überliefert. Bis zur Regierungszeit Friedrichs I. hat allem Anscheine nach nur in verhältnismäßig seltenen Fällen eine Verwendung von Goldbullen stattgefunden. Erst unter den Staufern wird häufiger mit Gold gesiegelt. Von den meisten deutschen Kaisern und Königen seit Friedrich I. sind nunmehr Goldbullen im Original, öfters sogar in einer größeren Zahl von Exemplaren erhalten.

Sehr häufig verwendeten auch die Könige von Sizilien Goldsiegel<sup>2)</sup>. Bereits für Roger II. steht fest, daß er mit Gold gesiegelt hat. Auch für die späteren sizilischen Könige aus dem Hause der Hohenstaufen, Anjou usw., ist die Verwendung von Goldbullen bezeugt.

Viel seltener als auf Urkunden der vorgenannten Souveräne kommen Goldsiegel an Urkunden der Könige von Frankreich vor. Es sind nur zwei Goldbullen überliefert, eine Ludwigs XII. und die massive Bulle Franz I. am Vertrage von Boulogne<sup>3)</sup>.

von 1230 Goldsiegel anhängen. Zugleich übersandte sie mir einen Gipsabguß der Goldbulle Heinrich II., welcher erkennen ließ, daß die bei Posse abgebildete Bleibulle Heinrichs II., Taf. 11, 4 u. 5, mit der Goldbulle identisch sei. Also für die Goldbulle wie für die Bleibulle ist derselbe Stempel benutzt worden.

<sup>1)</sup> Breßlau, U. L. S. 938, 5; N. A. 6, 572; M. I. Ö. G. 6, 112.

<sup>2)</sup> Vgl. Kehr a. a. O., S. 181 ff. — Cadier L., Études sur la sigillographie des rois de Sicile I. Les bulles d'or des archives du Vatican Mélanges d'archéologie et d'histoire 1888, VIII, S. 147—186. Dasselbst Abbildungen und Beschreibungen von Goldbullen: Friedrich II.; Karl I. und II. von Anjou; Friedrich III. von Aragon, Robert von Anjou, Johanna I.; Alfons I.; Ferdinand I. — Blancard bringt ebenfalls mehrere Abbildungen von Goldbullen siz. Könige. — Engel, Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands d'Italie. Paris 1882. S. 82 und S. 85. — Philippi, a. a. O., Taf. VI ff., Abbildung von Goldbullen, die nunmehr auch sämtlich bei Posse reproduziert sind. Philippi bringt auf Taf. VII, 5a u. 5b auch eine Goldbulle König Friedrich II. (1296—1337). Weniger bekannt dürfte die bei Birch 21 647 erwähnte und abgebildete Goldbulle Edmunds sein, des zweiten Sohnes Heinrichs III. von England, als König von Sizilien aus dem Jahre 1296.

<sup>3)</sup> Die Goldbulle Franz I. am Vertrage von Boulogne 1527 befindet sich in London im Record Office. Das Siegel besteht aus massivem Golde. Abb. bei Rymer (1) Foedera, XIV, S. 226/227. Außer Franz I. und Ludwig XII. haben nach den Angaben des Heineccius, S. 36, Ludwig VI. und Philipp VI. mit Gold gesiegelt.

Nach der Encyclopédie Française (s. v. Bulle) sind bestimmte Nachrichten über Goldbullen Ludwig VI. und Ludwigs VII. und Franz I. vorhanden. Die Richtigkeit der Angabe über die Bulle Ludwigs VI. vermag ich, da Literaturangaben fehlen, nicht zu prüfen. Erben, S. 228: »Die Nachricht, wonach Ludwig VII. im Jahre 1161 oder 1162 für das franz. Bistum Mende unter einer Goldbulle geurkundet hätte, genügt schwerlich, um eine Ausnahme der Regel (daß die kapet. Könige nur Wachsiegel gebrauchten) zu begründen«. Luchaire, Études sur les actes de Louis VII, 78 ff.; Mabillon (2), S. 141. Über die karolingischen Goldbullen vgl. S. 145 Anm. 6.

Es steht jedoch fest, daß auch noch andere Könige mit Gold gesiegelt haben, so Ludwig VII. und vielleicht auch Philipp VI.

Die Könige Englands scheinen ebenfalls nur selten Goldsiegel geführt zu haben. Im Original erhalten ist nur die prächtige Goldbulle Heinrichs VIII. (Taf. 26, 7 u. 8) am Vertrage von Boulogne von 1527 in Paris. Es hat jedoch auch Johann ohne Land Goldbulen verwendet<sup>1)</sup>.

Bei den russischen Großfürsten läßt sich der Gebrauch der Goldbulen bis ins 12. Jahrhundert hinab verfolgen. Die älteste derselben ist anscheinend eine vergoldete Silberbulle des Großfürsten Mstislaw von Kiew (1125—1130). Wir kennen dann ferner noch eine ebenfalls vergoldete Silberbulle des Großfürsten Iwan Danilowitsch Kalita von 1328<sup>2)</sup>.

Eine prächtige Goldbulle des Fürsten Wassili Iwanowitsch von 1514 befindet sich im Wiener Staatsarchive (Taf. 26, 5 u. 6). Etwas kleiner ist die Goldbulle desselben Fürsten an einer Urkunde von 1517 für den Deutschen Orden im Staatsarchive in Berlin<sup>3)</sup>.

Außer den genannten Fürsten führten ferner Goldbulen die Könige von Spanien<sup>4)</sup>, Ungarn<sup>5)</sup>, Böhmen<sup>6)</sup>, Dänemark<sup>7)</sup>, die Sultane von

<sup>1)</sup> Abgebildet ist die Goldbulle Heinrich VIII. bei Wyon und Lecoy, S. 105. Original, Paris arch. nat. Collect. des sceaux 10 055. — Gatterer a. a. O., S. 178, erwähnt eine Goldbulle Johanns ohne Land (1199—1216) ohne näheren Angaben. Auch geht aus Rymer (2) I, S. 115, aus einer Urkunde Johannes von 1213 für Papst Innozenz III. deutlich der Gebrauch einer Goldbulle hervor.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 145 Anm. 1 de Köhne B. Notices sur les sceaux . . . de la Russie, a. a. O.

<sup>3)</sup> Vgl. Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. der Wiener Akademie der Wissenschaften 43, S. 183 ff.

Die zweite kleinere Goldbulle von 1517 befindet sich im Staatsarchive in Berlin. Abbildungen beider Siegel in Reproduction d'anciens cachets Russes, Moskau 1880, Taf. 5 u. 6.

<sup>4)</sup> Heineccius, S. 36. Gatterer a. a. O., S. 178. — Goldbulen von: Alfons X. von Kastilien und Leon, 1254, Rymer, Foedera (2) I, S. 531, mit Faksimile. — Von Alfons XI. von Kastilien und Leon werden Goldsiegel erwähnt, sind aber nicht erhalten. Vgl. Eitel, a. a. O., S. 34. Von Alfons V. von Aragon befindet sich ein Goldsiegel im Archiv von Valencia. Außerdem steht die Verwendung von Goldbulen fest für Jayme II. (1291—1322). Vgl. Finke, a. a. O. — Eitel, a. a. O., S. 34. Jayme II gebrauchte wahrscheinlich als erster der Könige von Aragon Goldbulen. Auch Pedro IV. (1336—1387) besaß Goldsiegel.

<sup>5)</sup> Verschiedene Goldbulen im Wiener Staatsarchiv. Bekannt sind Goldbulen von Bela III. (1173—1196); Emerich, Andreas II., Bela IV.; Mathias Corvin, Ferdinand I., II.; Maria Theresia, die deutschen Kaiser, welche gleichzeitig in Ungarn herrschten, führten wahrscheinlich stets besondere Bullenstempel für Ungarn. So z. B. Sigismund; vgl. Seyfer, Abriß, S. 59. Es wird zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die zwecken messen Stämpfel für das Königreich Ungarn bestimmt waren, aber aus dem Zusammenhang dürfte dies hervorgehen.

<sup>6)</sup> Herold 3, S. 28: Bulle König Ottokars I. (1224) in Wien, eine zweite in Rom (1207) im vatikanischen Archiv. Breßlau, U. L. S. 939.

<sup>7)</sup> Eine Goldbulle Christian V. soll 20 Unzen gewogen haben. Nouveau traité diplomatique IV, S. 16. Heineccius, S. 37.

Ikonium<sup>1)</sup>, die lateinischen Kaiser Heinrich und Balduin<sup>2)</sup>. Von den Königen von Serbien siegelten der Zar Dusan Stephan Urosch (1350) und dessen Sohn Stephan Urosch V. (1630) mit Gold<sup>3)</sup>.

Auch die Dogen von Venedig haben des öfteren mit Goldbullen gesiegelt. Die älteste derselben, jene des Dogen Peter Grandenigo, befindet sich an einer Urkunde von 1306 in Paris. Im Archive von Moskau sollen nicht weniger als 23 venetianische Goldbullen aus den Jahren 1653—1793 aufbewahrt werden<sup>4)</sup>.

Nach den Angaben des Konrad von Mure ließen auch die Päpste bisweilen an wichtige Urkunden goldene Siegel hängen (tamen papa famosius indulgentiis vel statutis auream bullam quandoque appendit<sup>5)</sup>). Erhalten sind päpstliche Goldbullen erst seit dem 16. Jahrhundert. Die älteste derselben hängt an einer Urkunde Klemens VII. für Heinrich VIII. von England vom Jahre 1523 im Record Office in London. Außer dieser ist noch eine Goldbulle desselben Papstes an einem Diplom des Jahres 1530 im vatikanischen Archiv erhalten. Ferner sind Goldbullen der Päpste Pius IV., Gregor XIII., Pius VI. und Pius VII. im Original überliefert. Schriftlichen Nachrichten zufolge hat auch Papst Klemens XI. ein Goldsiegel geführt<sup>6)</sup>. Bestimmte Regeln für den

<sup>1)</sup> Heineccius, S. 36.

<sup>2)</sup> Heineccius, S. 37, Taf. I, 7; und Vredius, p. 27; nach Douët d'Arcq befindet sich eine Bulle von Balduin von Konstantinopel von 1268 noch in Paris (Archives nationales).

<sup>3)</sup> Die beiden silbervergoldeten Bullen befinden sich im Staatsarchive in Wien.

<sup>4)</sup> Das Goldsiegel des Dogen Grandenigo in Paris, Archives nationales, Abb. in Demay, Costume, S. 451; Lecoy, S. 158, Vorderseite. Vgl. Douët d'Arcq., S. XIX. Gatterer, S. 179, erwähnt ohne Quellenangaben eine Goldbulle des Dogen Andreas von Venedig und ferner, daß im 16. Jahrhundert Venedig seine Adelsbriefe mit Gold siegeln ließ. Über die Goldbullen in Moskau vgl. Reproduction d'anciens cachets Russes, S. V, Anm.

<sup>5)</sup> Que. 9, 475; Bendel in M. d. I. f. ö. G. 30, S. 88.

<sup>6)</sup> Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer, S. 208 ff. Nach den Untersuchungen Baumgartens ist es wahrscheinlich, daß im 14. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei bisweilen mit Gold gesiegelt worden ist. Ebenda ist auch die Goldbulle Klemens VII., S. 210, beschrieben. Sie hängt an der Konfirmationsbulle Klemens VII. für Karl V. vom Jahre 1530. — Dieses Siegel, als auch das desselben Papstes im Record Office in London ist aus massivem Gold verfertigt. Das letztere hängt an einer Urkunde vom Jahre 1524, in der Klemens VII. dem König Heinrich VIII. den von Papst Leo X. verliehenen Titel «fidei defensor» bestätigt. Ryma (1), Foedera IV, S. 13; Abb. der Bulle S. 14; ebenfalls bei Birch Nr. 21 994. — Schriftlichen Nachrichten zufolge ließ auch Papst Pius IV. die Konfirmationsbulle für Maximilian II. mit einer Goldbulle versehen. Histor. Jahrbuch VI, S. 183 Anm. 2. Breßlau, S. 939 Anm. 5. Die Urkunde wurde aber vom kaiserlichen Gesandten zurückgewiesen wohl weniger wegen des ungewöhnlichen Goldsiegels, als wegen ihres Inhaltes. — Im Original erhalten ist noch eine mit Goldblech überzogene bleierne Bulle Pius IV. in Luzern. Herold 1900, S. 198. Der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivar Dr. Weber verdanke ich die Mitteilung, daß die Goldbulle sich an einer Urkunde Papst Pius' IV., betreffend den Bund

Gebrauch von Goldbullen bei den Päpsten lassen sich einstweilen nicht aufstellen.

Nach den neueren Kanzleiregeln der römischen Kurie werden Goldbullen an die Diplome für Brüder und Neffen von Souveränen angehängt. So wurde z. B. die Ernennung des Erzherzogs Rudolf Johann, des Bruders Kaisers Franz I. von Österreich, zum Erzbischof von Olmütz am 14. Juni 1819 unter einer Goldbulle beurkundet<sup>1)</sup>.

Silber ist bisher nur in vereinzelten Fällen als Siegelstoff nachgewiesen worden<sup>2)</sup>. Auf das verhältnismäßig häufige Vorkommen von Silberbullen im byzantinischen Reiche hat bereits Schlumberger hingewiesen<sup>3)</sup>.

Es sind außerdem noch Siegelbullen bekannt von:

1223—1226: Rodrigo de la Canberos, einem spanischen Edelmann<sup>4)</sup>;

der fünf katholischen Orte vom Jahre 1565, April 10, im Staatsarchiv in Luzern befindet. — Eine Goldbulle Gregor XIII. befindet sich im Archive von Moskau (vgl. *Reproduction d'anciens cachets Russes*, S. V Anm. Das angegebene Datum, vom 1. Okt. 1552, beruht sicher auf einem Druckfehler. — Klemens XI. (1700—1721) hing nach Moroni *Dizionario* V, S. 285, an die Urkunde, durch welche er das Patriarchat Lissabon errichtete, eine Goldbulle. — Über die Goldbulle Pius VI. von 1780 vgl. Philippi in den *Mitt. des österr. Institutes* XIV, S. 126 ff. Eine Goldbulle Pius VII. befindet sich im Staatsarchiv in München.

<sup>1)</sup> Baumgarten, a. a. O., S. 209.

<sup>2)</sup> Die Silberbulle Dagoberts ist zweifellos eine Fälschung vielleicht Rosières. Sie wurde zur Zeit im Museum in Gotha aufbewahrt, ist dort aber nicht mehr vorhanden, wie mir Herr Direktor Dr. Purgold mitteilte; vgl. Heineccius S. 41.

Nach Muratori *Ant. Ital.* III S. 105 soll auch Robert II. 1128 mit Silber gesiegelt haben. Vgl. auch Engel, *recherches* S. 80.

Über die Silberbulle einer Urkunde des Grafen Robert v. Loritello a. 1157 s. Kehr, a. a. O., S. 193 f.

Eine silberne, bullenartige Prägung, die als Siegel Ludwigs des Frommen betrachtet wurde, Beschreibung bei Heineccius S. 41, war ohne Zweifel kein Originalsiegel, wie dies schon Mabillon S. 136 richtig bemerkte, sondern anscheinend die Nachbildung eines Wachssiegels.

Ebenso können die beiden angeblichen Silberbullen Karls des Kahlen im Medaillenkabinett der Nationalbibliothek in Paris nicht als Originalsiegel angesehen werden. Lecoy, S. 108, bildet die Vorderseite einer jener Stücke ab. Diese Abbildung läßt deutlich erkennen, daß wenigstens die Vorderseite mit einer Bleibulle Karls des Dicken, Posse I, Taf. 4, 2 u. 3 genau übereinstimmt. Es handelt sich also zunächst schon einmal nicht um eine Bulle Karls des Kahlen, sondern höchstwahrscheinlich um eine Nachbildung der Bleibulle Karls des Dicken in Silber. Das Siegel wurde wohl kaum zu Fälschungszwecken angefertigt, sondern ist wahrscheinlich, wie das obenerwähnte Silbersiegel Ludwigs des Frommen, für eine Sammlung hergestellt worden. Die beiden angeblichen Silberbullen Karls des Kahlen beschreibt Douët d'Arcq, Nr. 24, Nr. 25. Im Archiv f. Urkundenforschung I, S. 367 Anm. 4, wird nur eine Silberbulle genannt, während Lecoy, S. 106 deren zwei erwähnt.

<sup>3)</sup> Schlumberger, S. 8 u. 9 ff.; vgl. auch Heineccius, S. 42.

<sup>4)</sup> Douët d'Arcq XX; Abbildung in Birch, Nr. 23 142. de Wailly II, S. 46.

- 1228: Mstislaw Feodor von Smolensk<sup>1)</sup>;  
 1261: Michael Comnenus von Epirus<sup>2)</sup>;  
 1471: König Heinrich IV. von Kastilien<sup>3)</sup>;  
 1645: Großherzog Ferdinand II. von Toskana<sup>4)</sup>;  
 1707: König Karl III. von Spanien<sup>5)</sup>.

Mehrere venetianische Silberbullen aus dem 16. und 17. Jahrhundert besitzt das k. k. Hofmuseum in Wien<sup>6)</sup>.

**Bleibullen.** In viel weiteren Grenzen als die Siegelung mit Gold und Silber bewegte sich im Mittelalter die Verwendung von Bleibullen. In den Ländern des Nordens ist Blei als Siegelstoff verhältnismäßig selten nachgewiesen worden. Dagegen war im Süden die Bleisiegelung weit verbreitet. Man hatte nicht mit Unrecht angenommen, daß das heiße Klima des Südens einen widerstandsfähigeren Siegelstoff als Wachs erforderte. Jedenfalls wurde das Blei in manchen Kanzleien des Südens als besserer Siegelstoff geschätzt, wie das auch aus der Siegeltaxe mancher Siegelführer des Südens hervorgeht<sup>7)</sup>. Von Interesse ist ein Vermerk einer Urkunde König Alfons IX. von Leon, in dem die Vorzüge der widerstandsfähigeren Bleibullen gegenüber dem zerbrechlichen und leicht vergänglichen Wachs hervorgehoben werden<sup>8)</sup>.

In keinem Reiche des Mittelalters haben Bleisiegel in so ausgedehntem Maße Verwendung gefunden als in Byzanz.

Wachsiegel findet man im byzantinischen Gebiete nur selten. Die Kaiser, und zwar bereits seit Justinian I., die kaiserliche Familie, die geistlichen und weltlichen Würdenträger bis hinab zu den unteren

<sup>1)</sup> Bei Koehne, a. a. O.

<sup>2)</sup> Or. Wien. Sava, Mitt. d. K. K. Zentralkommission f. Erf. d. Baudenkm. IX, 1864, S. 152.

<sup>3)</sup> Die betreffende Mitteilung verdanke ich Herrn Dr. Eitel in Freiburg i. B., Die Bulle hängt an einem Privileg für die Stadt Caceres 1471, gedruckt in: *«Fuero de Caceres»*, S. 273, o. O. und J. 4

<sup>4)</sup> Or. Wien: Florenz, 1645, Dez. 31.

<sup>5)</sup> Or. Wien; Barcelona, 1707, Aug. 12. Die Bulle ist zum Öffnen eingerichtet, indem sich die Aversseite als Deckel in Scharnieren bewegt. Im Innern ist Wachs eingegossen, in dem sich der Abdruck eines Wappensiegels befindet. An der betreffenden Urkunde hängen zwei Goldbullen und eine Silberbulle.

<sup>6)</sup> Schlosser im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses 1892, XIII, S. 53 ff.,

<sup>7)</sup> Vgl. S. 71 und Erben, S. 229.

<sup>8)</sup> Alfons IX. von Leon. A<sup>o</sup>. 1223 era 1261. Madrid archivo historico nacional.

Quoniam cera res est tam fragilis et putribilis idcirco ego Adefonsus dei gratia rex Legionis et Gallicie privilegium . . . a me sub sigillo cereo olim concessum ad perpetuam rei memoriam et ut privilegium ipsum robur obtineat perpetue firmitatis et confirmacionis, idem privilegium innovans sub bulla plumbea, quam noviter fieri iussi ad petitionem domini Petri tercii abbatis eiusdem monasterii de verbo ad verbum feci presentibus adnotari. Eitel, a. a. O., S. 30.

Beamten, Privatleute, Klöster, Städte führten sämtlich Bleisiegel, und diese Art der Besiegelung erhielt sich daselbst bis zum Untergang des Kaiserreiches.

In der Periode des lateinischen Kaiserreiches haben die lateinischen Kaiser, die französischen Herren von Theben, Athen, Achaja und der Markgraf von Montferrat als König von Thessalonich die Siegelung mit Blei, welche sie in eroberten Ländern vorfanden, angenommen<sup>1)</sup>.

Byzantinischen Vorbildern folgend, haben auch die russischen Großfürsten sehr oft Bleihullen verwendet.

Eine größere Sammlung arabischer und ottomanischer Bleibullen besitzt das kaiserliche Museum in Konstantinopel<sup>2)</sup>.

Eine große Verbreitung fanden ferner die Bleibullen in den Mittelmeerländern, vielfach ersichtlich unter byzantinischem Einflusse.

In Unteritalien wurde sehr oft von weltlichen und geistlichen Großen mit Blei gesiegelt. Die normannischen Eroberer haben zweifelsohne den in Süditalien bestehenden byzantinischen Brauch der Bleisiegelung beibehalten.

Wir kennen Bleisiegel von Robert Guiscard, Roger Borsa, Wilhelm von Apulien, Roger I. von Kalabrien und Roger II. von Apulien und Sizilien, von den Fürsten von Capua sowie vielen anderen weltlichen und geistlichen Würdenträgern des Normanneereiches.

Die Bleisiegel verschwinden aus der Kanzlei der Könige von Sizilien unter Constanze<sup>3)</sup>.

Auch die unmittelbaren Nachfolger Constanzes siegelten nur mit Wachs und mit Gold. Dagegen haben spätere Könige von Sizilien, Robert II. (1309—1349), wenigstens in den Jahren 1313—1347, und auch Johanna (1346), sich bisweilen auch bleierner Siegel bedient. Es scheint, daß in diesen letzteren Fällen Einrichtungen der südfranzösischen Territorien, in denen bekanntlich die Verwendung von Bleisiegeln sehr verbreitet war, vorbildlich gewesen sind<sup>4)</sup>.

Über den Gebrauch von Bleibullen in Rom, Ravenna und Benevent bringen Muratori und Ficoroni manche wertvolle Nachrichten und zum Teil auch brauchbare Abbildungen<sup>5)</sup>.

Nach ihren Untersuchungen zu urteilen, haben in dem letztgenannten Gebiete nicht nur Mitglieder der höheren Geistlichkeit, z. B. die Erzbischöfe von Ravenna und Benevent, verschiedene Äbte, sondern auch vielfach Presbyter, Diakone, Patrizier und Notare zeitweise mit

<sup>1)</sup> Ich verweise für die nachstehenden Ausführungen über die Bleibullen, soweit keine Spezialliteratur vermerkt ist, auf die wiederholt angeführte Arbeit von A. Eitel. Abbildungen der Bullen findet man in den Werken von Schlumberger; Ficoroni; Engel. Man vgl. das unserer Arbeit beigegebene Literaturverzeichnis. Vgl. auch Cibrario und Promis, S. 10.

<sup>2)</sup> Halil Edhem, Catalogue des sceaux en plomb Arabes, Arabo-Byz. et Ottom. Constantinopel 1904.

<sup>3)</sup> Kehr, K. A., a. a. O., 181 ff. Erben, S. 229.

<sup>4)</sup> Blancard, a. a. O., S. 28/29, Taf. 9, 4 u. 5.

<sup>5)</sup> S. Literaturverzeichnis.



Blei gesiegelt. Die römischen Päpste benutzten im 6. Jahrhundert und vielleicht schon früher Bleibullen. Im Original sind päpstliche Bullen erst seit dem 6. Jahrhundert erhalten. Die älteste derselben, eine Bulle Johans III. (560—575), befindet sich im Besitze des vatikanischen Münzkabinetts. Ein noch älteres Bleisiegel des Papstes Agapet (535—536) ist nur in einer Abbildung überliefert<sup>1)</sup>.

Bis zum 13. Jahrhundert ließen die Päpste ihren Urkunden fast regelmäßig Bleisiegel anhängen.

In den späteren Perioden besitzt die päpstliche Kanzlei neben den Bullenstempeln als Sekret noch ein zweites Typar für Wachssiegel, den Fischerring, der seit 1265<sup>2)</sup> zuerst bezeugt ist. Wahrscheinlich haben aber die Päpste schon früher vereinzelt Wachssiegel gebraucht. Daß man aber ursprünglich in der päpstlichen Kanzlei Wachs zum Siegeln gebraucht und erst später Bleisiegel eingeführt habe, wie verschiedentlich angenommen wurde, ist unerwiesen. Diese Annahme scheint sich auf eine unhaltbare Behauptung des Polidor Vergilius zu stützen<sup>3)</sup>.

Der Gebrauch des Bleisiegels hat sich an der römischen Kurie bis auf den heutigen Tag erhalten, ist aber durch ein *motu proprio* Leos XIII. im Jahre 1878, das für die weniger wichtigen Urkunden die Siegelung mit einem Farbstempel anordnet, wesentlich eingeschränkt worden<sup>4)</sup>.

Offenbar nach dem Vorbilde der römischen Päpste haben auch die Konzile von Konstanz und Basel mit Bleibullen gesiegelt<sup>5)</sup>.

In Oberitalien führten die Dogen von Venedig<sup>6)</sup> seit dem 12. Jahrhundert bis zum Untergange der Republik, ferner zeitweilig die Patriarchen von Grado Bleisiegel. Von den italienischen Städten haben Pisa, Florenz, Lucca und Genua Bleibullen besessen<sup>7)</sup>.

Bleibullen führten in den Mittelmeerländern außerdem: die Könige Zypern, die *Judices* von Sardinien, die Könige von Kastilien und Leon, die Könige von Aragon, die Könige von Majorca, die Könige von Portugal<sup>8)</sup>.

In Frankreich begegnet man den Bleisiegeln verhältnismäßig häufig in den südlichen Provinzen, in der Provence, der Langue d'oc, dem Komitat Venaissin und in der Principauté. Aus dieser Gegend sind Bleibullen von Bischöfen, Äbten, Kirchen, Städten und Gerichten, Grafen und einfachen Adeligen nichts Seltenes.

<sup>1)</sup> Giry S. 633; L. Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß, S. 103.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich aber hat man auch bereits früher in der päpstlichen Kanzlei einen Stempel für Wachssiegel besessen. Vgl. Breßlau, U. L. (2<sup>o</sup>), S. 83, Anm. 9.

<sup>3)</sup> Ilgen, S. 11. Mabillon (2), S. 128. Heineccius, S. 48.

<sup>4)</sup> Schmitz-Kallenberg, S. 115.

<sup>5)</sup> Vgl. die Abb. der beiden Bullen, Taf. 40, 1 u. 3, 10 u. 11.

<sup>6)</sup> Vgl. die Arbeiten Cechettis im Literaturverzeichnisse.

<sup>7)</sup> Vgl. Breßlau, U. L. S. 935. Cibrario e Promis, S. 10.

<sup>8)</sup> Abbildungen einiger dieser Bullen in Birch, Katalog der Siegelammlung des British Museum. Literaturnachweise bei Eitel, a. a. O.

Wir nennen, ohne jedoch damit auch nur annähernd die Zahl der bekannten Bleibullen südfranzösischer Provenienz erschöpfen zu wollen, die Bullen der Grafen der Provence und Toulouse, der Herren von Laudon und Montfacon, Orange, Montpellier, der Bischöfe von Orange, St. Dié, St. Paul trois chateaux, Viviers, die Kirche St. Trophimes in Arles und der Städte Avignon, Arles und Marseille<sup>1)</sup>. Erwähnt seien ferner noch einige kleinere Gerichtssiegel der französischen Könige für die südlichen Provinzen Frankreichs mit dem Namen Ludwigs IX., Philipps III. und Philipps des Schönen<sup>2)</sup>. Außer diesen Königen hat anscheinend nur noch Karl der Kahle (840—877) mit Blei gesiegelt<sup>3)</sup>.

Von den abendländischen Kaisern gebrauchte wahrscheinlich schon Karl der Große neben Wachssiegeln auch Bleibullen. Im Originale erhalten sind Bleibullen der Kaiser: Ludwig II. (850—875), Karl III. (876—888), Otto III., Heinrich II., Konrad II., Heinrich III.<sup>4)</sup>. Jedoch vernochten nur unter Otto III. die Bleibullen zeitweilig die Wachssiegel aus der kaiserlichen Kanzlei zu verdrängen.

In Deutschland hat anscheinend außerhalb der kaiserlichen Kanzlei, nur noch der Episkopat bisweilen mit Blei gesiegelt. Erhalten ist eine Bulle Altfrieds von Hildesheim aus dem 9. Jahrhundert, deren Echtheit jedoch nicht erwiesen ist<sup>5)</sup>; bekannt sind ferner Bleisiegel der Erzbischöfe Pilgrim (1021—1036) und Hermann (1036—1056) von Köln<sup>6)</sup>, des Erzbischofes Liemar von Bremen-Hamburg (1072—1101)<sup>7)</sup>, der Bischöfe Bruno (1034—1045) und Adalbero (1045—1085) von Würzburg<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Abbildungen vieler dieser südfranzösischen Bullen bei Blancard, a. a. O. Vgl. auch Cibrario e Promis, S. 10.

<sup>2)</sup> Langlois Ch. V., Sur quelques bulles en plomb au nom de Louis IX. et Philipp III et de Philipp le Bel. Bibl. de l'école des chartes 50, p. 433 ff.

<sup>3)</sup> Abbildung der Vorderseite des Siegels bei Lecoy, S. 110.

<sup>4)</sup> Noch bis vor kurzer Zeit wurde von verschiedenen Gelehrten (Breßlau, Erben, Mühlbacher), welche allzusehr der Autorität Sickels vertrauten, behauptet, daß die älteren Karolinger überhaupt keine Metallsiegel geführt hätten. Dabei wurde den Angaben Gyrys und der Beweisführung de Grandmaisons nicht die richtige Bewertung zuteil. Nunmehr haben sich nach den Darlegungen Breßlaus im Archiv für Urkundenlehre I, S. 355, die Ansichten hierüber geklärt. Es wird wohl kaum mehr bestritten werden können, daß Karl der Große Goldsiegel geführt hat. Wahrscheinlich wird derselbe Herrscher auch wohl mit Blei gesiegelt haben, da gerade in der älteren Zeit so bei Otto III. und Heinrich II. derselbe Stempel für Gold- und Bleisiegel benutzt wurde. Man vgl. auch unsere Ausführungen S. 146 Anm. 5 und S. 146 Anm. 2. Abbildungen der Bullen der deutschen Könige und Kaiser bei Posse I, Taf. 2, 2 u. 3; (Ludwig II.); Taf. 4, 2 u. 3; 4, 4 u. 5; (Karl III. der Dicke); Taf. 10, 2 u. 9 (Otto III.); Taf. 11, 4 u. 7 (Heinrich II.); Taf. 13, 5 u. 8 (Konrad II.); Taf. 14, 3 u. 4 und 15, 3 u. 4 (Heinrich III.).

<sup>5)</sup> Vgl. Ilgen, S. 9 Anm. 51 — vgl. auch S. 37.

<sup>6)</sup> Vgl. Rheinische Siegel I, Taf. 3, 2 u. 3, 5 u. 6.

<sup>7)</sup> Nach Ilgen, S. 11 Anm. 69, befinden sich die betreffenden Urkunden im Staatsarchiv in Hannover. Stift Bremen 27 u. 28.

<sup>8)</sup> Abgüsse der Siegel in der Siegelsammlung des Reichsarchives in München. Vgl. auch Mon. Boica 37.

Aus dem 13. Jahrhundert ist anscheinend nur das Bleisiegel des Bischofes Konrad von Halberstadt an einer Urkunde von 1206 bekannt<sup>1)</sup>.

Aus England ist anscheinend nur die Bulle des Königs Coenwulf von Mercia (800—810) erhalten<sup>2)</sup>. Es ist ferner bezeugt, daß der hl. Augustinus, der Apostel der Engländer († 607), ein Bleisiegel geführt hat<sup>3)</sup>.

Eine Einschränkung des Gebrauchs des Bleies als Siegelstoff kannte das frühere Mittelalter nicht. Erst in späterer Zeit bildete sich im Abendlande die Anschauung, daß die Verwendung von Bleibullen ein Vorrecht der Päpste und der byzantinischen Kaiser sei und von diesen als besondere Vergünstigung auch anderen übertragen werden könne. So erklärt sich, daß im Jahre 1515 die Stadt Florenz vom Papste Leo X. ein Privileg mit Blei zu siegeln erwirkte, nachdem sie sich schon 1409 bei Papst Alexander darum bemüht hatte. Charakteristisch für die Auffassung des 14. Jahrhunderts ist die Angabe des Ptolemäus von Lucca, daß der Stadt Lucca das Privileg der Bleisiegelung vom Papste Alexander II. 1064 verliehen worden sei. Ebenso unglaubwürdig wie diese Angabe sind auch die Nachrichten, daß Venedig das Recht des Gebrauchs von Bleibullen von den byzantinischen Kaisern oder von Papst Alexander III. erhalten<sup>4)</sup>.

Wachs, Ton, Siegellack, Oblaten. Der gebräuchlichste Siegelstoff des Mittelalters, wenigstens in den Ländern diesseits der Alpen, war das Wachs. Zu den ältesten Wachssiegeln wurde ungefärbtes, teilweise vollständig reines Bienenwachs verwendet. Die Farbe dieser Siegel ist natürlich heute abhängig von der Art ihrer Aufbewahrung und von den Einwirkungen der Luft, sehr verschieden. Sie wechselt zwischen einem dunkelgrauen und einem bernsteinartigen, durchsichtigen gelblichen Ton.

Die geringe Konsistenz und die Veränderungen, denen reines Bienenwachs selbst bei schwacher Erwärmung ausgesetzt war, ließen dasselbe als Siegelstoff wenig geeignet erscheinen. Man ging deshalb schon früh dazu über, demselben durch einen Zusatz von Harz, Weißpech und ähnlichen Stoffen größere Festigkeit zu verleihen.

Sickel beobachtet bereits bei den Siegeln der Karolinger eine derartige Mischung des Waxes. Die in größerer Zahl bekannten mittelalterlichen Rezepte empfehlen fast übereinstimmend eine Zusammensetzung von Wachs mit Weißpech oder Harz. Dieser Masse wurde bisweilen etwas Terpentin oder Leinöl zugesetzt, um den Stoff geschmei-

<sup>1)</sup> Schmidt U. B. des Hochstiftes Halberstadt. Publ. aus d. preuß. Staatsarchiven, Bd. 17, Taf. IV, 25.

<sup>2)</sup> Abb. bei Wyon, a. a. O. Taf. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. Hardwick Ch., *Historia Monasterii S. Augustini Cantuariensis*. London 1856, S. 119.

<sup>4)</sup> Muratori, *Ant. tt. III*, S. 92, 135. Heineccius, S. 47. Breßlau, S. 935.

diger und zum Abdrücken geeigneter zu machen. Die chemischen Analysen mittelalterlicher Siegel bestätigen diese Angaben. Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird das Siegelwachs häufig gefärbt. Sehr verbreitet sind im späteren Mittelalter vor allem rote und grüne Siegel<sup>1)</sup>; daneben kommen, freilich viel seltener, weiße, blaue und schwarze Siegel vor. Aus den erhaltenen Rezepten ergibt sich, daß man rotes Siegelwachs durch Hinzufügung von Zinnober oder Mennig, grünes durch eine Mischung von Grünspan erzielte<sup>2)</sup>.

Durch chemische Untersuchung ist außerdem bei den sogenannten Malthasiegeln die Verwendung von rotbrauner Boluserde, welche im Mittelalter zum Malen häufig gebraucht wurde, nachgewiesen worden<sup>3)</sup>. Sehr häufig begegnen seit dem 14. Jahrhundert Siegel, bei denen die Siegelschlüssel (s. Taf. 11, 2) aus ungefärbtem Wachs, die eingelegte, mit der Stempelprägung versehene Platte dagegen rot oder grün gefärbt ist<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach Mabillon (2), S. 151, siegelte man in Frankreich bereits seit 1190 des öfteren mit grünem Wachs. In der Rheinprovinz kommt grünes Wachs erst in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts vor. — In der Kanzlei der Könige von Sizilien soll man schon zu Zeiten Rogers I., also vor 1101, das Siegelwachs rot gefärbt haben. Sicher waren von 1130 ab alle Wachsiegel mit Zinnober rot gefärbt. — Um dieselbe Zeit begegnet man auch in den Rheinlanden rot gefärbten Siegeln, seit ca. 1135.

<sup>2)</sup> Es sind noch vielfach Wachsrezepte des Mittelalters erhalten. So verdanke ich z. B. Herrn Archivrat Ilgen die Mitteilung eines im Staatsarchiv in Düsseldorf befindlichen Rezeptes (Köln-Kreuzbrüder, Lagerbuch des XV. Jahrhunderts, Akten 16). Es handelt sich hier um die Herstellung von grünem Siegelwachs. Der Verfasser des Rezeptes empfiehlt weißes Wachs, weißes Harz, Olivenöl, Grünspan zu mischen. — Andere Rezepte bei Seyler, S. 162. — Zum Rotfärben des Wachses nahm man auch in der kaiserlichen Kanzlei Zinnober. Vgl. Sceliger, a. a. O.

<sup>3)</sup> Über die verschiedene Bedeutung der Malthasiegel und den Stand der Malthafrage s. Seyler, Geschichte, S. 163. — Vgl. auch Cibrario und Promis, S. 11. Eine chemische Analyse verschiedener Siegel, es handelt sich wohl um solche südfranzösischer oder norditalienischer Provenienz, ergab eine Mischung von Wachs, Trementina, und einem Zusatz von Ton, creta, — Dagegen stollte man im Herold 1875 (VI), S. 124, die Behauptung auf, daß bei chemischen Analysen mittelalterlicher Siegel kein Ton, Gips oder Kreidezusatz ermittelt worden sei. Maltha bezeichne in älteren chemischen Werken Asphalt, vgl. dazu auch Erdmann O. L.-König Ch. R., Warenkunde (13), S. 82. Malthasiegel daher seien ein Gemisch aus Wachs und einer asphalthaltigen Masse. Diese Ansicht würde sich wohl mit jener Gatterers, Abriß der Diplomatie, S. 192, decken. — Der neuere Sprachgebrauch aber versteht unter Maltha eine Mischung von Wachs mit roter Erde. v. Weech hat für Siegel des Klosters Salcm durch chemische Analyse feststellen können, daß die rotbraune Farbe derselben durch eine Beimischung von Boluserde, terra sigillata, herrührt. Der Name Maltha in der zweiten eben angegebenen Bedeutung dürfte von der Bezeichnung der Boluserde als Maltheserde gewonnen sein. An sich ist übrigens dieser ganzen Auseinandersetzung sehr wenig Bedeutung beizulegen und die Bezeichnung Malthasiegel ziemlich überflüssig, wie dies auch Seyler betont.

<sup>4)</sup> In Savoyen begegnen solche Siegel bereits im 13. Jahrhundert. Cibrario e Promis, S. 15, teilt das Siegel einer Urkunde von 1293, März 26, mit, das aus einer roten geprägten Platte und grüner Schale bestand.

Auch die Rücksiegel haben bisweilen eine andere Farbe als die Hauptsiegel. Viele Rücksiegel der Kaiser Wenzel und Karl IV. sind rot gefärbt, während für die Hauptsiegel ungefärbtes Wachs verwendet wurde. Die gleiche Feststellung macht man bei den mit dem Handsekret versehenen Majestätssiegeln Kaiser Friedrichs III.

Als Spielereien sind die seltenen Versuche zu bezeichnen, welche darauf ausgehen, durch Einlegen verschiedenfarbiger Wachsschichten bestimmte Teile des Siegelbildes, z. B. die Farben des Wappens, besser hervortreten zu lassen. Zur Illustrierung dieses Brauches erwähne ich das Reitersiegel des Philipp von Falkenstein aus dem Jahre 1264, auf dem der obere Teil des quergeteilten Schildes mit rotem Wachs eingelegt ist<sup>1)</sup>.

Feste Regeln für den Gebrauch der einzelnen Wachsfarben haben offenbar in älterer Zeit nicht bestanden. Freilich macht sich in den verschiedenen großen Kanzleien bereits früh eine besondere Vorliebe für bestimmte Wachsfarben bemerkbar.

In rotes Wachs wurde seit dem 16. Jahrhundert wenigstens stets der Fischerring des Papstes abgedrückt. Rotes Wachs war auch in der Kanzlei der späteren deutschen Kaiser und Könige des 15., 16., 17. und 18. Jahrhunderts und ebenso in der Kanzlei der späteren Könige von England sehr beliebt, während die Könige von Frankreich an ihre bedeutenderen Urkunden grüne Siegel hingen und zur Siegelung weniger wichtiger Urkunden ungefärbtes (gelbes) Wachs benutzten<sup>2)</sup>. Die französischen Städte, die deutschen und französischen Universitäten sowie die Kardinäle haben seit dem 15. Jahrhundert durchweg rotes Siegelwachs verwendet. Der französische Ritterorden vom III. Geist soll mit weißem Wachs gesiegelt haben<sup>3)</sup>. Die Wahl der Farbe des Waxes war in älterer Zeit vollständig der Willkür des Siegelführers überlassen.

Es charakterisiert die Auffassung einer viel späteren Zeit, wenn ein Rechtsbuch aus dem 18. Jahrhundert schreibt: *in rebus anterioris indaginis praefertur cera rubri coloris, quo (sic!) et judicia, aulicum et camerale pariterque electores, principes et comites imperii et ex privilegio civitates et cet. utuntur*<sup>4)</sup>.

Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird vielfach der Gebrauch des roten Siegelwaxes als besondere, von den Kaisern verliehene Vergünstigung betrachtet. Eine derartige rote Wachs Freiheit verlieh

<sup>1)</sup> Seyler, Geschichte, S. 168.

<sup>2)</sup> Erben, S. 237. — Man vgl. auch die folgende Stelle:

30. Okt. 1685: *J'appris qu'on se servait, au sceau, de trois sortes de cire: de la verte pour tous les arrêts, de la jaune pour toutes les expéditions ordinaires, et de la rouge seulement pour ce qui regarde le Dauphiné et la Provence; il y a une quatrième cire, qui est la blanche, dont se sert pour les chevaliers de l'ordre, mais c'est le chancelier qui fait ces expéditions-là, et non le chancelier ou garde des sceaux de France.* Littré E., Dictionnaire de la langue Française. S. v. sceau.

<sup>3)</sup> Giry, a. a. O., S. 643.

<sup>4)</sup> Roos, a. a. O., S. 35.

z. B. 1475 Friedrich III. der Stadt Neuß in Anerkennung ihrer tapferen Verteidigung gegen Karl den Kühnen von Burgund<sup>1)</sup>.

Ähnliche Privilegien sind von den Kaisern seit dem 14. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert hinein zahlreich ausgestellt worden. Desgleichen von den Königen von Polen und Ungarn. Auch weniger mächtige Fürsten haben mitunter solche »Rotwachsigefreiheiten« erteilt, wie z. B. der Markgraf Georg Friedrich von Jägerndorf für die Stadt Leobschütz im Jahre 1561<sup>2)</sup>. Ebenso wurde der Gebrauch von blauem Siegelwachs bisweilen durch ein besonderes Privileg geschützt<sup>3)</sup>. Daß auch die Päpste ähnliche Privilegien wie die deutschen Kaiser ausstellten, beweist eine Urkunde des Papstes Martin V. vom 18. März 1431, worin er der Stadt Gent gestattet, an Stelle des bisher gebrauchten grünen Siegelwachses sich nunmehr des roten zu bedienen<sup>4)</sup>.

Ein Schreiben des Deutschen Ordens vom Jahre 1422 für Livland zeigt recht deutlich die Bewertung der verschiedenen Wachsfarben: »Item so vorsegen wir mit rothem wachse, und unser lantmarschalk und der Kumthur zu Revale mit grünem und die andern Gebietiger alle mit gelbem Wachse, und die Ritterschaft mit grünem und die bischofe zu Lyfflande al mit rothem und die stete mit gelbem; dar mogen sich die schreiber nach richten«<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Lau F. in Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtsforschung XXIX. Kurkölnische Städte I. Neuß. S. 150.

<sup>2)</sup> Solche Privilegien sind in großer Zahl bekannt. Hupp a. a. O. teilt deren eine ganze Reihe mit, z. B. Bd. II, S. 75, für die Stadt Glogau (1490); Bunzlau (1504). Die Stadt Görlitz erhielt am 29. August 1433 ein Privileg von Sigismund ausgestellt »dass sy fürbass mer mit grünem oder gelwem Wachs, wie in das gefellig sein wirdet«, alle ihre Briefe versiegeln dürfen. Ein Jahr später, 1434, Juli 23, erhielt die gleiche Stadt ein neues Privileg, das wohl mehr kostete als das erste, daß sie »hinfürö an ewiglich« mit rotem Wachs siegeln solle. Hupp II, 77. Die Rotwachsprivilegien wurden noch im 18. Jahrhundert erteilt, z. B. 1706, Mai 28, für die frühere Stadt Kantopp in Schlesien; Hupp II, S. 80; — vgl. auch Roos, a. a. O., S. 34, Privileg für die Grafschaft Wartenberg von 1707. — Eine der ältesten Rotwachsprivilegien ist vielleicht jene für die böhmische Stadt Hlau von 1373; Seyler, Geschichte, S. 166. — Solche Rotwachsvergünstigungen wurden nicht nur Städten, sondern auch einigen Personen zuteil; vgl. Friedländer, Ostfries. U. B., Nr. 790: Kaiser Friedrich III. erhebt den Häuptling Ulrich v. Norden zum Grafen und gestattet ihm, mit rotem Wachs zu siegeln. 1464, Juni 14.

<sup>3)</sup> Roos, S. 34 a. a. O.; daselbst ist die einschlägige Literatur verzeichnet. — Seyler, Geschichte, S. 166, 167. Privilegien von 1458 für Medling (Unterösterreich) und Dr. Stockamer in Nürnberg (1524); vgl. auch Spangenberg E., Die Lehre von dem Urkundenbeweise Heidelberg 1827, woselbst ich auch I, S. 249 die folgende Abhandlung verzeichnet finde: Lahn B. F. R., Von den Gerechtsamen mit blauem Wachse zu siegeln. Schott jurist. Wochenblatt IV, S. 564. — Du Cange, a. a. O., teilt mit, daß 1468, Jan. 28, König Ludwig XI. von Frankreich dem Könige von Sizilien ein Privileg für den Gebrauch gelben Siegelwachses (flavac cerae) ausgestellt habe.

<sup>4)</sup> Original im Genter Stadtarchiv. Die Kenntnis der betreffenden Urkunde verdanke ich dem dortigen Archivleiter von der Haeghen.

<sup>5)</sup> Sachsendahl, a. a. O., S. 19, über die Besiegelung einer Friedensurkunde mit Polen von 1422, Okt. 23.

Schon im 16. Jahrhundert wurden jedoch derartige Wachsprivilegien sehr wenig respektiert, daher die Entrüstung des Verfassers der Zimmerischen Chronik:

„Es ist gleichwol ain schlechte liederliche Freiheit, mit rotem wachs zu besiegeln, die auch bei unser zeiten so gemein worden, das der schneider, schumacher und ander handwerker sone, da sie doctoriren oder sonst aulici werden, sich dero gebrauchen.“<sup>1)</sup>

Eine Ergänzung erhält die angeführte Stelle durch folgenden Vers:

„sonst siegelte man grün und schrieb klein  
und hielt fast alle Welt gemein  
jetzt schreibt man groß und siegelt roth  
das weder Teufel hält noch tod.“<sup>2)</sup>

Das Siegelwachs kam im 18. Jahrhundert<sup>3)</sup> als fertiger Artikel in den Handel. Ob dies auch in den früheren Jahrhunderten der Fall war, bleibt noch zu untersuchen. In der kaiserlichen Kanzlei wurde es wenigstens in den Jahren 1471 bis 1472 nach dort vorhandenen Rezepten von Kanzleibeamten nach Bedarf angefertigt<sup>4)</sup>.

Bekanntlich gebrauchte man im Altertum zum Abdrücken der Siegelstempel außer Wachs vielfach auch Ton. Wir besitzen eine bedeutende Zahl meist in Ägypten aufgefundenener Tonsiegel des Altertums. Viele sind noch an den zugehörigen Papyrusurkunden befestigt, bei anderen sind die Schriftstücke zugrunde gegangen. Der Gebrauch von Tonsiegeln hat in Ägypten auch noch nach der arabischen Eroberung (641) fortbestanden. Wie lange sich die Tonsiegel dort erhalten haben, kann freilich einstweilen noch nicht mit Sicherheit angegeben werden.

Jedenfalls wurden noch im 7. und 8. Jahrhundert, wie ich an den erhaltenen, noch nicht publizierten Papiri im British Museum feststellen konnte, arabische Urkunden mit Tonsiegel versehen<sup>5)</sup>.

Siegellack<sup>6)</sup>, der vor dem im Mittelalter verwendeten Wachs den Vorzug größerer Härte und Handlichkeit besitzt, kannte man in Deutschland bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Un-

<sup>1)</sup> Aus Seyler, Geschichte, S. 167.

<sup>2)</sup> Grimm X, 908.

<sup>3)</sup> Vgl. Hgen, S. 41 Anm. 76. Rheinische Siegel II S. 10.

<sup>4)</sup> Seeliger in M. I. Ö. G. 8, S. 50. Durch das Ausgabenverzeichnis erhalten wir über die benutzten Wachsrezepte Aufschluß. Es sind hier Posten für Wachs (15 Teile), Zinnober, Terpentin (1 Teil) gebucht.

<sup>5)</sup> Ich verweise hier beispielshalber auf den arabischen Papyrus M. 1559, aus ca. 710 n. Chr., auf den mich Herr Bell lebenswürdigerweise aufmerksam machte. Die Urkunde ist mit einem Tonsiegel versehen.

<sup>6)</sup> Kindlinger N., Nähere Nachrichten vom ältesten Gebrauche der Siegeloblaten und des Siegellacks. Dortmund-Essen 1799. — Roos J. P., Fortgesetzte Aufklärung von dem ältesten Gebrauche des spanischen Siegelwachses. Frankfurt a. M. 1792. — Roos J. P., Einige Bemerkungen von dem ältesten Gebrauche des spanischen Wachses. Frankfurt a. M. 1784.

halthar ist die frühere Ansicht, daß derselbe erst 1645<sup>1)</sup> von einem französischen Kaufmanne Rousseau aus Indien mit nach Europa gebracht worden sei, da er in den deutschen Archiven bereits an Schriftstücken englischer Provenienz aus den Jahren 1553 und 1554 vorkommt.

Ursprünglich war anscheinend der Gebrauch des Siegellacks auf den Briefverkehr beschränkt. Im 18. Jahrhundert und auch gegen Ende des 17. Jahrhunderts begegnet man Siegellacksiegeln auch auf Urkunden.

Aus der Bezeichnung des Siegellackes als »hispanisch Wax«, »cera di Spagna«<sup>2)</sup>, sowie aus dem frühen Vorkommen in den Niederlanden und den benachbarten Gebieten glaubt man annehmen zu dürfen, daß als die Heimat dieses Siegelstoffes, wenn auch nicht Spanien selbst, so doch die spanischen Niederlande zu betrachten sei.

Bei Erörterung der Frage des ersten Auftretens des Siegellackes verdient ein Gemälde Holbeins d. J. im k. k. Kunstmuseum in Wien herangezogen zu werden. Es stellt den Londoner Kaufmann Derich Tybis in seinem Kontor dar und dürfte von Holbein während seines zweiten Londoner Aufenthaltes (1536—1543) gemalt worden sein. Auf dem Arbeitstische, der mit Briefen und Schreibgeräten bedeckt ist, liegt auch das Petschaft des Tybis mit seiner Hausmarke und eine Stange hellroten Siegellackes. Also schon um 1543 verwendete man in den Geschäftsbüros der Londoner Kaufleute Siegellack, und zwar schon in Stangenform, wie er auch noch heute in den Handel gebracht wird.

Daß bereits im 16. Jahrhundert der Siegellack in Stangen in den Handel kam, zeigt eine Stelle in dem 1563 erschienenen Buche des Garcia ab Orto von den Spezereien. Hier wird auch der »Gummilack« erwähnt, und weiter berichtet, daß man ihn in Stangen herstellte und zum Versiegeln der Briefe verwende.

Der Siegellack war offenbar wegen seiner leichten Handhabung besonders zum Versiegeln von Briefen sehr beliebt und hat sich in dieser Eigenschaft bis in unsere Zeit hinein erhalten. Wir besitzen schon aus dem Jahre 1579 ein Rezept, welches zur Anfertigung des Siegellacks, »hart Siegelwachs«, so man »hispanisch Wax« nennt, 1 Pfund möglichst weißes Tannenzinnober und 4 Lot Malerzinnober empfiehlt<sup>3)</sup>. An Stelle des Harzes wird später für den besseren Siegellack Gummilack und Schellack genommen<sup>4)</sup>.

Im 16., 17. und 18. Jahrhundert verwendete man fast ausschließlich roten, bisweilen auch braunen und schwarzen Lack. Anscheinend wird erst seit dem 19. Jahrhundert der Siegellack auch in anderen Farben angefertigt.

<sup>1)</sup> Vgl. Seyler, Abriß, S. 6, ohne Belege, wohl der Encyclopédie française entnommen.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung des Siegellackes als cera di Spagna ist heute noch in Italien üblich.

<sup>3)</sup> Vgl. Roos, a. a. O. S. 38. Die betreffende Stelle aus Samuel Zimmermanns neuem Titularbuch, Ingolstadt 1579, ist abgedruckt im Herold 1903, S. 51.

<sup>4)</sup> Erdmann-König, a. a. O., S. 455.



Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist das mittelalterliche Siegelwachs durch den Siegelack aus seiner vorherrschenden Stellung verdrängt worden. Heute wird Siegelwachs nur mehr zum Abdrücken der großen Staatssiegel gebraucht. In allen anderen Fällen werden nur Siegelack- und Oblatensiegel oder Trockenstempel benutzt.

Ein weiterer Siegelstoff, die Siegeloblate<sup>1)</sup>, eine dünne, aus ungesäuertem Weizenmehl gebackene Scheibe, ist wie der Siegelack in Deutschland im 16. Jahrhundert eingeführt worden. Bereits ein Schreiben vom 13. März 1579 im Archive des Freiherrn v. Heremann zu Münster in Westfalen, ist mit einem Oblatensiegel versehen. Der Gebrauch von Siegeloblatten war namentlich im 18. Jahrhundert sehr verbreitet, und noch heute bedienen sich größere Kanzleien häufig derselben.

Als eine Weiterbildung der Siegeloblate darf wohl die moderne Siegelmarke angesehen werden. Die Siegeloblatten waren häufig gefärbt. So bestimmt im Jahre 1742 Herzog Ernst August von Sachsen: »dar ihr (die Regierung) bei Siegelung der Berichte anstatt des Wachses, als welches wir nicht leiden können euch der rothen, die Rentkammer blauer, das Ober Konsistorium violetter, die Ämter grüner und die Stadträthe gelber Oblatten bedienen sollet«<sup>2)</sup>.

## IX. Anfertigung und Befestigung der Siegelabdrücke.

**Einseitige und doppelseitige Prägung der Siegelabdrücke.** Ehe wir zur Erörterung der Anfertigung von Siegeln übergehen, sei noch kurz darauf hingewiesen, daß die Abdrücke sich in zwei Gruppen teilen, je nachdem sie ein- oder doppelseitig geprägt sind.

Die Metallsiegel sind meistens doppelseitig geprägt.

Einseitig geprägte Bleibullen kennen wir nur aus der päpstlichen Kanzlei. Die Päpste haben nämlich mitunter in der Anfangszeit ihres Pontifikates einseitig geprägte Bleibullen verwendet, die nur die Abdrücke des Apostelstempels tragen; die Namenseite der Bleibullen blieb frei<sup>3)</sup>.

Man nennt eine derartige Bulle »*bullā dimidia, dimidiata, blanca, plana oder defectiva*«.

Der Gebrauch dieser Halbbullen findet seine Erklärung aus dem Umstande, daß beim Tode der Päpste nur die Namenstempel vernichtet wurden.

<sup>1)</sup> Th. Höpfgk in seinem Traktate a. a. O. bezeichnet sie als »Hostien«. Herold 1903, S. 51.

<sup>2)</sup> Herold 1903, S. 51.

<sup>3)</sup> Baumgarten, S. 164. Dasselbst auch Verzeichnis der einschlägigen Literatur.

Bei der Wahl eines neuen Papstes war also der Apostelstempel, seines Vorgängers noch vorhanden.

Die Anfertigung des Namenstempels des Papstes dauerte immerhin einige Zeit. Um nun keine Stockung im Geschäftsbetriebe der Kanzlei eintreten zu lassen, siegelte man die dringenden Schriftstücke mit dem bereits vorhandenen Apostelstempel der verstorbenen Päpste.

Aus diesem, aus rein praktischen Rücksichten entstandenen Siegelungsverfahren bildete sich anscheinend später die Auffassung, daß der Papst vor der Krönung eine vollständige Bulle, *bulla integra*, nicht führen dürfe. Der Gebrauch der Bulle *defectiva* ist erst von Innozenz III. an bezeugt, scheint aber älter zu sein. In den mit Halbbullen versehenen Urkunden wird diese Siegelungsweise ausdrücklich hervorgehoben<sup>1)</sup>.

Was uns sonst von Bullen überliefert ist, ist alles doppelseitig geprägt, und zwar ist die Bildfläche der Aversseite fast genau so groß wie jene der Reversseite<sup>2)</sup>.

Nur auf einer Goldbulle des französischen Königs Ludwig XII.<sup>3)</sup> ist die Bildfläche der Rückseite, ähnlich wie bei den Rücksigeln der Wachssiegel, weit kleiner als jene der Aversseite.

Die Wachssiegel sind im Gegensatz zu den Metallsiegeln meist nur auf einer Seite geprägt. Bei den aufgedruckten Siegeln ist eine einseitige Prägung fast die Regel<sup>4)</sup>.

Bei den Hängesiegeln aber wurde häufig auf die Rückseite noch ein zweiter Stempel aufgedrückt. Je nach der Größe des rückseitigen Siegels unterscheidet man Münzsiegel und Gegenseigel. Münzsiegel heißen jene Siegel, bei denen Vorder- und Rückseite mit gleichgroßen Stempeln geprägt sind<sup>5)</sup>.

Sie werden auch Doppelsiegel und nach Grotfend zweiseitige Siegel genannt. Im Mittelalter heißen sie *sigilla duplicia*<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Über diese Formel und ihre Entwicklung siehe Baumgarten, S. 164 ff. Sie lautete seit Gregor X. (1272) mit kleinen Änderungen in der Folgezeit: *Nec miretur aliquis, (bezw. mireris, mireremi) quod bulla non exprimens nostrum nomen est appensa presentibus, que ante consecrationis vel benedictionis nostre sollempnia transmittuntur, quia semper hi qui fuerunt in Romanos electi pontifices consueverunt in bullandis litteris ante sue consecrationis munus modum huiusmodi observare. Dat. . . .*

<sup>2)</sup> Nach Eitel a. a. O. S. 20 sollen auch unter den Siegeln der Könige von Spanien Halbbullen vertreten sein.

<sup>3)</sup> Lecoy, S. 107.

<sup>4)</sup> Doppelseitig geprägte aufgedruckte Siegel befinden sich z. B. im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Gerresheim (1167—1190), ferner im Staatsarchiv zu Koblenz, Laach (1145). Auf dieser Urkunde ist rechts ein Siegel aufgedrückt. Auf der Vorderseite das der Abtei St. Arnulph in Metz, auf der Rückseite das des Abtes Gerard derselben Abtei.

<sup>5)</sup> Dabei ist die äußere Form des Siegels gleichgültig. In der Regel sind die Münzsiegel freilich rund, jedoch sind auch spitzovale und schildförmige Münzsiegel bekannt.

<sup>6)</sup> Konrad v. Mure, a. a. O. — Das Münzsiegel des Kaisers Mathias von 1610 im Staatsarchiv in Wien wird in einer Inschrift auf der Rückseite des Stempels

Ist die Rückseite eines Siegels mit einem bedeutend kleineren Siegel versehen, so spricht man von einem Gegenseiegel, Kontrasiegel.

Münzsiegel haben anscheinend zuerst die süditalienischen Fürsten von Capua, Benevent und Salerno, und zwar bereits im 10. und 11. Jahrhundert verwendet. Wahrscheinlich war bei ihrer Einführung die zweiseitig geprägte byzantinische Bulle vorbildlich.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts, findet man auch in England Münzsiegel in Gebrauch. Die englischen Könige haben von Eduard dem Bekenner an stets Münzsiegel benutzt und noch bis auf den heutigen Tag daran festgehalten.

Anscheinend unter englischem Einflusse verbreiteten sich die Münzsiegel nach Schottland und Dänemark. In Dänemark kommen Münzsiegel schon im 11. Jahrhundert, in Schweden im 12., in Norwegen im 13. Jahrhundert, ebenso in Polen im 13. Jahrhundert mehrfach vor. Auch die russischen Großfürsten haben sich der Münzsiegel seit dem 16. Jahrhundert wiederholt bedient.

Von den französischen Königen scheint nur Ludwig VII., und zwar nur vorübergehend und sichtlich unter englischem Einflusse, ein Münzsiegel besessen zu haben. Dagegen ist mehrfach für die Könige von Spanien und Portugal die Verwendung von Münzsiegeln bezeugt.

Von den deutschen Königen und Kaisern haben Sigismund als Kaiser (Taf. 18, 5 u. 6) und Friedrich III. als König und Kaiser (Taf. 14, 1, 2, 4, 5) ein Münzsiegel gebraucht. Viel früher findet man bei den Königen von Ungarn (seit dem 13. Jahrhundert) und den Herrschern Böhmens (von 1130 an) Münzsiegel. Von den Herzögen von Österreich haben bereits Leopold VI. (1198—1230), sein Nachfolger Friedrich der Streitbare und wiederholt auch spätere Herzöge Münzsiegel benutzt. Die beiden Stempel der Münzsiegel sind mitunter auch jeder allein, der eine für Österreich, der andere für Steiermark, verwendet worden. Vereinzelt begegnen ferner auch Münzsiegel bei den norddeutschen Fürsten des 13. und 14. Jahrhunderts. Weitaus am häufigsten sind jedenfalls in England Münzsiegel verwendet worden.

Eine andere Form der doppelseitigen Prägung ist die Rücksigelung, indem man auf der Rückseite eines Siegels ein kleineres Gegenseiegel aufgedrückt wurde. Hierüber wurde bereits in einem früheren Abschnitte unseres Buches ausführlich abgehandelt, wir verweisen daher auf unsere Ausführungen S. 89 ff.

In der Regel gehören bei den doppelseitig geprägten Siegeln die beiden Stempel für Vorder- und Rückseite demselben Siegelführer an. Es kommt freilich auch vor, daß die Stempel Eigentum zweier verschiedener Siegelführer waren. Öfters stellen die Siegel auf der Rückseite den Abdruck des Siegels eines Kanzleibeamten des Siegelführers

sigillum duplex genannt. — Von den beiden Stempeln der Münzsiegel heißt jeder dimidia pars sigilli; die Reversstempel manchmal altera pars sigilli oder sigillum secundum. Posse, Privatorkunden, 139, Anm. 1. — Die Reversseite der Münzsiegel des Kapitels von Tournai wird in der Legende als *clavis sigilli* bezeichnet.

dar. Auch kennen wir Siegel, auf denen die eine Seite mit dem Siegel des Mannes, die andere mit jenem der Frau geprägt ist, wie z. B. die Siegel des Fürsten Borwin von Rostock und seiner Frau Sophia von 1237 und ein Siegel des Grafen Otto v. Henneberg und seiner Frau Beatrix von 1231<sup>1)</sup>.

Auch die Siegel von Mutter und Sohn wurden bisweilen auf einer Wachsschicht abgedrückt. So bei den Siegeln des Landolf von Capua von 987—991 und seiner Mutter Aloara<sup>2)</sup>.

Auf den Siegeln der Städte findet man mitunter als Rücksiegel ein Siegel des Bürgermeisters, auf jenen der Konvente das Siegel des Abtes<sup>3)</sup>.

In den meisten Fällen sind die Beziehungen, welche zwischen den Besitzern der beiden Siegel bestanden, deutlich ersichtlich<sup>4)</sup>.

Manchmal aber vermögen wir die Veranlassung zu jener eigentümlichen Siegelungsweise nicht zu ermitteln. Es mögen bisweilen Spar-samkeitsrücksichten mitgespielt haben, die Siegel zweier Siegelführer auf einen einzigen Wachsklumpen zu vereinigen; so vielleicht bei dem Siegel des Herrand von Wildon (1195—1197)<sup>5)</sup>, das auf der Rückseite das Siegel des Abtes Rudolf von Admont trägt. Wenn auf den Siegeln der Aussteller mehrerer Urkunden das Siegel eines Pfarrers, der sonst gar nicht in den Urkunden erwähnt wird, als Rücksiegel aufgedrückt ist<sup>6)</sup>, so läßt sich diese Tatsache vielleicht daraus erklären, daß der betreffende Pfarrer als Schreiber bei der Anfertigung der Urkunde beteiligt war<sup>7)</sup>.

**Die Anfertigung und Befestigungsweise der Siegelabdrücke im allgemeinen.** Die Herstellungsart der Siegelabdrücke richtet sich nach den Siegelstoffen, der Befestigungsweise sowie der Prägung des Siegelstoffes, ob nämlich eine einseitige oder eine doppelseitige Stempelung vorgenommen werden sollte.

Hinsichtlich der Befestigungsweise der Siegel an den Urkunden scheidet sich die Siegel in vier Gruppen: aufgedrückte, eingehängte, anhangende und abhängende Siegel. Bei der Befestigung des Siegels ist ferner darauf zu achten, ob das Siegel zur Untersiegelung oder als Verschlusmittel des Schriftstückes diene.

<sup>1)</sup> Hohenlohe, a. a. O., Nr. 70, 71 und Nr. 72, 73.

<sup>2)</sup> Voigt, a. a. O.

<sup>3)</sup> Vgl. unsere Ausführungen über die Kontrolle des Gebrauches der Siegelstempel. S. 67, 95.

<sup>4)</sup> Vgl. unsere Bemerkungen über die gemeinschaftlichen Siegelstempel. — Unsere Ausführungen über ev. Maßnahmen zur Verhütung von Siegelfälschungen, S. 238.

<sup>5)</sup> Hohenlohe, a. a. O., Nr. 52.

<sup>6)</sup> Leyser P., *De contrasigillis mediæ ævi*. Helmstadt 1726.

<sup>7)</sup> Wie man ja auch in ähnlicher Weise das persönliche Siegel des Stempelbewahrers als Rücksiegel aufgedrückt findet; vgl. S. 95.

Zur Bezeichnung der Befestigungsweise der Siegel empfiehlt Grotefend<sup>1)</sup> die nachstehende Terminologie:

1. (vorn) aufgedrückt;
2. rückseitig aufgedrückt;
3. eingehängt;
4. zum Verschuß aufgedrückt;
5. zum Verschuß eingehängt;
6. abhangend;
7. angehängt: a) an Pergamentstreifen,  
b) an (weißen oder braunen) Lederstreifen,  
c) an Bindfaden,

d) an (Farbe)	{	seidenen leinenen hanfenen wollenen	{	Fäden, zusammengedrehten Fäden, zusammengeflochtenen * Schnüren (Schnur), geflochtener Schnur, Plattitze (Breitschnur), Klöppelschnur (Soutachlitze), Band.
---------------	---	--	---	--

Das aufgedrückte Siegel. Während die Metallsiegel stets als Hängesiegel begegnen, sind die Wachssiegel bald auf der Urkunde angehängt, eingehängt oder aufgedrückt; die Siegel aus Siegellack und Oblaten sind fast ausnahmslos auf den zugehörigen Schriftstücken aufgedrückt.

Auf den älteren Urkunden des Mittelalters, z. B. jenen der Merowinger, die als die ältesten überlieferten besiegelten Originale des Mittelalters angesehen werden müssen, ist das Siegel regelmäßig aufgedrückt, und zwar in der unteren rechten Ecke der Urkunde (Taf. 6, 1). Seltener befindet sich das Siegel in der Mitte der Urkunde.

An der Stelle, an welcher das Siegel aufgedrückt werden sollte, wurde ein Kreuzschnitt gemacht und darauf die vier entstehenden Zipfel umgebogen. Es entsteht so eine mehr oder weniger quadratische oder rhombische Öffnung. Durch diese wurde alsdann das wahrscheinlich in einem heißen Wasserbade erweichte Siegelwachs gedrückt und endlich der Siegelstempel in das auf der Vorderseite der Urkunde hervortretende Wachs hineingepreßt.

Durch das Eindrücken des Stempels wurde das Wachs auf der Rückseite der Urkunde plattgedrückt. Auf der Vorderseite entstand eine das Siegelbild umgebende, wulstartige Erhöhung.

Ein Eindrücken des Stempels in das Siegelwachs war jedoch nur so lange möglich, als die Durchmesser der Stempel klein waren. Die Zunahme der Größenverhältnisse der Typare seit dem 10. Jahrhundert verursachte eine andere Anfertigungsweise der Siegel. Der Siegelstempel wurde nicht mehr unmittelbar in das bereits auf der Urkunde aufgetragene Wachs hineingedrückt. Bei einem solchen Vorgehen würden nämlich nur unscharfe Abdrücke entstanden sein. Man preßte viel-

<sup>1)</sup> Grotefend a. a. O. S. 15 ff.

mehr eine dünne Wachslage in den Stempel hinein und drückte dann den Stempel, ohne die hineingelegte Wachsschicht abzulösen, auf eine zweite bereits auf der Urkunde befestigte Wachsplatte, welcher mitunter bereits eine den Größenverhältnissen und der Gestalt des Stempels entsprechende Schüsselform verliehen worden war (Taf. 6, 1).

Ein mäßiger Druck mit der Hand genügte, die beiden Wachsschichten miteinander zu verbinden<sup>1)</sup>. Hebelkraft war hierzu nicht erforderlich, und ist in der älteren Zeit jedenfalls nicht zur Anwendung gekommen<sup>2)</sup>.

Oft waren die beiden Schichten nicht genügend miteinander verbunden. Sie sind infolgedessen im Laufe der Zeit auseinandergefallen. Solche unvollkommen hergestellte Wachssiegel oder Bruchstücke derartiger Siegel, denen man in allen größeren Archiven begegnet, lassen zur Genüge erkennen, daß die Anfertigung der aufgedruckten Siegel in der oben geschilderten Weise vorgenommen wurde<sup>3)</sup>. Bewiesen wird dies insbesondere durch die nie fehlenden Fingerabdrücke auf der mit dem Stempelbild versehenen Platte.

Mitunter wurde die letztere auf der Rückseite geritzt, um ein besseres Anhaften der beiden Wachsschichten zu ermöglichen.

Bei den aufgedruckten Siegeln der ältesten Zeit trägt meist die auf der Schriftseite der Urkunde befindliche Wachsschicht den Abdruck des Stempels. Seltener ist das Siegel auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückt worden, was offenbar wie bei den Siegeln mit verkehrtstehendem Siegelbilde auf eine Flüchtigkeit des Kanzleibeamten zurückzuführen ist<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Ilgen betont (S. 21, 22) mit Recht, daß auch die Form der großen Stempel, die uns aus dem 12. und 13. Jahrhundert überliefert sind, die vorhin beschriebene Herstellungsweise der Siegel aus zwei Schichten bestätigte. Ein Eindringen des Stempels, wie es bei den kleinen Typaren der älteren Zeit üblich war, kann jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen sein, da man sonst an dem Stempel eine andere Handhabe »zur Ausübung eines senkrechten Druckes« angebracht haben würde. Vgl. S. 129 unsere Ausführungen über die Form der Stempel. — Charakteristisch für die Herstellungsweise der Wachssiegel ist auch der Vermerk des Konrad v. Mure, a. a. O. *sigillum quandoque dicitur typarium cui cera imprimitur sigillaris*. — Auch Melly hat bereits richtig die Anfertigung der Siegel erkannt und ausführlich beschrieben, a. a. O. S. 166.

<sup>2)</sup> Scyler Geschichte, S. 169, nimmt irrig an, daß man zur Herstellung der großen Siegel der Hebelkraft bedurft habe.

<sup>3)</sup> Die oben beschriebene Form der Herstellung der Wachssiegel hat bereits Buchwald in seinem Werke: *Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts*, Rostock 1882, richtig beobachtet. Er nannte S. 177 jene Siegel »Plattensiegel«. Die Folgerung freilich, die Buchwald S. 178 aus diesem Herstellungsverfahren zieht, ist unrichtig. Er verband eben mit dem Ausdruck »Plattensiegel« einen sich durchaus nicht aus der Herstellungsweise ergebenden Begriff. Über die *investitura per sigillum*, die Buchwald aus der Herstellungsform vieler mittelalterlicher Siegel aus zwei Wachsschichten folgert, bei der der Empfänger nach Erhalt des losen Siegelabdruckes sich die Urkunde zu dem Siegel selbst gemacht habe, siehe S. 68.

<sup>4)</sup> Erben, S. 173.

Die Anfertigung jener doppelseitig geprägten, aufgedruckten Siegel erfolgte in ähnlicher Weise wie bei den einseitig geprägten, aufgedruckten Siegeln. In jeden Stempel wurde eine Wachsplatte hineingeknetet, diese beiden Platten wurden dann auf eine durch das Pergament der Urkunde geschnittene Öffnung hindurchgedrückte dritte Wachsschicht gepreßt.

Das aufgedruckte Siegel wird in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert, in England und Frankreich bereits seit dem 11. Jahrhundert durch das Hängesiegel mehr und mehr zurückgedrängt.

Erst die Verbreitung der Papierurkunde im 14. Jahrhundert, für die anhängende Siegel wegen des großen Gewichtes ungeeignet waren, brachte es mit sich, daß wieder häufiger auf das aufgedruckte Siegel zurückgegriffen wurde.

Auf den Papierurkunden sind nämlich die Siegel fast regelmäßig aufgedrückt, während für die Pergamenturkunden Hängesiegel bevorzugt wurden<sup>1)</sup>. Jene jüngeren aufgedruckten Siegel sind in der Art unserer modernen Siegelabdrücke auf das Papier gedrückt. Sie bestehen nicht aus zwei Wachsplatten wie die älteren aufgedruckten Siegel. Auch ist das Siegelwachs nicht wie in der älteren Zeit durch Öffnungen, die man in den Schreibstoff geschnitten hatte, »durchgedrückt«. Man knetete vielmehr eine Schicht Wachs in den Siegelstempel hinein und drückte darauf den Stempel mit der eingepreßten Wachsplatte auf das Papier. Das Papier war bisweilen geritzt oder gelocht, um ein besseres Anhaften des Siegels zu bewirken. Nachdem sich das Wachs gehärtet hatte, wurde der Stempel entfernt. Ein solches Verfahren ist stets beim Abdrücken der großen Stempel eingeschlagen worden, während man bei kleineren Siegelstempeln, z. B. bei den Signeten, in ähnlicher Weise wie bei unserem heutigen Siegellackabdrücke eine Wachsschicht auf das Papier goß und in diese den Stempel drückte. Selbstverständlich wurde der Metallstempel, um ein Festkleben des Wachses zu verhüten, mit Öl oder einem anderen ähnlich wirkenden Stoffe eingerieben.

Auf die letztbeschriebene Weise sind auch die Abdrücke des päpstlichen Fischerringes (Taf. 36, 19), welche zum Schutze mit einer aus einem schmalen Pergamentstreifen gedrehten Kordel umgeben sind, angefertigt worden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Selten kommen im 13., 14. und 15. Jahrhundert Pergamenturkunden mit aufgedrucktem Siegel vor. Ich erwähne hier einige Beispiele aus dem Staatsarchiv in Koblenz. Sponheim 1367, 31. Okt.; 1362; Kürtrier 1310, 8. Sept.

<sup>2)</sup> Die gedrehte Kordel diente nur zum Schutze des Siegels, die Verschlüsse der Breven wurden durch einen zweiten einfachen Streifen Pergaments bewerkstelligt. Vgl. Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß S. 111. Ilgen, S. 24 Anm. 186, ist anderer Ansicht. In ähnlicher Weise wie auf den päpstlichen Breven ist auch das Ringsiegel auf einer Urkunde des Königs Richard II. von England (1377—1399) durch ein umgelegtes gedrehtes Band (aus Pergament?) geschützt. Die Urkunde befindet sich im Record office. (Lyte Maxwell, Catalogue of Manuscripts in the Museum of the Record Office, London 1909, S. 33, Nr. 80.)

Da beim Zusammenfallen der mit aufgedrückten Siegeln versehenen Urkunde das Siegelwachs an dem aufliegenden Papier leicht festklebte und das Siegel hierdurch beschädigt wurde, bedeckte man seit dem 14. Jahrhundert das aufgedrückte Siegel mit einem Blättchen Papier. Dieses Verfahren war übrigens auch bei den Hängesiegeln mehrfach üblich. Hierdurch aber wurde das Siegelbild fast unkenntlich gemacht und beim Ablösen des Papierblättchens, was doch zur Rekognition des Siegels unerläßlich war, konnte das Siegel leicht zerstört werden.

Dieser Übelstand bildete scheinbar die Veranlassung zur Einführung eines neuen Siegelungsverfahrens.

Man trug auf das Papier eine Schicht Wachs auf, legte dann auf diese ein Blättchen Papier und drückte nun auf das Papier den Stempel auf. Hierdurch erhielt das Papier die Prägung des Stempels, das Siegelbild war, wenigstens bei einer vorsichtig ausgeführten Bestempelung, gut zu erkennen; ebenfalls wurde auf diese Weise ein Festkleben des Siegels an der zusammengefalteten Urkunde verhindert.

Seit dem 15. Jahrhundert kommen derartige Papierwachssiegel sehr häufig vor. Im 16. Jahrhundert und in der Folgezeit wurde anstatt Wachs vielfach die Siegeloblate als Unterlage für das zu prägende Papierblättchen verwendet.

Die *Oblate* wurde angefeuchtet und mit einem Blättchen Papier<sup>1)</sup> das vielfach rhombisch oder sternartig zugeschnitten war, bedeckt. (Taf. 8, 1). Darauf wurde der Siegelstempel aufgedrückt, und zwar sehr oft unter Zuhilfenahme einer eigenen Presse, wie sie auch heute noch in den größeren Kanzleien benutzt wird.

An Urkunden des 18. Jahrhunderts findet man ausnahmsweise auch anhängende Oblatensiegel.

Daß auch die *Siegellack* *siegel* der Urkunde stets aufgedrückt sind, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung; ebenso kann von einer Beschreibung der Anfertigung des Siegellackabdruckes, die sich mit der heute üblichen Anfertigungsweise vollständig deckt, Abstand genommen werden.

Den aufgedrückten sind in gewissem Sinne die sogenannten *eingehängten Siegel* verwandt.

Das *eingehängte Siegel*. Man machte in die Urkunde zwei parallele (mitunter kreuzweise auch vier Taf. 8, 5) Einschnitte, zog durch diese von der Rückseite (bzw. von der Vorderseite Taf. 5, 6) aus einen Pergamentstreifen oder Lederstreifen derart hindurch, daß die beiden Endzipfel auf der Schriftseite der Urkunde hervortraten (Taf. 8, 2 u. 4). Dann nahm man eine den Größenverhältnissen des Siegels

<sup>1)</sup> Die Papier- (Wachs-) und Oblatensiegel sind fast regelmäßig aufgedrückt. Anhängende Siegel dieser Art sind selten, z. B. 1637, 7. 11. Siegel des Weihbischofs Otto von Köln; 1631, Siegel des Generalvikars von Trier im Archiv des Trierer Domkapitels; Staatsarchiv in Koblenz.



entsprechende Platte Siegelwachs und drückte in diese die beiden Enden des Befestigungsstreifens hinein, so daß der Streifen auf der Rückseite (bzw. auf der Vorderseite Taf. 5, 6) der Urkunde fest anlag (Taf. 8, 4). Nunmehr wurde eine Schicht Wachs in den Stempel hineingepreßt und diese dann in der oben beschriebenen Weise wie bei den aufgedruckten Siegeln mit der bereits auf der Urkunde aufgetragenen Wachsmasse verbunden (Taf. 8, 3).

Das häufige Vorkommen der eingehängten Siegel auf der Rückseite der Urkunden mag wohl in dem Umstande begründet sein, daß das Einhängen des Siegels als Verschußmittel im Briefverkehr das ganze Mittelalter hindurch (Taf. 10, 5—7) üblich war.

**Das Hängesiegel.** Bei den anhängenden Siegeln ist wie bei den aufgedruckten Siegeln die Art und Weise ihrer Anfertigung in erster Linie abhängig von dem verwendeten Siegelstoffe, ob Wachs oder Metall mit der Prägung versehen werden sollte.

Es steht fest, daß man in England früher als in Deutschland die den Urkunden anhängenden Wachssiegel gekannt hat. In Deutschland hat das Hängesiegel erst im 12. Jahrhundert Aufnahme gefunden, während sich in England der Gebrauch des Hängesiegels schon für das 11. Jahrhundert nachweisen läßt. Auch in Frankreich scheint, einige Zeit früher als in Deutschland, das Hängesiegel eingeführt worden zu sein.

Die Gründe, welche für die Einführung der Hängesiegel maßgebend gewesen sind, lassen sich, wenigstens bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen sprachistischen Literatur, mit Sicherheit nicht angeben.

Es scheint, daß man durch die Einführung des Hängesiegels den Siegelmißbrauch zu verhindern oder wenigstens zu erschweren suchte.

Die Hängesiegel waren nämlich jedenfalls schwieriger bei Fälschungen zu verwenden als die älteren, aufgedruckten Siegel.

Das Hängesiegel bot auch sonst noch mancherlei Vorzüge vor den älteren aufgedruckten Siegeln; es konnten bequem mehrere Siegel an einer Urkunde angebracht werden (Taf. 6, 2). Der Schriftraum der Urkunde wurde vergrößert, die Urkunde konnte bequemer zusammengefaltet, aufbewahrt und verschickt werden wie früher<sup>1)</sup>.

Die Anfertigung der Hängesiegel erfolgte im wesentlichen in derselben Weise wie jene der aufgedruckten Siegel.

Zunächst wurden die Befestigungsmittel der Urkunde angefügt. Als Befestigungsmittel verwendete man im Mittelalter: Pergamentstreifen, Lederstreifen<sup>2)</sup>, seidene, hänferne, wollene Fäden, welche

<sup>1)</sup> Über die Einführung des Hängesiegels vgl. auch Erben, S. 226.

<sup>2)</sup> Lederriemen sind nicht nur für Bleibullen gebraucht worden, wie Breßlau S. 957 und Grotefend S. 22 annehmen. Ilgen S. 25 Anm. 195 teilt ein Wachssiegel mit, welches mit Lederstreifen befestigt ist. Auch im Staatsarchiv in Koblenz sind mir ähnliche Fälle begegnet. So z. B. an einer Urkunde des Erzbischofs Hillin für St. Mathias bei Trier.

bündelweis zusammengedreht oder geflochten oder zu Bändern gewebt waren (vgl. Taf. 9, 7, 6, 2).

Die Fäden sind mitunter ungefärbt, meistens aber in der verschiedensten Weise gefärbt. Die wollenen und hänfernen Befestigungsmittel zeigen besonders häufig eine blaue und rote Färbung, die seidenen Fäden waren meist rot, grün oder gelb gefärbt. In der älteren Zeit, 13. und 14. Jahrhundert, war die Farbe der Fäden willkürlich und wechselte häufig.

Seit Karl IV. wurden in der kaiserlichen Kanzlei, den Farben des Reichswappens entsprechend, fast regelmäßig schwarz und gelbgefärbte Schnüre verwendet.

Auch in der Kanzlei der deutschen Territorialherren wurde erst sehr spät den Siegelschnüren die Farben des Landeswappens verliehen. Die Verbindungen der Befestigungsmittel des Siegels mit der Urkunde sind so überaus mannigfaltig, daß wir, ohne den uns zur Verfügung stehenden Raum zu überschreiten, nur die gebräuchlichsten anführen können. Zur Erklärung dienen die auf der Taf. 9 schematischen Abbildungen.

Der Platz des Hängesiegels befindet sich meistens am unteren Rande der Urkunde. Dieser ist in der Regel, um das Einreißen des Pergamentes unter der Schwere des Siegels zu verhüten, umgebogen (Taf. 9, 1—5, 9, 8). Jene *«plica»* (Bug, Umbug) fehlt bisweilen auf den älteren Urkunden.

Wurden als Befestigungsmittel Schnüre, Bänder, Kordel, Lederriemen oder Fäden verwendet, so ist deren Verbindung mit der Urkunde sehr häufig auf folgende Art vollzogen worden:

In den Bug der Urkunde wurden zwei Löcher geschnitten. Durch diese zog man von der Vorderseite der Urkunde aus die beiden Endzöpfe der Siegelschnüre. Die nun entstehende Schleife wurde dann von rechts nach links oder umgekehrt im Halbkreise gedreht. Durch die Schlinge auf der Vorderseite wurden endlich die beiden Enden der Schnüre, welche auf der Rückseite der Urkunde herabhingen, durchgezogen. An diesen letzteren wurde nunmehr das Siegel befestigt (Taf. 9, 1 u. 2).

Sehr verbreitet war auch noch eine andere Art der Befestigung, bei der man drei Löcher in die Plica schnitt. Wir begegnen ihr sehr häufig in der päpstlichen Kanzlei (Taf. 9, 3 u. 4).

Sollten Pergamentstreifen verwendet werden, so wurde zunächst in den Umbug, parallel dem unteren Rande, (ein oder zwei) Einschnitte gemacht und durch diese der Pergamentstreifen gezogen, so daß die beiden Endstücke des Streifens an dem unteren Rande der Urkunde herabhingen. Dann wurde die Siegelung vorgenommen (Taf. 9, 5).

Eine Abart der Hängesiegel sind die sog. abhängenden Siegel. Parallel dem unteren Rande der Urkunde wurde ein ca. 1 cm breiter, bei den größeren Siegeln auch ein breiterer Streifen abgeschnitten, meist von rechts nach links, so daß derselbe noch mit dem einen Ende mit dem Pergamentblatte zusammenhing.

An diesem abgetrennten Streifen wurde nun ohne weiteres das Siegel befestigt (Taf. 9, 6). Häufig wurde aber auch der Pergamentstreifen zuerst durch einen Einschnitt gezogen, den man über jener Stelle machte, an welcher der abgetrennte Befestigungsstreifen mit dem Pergamentblatt zusammenhing (Taf. 9, 7).

Dem abhängenden Siegel begegnen wir in England bereits im 11. Jahrhundert. Neben den hier aufgeführten existieren noch eine Reihe anderer Befestigungsarten des Hängesiegels, welche sich aber größtenteils als Varianten der im vorstehenden erörterten zu erkennen gehen.

Nachdem man die Befestigungsmittel an der Urkunde angebracht hatte, drückte man eine dünne Lage Wachs in den Siegelstempel hinein. Alsdann legte man auf diese Siegelplatte die Fäden, Schnüre usw. und knetete jetzt auf diese eine weitere Schicht Wachs. Sobald eine genügende Verbindung der beiden Wachsschichten erreicht war, konnte der Siegelstempel vorsichtig abgehoben werden. Daß die Anfertigung der wächsernen Hängesiegel in der geschilderten Art vorgenommen worden ist, beweisen die zahlreichen Siegel, bei denen sich die beiden Platten voneinander gelöst haben. Taf. 5, 4 zeigt die Innenseite der geprägten Platte eines Siegels des Kölner Erzbischofes Philipp von Heinsberg (1167—1191). Taf. 5, 5 die innere Rückseite des Siegels mit dem Abdruck des Fadenbündels. Beide Platten sind geritzt, um ein besseres Haften der beiden Wachsschichten zu ermöglichen.

Öfters, vor allem im späteren Mittelalter, stellte man die rückseitige Wachsschicht in besonderen Gußformen her, wodurch derselben eine schüsselförmige Gestalt verliehen wurde. In diese Wachsschüssel wurden die Befestigungsmittel und auf diese dann die mit dem Siegelstempel geprägte Platte hineingedrückt (Taf. 11, 2).

Diese Wachsschüsseln wurden vermittelt eigener, den Größenverhältnissen des Siegels entsprechenden, nach Art des Kugelgießers konstruierten Formen angefertigt.

Von solchen Formen ist bis jetzt nur jene des Marktes Hehlenberg an der Donau im Original bekannt geworden<sup>1)</sup>.

Die Verwendung derartiger Gußformen, in welche bisweilen Ornamente, Wappen und Jahreszahlen eingeschnitten waren (Taf. 11, 1), reicht höchstwahrscheinlich bis ins 13. Jahrhundert zurück. Sehr häufig ist der Gebrauch derselben namentlich im 15. und 16. Jahrhundert. Die auf diese Weise hergestellten Schüsseln bestanden vielfach aus ungefarbtem Wachs, während die eingelegte Siegelplatte aus hünem Wachs verfertigt war.

Etwas anders verlief die Anfertigung der Wachssiegel, bei denen auch die Rückseite mit einem Siegelstempel geprägt wurde. Sollten Rück- und Vorderseite mit Typaren von gleicher Größe gestempelt werden, wie bei den sog. Münzsiegeln, so wurden in die beiden Stempel

<sup>1)</sup> Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1867, Sp. 9. — Seyler. Geschichte S. 176.

Wachsplatten hineingepreßt, alsdann die an der Urkunde angebrachten Befestigungsmittel zwischen die beiden Stempel gelegt und dieser endlich mit den eingepreßten Wachsschichten aufeinander aufgedrückt. Das über den Rand hervortretende Wachs wurde mit einem Messer entfernt.

Daß das Siegelbild der Vorder- und Rückseite richtig zu stehen kam, dafür sorgten entweder die an dem Stempel angebrachten Ösen, die Führungsstifte oder aber bestimmte (Taf. 2, 1—4, 3, 2), auf der Außenseite des Stempels eingravierte Zeichen, z. B. ein Sternchen oder Kreuzchen. In der Regel wurden zur Anfertigung der Münzsiegel nur zwei Stempel benutzt.

Mitunter aber war die Anfertigung der englischen Münzsiegel umständlicher; es wurden öfters zur Prägung der beiden Seiten nicht weniger als vier Stempel benutzt. Zu diesen kam nicht selten noch ein fünfter Stempel für die Randschrift (Taf. 3, 2, Taf. 4, 1 u. 2, Taf. 3, 3—6)<sup>1)</sup>.

Sollte die Rückseite eines Hängesiegels den Abdruck eines kleineren Signetes oder Kontrasiegels erhalten, so stellte man zunächst das Hängesiegel in der oben geschilderten Weise her. Ehe man aber den Stempel entfernte, wurde auf der Rückseite das kleinere Typar aufgedrückt und dann erst beide Stempel vorsichtig abgelöst. Mitunter aber, namentlich wenn das Rücksiegel aus anders gefärbtem Wachs bestand, machte man auf der Rückseite des Hängesiegels eine der Größe des Stempels entsprechende Vertiefung. In den Stempel des Gegeniegels wurde dann eine Schicht Wachs gepreßt und nun der Stempel mit der Wachsschicht in die Vertiefung auf der Rückseite des großen Siegels gedrückt. Auf diese Weise sind jedenfalls die Kontrasiegel der Majestätssiegel Karls IV. und Wenzels hergestellt worden, ebenso wohl auch die auf der Vorderseite des Majestätssiegels Friedrichs III. befindlichen Abdrücke des kaiserlichen Signets Taf. 14, 1 u. 4.

Um die Hängesiegel vor Beschädigungen zu schützen, legte man dieselben in Holz- oder Metallschalen.

Holz k a p s e l n (Taf. 11, 6), in welche die Wachssiegel hineingelegt oder auch mitunter hineingepreßt wurden, treffen wir bereits in der sizilianischen Kanzlei Friedrichs II. an<sup>2)</sup>. Im 13. und den folgenden Jahrhunderten ist ihre Verwendung noch selten, häufig hingegen seit dem 16. Jahrhundert. Die zum Schutze der Wachssiegel dienenden Holz- oder Blechschalen sind vielfach erst vom Empfänger der Urkunde angefertigt worden<sup>3)</sup>.

Seit dem 16. Jahrhundert wurden die großen Siegel der Könige und Kaiser und anderer Siegelführer vielfach in Kapseln aus Silber oder

<sup>1)</sup> Vgl. S. 131. — Seyler, Geschichte S. 158.

<sup>2)</sup> Philippi, S. 63. Die Holzkapseln der sizilianischen Kanzlei Friedrich II. sind aus Olivenholz verfertigt. Abbildung eines solchen Siegels bei Weech, Karlsruher Siegel, Taf. 1, 3.

<sup>3)</sup> Vgl. Ilgen, S. 12 Anm. 87.

Messing, welche oft vergoldet sind und in Relief- oder Emailarbeit das Wappen des Fürsten zeigen, eingeschlossen<sup>1)</sup> (Taf. 11, 3, 4, 5).

In den früheren Perioden, im 12., 13. und 14. Jahrhundert, wurden die Wachssiegel sehr häufig auch in Stoffbeutel, die oft mit einem weichen Material gepolstert waren, eingebettet. Diese Hüllen sind bisweilen reich mit eingewebten Ornamenten verziert, oft auch mit aufgemalten Wappenemblemen geschmückt<sup>2)</sup>.

**Anfertigung der Metallsiegel.** Es wurde bereits erwähnt, daß die Metallsiegel ausschließlich den Urkunden angehängt sind, und zwar meist in der Mitte des Umbugs der Urkunde. Manchmal ist die Bulle auch in der rechten Ecke angebracht, so z. B. auf einer Urkunde Kaiser Ludwigs von 874, Okt. 13. Dort gehen die Schnüre der Bleibulle durch die glockenförmige Figur des Rekognitionszeichens.

In der Regel wurde jener Teil der Urkunde, welcher das Siegel tragen sollte, durch Umbiegen des Pergamentes verstärkt. Diese Plica fehlt nur selten, so z. B. an mehreren Urkunden Ottos III. und Heinrichs III.

Zum Befestigen der Metallsiegel an den Urkunden verwendete man Hanf- und Wollschnüre, seidene Fäden, seidene Schnüre und Lederriemchen. Die Goldbullen sind regelmäßig an Seidenfäden oder Seidenschnüren befestigt. Die Bleibullen hängen an Bindfäden oder Lederriemchen, häufig auch an Seidenschnüren und Seidenfäden, so z. B. fast regelmäßig die Bleibullen der Könige von Kastilien. Die päpstliche Kanzlei schied seit dem 12. Jahrhundert scharf zwischen Schriftstücken, bei denen die Bleibulle an Seidenfäden und solchen, bei denen sie an einer Hanschnur hing, zwischen *litterae cum filo serico* und *filo canapis*<sup>3)</sup>.

Bei Urkunden, welche einen Gnadenerweis darstellen oder einen Rechtstitel verleihen, ist das päpstliche Siegel mittelst seidener Fäden befestigt. Die anderen Schriftstücke, bei denen die Bulle an einer hänfernen Siegelschnur hängt, enthalten Mandate.

Die Fäden und Seidenschnüre waren mitunter gefärbt, und zwar gilt über die Zusammenstellung der verschiedenen Farben dasselbe,

<sup>1)</sup> Beispiele solcher Kapseln findet man in jedem Archiv.

<sup>2)</sup> Abbildungen solcher Stoffhüllen in Demay, *Costum d'après les sceaux*, S. 17, auch bei Lecoy, S. 100. — Solche Hüllen sind mir auch in England mehrfach begegnet. So an einer Urkunde von 1066 im London Westminster Chapter House, ebenso mehrmals in der Ausstellung des Record Office in London. Ich erwähne hier die Urkunde des Thomas Beket, Erzbischof von Canterbury (1162—1170) mit einem Siegel in einer Goldbrokathülle. Eine Urkunde Heinrichs III. von 1227 mit einem Siegel in einem Seidenbeutel; eine Urkunde Eduards I. 1281, an der das Siegel in einem Beutel aus Leinen eingenäht ist. Auf der Außenseite ist ein heraldischer Löwe, Gold auf Rot, gemalt. Abbildung dieser Hülle in *Kalendars et inventories of the Treasury I.*, 1836.

<sup>3)</sup> Baumgarten, S. 190. — Arndt-Tangl, *Schrifttafeln III*, Taf. 89 u. 90. — Schmitz-Kallenberg in *Meisters Grundriß*, S. 205. Dasselbst auch die Literaturnachweise.

was wir bereits an anderer Stelle für die Befestigungsmittel der wächsernen Hängesiegel ausführten.

Die päpstliche Kanzlei bevorzugte im 14. Jahrhundert rot und gelb gefärbte Schnüre, im 18. Jahrhundert wurden oft auch cremefarbige Seidenschnüre gebraucht, welche auch heute noch verwendet werden.

Die Art der Verbindung der Befestigungsmittel mit der Urkunde ist die gleiche wie bei den Wachssiegeln, die an wollenen, häfnernen und seidenen Schnüren, Bändern oder Fäden hängen (Taf. 9, 3. u. 4).

Die Bleibullen sind stets massiv. Zu ihrer Anfertigung verwendet man heute in der päpstlichen Kanzlei ca. 3 mm dicke, runde Bleiplatten, welche eine Durchbohrung (Taf. 5, 2) aufweisen. Durch diesen Kanal wurden die Siegelschnüre gezogen und dann die Stempe lung vorgenommen. Solche Bleischrotlinge hat man jedenfalls auch im Mittelalter verwendet<sup>1)</sup>.

Die Stärke der Bleibullen war sehr verschieden. Sie beträgt z. B. bei einer Bulle Leos IX. ungefähr das Vier- bis Fünffache der im 13. und in den folgenden Jahrhunderten verwendeten Bullen. Erst seit dem 13. Jahrhundert bleibt die Dicke der Bullen ziemlich konstant.

Die Prägung der päpstlichen Bullen erfolgt heute vermitteltst einer der Münzpresse verwandten Maschine.

Im Mittelalter aber wurden die beiden Bullenstempel (Taf. 1, 1 u. 2) durch Hammerschläge, in ähnlicher Weise wie es bei der Anfertigung von Münzen zu geschehen pflegte, in den Bleischrotling hineingetrieben<sup>2)</sup>.

Die Gold- und Silberbullen bestehen in der Regel aus zwei dünnen Blechen, welche in den vertieft gearbeiteten Stempel (Taf. 1, 4-8) hineingetrieben und dann auf verschiedene Arten miteinander verbunden wurden. Es wurde entweder der Rand der größeren über den Rand der kleineren Platte umgebogen oder die Plättchen auf einen mehr oder weniger hohen Rand aufgelötet.

An den Goldbullen Karls IV. bemerkt man auf der Rückseite der beiden geprägten Plättchen einen aufgelöteten oder getriebenen Rand; die beiden Schüsseln wurden dann wie bei einer Blechbüchse ineinandergesteckt. Ein Auseinanderfallen verhinderte ein im Innern eingelöteter Kanal, durch den die Seidenfäden liefen (Taf. 5, 1 u. 3).

<sup>1)</sup> Die Annahme, wie sie früher vertreten wurde, daß man zwei lose Bleiplatten verwendete, zwischen denen die Schnüre gelegt wurden, ist offenbar irrig. Sie stützt sich auf die Tatsache, daß die Bleibullen mitunter infolge der Gußnaht der Schrotlinge (Taf. 5, 3) gleichsam wie aus zwei Platten zusammengesetzt erscheinen.

Baumgarten, S. 202, schildert den Vorgang Bullierung treffend. Nur dürfte seine Annahme, daß man »bleierne Hohlkugeln« verwendet habe, sich kaum halten lassen. Baumgarten stützt sich offenbar auf die nicht ganz klare Stelle in Ciampini, De sanctae Romanae ecclesiae Vicecancellario, Rom 1697, S. 128. Vgl. Baumgarten, S. 191, Anm. 3.

<sup>2)</sup> Innozenz IV. berichtet, daß der Bullenstempel unter den Hammerschlägen zerbrochen sei: »jam attribum in numeris malleationis diutinae percussuris extrema tandem ictus soliti passione confringi. Mabillon suppl., S. 101.

Um eine Trennung der beiden Plättchen zu erschweren, vielleicht auch um die Bulle widerstandsfähiger zu machen, wurde der Hohlraum mit Wachs oder Gips ausgegossen.

Die byzantinischen Goldbullen bestanden vielfach aus zwei Goldblechen, welche einen bleiernen Kern umschließen. Eine auf ähnliche Art hergestellte Goldbulle des Papstes Pius IV. aus dem Jahre 1565 mit bleierner Einlage befindet sich im Staatsarchive in Luzern<sup>1)</sup>. Die Anfertigung derartiger Goldbullen erfolgte offenbar in derselben Art wie die der Bleibullen, nur daß man den Bleischrottling, bevor er mit dem Stempelaufdruck versehen wurde, mit einer dünnen Goldblechfolie umwickelte.

Massive Gold- und Silberbullen sind selten. Wegen des teuren Stoffes hat man diese Siegel meistens aus zwei dünnen Metallfolien hergestellt.

Eine der ältesten massiven Goldbullen dürfte jene Rogers von Sizilien (1130—1154) sein<sup>2)</sup>. Außer dieser kennen wir noch massiv goldene Bullen von Heinrich VIII. von England<sup>3)</sup>, Franz I. von Frankreich<sup>4)</sup> und von Papst Klemens VII.<sup>5)</sup>. Mehrere massive Silberbullen der Dogen von Venedig befinden sich im k. k. Hofmuseum in Wien<sup>6)</sup>.

Über die Prägung der Bulle Klemens VII. im vatikanischen Archiv macht Baumgarten<sup>7)</sup> einige nicht ganz zufriedenstellende Angaben. Mir scheint, daß die Herstellung dieser massiven Bullen in keiner Weise von der Prägung der Bleibullen abweicht. An Stelle des Bleischrottlings wird man wahrscheinlich einen solchen aus Gold genommen haben. Auch ist bemerkenswert, daß zur Herstellung der Bulle anscheinend derselbe Stempel wie für die Bleisiegel benutzt worden ist.

Dagegen ist die massive Goldbulle Klemens' VII. und die Bulle Franz' I. in London in einer eigens für diesen Zweck angefertigten Form gegossen und nachher ziseliert worden. Der Kanal ist nicht wie bei den Bleibullen zusammengedrückt, sondern geöffnet geblieben, so daß die Schnur bequem entfernt und wieder eingeführt werden kann.

<sup>1)</sup> Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Archivars Weber. Die Urkunde ist aus dem Jahre 1565, April 10. Abgedruckt in Eidgen. Abschiede IV, Abt. II, S. 1517 ff.

<sup>2)</sup> Erben, S. 229. — Kehr K. A., a. a. O., S. 181 ff.

<sup>3)</sup> Am Verträge von Boulogne 1527 im Staatsarchiv in Paris.

<sup>4)</sup> Am Verträge von Boulogne 1527 im Record office in London.

<sup>5)</sup> Eine Goldbulle Klemens VII. im Vatikanischen Archiv in Rom hängt an einer Urkunde des Jahres 1530, März 1. Baumgarten, S. 210. Die Angabe über die Herstellung des Siegels bei Baumgarten ist unklar. — Eine weitere Goldbulle Klemens VII. befindet sich in London Record Office, Urkunde von 1524. Der Papst bestätigt die Bulle Leos X., in welcher Heinrich VIII. der Titel *fidei defensor* verliehen wird. Die letztere Bulle trug ein Bleisiegel. Die Goldbulle soll von Benvenuto Cellini angefertigt sein.

<sup>6)</sup> Schlosser J. v., *Typare und Bullen in der Münzen-, Medaillen- u. Antikensammlung d. allerhöchsten Kaiserhauses*. Jahrb. d. Kunsthistor. Sammlung. zu Wien, XIII, 37—54.

<sup>7)</sup> Baumgarten a. a. O., S. 210.

Nur durch Verknoten der Schnüre wird ein Abfallen des Siegels verhindert. In der gleichen Weise ist auch die Goldbulle Franz I. von Frankreich hergestellt worden. Auf letzterem Siegel ist auf der Reversoite der Kronreif über dem Wappenschild aus einem besonderen Stücke Metall angefertigt und später aufgelötet worden. Auf dieselbe Weise wie die beiden erwähnten Siegel scheint auch die Goldbulle Heinrichs VIII. von England angefertigt worden zu sein<sup>1)</sup>.

Mehrere Siegel an einer Urkunde. Sollten an einer Urkunde mehrere Siegel angehängt werden, wie es seit dem 12. Jahrhundert vielfach üblich war, so wurden, wenn der Umbug zu deren Aufnahme nicht ausreichte, die Siegel zum Teil an die Seitenränder der Urkunde angebracht oder man hing in einen Einschnitt mehrere Pergamentstreifen mit Siegeln.

Häufig wurde auch der Umbug so breit genommen, daß man bequem mehrere Siegeleinschnitte übereinander anbringen konnte<sup>2)</sup>.

Die Zahl der an einer Urkunde angebrachten Siegel war oft ganz beträchtlich. An manchen Urkunden hängen 100 und mehr Siegel. So soll beispielsweise die bekannte Beschwerdeschrift, welche die Böhmen dem Konzil von Konstanz überbrachten, mit 350 Siegeln versehen gewesen sein.

In der Regel ist den verschiedenen Siegeln ein dem Range der Siegelführer entsprechender Platz angewiesen worden. Der Ehrenplatz befand sich in der älteren Zeit in der Mitte, später meist in der linken (vom Beschauer aus) Ecke des Umbugs. Charakteristisch für die Rangfolge der verschiedenen Siegler ist eine Taf. 7 abgebildete Urkunde aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Staatsarchiv Coblenz) mit den Siegeln der Kurfürsten. Es siegeln zuerst die geistlichen Kurfürsten, an der Spitze Mainz. Dann folgen die Siegel der weltlichen Kurfürsten.

Mitunter sind von den Schreibern der Urkunde auf der Plica oder auf dem Pergamentstreifen der Siegel die Namen der Siegelführer verzeichnet, damit der Sigillator die Stellen, die den einzelnen Siegeln zugedacht waren, erkennen konnte.

Neben einer Nebeneinanderbefestigung der Siegel findet man seltener die verschiedenen Siegel untereinander an demselben Befestigungsstreifen angebracht.

Ein ganz charakteristisches Beispiel für eine derartige Befestigung der Siegel bietet eine Urkunde aus dem Jahre 1301 (12. Febr.) im Record Office in London, an der über 20 Siegel an einer Schnur untereinander befestigt sind<sup>3)</sup>.

Sehr häufig werden umfangreiche Urkunden, z. B. Prozeßrollen, aus mehreren Pergamentblättern zusammengesetzt. Um solche Do-

<sup>1)</sup> Lecoy, S. 103.

<sup>2)</sup> Lecoy S. 99.

<sup>3)</sup> Lytton Maxwell, Catalog of Manuscripts in the Museum of the Public Record Office, London 1909, S. 96.



kumente vor Verfälschung zu schützen, wurde die Naht versiegelt. Man benutzte wohl regelmäßig als Befestigungsmittel die Fäden, welche zum Zusammenhalten der Pergamentblätter bestimmt waren. Umfangreichere Schriftstücke in Buchform wurden öfters so besiegelt, daß man alle Blätter möglichst nach dem Rücken der Bücher hin durchlochte und nun in dieser Öffnung das Siegel anhing<sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup>. Neben dieser Form der Besiegelung von Urkunden in Buchform kommen auch noch andere Besiegelungsarten vor<sup>3)</sup>, auf die aber hier nicht eingegangen werden kann.

Das Siegel als Verschlusmittel von Schriftstücken. Wir haben in vorstehendem einige Formen der Untersiegelung von Urkunden erörtert. Es erübrigen noch einige Bemerkungen über die Verwendung des Siegels als Verschlusmittel im Urkunden- und Briefverkehr. Die Arten des Verschlusses von Schriftstücken sind nun sehr verschieden und mannigfaltig. Es liegt uns daher fern, bei der Erläuterung der verschiedenen Formen des Siegelverschlusses Vollständigkeit anzustreben. Wir beschränken uns vielmehr darauf, einige charakteristische, durch schematische Abbildungen erläuterte Beispiele für die Form des Brief- und Urkundenverschlusses zu bringen.

Der Verschuß eines Schriftstückes durch Versiegelung konnte auf eine zweifache Weise bewerkstelligt werden: 1. durch ein Hängesiegel oder 2. durch ein aufgedrucktes (bzw. eingehängtes) Siegel. Die Abbildung auf Taf. 10, 1 zeigt, wie der Verschuß durch ein Hängesiegel ausgeführt wurde. Das viereckige Schriftstück wurde gefaltet, so daß zwei der parallelaufenden Ränder des Pergamentes übereinander zu liegen kamen.

Alsdann machte man in den Rand des Pergamentes Einschnitte und hing nun das Siegel an. Diese Art des Verschlusses ist häufig in der päpstlichen Kanzlei zur Anwendung gekommen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Wattenbach, *Schriftwesen* (3), S. 190.

<sup>2)</sup> Diese Siegelweise finde ich z. B. angewandt an einer Urkunde im Staatsarchiv in Koblenz. Sponheim 1463 Juli 15.

<sup>3)</sup> Ilgen, S. 26, teilt noch einige andere Arten der Besiegelung von Urkunden in Buchform mit, von denen die eine Form, die Besiegelung der Heftschnur auf der letzten beschriebenen Seite des Buches in unserer heutigen Notariatsurkunde fortlebt.

<sup>4)</sup> Vgl. Baumgarten, S. 196. Die Bullierungslöcher treffen anfangs bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Seitenränder der Urkunde. Dann wird es allmählich üblich, den oberen und unteren Rand zu bullieren. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts kommt aber auch die alte Faltung neben der neuen vor.

Umstritten ist eine andere Art des Verschlusses der Papstbulle durch eine zweite Schnur, welche um das Dokument gewickelt wurde. Das Ende der Schnur soll alsdann neben die Siegelschnur ebenfalls in den Kanal des Bleischröttings eingesteckt worden sein. Alsdann sei die Bullierung vollzogen worden, vgl. Schmitz-Kallenberg in *Meisters Grundriß*, S. 96, der diese Theorie Diekamps gegen Tangl, *M. I. Ö. G. XVI*, 180 aufrecht zu erhalten sucht; dazu auch Baumgarten, S. 191, der wie Tangl die Verwendung mehrerer Schnüre wohl mit Recht verwirft. Im übrigen

Eine Entfernung des Siegels fand statt, indem man entweder die Siegelschnur durchschnitt oder aber die Siegellöcher bis zum Rande der Urkunde hin erweiterte. Erfolgte eine Eröffnung des Schriftstückes auf die letztere Art, so konnte das Siegel an dem Schriftstücke erhalten bleiben. Man ließ nämlich die Siegellöcher an einer Stelle unberührt<sup>1)</sup>.

Die Abbildungen auf Taf. 10, 2—7 zeigen, wie man Schriftstücke durch Aufdrücken bzw. Einhängen des Siegels verschloß. Man machte durch das gefaltete Schriftstück zwei Einschnitte und zog durch diese einen Pergamentstreifen (Faden oder dgl.) (Taf. 10, 5). Dann wurde auf diese Streifen eine Schicht Wachs gelegt und nun der Stempel aufgedrückt. Taf. 10, 6 zeigt die Rückseite eines in dieser Weise versiegelten Briefes (mit Papierwachssiegel). Die Adreßseite des Briefes veranschaulicht Taf. 10, 7. Unter der Adresse erblickt man den Siegelstreifen<sup>2)</sup>.

Eine etwas vereinfachte, sehr häufig vorkommende Form des Verschlusses zeigt Taf. 10, 3 u. 4. Hier besitzt der gefaltete Brief nur einen Einschnitt. Durch diesen wird ein zugespitzter Streifen Papier gezogen, so daß der eine Zipfel auf der einen Seite hervorragt. Auf diesem Zipfel wird etwas Wachs aufgetragen und das andere Ende des Streifens darübergelegt. Alsdann konnte die Prägung vorgenommen werden.

Eine andere Art des Verschlusses, welche noch im 19. Jahrhundert vielfach üblich war und auch heute noch zur Anwendung kommt, veranschaulicht Taf. 10, 2.

Der Brief wird in einem langem Format gefalten, alsdann zweimal eingeschlagen und die beiden seitlichen Flügel ineinandergeschoben. Nunmehr wird auf den Spalt, dort, wo sich die beiden seitlichen Streifen ineinanderschieben, das Siegel aufgedrückt. Eine Öffnung des Schriftstückes ohne Verletzung des Siegels ist ausgeschlossen<sup>3)</sup>.

Die Versiegelung einer Urkunde konnte auch auf folgende Weise geschehen. Man umwickelte das gerollte oder gefaltete Schriftstück oder Paket mit einer Schnur und drückte auf das Endstück oder mehrmals an verschiedenen Stellen der Schnur das Siegel auf, so daß dieses nicht nur auf der Schnur sondern auch auf dem Papier oder der Hülle des Schriftstückes haften blieb. Diese Art der Versiegelung ist bekanntlich heutigentags noch üblich. Wir begegnen ihr bereits im Altertum. Auch das Mittelalter scheint diese Form des Siegelverschlusses gekannt zu haben<sup>4)</sup>. Im 18. Jahrhundert kommt sie sehr oft vor, z. B. bei Testamenten.

erklärt sich das Vorhandensein von vier Schnurenden im Kanal einer durchgesägten Bulle wohl bisweilen aus der Tatsache, daß die beiden Enden der Siegelschnur bei dem Zusammenpressen des Bleischrötlings durchschnitten wurden, wie ich dies auch an einer venetianischen Bleibulle feststellen konnte.

<sup>1)</sup> Vgl. Baumgarten, S. 195 u. 196.

<sup>2)</sup> Auf diese Weise sind auch die beiden Briefe (vor ca. 1188) verschlossen gewesen, die Schmitz-Kallenberg, M. I. Ö. G. 24, S. 348, mitteilt.

<sup>3)</sup> Über den Briefverschluß vgl. auch Ilgen, S. 24.

<sup>4)</sup> Durch Versiegeln einer um das Schriftstück gewickelten Schnur wurde vielleicht auch ein Brief Karl des Kahlen verschlossen. Erben S. 182.

## X. Das Äußere der Siegel.

**Form und Größe der Siegel.** Die Größe der Siegel wechselt sehr. Insbesondere treten bei den Wachssiegeln bedeutende Größenunterschiede hervor. Während bei manchen derselben der Durchmesser kaum 5 mm überschreitet, beträgt er bei anderen 130 mm und mehr.

Im allgemeinen beobachtet man, daß bis ins 13. Jahrhundert hinein die Größenverhältnisse der Siegel stetig gesteigert werden. Bereits im 13. Jahrhundert besitzen viele Siegel ein so großes Format, daß sie zur Besiegelung kleiner Schriftstücke wenig geeignet waren. Dieser Umstand dürfte nicht wenig zur Einführung kleinerer Siegel, welche neben den großen Siegeln verwendet wurden, beigetragen haben. Im 14. Jahrhundert und in der folgenden Zeit wächst vielfach noch der Durchmesser der Hauptsiegel. Recht deutlich läßt sich die stetige Vergrößerung der Durchmesser an den Siegeln der deutschen Könige und Kaiser verfolgen. Beträgt der Durchmesser des größeren Siegels Karls des Großen  $40 \times 32$  mm, so mißt der doppelte Radius des Majestätsiegels Friedrich III. 140 mm.

Auch für die Siegel der Fürsten und geistlichen Würdenträger ist eine ähnliche Entwicklung der Größenverhältnisse zu verzeichnen. Ebenso sind von den Siegeln der Stifter und Klöster usw., welche im 13. Jahrhundert vielfach neue Siegel einführten, die neuen meist größer als die älteren.

Die Siegel der Könige und Kaiser übertreffen an Größe in der Regel jene des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit; während wiederum die Siegel der letzteren größere Dimensionen aufweisen als diejenigen der niederen Geistlichkeit und des niederen Adels. Es scheint also, daß man durch die Größe der Siegel manchmal das Ansehen und die Würde des Siegelführers zum Ausdruck bringen wollte. Dies tritt besonders bei den Siegeln der Primogeniti hervor, deren Siegel ein bedeutend kleineres Format als jene ihrer Väter aufweisen.

Seit dem 17. Jahrhundert freilich stehen die Siegel der mächtigen Territorialherren jenen der Kaiser an Größe nicht mehr nach. Das Siegel des Großen Kurfürsten mißt z. B. im Durchmesser 137 mm. Durch recht bedeutsame Größenverhältnisse zeichnen sich vielfach noch unsere modernen Staatssiegel aus. So beträgt der Durchmesser der Siegel Napoleon I. 115 mm; Friedrich Wilhelm III. von Preußen 136 mm; Wilhelm I. als König von Preußen 140 mm; Viktoria von England ca. 150 mm.

Eine weniger starke Veränderung der Größenverhältnisse bemerkt man bei den Metallsiegeln. Der Durchmesser der Papstbullen des 10. bis 19. Jahrhunderts wechselt z. B. zwischen 20—50 mm.

Fast ebenso konstant sind die Größenverhältnisse der Bleibullen der deutschen Kaiser. Ihr Durchmesser schwankt zwischen 12—43 mm. Bleibullen von recht bedeutender Größe (bisweilen 80—90 mm im

Durchmesser) führten die Könige von Spanien des 15.—18. Jahrhunderts. Die älteren spanischen Bleisiegel sind etwas kleiner. Auch die Goldsiegel stehen wie die Bleibullen an Größe vielfach hinter vielen Wachssiegeln zurück. Die Goldbullen Heinrichs IV. messen im Durchmesser 41—44 mm, jene Friedrichs II. 40—60 mm, die der späteren Kaiser 42 bis ca. 100 mm.

Die äußere Form der Metallsiegel bleibt zu allen Zeiten dieselbe. Mit seltenen Ausnahmen, z. B. einer achteckigen Bulle des russischen Großfürsten Iwan Danilowitsch Kalita und dem viereckigen Bleisiegel des Dragonet de Montauban und des Wilhelm de Balundun (Taf. 15, 4 u. 5), sind mir nur kreisförmige Metallsiegel bekannt<sup>1)</sup>.

Dagegen zeigen die Wachssiegel hinsichtlich ihrer äußeren Form die größte Mannigfaltigkeit. Die älteren derselben sind entweder kreisrund oder (wie viele Gemmensiegel) oval.



















Die Siegel der Könige der Merovinger sind mit Ausnahme des ovalen, angeblichen Siegels des Königs Childerich und der bei Heineccius abgebildeten Gemme Childerichs III.<sup>2)</sup> rund. Die karolingischen Könige gebrauchten ovale Siegel (Gemmen). Seit Arnulf erhält die runde Siegelform wieder den Vorzug.

Zu diesen beiden Formen kommen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch manche neue Formen vor. Unter diesen steht die spitzovale im Vordergrund. Sie wurde mit Vorliebe von den geistlichen Würdenträgern gewählt, während die weltlichen Großen wie die Städte der runden Siegelform den Vorzug geben. Sehr verbreitet sind im 13. Jahrhundert auch die schildförmigen Siegel, die zur Aufnahme der Wappenembleme der Siegelführer besonders geeignet waren. In vielen Fällen ist die äußere Form der Siegel von dem einzuzeichnenden Bilde abhängig gewesen.

Grotfend hat die vorkommenden Siegelformen in einer übersichtlichen Tabelle zusammengestellt. Da es ratsam ist, bei Siegelbeschreibungen dieser Terminologie zu folgen, bringen wir hier das Schema in der von Breßlau erweiterten, wenn auch noch nicht vollständig abgeschlossenen Form zum Abdruck.

<sup>1)</sup> Die betreffende vergoldete Silberbulle stammt aus dem Jahre 1328; vgl. Köhne B. de, Notice sur les sceaux . . . de la Russie, S. 2. — Die viereckige Bleibulle von 1229 stammt aus Südfrankreich. Blancard L., a. a. O. S. 68. Sie ist ein gemeinschaftliches Siegel des Dragonet de Montauban et Guillaume de Balundun. Dragonet führte später für sich allein ein besonderes Siegel (auch Bleibulle), das Blancard Taf. 20 abbildet. Diese runde Bulle stammt aus dem Jahre 1249. G. de Balundun führte später 1269 für sich allein das Bleisiegel von oben. Die Revers- und Aversseite sind fast vollständig gleich. — Zu den seltenen Ausnahmen nicht runder Metallsiegel zählt auch vielleicht das viereckige Metallsiegel eines Papstes Gregor, das Ficoroni a. a. O. Taf. XXIII abbildet, ferner die eigenartige angebliche Bleibulle des Bischofs Altfried von Hildesheim (872) im Düsseldorfer Staatsarchiv; vgl. S. 37. Anm. 1. Abbildung der Bulle in Lacombet, U. B., Bd. 1. Taf. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Heineccius, S. 117, Taf. III, 5.

	rund,		oval,
	queroval,		spitzoval (parabolisch),
	querspitzoval,		birnförmig,
	schildförmig,		schildförmig, unten abgerundet,
	schildförmig, oben abgerundet,		herzförmig,
	dreieckig,		dreieckig, oben spitz,
	quadratisch,		oblong,
	queroblong,		dreipaß,
	vierpaß,		rautenförmig.

Bei den meisten Siegeln liegen Siegelbild und Umschrift in einer Ebene. Seltener sind Siegel (en cuvette), bei denen die Umschrift auf einem zum Siegelbild schräg gestellten Rande steht. (Taf. 2, 2). Siegel der letzteren Art begegnen häufiger im 12. Jahrhundert; sie waren besonders in Nordfrankreich und Belgien verbreitet.

Bei einigen Siegeln, z. B. verhältnismäßig häufig bei Gemmenabdrücken, wurden konvex gearbeitete Stempel verwendet. Bei diesen Abdrücken liegen Bild und Schrift in einer konkav geformten Fläche, wie z. B. bei den Siegeln der Pfalzgräfin Adelheid und ihres Sohnes Siegfried<sup>1)</sup> (Taf. 32, 7).

Das Siegelbild im allgemeinen. Die Darstellungen auf den Siegeln scheiden sich in zwei Gruppen: in bildliche Figuren und in Schriftzeichen. Nur selten begegnet man einer dieser Gruppe entnommenen Darstellung allein. In der Regel findet man auf den Siegeln gleichzeitig bildmäßige und graphische Zeichen vereinigt.

Man hat nun versucht, die bei gewissen Siegelgruppen regelmäßig wiederkehrenden, charakteristischen Merkmale als besondere Typen herauszuheben und hiernach verschiedener Klassen zu bilden.

Um die Lösung dieser Aufgabe gab sich vor allen Fürst Hohenlohe besondere Mühe. Er ist wiederholt mit diesbezüglichen Vorschlägen an die Öffentlichkeit getreten. Das »System« zu »Hohenlohes Klassifikation aller Siegel nach ihren Bildern« sollte bei der Beschreibung und Klassifizierung der Siegelschätze einen praktischen Leitfaden bieten. Sein Zweck war, umständliche und sich wiederholende Siegelbeschreibungen durch kurze Angaben in Zahlen und Buchstaben zu ersetzen. Diese seine Absicht erreichte Hohenlohe jedoch nur auf Kosten der leichteren Verständlichkeit.

Von verschiedenen Seiten (Grotefend S. 13 ff., Breßlau U. L. S. 962) sind daher auch begründete Bedenken gegen die Vorschläge Hohenlohes vorgebracht worden. Eine derartige Klassifizierung ist tatsächlich

<sup>1)</sup> An der Urkunde Siegfried Coblenz Staatsarchiv, Maria Laach; die Urkunde Adelheids von 1097 befindet sich in Wiesbaden, Georgstift in Limburg.

bei Quellenpublikationen vollständig überflüssig, wenn Siegelabbildungen gegeben werden, und in den Fällen, in denen man gezwungen ist auf solche zu verzichten, vermag sie nicht eine genaue Beschreibung des Siegels zu ersetzen.

Da aber trotzdem die Klassifikation Hohenlohes manche Anhänger, insbesondere unter den Siegelsammlern, gefunden hat und ohne Zweifel auch bei Siegelsammlungen, bei denen kunsthistorische Interessen vorwiegen, von Nutzen ist, lasse ich sie hier nochmals folgen.

Der Verfasser unterscheidet vier Klassen<sup>1)</sup>:

I.	Schrift-Siegel:	a) ohne Namen des Inhabers,	
		b) mit Namen des Inhabers.	
II.	Bild-Siegel:	a) ohne Namen des Inhabers,	
		b) mit Namen des Inhabers.	
III.	Porträt-Siegel:	a) ohne Wappen,	1. Kopf, Brustbild oder Kniestück
			2. ganze Figur, { a) stehend, b) sitzend, c) knieend.
		b) mit Wappen,	1. Kopf, Brustbild oder Kniestück
			2. ganze Figur, { a) stehend, b) sitzend, c) knieend.
IV.	Wappen-Siegel:	a) nur mit Wappenbildern,	1. im Siegelfelde,
		b) nur mit Wappenhelmen oder Helmschmuck,	2. in einem Schilde oder Banner,
		c) mit vollständigen Wappen.	1. im Siegelfelde, 2. in einem Schilde.

Es empfiehlt sich bei der Erörterung der verschiedenen Siegeltypen eine andere Scheidung. Sieht man nämlich von den Gemmensiegeln ab, so kann im allgemeinen als feststehend betrachtet werden, daß zwischen dem Siegelbild und dem Siegelinhaber eine nähere Beziehung besteht. Man brächte diese letztere in der verschiedensten Form zum Ausdruck, indem man bald das Bildnis oder das Wappen des Siegelinhabers, bald eine Figur, welche auf den Stand und die Beschäftigung des Siegelführers Bezug nahm, in das Siegelfeld hineinzeichnete.

Die Zusammengehörigkeit mancher durch gleiche Stellung, Beschäftigung usw. verbundene Bevölkerungsgruppen macht sich daher vielfach auch im Siegeltypus bemerkbar. Es ist infolgedessen zweckmäßig, bei einer Erörterung der verschiedenen Siegeltypen in einem besonderen Abschnitte der Gemmen zu gedenken, dann bei den übrigen Siegeln, der sozialen Stellung des Siegelinhabers entsprechend, eine Scheidung zwischen den Siegeln geistlicher und weltlicher Siegelführer und in diesen Hauptabteilungen wiederum eine Trennung zwischen Personalsiegeln und den Siegeln unpersönlicher Inhaber vorzunehmen.

<sup>1)</sup> Unwesentlich sind die Änderungen des Hohenloheschen Schemas bei Grotefend S. 18.

Eine solche Gruppierung des Stoffes hat man auch bereits in mehreren Siegelwerken durchgeführt, z. B. bei den westfälischen Siegeln des Mittelalters, ferner bei Douët d'Arcq und anderen französischen Publikationen. Auch die Verfasser mehrerer systematischer Darstellungen des Siegelwesens gingen bei der Behandlung des Siegeltypus von dieser Gliederung des Stoffes aus (z. B. Lecoy de la Marche und Ilgen in Meisters Grundriß).

Bei der Erörterung des Siegelbildes ist nun von vornherein zu bemerken, daß es vollständig unmöglich ist, die Entstehung und Entwicklung des Typus der verschiedenen und zahlreichen Klassen der Siegel im einzelnen zu verfolgen. Zu einer solchen Untersuchung fehlen einstweilen noch die unentbehrlichen Vorarbeiten. Außerdem würde auch der der vorliegenden Arbeit zur Verfügung gestellte Raum nicht gestatten, sich mit allen jenen Fragen ausführlich zu beschäftigen. Wir müssen uns daher begnügen, in Kürze einige wesentliche Momente der Form und der Weiterbildung des Siegelbildes verschiedener Hauptgruppen von Siegeln hervorzuheben.<sup>1)</sup>

**G e m m e n s i e g e l.** Bereits in einem früheren Abschnitte unseres Handbuches wurde darauf hingewiesen, daß man im Mittelalter und auch vielfach noch in den folgenden Jahrhunderten geschnittene Steine zum Siegeln benutzt hat (Taf. 16).

Die weitaus größere Zahl dieser Siegelsteine ist augenscheinlich antiken Ursprunges. Auf ihnen begegnet man daher meistens der den antiken Gemmen eigenen bunten Mannigfaltigkeit der dargestellten Gegenstände. Man erblickt auf ihnen Figuren heidnischer Gottheiten des Jupiter, der Isis, des Apollo, der Diana, der Minerva, Darstellungen von Faunen, Kentauren, Genien, Bildnisse römischer Kaiser, Frucht- und Tierstücke usw.

Seltener finden sich an mittelalterlichen Urkunden Abdrücke altchristlicher und gnostischer Intaglien.

Verhältnismäßig klein ist auch die Zahl der Gemmen, die als Arbeiten mittelalterlicher Künstler nachgewiesen werden können. Eine große Zahl dieser mittelalterlichen Intaglien (von denen Demay einige charakteristische Proben mitteilt) folgt im Typ vollständig den gleichzeitigen

<sup>1)</sup> Es würde zu weit führen, bei den in der nachfolgenden Übersicht über die Siegeltypen der verschiedenen Siegelinhaber in großer Zahl angeführten Beispiele stets die Provenienz der einzelnen Stücke zu vermerken. Das beigegebene Literaturverzeichnis ermöglicht es in den meisten Fällen, zu ermitteln, wo eine Beschreibung bzw. Abbildung des betreffenden Siegels zu finden ist. Nur selten werden, um Verwechslungen zu vermeiden, nähere Literaturangaben gemacht, und zwar in erster Linie bei den Siegeln der deutschen Könige und Kaiser. Hinsichtlich der Abbildungen sei noch bemerkt, daß diese, soweit nicht besondere Angaben über deren Provenienz beigelegt sind, auf Originalphotographien des Verfassers zurückgehen. Die Vorlagen hierzu sind hauptsächlich den beiden großen Siegelsammlungen des Staatsarchives in Brüssel und des Ignatiuskollegs in Valkenburg (Holland) entnommen. Außerdem wurde eine größere Zahl von Photographien vom Verfasser nach Originalsiegeln des Staatsarchives in Koblenz und in Düsseldorf angefertigt.

Metallstempeln, während andere, z. B. der Kristallintaglio des Lotharkreuzes im Dom zu Aachen und die zahlreichen italienischen Intaglien des 15. und 16. Jahrhunderts, von antiken Vorbildern stark beeinflußt sind.

Von den abendländischen Herrschern bekunden vor allen die Karolinger eine Vorliebe für antike Siegelsteine. Sie bevorzugten anscheinend jene prächtigen Gemmen mit den charakteristischen Profilköpfen der römischen Imperatoren. So zeigt z. B. das Siegel Karls des Großen das Porträt des Kaisers Antoninus<sup>1)</sup>. (Taf. 16, 2.) Die Gemme Ludwigs IV., des letzten in Deutschland herrschenden Karolingers, zeigt das Bildnis Hadrians<sup>2)</sup>. Auf anderen Gemmen der karolingischen Könige sind heidnische Gottheiten abgebildet, auf dem Gerichtssiegel Karls des Großen beispielsweise der Kopf des Jupiters Serapis<sup>3)</sup>. (Taf. 16, 1.) Pippin siegelte mit einer Bacchusgemme<sup>4)</sup>.

Aber nicht nur die Könige, auch die Adeligen, die Bürger und vor allem die Kleriker des Mittelalters zeigten nicht selten eine besondere Freude an antiken Intaglien. Sie verwendeten dieselben bald zum Schmuck der kirchlichen Gerätschaften, bald zum Siegeln von Urkunden und Briefen. Dabei war man in der Wahl des dargestellten Gegenstandes durchaus nicht engherzig. Neben seltenen Gemmen mit ausgesprochenen christlichen Darstellungen aus der altchristlichen Zeit findet man häufig auch solche mit Gestalten der heidnischen Mythologie, mit Abbildungen der Venus, der Leda usw., welche Motive sich nach unseren heutigen Anschauungen kaum für die Siegel kirchlicher Würdenträger eignen<sup>5)</sup>.

Mehrfach wählte man auch Steine mit Figuren, die als symbolische Anspielungen auf den Schutzheiligen des Siegelführers gedeutet werden konnten. Man hat beobachtet, daß wiederholt antike Gemmen mit Abbildungen des Adlers, dem Symbol des hl. Johannes, gerade von Personen, welche den hl. Johannes als Namenspatron verehrten, geführt wurden<sup>6)</sup>.

Äußerst naiv sind mitunter die Versuche, durch eine Umschrift die Darstellungen der antiken Gemmen zu deuten. So ließ z. B. das Kapitel von Durham auf die Fassung einer Gemme mit dem Kopfe des Jupiter Serapis die Inschrift anbringen: *Caput sancti Oswaldi regis*<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Posse I, 4, 4. Erben, S. 174; nach Demay, *Sceaux d'Artois, préface XXI*, Nr. 292 soll die Gemme Marc Aurel darstellen.

<sup>2)</sup> Posse I, 5, 8. Erben, S. 174.

<sup>3)</sup> Posse I, 1, 5.

<sup>4)</sup> Posse I, 1, 2. Bucher a. a. O., S. 323.

<sup>5)</sup> Abbildungen und Beschreibungen solcher Siegel bei Demay a. a. O.

<sup>6)</sup> Demay a. a. O.

<sup>7)</sup> Birch 2511; vgl. auch Birch 3402. Die Prämonstratenserabtei Langley führte im Siegel einen Kopf Merkurs. Umschrift: *capud nostrum Christus est*; vgl. auch Birch 3722; 3981. Die Benediktinerabtei Selby siegelte mit einer Gemme auf der der Kopf eines römischen Imperators abgebildet war. Eine alte Inschrift läßt erkennen, daß der Gemmensneider den Kaiser Honorius (395—423) dar-



Der Abt Nikolaus von St. Etienne in Caen versah in ähnlicher Weise eine Gemme mit einem Bilde der Viktoria mit der Randschrift: *Ecce mitto angelum meum*<sup>1)</sup>.

Mitunter wurde auch an den antiken Siegelsteinen selbst Änderungen vorgenommen. Ein Karakallakopf wurde für das Bildnis des hl. Petrus ausgegeben, in dem man in den Stein die Inschrift *Πέτρος* gravierte. Antike Krieger verwandeln sich in den hl. Georg, indem man der ursprünglichen Zeichnung eine Lanze und einen Drachen beifügte<sup>2)</sup>.

Der Porträttyp. — Porträtähnlichkeit. Auf den Siegeln der Könige und Kaiser begegnen die verschiedenartigsten Darstellungen. Besonders häufig ließen sich die Herrscher im Ornate, mit den Insignien ihrer Würde: Krone, Zepter, Reichsapfel, bald in Brustbild, bald in ganzer Figur, sitzend oder stehend abbilden. Oft wird auch auf den Königssiegeln der Siegelführer zu Pferde, meist im Waffenschmucke dargestellt. Auf Münzsiegeln werden wiederholt beide Typen miteinander vereinigt.

Es ist ungewiß, ob der Stempelschneider in der von ihm gezeichneten Figur ein Porträt des betreffenden Siegelführers oder ein Idealbild eines Königs zu schaffen beabsichtigte. Bei manchen Siegeln des Mittelalters tritt freilich die Absicht der Stempelschneider, ein wirkliches Bildnis des Siegelführers zu zeichnen, deutlich hervor.

Sie ist unverkennbar bei den von Heinrich IV. nacheinander verwendeten Siegeln. Auf dem ersten derselben ist die ganze jugendliche Figur des Königs, ein bartloser Knabe, dargestellt, während man auf den späteren den zum Manne herangereiften Herrscher mit Bart erblickt<sup>3)</sup>.

Bei manchen Siegeln des 14. Jahrhunderts kann die Frage, ob ein wirkliches Porträt des Siegelinhabers vorliegt, mitunter durch Vergleiche mit anderen Darstellungen derselben Person, z. B. auf Grabmälern, geprüft werden.

So besteht beispielsweise eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen den Figuren der Siegel der Kölner Erzbischöfe Wilhelm von Gennep, Walram von Jülich und den Statuen auf den Grabmälern der Kirchenfürsten im Kölner Dom. Es scheint Porträtähnlichkeit angestrebt und auch erreicht worden zu sein. Das gleiche darf wohl auch von einem Siegel des Herzogs von Berry angenommen werden. Ein Inventar der Kostbarkeiten des Herzogs aus dem Jahre 1412 enthält nämlich folgenden interessanten Vermerk:

«Item un signet d'or ou est le visage de Monseigneur (Berry) contrefait au vif.»<sup>4)</sup>

zustellen beabsichtigte. Auch diese Gemme spricht die Umschrift als Christuskopf an: *Capud nostrum Christus est*; ebenso wird auf dem Siegel des Klosters Lempingham (Birch 3393) eine Büste des Sol als Christusbild ausgegeben.

<sup>1)</sup> Demay a. a. O., préface IV.

<sup>2)</sup> Lecoy, S. 26. — Lenormant, Trésor numismatique et glyptique, p. 80, pl. XLIII.

<sup>3)</sup> Vgl. Posse I, Taf. 16 u. 17.

<sup>4)</sup> Douët d'Arcq, XXXVII.

Vielleicht kann auch die wiederholt in der Korrohorationsformel vorkommende Erwähnung des Siegels als *«imago»* oder die Bezeichnung *«impressio imaginis»* als Beweis für eine angestrebte Porträtähnlichkeit angesehen werden<sup>1)</sup>.

Darf also in manchen Fällen mit Sicherheit eine Porträtähnlichkeit des Siegelführers angenommen werden, so geht aus zahlreichen anderen Fällen wiederum deutlich hervor, daß auf eine solche nicht immer Wert gelegt wurde. Vor allem lassen die Erbsiegel erkennen, daß eine getreue Wiedergabe des Bildnisses des Siegelführers nicht immer gewollt war. Wenn z. B. der Sohn Ottos I. das väterliche Siegel unverändert weiterführte<sup>2)</sup>, oder wenn die englischen Könige Eduard II. und Eduard III. das Siegel ihres Vorgängers Eduard I. ohne Änderung der Siegelfigur (vgl. Taf. 13, 3—6) henutzten<sup>3)</sup>, so kann in diesen Fällen wohl angenommen werden, daß man auf Porträtähnlichkeit schlechthin verzichtete.

Mitunter versuchte man freilich, das Bildnis eines ererbten Siegels den Zügen des Erben anzupassen, indem man Teile des Siegelbildes umgravierte. So ließ z. B. Karl VI., als er mit dem Typare des Kaisers Matthias siegeln wollte, die betreffenden Stellen ausmeißeln und sein Porträt mit Allongeperücke anbringen.

Wir gebrauchen in der nachstehenden Darstellung den Ausdruck Porträttyp mit der vorhin begründeten Einschränkung, indem wir unentschieden lassen, ob in dem vorliegenden Falle wirklich Porträtähnlichkeit erreicht worden ist oder nicht<sup>4)</sup>.

Die Siegel der Könige und Kaiser im allgemeinen. Das Porträtsiegel hat sich auf den Siegeln der Könige das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit erhalten. Die Siegel der Könige von England zeigen beispielsweise heute noch den Porträttyp.

Wie auf den Siegeln des ganzen Adels tritt auch unter jenen der Könige seit dem 13. Jahrhundert der Wappentypus stark hervor.

Auf vielen Siegeln bildet das königliche Wappen das einzige Siegelbild. Öfters kommen Wappenembleme und Wappenschilder als dekorative Elemente auch auf den Thron- und Reitersiegeln zur Anwendung. Heiligenfiguren sind vor allem auf den Siegeln der Herrscher von Byzanz und der Nachbargebiete (z. B. in Rußland) üblich gewesen. Im Abendlande findet man sie seltener. Siegel, die ausschließlich Schriftzeichen im Siegelfelde führen, hegegnet man unter den Metallsiegeln der Könige mehrfach.

Da die Metallsiegel der Kaiser und Könige eine etwas andere Entwicklung als die Wachssiegel erfahren haben, unter den letzteren wie-

<sup>1)</sup> Vgl. Breßlau, S. 965. — Ewald, Rheinische Siegel I, S. 6, Anm. 1. — Seyler, Geschichte S. 189.

<sup>2)</sup> Vgl. Posse, Taf. 8, 5 u. Taf. 7, 7, ferner Taf. 8, 6 u. 7, 6.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 111 ff. über Erbsiegel.

<sup>4)</sup> Eingehend beschäftigt sich mit der Frage der Porträtähnlichkeit auf den mittelalterlichen Siegeln M. Kemmerich, Die frühmittelalterliche Porträtplastik. Leipzig 1909, S. 65 ff. — Vgl. auch Breßlau, S. 965.

derum die Signete, Sekrete wegen ihres kleinen Formates und ihrer besonderen Zweckbestimmung einen anderen Typ als die Hauptsiegel aufweisen, dürfte die in der nachstehenden Erörterung der Siegeltypen eingehaltene Scheidung gerechtfertigt erscheinen. Wir behandeln nämlich zunächst die Entwicklung des Typus der Hauptsiegel (der Majestätsiegel), alsdann die Form der Sekrete, Signete, und lassen an letzter Stelle einige Bemerkungen über den Typ der Metallsiegel folgen.

Der ursprüngliche Typ des Königssiegels. Erstes Auftreten des Majestätstypus. Entwicklung des Majestätstypus im allgemeinen. Die ältesten uns überlieferten Königssiegel des Abendlandes, jene der Merowinger, zeigen als Siegelbild in roher Ausführung den Kopf eines Königs mit lang herabwallenden Haaren. Nur auf dem in Tournai gefundenen Siegelring Childerichs ist die Büste des Königs mit einer Lanze dargestellt<sup>1)</sup>.

Verwandt mit den merowingischen Königssiegeln ist auch das angebliche Siegel Alarichs in Wien.

Der Porträttyp wird mit dem Beginn der Karolingerherrschaft zeitweise durch die Verwendung antiker Gemmen zurückgedrängt. Sieht man von den Stempeln für die Metallsiegel ab, so scheinen die älteren Karolinger bis 814 ausschließlich mit antiken Gemmen gesiegelt zu haben. Später, vielleicht schon unter Ludwig dem Frommen, wurden

<sup>1)</sup> Der angebliche Ring des Childerich (458—481) wurde in Paris aufbewahrt, ist aber in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestohlen worden und seitdem spurlos verschwunden. Von dem Ring selbst gibt Heineccius S. 116 eine ziemlich genaue Beschreibung aus dem maßgebenden Fundbericht. Dieses angebliche Siegel Childerichs weicht von den übrigen erhaltenen Königssiegeln erheblich ab. Soweit merowingische Siegel auf Urkunden erhalten sind, haben dieselben stets eine andere äußere Form. Sie sind ausschließlich rund, abgesehen von der Gemme Childerichs III.; vgl. die Abb. in Heineccius, Taf. III. Der berührte Siegelring des Childerich aber ist oval. Außerdem ist das Siegelbild mit der Lanze ungewöhnlich. Die Merowingersiegel haben als Siegelbild nur den Porträtkopf des Königs mit lang herabwallendem Haar, aber ohne Lanze. Über die Lanze verbreitet sich ausführlich Heineccius, S. 117. Er nimmt römische Münzen als Vorbild an. Von dem bekannten Typ weicht auch die Umschrift: CHILDERICI · REGIS · ab. Dieser Genetiv ist, soviel ich sehe, sonst auf den merowingischen Siegeln nicht nachweisbar. So bringt die Umschrift auf den Siegeln regelmäßig den Namen des Siegelführers im Nominativ:

1. Theodorich Sohn des Chlodoveus junior: . . . vs . . . REX · FRA . . . THEODERICVS · REX · FRANCORVM.
2. Chlodovaeus III. + . . . ORV . . .
3. Childebert III. + CHILDEBERTVS · REX · FRANCORVM.
4. Chilperich II. + C . . . REX (FRANCORVM).

Die Legende beginnt also stets mit einem +; dann folgt der Name im Nominativ, und stets der Titel: Rex Francorum. Alles dies fehlt auf dem Siegelring Childerichs. Sollte es sich vielleicht um eine Fälschung des 17. Jahrhunderts handeln?

hisweilen neben jenen auch neugeschnittene Typare benutzt, so von Ludwig dem Deutschen (843—876)<sup>1)</sup> (Taf. 17, 2).

Auf diesen erscheint, und zwar unverkennbar unter antikem Einflusse, der Profilkopf oder die Büste des Königs mit Diadem oder Lorbeerkranz, öfters auch mit Schild und Speer, während auf den Merowingersiegeln der König stets en face abgebildet wurde. Die Verwandtschaft jener neu angefertigten Stücke mit der Antike ist mitunter so groß, daß man sie hisweilen nur schwer als Arbeiten mittelalterlicher Stempelschneider erkennen kann, wie z. B. die Gemme Lothars II. im Lotharkreuz des Aachener Domschatzes (Taf. 16, 8).

Der Profiltyp erhielt sich auf den Wachssiegeln der deutschen Kaiser und Könige bis zur Kaiserkrönung Ottos I. (962); aber auf den Metallsiegeln, deren bildliche Darstellungen wir besonders behandeln, hedeutend länger, bis 1078.

Auf den Wachssiegeln wird seit 962 das Brustbild des Herrschers mit Zepter, Reichsapfel und Krone, und zwar nicht mehr im Profil, sondern von jetzt an regelmäßig en face dargestellt (Taf. 17, 4). Die gleiche Weiterbildung von der Profil- zur en face-Darstellung beobachtet man auch auf den französischen Königssiegeln. Dort begegnet das Porträt en face zuerst unter König Robert (997).

In Deutschland werden unter Otto III. wiederum Versuche einer Weiterentwicklung des Siegelbildes bemerkbar. Die stehende Königsfigur (Taf. 17 5.), welche Otto III. (997 und 998) auf einigen seiner Siegel einführte, fand keinen Anklang. Dagegen ist ein anderer Typus, welcher zuerst 997 und 998 vorkommt und den König in ganzer Figur auf dem Throne sitzend darstellt (Siegel Heinrich III., Taf. 17, 6), für die späteren Königs- und Kaisersiegel des Mittelalters vorbildlich geworden.

Nur vorübergehend gebrachten Heinrich II. im Jahre 1002 und Heinrich III. in den Jahren 1052—1056 Siegel mit dem Brustbildtyp. Die übrigen Wachssiegel der deutschen Könige seit Heinrich II. zeigen sämtlich den Throntypus. Für diese letzteren Siegel hat das spätere Mittelalter die Bezeichnung »Majestätssiegel« eingeführt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Soweit die Siegel der deutschen Könige und Kaiser in Frage kommen, verweisen wir ein für allemal auf die Publikation von Posse, s. Literaturverzeichnis. Nur wenn diese Quelle nicht ausreicht und ganz bestimmte Siegel bezeichnet werden sollen, bringen wir spezielle Literaturangaben.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung der großen königlichen bzw. kaiserlichen Thronsigel als »Majestätssiegel« entwickelt sich aus der anfänglich durchaus nicht auf eine bestimmte Siegelart bezugnehmenden Korroborationsformel: *sigillo majestatis nostre* (auch *nostre celsitudinis* oder *magnificentiae*; *majestatis nostre tyarium* [Wailly N. de, Bd. I, 237]) *iussimus communiri*. Als nun im 14. Jahrhundert in der kaiserlichen Kanzlei zwei Siegel, ein großes Siegel und ein Sekret nebeneinander verwendet wurden, da wurden für die betreffenden Urkunden je nachdem sie das große oder kleine Siegel trugen, bestimmte Formeln eingehalten. Die Wendung »*sigillo nostre majestatis*« oder »besiegelt mit unserr kaiserlichen Majestät anhängendem Insigel«, war für die Urkunden mit großem Siegel reserviert. Sie fehlt

Auf den Siegeln der Könige von Frankreich erscheint der Throntypus zum erstenmal unter Heinrich I. (1033—1060); in England unter Eduard dem Bekenner (1041—1066). Die früheren englischen Könige haben teils antike Gemmen, wie Edgar und Otto, oder Siegel mit Profilbüsten, wie Aelfric, benutzt. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts war das Majestätssiegel auch bereits in vielen anderen Reichen bekannt, z. B. in Schottland, Dänemark, Sizilien. Natürlich bestehen auf den verschiedenen Königssiegeln hinsichtlich der Komposition des Thronbildes und der Darstellungsweise der Königsfigur usw. zahlreiche Varianten. Es ist jedoch unmöglich, an dieser Stelle auf diese kleineren Verschiedenheiten einzugehen.

Ganz allgemein gilt für die künstlerische Weiterbildung des Majestätstypus, daß derselbe meistens der Entwicklung der in den verschiedenen Ländern herrschenden Stilformen folgt.

in den mit dem Sekret besiegelten Schriftstücken. Erst jetzt nahm allmählich der Ausdruck »*sigillum maiestatis*« in der Korroborationsformel die Bedeutung von *sigillum maius* an, wie dies deutlich aus einer Urkunde König Sigismunds von 1441 hervorgeht: »Versigelt mit unserm Romischen Küniglichen anhangenden Insiegel, wan unser Küniglichen Majestat Insigel noch nicht bereit war«, Seyler, Geschichte, S. 211. »Unser Majestat Insiegel« bezeichnet hier, zum Unterschiede von dem kleineren mit dem königlichen Wappen geschmückten Sekret, das große Siegel, auf dem der Herrscher auf dem Thron sitzend abgebildet war. Das Siegel wurde mitunter auch in der Legende, z. B. unter Kaiser Friedrich III., »*sigillum maiestatis*« genannt. Eine solche Bezeichnung aber kommt nicht nur in der königlichen Kanzlei, sondern oft auch in Urkunden der weltlichen Fürsten und kirchlichen Würdenträger vor. Ein Reiteriegel des Bischofs Johannes von Oesel von 1543 führt in der Legende eine diesbezügliche Bezeichnung (*sigillum maiestatis Joannis dei gratia episcopi osiliensis*). In diesem Falle und auch in zahlreichen anderen Fällen, in denen seit dem 14. Jahrhundert Mitglieder des Adels und geistliche Dignitäre ihr großes Siegel »Majestätssiegel« benennen (Seyler, S. 217), handelt es sich nicht immer um Throniegel. Der Ausdruck *sigillum maiestatis* bezeichnet eben an sich nicht das Throniegel, sondern das große Siegel. Wenn daher im Jahre 1688 auf dem Reichstage zu Regensburg der Erzbischof von Mainz eine kurbrandenburgische Urkunde wegen der darin enthaltenen Wendung »mit unserem Churfürstlichen Majestat insiegel« beanstandete, so geschah dies nicht wegen der Form des Siegelbildes. Man kann daraus nicht folgern, daß den Kurfürsten das Recht der Führung von Throniegeln bestritten wurde, wie etwa Breßlau, S. 967, Anm. 1 anzunehmen scheint. Es wird nur der Gebrauch des Wortes »Majestat« moniert, das der Kaiser allein gebrauchen dürfe. Dies geht meines Erachtens auch deutlich aus einer 1717 verfaßten Erläuterung der Goldenen Bulle hervor: »Und würde es eine gar verkehrte und ungereimte Sache sein, da die Reichstände mit dem Worte Majestat so gar zart und eigen umgehen, daß sie solches für ein Vorrecht des Kaisers allein halten und es keinem anderen Könige in der Welt geben . . . nun die Churfürsten . . . solchen Nahmen Majestat sich selbst zulegen wollten.« Seyler, Geschichte, S. 216. Anknüpfend an die Wendung »*anulus maiestatis*« in verschiedenen Urkunden des Königs Robert von Frankreich aus den Jahren 996 und 1000 bezeichnet Lecoy a. a. O. S. 40 bereits der Typ der Brustbilder en face, wie es in Frankreich zuerst auf Siegeln Roberts von 997 vorkommt, abweichend von der hergebrachten Terminologie als Majestätssiegel.

In der Regel schließt sich das Siegel eines Königs im wesentlichen dem seines Vorgängers an, nur in dem einen oder anderen Punkte wird die hergebrachte Form verändert und weitergebildet, und ganz allmählich und stetig schreitet die Entwicklung des Typus voran. Nur selten treten Formen auf, die auf eine Fortbildung des traditionellen heimischen Typus vollständig verzichten, z. B. unter den Kaisern Heinrich VII., Ludwig IV. und Sigismund (vgl. S. 192).

Im 11. und 12. Jahrhundert zeigt das Majestätssiegel ganz einfache Formen. Der Thronszitz entbehrt fast aller Zierraten; das Siegelbild ist wenig durchgearbeitet, steif und gezwungen und die Verbindung zwischen Siegelbild und Umschrift manchmal unbeholfen (vgl. Taf. 17, 6 Siegel Heinrichs III.).

Erst im Ausgange des 12. Jahrhunderts wird der Majestätstypus vollkommener. Das Bildnis des Siegelführers wird in Haltung und Ausdruck lebenswahrer. Die Behandlung der Gewänder ist mitunter recht stilvoll und geschickt und der Thronessel reich ornamentiert. Die einfache Bank der älteren Siegel weicht einem zierlicheren Stuhl mit Rücklehne (Taf. 17, 7, Siegel Friedrich Barbarossas). Diese Rückwand des Thronstuhles wird auf den späteren Siegeln immer kunstvoller ausgestaltet (vgl. Taf. 18, 2 Siegel Rudolfs von Habsburg). Ihre Maße vergrößern sich in den späteren Jahrhunderten stetig.

Beherrscht auf den meisten Siegeln des 14. Jahrhunderts die Königsfigur das Siegelfeld, so tritt seit dem 15. Jahrhundert das Königsbild vor der Architektur des Thronsessels zurück (vgl. Taf. 18, 3 Königssiegel Sigismunds). Auf den dekorativen Ausbau der Architektur des Thronsitzes wird großer Wert gelegt. Wappenschilde, Wappenträger werden seitlich oder zu Füßen der Königsfigur angebracht (vgl. Taf. 14, 1 u. 2 Siegel Friedrichs III., Taf. 19, 1 Siegel Karls V., Taf. 19, 2 Siegel Ferdinands I.). Ein Wappenschild bildet öfter auch den Abschluß der Bekrönung des Thronbaldachins. Ferner werden häufig in die Nischen der Architektur und bisweilen auch zu seiten derselben allegorische Figuren gestellt.

Eine andere Form des Majestätssiegels verzichtet auf die dekorative Weiterbildung der Rückwand des Thrones. Nur der Stuhl selbst, seine Wangen und Füße werden geschmückt. Der Stempelschneider legte dagegen besonderen Nachdruck auf die Durcharbeitung des Königsbildnisses. Um die künstlerische Weiterbildung dieser Form des Majestätssiegels bemühten sich vornehmlich die Stempelschneider Frankreichs und der unter französischem Einflusse stehenden Gebiete. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erfährt jener Typus eine Erweiterung, indem die ursprünglich nicht ornamentierten Flächen zu seiten der Königsfigur allmählich reichen Schmuck erhalten (vgl. Taf. 20, 7 u. 9, 21, 1).

Der Grund des Siegelfeldes wird vielfach durch Gitterwerk in rhombische Flächen aufgeteilt<sup>24</sup>). In diesen Rhomben, oft auch un-

<sup>24</sup>) Ich verweise auf das Siegel des Königs von Sizilien, Ludwig II. von Tarent, aus den Jahren 1352—1354 und König Ludwigs III., † 1434. Blancard, Taf. 17, 3 und Tafel 13, 1.

mittelbar in den leeren Flächen zu seiten der Königsfigur, werden die Wappenembleme der Herrscher abgebildet. Viel häufiger noch wird hinter der Königsfigur ein mit Wappenemblemen übersätes, im 16., 17., 18. Jahrhundert ein von Figuren gehaltenes Gewebe angebracht, auf dem das Königsbildnis sich nicht gerade immer wirksam abhebt.

Es liegt nicht in unserer Absicht, die Entwicklung der großen Königsiegel der vielen mittelalterlichen Reiche im einzelnen hier zu verfolgen. Wir beschränken uns darauf, zur Erläuterung des vorhin Gesagten an einer Auswahl von Siegeln der deutschen Könige und Kaiser, der Könige von Frankreich und England die verschiedenen Formen und Entwicklungsphasen der Majestätssiegel zu erörtern.

**Das Majestätssiegel der deutschen Könige und Kaiser.** Die einfache Form des Majestätstypus, wie wir sie auf den Siegeln Ottos III., Heinrichs II. und Heinrichs III. kennen lernen, erhält sich bis ins 12. Jahrhundert hinein (Taf. 17, 6). Der Thronstuhl zeigt die Form einer schmucklosen Bank. Die einzigen Zierraten bilden die in der Vorderseite angebrachten Arkaden und ein über den Sitz ausgebreitetes Polster<sup>1)</sup>. Unter Heinrich V. werden die Formen des Thronsessels etwas feiner ausgearbeitet. Die Seiten desselben werden mit zwei Adlerköpfen verziert.

Die Königsfigur ist hier wie auf den meisten späteren Siegeln en face dargestellt. Die Haltung der Hände, welche den Reichsapfel, einen Stab oder ein Zepter tragen, ist unnatürlich steif, die Gewandbehandlung unbeholfen. Mit der staufischen Zeit, unter Konrad III.<sup>2)</sup>, setzt mit aller Entschiedenheit eine künstlerische Weiterbildung der hergebrachten Siegelform ein. Die Haltung der Arme wird natürlicher, der einfache Sitz verschwindet. An seine Stelle tritt ein prunkvoller Thronsessel mit reichverzierter Rückenlehne.

Die Königsfigur ist auf manchen Siegeln jener Zeit, z. B. auf jenen Friedrichs I. (Taf. 17, 7) und Heinrichs VI. (Taf. 18, 1), meisterhaft in den Raum des Siegelfeldes hineinkomponiert.

Die romanischen Ornamente der Rückwand des Thrones weichen unter den Königen des Interregnums, Wilhelm von Holland und Richard von Cronwallis<sup>3)</sup> gotischen Zierformen. Der Thron wird unter den späteren Kaisern immer reicher verziert. Unter Albrecht II., Friedrich III. (Taf. 14, 1 u. 4) und Maximilian erhält das Majestätssiegel seine glänzendste Ausbildung (vgl. Taf. 18, 2 Siegel Rudolfs von Habsburg; Taf. 18, 3 Siegel Sigismunds).

<sup>1)</sup> Vgl. die Siegel Heinrich II., Posse I, Taf. 11, 2  
 Konrad II.     • I,   • 12, 5,  
 Heinrich III.,   • I,   • 14, 1,  
 Heinrich IV.,   • I,   • 16 u. 17.

<sup>2)</sup> Posse I, 19 2 u. 3.

<sup>3)</sup> Das Siegel Posse I., Taf. 36, 1 u. 2, ist kein Siegel Richards, sondern ein späteres englisches Königssiegel.

Die Rücklehne entwickelte sich so allmählich zu einem überreichen, das Siegelfeld beherrschenden Baldachin, unter dem der König thront<sup>1)</sup>.

Unter Maximilian I. verschwindet anscheinend in der kaiserlichen Kanzlei der Throntypus auf den Hauptsiegeln. Das große Siegel führt als Siegelbild seitdem ausschließlich die Wappen des Siegelführers (Taf. 19, 3 Joseph II., 19, 4 Franz II.). Dagegen wurde für jene Siegel, welche die deutschen Kaiser im 16., 17. und 18. Jahrhundert in ihrer Eigenschaft als Könige von Böhmen, Ungarn usw. führten, bisweilen der Majestätstypus beibehalten (vgl. Taf. 19, 1 Karl V. für Flandern, Taf. 19, 2 Ferdinand I. für Ungarn).

Im wesentlichen halten die Thronsigel des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit an dem Typ des 15. Jahrhunderts fest, nur in den äußeren Zierformen treten, dem Geschmacke der Zeit entsprechend, Änderungen bzw. Weiterbildungen hervor. Ich verweise auf die unserem Buche beigegeführten Abbildungen.

Die vorhin geschilderte Entwicklung des Majestätssiegels wird durch die Kaisersiegel Heinrichs VII. (Taf. 18, 4), Ludwigs von Bayern, Sigismunds (Taf. 8, 5 u. 6, Königssiegel Taf. 18, 3) und Karls IV. in gewissem Sinne unterbrochen.

Auf den früheren Siegeln der deutschen Kaiser und Könige tritt zwischen den Siegeln, welche die Herrscher als Könige benutzten, und jenen, welche sie nach ihrer Kaiserkrönung neu anfertigen ließen, nicht im Siegelbild, sondern nur in der Umschrift ein Unterschied hervor.

Die Siegel zeigen nach wie vor die althergebrachte Form, die auf einem mit Rückwand verzierten Sessel sitzende Königsfigur. Sie halten also an jenem Typ fest, der in seiner Grundform auf das Majestätssiegel Konrads III. zurückgeht, sich in der Folgezeit stetig und im wesentlichen selbständig weiterbildete und seine höchste Vollen- dung in den Baldachinsiegeln Albrechts II., Friedrichs III. (vgl. Taf. 14, 1 u. 4) und Maximilian I. erreichte.

Auf eine nur unwesentliche Beeinflussung dieses letzteren Typus durch die noch zu erörternden Kaisersiegel des 14. Jahrhunderts oder vielleicht unmittelbar durch französische Muster lassen die auf den Siegeln Ruprechts von der Pfalz<sup>2)</sup>, Albrechts II.<sup>3)</sup> als Zierrat verwendeten Löwen zu Füßen des Thrones schließen.

<sup>1)</sup> Erben S. 272 nimmt an, daß der erste Anstoß zu den überreichen Majestätssiegeln Sigismunds und Friedrich III von französischen Mustern ausgegangen sei. Dies ist für Friedrich III wohl unhaltbar und für Sigismund stimmt diese Annahme nur insoweit sie sich auf das Kaisersiegel des Herrschers bezieht. Wir müssen nämlich seit Heinrich VII. zwischen zwei verschiedenen Typen, dem von französischen Vorbildern beeinflussten Kaisersiegel und dem sich an die althergebrachte Form der deutschen Königs- und Kaisersiegel anschließenden und diese fortbildenden Königssiegel unterscheiden. Dieser Unterschied verschwindet unter Friedrich III., welcher für die Kaiserzeit sein nur unwesentlich verändertes Königssiegel weiter benutzte (vgl. S. 115 u. S. 193).

<sup>2)</sup> Posse II, 40, 4.

<sup>3)</sup> Posse II, 19, 7.



Im 14. und 15. Jahrhundert, bis auf Friedrich III., kommt nun der traditionelle Typ des Majestätssiegels ganz ausnahmslos nur auf jenen Siegeln vor, die Herrscher während ihrer Königszeit gebrauchten.

Er begegnet auf den Siegeln aller Könige, sowohl derjenigen, die später zum Kaiser gekrönt wurden, wie Heinrich VII., Ludwig von Bayern, Karl IV., Sigismund, als auch der übrigen Könige, welche die Kaiserwürde nicht erlangt haben.

Eine neue Form des Majestätssiegels tritt nun zum ersten Male unter Heinrich VII. hervor.

Das Kaisersiegel Heinrichs schließt sich mehr dem Typ der französischen Königssiegel an. Die reiche Architektur des Thronessels fällt fort, nur der eigentliche Thronstuhl wird ornamentiert, wie wir es in ähnlicher Weise auf den französischen und sizilischen Königssiegeln beobachten.

Wir haben also, wie die nachstehende Tabelle erkennen läßt, bei den Majestätssiegeln der deutschen Könige und Kaiser zeitweise zwischen zwei verschiedenen Typen zu unterscheiden, einem Typ für das Königssiegel und einem andern für das Kaisersiegel.

	Traditioneller Typ des deutschen Majestätssiegels, benutzt als	Posse	Neuer Typ, benutzt als	Posse
Heinrich VII. . . . .	1308 (1312)—1313 Königssiegel	I 46,4,5	Kaisersiegel	I 47,1
Friedrich v. Österreich *	1313—1330	• I 53,5	—	—
Ludwig v. Bayern . . .	1313 (1328)—1347	• I 50,5	•	151,1
Karl IV. . . . .	1347 (1355)—1378	• II 1,5	•	II 3,4
Wenzel * . . . . .	1378—1400	• II 8,1	—	—
Ruprecht v. d. Pfalz *	1400—1410	• II 10,4	—	—
Sigismund . . . . .	1410 (1433)—1437	• II 13,3	•	II 1 u. 2
Albrecht II * . . . .	1438—1439	• II 19,7		
Friedrich III . . . .	1440 (1452)—1493	• II 23,1	u. 2 benutzte in der Kaiserzeit das umgravierte Königssiegel	Posse II, 251 u. 2

Bilden auf dem Kaisersiegel Heinrichs VII. (Taf. 18, 4) zwei weit in das Siegelfeld hineinspringende Löwen die Wangen des Thronstuhles, so treten auf den Siegeln Ludwigs des Bayern zwei Adler an deren Stelle. Jene Adler werden auf dem Kaisersiegel Karls IV. zu Wappenhaltern umgebildet. Auf dem Siegel Kaiser Sigismunds (Taf. 18, 5 u. 6) werden die Adler zweiköpfig und ebenfalls als Wappenhalter dargestellt.

Jener besondere Typ der Kaisersiegel verschwindet wieder unter Friedrich III., der in der Kaiserzeit das umgravierte Königssiegel weiterführte (Taf. 14, 4 u. 2 Königss., Taf. 14, 4 u. 5 Kaisers.). Der von den Königssiegeln abweichende Typ des Kaisersiegels erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß deutsche Stempelschneider die Königssiegel anfertigten, während die Kaisersiegel anscheinend während des Aufenthaltes der Herrscher in Italien von auswärtigen Graveuren, Italienern und Franzosen, hergestellt wurden.

Daß das Kaisersiegel Sigismunds wahrscheinlich von einem Pariser Graveur gestochen worden ist, ist bereits an anderer Stelle erwähnt

worden (vgl. S. 139). Auch die Verwandtschaft des Siegels Kaiser Heinrichs VII. mit den französischen Königssiegeln ist groß. Aber ich glaube kaum, daß jenes Siegel aus einer französischen Werkstätte hervorgegangen ist. Es scheint vielmehr eine italienische Arbeit zu sein. Die gleiche Form, vor allem die charakteristische Gestalt des Thronessels, begegnet nämlich auch auf den in vielem französischen Vorbildern folgenden Siegeln der Könige von Sizilien<sup>1)</sup>. Aus den Rechnungen Heinrichs VII. wissen wir im übrigen, daß italienische Stempelschneider für den Kaiser tätig waren.

Auch das Kaisersiegel Ludwigs des Baiern ist zweifelsohne keine Arbeit eines deutschen Meisters. Es dürfte ebenfalls aus der Werkstätte eines italienischen Stempelstechers hervorgegangen sein, wie denn auch die Kaiserbulle Ludwigs eine italienische (vielleicht römische) Arbeit zu sein scheint, was hier unter anderem auch die getreue Wiedergabe des römischen Stadtbildes beweisen dürfte.<sup>2)</sup>

Charakteristisch für verschiedene Kaisersiegel des 14. und 15. Jahrhunderts ist auch die Tracht des Siegelführers. Die mitraähnliche Krone gilt offenbar als Kaiserkrone; wir finden sie nur auf den Kaisersiegeln Ludwigs des Baiern, Karls IV., Sigismunds, Friedrich III. ließ sie, nachdem er die Kaiserwürde erlangt hatte, auf dem alten Königssiegel nachträglich anbringen (Taf. 14, 4). Auch der doppelköpfige Reichsadler ist wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert das Wappen des Kaiserreiches. Die Wappenfigur des Königreiches bildete der einköpfige Adler.

Die Majestätssiegel der französischen, englischen und preußischen Könige. In eigenartiger Weise hat sich in Frankreich der Typ des Majestätssiegels entwickelt. Auf den französischen Königssiegeln weicht bereits im 12. Jahrhundert die einfache Stuhlbank dem dekorativer wirkenden Faltstuhle, dessen Wangen mit Köpfen von Löwen, Adlern und Delphinen verziert sind und dessen Fuß in stilisierten Tierkrallen endigt (vgl. Siegel Philipp Augusts Taf. 20, 7 mit Gegensegel Taf. 20, 4).

Diese Form des Majestätssiegels ist in der Folgezeit in den französischen Siegelstechern in überaus glücklicher Weise weitergeführt worden.

Die französischen Königssiegel der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehören mit zu dem Besten, was das Mittelalter auf dem Gebiete des Stempelschnittes geleistet hat. Das außerordentlich fein gezeichnete und mit vornehmer Geschmack ausgearbeitete Bild des Königs bildet den einzigen Schmuck dieser glänzenden Siegel. Das Siegelfeld zu beiden Seiten der Figur bleibt ursprünglich von jeglichem Ornamente frei, wodurch die feinen Formen des Königsbildes um so wirkungsvoller hervortreten (Taf. 20, 9 u. 6 Siegel Philipps des Schönen mit Gegensegel).

<sup>1)</sup> Ich verweise auf das Siegel König Karls II. aus dem Jahre 1307 in Blanchard, Taf. 8, 4; vgl. auch Taf. 7 bis 3.

<sup>2)</sup> Vgl. auch F. M. Haberditzl, a. a. O. S. 642 über die Siegel Heinrich VII.

Unter Ludwig X. (1314—1316) (vgl. Taf. 21, 1) erfuhr der alte Typ eine Erweiterung, indem über dem Haupte der Königsfigur ein kleiner Baldachin angebracht wurde. Dieses neue Motiv wurde aber auf den späteren Siegeln nicht in so günstiger Weise wie auf den späteren deutschen Königssiegeln weiter ausgebildet. Auf einem Siegel Philipps VI. von Valois (1328—1350) bemerkt man als Hintergrund der Königsfigur ein lilienbesätes Gewebe, ein Motiv, das auf den späteren Königssiegeln in verschiedener Weise wiederkehrt, vor allem im 16. und 17. Jahrhundert nicht immer in vorteilhafter Weise weiter entwickelt wurde.

Im 16., 17. und 18. Jahrhundert werden zu seiten der Königsfigur öfters noch zwei Genien dargestellt, welche den Thronmantel halten.

Mitunter wird an Stelle des Tuches das Siegelfeld zu seiten des Thrones mit einem sich vielfach wiederholenden Lilienornamente dekoriert (z. B. auf dem Siegel Karls VII., 1422—1461).

Nachdem die Französische Revolution für das Staatssiegel einen neuen Typ geschaffen hatte (Taf. 21, 2), ließ Napoleon I. sich ein großes, in einfachen ruhigen Formen des Empire gehaltenes Siegel anfertigen, das sich im Prinzip an den Majestätstyp der alten französischen Königssiegel anschließt (Taf. 21, 3 u. 4).

Vielleicht mit Absicht ist ein späteres Siegel Napoleons, dessen sich der Kaiser während des Hunderttagereiches bediente, in noch schlichteren Formen gehalten (Taf. 21, 5).

Einen engeren Anschluß an den traditionellen Majestätstyp der französischen Königssiegel verrät wiederum das große Siegel Ludwigs XVIII. Napoleon III. hingegen ließ in seinem Staatssiegel ausschließlich Wappenembleme anbringen (Taf. 21, 6).

In England hat sich auf den Staatssiegeln der Majestätstyp bis auf den heutigen Tag erhalten. Wie die deutschen Königssiegel zeigen auch die Siegel der englischen Herrscher im 11. und 12. Jahrhundert und noch im Anfange des 13. Jahrhunderts verhältnismäßig einfache Formen (vgl. Siegel Eduard des Bekenners Taf. 21, 1 u. 2).

Erst im 13. und 14. Jahrhundert werden die Siegel kunstreicher gebildet, die Rücklehne des Thrones wird mit gotischen Ornamenten verziert. Oft sind zu seiten des Thrones Wappenschilder eingezeichnet. Die späteren Siegel halten im wesentlichen an diesem Typ, der nur in die herrschenden Stilformen eingekleidet wird, fest. Seit dem 18. Jahrhundert werden vielfach allegorische Figuren zu seiten des Thrones gestellt. Auf Taf. 13, 4 Aversseite des Siegels Eduards I. (1272 bis 1307), auch benutzt von seinen Nachfolgern Eduard II. und Eduard III. — Taf. 22, 3 u. 4 Siegel Georgs III.; Taf. 22, 4 u. 5 Siegel Wilhelms IV. — Taf. 27, 5 u. 6 Siegel der Königin Viktoria.

Auf den Siegeln der Könige von Schottland beobachtet man denselben Entwicklungsgang wie auf den englischen Königssiegeln. In vielen Fällen, z. B. unter Alexander II. (1214—1249), Alexander III. (1249—1285) und John Balliols (1292—1296), ist die Verwandtschaft mit den englischen Königssiegeln überraschend. Man darf daher wohl

annehmen, daß diese Siegel der Könige von Schottland und England aus der Werkstätte derselben Stempelschneider hervorgegangen sind.

Auf den großen Siegeln der Könige von Preußen kommt im 18. Jahrhundert der Throntyp (unter Friedrich I.) neben dem Wappentyp (unter Friedrich II.) (Taf. 23, 1) vor. Heute führt das preußische Staatssiegel als Siegelbild einen vielfeldrigen Wappenschild (Taf. 23, 3). Friedrich Wilhelm III. ließ sich auf seinem Staatssiegel in antikisierendem Reiterkostüm abbilden (Taf. 23, 2).

Auf den königlichen Münzsiegeln (vgl. S. 163) begegnet meistens auf der Aversseite der Throntyp.

Die Reversseite der Siegel trägt vielfach das Wappen des Siegelführers.

Münzsiegel dieser Form führten wiederholt die Könige von Dänemark, Schweden und Schottland, ferner die deutschen Kaiser Sigismund (Taf. 18, 5 u. 6) und Friedrich III. (Taf. 14, 1 u. 2, 4 u. 5), ebenso Ferdinand II. und Matthias, die letzteren wohl in ihrer Eigenschaft als Könige von Böhmen und Ungarn. Die letzteren Siegel zeigen auf der Vorderseite den Majestätstypus, auf der Rückseite den mehrfach von einem Wappenkranz umgebenen Reichsadler.

Die Vereinigung des Majestäts- und Wappentypus auf den Münzsiegeln hat sich bis in die neueste Zeit auf einigen Staatssiegeln erhalten, z. B. auf den großen Siegeln Napoleons I. (Taf. 21, 3 u. 4) und Louis XVIII. von Frankreich. Meist wurde der Wappenschild, seltener der Helm des Siegelführers<sup>1)</sup> angebracht.

Bei anderen Münzsiegeln der Könige wurde für beide Seiten der Majestätstypus gewählt, so z. B. für das Siegel Eduards des Bekenners (Taf. 22, 1 u. 2) (ebenso für ein Siegel Alfons von Kastilien) u. a. Jedoch sind solche Formen seltener. Viel häufiger wurde auf den Münzsiegeln des 11. und 12. Jahrhunderts auf der Aversseite der König auf dem Throne, auf der Reversseite der König zu Pferde abgebildet. Diese letztere Form des Münzsiegels hat sich in England seit Wilhelm dem Eroberer bis auf den heutigen Tag erhalten (vgl. Taf. 22, 3-6, Taf. 24, 5 u. 6). Auch unter den Siegeln der Könige von Frankreich, Dänemark und Ungarn finden wir zeitweise diesen Typ.

Auf den Münzsiegeln der böhmischen Herzöge und Könige wird auf der Reversseite mehrfach der hl. Wenzel dargestellt. Auf den späteren russischen Münzsiegeln sind z. B. vielfach auf beiden Seiten Wappendarstellungen angebracht. Von Alfons von Kastilien kennen wir ein Siegel, auf dem die Vorderseite das Reiterbild des Königs, die Rückseite die Wappenembleme von Kastilien und Leon enthält.

Neben dem Hauptsiegel benutzten die Könige seit dem 12. bzw. 13. Jahrhundert noch kleinere Siegelstempel, Rückensiegel, Sekrete, Signete und Ersatzsiegel für die größeren Siegel. Wegen

<sup>1)</sup> Ein solches Münzsiegel mit dem Helm des Königs auf der Reversseite besaß z. B. König Christoph II. von Dänemark, 1321; vgl. Abb. bei Seyler, Geschichte, S. 153.

ihres meist kleinen Formates waren diese Typare wenig zur Darstellung der ganzen Figur des Siegelführers geeignet. Man wählte daher als Siegelbild für jene Siegel in der Regel den Wappenschild des Siegelführers (vgl. Taf. 20, 6 Gegensiegel Philipps des Schönen) oder setzte einfach die Wappenemblem (vgl. Taf. 20, 4 Gegensiegel Philipp Augusts von Frankreich), seltener den Helm oder das Helmkleinod in das Siegelfeld hinein. Auch Siegel mit dem Kopfbildnis des Siegelführers kommen mehrfach vor. (Taf. 20, 1.)

Die Rücksiegel und die Sekrete der deutschen Könige zeigen in älterer Zeit nur den direkt in das Siegelfeld hineingezeichneten Reichsadler.

Dieser Typ tritt zuerst unter Rudolf von Habsburg auf. Er erhält sich auf den Sekreten der Nachfolger Rudolfs bis zur Regierungszeit Wenzels. Seit dieser Zeit kommen neben jenem ursprünglichen Typ noch andere Formen des Sekretes (bzw. Rücksiegels) vor. Ein Rücksiegel Wenzels zeigt z. B. einen Adler, auf dessen Brust ein Herzschildchen mit dem Familienwappen des Königs ruht (Taf. 20, 8<sup>1</sup>).

An manchen Sekreten wurde der Reichsadler in einen Schild gezeichnet und mit anderen Wappenschildern in das Siegelfeld hineingesetzt. Auf anderen Siegeln ist in der Mitte des Siegelfeldes der Reichsadler dargestellt; zu seinen Seiten sind die Wappenschilder der Erbländer des Königs angebracht. Oft wird der Reichsadler auch von einem Kranze von Wappenschildern umgeben (vgl. die beiden Sekrete Friedrichs III. als König und Kaiser Taf. 19, 5 u. 7).

Für die königlichen *Signete* wurden mehrfach antike Gemmen verwendet, in der Regel zeigen dieselben aber eine Wappenfigur, den Wappenschild, seltener die Porträtköpfe des Siegelführers, wie beispielsweise die kleinen Ringsiegel Johann des Blinden von Böhmen (Taf. 16, 10), Karls V. von Frankreich<sup>2</sup>).

Es kommen auf den *Signeten* aber auch noch andere Siegelbilder vor, z. B. der Anfangsbuchstabe des Namens des Siegelführers<sup>3</sup>, sein Monogramm<sup>4</sup>) und Tierfiguren.

Neben den Majestätssiegeln, den Rücksiegeln, Sekreten und *Signeten* besaßen viele Könige noch besondere Typare für die verschiedenen Verwaltungsbezirke der unter einer Herrschaft vereinigten Gebiete. Bereits mehrere der salischen Könige und Kaiser verfügten z. B. über einen besonderen Stempel für Italien; Wenzel besaß ein besonderes Typar für Böhmen, Sigismund, Friedrich III.

<sup>1</sup>) Das Rücksiegel Wenzels, Posse II, 7, 3, kommt nicht nur auf den böhmischen, sondern auch auf den römischen Majestätssiegeln vor.

<sup>2</sup>) Siegel Johann des Blinden von Böhmen. Posse II, Taf. 48, 4. — Siegel Karl V. von Frankreich. Lecoy, S. 31. — Siegelring Karls IV. Posse II, Taf. 3, 1 u. 2. Das kleine Kopfsiegel, das Posse I, 7, 8 unter den Siegeln Ottos I. anführt, scheint, nach seiner Form zu urteilen, einer späteren Periode anzugehören. Vielleicht ist es ein Siegel Ottos IV.

<sup>3</sup>) Ein derartiges Siegel führte z. B. König Wenzel. Posse II, Taf. 8, 3.

<sup>4</sup>) Von Friedrich III. ist ein solches Siegel bekannt. Posse II, Taf. 26, 9.

ein eigenes für Ungarn; König Eduard von England führte in den Jahren 1296—1306 ein besonderes Siegel für das Königreich Schottland. Diese für die Verwaltung verschiedener unter einem Zeppter vereinigter Königreiche bestimmten Siegel schließen sich im Typ den vorhin erörterten Königssiegeln an.

Dagegen folgen die Stempel, welche für die Verwaltung der verschiedenen Herzogtümer, Grafschaften usw. bestimmt waren, öfters dem Typ der gleichzeitigen Grafen- und Herzogssiegel usw. (vgl. S. 202), wie z. B. ein österreichisches Herzogssiegel Friedrichs III.<sup>1)</sup>

Die Siegel Karls IV. für die Landeshauptmannschaft Breslau, die auch von den späteren Königen Wenzel, Sigismund und Albrecht gebraucht wurden, zeigen das Brustbild des Herrschers mit Zeppter und Reichsapfel<sup>2)</sup>. Der Typ des Siegels Karls IV. für die Oberpfalz schließt sich dagegen vollständig dem des Majestätssiegels an<sup>3)</sup>. Der Durchmesser des Siegels ist freilich viel kleiner als jener des Majestätssiegels. Den Majestätstyp findet man auch auf den Siegeln, die die Könige Wenzel, Sigismund und Albrecht II. für die Verwaltung des Fürstentums Schweidnitz benutzten<sup>4)</sup>.

Ein ganz charakteristisches Gepräge trägt das Hofgerichtssiegel der deutschen Könige, das uns zuerst im Jahre 1236 (10. Februar) begegnet<sup>5)</sup>. Auf diesem Siegel ist der Herrscher auf dem Throne dargestellt, aber statt des Reichsapfels und des Zeppters hält er ein Schwert in der Hand. Das nächstfolgende Siegel dieser Art, ein Hofgerichtssiegel Ludwigs des Bayern, befindet sich an einer Urkunde aus dem Jahre 1332 (27. Januar)<sup>6)</sup>. Auf diesem ist das Brustbild des Herrschers mit Schwert und Zeppter dargestellt. Diese Form des Hofgerichtssiegels bleibt auch im 14. und 15. Jahrhundert bestehen (vgl. Taf. 19, 6 Siegel Sigismunds).

Die Landfriedensiegel sind dem Typ der späteren Hofgerichtssiegel der deutschen Könige und Kaiser verwandt. Sie zeigen wie diese das Brustbildnis des Herrschers mit dem Schwerte<sup>7)</sup> (vgl. Taf. 20, 2 Siegel Wenzels für Böhmen).

Eigenartig ist der Typ mehrerer französischer Königssiegel, welche bestimmt waren, als Ersatz für das Majestätssiegel zu dienen, solange dieses seinen Inhaber auf Reisen begleitete. Ein solches Siegel (sean de la regence) ließ z. B. Ludwig IX. während seines Kreuzzuges in Frankreich zurück; es zeigt nicht das Bildnis des Siegelführers, sondern lediglich eine Krone. Dieselbe Form hat auch das gleichen Zwecken dienende Siegel von Philipp (1285), während auf dem Siegel *in absentia magni*

<sup>1)</sup> Posse II, Taf. 28, 1—5.

<sup>2)</sup> Posse II, Taf. 4, 2.

<sup>3)</sup> Posse II, Taf. 4, 5.

<sup>4)</sup> Posse II, Taf. 8, 7; 16, 9.

<sup>5)</sup> Posse I, Taf. 32, 5.

<sup>6)</sup> Posse I, Taf. 51, 6 u. 7.

<sup>7)</sup> Posse II, Taf. 58 ff.

Karl V. das königliche Wappen und darüber das Brustbild des Königs gezeichnet sind (Taf. 20, 5). Mitunter erhielt aber auch dieses Ersatzsiegel den Majestätstyp des Hauptsiegels, z. B. unter Karl VII. (1422 bis 1461).

Die Metallsiegel der Könige des Abendlandes folgen hinsichtlich der Aversseite im allgemeinen dem Typ der großen königlichen Wachsiegel. Auch hier beobachtet man die gleiche Weiterbildung des Porträttypus vom Brustbild zur Darstellung der ganzen Figur des Siegelinhabers. Freilich zeigen die ältesten, von mittelalterlichen Künstlern angefertigten Metallsiegel nicht den Profilkopf des Königs wie die karolingischen Wachsiegel.

Auf den Goldbullen Ludwigs des Frommen (Taf. 24, 1 u. 2) und Karls des Kahlen auf den Urkunden für St. Martin in Tours ist vielmehr die en face-Büste des Siegelführers mit Krone, Lanze und Schild angebracht. Erst die späteren Bullensiegel, z. B. jene Karls III., Arnulfs, Ottos III. (Taf. 24, 3 u. 4), tragen das Profilbildnis des Herrschers<sup>1)</sup>

Heinrich II. (Taf. 24, 5 u. 6) läßt auf dem Bullensiegel wiederum sein Brustbild en face anbringen. Dieser letztere Typ (Taf. 24, 7 u. 8 Goldbulle Friedrichs I.) kehrt dann auch auf den Bullen der folgenden deutschen Könige und Kaiser wieder, bis endlich Friedrich II. (Taf. 24, 11 u. 12) für die Aversseite der Goldbullen den Majestätstyp einführt.

Dieser letztere Typ erhält sich auf den Goldbullen der deutschen Kaiser und Könige seit genanntem Termine das ganze Mittelalter hindurch bis zum Ende des Kaiserreiches; vgl. die Goldbullen von Karl IV. für die Königszeit (Taf. 25, 3 u. 4); für die Kaiserzeit (Taf. 25, 3 u. 5), die Reversseite der Königsbulle wurde weiterverwendet); Maximilian I. (Taf. 25, 7 u. 8); Ferdinand III. (vgl. S. 114, Taf. 26, 1 u. 2).

Außergewöhnlich ist das Siegelbild der Aversseite von Konrad II. und seinem Sohne Heinrich in den Jahren 1015—1038 gemeinsam geführten Bleibulle. Auf der Aversseite sind hier die beiden Herrscher in ganzer stehender Figur dargestellt<sup>2)</sup>.

Die Rückseite der Metallsiegel der deutschen Kaiser und Könige trägt in der älteren Zeit meistens nur eine Inschrift. Diese lautet auf den Metallsiegeln Ludwigs des Frommen, Karls III. und Arnulfs: *Renovatio regni Francorum*. Die gleiche Reversschrift trägt auch die Königsbulle Heinrichs II. (Taf. 24, 6), während andere Bleibullen ein Monogramm aufweisen.

Wie die Wachsiegel Ottos III. weichen auch die Bullen dieses Kaisers von der hergebrachten Form ab. Das größere bekannte Bullensiegel Ottos III. zeigt auf der Rückseite einen Frauenkopf, den man als eine symbolische Darstellung der Roma ansieht (Taf. 24, 4). Die Bildfläche wird von der Umschrift: *Renovatio imperii Romanorum* um-

<sup>1)</sup> Vgl. de Grandmaison a. a. O. Dieser Arbeit ist auch die Abbildung der Goldbulle Ludwigs des Frommen (Taf. 24, 1 u. 2) entnommen.

<sup>2)</sup> Posse I, Taf. 4, 2-5; Taf. 5, 5 u. 6; Taf. 10, 2-9.

<sup>3)</sup> Posse I, Taf. 13, 7 u. 8.

rahmt. Auf einer anderen, bedeutend kleineren Bulle desselben Kaisers befindet sich auf der Aversseite in vier Zeilen angeordnet die Inschrift: *Oddo imperator Romanorum*.

Abweichend von der herkömmlichen Form ist auch die Kehrseite der gemeinsamen Bleibulle Konrads II. mit dem Bildnis des Mitregenten Heinrich III.<sup>1)</sup>

Für die Kehrseite der Goldbulle bildete sich seit 1033 eine Form aus, welche sich mehrere Jahrhunderte lang zu behaupten vermochte. Auf der Reversseite erblickt man das Bild einer mit Mauern befestigten Stadt bzw. eines mit Türmen geschmückten Bauwerkes, welche in der Siegelumschrift als die *aurea Roma* gedeutet wird<sup>2)</sup> (vgl. Taf. 24, 8 Goldbulle Friedrichs I.; Taf. 24, 12 Friedrichs II.; Taf. 25, 3 Karls IV.).

Die Darstellung des Bauwerkes ist zu schematisch, als daß man annehmen könnte, der Stempelschneider habe bei der Anfertigung der Bulle ein getreues Bild einer bestimmten Kirche oder eines Stadtteiles von Rom geben wollen. Nur auf der Goldbulle Ludwigs des Bayern ist unverkennbar eine getreue Wiedergabe römischer Bauwerke beabsichtigt gewesen (Taf. 25, 6).

Unter Kaiser Maximilian (Taf. 25, 8) treten an Stelle der *aurea Roma* die Schilde und Wappenembleme der Kaiser. Die Wappenschilde der Erbländer umgeben den Reichsadlerschild, oder auf der Brust des Reichsadlers ruht ein mehrfeldriger Schild mit den Familienwappen und Wappen der Erbländer des Siegelführers. Diese letztere Form (Taf. 26, 2 Ferdinand III.) der Reversseite der Goldsiegel bleibt auch in der Folgezeit bis zur Zeit der Auflösung des Kaiserreichs die übliche.

Sehr verbreitet waren auch Metallsiegel der Könige, welche dem Typ der bereits erörterten Münzsiegel folgen. So zeigen z. B. die Bleisiegel Alfons IX. von Kastilien und Leon auf der Aversseite den Reitertyp, auf der Reversseite Wappenbilder<sup>3)</sup>. Eine Bulle Jakobs I.

<sup>1)</sup> Posse I, Taf. 13, 5 u. 6.

<sup>2)</sup> Dieser Typ mit der Darstellung der *aurea Roma* kommt auf den an Urkunden überlieferten Siegeln zuerst auf den gemeinsamen Bleibullen Konrads II. und Heinrichs III. vor, welche in den Jahren 1033–1038 begegnen. Vergl. Posse I, Taf. 13, 7 u. 8. Er ist jedoch vielleicht älteren Datums. Mabillon a. a. O. Suppl. S. 48 erwähnt eine lose Bleibulle, die er Karl dem Dicken zuweisen möchte, welche auf der Reversseite bereits denselben Typ aufweist. Auch Heineccius, S. 79, beschreibt dieselbe Bulle und erkennt in ihr ein Bleisiegel Karls des Großen. Abb. Heineccius, Taf. 4, 9. Der Form — Brustbild en face auf der Aversseite — nach zu urteilen, dürfte diese Bulle jedenfalls einem der älteren Karolingerkönige zuzuweisen sein. Bereits unter Ludwig II. (850–875) begegnet auf dem Bleisiegel der Profiltyp. Die Goldbulle Karls des Kahlen (Königszeit) (Abb. bei de Grandmaison) zeigt auf der Aversseite das Porträt des Siegelführers en face, auf der Reversseite eine Rosette mit der Umschrift: *Renovatio regni Francorum*. — Es ist freilich mit Sicherheit nicht mehr zu entscheiden, ob die fragliche Bulle von Karl dem Kahlen (Kaiserzeit) oder von Karl dem Großen geführt worden ist.

<sup>3)</sup> Birch, Nr. 23 025.



von Majorka (1263—1311) zeigt auf der Aversseite den Thron-, auf der Reversseite den Reitertyp.

Eigenartig ist die Form eines Bleisiegels des englischen Königs Coenwulf von Mercia (800—810), das auf beiden Seiten nur Inschriften aufweist<sup>1)</sup>.

Das einzige außerdem noch bekannte Metallsiegel der englischen Könige, die Goldbulle Heinrichs VIII.<sup>2)</sup> (Taf. 26, 7 u. 8), zeigt auf der Vorderseite den Throntyp, auf der Rückseite den königlichen Wappenschild. Dieselbe Form findet man auch auf den Goldbullen der französischen Könige Ludwig XII.<sup>3)</sup> und Franz I.<sup>4)</sup> Wir finden diesen Typ bereits auf den Goldbullen der Könige von Ungarn (Taf. 26, 3 u. 4 Bulle Heinrichs III.) wie jenen der Könige von Sizilien des 13./14. Jahrhunderts.

Wiederholt nehmen auch Wappendarstellungen beide Seiten der Metallsiegel ein, wie auf der Bulle Alfons X. von Kastilien (Taf. 27, 3 u. 4).

Auf den Bullen der byzantinischen Kaiser befinden sich meistens auf der Aversseite das Bild des Kaisers (Brustbild oder stehende Figur) und auf der Rückseite Heiligenbilder (Taf. 25, 1 u. 2 Bulle Konstantins XI. von 1451). Seltener kommen hier Metallsiegel vor, welche wie die Bleibulle Justinians auf beiden Seiten Schriftzeichen tragen (Taf. 24, 9 u. 10). Unter byzantinischem Einflusse stehen die Metallsiegel der älteren sizilischen Könige, wie z. B. die Bleibulle Rogers II. mit dem stehenden Bild des Herrschers auf der Aversseite und einer Christusfigur auf der Reversseite<sup>5)</sup>. Byzantinischen Einfluß verraten auch die Bullen der Dogen von Venedig (Taf. 27, 1 u. 2 B. des Dogen Leonardus Laurendons). Sie tragen auf der Vorderseite die Bildnisse des hl. Markus und des Dogen, auf der Rückseite den Namen des Herrschers. Eine Anlehnung an byzantinische Vorbilder bekunden auch manche Bleibullen der russischen Fürsten, welche als Siegelbild Heiligenbilder zeigen (Taf. 26, 5 u. 6 B. des Fürsten Wassili Iwanowitsch).

Die Siegel der Kaiserinnen und Königinnen. Die Kaiserinnen und Königinnen wählten seit dem 12. Jahrhundert für ihre großen Siegel wiederholt den Throntypus<sup>6)</sup>, daneben sind aber auch Siegel mit dem Bilde der Fürstin in ganzer, stehender Figur oder zu Pferde nichts seltenes (vgl. Taf. 24, 7 Siegel der Königin Elisabeth von Frankreich — Taf. 24, 8 u. 9 Maria Stuart — Taf. 24, 5 u. 6 Königin Viktoria von England). Auch in dieser Gruppe von Siegeln tritt im

<sup>1)</sup> Wyon a. a. O., S. 1.

<sup>2)</sup> Abb. bei Wyon a. a. O. Abbildung der Aversseite in Lecoy, S. 105.

<sup>3)</sup> Abbildung der Bulle Ludwigs XII. in Lecoy, S. 107.

<sup>4)</sup> Original in London Record Office. Abbildung der Bulle in Rymer a. a. O.

<sup>5)</sup> Erben, S. 230.

<sup>6)</sup> Auch unter den älteren Siegeln der Königinnen dürfte der Brustbildtyp vertreten sein. Wir besitzen ein solches Siegel, jenes der Königin Richeza von Polen aus dem Jahre 1054. Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Brauweiler, Abb. bei Seyler, S. 75. Jedoch ist die Echtheit der betreffenden Urkunde nicht hinreichend erwiesen.

späteren Mittelalter der Porträttypus vor den Wappensiegeln zurück. Die Wappensiegel folgen in ihrer äußeren Form jenen der Edelfrauen. Besondere Zeichen, wie z. B. Königskrone, weisen alsdann auf den Rang der Inhaberin des Siegels hin.

**Die Siegel der adeligen Herren.** Die weltlichen Fürsten und die adeligen Herren ließen sich auf ihren Siegeln in der älteren Zeit, meist gerüstet mit Schwert und Schild, bisweilen auch mit einer Fahnenlanze stehend oder reitend darstellen<sup>1)</sup>.

Seltener sind Siegel mit der Büste des Siegelführers.

Neben diesen Porträtsiegeln, wir gebrauchen diesen Ausdruck mit der oben gemachten Einschränkung, begegnen dann seit dem 12. Jahrhundert zahlreiche Siegel, welche als Siegelbild lediglich das Wappen des Siegelführers enthalten. Diese Wappensiegel finden in dem späteren Mittelalter eine große Verbreitung. Sie verdrängen im späteren Mittelalter den Porträttyp fast vollständig. Religiöse Bilder findet man auf den Siegeln des Adels nur ganz selten<sup>2)</sup>.

Der Gebrauch der Reiter- und Standbildsiegel war kein Vorrecht des hohen Adels. Solche Siegel sind, freilich vereinzelt, auch vom niederen Adel geführt worden.

Die verschiedenen Entwicklungsphasen der kostümhistorisch interessanten Reitersiegel veranschaulichen, soweit dies eben an einigen Exemplaren gezeigt werden kann, die beigegebenen Abbildungen auf Taf. 28 u. 29.

Die älteren **Reitersiegel** zeigen im allgemeinen (vgl. Taf. 28, 1 S. des hl. Leopold von Österreich, 11. Jahrh.; Taf. 28, 2 S. Philipps von Flandern, 12. Jahrh.) bis ins 12. Jahrhundert hinein eine etwas unbeholfene, steife Form. Der Reiter ist mit dem Maschenpanzer bekleidet. Das Haupt ist durch einen hohen, kegelförmigen Helm ohne Visier aber mit Naseneisen geschützt.

Der Schild trägt in der älteren Zeit, wie auf dem Siegel Leopolds von Österreich (Taf. 28, 1), keine Wappenembleme, des öfteren aber einen Beschlag.

Auf manchen Reitersiegeln der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts trägt der Schild bereit die Wappenembleme des Siegelführers (Taf. 28, 2).

Die Reitersiegel der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen noch die schlichten Formen der älteren Periode, jedoch erfährt in der Folgezeit der Typ vor allem in der Entwicklung der Tracht manche Veränderungen.

Zunächst bemerkt man eine neue Helmform, den Topfhelm (Taf. 29, 2). Der Reiter trägt ferner über dem Panzer einen Waffenrock. Das Pferd ist mit einem Rüstkleide (Kuvertiure) bekleidet (Taf. 28, 3 S. Erichs von Sachsen).

<sup>1)</sup> Breßlau U. I., S. 939.

<sup>2)</sup> Vgl. Cibrario und Promis a. a. O. -- Lahusen J., Die Siegel der Grafen von Freiburg. 1913, S. 9.

Diese Pferddecke wird wie der Schild mit den Wappenfiguren des Siegelführers geschmückt. Die Wappendecke fehlt noch auf vielen Siegeln der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; auf den späteren Siegeln aber kommt sie fast regelmäßig vor. Die Bewegung des Pferdes wird auf den Siegeln des ausgehenden 13. Jahrhunderts häufig vorzüglich wiedergegeben. Die Haltung des Reiters ist viel lebenswahrer als auf den älteren Siegeln. Meistens sitzt der Reiter auf einem galoppierenden Pferde, das gezogene Schwert oder die eingelegte Lanze in der Rechten, den vorgehaltenen Schild in der anderen Hand haltend.

Seit dem 13. Jahrhundert werden auf dem Helme vielfach die Helmkleinode (Zimiere), Hörner, Flügel, Tiere u. dgl. abgebildet (Taf. 29, 3).

Im 14. Jahrhundert kamen die eleganten Formen des Reitertypus vollständig zur Entfaltung. Als charakteristisches Beispiel für die prachtvollen Siegel jener Periode erwähne ich das große Reitersiegel Rudolfs IV. von Österreich (Taf. 28, 3).

Der Grund des Siegelfeldes ist bei jenem Siegel damasziert. Die Tracht folgt der Mode des 14. Jahrhunderts. Der gekrönte Kübelhelm trägt das Kleinod von Österreich (den Pfauenstoß) und ist mit einer Helmdecke versehen. Den Kopf des Pferdes schmückt ein Adlerkleinod. Die Pferddecke ist mit mehreren Wappenschilden (Kärnten, Pfirdt, Habsburg) belegt. Die Fahne führt das Wappen von Steiermark.

Ein reicher Wappenschmuck tritt auch auf anderen Reitersiegeln des 14. Jahrhunderts und der Folgezeit hervor. Mitunter werden auch der Sattel und die Aillettes mit dem Wappen des Siegelführers verziert. (Taf. 29, 3.)

Von Interesse für die Entwicklung der Kriegsrüstung sind auch die Reitersiegel der folgenden Periode. Recht deutlich läßt sich auf diesen Siegeln die allmähliche Einführung des Plattenharnisches verfolgen.

Bereits auf einigen Siegeln des ausgehenden 14. Jahrhunderts ist der Reiter durch Harnischplatten geschützt. Auf den Siegeln des 15. Jahrhunderts kommt die vollständige Plattenrüstung, die in den verschiedenen Gegenden auch eine verschiedene Form aufweist, fast regelmäßig vor.

An Stelle des Topfhelmes treten nun vielfach andere Helmformen mit weit hervorspringendem Visier, welche sich aus der Kesselhaube, dem Bassinet, entwickelt haben. Eine dieser neueren Helmformen, die sog. Hundsgugel, und die vollständige Plattenrüstung findet man z. B. auf dem abgebildeten Siegel des Herzogs Anton von Lothringen (ca. 1407) (vgl. Taf. 28, 6).

Für das Turnier wurde eine Art Kübelhelm beibehalten, der sog. Stechhelm. Auch diesem begegnet man öfters auf Siegeln des 15. Jahrhunderts.

Der Gebrauch der Reitersiegel nimmt seit dem 15. Jahrhundert ab. Die meisten Edelleute führen seit dieser Zeit die weniger schmuckvollen Wappensiegel.

Auch besitzen die Reitersiegel seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr den hohen künstlerischen Wert der älteren Siegel, wie denn überhaupt die Technik des Siegelschnittes sich seit dieser Periode sichtlich verschlechterte<sup>1)</sup>.

Neben jenen Siegeln, auf denen der Siegelführer im Wappenschmuck erscheint, begegnet vielfach noch ein anderer, weniger verbreiteter Typ mit dem Bildnis des Siegelinhabers im Jagdkostüm. Diese Form des Reitersiegels bevorzugten anscheinend die Jungherren, bevor sie das väterliche Erbe antraten.

Auf diesen Siegeln wird das Pferd meistens in einer ruhigeren Gangart dargestellt. Der Reiter hält in der rechten Hand die Zügel, auf der linken den Jagdfalken (vgl. Taf. 29, 1 Siegel Johanns des Blinden als primogenitus). Vielfach ist auch der Jagdhund, mitunter auch fliehendes Wild abgebildet. Auch diese Siegel erhalten oft heraldischen Schmuck. Nicht selten werden die Wappenembleme des Siegelführers ohne Schild in den freibleibenden Raum des Siegelfeldes eingezeichnet.

Vereinzelt kommen auch noch andere Arten von Reitersiegeln vor. Ich erinnere hier an das Reitersiegel Kaiser Friedrichs III. für das Erherzogtum Österreich, auf dessen Reversseite der Siegelführer mit Zepter und Krone auf einem schweren, sich im Schritt bewegendem Rosse abgebildet ist (Taf. 29, 4).

Erwähnt sei ferner das Siegel des österreichischen Erbtruchsessens Pilgrim von Puchheim aus dem Jahre 1377. Dieses Siegel enthält eine Anspielung auf die Truchseßwürde des Siegelführers. Es zeigt den Truchseß auf einem galoppierenden Pferde ohne Kopfbedeckung und ohne Waffen, wie er in der erhobenen Rechten eine Schüssel mit einem Fisch hält.

Siegel, auf welchen Mitglieder des Adels, Grafen, Herzöge usw., auf einem Throne sitzend erscheinen, sind selten. Wir finden den Throntyp z. B. auf einem Siegel des Landgrafen von Thüringen an einer Urkunde von 1233. Verwandt ist das Bild eines Siegels des Grafen Egeno von Urach von 1228<sup>2)</sup>. Auch ein Siegel des Herzogs Ludwig von der Bretagne (1477) zeigt den Throntypus.

Auf den Siegeln der weltlichen Kurfürsten begegnet der Throntypus anscheinend erst seit dem 16. Jahrhundert, z. B. auf den Siegeln Joachims von Brandenburg<sup>3)</sup>. (Taf. 30, 5 Siegel des Großen Kurfürsten.)

Neben dem Reiter- und dem Throntyp kennen wir noch eine weitere Form des Porträtsiegels der adeligen Herren, den **Standbildtypus**, welcher aber keine so allgemeine Verbreitung als der Reitertyp

<sup>1)</sup> Man vgl. Taf. 29, 5 Siegel Philipps II. von Spanien für die Niederlande; Taf. 29, 6 Reichsvikariatssiegel des Pfalzgrafen Ludwig von 1570. Für die Entwicklung des Typus vgl. auch Taf. 22, 4 u. 6; Taf. 23, 2.

<sup>2)</sup> Seyler, Geschichte, S. 258.

<sup>3)</sup> Über die Berechtigung zum Führen solcher Thronsiegel s. S. 188.

gefunden hat. Er kommt verhältnismäßig häufig im Süden und Osten Deutschlands vor. Eines der ältesten Beispiele für diesen Typus bildet das Siegel des Herzogs Heinrich von Bayern aus dem Jahre 1045<sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup>.

Der Siegelführer wird meist im Waffenschmucke dargestellt<sup>3)</sup> (vgl. Taf. 30, 2 Siegel Albrechts des Bären). Seltener bildet ihn der Künstler als Jäger ab, der mit dem Falken und dem Hund auf die Jagd zieht.

Selten sind auch Standbildsiegel, auf denen der Stempelschneider den Siegelführer im häuslichen Gewande<sup>4)</sup> oder im Festschmucke, mit den Insignien seiner Würde bekleidet, abbildet<sup>5)</sup> (Taf. 28, 6 Siegel Rudolfs IV. von Österreich).

In Frankreich und Belgien sind Standbildsiegel am wenigsten verbreitet gewesen. Jedoch zeichnen sich die uns bekannten französischen Siegel dieser Gruppe durch originelle Form und elegante Zeichnung aus. Wir erwähnen das Siegel des Herzogs Johann von Berry von 1376, das im allgemeinen dem deutschen Typ sich nähert, ferner das hübsche Siegel des Herzogs Ludwig von Bourbon aus dem Jahre 1394, auf dem der Siegelführer im Waffenrock unter einem reich gemusterten Baldachin dargestellt ist; an einer Säule links sind Helm und Schild des Herzogs befestigt<sup>6)</sup>.

Äußerst originell und von hohem künstlerischen Reize ist ferner ein Siegel des Jean von Ligne aus dem Jahre 1406. Auch hier ist der Siegelführer ohne Kopfbedeckung dargestellt, der Helm ruht auf dem Aste eines Baumes links von der Reiterfigur. Auf der anderen Seite erblickt man das Pferd des Ritters.

Bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt neben dem Porträtsiegel ein neuer Typ, das Wappensiegel, vor. Während einige Siegelführer ausschließlich Siegel mit Wappendarstellungen gebrauchten, verwendeten andere das Wappensiegel zunächst als Sekret und Kontrasiegel neben dem großen Porträtsiegel. Seit dem 14.

<sup>1)</sup> Seyler, Geschichte, S. 253.

<sup>2)</sup> Für die Form des Standbildes eignete sich am besten die spitzovale oder oblonge Siegelform, während das Reiterbild bequemer in eine kreisrunde Siegelfläche eingezeichnet werden konnte und daher nur selten auf oblongen und spitzovalen Siegeln vorkommt.

<sup>3)</sup> Seyler, Geschichte, S. 257. Siegel Heinrichs von Isenburg von 1350.

<sup>4)</sup> Lecoy, S. 193. Siegel des Herzogs Johann von Berry.

<sup>5)</sup> Seit dem 13. Jahrhundert ist das Standbild meistens in das kreisrunde Siegelfeld eingezeichnet. Das Streben des Künstlers geht nun dahin, die kreisrunde Fläche mit der vertikal wirkenden Siegelfigur in Einklang zu bringen. Man erreichte eine Lösung dieses Problems in verschiedener Weise. Zunächst durch Aufteilung der Fläche in vertikallaufende Streifen, deren mittelster zur Aufnahme der Figur des Siegelführers bestimmt ist. Auf den kunstvollen österreichischen Herzogssiegeln Rudolfs IV. (Taf. 28, 6) und Kaiser Friedrichs III. sind die Streifen zu seiten der Siegelfigur wiederum in Felder zerlegt, in denen Wappenschilde und Helm- und Wappenhalter dargestellt sind.

<sup>6)</sup> Lecoy, S. 194.

Jahrhundert tritt unter den Adelsiegeln der Porträttypus vor dem Wappensiegel immer mehr zurück, was mit dem seltener werdenden Gebrauch des großen Siegels zusammenhängt.

Bei den ältesten Siegeln, welche als Bild einen Löwen, andere Tierfiguren oder sonstige Zeichen im Siegelfelde führen, ist es nicht immer sicher, ob der Stempelschneider ein Wappenemblem abzubilden beabsichtigte. Sobald aber derartige Figuren im Schilde angebracht sind, können sie mit Bestimmtheit als heraldische Embleme angesehen werden.

Es entspricht nicht dem Zweck unserer Arbeit, auf die Geschichte der Entstehung und Bedeutung der heraldischen Zeichen näher einzugehen. Wir verweisen hierfür auf die Ausführungen Hauptmanns im anderen Teile des Handbuchs und beschränken uns darauf, in Kürze die hauptsächlichsten Veränderungen des Wappensiegels auseinanderzusetzen.

Ursprünglich wurde anscheinend das Wappenbild frei ohne Schildumrahmung in das meist runde Siegelfeld hineingezeichnet (Taf. 30, 1).

Die runde Form, wie sie auch das abgebildete Siegel des Grafen Rudolf von Ramsberg aufweist (Taf. 30, 1), erhält sich bei den Wappensiegeln das ganze Mittelalter hindurch. Im 13. Jahrhundert begegnen vielfach auch Siegel, die die Form des Kampfschildes besitzen. Jene schildförmigen Siegel, deren Feld ursprünglich nur zur Aufnahme der Wappenembleme bestimmt war, zeigen seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts öfters auch Darstellungen, welche nicht dem Wappenschilde angehören, des öfters den Helm und das Helmkleinod, mitunter auch das Porträt des Siegelinhabers<sup>1)</sup>.

Bei den Schildsigeln treten zwei Haupttypen hervor, die anscheinend ältere, oben abgerundete (Taf. 30, 3) und die jüngere dreieckige Schildform (Taf. 30, 8). Die schildförmigen Siegel waren im 13. Jahrhundert ziemlich verbreitet.

Im 13. Jahrhundert wird mit den Wappenemblemen auch der zugehörige Schild des Siegelführers in das Siegelfeld des meist rund geformten Siegels eingezeichnet. Man beobachtet, daß zunächst bis ca. 1250 nur der Schild als Siegelbild vorkommt (Taf. 30, 4). Später bildete man auch den Helm mit Kleinod mit ab. Und zwar wird der Helm in der Regel über dem Schilde angeordnet (Taf. 30, 6). Dieser Typ wird in der Folgezeit immer dekorativer ausgestaltet. Auf vielen Siegeln seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist der Helm mit einer Decke bekleidet (Taf. 30, 7). Jene Helmdecke war anfangs klein und einfach, erhielt aber im 15. Jahrhundert und in der Folgezeit ein immer größeres Format. In ihren Rand machte man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wie in die Gewandsäume der damaligen Zeit bald runde, bald spitz zulaufende Einschnitte. Diese wurden immer tiefer ausgebuchtet, so daß schließlich die sog. gezadelte Decke entstand (Taf. 30, 7).

<sup>1)</sup> Seyler, Geschichte, S. 93.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat die Helmdecke bereits vollständig ihren ursprünglichen Charakter verloren. Die ausgeschnittenen Zipfel werden bandartig, oft in starker Bewegung und in den verschiedensten Windungen um den Schild geschlungen. Auf den Siegeln des 16. Jahrhunderts erkennt man diese Schnörkel oft überhaupt nicht mehr als Teile der Helmdecke wieder. Sie machen vielmehr den Eindruck eines stark verschlungenen Laubornamentes.

Der Raum zu seiten des Schildes wird vielfach schraffiert oder mit Ornamenten geschmückt. Wiederholt wird auch der Schild mit architektonischen Zierstücken umkleidet, von gotischen Fialen flankiert oder von einem Vierpaß, Sechspaß usw. umrahmt.

Als dekoratives Element findet man ferner auf den Wappensiegeln bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Schildhalter. Als Vorbilder haben anscheinend die wappenhaltenden Standbildsiegel (Taf. 31, 1 u. 3) gedient. Wappenhalter werden oft sehr geschickt zur Belegung der leeren Flächen des Siegelfeldes zu seiten des Schildes verwendet.

Nicht selten neben dem Wappenschilde auch Ordensabzeichen, Devisen, in England sog. Badges angebracht<sup>1)</sup> (Taf. 31, 2 Siegel Albrechts von Österreich mit dem Abzeichen des Drachenordens).

Auf vielen Siegeln des Mittelalters sind im Siegelfelde mehrere verschiedene Wappen vereinigt. Bald wird eine Wappenfigur dargestellt, auf welcher ein Herzschild ruht, bald findet man in der Mitte des Siegels einen Hauptschild, um den sich in der verschiedensten Weise, oft kranzförmig, kleinere Schilde gruppieren (Taf. 30, 9).

Seltener wird der gleiche Wappenschild mehrmals abgebildet. Zu dieser letzteren Gruppe gehören die sog. Rosensiegel, welche unter den Siegeln des Adels der östlichen Alpenländer im 13. Jahrhundert nachgewiesen wurden.

Auf diesen Siegeln ist als Symbol des Minnedienstes eine Rose, deren Blätter mit den Wappenschilden oder den Wappenemblem des Siegelführers bedeckt sind, abgebildet (vgl. Taf. 31, 7 Abbildung des Siegels des Minnesängers Ulrich von Lichtenstein von 1241)<sup>2)</sup>.

Nicht nur der Schild, der Schild mit Helm, oft hieten auch der Helm allein (Taf. 31, 4) oder, freilich seltener, das Helmkleinod die Vorwürfe für das Siegelbild. Bereits im 13. Jahrhundert kommen derartige Helmsiegel vor. Verhältnismäßig oft finden wir sie unter den Signeten des späteren Mittelalters.

Auf anderen Siegeln bildet der Helm des Siegelführers die Hauptfigur, zu deren Seiten kleinere Schilde (Taf. 31, 6) angebracht sind.

Recht charakteristisch für diese Verschmelzung von Helm und Schildtyp ist ein Siegel des Grafen Burchard von Mansfeld (1320 bis 1327) (Taf. 31, 5).

<sup>1)</sup> Ströhl, heraldischer Atlas, S. 21. Z. B. auf dem Siegel Jakobs II. von England, die beiden Straußenfedern zu seiten des Wappenschildes.

<sup>2)</sup> Anthony v. Siegenfeld A., Innerösterreich. Rosensiegel. Wien 1895.

Hier ist zu seiten des Querfurter Helmes in kleinerem Formate der Mansfelder Helm mit Schild dargestellt.

Bereits im 13. Jahrhundert wird bisweilen der Grund des Schildes oder Teile der Wappenfigur schraffiert. Es geschah dies im Mittelalter lediglich, um das Wappenbild besser in die Erscheinung treten zu lassen. Erst im 18. Jahrhundert (vielleicht schon im 17. Jahrhundert) werden häufig durch bestimmte Schraffuren die nach dem von de la Colombière 1639 geschaffenen System entsprechende Farben bezeichnet und auf diese Weise die Farben des Wappens angedeutet.

**Siegel der Edelfrauen.** Wie die älteren Siegel der Kaiser und Bischöfe zeigen auch die ältesten Damensiegel<sup>1)</sup> den Porträttypus, und zwar zunächst das Brustbild der Siegelführerin (Taf. 32, 7 Siegel der Pfalzgräfin Adelheid).

Der Porträttyp herrscht auch noch in der Folgezeit, wenigstens noch im 12. und 13. Jahrhundert, vor.

Die Siegelführerin wird bald auf einer Bank, oder einem Faltstuhl sitzend (Taf. 31, 9, 32, 1), bald stehend (Taf. 31, 8), bald auf einem Pferde oder Maultier zur Jagd ausreitend (Taf. 32, 2) dargestellt. Thronsigeln begegnet man verhältnismäßig selten. Die ältesten Siegel dieser Art sind in ihrer Form sehr einfach. Heraldischer Schmuck fehlt in der älteren Zeit vollständig. Die späteren Siegel aber zeigen vielfach Wappenembleme, meistens jene des Vaters oder des Gatten der Siegelführerin. Diese Embleme sind oft, vor allem häufig in der Mitte des 13. Jahrhunderts, direkt in das Siegelfeld eingezeichnet, wie z. B. auf dem Siegel der Gemahlin des Herzogs Otto von Braunschweig, Mechtilde, von 1257 (Taf. 31, 9).

Die Herzogin stammte aus dem Hause Brandenburg, daher steht links von ihr der brandenburgische Adler, auf der anderen Seite erblickt man den Löwen von Braunschweig.

Vielfach werden die beiden Figuren der Wappen des Vaters und des Gemahls in zwei Schilde gezeichnet, welche die Siegelführerin in den Händen hält. Die beiden Schilde sind dann mitunter durch Buchstaben gekennzeichnet. Auf einem Siegel der Beatrix von Goerz (von 1369) hält beispielsweise die Gräfin in der rechten Hand den väterlichen Schild von Bayern. Über dem Schilde steht ein *B*, wodurch jener Schild als das eigentliche Wappen der Beatrix charakterisiert wird (Taf. 32, 1). Über dem anderen Schilde ist ein *H* eingezeichnet. Der zugehörige Schild ist also jener des Gemahls der Beatrix, des Grafen Heinrich von Goerz.

Es sind nun auch noch andere Formen des Throntypus unter den Damensiegeln vertreten. Auf einigen dieser Thronsigel hält die Siegelführerin nicht nur den Schild von Vater und Gemahl, sondern auch noch die zugehörigen Helme in der Hand. Auf anderen Siegeln trägt sie in der

<sup>1)</sup> Über die Damensiegel im allgemeinen vgl. Melly a. a. O., S. 219.



einen Hand den Schild ihres Vaters oder Gatten, in der anderen eine Blume oder den zum Wappen gehörigen Helm<sup>1)</sup>.

Viel häufiger als der Throntyp kommen zwei andere Formen des Porträtsiegels unter den Damensiegeln des Mittelalters vor. Sehr oft stellte der Siegelstecher die Siegelführerin auf einem Pferde sitzend oder in ganzer Figur stehend dar. Diese beiden letzteren Siegeltypen, sind in schlichter Form bereits im 12. Jahrhundert nachweisbar.

Der Reitertyp des Damensiegels folgt im wesentlichen dem Jagdsiegel der Edelherrn (Taf. 32, 2). Die Siegelführerin trägt meistens auf der Hand einen Falken. Außer dem Falken deutet mitunter auch fliehendes Wild an, daß der Künstler die Siegelführerin jagend darzustellen beabsichtigte.

Auf den ältesten Standbildsiegeln der Edelfrauen erblicken wir die vielfach übertrieben schlanke Frauenfigur mit einem Buch, einer Blume oder einem Lilienzepter in den Händen.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird der Standbildtyp um einige neue Motive bereichert. Zunächst beobachtet man, daß die Fläche zu seiten der Figur mit Wappendarstellungen belebt wird. Wie auf den Thronsigeln sind es die Wappenembleme von Vater und Gemahl, selten die Wappenembleme des Gemahls allein, welche bald in einen Schild, bald unmittelbar in das Siegelfeld hinein zu seiten der Figur angebracht werden (Taf. 31, 8).

Sehr häufig findet man auch Standbildsiegel der adeligen Damen, auf denen die Siegelführerin zwei Wappenschilde in den Händen hält. Auch hier handelt es sich in der Regel um die Wappen der Eltern und des Gemahls der Siegelführerin.

Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts bringen die Stempelschneider vielfach über der stehenden Figur einen Baldachin an oder setzen das Siegelbild in eine von gotischeer Architektur umkleidete Nische. Viele Siegel Frankreichs und Belgiens zeigen diese Form in feiner Ausführung. Auch in Deutschland kommt sie vielfach vor. Die Wappenschilde des Gatten und Vaters werden meistens an den Pfeilern des Baldachins, oft auch an reizvoll ornamentierten Haltern mit Tierköpfen aufgehängt.

Ein charakteristisches Beispiel für die dekorative Form des Standbildtypus der Damensiegel des 14. Jahrhunderts bildet das Siegel der Gräfin Jolande von Flandern aus dem Jahre 1369 (Taf. 32 4).

Der Stempelschneider hat für dieses Siegel nicht die sonst übliche spitzovale, sondern die runde Form gewählt. In der Mitte des Siegels steht die Siegelführerin, in jeder Hand einen Wappenschild haltend, der von kleinen Figuren, Zwergen und Engeln, gestützt wird. Über der Figur wölbt sich ein überreich gegliederter Baldachin, von dem ein mit Wappenemblemen übersätes Gewebe bis auf den Boden hinabreicht.

Was das Anbringen von Wappendarstellungen auf den Porträtsiegeln der Damen betrifft, so sei noch bemerkt, daß bisweilen nicht nur das Wappen von Vater und Gemahl, sondern auch das der Mutter auf den

<sup>1)</sup> Seyler, Geschichte, S. 293 ff.

Siegeln abgebildet wurde. Wir kennen ein Siegel dieser Art, das der Mechtild von Keuernburg geb. v. Regenstein (1317) angehört. Auf diesem hält die Siegelführerin zwei Schilde in der einen Hand, welche sich als Schilde des Vaters und der Mutter der Siegelführerin zu erkennen geben. Ein dritter Schild, der des Gemahls, ruht auf der rechten Hand der Gräfin<sup>1)</sup>.

Seltener werden die Wappenembleme auf eine Fahne, welche die Dame in den Händen hält, eingezeichnet. Ein Siegel dieser Art führte die Gräfin Salm im Jahre 1297 (Taf. 32, 8).

Sind auf jenem Siegel auf der Fahne nur die Wappenembleme des gräflichen Gemahls angebracht, so fehlt es auch nicht an Siegeln, auf denen die Siegelführerin mit zwei Bannern mit dem Wappen der Eltern und des Gemahls dargestellt wird. Auf dem abgebildeten Siegel der Gräfin von Salm hält die Siegelführerin in der Linken den elterlichen Wappenschild.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß auf den Siegeln der Damen seit dem 13. Jahrhundert der Wappenschmuck immer stärker hervortritt, bis endlich im 15. Jahrhundert, abgesehen von seltenen Fällen, der Porträttyp der Damensiegel verschwindet.

Bereits im 13. Jahrhundert werden für die Sekretsiegel der adeligen Damen usw. als Siegelbild fast ausschließlich Wappenfiguren gewählt. Im 14. Jahrhundert wird der Wappentyp auf den Damensiegeln noch allgemeiner, nicht nur das kleine Sekret sondern auch das Hauptsiegel erhält vielfach ausschließlich Wappenschmuck.

Meistens werden auch auf diesen Siegeln die Wappenembleme von Vater und Gemahl angebracht. Bald setzt man beide Wappenschilde nebeneinander in das Siegelfeld (Taf. 32, 3), bald werden die beiden Wappenfiguren in einen gespaltenen Schild eingeordnet, in dem die rechte Hälfte des Schildes die Wappenembleme des Gemahls, die linke jene des Vaters bzw. der Eltern führt. Selten sind die Wappenfiguren in einem quadrierten Schilde vereinigt, wobei in der Regel der Gattin das 1. und 4., dem Gatten das 2. und 3. Quartier zufällt.

Einen gespaltenen Schild zeigt z. B. das Siegel der Margaretha von Österreich aus dem Jahre 1527. Die Siegelführerin war seit 1501 mit dem Herzog Philibert von Savoyen (1504) vermählt. In dem gespaltenen Rautenschild erblickt man daher rechts das Kreuz von Savoyen, in der linken Hälfte das väterliche Wappen der Herzogin, das sich aus den Wappen von Österreich und Burgund zusammensetzt. Der Schild ist mit einer Krone bedeckt, an den vier Seiten des Schildes befinden sich die Abzeichen verschiedener Orden, die Feuerstähle und das Andreaskreuz des Ordens vom Goldenen Vliese und das verschlungene Band des Annunziatenordens.

Mit den vorhin erörterten Typen ist nun der Formenschatz der mittelalterlichen Damensiegel noch lange nicht erschöpft. Es kommen sehr häufig auch noch Siegel mit anderen Darstellungen vor. Hohenlohe

<sup>1)</sup> Scyler, Geschichte S. 289.

bildet z. B. in seinen Aphorismen<sup>1)</sup> süddeutsche Siegel ab, auf welchen die Dame dem vor ihr knienden Gemahl den Helm aufsetzt.

Ich möchte ferner noch auf jene Gruppe von Damensiegeln hinweisen, die mitunter in nicht ganz bezeichnender Weise Votivsigel genannt werden<sup>2)</sup>. Auf diesen wird die Inhaberin in Verbindung mit religiösen Motiven betend dargestellt. Die Gräfin Mechtild von Sayn besaß z. B. (1225) ein Siegel, auf dem die Flucht nach Ägypten abgebildet war. Im Vordergrund des Siegels kniet die Siegelführerin (Taf. 32, 5).

Andere Frauen des Adels liebten es, auf ihren Siegeln sich vor der Figur ihres Schutzheiligen im Gebete darstellen zu lassen. Damen, welche den Vornamen Agnes führten, wählten bisweilen in Anspielung auf ihren Namen als Siegelbild ein Agnus Dei. Auch die kirchliche Symbolik lieferte mitunter den Stoff für die Siegel adeliger Damen, wie z. B. der in den Zweigen sitzende Vogel auf dem Siegel der Pfalzgräfin Adelheid aus dem Jahre 1254 (Taf. 32, 6).

**Siegel der Bürger und Bauern.** Auf den Siegeln der Bürger und Bauern wurden Wappen- oder wappenartige Darstellungen bevorzugt. Verfugte man nicht über ein Wappen, so setzte man häufig seine Hausmarke in den Schild. Oft wurde der Name des Siegelführers durch ein redendes Bild wiedergegeben. Mitunter wurden auch Zeichen der Erwerbstätigkeit, Heiligendarstellungen, der Anfangsbuchstabe des Namens des Siegelinhabers als Siegelbild gewählt. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert siegeln die Bürger, z. B. die rheinischen Schöffen, sehr häufig mit Gemmen.

Seltener sind in dieser Gruppe die Porträtsiegel. Auf Taf. 31, 10 bilden wir das hübsche Siegel eines Juristen ab. Es zeigt uns den Rechtsgelehrten beim Studium, wie er in seine Bücher vertieft am Pulte sitzt.

**Siegel der Städte und Gerichte.** Eine Fülle der mannigfaltigsten Darstellungen bieten die Siegel der Städte. Wir können hier nur auf einige der am häufigsten vorkommenden Typen hinweisen und diese an einigen Beispielen und Abbildungen erläutern.

Mit besonderer Vorliebe ließen die Städte den Mauerring, die Tore, die Türme, die Kirche, das Stadthaus oder andere Monumente, Wahrzeichen der Stadt, oft in Vereinigung mit der Figur des Schutzheiligen, auf ihren Siegeln abbilden. Z. B. Köln führte im Siegel den hl. Petrus inmitten des Mauerrings der Stadt (Taf. 33, 3, Gegensiegel dazu 33, 4); Mainz in ähnlicher Weise den hl. Martin.

Boppard ließ auf seinem Siegel den Mauerring der Stadt darstellen, über diesem ragt die Severuskirche hervor, offenbar eine getreue Darstellung des alten Bauwerkes mit ihrer ursprünglichen Turmbedachung; in dem Tore der Stadt steht der hl. Severus (Taf. 33, 5).

Auf einem jüngeren Siegel der Stadt Regensburg (14. Jahrhundert) erblickt man eine Brücke mit Brückenturm, anscheinend ein Bild der

<sup>1)</sup> Taf. XVIII.

<sup>2)</sup> Melly, S. 242.

noch vorhandenen, nunmehr veränderten Donaubrücke. Eine Brücke mit fünf Türmen zeigt auch das Siegel der Stadt Cahors<sup>1)</sup>. Andere Städte bilden auf ihren Siegeln das Rathaus ab. Ein Siegel, auf dem naturgetreu der mächtige, noch vorhandene Rathausbau dargestellt ist, besaß z. B. Ypern.

Auf dem Siegel von Nieuport erblickt man die Hafeneinfahrt mit Leuchttürmen.

Nicht selten enthält das Siegelbild eine Anspielung auf die Erwerbstätigkeit der Bürger. Städte, welche Seehandel betrieben, bildeten daher auf ihren Siegeln ein Schiff ab. Solche Siegel führten z. B. Bergen (Taf. 33, 10 u. 11), Stralsund, Wismar, Danzig, Southampton, Dover, Nieuport, Damme und viele andere Seestädte. Auf dem Siegel von Hallein, das durch seinen Bergbau bekannt war, werden Bergleute während der Arbeit dargestellt. Auf dem Siegel von Biaritz wie auf jenem von Fuenterrabia (Spanien) erblickt man Fischer beim Fischfang (Walfischfang).

Bisweilen tragen die Städtesiegel auch das Bild des Städtegrunders oder des Herrn, der die Stadt durch wichtige Privilegien auszeichnete. So zeigt das Siegel von Schwerin (Taf. 33, 8) das Bild des Herzogs Heinrich des Löwen, der diesen Ort 1166 zur Stadt erhob; die Stadt Oppenheim führt wohl aus demselben Grunde als Siegelbild den Kopf eines Kaisers (Friedrich II.).

In der Regel werden die Beziehungen der Stadt zum jeweiligen Stadtherrn, namentlich in den späteren Perioden des Mittelalters, durch die Einfügung des stadtherrlichen Wappens in das Siegelbild zum Ausdruck gebracht. Ein Schild, der in oder über einem Tore oder an einem Turme befestigt ist, oder eine Fahne, die vom Turme weht, wird vielfach mit dem Wappenzeichen des Stadtherrn geschmückt. Viele Städte führten überhaupt kein eigenes charakteristisches Bild auf ihren Siegeln, sondern gaben sich vielmehr mit dem Wappen des Stadtherrn (Taf. 33, 9) — die Reichsstädte mit dem Reichsadler — als einziger Siegelfigur zufrieden.

Ziemlich groß ist die Zahl von Städtesiegeln mit einem charakteristischen städtischen Wappenbilde oder wenigstens einer wappenähnlichen Darstellung. Der Namen der Stadt, die Erwerbstätigkeit der Bürger, die Attribute des Ortsheiligen haben bei der Wahl derartiger Figuren vielfach die Motive geliefert. Auf dem Siegel von Hall (Tirol) weist z. B. eine in den Schild gesetzte Salzkufe auf den Salzhandel der Stadt hin<sup>2)</sup>.

Sehr häufig finden sich auf den Städtesiegeln auch Figuren, die den Namen der Stadt ins Bildliche übertragen; sie sind bisweilen als Wappenbilder in einen Schild gesetzt. Solche redende Siegel führen z. B. Kufstein, Innsbruck, Horn (Taf. 33, 7). Im Bilde des Siegels wird der Name der Stadt ausgedrückt<sup>3)</sup>.

1) Lecoy, S. 227.

2) Melly, S. 100.

3) Abb. bei Melly a. a. O.

Siegel mit einem Monogramm oder dem Anfangsbuchstaben der Stadt sind seltener. Die Stadt Nürnberg besaß ein kleines Siegel, auf dem im Siegelfelde nur der Buchstabe »N« steht. Die österreichische Stadt Tulln führte im Siegel den Anfangsbuchstaben ihres Namens, ein »T« (Taf. 33, 1).

Städtesiegel, auf denen Mitglieder des Stadtrates während der Beratung dargestellt sind, findet man in Frankreich mehrfach, z. B. im Besitz der Städte Figeac, Arles, St. Omer.

Häufig werden auf den Städtesiegeln mehrere der erörterten Typen vereinigt. Auf dem Siegel der Stadt Kröpelin in Mecklenburg (Taf. 33, 6) ist im Siegelfelde — in Anspielung auf den Namen — ein Krüppel dargestellt, über demselben steht das Wappen des Landesherrn (Mecklenburg).

Das Siegel der Stadt Aachen ad causas trägt ein Bild der Gottesmutter, der Schutzpatronin der Stadt, vor ihr kniet ein König (Karl der Große), der derselben die Münsterkirche darreicht (Taf. 33, 2).

Mitunter, freilich sehr selten, werden auf den Städtesiegeln auch Begebenheiten aus der Geschichte der Stadt zur Darstellung gebracht. Die Stadt Canterbury führte z. B. ein solches Siegel, auf dem die Ermordung des Erzbischofs Thomas Beket abgebildet war.

**Siegel der Zünfte.** Die städtischen Zünfte, Ämter und Bruderschaften bevorzugen als Siegelbild Darstellungen des Schutzpatrones ihrer Genossenschaft (vgl. Taf. 34, 1). Daneben werden auf jenen Siegeln auch häufig als Symbole der Tätigkeit der Korporationen, die Handwerkszunge oder Darstellungen der Gegenstände, welche die Mitglieder der Zünfte verfertigten, abgebildet. Diese symbolischen Figuren werden oft in einen Schild gesetzt (vgl. Taf. 34, 5 Siegel der Schlosser; 34, 2 Siegel der Bäcker; 34, 8 Siegel der Schwertfeger von Köln) und mit dem Wappenemblem der Stadt vereinigt.

Wir bringen auf der beigegebenen Tafel einige charakteristische Beispiele der Zunftsigel der Stadt Köln und Brügge. Die Müller der Stadt Brügge führten in ihrem Siegel eine Windmühle, die Fabrikanten von Zinntöpfen derselben Stadt einen Zinnkrug (Taf. 34, 6) und die Schiffer ein Segelboot (Taf. 34, 3).

Die Gewandschneider von Köln ließen in ihrem Siegel einen Schild mit dem Abzeichen ihres Berufes, der Schere, anbringen, darüber erblickt man die Kronen des Kölner Stadtwappens (ähnlich Taf. 34, 7 Siegel der Tuchmacher in Köln).

Das Siegel der Maler von Köln zeigt im Siegel einen Schild mit mehreren kleinen Schilden, darüber das Brustbild des Schutzheiligen der Korporation. Das Siegel der Weinnasser von Brügge führt im Siegelfeld ein Weifaß, darüber einen Schild mit dem Landeswappen; (Taf. 36, 7). Eines der schönsten Zunftsigel des Mittelalters ist jenes der Zunft Isermarkt in Köln, mit dem Kopfe eines Zunftmeisters (Taf. 34, 2).

Die Siegel der städtischen Gerichte sowie jene der ländlichen Schöffenstühle folgen im Typ den Städtesiegeln. Die gebräuchlichsten

Figuren auf jenen Siegeln sind: der Kirchenpatron, die Ortskirche, Türme, meist mit dem Wappenschild des Gerichtsherrn; oft auch begnügte man sich mit dem Wappenschild des letzteren allein.

**Siegel der Geistlichkeit — Päpste<sup>1)</sup>.** Von allen Siegelführern des Mittelalters haben die Päpste am strengsten an dem hergebrachten Typ festgehalten. Ihre Siegel sind in älterer Zeit fast regelmäßig Schriftsiegel<sup>2)</sup>.

Eine Ausnahme macht das Siegel des Papstes Deusededit (615—618). Die eine Seite dieses Bleisiegels enthält ein Bild des guten Hirten, zu dessen Seiten stehen die Buchstaben Alpha und Omega. Die Kehrseite zeigt die Inschrift: Deus-Dedit-Papae. Das interessante Siegel wurde im Jahre 1727 bei Ausschachtungsarbeiten auf dem Monte Celio gefunden<sup>3)</sup> (Taf. 35, 1 u. 2).

Auch ein Siegel Johanns III. (560—573) (wohl eher Johanns IV. 640—642) ist ein ausgesprochenes Schriftsiegel (Taf. 35, 3 u. 4).

Die reguläre Form des älteren päpstlichen Bleisiegels läßt die Abbildung (Taf. 35, 5 u. 6) des Siegels Hadrians I. (772—795) erkennen. Der Avers des Siegels trägt den Namen des Papstes im Genitiv, »Hadriani«, die Reversseite den Titel »Papae«.

Ein ganz ähnliches Äußeres zeigen auch die Siegel Johanns XI. (931—936) (Taf. 35, 7 u. 8) und Leos IX. (1048—1054) (Taf. 35, 9 u. 10).

Im 11. Jahrhundert begegnen auf den päpstlichen Siegeln mehrfach bildliche Darstellungen: das Brustbild des hl. Petrus, dem die Schlüssel überreicht werden, die aurea Roma, Petrus auf den Wogen wandelnd (Taf. 35, 11 u. 12).

Aber jene Typen verschwinden bald wieder. Seit 1078 kommt neben jenen Darstellungen noch ein anderer Typ vor, der längere Lebenskraft besaß. Auf der einen Seite werden die Apostel Petrus und Paulus abgebildet, auf der entgegengesetzten Seite befindet sich der Name des Papstes (Taf. 35, 13 u. 14, Gregor VII).

In der späteren Regierungszeit Urbans II. (1088—1099) wird eine Bulle gebraucht, welche auf der Vorderseite den Namen des Papstes, auf der Rückseite zu seiten eines Kreuzes die Namen der Apostel Petrus und Paulus trägt (Taf. 35, 15 u. 16).

Die beiden letztgenannten Bullen haben sichtlich für die Bullen Paschalis' II. (1099—1118) als Vorbild gedient (Taf. 35, 15 für die Schriftseite, Taf. 35, 13 u. 16 für die Apostelseite). Sie werden unter diesem Papste zu einem neuen Typ verschmolzen. Auf dem älteren Siegel Paschalis' II. erscheint auf der Aversseite nämlich der Name des Papstes, auf der Reversseite die Brustbilder der Apostelfürsten zu seiten eines Kreuzes, das der hl. Petrus in der Rechten hält (Taf. 35, 17 u. 18).

<sup>1)</sup> Die Abbildungen der älteren päpstlichen Siegel sind den Specimina Pflugk Hartungs entnommen. Die Abbildungen der späteren Bullen gehen meist auf Originalsiegel des Staatsarchivs in Düsseldorf zurück.

<sup>2)</sup> Diese Form scheint byzantinischen Vorbildern nachgebildet zu sein.

<sup>3)</sup> Ficoroni, S. 71. Die Abb. der Bulle ist Ficoroni, Taf. XXIII, 3 entnommen. Das Originalsiegel befindet sich in den Vatikanischen Sammlungen.

Auf der späteren Bulle desselben Papstes werden an Stelle jener Brustbilder die Köpfe der beiden Apostel dargestellt, welche von einer punktierten Linie eingefasst und zu seiten eines Kreuzes gesetzt sind.

In dieser jüngeren Form des Siegels Paschalis' II. hat sich der Typ des päpstlichen Bleisiegels das ganze Mittelalter hindurch bis in unsere Zeit hinein erhalten. Man vgl. hierzu die Taf. 35, 19 u. 20; Taf. 36, 1 u. 2; 3 u. 4; 5 u. 6; 13 u. 14.

Seit dem 14. Jahrhundert bemerkt man freilich bisweilen kleine Weiterbildungen der hergebrachten Form. Verschiedene Päpste des 14. Jahrhunderts fügen z. B. dem alten Typ die Embleme ihrer Familienwappen hinzu (vgl. Taf. 36, 7, 11, 12, 22).

Außerdem war seit Sixtus IV. ein Apostelstempel in Gebrauch, auf dem die Köpfe der Kirchenfürsten viel lebenswahrer als in der vorhergehenden Zeit dargestellt sind. Desselben Stempels bedienten sich auch die Päpste Innozenz VIII. und Alexander VI. (Taf. 36, 10).

Von dem traditionellen Bullentypus wird nur selten, und zwar, soweit ich aus dem mir zur Verfügung stehenden Material ersehen konnte, nur unter Kalixt III. (1455—1458) und Paul II. (1464—1471) abgewichen.

Die Bulle Kalixt III.<sup>1)</sup> zeigt an Stelle der bisher üblichen Namensinschrift den Porträtkopf des Papstes. Der Apostelstempel hält hingegen an der herkömmlichen Form fest. Vollständig neu aber ist der Typ des Stempels, der unter Paul II. benutzt wird.

In diesem letzten Siegel spiegelt sich die Prachtliebe des kunstliebenden Papstes wieder, der ein besonderes Vergnügen darin fand, sich im Ornate, mit der dreifachen Krone auf dem Haupte, huldigen zu lassen. Eine hierauf bezügliche Darstellung, eine Audienz am päpstlichen Hofe, zeigt die Vorderseite der päpstlichen Bulle. Der Papst sitzt auf dem Throne, vor ihm knien mehrere Pilger. Auch die Rückseite dieser Bulle Pauls II. weist neue Formen auf. Auf ihr werden die Apostel in ganzer Figur auf dem Throne sitzend dargestellt, ein Kreuz zu Füßen der Figuren erinnert noch schwach an den Typ der Reversseite der älteren päpstlichen Siegel (Taf. 36, 15 u. 16).

Für die Goldbullen der Päpste scheinen oft dieselben Stempel wie für die Wachssiegel benutzt worden zu sein. Daß aber mitunter auch für diesen Zweck spezielle Typare angefertigt wurden, verrät die massive Goldbulle Klemens' VII. (1523—1534) in London (Taf. 36, 17 u. 18).

Auch dieses Siegel zeigt starke Abweichungen von dem herkömmlichen Typ der Papstbullen.

Fast ebenso konstant wie der Typ der Bleibullen der römischen Päpste blieb auch, wenigstens in der späteren Zeit, die Form des päpstlichen Fischerringes.

Der älteste erhaltene Abdruck des päpstlichen Fischerringes, den P. M. Baumgarten im Schatze sancta sanctorum aufgefunden hat, ein Abdruck des Ringsiegels des Papstes Nikolaus III. (1277—1280),

<sup>1)</sup> Birch 21 946.

zeigt eine geflügelte Figur (Amorette?) beim Fischfange. Der Abdruck läßt deutlich erkennen, daß der zugehörige Siegelstempel eine in einen Ring gefaßte antikr (?) Gemme war<sup>1)</sup>. Auf den späteren Abdrücken des Fischerringes erscheint der Apostel Petrus in einem Kahne stehend, im Begriffe das Netz einzuziehen (Taf. 36, 19).

Es ist bekannt, daß Leo XIII. den bis 1878 fast stets in rotem Wachs abgedruckten Fischerring durch einen Farbsteempel ersetzen ließ<sup>2)</sup>, dessen Form (Taf. 36, 20) erkennen läßt.

**Siegel der Kardinäle, Erzbischöfe usw.** Die älteren Siegel der Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe zeigen fast regelmäßig den Porträttyp.

Die Bischöfe ließen sich in der älteren Zeit in der Regel im geistlichen Ornate, mit den Pontifikalgewändern bekleidet, darstellen<sup>3)</sup>. Meistens hält der Siegelführer in der einen Hand den Hirtenstab, in der anderen Hand ein Buch. Daneben kommt noch eine zweite Form von Siegeln vor. Auf diesen wird der Siegelführer mit dem Hirtenstab in der Linken und mit zum Segen erhobener Rechten abgebildet. Auch auf den Siegeln der höheren Geistlichkeit herrscht wie in der älteren Zeit wie auf den Siegeln der Könige und Kaiser der Brustbildtyp vor (Taf. 37, 1).

An seine Stelle tritt seit dem 12. Jahrhundert (teilweise bereits im 11. Jahrhundert) das Bild des Siegelführers in ganzer Figur. Siegel, auf denen die Bischöfe usw. stehend dargestellt sind, finden sich besonders häufig in Italien, England, Frankreich und den Frankreich benachbarten Niederlanden (Taf. 37, 3). In Deutschland zeigen die Siegel der Bischöfe meistens die auf einem Thronessel sitzende Figur der Siegelführer (Taf. 37, 2 u. 5).

Die einfachen Formen der älteren Bischofssiegel verschwinden seit dem 14. Jahrhundert. Die Bischofsfigur ist auf den späteren Siegeln meistens von einem mehr oder weniger reich gegliederten Baldachin umgeben.

Außerdem werden auf den Siegeln seit dem 15. Jahrhundert vielfach die Wappenschilder des Siegelführers abgebildet. Anscheinend wurden Wappendarstellungen, und zwar zunächst auf den Rücksiegeln und den Sekreten der Geistlichen angebracht. Im 14. Jahrhundert erhalten die Wappenschilder oft auch einen Platz auf dem Hauptsiegel. Zu Seiten der Figur erscheinen im Siegelfelde sehr häufig zwei Schilder mit den Familienwappen des Siegelführers und dem des Bistums usw. (Taf. 37, 5).

<sup>1)</sup> Die Kenntnis dieses Siegels verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Prälaten Dr. P. M. Baumgarten. Vergl. auch Schmitz-Kallenberg S. 103, 111.

<sup>2)</sup> Die kath. Kirche I, S. 488. Berlin 1899.

<sup>3)</sup> Nur ganz selten sind unter den Siegeln der Bischöfe sog. Reitersiegel vertreten. Ein solches Siegel, welches den Siegelführer auf galoppierendem Pferde darstellt, führte z. B. der Bischof Thomas von Durham. Abb. bei Seyler, Geschichte S. 197.



In manchen Gegenden sind die älteren Porträtsiegel der höheren Geistlichkeit durch Siegel, welche die Bildnisse von Heiligen oder religiösen Szenen enthalten, abgelöst worden.

So verschwindet z. B. auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln der ausgesprochene Porträttyp mit Friedrich von Saarwerden (1370 bis 1414). Friedrich v. Saarwerden und ebenso seine Nachfolger bis einschließlich Hermann von Wied (1515—1547) wählten als bildlichen Schmuck für das große Siegel die Figur des Stiftspatrons, des hl. Petrus. In einer kleinen Nische, zu Füßen des Heiligen, erblickt man das Bildnis des Siegelführers.

Der Porträttyp in Verbindung mit Wappenemblem und Heiligenfiguren hat sich bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten, z. B. auf den Siegeln der Erzbischöfe von Mainz. Dagegen kommt er auf den Kölner Bischofssiegeln bereits im 16., auf den Siegeln der Erzbischöfe von Trier seit 1623 nicht mehr vor. Auf den Siegeln jener Bischöfe werden im Laufe des 16. Jahrhunderts, und zwar nicht nur auf den Sekreten, sondern vielfach auch auf den Hauptsiegeln, meist ausschließlich die Wappen, der Familie und des Bistums abgebildet. Die Vereinigung der beiden Wappen erfolgte in der verschiedenartigsten Weise.

Auf dem Sekrete des Trierischen Erzbischofs Johann von Baden ist z. B. das Stiftswappen, ein Krenz, direkt in das Siegelfeld hineingesetzt. Auf dem Krenze ruht ein kleiner Schild mit dem Familienwappen des Erzbischofes (Taf. 37, 6).

In anderen Fällen wurden die beiden Wappen in einen quadrierten Schild eingezeichnet, und zwar so, daß 1 und 4 das Stiftswappen, die Felder 2 und 3 das Familienwappen des Siegelführers enthalten, wie es z. B. auf dem Sekrete des Trierer Erzbischofes Richard v. Greifenklau (vgl. Taf. 37, 4) zu sehen ist.

Auf den Hauptsiegeln wird auch wiederholt der zum Schilde gehörige Helm abgebildet. Der Erzbischof Johann v. Isenburg (1547 bis 1556) ließ beispielsweise auf seinem großen Siegel einen quadrierten Wappenschild mit den Wappenfiguren von Trier und Isenburg anbringen. Zu beiden Seiten des Schildes stehen zwei Wappenhalter. Auf dem Schilde in der Mitte ruht der Helm von Kurtrier, daneben jener von Isenburg (Taf. 37, 7).

Im 18. Jahrhundert wird vielfach der bischöfliche Wappenschild von einem Wappenummantel umgeben, zudem werden öfters Abzeichen der Würde des Siegelführers, Bischofsstab, Schwert, sowie Ordensabzeichen abgebildet (vgl. Taf. 37, 8 und Taf. 8, 1, Siegel des Erzbischofs von Trier Clemens Wenzeslaus).

Für die Zeit zwischen Wahl und Weihe bedienten sich die Bischöfe mitunter besonderer *E l e k t e n* siegel. Auch diese Siegel zeigen in der älteren Zeit meistens den Porträttyp; der Elekt wird sitzend oder stehend im einfachen Klerikerhabit, mit einem Zweige, der *virga correctionis* oder einem Buche in der Hand, dargestellt (Taf. 38, 2). Seltener begegnet auf dem Elektensiegel auch das Bild des Kirchenpatrons, bald allein, bald in Verbindung mit der Figur des Elekten (Taf. 38, 1).

Ebenso selten sind vor dem 15. Jahrhundert Elektensiegel, welche als Siegelbild nur ein Wappen tragen.

Erst seit dem 15. Jahrhundert herrscht auch auf den Elektensiegeln der Wappentyp vor. Wie die Wappenfiguren auf den Bischofssiegeln stellen auch jene der Elektensiegel fast regelmäßig eine Vereinigung des Stifts- und Familienwappens dar.

Mehrere Erzbischöfe von Köln und Mainz haben im 13. Jahrhundert außer ihren Elekten- und Archiepiskopussiegeln noch für die Zeit zwischen Weihe und Palliumverleihung ein besonderes Minister-siegel geführt, auf dem sie im Ornate, jedoch ohne das erzbischöfliche Pallium, abgebildet sind.

Auch auf den Siegeln der Kardinäle beobachtet man einen ähnlichen Übergang vom Porträtsiegel zu Siegeln mit Heiligen- und Wappendarstellungen, wie auf den Siegeln der Bischöfe.

Bereits im 12. Jahrhundert kommen Siegel von Kardinälen vor, welche als Bildschmuck Heiligenfiguren zeigen. Aber diese Siegel scheinen selten zu sein. Im 13. und 14. Jahrhundert weisen die Kardinal-siegel meistens den Porträttyp auf, und zwar fast immer die stehende Figur des Siegelführers (Taf. 38, 8).

Im 15. Jahrhundert treten an Stelle dieser Porträtsiegel meist Siegel mit Darstellungen von Heiligenfiguren. Das Bildnis des Siegelführers und dessen Wappen wurde dabei mitunter in kleinen Verhältnissen unter dem Heiligenbilde angebracht. So erblickt man auf dem Siegel des Kardinals Nikolaus von Cus aus dem Jahre 1452 eine Darstellung der Befreiung des hl. Petrus aus dem Kerker, darunter kniet in einer kleinen Nische der Kardinal, weiter unten befindet sich der Wappenschild des Siegelführers (Taf. 38, 4).

Auf den Kardinalssiegeln des 16. Jahrhunderts fehlt in der Regel das Bildnis des Siegelführers. Dafür treten die Heiligenfiguren und der Wappenschild des Siegelführers mehr in den Vordergrund (vgl. Taf. 38, 5, Siegel des Kardinals Moroni, Taf. 38, 6 Siegel des Kardinals Bembo.)

Bereits im 16. Jahrhundert kommen auch auf den großen Siegeln der Kardinäle solche vor, die als Siegelbild ausschließlich Wappendarstellungen aufweisen. Als Beispiel für jene Siegelform bilden wir Taf. 38, 9 ein Siegel des Kardinals Granvella, des Erzbischofs von Mecheln, ab.

Siegel der Äbte. Wie die Siegel der Bischöfe und Kardinäle zeigen auch jene des übrigen Klerus, die Siegel der Äbte, Pröpste, Dechanten, Pfarrer usw., in der älteren Zeit meist das Bildnis des Siegelführers.

Die kirchlichen Würdenträger wurden in der Regel im Ornate mit den Insignien ihrer Würde dargestellt. Die Äbte und Äbtissinnen halten in der Hand den Abtsstab, der Propst die *virga correctionis* usw.

Auch auf den Siegeln der Äbte bemerkt man wie auf den Bischofssiegeln eine Weiterentwicklung vom Brustbildtyp zur Darstellung der ganzen Figur.

Der Brustbildtyp, der auf den älteren Siegeln mehrfach vorkommt, wird seit dem 13. Jahrhundert seltener. Auf den Siegeln begegnet nunmehr meist die ganze, stehende oder sitzende Figur des Siegelführers. (Taf. 38, 7).

Seit dem 13. Jahrhundert verschwindet allmählich die ursprünglich einfache Form des Abtsiegels. Reich ornamentierte Baldachine, mit der stehenden oder sitzenden Figur des Abtes, sowie Wappenschmuck kommen im 13. Jahrhundert und in der Folgezeit häufiger vor (Taf. 38, 9). Dabei beobachtet man, daß im allgemeinen die Siegel der Äbte des Benediktinerordens sich durch besonders kunstvolle Form und Größe auszeichnen, während die Vorsteher anderer Klöster (z. B. der Zisterzienser) kleinere und bescheidenere Siegel bevorzugen.

Seit dem 16. Jahrhundert treten an die Stelle der Porträtsiegel der Äbte vielfach Siegel mit Heiligenfiguren, religiösen Darstellungen und Wappenschilden.

Für die Zeit zwischen Wahl und Weihe bedienten sich die Äbte mitunter besonderer Elekten- oder Postulatsiegel. Diese Siegel folgen in der bildlichen Darstellung mehrfach den Elektensiegeln der Bischöfe.

Auf den Siegeln der Pröpste und Dechanten begegnet ebenfalls im 12. Jahrhundert mehrfach der Brustbildtyp (Taf. 39, 3), neben dem aber fast gleichzeitig auch der Typ der ganzen stehenden oder sitzenden Figur vorkommt. Die beiden letzteren Formen sind vor allem oft unter den Siegeln der Pröpste, Archidiakone, Dechanten des 12. und 13. Jahrhunderts vertreten.

Der Siegelführer wird im Klerikerhabit meist mit dem Buch in der einen, der *virga correctionis* in der anderen Hand, mitunter auch nur mit einem jener beiden Attribute allein, abgebildet (Taf. 39, 5). Außer diesem Siegeltyp haben die mittelalterlichen Stempelschneider für die Siegel der Geistlichkeit noch manche andere Formen geschaffen. Auf manchen Siegeln wird dargestellt, wie der Siegelführer seines Amtes waltet. Wir erblicken den Lehrer, der seinen Schüler zurechtweist (Taf. 39, 1), den päpstlichen Pönitentiar, wie er frommen Pilgern einen Ablass erteilt (Taf. 39, 2).

Die Siegel der Pfarrer zeigen oft den Seelsorger am Altare während der Feier des Meßopfers (Taf. 39, 6 u. 10); den Doktor des Kirchenrechtes stellt der Künstler in seinem Arbeitszimmer am Studierpulte dar (Taf. 39, 7).

Auf anderen Siegeln kniet der Siegelführer vor einer Heiligenfigur oder verrichtet vor einem geschmückten Altar seine Andacht.

Viel häufiger jedoch als jene Darstellungen begegnen auf den Siegeln der Kleriker Heiligenfiguren, ferner allegorische Figuren, wie der Lebensbaum (Taf. 39, 9), das Agnus Dei, der Pelikan (Taf. 39, 8), der Adler, die Schwurhand, der Engel mit der Posaune (Taf. 39, 4).

Auch die Geistlichkeit verwendete seit dem 14. Jahrhundert sehr häufig Siegel mit Wappenschilden oder wappenähnlichen Darstellungen.

Die Siegel der geistlichen Korporationen, der Stifter, Klöster usw., bieten hinsichtlich der bildlichen Darstellung die größte Mannigfaltigkeit. Viele, vielleicht die meisten Siegel dieser Gruppe, führen als Siegelfigur das Bildnis des Kirchenpatrons (Taf. 40, 5).

Daneben finden sich häufig Darstellungen aus dem Leben Christi: die Taufe im Jordan, die Kreuztragung, die Kreuzigung (Taf. 40, 6) und die Auferstehung usw. Überaus zahlreich sind die Siegel mit dem Bilde der Gottesmutter, der Verkündigung und Krönung Mariens. Daneben begegnen auch Szenen aus dem alten Testamente, z. B. der Sündenfall, kirchliche Symbole und Allegorien. Siegel mit dem Bilde der Kirche kommen in Deutschland seltener, wiederholt dagegen in Frankreich und England vor. Auf dem Siegel des Leprosenhauses bei Köln ist abgebildet, wie ein Aussätziger an der Pforte des Hauses Einlaß begehrt (Taf. 40, 7).

Öfters hält der Kirchenpatron ein Modell der ihm geweihten Kirche in der Hand oder stellt dar, wie der Stifter der Kirche dem Patron des Gotteshauses seine Schenkung überreicht.

Das interessante Siegel der Sophienkirche von Konstantinopel (Taf. 40, 8 u. 9) zeigt z. B. auf der Vorderseite den Gründer der Kirche, Justinian (mit Nimbus), und die Patronin der Kirche, die Gottesmutter, welche in den Händen das Modell eines mächtigen Kuppelbaues, der Hagia Sophia, halten.

Seit dem 14. Jahrhundert werden auch auf den Siegeln der geistlichen Korporationen vielfach Schilde mit Wappenemblemen oder wappenähnlichen Darstellungen angebracht, zu welchen die Attribute der Kirchenheiligen oder der Name der Kirche nicht selten die Motive hergaben.

Gewisse Orden bekunden eine besondere Vorliebe für bestimmte Typen. Die Zisterzienser z. B. lassen auf ihren Siegeln auffallend oft das Bild der Gottesmutter anbringen. Eine Eigentümlichkeit dieser Klöster scheint auch das Bild eines stabhaltenden Armes<sup>1)</sup> zu sein.

Auch die Universitäten des Mittelalters wählten als Siegelbild vielfach Heiligenfiguren, das Bildnis des Schutzpatrons der Universität oder der Stadt (Taf. 40, 2). Öfters wird mit den Heiligenfiguren eine Szene aus dem Unterrichte verbunden (Taf. 40, 4). Es sei endlich noch der Siegel der Konzilensammlungen von Konstanz (Taf. 40, 1 u. 2) und Basel (Taf. 40, 10 u. 11) gedacht. Schon der von den Konzilien gebrauchte Siegelstoff läßt erkennen, daß man sich nach dem in der päpstlichen Kanzlei bestehenden Gebrauche richtete. Die Siegel der beiden Konzilien sind nämlich in Blei abgedrückt. Auch das Siegelbild zeigt eine gewisse Abhängigkeit von den päpstlichen Siegeln, vor allem das von Konstanz.

<sup>1)</sup> v. Sava Karl, Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Regularstifte . . . in Österreich . . . , S. 21. Siegel Nr. 17, 18, 58.

## Die Inschriften auf den Siegeln.

Bei der Beschreibung der Inschriften der Siegel empfiehlt sich folgende Unterscheidung:

1. Umschriften (Legenden), welche, der äußeren Form des Siegels folgend, das Siegelbild umgeben;
2. Aufschriften, die in das Siegelfeld selbst hineingesetzt sind und das Siegelbild manchmal ersetzen.
3. Randschriften, welche wie bei Münzen die Mantelfläche der zylindrischen Münzsiegel bedecken.

Siegel ohne Inschriften sind verhältnismäßig selten. Sie begegnen uns am häufigsten unter den Ringsiegeln sowie den kleinen Petschaften des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit (vgl. Taf. 31, 2).

Ebenso ist die Zahl jener Siegel, welche ausschließlich Inschriften und kein Siegelbild aufweisen, verhältnismäßig klein.

Bleisiegel, die auf beiden Seiten nur Schriftzeichen tragen kommen in byzantinischen Gebieten mehrfach vor (Taf. 24, 9 u. 10). Auch die Päpste des 7. bis 11. Jahrhundert führten öfters solche Siegel (Taf. 35, 5 u. 10). Sehr verbreitet waren Metallsiegel mit Schriftzeichen auf der einen, einer bildlichen Darstellung auf der anderen Seite. Es ist dies die fast regelmäßige Form der späteren Bullen der römischen Päpste seit dem 12. Jahrhundert (Taf. 35 u. 36) und der Dogen von Venedig (Taf. 24, 1 u. 2). Auch mehrere Metallsiegel der deutschen Kaiser und Könige, russischer und byzantinischer Siegelführer zeigen eine solche Vereinigung von Schrift- und Bildtyp. Wachssiegel, auf denen eine ganze Seite ausschließlich mit Schriftzeichen ausgefüllt ist, sind selten<sup>1)</sup>. In der Regel sind auf den Siegeln bildliche Darstellungen mit Inschriften verbunden.

Der Inhalt der Inschriften ist nun verschieden.

Die **Aufschriften** des Siegels dienen meistens zur Erklärung des Siegelbildes. Sie enthalten den Namen der abgebildeten Figur oder einen fast regelmäßig auf die Darstellung bezüglichen, oft auf einem entwickelten Schriftbände stehenden Spruch (Taf. 40, 5, 8).

Die **Siegelumschriften** geben in der Regel den Namen und die Titel der Siegelführer an; mitunter nehmen sie auch unmittelbar auf das Siegelbild Bezug, indem sie dies zu erklären versuchen. So wird z. B. auf dem Siegel der Benediktinerabtei St. Amand en Pèvéle (1269) die abgebildete Kirche als »Forma ecclesie sancti Amandi episcopi<sup>2)</sup>«, auf einem Siegel des Schottenkönigs Edgar (1098—1107) das Königsbild als »imago Edgari scottorum basilei« bezeichnet<sup>3)</sup>. Auf einem Siegel des Bartholomäusstiftes in Frankfurt a. M. besagt die Legende ausdrücklich, daß der Kirchenpatron dargestellt sei: »Servi forma dei

<sup>1)</sup> Belege hierfür in Demay, Paléographie des sceaux.

<sup>2)</sup> Birch, Nr. 18 805.

<sup>3)</sup> Birch 14 768.

presens est Bartholomei<sup>1)</sup>). Auf einem Münzsiegel Canut IV. von Dänemark lautete die auf das Siegelbild sich beziehende Inschrift: (Avers) Presenti regem signo cognosce Cnutonem. — (Revers) Hic natum regis magni sub nomine cernis. Eine ähnliche Inschrift trägt ein Siegel Wilhelms des Eroberers.

Charakteristisch ist, daß die Umschriften der älteren Siegel aus dem 10. und 11. Jahrhundert vielfach sehr unbestimmt gefaßt sind. So fehlt auf den älteren Siegeln der Stifter und Klöster meistens die Ortsangabe, ebenso geben die älteren Bischofssiegel nicht die Diözese an, der der Bischof vorsteht.

Beispielsweise lautet die Legende des älteren Siegels der Abtei Reichenau: »Sancta Maria dei genetrix«. Erst im 13. Jahrhundert wird die Form der Siegelumschriften charakteristischer; die älteren Siegel der Klöster usw. werden in dieser Periode öfters durch neue mit ausführlicheren Legenden ersetzt<sup>2)</sup>. Bei diesen späteren Siegeln wird dann die Umschrift meist mit dem Worte Signum oder Sigillum (abgekürzt = S.) eingeleitet. Der Name des Siegelinhabers folgt dann im Genitiv, während er früher ausschließlich im Nominativ hegeget. Man vergleiche z. B. die Umschrift des obengenannten Siegels von Reichenau aus dem Jahre 1210 mit dem späteren Siegel der Abtei von 1257: Sigillum conventus monasterii sancte marie augie maioris<sup>3)</sup>.

Die ältere Form der Legende mit dem Namen des Siegelführers im Nominativ hat sich freilich vielfach noch bis ins 18. Jahrhundert hinein, z. B. auf den deutschen Königs- und Kaisersiegeln, erhalten.

Ühlicher ist freilich im späteren Mittelalter die Einleitung der Umschrift mit dem Worte Sigillum oder (seltener) Signum.

Recht augenscheinlich tritt das Bestreben der späteren Zeit, die Umschriften möglichst ausführlich zu bringen, auf vielen Siegeln der Geistlichkeit hervor, z. B. auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz. Zur Veranschaulichung dieses Vorganges diene das nachstehende Schema der Entwicklung der Legende des Mainzer Bischofssiegels<sup>4)</sup>.

1006 N archiepiscopus;

1059 N dei gratia archiepiscopus;

1084 N d. g. mogontinensis archiepiscopus;

1259 N. d. g. sancte sedis maguntine archiepiscopus imperii per germaniam archicancellarius;

1288 Sigillum Gerardi d. g. sancte sedis moguntine archiepiscopi sacri imperii per germaniam archicancellarii.

<sup>1)</sup> Pettenege a. a. O., S. 10.

<sup>2)</sup> Von einer solchen genaueren Fassung der Umschrift scheint man bisweilen die rechtliche Gültigkeit eines Siegels abhängig gemacht zu haben, vgl. oben den Erlaß des Kardinals Otto für England S. 48.

<sup>3)</sup> Weech, Karlsruher Siegel, Taf. 16.

<sup>4)</sup> Nach Würdtwein nova subsidia; vgl. auch die diesbezüglichen Tabellen in den Rheinischen Siegeln I u. II.

Eine derartige Weiterbildung ist vielleicht teilweise auf die stetig zunehmenden Größenverhältnisse der Siegelstempel zurückzuführen.

Neben den Siegeln, welche lediglich den Namen und den Titel des Siegelführers in der angegebenen Weise tragen, begegnen mitunter auch solche, auf denen man als Umschrift (oder Inschrift) einen frommen Spruch, eine Devise<sup>1)</sup> oder eine Anrufung der Hilfe Gottes und des Schutzheiligen gewählt hat. Hierfür einige Beispiele: Ein Siegel Karls des Großen trägt die Umschrift: *Christe protege Carolum regem francorum*. Eine ähnliche Fassung der Legende findet man wiederholt auf den Siegeln der Karolinger<sup>2)</sup>. Ein Siegel des Erzbischofes Edmund von Canterbury (1233—1240) zeigt die Darstellung des Martyriums des Thomas Bcket; auf diese Szene bezieht sich folgende Umschrift: *«Eadmundum doceat mors mea ne timeat»<sup>3)</sup>*. Bischof Walter von Worchester (1237—1266) hatte auf seinem Gegensiegel die Krönung Mariens abbilden lassen. Als Umschrift wählte er folgenden Vers: *«Quem tenet hic tronus, mihi sit cum matre benignus»<sup>4)</sup>*. Der Bischof Wilhelm von Norwich benutzte als Rücksiegel eine antike Gemme, die er mit der Umschrift versehen ließ: *Iustus ex fide vivit»<sup>5)</sup>*.

Metrische Verse und Reime begegnen auf den Siegeln des Mittelalters häufig. Am bekanntesten sind jene der Reversseite der Goldbullen der deutschen Könige und Kaiser: *«Roma caput mundi regit orbis frena rotundi»<sup>6)</sup>*.

Nicht selten enthält die Legende auch eine nähere Bezeichnung des Siegelstempels. So heißen die Hauptsiegel: *Sigillum maius, magnum, majestatis, authenticum*; die Bullensiegel: *bullā, bullā aurea*; die kleineren Siegel: *secretum, signetum, sigillum minus, parvum, mediocre, rotundum* (wenn das Hauptsiegel spitzoval ist). Außerdem besagt die Umschrift sehr oft, für welche Zwecke der Stempel verwendet wurde; so gab es ein *contrasigillum*, Siegel *ad causas, ad missivas, ad legationes, ad causas et cetera negotia, ad citationes, ad petitiones* usw.

Bei Münzsiegeln wird die Reversseite in der Umschrift bisweilen als *«altera pars sigilli»* bezeichnet.

Die Inschriften enthalten manchmal auch Angaben über die Zeit der Anfertigung und Erneuerung der Siegelstempel. Derartige Vermerke kommen bereits im 12. Jahrhundert vor. Wir finden sie verhältnismäßig oft auf den Siegeln der französischen und englischen Stifter und Klöster. Eines der ältesten Beispiele für diese Sitte scheint das

<sup>1)</sup> Devisen kommen in Verbindung mit Wappendarstellungen öfters vor; vgl. die Abb. des Siegels Friedrichs II. von Preußen mit der Devise: Gott mit uns (Taf. 23, 1).

<sup>2)</sup> Vgl. Abb. (Taf. 16).

<sup>3)</sup> Birch, Nr. 1201.

<sup>4)</sup> Birch, Nr. 2276.

<sup>5)</sup> Birch, Nr. 2015, aus dem Briefe des hl. Paulus an die Römer, I, 17.

<sup>6)</sup> Vgl. Taf. 24, 8, 12, Taf. 25, 3. Vgl. Ledeburs Archiv I, S. 213; II, 205. Anzeiger f. K. d. d. V. (1839), 8, S. 259—263.

Münzsiegel des Augustinerstiftes Combwell zu sein, dessen Reversseite die Umschrift trägt: Factum anno gratie 1133 mense novembri<sup>1)</sup>. Dem 12. Jahrhundert gehört auch ein Münzsiegel der Abtei Canterbury an, wie dies eine Inschrift der Reversseite besagt<sup>2)</sup>. Die Siegelstempel von Notre Dame in Paris wurden zu Anfang des 13. Jahrhunderts kurz hintereinander zweimal erneuert. Diesen Vorgang vermerken die Umschriften der Gegensiegel: Sigillum renovatum anno gratie 1216; und Sigillum renovatum anno gratie 1222<sup>3)</sup>.

In Deutschland findet man solche Daten häufiger erst seit dem 15. Jahrhundert.

Das Geburtsjahr des Siegelführers wird nur sehr selten auf Siegeln angegeben, z. B. auf dem merkwürdigen Siegel des Herzogs Rudolf IV. von Österreich als Erzjägermeister des römischen Reiches (Taf. 28, 5 u. 6)<sup>4)</sup> und auf dem Herzogssiegel Kaiser Friedrichs III<sup>5)</sup>. (Taf. 29, 3).

Die Umschrift folgt in der Regel der Peripherie des Siegels und ist gegen das Siegelfeld hin meistens durch eine glatte oder profilierte Linie, einen Perl- oder Eierstab abgegrenzt. Bot der äußere Schriftrand für die Legende nicht genügend Raum, so setzte man diese im Siegelfelde fort oder aber man bildete innere Schriftränder, welche dem äußeren Schriftrande parallel liefen (Taf. 28, 5, 25, 8, 19, 6).

Bei manchen Siegeln des 15. Jahrhunderts ist die Umschrift auf einem Schriftbände oder einer Schriftrolle angebracht (Taf. 37, 6); diese Bänder reichen oft weit in das Siegelfeld hinein. Sie folgen häufig nicht der äußeren Peripherie des Siegels, sondern winden sich in mannigfachen Biegungen und Schleifen um das Siegelbild (Taf. 37, 4).

Die Umschrift beginnt in der Regel in der Mitte des oberen Teiles des Siegels und wird meist mit einem Kreuz, oft auch durch einen Stern, eine Rosette oder eine Arabeske eingeleitet. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Worten werden nicht selten mit Punkten oder Ornamenten ausgefüllt.

Randschriften findet man mehrfach auf Münzsiegeln, namentlich in England. Diese Inschriften stellen oft Sinnsprüche dar<sup>6)</sup>.

Mitunter teilen die Randschriften auch das Jahr der Anfertigung des Siegelstempels mit, z. B. auf den Siegeln der Stadt Canterbury, der Kathedrale von Norwich<sup>7)</sup>.

Hinsichtlich der Buchstabenform ist zu bemerken, daß in der älteren Zeit ausschließlich die Majuskel verwendet wird. Diese, anfangs

<sup>1)</sup> Birch, Nr. 3000.

<sup>2)</sup> Birch, Nr. 2843.

<sup>3)</sup> Birch, Nr. 18 342.

<sup>4)</sup> Seyler, Abriß, 48. . . . natus anno domini 1339.

<sup>5)</sup> Posse II, Taf. 23.

<sup>6)</sup> Birch, Nr. 1377.

<sup>7)</sup> Birch a. a. O. Das Siegel der Kathedrale von Norwich besitzt folgende Randschrift: Anno domini millesimo ducesimo quinquagesimo octavo factum est hoc sigillum.



nur Kapitale, erscheint seit dem 12. Jahrhundert mit Unzialen vermischt. Ende des 14. Jahrhunderts begegnet dann auch die Minuskel.

Auf den mittelalterlichen Siegeln des Abendlandes herrscht die lateinische Sprache vor. Deutsche und französische Inschriften findet man vereinzelt schon im 13. Jahrhundert, in größerem Umfange erst seit dem 14. Jahrhundert.

Ganz vereinzelt kommen seit dem 13. Jahrhundert auch Siegel mit jüdischen Schriftzeichen und Geheimschriften vor<sup>1)</sup>.

Ebenso selten sind Siegel, auf denen zwei Sprachen nebeneinander verwendet werden. Demay teilt ein Siegel Philipps, des Sohnes des lateinischen Kaisers Balduin, mit, das parallel nebeneinander dieselbe Umschrift in lateinischer und in griechischer Sprache trägt<sup>2)</sup>.

## XI. Siegelbetrug.

Wie mannigfaltig und wie ausgebildet bereits im 13. Jahrhundert die Methoden der Siegelfälschungen waren, läßt mit unverhüllter Deutlichkeit ein interessantes Schreiben des Papstes Innozenz III. an den Bischof von Mailand erkennen, das bekannte Dekretale, in dem die verschiedenen Fälschungssysteme päpstlicher Bullen erörtert werden<sup>3)</sup>.

Der Papst macht eine prinzipielle Scheidung zwischen Urkundenfälschungen, bei denen echte Siegel (*vera hulla falsis litteris*), und solchen, bei denen gefälschte Siegel (*falsa hulla falsis litteris*) gebraucht worden sind. Dann entwickelt er im einzelnen jene Methode des Siegelbetruges, welche auf der Weiterverwendung echter von echten Urkunden abgelöster Bullen beruht. Die Ausführungen Innozenz' III. sind einseitig, sie nehmen nur auf die päpstlichen Bullensiegel bezug. Immerhin ist die Scheidung der Fälschungsarten, welche der Papst vornimmt, wertvoll. Sie bildet auch die Grundlage, auf der wir unter Heranziehung weiterer Belege für die betrügerische Verwendung mittelalterlicher Wachssiegel die nachstehende Übersicht der verschiedenen Arten des Siegelbetruges aufstellen<sup>4)</sup>. Wir unterscheiden Siegelmißbrauch und Siegelfälschung.

<sup>1)</sup> Seyler, Geschichte, S. 376. Vgl. auch Demay, Paléographie de sceaux.

<sup>2)</sup> Demay, Paléographie des sceaux. Die Bulle Balduins von Konstantinopel trägt auf der Aversseite eine griechische, auf der Reversseite eine lateinische Umschrift. Vgl. Vredius a. a. O. S. 27. Abb. auch bei Heineccius, Taf. I, 7.

<sup>3)</sup> X. V. 20, de crimine falsi.

<sup>4)</sup> Das Schema, das Grotefend aufgestellt hat, halte ich nicht für zweckentsprechend. Die Scheidung, die Grotefend in dem nachstehenden Schema unter A und B vornimmt, ist eine rein äußerliche.

A. Fälschungen mit Anwendung neugefertigter Siegel, gewonnen durch:

1. Erschleichung der Originaltypare oder Originalsiegel.
2. Abformung von Originalsiegeln.
3. Anfertigung neuer, den echten Siegeln ähnlicher Typare.
4. Anfertigung frei erfundener Typare.

**Siegelmißbrauch.** Der Fälscher benutzte: I. ein Originalsiegel des Ausstellers bzw. des in der Urkunde genannten Siegelnden:

- a) durch Erschleichung, Raub, Diebstahl des Originalsiegelstempels;
- b) durch Weiterverwenden eines Originalsiegelabdruckes, welcher von einer echten Urkunde oder einem Briefe abgelöst und an das gefälschte Schriftstück befestigt wurde. Durch betrügerische Benutzung eines Blankettes oder einer echten Urkunde, bei welchen man die alte Schrift entfernte und durch gefälschten Text ersetzte (Palimpsest).

II. den echten Siegelabdruck eines zur Urkunde in keiner Beziehung stehenden Siegelführers;

**Siegelfälschung.** Der Fälscher benützt eine eigens gefertigte Matrize. Diese konnte nun sein:

- I. eine Kopie eines Originalsiegels:
  - a) ein Nachschnitt des Originalstempels,
  - b) eine Matrize, welche durch Abformen eines Originalabdruckes hergestellt war;

II. ein frei erfundenes Typar.

Urkundenfälschung und Siegelfälschung fallen also nicht immer zusammen. Das Siegel kann echt, die Urkunde aber gefälscht sein. Im letzteren Falle liegt Mißbrauch eines echten Siegels vor. Der Fälscher konnte nun ein echtes Siegel des in der Fälschung genannten Siegelnden oder aber ein echtes Siegel eines fremden, mit der Urkunde in gar keiner Beziehung stehenden Siegelführers anbringen. Es sind demnach zwei Arten des Siegelmißbrauches zu unterscheiden.

Die zweite Gruppe umfaßt die Siegelfälschungen.

Ließ der Urkundenfälscher das Siegel des in der Fälschung genannten Siegelführers nachschneiden oder irgendein neues, von der echten Form vollständig abweichendes Typar auf den Namen des betreffenden Siegelführers anfertigen, so bezeichnet man diese Art des Betruges als Siegelfälschung.

Wie sich nun im einzelnen Falle die betrügerische Verwendung von Siegeln gestaltete, soll im folgenden kurz erörtert werden.

I. **Siegelmißbrauch.** Obgleich die Originaltypare für den Fälscher nur sehr schwer erreichbar waren, da dieselben (vgl. S. 235) in der Regel unter sicherem Verschlusse gehalten wurden, ist es Fälschern trotzdem bisweilen gelungen, sich durch Diebstahl oder Gewalt in den

B. Fälschungen mit Benutzung alter Siegelabdrücke, gewonnen durch:

1. Abschaben der Urkunde oder einzelner Teile oder Stellen derselben (Palimpsest und Interpolation).
2. Trennung und Wiedervereinigung von Vorder- und Rückseite des Siegels.
3. Ausschneiden und Wiederausammenheften der Befestigungen der Siegel.
4. Abschneiden und Wiederausammenheften der Siegelbefestigungen außerhalb der Siegel.

Zweckmäßiger ist jedenfalls, der von Innozenz III. gemachten Einteilung zu folgen und zwischen Siegelmißbrauch und Siegelfälschung zu scheiden, wie dies auch Ilgen S. 57 vorschlägt.

Besitz des Originalstempels zu setzen. Auch haben mitunter Kanzlei-beamte, von eigennützigem Interessen geleitet, die ihnen anvertrauten Siegelstempel zu Fälschungszwecken mißbraucht<sup>1)</sup>.

Selbstverständlich sind Fälle, in denen der Originalstempel mißbraucht wurde, nur schwer zu entdecken. Auch Innozenz III. betont schon, daß diese Form des Siegelbetruges (ebenso wie jene des Palimp-

<sup>1)</sup> Vgl. bei Posse, Privaturkunden, S. 1, S. 144 Anm. 3, den interessanten Bericht über den Mißbrauch des Originalsiegelstempels des Markgrafen Heinrich von Meißen zu Fälschungszwecken durch die Minoriten von Seußlitz. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß die Urkunde der Minoriten, wenn sie überhaupt eine Urkunde Heinrichs besaßen, doch mit Vorwissen des Markgrafen besiegelt war. Jedenfalls ist es möglich, daß die als Zeugen befragten Notare, welche zeitweise mit dem Markgrafen in Unfrieden lebten, nicht immer über den Willen ihres Herrn unterrichtet waren. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Markgraf manche Geschäfte ohne Wissen seiner Notare, vielleicht gerade durch die Minoriten von Seußlitz, erledigen ließ. — Vgl. auch Seyler, Abriß, S. 44; Grotefend, S. 36. — Von Interesse sind auch einige Mitteilungen Douët d'Arcq's, S. XXXV ff. über einige Kleriker von 1318 »Predictum sigilliferum (den Archidiaakon von Poissy) et ipsius aparitorem pensatis insidiis invaserunt, verberarunt et lethaliter vulnerarunt et ipsum aparitorem mutilarunt, sigillum que dicti archidiaconi ad causas, quod ipse sigillifer custodiebat et portabat, eidem amoverunt, et absoluciones suas false scriptas sigillaverunt«.

1396 erklärt v. Beaufort, vicomte de Turenne: Personaliter constitutus magnificus et potens dominus Guillelmus de Belloforti, vicecomes Turenne, dixit et explicavit verbo dicto cuidam notario, quod prelibatus dominus vicecomes Turenne extiterat absens a patria per longa tempera, et invenerat in castro suo Turenne cofredum suum apertum ultra suam voluntatem, in quo coffredo habebat suum sigillum magnum, in quo sigillo est consignatus quidam homo cum armatura. Cum quo sigillo in absentia ipsius domini vicecomitis, plures littere fuerunt sigillate, et propter hoc, quascumque litteras cum dicto sigillo sigillatas revocavit et annullavit. . . . 1396, April 13.

Meistens waren es mit dem Siegelführer vertraute Personen oder Kanzlei-beamte, die sich solcher Vergehen schuldig machten. Über die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick vgl. M. I. Ö. G. 22, S. 55 ff. Auch in der Kanzlei des Herzogs Albrecht von Preußen ist nach den Angaben des Kaspar v. Nostiz von den Sekretären Albrechts Nimpf und Gans der herzogliche Siegelstempel zu Fälschungszwecken mißbraucht worden; vgl. K. Lohmeyer, Kaspar v. Nostiz, Haushaltbuch des Fürstentums Preußen, 1578. Publ. d. Ver. f. d. Gesch. von Ost- und Westpreußen. Leipzig 1893. — Einen interessanten Fall teilt Breßlau S. 976 Anm. 1 mit: Mönche vom Kloster Waulsort legten eine von ihnen angefertigte Urkunde dem Bischof Albero von Metz zur Besiegelung vor. Als dieser sich weigerte, da bestechen die Mönche »quosdam clericorum, qui episcopo subiacebant, et quas secum portaverunt cartas ab eis clam scribi fecerunt sigilloque episcopi ipso tamen nesciente municrunt«.

Ähnliches scheint auch in der römischen Bullaria vorgekommen zu sein; schreibt doch Innozenz III. in der angeführten Urkunde: »illos quoque (a crimine falsitatis non reputamus immunes), qui accedentes ad bullam falsas litteras caute projiciunt, ut de vera bulla cum aliis sigillentur.« — Nach dem Tode König Heinrichs IV. von Frankreich hatte der Kanzler das königliche Siegel fünf Jahre hindurch mißbraucht. Lecoy, S. 51.

psestes) kaum zu erkennen sei: nisi vel in modo dictaminis, vel in forma scripturae, vel qualitate chartae falsitas cognoscatur. Das Siegel selbst bietet in den meisten Fällen der Kritik keine ausreichenden Anhaltspunkte, da es in der Prägung von dem echten Siegel nicht zu unterscheiden sein wird. Nur eine von der Praxis der Kanzlei abweichende Befestigungsart oder ein nicht regulärer Siegelstoff können möglicherweise eine Handhabe bieten, den Betrug zu ermitteln.

In der Regel wird man in einem solchen Falle durch eine Prüfung der Echtheit der Urkunde feststellen können, ob eine mißbräuchliche Benutzung des Originalstempels stattgefunden hat. Bei Urkunden also, bei denen Schrift, Diktat, Inhalt usw. der Kritik keine Anhaltspunkte bieten, ist eine Ermittlung des Betruges vielfach ausgeschlossen.

Es finden sich in den mittelalterlichen Quellen wiederholt Nachrichten über den Mißbrauch des Originalstempels, aber daraus kann nicht gefolgert werden, daß es dem Fälscher, wenn er nicht Mitglied der Kanzlei war, leicht gewesen sei, sich in den Besitz des Originalstempels zu setzen. Die Typare waren nämlich in der Regel der Obhut mehrerer verantwortlicher Beamten anvertraut und wurden außerdem noch in diebessicheren Behältern aufbewahrt, wie unten gezeigt werden wird.

Viel leichter konnte sich ein Fälscher echte Siegelabdrücke verschaffen. In den früheren Perioden des Mittelalters, als Briefe und Schriftstücke von nur vorübergehender Bedeutung mit demselben Stempel wie die wichtigsten Urkunden besiegelt wurden, war es dem Fälscher leicht gemacht, von wertlosen Schriftstücken die Siegel abzulösen und weiter zu verwenden<sup>1)</sup>.

Ist nun bei der Verwendung abgelöster Siegel manchmal der Betrug auf den ersten Blick zu erkennen, so war anderseits eine geübte Hand aber auch recht gut imstande, alle Spuren, die auf ein solches Verfahren hinweisen konnten, zu tilgen. Aus dem mittelalterlichen Quellenberichte und aus den Untersuchungen der uns an den Urkunden überlieferten Siegel wissen wir nun, daß man auf verschiedene Weise Siegel von Urkunden zu Betrugszwecken ablösen konnte. Das Verfahren war, je nach der Beschaffenheit des Siegels, ob dasselbe in Blei oder Wachs abgedrückt war, verschieden.

Bei Wachssiegeln trennte man vermittelst eines heißen Messers<sup>2)</sup> oder eines mit Terpentin getränkten Pferdehaares Vorder- und Rückseite des Siegels voneinander<sup>3)</sup>. Darauf wurde das Siegel in derselben Weise, wie an dem echten Schriftstücke, an der Fälschung befestigt.

<sup>1)</sup> Vgl. Ewald Wilh., Siegelmißbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter. Trier 1911. S. 25.

<sup>2)</sup> Douët d'Arcq, a. a. O. XXXV, teilt ein Zeugenverhör aus einem Prozesse des Jahres 1282 gegen einen Kleriker der Diözese Narbonne mit. Dieser hatte auf den Namen des Erzbischofs von Narbonne und der Ratsherren der Stadt Narbonne eine falsche Urkunde angefertigt. An diese hatte er echte Siegel der genannten Personen gehangen, von echten Urkunden mittels eines heißen, dünnen Messers vorsichtig abgelöst.

<sup>3)</sup> Grotzfend, S. 47.

Die beiden losen Teile kittete der Fälscher vorsichtig zusammen, indem er meistens das Wachs an der Trennungsstelle erwärmte. Die Spuren des feinen Einschnittes der Trennungsfuge ließen sich leicht verwischen. Die vielfach übliche Anfertigung des Siegels aus zwei Wachsplatten (vgl. S. 166) mußte den Fälscher bei seinem Geschäfte unterstützen.

Bei vielen Siegeln waren nämlich die beiden Wachsplatten nur ungenügend miteinander verbunden und ließen sich daher leicht spalten. In fast allen unseren Archiven findet man derartige Siegel, bei denen sich im Laufe der Zeit von selbst die geprägte Platte (der obere Teil des Siegels) von der rückseitigen Schicht getrennt hat.

Mitunter bettete man den unversehrten Abdruck oder nur die geprägte Platte in eine Schicht neuen Wachses ein<sup>1)</sup>. An der verschiedenen Färbung der Wachsschicht ist dann öfters der Betrug zu erkennen. Verhältnismäßig leicht ließ sich eine solche betrügerische Weiterverwendung von Siegeln bei den älteren aufgedruckten Siegeln durchführen, ein Umstand, der vielleicht bei der Einführung des Hängesiegels mitgewirkt hat.

Jedoch war auch bei den Hängesiegeln, sieht man von den dünnen, mit Randschrift versehenen Münzsiegeln ab, eine Spaltung und eine mißbräuchliche Weiterverwendung nicht vollständig ausgeschlossen. Auch bei diesen Siegeln unterstützte bisweilen eine ungenügende Befestigung der beiden Wachsschichten (vgl. S. 166) die Arbeit des Fälschers.

Bisweilen sah man überhaupt von der Spaltung des Abdruckes ab und wählte ein anderes Verfahren, das geringere Anforderungen an die Geschicklichkeit des Fälschers stellte. Auf der Rückseite des Siegels machte man einen Einschnitt, um die Befestigungsstreifen freizulegen. Man konnte nun das Siegel ablösen. Darauf wurden in die Vertiefung auf der Rückseite des Siegels die Befestigungsmittel der gefälschten Urkunde hineingelegt und nun der Einschnitt mit Wachs wieder zugestopft<sup>2)</sup>. Diese Methode konnte nur bei Siegeln ohne Rücksiegel zur Anwendung kommen.

Eine Spaltung des Abdruckes ließ sich natürlich nur bei Wachsiegeln und sehr leicht auch bei den aus zwei Plättchen bestehenden Goldbulln vornehmen<sup>3)</sup>. Bei der Weiterverwendung von Bleibulln mußte der Fälscher auf andere Weise vorgehen.

<sup>1)</sup> Vgl. Ewald W., *Siegelmißbrauch*, a. a. O. S. 57.

<sup>2)</sup> Grotefend, S. 49 ff.

<sup>3)</sup> Fälle einer Weiterverwendung echter Goldbulln sind augenscheinlich nicht bekannt; vgl. auch Breßlau, S. 977. Die einzige Fälschung mit einer Goldbulle ist jenes angebliche Diplom Friedrichs II. aus dem Jahre 1245 (Abb. bei Posse II, Taf. 50, 5 u. 6). Diese soll ein Abschlag einer echten Bulle sein. (?) Daß sich echte Goldbulln sehr leicht zu Fälschungszwecken weiterverwenden ließen, ist bei der oben erörterten Herstellungsweise dieser Siegel begreiflich. Bei einigen Goldbulln, z. B. jener Franz' I. von Frankreich und Papst Klemens' VII. im Record Office in London, ist überhaupt die Befestigung eine ganz lose. Man hat in die bereits geprägten Goldbulln einen Kanal gebohrt und dann eine Schnur hindurchgezogen.

Die verschiedenen Methoden des Mißbrauches echter Bleisiegel, welche teilweise auch für die Wachssiegel zutreffen und die vorstehenden Ausführungen ergänzen, erläutert eingehend Innozenz III. in dem angeführten Schreiben.

Vielfach entfernte der Fälscher die Siegelfäden vollständig aus dem Schnurkanal (vgl. S. 174) der Bulle und leitete dann durch die so entstandene Öffnung die an dem gefälschten Schriftstücke befestigten Siegelschnüre (ut filum de vera bulla extrahatur ex toto atque per aliud filum immisum falsis litteris inseratur).

Ausführlich wird uns ein solches Verfahren an einer anderen Stelle beschrieben: infelix abbas de Marmoreto bullas romane curie cum subtili subula perforavit et cum acu subtilissima filis adulterinos inmittens cum ligneo malleo interposito filtro planificavit bullas quas falsis litteris imprimebat<sup>1)</sup>.

Größere Sorgfalt und Geschicklichkeit war erforderlich, wenn der Fälscher auch die alten durchschnittenen Schnüre weiterverwenden wollte.

Innozenz III. macht hierüber folgende Angaben: «cum a superiori parte bullae altera pars fili sub plumbo rescinditur atque per idem filum litteris falsis inserta reducitur intra plumbum.»

Von Interesse ist die Untersuchung einer auf die vorstehende Art gefälschten Papstbulle aus dem Jahre 1216. Man legte die Bleibulle in Brotteig und war nun imstande, die durchschnittenen Seidenfäden herauszuziehen<sup>2)</sup>.

Bisweilen hat auch der Fälscher die Schnur oberhalb des Siegels durchschnitten und dann Schnur und Siegel weiterverwendet, indem er die beiden voneinander getrennten Teile an der Fälschung durch Zusammenknuten oder Aneinandernähen der Befestigungsmittel wieder vereinigte. Derartige Fälschungen hatten aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn zur Befestigung des Siegels Schnüre, Fäden oder Kordel verwendet waren. Am unauffälligsten konnten die Schnüre unter der Plicatura zerschnitten und wieder zusammengeflickt werden, worauf auch Innozenz III. hinweist: «ut filum ab ea parte in qua charta plicatur incisum cum vera bulla falsis litteris immittatur sub eadem plicatura cum filo canapis restauratum.»

Um ein Abfallen des Siegels zu verhindern, wurden die Enden der Schnur mehrfach verknötet. Man kann die Bulle ganz bequem an der Schnur auf und ab bewegen und nach Lösung des Knotens entfernen; vgl. auch oben S. 175.

<sup>1)</sup> Que. 9, 144: Er nahm offenbar die Fäden aus der abgeschnittenen Bulle heraus, erweiterte den so entstehenden Kanal, wodurch die Bulle die Form des Taf. 5, 2 abgebildeten Schrötlings erhielt und führte die an dem gefälschten Schriftstück befindlichen Fäden durch den Kanal. Durch Aufschlagen mit einem Holzhammer wurde der Bulle wieder ihre alte Form verliehen, der Kanal verengert und die Schnüre dadurch festgehalten. Damit die Hammerschläge nicht direkt das Metall trafen, wurde ein Filtrum, wohl ein Stück Tuch oder Kitt, zwischen Bulle und Hammer gelegt.

<sup>2)</sup> Vgl. Neues Archiv 19, S. 232 ff.

Dieses Verfahren kam auch bei der Weiterverwendung der Wachsiegel in Frage. Freilich werden Siegel, bei denen die Pergamentstreifen in ganz auffälliger Weise zusammengenäht sind, sicherlich nur in ganz seltenen Fällen als Fälschungsversuche angesehen werden dürfen<sup>1)</sup>.

Ofters haben mittelalterliche Fälscher an die gefälschte Urkunde auch Siegel von Personen angebracht, die in der gefälschten Urkunde gar nicht als Siegelnde genannt werden. Da bei einem solchen Verfahren natürlich zwischen dem Urkundentexte und der Inschrift des Siegels eine direkt auf einen Betrug hinweisende Unstimmigkeit entstand, verwischte man häufig die Inschrift des Siegels, oder aber man wählte das Siegel einer Person, die mit dem in der Urkunde angegehenen Siegel namensverwandt war<sup>2)</sup>.

**Siegelfälschung.** Am häufigsten sind aber vom Fälscher eigens angefertigte Typare verwendet worden. Diese waren nun vielfach direkte Kopien des echten Siegels, Matrizen, welche über einem echten Abdrucke geformt waren, oder aber Nachschnitte des echten Siegels.

Da man im frühen Mittelalter anscheinend keine so vollkommenen Formmittel, wie sie die heutige Technik liefert, kannte, ist die Verwendung von Matrizen, welche über echten Siegeln hergestellt wurden, für uns meistens an der Form der gefälschten Siegel erkennbar. Charakteristisch ist anscheinend, daß solche Matrizen aus Ton oder Lehm nur zur Herstellung von Abgüssen, nicht aber zu Abdrücken verwendet werden konnten. Daher stehen solche Fälschungen<sup>3)</sup> an Schärfe hinter den Originalabdrücken zurück; sie sind meistens stumpf.

Wollte der Fälscher daher wirklich scharfe Abdrücke erzielen, so war er gezwungen, eine widerstandsfähigere Matrice anfertigen zu lassen. Zu solchen Typaren wurde in vielen Fällen Blei oder Schiefer als leicht zu bearbeitende Stoffe gewählt<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Ilgen, S. 58.

<sup>2)</sup> An einer gefälschten Urkunde des Erzbischofs Albero von Trier für das Stift Ravengiersburg (Kreis Simmern, Rheinprovinz), angebl. Or. in Koblenz, vom Jahre 1125, hing der Fälscher ein Siegel des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz (1211—1230). — Die Abtei St. Maximin fälschte ein Diplom des Erzbischofs Egbert von Trier (977—993); als Siegel benutzte sie ein echtes Siegel des Erzbischofs Egilbert von Trier (1079—1101). In dem ersten Falle wurden, um den Betrug zu verdecken, Teile der Umschrift verwischt, während die Mönche von St. Maximin das Siegel Egilberts, offenbar wegen einer gewissen Namensverwandtschaft mit dem angeblichen Aussteller der Urkunde, unverändert ließen.

Vgl. Ewald W., Siegelmißbrauch, a. a. O. S. 55 ff.; daselbst auch Abbildungen der echten und gefälschten Siegel.

<sup>3)</sup> Vgl. Ewald W., Siegelmißbrauch, a. a. O. S. 29 ff.

<sup>4)</sup> In der Solothurner Stadtbibliothek befinden sich zwei unechte Bleistempel des Solothurner Stadtsiegels nebst den damit gemachten Fälschungen aus dem Stift, Friesenberg, vgl. Anzeiger für Schweizer Geschichte 1880, S. 253 ff.

Staatsarchiv Koblenz 1537, April 4, Helfenstein: Die Frau des Johann v. Helfenstein hatte sich von dem Siegel ihres Gatten eine bleierne Kopie zu Fälschungszwecken machen lassen. Michels, a. a. O. s. oben S. 124.

Die gefälschten Matrizen waren nun entweder mehr oder weniger getreue Nachschnitte des echten Siegels, oder aber ihre Form war frei erfunden bzw. einem fremden Siegel nachgebildet.

Alle neugefertigten Typare weichen natürlich immer, wenn auch nur in kleinen Feinheiten, in dem einen oder anderen Punkte von den echten ab. Da nun regelmäßig nur ein bestimmter Fälscher, meistens der Empfänger der Urkunde, das für seine Zwecke hergestellte Typar benutzte, ist für die Verwendung gefälschter Typare das Vorkommen von Abdrücken dieser Stempel auf Urkunden nur eines Empfängers charakteristisch, während Abdrücke der echten Stempel naturgemäß, falls solche überhaupt in genügender Zahl erhalten sind, sich auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen lassen müssen.

Für die echten Stempel gilt nämlich als Regel, daß sie zur Besiegelung der Urkunden der verschiedensten Empfänger benutzt wurden. Die Fälle, in denen ein Stempel für einen einzigen speziellen Fall graviert wurde, zählen zu den seltensten Ausnahmen.

Selbstverständlich bildet nun die Feststellung des Vorkommens eines bestimmten Siegeltypus auf Urkunden eines einzigen Empfängers allein noch keinen ausreichenden Grund, um das betreffende Stück deshalb als eine Fälschung zu betrachten.

Geht es doch auch noch andere Erklärungen hierfür. Außer der oben angeführten Anfertigung eines Siegelstempels für einen bestimmten Fall würde vor allem der heute vielfach vorhandene Mangel überlieferten Urkundenmaterials auch das Vorkommen eines echten Siegels auf Urkunden nur eines Empfängers verständlich machen. Ein sicheres Urteil, ob eine Fälschung vorliegt oder nicht, wird man jedenfalls erst dann fällen können, wenn man sich — abgesehen davon, daß das Siegel sich nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers nachweisen läßt — auch noch auf andere Gründe zu stützen vermag.

Über die Anfertigung gefälschter Typare und die Geschicklichkeit der Fälscher berichten die Quellen des Mittelalters sehr oft. Hierfür nur einige Beispiele, welche sich leicht vermehren lassen.

Chassant, Dictionnaire, a. a. O. S. 93: *Le Journal de Henri III. à la date du 11. juillet 1584 dit, «qu'à Paris devant l'hostel de Bourbon, furent pendus un nommé Larondelle et un autre sien complice chacun d'eux âgé de soixante ans et plus, atteints et convaincus, l'un d'avoir gravé des sceaux de la chancellerie du Roy et l'autre scellé plusieurs lettres d'importance avec dits faux sceaux, des quels ils usoient avec telle dextérité, que mesme le chancelier et les secrétaires d'Etat, des quels ils confaisoient les seings et sceaux, y estoient abuser.*

Interessant ist auch eine Mitteilung Finkes, *Acta Aragonensia I, S. LXXXI, 1*, über die Fälschungen päpstlicher Urkunden, durch welche ein Kaufmann Bernardus Rasi aus Narbonne (1310) seinen Freunden Pfründen in der Diözese Tarragona verschaffte: Bei einer Haussuchung fand man bei einem Komplizen: *quosdam lapides, in quibus erat sculptus mollis sive forma, ut apparet, bolle.*

Douët d'Arco XXXVI berichtet, daß 1347 ein Münzmeister von St. Quentin zwei Siegelstempel nachgeschnitten habe, und zwar so geschickt, daß man sie vom Original nicht unterscheiden konnte. — Interessant ist auch die folgende Mitteilung Douët d'Arco's, aus der man ersieht, daß bisweilen die Fälscher, die in diesem Falle



Verhältnismäßig leicht lassen sich Siegelfälschungen ermitteln, welche erst längere Zeit nach dem in der Urkunde vermerkten Datum entstanden sind. Hier mußte der Fälscher, wollte er wirklich den Eindruck des Originales erwecken, genau die Gepflogenheiten der älteren Periode studieren und nachahmen. Dieser Forderung aber sind die mittelalterlichen Fälscher nur in den allerseltensten Fällen gerecht geworden. Sie haben vielmehr häufig für die Falsifikate die zur Zeit des Entstehens der Fälschung gebräuchliche Siegelform gewählt und brachten dabei die Veränderungen, welche in der Siegelweise in der Zeit zwischen der Anfertigung der Fälschung und dem in der Fälschung vermerkten Datum stattgefunden haben, nicht in Anschlag.

Die Färbung des Siegelwachses, die Befestigung des Siegels, unzeitgemäße Formen in Bild und Umschrift, die Technik des Siegelschnittes geben in solchen Fällen der Kritik willkommene Anhaltspunkte zur Ermittlung des Betruges und zur Bestimmung der Zeit der Fälschung<sup>1)</sup>.

nur ein echtes, aber zerbrochenes Siegel ersetzen wollten, die Hilfe eines Graveurs in Anspruch nahmen; »En 1408 un certain Lyon Milet ecuyer, obtint des lettres de remission pour le fait suivant. Il avait entre ses mains un dénombrement que son oncle, chanoine et ecolâtre de Noyon lui avait donné pour un sief relevement dudit ecuyer. A ce denombrement pendait un sceau dont l'attache vint à se rompre; l'ecuyer alla à Compiègne y montra le sceau détaché à un graveur de cette ville et fit marché avec lui pour une matrice semblable; der Graveur machte ihm auch das Siegel für einen Preis von 2 «sols parisais».

Vgl. unten die Bestimmung der Goldschmiedeordnungen S. 240.

<sup>1)</sup> Als charakteristisches Beispiel für die Kritiklosigkeit mancher mittelalterlicher Siegelfälscher bringen wir auf Taf. 6, 2 eine im 13. Jahrhundert gefälschte Urkunde des Erzbischofs Egbert von Trier, angeblich aus dem Jahre 979. Es hängen drei Siegel an der Urkunde: 1. Siegel des Erzbischofs Egbert, 2. Reitersiegel des Herzogs Adalbert von Lothringen mit dem Gegensiegel Taf. 6, 4, 3. Siegel der Gemahlin des Herzogs Jutta. Die Fälscher wählten ganz naiv die im 13. Jahrhundert übliche Siegelform, Befestigungsweise usw. Taf. 6, 2 stellt ein unverdächtiges Siegel Egberts vom Jahre 978 dar. Unzeitgemäß ist bei dem gefälschten Siegel Egberts:

1. Die Befestigung der Siegel durch Anhängen; im 10. Jahrhundert und auch später noch sind die Wachssiegel stets aufgedrückt.
2. Das Siegelwachs. Es ist rot gefärbt; echte Siegel des 10. Jahrhunderts sind dagegen aus ungefarbtem Wachs hergestellt.
3. Die äußere Form des Siegels ist spitzoval. Diese Form kommt erst viel später auf. Die unverdächtigen Siegel des 10. Jahrhunderts sind rund.
4. Die Darstellung der ganzen Figur. Auf den echten Siegeln des 10. und 11. Jahrhunderts wird nur das Brustbild des Siegelführers dargestellt.
5. Die Umschrift und die Tracht der Bischofsfigur. Auf den echten Siegeln des 10. und 11. Jahrhunderts fehlt die Mitra! Die Umschrift ist auf den Siegeln des 10. Jahrhunderts kurzer und enthält den Namen des Siegelführers im Nominativ. Die Einleitung der Umschrift mit dem Worte »Sigillum« ist erst späteren Datums.

Bei gleichzeitigen Fälschungen dagegen wird es wohl nur selten möglich sein, aus einer Prüfung des Siegels den Betrug zu ermitteln, da das Siegel in seiner äußeren Form eine enge Verwandtschaft mit den echten Siegeln aufweisen wird.

Bei der Beurteilung derartiger Fälschungen wird eine Prüfung der zugehörigen Urkunde immerhin von Nutzen sein. Aber man geht entschieden zu weit, wenn man darauf ein entscheidendes Urteil über die Echtheit des Siegels stützen will.

Gesetzt den Fall, die Urkunde wird als gefälscht erwiesen, so haben wir nur die Tatsache konstatiert, daß die Besiegelung nicht in regulärer Weise erfolgt ist. Weitergehende Schlüsse über das Siegel an sich können nicht gezogen werden. Das Siegel kann auf zweifache Weise erklärt werden: Es kann der Abdruck eines gefälschten Typares sein (Siegel-fälschung); es kann aber auch der Abdruck eines echten Stempels sein, der sich durch Zufall nur auf Urkunden eines Empfängers erhalten hat (Siegelmißbrauch).

Im Anschluß an die vorstehende Erörterung über Siegelfälschungen wird man nun fragen: wie können wir denn die Echtheit eines Siegels einwandfrei feststellen?

Unzweifelhaft echt ist dasjenige Siegel, das sich auf Urkunden verschiedener voneinander unabhängiger Empfänger nachweisen läßt.

Findet sich ein Siegel nicht bei mehreren Empfängern, sondern nur auf Urkunden eines einzigen — wohlverstanden ein solches, das nicht als Fälschung nachgewiesen werden kann — so ist es meines Erachtens nicht statthaft<sup>1)</sup>, überhaupt von der Echtheit dieses Siegels zu reden. Man muß vielmehr die Frage im günstigsten Falle, bei ausreichendem Vergleichsmaterial, aufwerfen, ob das Siegel »zeitgemäß« ist oder nicht. Bei dem Begriff zeitgemäß wird man dann weiter folgerichtig unterscheiden müssen: ist das Siegel zeitgemäß verdächtig oder zeitgemäß unverdächtig.

Das Siegel ist zeitgemäß, wenn es in seiner äußeren Form, Siegelstoff, Typ usw. den erwiesenermaßen echten Siegeln entspricht. Je nachdem die zugehörige Urkunde echt ist oder gefälscht, unterscheiden wir bei den zeitgemäßen Siegeln die Unterabteilungen zeitgemäß unverdächtig, zeitgemäß verdächtig.

Mit dem Begriff des zeitgemäßen Siegels ist dann der des nicht zeitgemäßen Siegels von selbst gegeben<sup>2)</sup>.

---

Auch bei den übrigen Siegeln fällt die unzeitgemäße Form in die Augen. Man beachte z. B. das Gegensiegel auf der Rückseite des Reitersiegels. Bekanntlich kannte man im 10. Jahrhundert noch keine Gegensiegel. Auch die Tracht (Helm, Waffenrock, Pferdedecke, Wappen!) zeigen mit aller Deutlichkeit die Charakteristika einer viel späteren Periode.

<sup>1)</sup> Wie es heute noch üblich ist.

<sup>2)</sup> Man vgl. meine Darlegungen in der angeführten Arbeit über »Siegelmißbrauch«, die hier in anderer kürzerer Fassung mitgeteilt sind.

### Maßnahmen zur Verhütung von Siegelfälschung.

Siegelfälschungen wurden im Mittelalter gleich den schwersten Verbrechen meistens mit der Todesstrafe geahnt<sup>1)</sup>. Nur in seltenen Fällen gaben die Richter sich mit einer milderen Buße, Geldstrafen, Amtsentsetzung, Verbannung und Brandmarkung, zufrieden. So wurde im Jahre 1356 ein Ritter Bouchard de Poissy wegen Siegelfälschung aus Paris verbannt und außerdem zu einer Geldbuße von 4000 Livres (40 000 Fr.) verurteilt<sup>2)</sup>. Der bekannte Nürnberger Künstler Veit Stoß hatte sich im Jahre 1503 wegen Siegelfälschung zu verantworten. Er sollte mit dem Tode gestraft werden, aber in Anbetracht mildernder Umstände wurde er auf beiden Backen gebrandmarkt<sup>3)</sup>.

Aber nicht nur durch schwere Strafen, sondern auch durch umfassende Vorsichtsmaßregeln suchte man sich vor Siegelfälschungen zu schützen. Diese richteten sich in erster Linie gegen eine mißbräuchliche Verwendung des Originalstempels.

Bei den angesehenen Siegelführern waren die Stempel (wenigstens das große Siegel) der Obhut eines hohen verantwortlichen Beamten, oft dem Kanzler<sup>4)</sup>, in den Städten den Bürgermeistern anvertraut.

<sup>1)</sup> Mabillon (2), S. 25, berichtet über die Verbrennung einer Siegelfälscherin, die im Jahre 1331 stattgefunden hat. Sie hatte Urkunden des Robert de Atrabato gegen den Herzog von Burgund gefälscht: «falsitatem ab se factam „recognovit et modum faciendi ac et placandi sigillum coram Rege ostendit“, ob idque flammis tradita est. — Auch der berühmte Fälscher Johann v. Schellendorf, der in der Diözese Breslau sich einer ganzen Zahl von Fälschungen schuldig gemacht hatte, wurde hingerichtet (1364); vgl. Seyler, Abriss S. 65.

<sup>2)</sup> Douët d'Arce XXXVI, XXXVII.

<sup>3)</sup> Veit Stoß hatte 1503 das Siegel eines gewissen Jakob Bauer an einer Urkunde, in der dieser sich über eine Schuld von 1200 fl. bekannte, gefälscht. Anfangs sollte er mit dem Tode bestraft werden, wegen mildernder Umstände aber wurde er auf beiden Backen gebrandmarkt. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresbericht über das 15. Vereinsjahr 1892, X (1893), S. 14. — Brandmarkung wurde auch noch im 18. Jahrhundert als Strafe für Siegelfälschung verhängt. Ein berühmter Siegelfälscher, Christian Ludwig Kauliz (1693 in Berlin geb.), hatte in äußerst geschickter Weise Kollektbriefe gefälscht, vermittelt deren namentlich die Klöster in Schlesien, Böhmen, Mähren usw. gebrandschatzt wurden. In Brünn wurde ein Kollektbrief als gefälscht erkannt. Er wurde glimpflicherweise mit Arrest, Pranger, Brandmarkung und Landesverweisung bestraft. Am Pranger wurden zugleich die gefälschten Siegel des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Passau, Wien und Olmütz, sowie vieler Klöster, Städte und Ämter zur Schau gestellt. Endlich wurde er abermals in Nürnberg 1721 ergriffen und bis zu seinem Tode 1744 gefangen gehalten. Die Stempel sind aus Schiefer hergestellt gewesen; sein ganzes Werkzeug waren einige Schusterahnen und ein Bleistift. Es ist von Interesse, daß die Nürnberger ihn benutzten, alte defekte Originale zu ergänzen. Auch für das Weimarsche Archiv kopierte er eine Urkunde so geschickt, daß man sie vom Original nicht unterscheiden konnte. Herold 1896 (Bd. 27), S. 78.

<sup>4)</sup> Es liegen aus dem Mittelalter zahlreiche Nachrichten vor, aus denen man erkennen kann, daß die Stempel vielfach der Obhut der Kanzler anvertraut waren. Ich erwähne hier nur einige Beispiele. Die Siegelringe der merowingischen Könige

Diesen war eine sorgsame Aufbewahrung der Siegelstempel zur Pflicht gemacht und die Vernachlässigung dieser Amtspflicht wurde mit schweren Strafen, sogar mit dem Tode, gesühnt<sup>1)</sup>.

Man schloß die Siegel meistens in diebstichsichere Behälter ein, oft zusammen mit wertvollen Gegenständen und Edelsteinen. Jene Siegelbehälter besaßen in der Regel mehrere und dazu verschiedene Schlösser, und die Schlüssel zu den einzelnen Schlössern waren unter mehrere Personen verteilt, so daß diese nur gemeinschaftlich die Kiste öffnen konnten.

befanden sich in der Obhut der Referendare; vgl. Waitz, G. II (2), S. 80<sup>3</sup>; referendarius qui anulum regis Gygeberthi tenuerat; — anulo ex manu regis accepto referendarii officium adeptus est. — Vgl. Chroniken der deutschen Städte, XII, S. 366 ff. Als Kaiser Friedrich 1442, Juni 22, in Köln weilte, trat der Erzbischof Dietrich von Köln in seiner Würde als Erzkanzler auf. In dem Berichte des Chronisten heißt es: »Item so hadde min here (der Erzbischof von Köln) ouch an sime stave hangen zwo groisse silveren siegelle an einre silveren Ketten, damit beliende in ouch der Koenink. ind die voirte min here do beide vur iem up sinre borst, ind hiengen iem an sime halse bis he in sin hof quam . . . . . Item do min here irst uisser sime hoeve van sent aposteln reit, do reit min here van Luitghe an sinre siden ind min here van dem Berghe an der andere siden, ind vur iem reit der Kemerer mit dem swerde, in vur dem ich Wernher ind ein canzler ouch mit eime stave ind den siegelen dairan hangende beneven einanderen ind daevur die dri banner in daevur die heralde in die trumpener.« — Vgl. auch Goldene Bulle, Tit. 27, c. 3. in O. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Gießen 1883.

Römer-Büchner S. 9: Bei der Kaiserkrönung trug nach der Goldenen Bulle der Kurfürst von Mainz als Reichskanzler das große Siegel an einem violettblauen Bande am Halse. Die übrigen wurden, an einem silbernen Stab hängend, vorgetragen. In dieser Weise trug auch noch bei der Krönung Kaiser Franz' II. (1792) der Erzbischof von Mainz die Reichssiegel. Bei der Tafel legte der Erzbischof die drei Siegel auf den Tisch, worauf der Kaiser sie ihm wieder zustellte. Darauf hing sich der Kurfürst die Siegel um und trug sie so während der ganzen Mahlzeit. Vgl. Römer-Büchner, Die Wahl und Krönung der deutschen Kaiser in Frankfurt. 1858. —

Der Magister Roger mit dem Beinamen Malus Catulus, der Vizekanzler Richards I. von England, ertrank bei einem Sturme in der Nähe der Insel Rhodus, nachher fand man seine Leiche: circa eius collum suspensum regis sigillum. Ducange a. a. O. s. v. sigillum.

Nach einer Angabe desselben Verfassers trug auf der Chartophylax der Kirche von Konstantinopel den Bullenstempel des Patriarchen auf der Brust (ad pectus gestasse βακλιουργίαν). —

Die Statuten des Ordens vom Goldenen Vliese schreiben vor: Item das der genant Kanntzler hab in seiner huet des ordens Sigl in einer verschlossenen puxen. Vgl. Bösch, Ordnung und Statuten vom Goldenen Vliese in Mitt. a. d. Germ. Mus. II, S. 207. — In den Städten hüteten bisweilen die Bürgermeister den Siegelstempel; vgl. Ennen L., Geschichte der Stadt Köln 3, 42; — Melly, S. 134. In Köln hatte später jede Zunft einen Schlüssel zu dem Stadtsiegel. Ennen, a. a. O. 3, S. 685.

<sup>1)</sup> Melly, S. 134. Durch eine Unvorsichtigkeit war das Siegel der Stadt Prag (1386), das der Bürgermeister zu Hause aufbewahrte, verloren gegangen. Der Rat ließ den Bürgermeister vor seinem Hause enthaupen.

In großer Zahl sind uns noch die Verordnungen, namentlich der Stifter, Klöster und Städte, erhalten, welche eine sorgfältige Aufbewahrung der Siegelstempel in oben geschilderter Form anempfehlen. Ich erwähne hier nur die besonders strenge Verfügung des Herzogs Rudolf IV. von Österreich für die Propstei in Wien. Sie bestimmte (1365), daß das große Siegel der Propstei in einem Kistchen mit drei Schlössern aufbewahrt werden solle, und dieser Behälter solle wiederum in den sechsfach verschlossenen Schrein gesetzt werden, in dem die Kleinodien des Stiftes ruhten. Die neun Schlüssel befanden sich in den Händen von neun Domherrn, und jene drei, welche die Schlüssel zu dem eigentlichen Siegelkasten besaßen, mußten jedes Jahr vom Kapitel neu gewählt werden<sup>1)</sup>.

Zur Verhütung von Siegelmißbrauch wurden Stempel, die infolge langjähriger Benutzung schadhaft oder unbrauchbar geworden oder durch die Einführung eines neuen Typares veraltet waren, vernichtet oder wenigstens, wie verschiedene alte Siegelstempel von Nürnberg und Breslau, unter sicheren Verschuß gelegt<sup>2)</sup>. Ebenso vorsichtig verfuhr man mit den Typaren verstorbener Personen. Verhältnismäßig selten

<sup>1)</sup> v. Sava, Die mittelalterlichen Siegel der Aebteien und Regularstifte in Österreich S. 5. — Ähnliche Verordnungen sind uns aus dem Mittelalter in großer Zahl überliefert. Ich erwähne nur einige hiervon: Würdtwein, *nova subsidia* S., S. 102. Statut des Stiftes St. Peter in Wimpfen. 1331: Das Kapitelssiegel soll in einer *sarca firma seu tuto reservaculo* mit drei Schlüsseln verschlossen, aufbewahrt werden. Die Schlüssel müssen sich in verschiedenen Händen befinden. — Vorscherg I, S. 53; Konrad v. Jungingen (1393–1407) schrieb nach Rom an den Ordensprokurator: Wir haben diesen Brief mit unserm großen Ingesiegel versiegelt, das wir niemand's Lebendiges befehlen, sondern wir behaltens stetiglich unter unsern Schlössern. Es wurde unter drei Schlössern aufbewahrt, einen Schlüssel hatte davon der Hochmeister, den zweiten der Komtur, den dritten der Treseler. — Die Kirchensiegel wurden oft in der diebessicheren Schatzkammer aufbewahrt. So z. B. das große Siegel des Domkapitels von Trier. Das kleinere Siegel *ad causas*, das häufiger henutzt wurde, befand sich in einem Behälter im Kapitelsaal. — Koblenz, Trier, Domkapitel, Akten t a, Nr. 1595: *Sigillum maius Capituli in Camera reliquiarum in cista ad hoc destinata custodire curabimus, aliud vero sigillum Capituli ad causas nuncupatum in cista aliqua in Capitulo duabus clavibus distinctis seranda conservare faciemus, quarum clavium unam Decanus, aliam Scholasticus habebit. Quoties vero aliquem horum a civitate se absentare contigerit, sic se absentans alteri Canonico clavem non habenti ad custodiendum et tenendum tradat.*

<sup>2)</sup> 1368 wurde beispielsweise ein altes Siegel von Nürnberg außer Gebrauch gesetzt; es wurde in einem Lederbeutel versiegelt in der Losungsstube aufbewahrt. Das gleiche wird uns im Jahre 1449 über ein Siegel berichtet; vgl. Anzeiger f. K. d. D. V. 1855, S. 126. — Über die Aufbewahrung des alten Siegels der Stadt Breslau wird berichtet: Anno 1530 septima die mensis novembris haben wir unser kaiserlichen befreijung nach das ald aufgehebt und antiquirt stad ingesiegel in die kamer bei den andern alden sigeln zu verwalten geantwurt und dasselh in aynem beutel mit dem minor secret, welches der burgermeister genent wird, besiegelt, und das newe in gots nhamen der stad zu nutz und ehren in unsern gebrauch genommen. Cod. dipl. Silesiae XI, S. 204.

sind deren Stempel weiter vererbt worden<sup>1)</sup> in der Regel wurden dieselben zerbrochen oder wenigstens durch Zerstören der gravierten Seite unbrauchbar gemacht<sup>2)</sup>.

Ferner suchten sich die Siegelführer durch eine scharfe Kontrolle der Besiegelung über die vorschriftsmäßige Verwendung ihrer Typare zu vergewissern. Wir verweisen daher auf unsere diesbezüglichen Ausführungen über die Sekretation Friedrichs III. und die Kontrasignierung der Siegel durch Kanzleibeamte usw. im IV. Abschnitte dieses Buches.

Eine besondere Gefahr für eine mißbräuchliche Benutzung des Originalstempels bildete der Verlust eines Stempels, konnte doch ein unehrlicher Finder dem rechtmäßigen Siegelinhaber namhaften Schaden zufügen. In solchen Fällen suchte man sich durch Verruf seines Siegels schadlos zu halten. Der Siegelführer gab vor einer öffentlichen Behörde die Erklärung ab, daß alle Schriftstücke, welche von dem betreffenden Termin des Siegelverlustes an mit dem alten Siegel gesiegelt wurden, ungültig sein sollten, und daß man von nun an nur dem neuen Siegel Glauben schenken dürfe<sup>3)</sup>. Siegelverruf fand auch bei Verlust von

<sup>1)</sup> Über die Vernichtung abgenutzter Stempel s. oben S. 107; vgl. S. 111 über Vererbung der Siegelstempel.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 109 über die Vernichtung der Siegelstempel.

<sup>3)</sup> Nachrichten über den Verruf geratener Siegel liegen uns seit dem 13. Jahrhundert vor. — Bischof Egero von Trient erklärte im Jahre 1272 ein Siegel für kraftlos. — 1428 verruft Albrecht von Österreich ein Siegel; s. Sava K. v., Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Regularstifte im Erzherzogtum Österreich. Wien 1859, S. 5. — Ein Siegel der Stadt Nürnberg ging im Jahre 1449 verloren. Das betreffende Siegel wurde sofort für ungültig erklärt und durch ein neues ersetzt; s. Anzeiger f. K. d. V. V. 1855, S. 126. — Vgl. Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 83, S. 27, über den Verlust der bleiernen Siegel der Thesauraria von St. Maria im Kapitol vom Jahre 1336, Juli 15. — Friedländer, Ostfries. Urkb., Nr. 475, 1437, Sept. 24: Der Prior im Haag, Joh. Nech, bekundet, daß dem Häuptling Imelo aus Ostfriesland Siegel und Ring weggenommen seien, so daß alles, was von nun an mit diesem Siegel besiegelt würde, ungültig sein soll. — Mehrere sehr interessante Mitteilungen über den Verruf verlorener Siegel bei Mabillon (2), S. 620:

Dix-sept Novembre 1412. Monseigneur Aleaume de Bournonville, Chevallier, disant luy avoir este prins luy estant au palais son seel, auquel y a un lyon rampant, et un timbre au dessus, ou il avoit deux cornes de boeuf, et un lyon croissant entre deux, et un griffon à un des costez de l'écu, et à l'autre costé un homme sauvage, et son non et sur-nom autour. A revoqué ledit seel.

Treize Decembre 1412. Robert de Pontaudemer, Escuyer, affermant que hier de relevée luy estant au Palais du roy en la compagnie du Seigneur de Boissey, où luy estant és galleries de saint Paul au service de Monseigneur de Guyenne, une sienne manche luy fut coppée par un malfaiteur qu'il ignore: parquoy rappelle, revoque et casse ledit seel, auquel il y a un écu, où il y a deux lyons passans a deux lambeaux, et un timbre dessus, et deux panons à une pate de lyon, et au tour, R. de Pontaudemer, et au deux costez du seel avoit un lyon et un griffon qui soutenoient l'écu.

Lehrreich sind auch die englischen Quellen entnommenen Angaben in Ducange; vor allem folgender Bericht aus der Zeit Eduards I. (1273—1307): Memorandum quod Henricus de Perpoun die Lunae in Castino Oktob. B. Michaelis

Blanketten statt<sup>1)</sup>. — Manchmal wurde sogar bestimmt, daß auch Urkunden, die bereits lange Zeit vor der Einführung des neuen Stempels noch unter dem alten Siegel vollzogen waren, nunmehr mit dem neuen Stempel von neuem zu besiegeln seien<sup>2)</sup>.

Zielten jene Maßnahmen auf eine Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der Originalstempel hin, so sollten andere Anordnungen dem Fälscher die Möglichkeit nehmen, sich gefälschte Stempel zu verschaffen.

Wie wir schon vorhin bemerkten, benutzte der Fälscher bald Matrizen, welche über echten Siegeln geformt waren, bald Nachschnitte des echten Typares, bald frei erfundene Typare. Genaue Kopien eines Siegelstempels waren selbstverständlich nur dann zu erhalten, wenn der Fälscher über einen Abdruck des Originalstempels verfügte. Erst dann konnte er einen exakten Nachschnitt des Originales herstellen lassen oder über diesem Abdrucke Matrizen formen, welche wiederum neue Abdrücke zu liefern imstande waren, die eventuell, seitdem man über die Gipsmatrizen verfügt, mit dem Original verwechselt werden konnten. Um nun derartige Fälschungen zu verhindern, trug man Sorge, daß Abdrücke des Originalstempels nicht zu Fälschungszwecken verwendet werden konnten. Originalurkunden, welche ihren Wert verloren hatten, wurden daher vielfach an den Aussteller zurückgeliefert oder aber wenigstens die daran befindlichen Siegel vernichtet<sup>3)</sup>.

Die Vorsicht der Siegelführer ging mitunter, z. B. in Breslau, so weit, daß man dem Goldschmied das Typar bis auf das Kreuzchen im Anfange der Legende in seiner Wohnung fertigtstellen ließ, die letzten Arbeiten aber mußte dann der Siegelgräber vor den Augen des Stadt-

venit in Cancellaria apud Lincolniam et publice dixit quod sigillum amisit et protestabatur quod si aliquid instrumentum cum sigillo post tempus illud inveneretur consignatum, illud nullius esse valoris.

<sup>1)</sup> Dix janvier 1412. noble homme Messire Jehan de Bethune, dit de Loques, Chevalier Seigneur de Mareul en Brie, disant que pour ses affaires il avoit envoyé nagueres certains blancs au pays de Normandie seellez de son seel dont il use, ouquel est empreint un écu écartelé des armes de Coucy et de Bethune que tiennent deux lyons rempans, sur lequel écu est un timbre couronné à un col de heron, et un penas, et son nom et sur-nom autour. Et pour ce qu'il dit que lesdits blancs sont perdus et adirez, et doute que ou temps à venir on ne luy puisse faire prejudice, a revoque sondit seel. Mabillon (2) S. 620.

<sup>2)</sup> Vgl. unsere Ausführungen über Siegelrenovation S. 57. Ergänzend hierzu noch eine Belegstelle aus Koch-Wille, Reg. d. Pfalzgr. a. Rhein, I, M. 5421. — 1392, Mai 2: Frank v. Arnberg, ritter, der sein altes insiegel verloren und ein neues hat anfertigen lassen, bekräftigte die Richtigkeit des alten, womit die Quittungen über die 73 000 Gulden besiegelt sind, welche die Stadt Frankfurt wegen der Arnberger Fehde an Frank v. Arnberg, Ulrich von Hanau und Ruprecht I. (dem die Quittungen ausgehändigt wurden) zu zahlen hatte mit seinem neuen Siegel.

<sup>3)</sup> In allen größeren Archiven finden sich zahlreiche Belege für kassierte Urkunden, welche bisweilen wieder vom Urkundenempfänger an den Aussteller zurückgeliefert wurden, sobald sie ihre Rechtskraft verloren hatten. — Über die Vernichtung des Siegels einer Urkunde Berengars vgl. Breßlau U. L. (2.) S. 692.

rates ausführen, weil man eben befürchtete, daß der Stempelschneider einen Abdruck des vollendeten Stempels zurückbehalten und zu Fälschungszwecken mißbrauchen könnte<sup>1)</sup>.

Vermutete man Abgüsse des Originalstempels in den Händen von Fälschern, so beeilte man sich, den betreffenden Stempel außer Gebrauch zu setzen oder aber wenigstens kleine unterscheidende Beizeichen eingravieren zu lassen<sup>2)</sup>.

Da Nachschnitte des echten Siegelstempels oder überhaupt gefälschte Typare der Betrüger in der Regel wohl nicht persönlich anfertigen konnte und sich meistens der Hilfe eines Graveurs versichern mußte<sup>3)</sup>, wenden sich die Zunftordnungen vieler Städte an die berufsmäßigen Stempelschneider und verbieten denselben unter Androhung von Strafen, daß sie für keinen Unbekannten ohne Vollmacht Stempel stechen durften<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Codex dipl. Silesiae, XI, S. 204: Das neue Siegel der Stadt Breslau hat Paul Bog, goltschmid, geschnitten in seynem hause alleyne das creutzlen des gerichtes, das über den tzween obern schilden auf der abtalyung ist, hat er hieroben auf dem rathaus in gegenwart unser verordneten ratisfreunde gestochen zu aynem gemerck und sicherhait, das gemayner stad zu schimpf und nochtail nicht geverlichs damit hat sollen verhandelt werden.

<sup>2)</sup> Seyler, Abriß S. 62: 1410 ließ die Stadt Würzburg in die städtischen Siegelstempel einen Stern nachgravieren, weil man argwöhnte, ein Stadtschreiber habe die Stempel nachstechen lassen. Vgl. auch S. 110 Anm. 5 über die Vernichtung von Stempeln, welche zu Fälschungszwecken verwendet worden waren.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 233. Anmerkung über die französischen Siegelfälscher. (Aus Douët d'Arcq.)

<sup>4)</sup> Solche Bestimmungen bestanden z. B. in den Städten Nürnberg, Regensburg und Lüneburg. — Vgl. Bodemann, Zunfturkunden von Lüneburg S. 95, Goldschmiedeordnung von 1400: Item enschal hyr neen goltsmed eyn ingesegel graven men dem gegenwartigen manne dem dat tohoren scholde, ane unse borgermeistere de heten em dat. We dat dar enboven dede de schal losen sines selves hals. — Freyberg M. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1825 ff., 5, S. 153. Regensburger Stadtrecht (1357): Wir setzen auch, das di goltsmit deheinen jungen purger Insigel machen an seines vaters oder seiner besten Freund rat, wizen und wort, oder man pezzert si an leib und gut, wurden di aber hie oder anderthalben gemacht an ir pesse, Frewnt wissen, di sullen doch dehein chrafft haben, an swelherlei brif sy geleg wurden und mus der den schadenhaben, der di brif in hat.

Stockbauer, Die Nürnberger Goldschmiedeordnungen, Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, II (1881), S. 101. — Die Stadt Nürnberg bestimmte 1535, daß die Goldschmiede zuvor dem Bürgermeister Anzeige machen sollen, wenn ein Unbekannter ein Siegel gestochen haben will oder wenn sie gegen jemand seine verdächtigkeit und zweifel spüren; vgl. Seyler, Abriß S. 68. — Vielfach verlangte man eine Legitimation des Siegelbestellers, eine Vollmacht von seiten des betreffenden Siegelführers. Von solchen Urkunden sind mehrere dem Inhalte nach bekannt. Eine solche kennen wir z. B. von Herzog Rudolf IV. von Österreich für den Bischof Johann von Gurk, seinen Kanzler, aus dem Jahre 1362. Seyler, Abriß 54. — 1430 stellt der Graf v. Loen seinem Sekretär Johann Abel eine solche Vollmacht aus. Düsseldorf, Staatsarchiv, Litteralien Jülich-Berg, Nr. 59. — Vgl. auch Breßlau a. a. O., S. 979/80.



Andere Maßnahmen gingen darauf aus, Siegelbetrug, welcher auf einer Weiterverwendung von Originalabdrücken, insbesondere auf einer Trennung und Wiedervereinigung von Originalwachssiegeln beruhte, zu vereiteln.

Wie bereits vorhin berührt wurde, suchte man die Anfertigung von gefälschten Stempeln, insbesondere die Herstellung von getreuen Nachschnitten des echten Typares, dadurch zu verhüten, daß man Abdrücke des echten Siegels nicht in unberufene Hände gelangen ließ. Eine solche Vorsicht war auch deshalb noch sehr begründet, als mittelalterliche Fälscher auf die verschiedenste Weise (wir verweisen auf unsere Ausführungen S. 230) solche echte Abdrücke direkt an dem gefälschten Schriftstücke anbringen konnten.

Zu derartigen Fälschungen wird man nur selten Siegel von Urkunden, die noch Rechtskraft besitzen sollten, abgelöst haben, weil eben durch Entfernung der Siegel jene Schriftstücke vollständig entwertet wurden. Es kamen für die Fälscher in erster Linie besiegelte Schriftstücke in Betracht, die nur vorübergehenden Wert besaßen.

Vor allem waren, soweit ein Siegelführer nur einen einzigen Stempel besaß, die Siegel von Briefen und anderen Schriftstücken, die nach Kenntnisnahme ihres Inhaltes keinen Wert mehr besaßen, bequem für Fälschungen zu verwenden. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich, daß viele Siegelführer, je nach der Bedeutung des Schriftstückes, verschiedene Siegel führten<sup>1)</sup> und ein bestimmtes, sorgsam gehütetes Typar lediglich für die Besiegelung von wichtigen Urkunden, die dauernde Geltung behalten sollten, reservierten. Nicht nur als Sparsamkeit, sondern wohl auch als eine Maßnahme gegen eine Weiterverwendung abgelöster Siegel ist es zu betrachten, wenn man zeitweise die aufgedrückten Siegel aus einer ganz dünnen Wachsschicht verfertigte, welche unmöglich ohne Verletzung des Siegelbildes abgelöst und weiterverwendet werden konnte.

Mit den Maßnahmen gegen eine Weiterverwendung echter Siegel scheint auch die Einführung des Hängesiegels in Verbindung zu stehen. Jedenfalls waren für einen Fälscher bei einer Weiterverwendung von Hängesiegeln weit größere Schwierigkeiten zu überwinden, als bei den meisten älteren aufgedruckten Siegeln<sup>2)</sup>.

Außerdem wurden die Hängesiegel mitunter aus einer so dünnen Schicht Wachs angefertigt, doppelseitig geprägt (Kontra- und Münzsiegel) und mit einer Randschrift versehen, daß man unmöglich solche Abdrücke, ohne sie zu beschädigen, spalten und weiterverwenden konnte<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Ewald W., Siegelmißbrauch S. 25.

<sup>2)</sup> Darauf weist schon Hontheim hin. Hist. Trev. dipl. et prag., I, S. 836.

<sup>3)</sup> Siehe S. 89 über Kontrasiegel.

# Sachregister.

Altera pars sigilli 22.  
Anfertigung der Siegel 161.  
anulus nostrī secreti 89.  
Aufdrücken der Siegel 163.  
Aufschriften auf den Siegeln 221.  
Beizeichen 112, 240.  
Befestigung der Siegel 164.  
Blankett 51.  
Bleibuhlen 174, 174.  
hulla-dimidia, bianca, plana, defectiva 161.  
Contra sigillum 89, 90.  
clavis sigilli 89, 91.  
custos sigilli 92.  
Echtheit, Ermittlung der Echtheit der S. 234.  
Einhängen der Siegel 168.  
Eiektensiegel 74, 217.  
Erneuerung der Siegel 55.  
Ersatzsiegel für das große S. 83.  
Gemmensiegel 125, 128, 134, 183.  
Goldhullen 145, 174.  
Grundsigel 86.  
Gußformen 171.  
Hängesiegel 162.  
Helmsiegel 207.  
Herstellung der Siegelabdrücke 60.  
Hofgerichtsiegel der deutschen Könige 128.  
Hohenlohe, System zur Klassifikation der S. 181.  
Holzkapseln 172.  
Inschriften auf den Siegeln 221.  
inventura per sigillum Buchwalds 67.  
Jungherrnsiegel 74.  
Kontrolle der Besiegelung 62.  
Landfriedensiegel d. deutschen Könige 128.  
Legende der Siegel 224.  
Literatur der Siegelkunde 1.  
Majestätssiegel 103, 187.  
Matthiasiegel 156.  
Metallsiegel 143, 173.  
Ministersiegel der Erzbischöfe 75, 212.  
Mißbesiegelung 19, 178.  
Münzsiegel 89, 103.  
Oblatensiegel 161.

Petschaft = Blitscheir, Pölschier 99.  
Prägung der Siegelabdrücke 161.  
Porträtähnlichkeit auf den S. 185, 185.  
privyseal 96.  
Quellen zur Siegelkunde 1.  
Randschriften auf den Siegeln 224.  
Reitersiegel 202.  
Rot-Wachs-Freihalten 157.  
Rücksiegel 89, 90, 163.  
Secret 95, 96.  
secreti clavis 89.  
Siegel, Aufkommen des Siegelgebrauches im Mittelalter 21.  
—, authentisches 42.  
—, Anfertigung der Metallsiegel 173.  
—, Befestigung der S. 164.  
—, Befestigung durch Aufdrücken 163.  
—, durch Einhängen 168.  
—, Befestigungsmittel 169.  
—, Beweismittel der Echtheit der Urkunde 35.  
—, Bildliche Darstellungen auf den S. 181.  
—, Definition des Siegels 21.  
—, der Äbte 218.  
—, des Adels 202.  
—, der Bischöfe 216.  
—, der Konzilien 220.  
—, der Dechanten 219.  
—, der Edelfrauen, 208.  
—, der Städte 211.  
—, der Erzbischöfe 216.  
—, der Geistlichkeit 214.  
—, der Gerichte 211.  
—, der Könige und Kaiser 187.  
—, der Kaiserinnen und Königinnen 201.  
—, der Kardinäle 216.  
—, der Klöster 226.  
—, der Päpste 214.  
—, der Pfarrer 219.  
—, der Präpöte 219.  
—, der Stifte 220.  
—, der Universitäten 220.  
—, der Zünfte 213.  
—, Doppelbedeutung des Wortes 21.  
—, Erkennungszeichen d. Stempelhähers 21.  
—, Ersatz der Unterschrift 34.  
—, Etymologie des Wertes d. S. 21.  
—, Form der Siegel 180.

Siegel, Größe der 179.  
—, großes Siegel, Ersatzsiegel 83.  
—, Herstellung der Abdrücke in Gußformen 171.  
—, in fremder Sache 39.  
—, mittleres 87.  
—, Prägung der Siegel 161.  
—, rechtliche Bedeutung des Siegels im Mittelalter 29.  
—, Stempel und Abdruck 22.  
—, Unterschrift und Siegel 34, 39.  
—, Verschlusmittel durch das Siegel 24, 177.  
—, Verwendung des losen Siegelabdruckes 24, 29.  
Siegelbeamte 61.  
Siegelbetrug 225.  
Siegelbild 181.  
Siegelbeschreibungen 77, 226, 231.  
Siegelkapseln 172.  
Siegelketten 53, 132.  
Siegelack 155.  
Siegelohale 161.  
Siegelmißbrauch 77, 226.  
Siegelring 98, 125.  
— des Frankenkönigs Childerich 125, 187.  
Siegelstempel, Abnutzung der S. 74, 106.  
—, Aufbewahrung der S. 86, 235.  
—, Aufgabe älterer St. u. Einführung neuer 87, 74.  
—, -Beizeichen 112.  
—, -Erneuerung der S. 106.  
—, Form der Bullenstempel 119; Form der Stempel für Wachsiegel 127.  
—, Farbsiegel 122.  
—, gemeinschaftliche 104.  
—, Gemmen 125, 128, 134.  
—, Graveure und Zeichner der S. 142.  
—, Herstellung der S. 111.  
—, im Grabe des Siegelführers 108.  
—, Kontrolle der Anfertigung der S. 240; Kontrolle des Gebrauches der S. 235.  
—, Kosten der S. 142.  
—, Kunst des Stempelschnittes 124.  
—, Material der Bullenstempel 177; Material der Stempel für Wachs-, Siegelack- und Oblatensiegel 122.  
—, Matrizen des Mittelalters 116.  
—, Mitnehmern der St. nach auswärts zur Besiegelung von Urkunden 65.

- Siegelstempel, Modelle für S. [131](#), [132](#).
- , Münzstempel [131](#).
- , Nebeneinanderverwendung gleichartiger S. [79](#).
- , Nebeneinanderverwendung mehrerer St. für die verschiedenen Gebiete und Verwaltungsbezirke des Siegelführers [87](#).
- , Nebeneinanderverwendung von St. für Wachs- und Metallsiegel [72](#).
- , Schriften auf den S. [113](#).
- , Stempelsammlungen [116](#).
- , Umänderung der S. [111](#), [185](#).
- , Vererbung der S. [111](#).
- , Verfertiger der S. [137](#).
- , Vernichtung der S. [107](#), [110](#).
- , Verwendung mehrerer S. [73](#).
- , Zeichen auf der Rück- und Randfläche der S. [133](#).
- Siegelstoffe [133](#).
- Siegeltaxe [62](#).
- Siegeltyp [131](#).
- Siegelungsbefehl [62](#).
- Siegelvermerke auf Urkunden [67](#).
- sigillum ad causas [87](#), [104](#).
- ad citationes [87](#).
- ad contractus [87](#).
- ad litteras missas [87](#).
- ad missivas [87](#).
- sigillum ad negotia [87](#).
- ad petitiones [87](#).
- ad regimen regni . . . pro imperii regimine [85](#).
- adversum [91](#).
- authenticum [42](#), [84](#), [99](#).
- citationis [29](#).
- cognationis [105](#).
- coheredum [105](#).
- commune [85](#), [86](#).
- duplex [182](#).
- fundi [88](#).
- in absentia magni ord. [85](#).
- leuaticum [88](#).
- magnum [85](#).
- majestatis [84](#).
- manus [85](#), [103](#).
- medioere [87](#).
- oblationis [87](#), [88](#).
- parentele [105](#).
- parvum [85](#).
- pontificale [84](#).
- privatum [98](#).
- publicum (authenticum) [99](#).
- s. pus secreti [98](#).
- sigillum rotundum [87](#).
- secretus = signet [98](#).
- secretum [94](#), [99](#).
- secretum ad causas [88](#).
- secundum [97](#).
- tabularum [85](#).
- Signet [97](#).
- Signetierung der Urk. vor der Untersiegelung [63](#).
- Silberbulen [150](#), [174](#).
- Sphragistik [51](#), Anm. 2.
- Standbildtypus [204](#).
- Stempel im allgemeinen [22](#).
- Thronsigel des Adels [204](#).
- Untersiegelung [25](#), [32](#).
- der Königsurkunde [32](#).
- der Papsturkunde [31](#).
- nicht königlicher und nicht päpstlicher Urkunden [36](#).
- des Chirographs [49](#).
- der Notariatsurkunde [50](#).
- nach Fertigstellung der Reinschrift [52](#).
- , Zeitpunkt der U. [51](#).
- vor der Datierung [52](#).
- Umschriften auf den Siegeln [91](#), [94](#), [274](#).
- Verfertiger der Siegelabdrücke [60](#).
- Verhütung von Siegelabschnitten [235](#).
- Verschuß durch Siegel [177](#).
- Versiegelung [25](#), [31](#).
- Wachsiegel [153](#).
- Wappensiegel [203](#).
- Zeitpunkt der Besiegelung [51](#).

# TAFELN



1



3



2



4



5



6



8



7

**Bullenstempel** (vgl. S. 117 ff.).

1 u. 2. Angebl. Bullenstempel Papst Innocenz' IV. (vgl. S. 118, 120).

3. Angebl. Bullenstempel Papst Pius' II. (vgl. S. 118, 120).

4 u. 5. Goldbullenstempel Kaiser Karls V. im Staatsarchiv in Brüssel (vgl. S. 122).

6, 7 u. 8. Goldbullenstempel der Kaiser Maximilian II., Ferdinand III. und Karl VI. im Staatsarchiv in Wien (S. 122).



1



2



3



4



5



6



7



8



10



9

**Stempel zur Aufertigung von Wachs-, Siegelack- und Oblatensiegeln (vgl. S. 128).**

1. u. 3. Stempelform des 12., 13., 14. Jahrh.
2. Stempel mit abgeschrägtem Schrifttrande.
4. Stempel des 15. Jahrh. mit rucksichtigem Knauf. Nach einem Original des Museums Cinquantenaire in Brüssel.
5. Stempel des 16. Jahrh. mit beweglichem Scharnier. Nach einem Original des Museums Cinquantenaire in Brüssel.
- 6 u. 7. Griffe von Stempeln der Stadt Krems. 16. Jahrh. (nach Melly, S. 213, 215).
8. Petschaft 18. Jahrh. (Nach Th. Büblers reproduction d'anciens cachets russes).
9. Petschaft mit Kette nach einem Gemälde Hans Holbeins des Jungern (Berlin).
10. Petschaft mit hölzernem Griff nach einem Gemälde Hans Holbeins des Jungern (Wien).



**Stempel zur Anfertigung von Wachs-, Siegellack- und Oblatensiegeln (vgl. S. 128).**

1. Hauptsiegel mit Kette und Rückseigel. Siegelstempel des Herzogtums Bretagne 16. Jahrh. (nach Lecoy).
2. Münzsiegelstempel zusammengesetzt. Der obere Stempel bewegt sich in den Führungsstangen des unteren Stempels. Auf dem Rande Sternchen als Kennzeichen der Kopfseite des Stempels. (Nach einem Originalstempel im British Museum.)
- 3, 4, 5 u. 6. Stempel zur Anfertigung von Münzsiegeln mit tiefliessenden Reliefs und Randschrift.
7. Doppelstempel (nach einem Original der Sammlung Charvet). Die unten gravierte Seite stellt den Hauptstempel dar; die obere kleinere Seite diente als Sekret (vgl. S. 131).
8. Zangenförmiger Stempel zur Anfertigung von Oblatensiegeln (nach einem Original des Fürstlich-Wiedischen Archivs).



**Münzsiegelstempel, halbfertige Stempel, Stempelmodelle, Kästen zur Aufbewahrung der Stempel.**

- 1 u. 2. Münzsiegelstempel (wie Taf. 3, ) auseinander-  
genommen. (Original British Museum London.)  
3. Abdruck eines bis auf die Umschrift vollendeten  
Stempels (vgl. S. 112). (Original in der Samml-  
ung des Herrn Dr. Kirsch-Puricelli auf Schloß  
Reichenstein bei Bingen.)  
4 u. 5. Modelle für englische Königsiegel des  
18. Jahrh. (Originale British Museum.)

- 6 u. 7. Stempel der Kaiserin Maria Theresia für  
die Niederlande und Stempelkasten. (Original  
im Staatsarchiv in Brüssel.)  
8. Kasten für die Goldbullenstempel der deutschen  
Kaiser. (K. K. Hof-, Haus- und Staatsarchiv  
in Wien.)





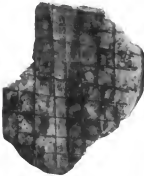
1



2



3



4



5

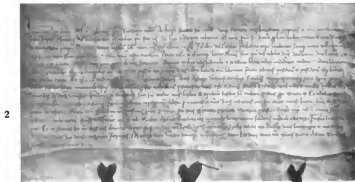
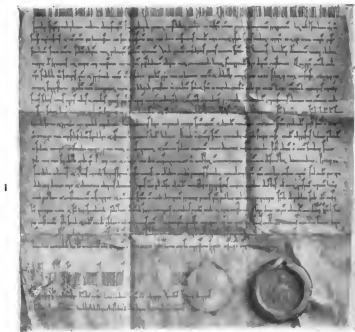


6

#### Herstellung und Befestigung der Siegelabdrücke.

1 u. 3. Goldbulle Karls IV. (Original Staatsarchiv in Düsseldorf.) (Vgl. S. 174.)  
 2. Bleischrotlung zur Pragmatik der päpstlichen Bullen (nach einem Original aus der heutigen päpstlichen Kanzlei.) (Vgl. S. 174.)

4 u. 5. Auseinandergefallenes Hängesiegel des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167—1191). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.) (Vgl. S. 171.)  
 6. Rückseitig eingehängtes Siegel. Urkunde des Mainzer Erzbischofs Siegfried für Kloster Eberbach 1211. (Original Wiesbaden, Staatsarchiv.) (Vgl. S. 168.)



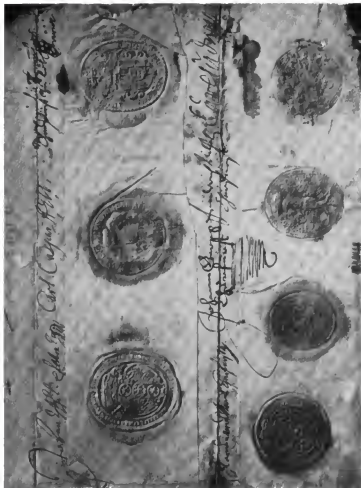
**Befestigung der Siegel.**

1. Urkunde des Trierer Erzbischofs Eberhard vom Jahre 1052 mit aufgedrucktem Siegel (Original Coblenz, Staatsarchiv.) (Vgl. S. 165.)
2. Urkunde mit mehreren Hängesiegeln, gleichzeitig charakteristisches Beispiel für die Art mittelalterlicher Siegelgefä-



schungen. Angebliche Urkunde des Trierer Erzbischofs Egbert vom Jahre 979. (Angebliches Original im Archiv der Stadt Trier (Vgl. S. 169, 233). Links gefälschtes Siegel Egberts.

3. Einwandfreies Siegel des Erzbischofs Egbert von Trier (977—993).
4. Rücksiegel zu dem mittleren Siegel der gefälschten Urkunde Egberts, Nr. 2.



**Siegel und Unterschrift. Rangfolge der Siegel.**

Urkunde 2. Hälfte des 17. Jahrh. (Original Staatsarchiv in Coblenz.)

Die Urkunde ist von den 7 Kurfürsten unterschrieben und untersiegelt worden. Es unterschrieben zunächst die 3 geistlichen Kurfürsten, und zwar in der üblichen Reihenfolge, Mainz, Trier, Köln, dann die weltlichen Kurfürsten. Nach der Unterschrift wurde die Urkunde untersiegelt. So erklärt es sich, daß das Siegel des Erzbischofs von Köln unter die Unterschrift des Kurfürsten von Trier zu stehen kam. (Vgl. S. 39, 166, 176.)



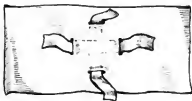
2



3



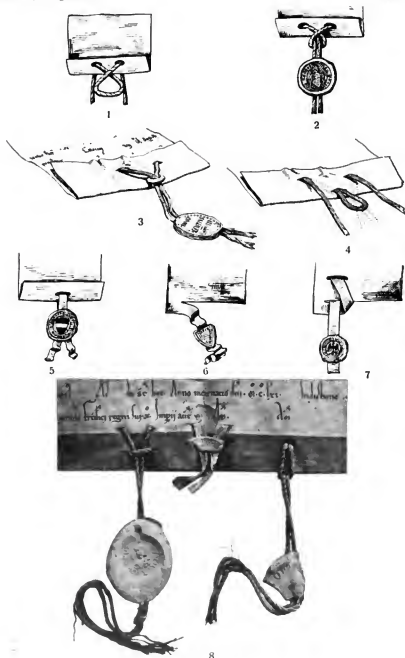
4



5

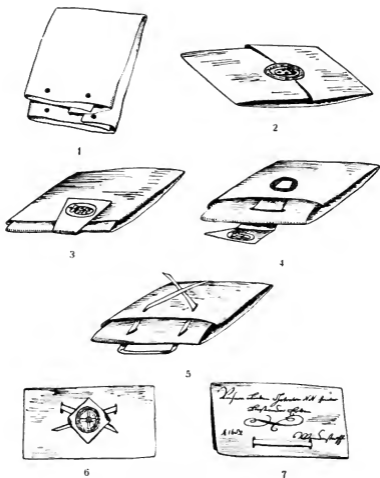
#### Befestigung der Siegel.

1. Unterschriebene und untersiegelte Urkunde des Trierer Erzbischofs Clemens Wenzeslaus vom Jahre 1780. Das Oblatensiegel liegt über dem Heftfaden der Urkunde. (Original Coblenz, Staatsarchiv.) (Vgl. S. 30, 168, 177 Anm. 3.)
- 2, 3, 4 u. 5. Schematische Darstellung des Einhängens eines Siegels. (Vgl. S. 168.)



## Befestigung der Siegel.

1 u. 2, 3 u. 4. Schematische Darstellung zweier verbreiteter Arten des Anhängens der Siegel an Fäden oder Schnüren. (Vgl. S. 170.) 5. Hängesiegel an Pergamentsstreifen. (Vgl. S. 170.) 6 u. 7. Abhängende Siegel. (Vgl. S. 171.) 8. Verschiedene Art der Befestigung der Hängesiegel an einer Urkunde von 1151. (Original Trier, Stadtarchiv.) (Vgl. S. 55.)



### Das Siegel als Verschlüßmittel von Schriftstücken.

1. Verschlüß durch ein Hängesiegel. (Vgl. S. 177.)  
 2. Verschlüß durch ein aufgedrucktes Siegel. (Vgl. S. 178.)

3 u. 4. Verschlüß mittelst durchgezogenen Papierstreifens und aufgedruckten Siegels. (Vgl. S. 178.)  
 5, 6 u. 7. Verschlüß durch eingehängtes Siegel. (Vgl. S. 178.)



2



3



4



5



6

### Herstellung und Befestigung der Siegel.

1. Rückseite des Siegels der Propstsel Seckau. Die Rückseite wurde in einem mit vertieft geschnittenen Verzierungen versehenen Modell geformt. (Vgl. S. 171.) (Aus Seyler, Geschichte, S. 182.) 2. Siegel des Bischofs Georg IV. von Worms (1580—1595). Die geprägte Platte ruht in einer Wachschaale. (Vgl. S. 171.) 3. Siegelkapsel mit eingraviertem Reichsadler für ein Siegel Maximilians I. (Archiv der Stadt Trier.) 4. Siegelkapsel mit reliefiertem Wappen des Königreichs England für ein Siegel der Königin Victoria von England. (Sammlung des Ignatius-Kollegs in Valkenburg, Holland.) 5. girierte Messing-Kapsel um ein Siegel Kaiser Joseph II. (Original Dusseldorf, Staatsarchiv.) 6. Holzkapsel.



1



2



3



4



5



6



7



8

### Gemeinschaftliche Siegel. Erbsiegel.

1 u. 2. Gemeinschaftliches Münzseigel der Fürsten Palldolf und Johannes von Capua (aus Voigt). (Vgl. S. 104.)  
3. Gemeinschaftliches Siegel Alberts und Isabelas für die Niederlande (vgl. S. 105). (Aus

der Siegelsammlung des Staatsarchives in Brüssel. 4 u. 5. Gemeinschaftliche Bleihülle von Ferdinand und Isabella von Spanien aus dem Jahre 1484. (Aus Birch.) 6. Gemeinschaftliches Siegel von Franz II. von Frankreich und Maria Stuart. (Sammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 7. Siegel des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg (1290). (Aus Seyler, Geschichte.) 8. Siegel des Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg (1301–1320). Umgewandter Stempel Friedrichs III. (vgl. Nr. 7) mit Beizeichen F. S. (Vgl. S. 113.) (Aus Seyler, Geschichte.)





1



2



3



4



5



6

### Erbseigel. Umgravierung von Stempeln.

- 1 u. 2. Siegel des Bischofs Johann von Metz (1282) und späteres Siegel, das Johann (1292) als Bischof von Lüttich führte. (Vgl. S. 115.)  
 3 u. 4. Münzseigel des Königs Eduard I. von England (1272—1307). Nr. 3 Reversseite. Nr. 4 Aversseite. (Aus Wyon.)  
 5. Siegel des Königs Eduard II. von England (1307

bis 1327). Alter Stempel Eduards I. Nr. 4 mit dem Beizeichen einer Burg, die Reversseite blieb unverändert. Nr. 3. (Aus Wyon.)

6. Siegel des Königs Eduard III. von England (1327 bis 1377). Alter Stempel Eduards I. und Eduards II. mit dem neuen Beizeichen einer Lilie. Gebraucht im Jahre 1327. (Aus Wyon.) (Vgl. S. 112.)



1



2



3



4



5

#### Umgravierung und Vernichtung von Stempeln.

1 u. 2. Münzsiegel Friedrich III., als deutscher König mit dem auf der Aversseite eingedruckten königl. Signet.

4 u. 5. Münzsiegel Friedrichs III., als Kaiser. Umgeändertes Königssiegel Nr. 1 u. 2. (Vgl. S. 115.) (Aus Prutz II., Staatengeschichte im Mittelalter.)

3. Abdruck des Stempels des Magisters Andreas von St. Severin in Köln, 13. Jahrh. Der Stempel wurde nach dem Tode des Besitzers unbrauchbar gemacht, indem Löcher in das Siegelbild geschlagen wurden. Die Löcher des Stempels erscheinen im Abdruck erhaben. (Vgl. S. 109.) (Original Sammlung H. Lückger in Köln.)



1



2



3



4



5

## Stempelnachschnitt. Siegelform.

1. Altes Siegel der Stadt Trier aus dem 13. oder Ende des 12. Jahrh.  
 2. Nachschnitt nach dem älteren Siegel der Stadt Trier. Nr. 1 aus dem Jahre 1537. (Vgl. S. 107.) (Original Trier, Rathaus.)

3. Rückseigel zu dem Nachschnitt des jüngeren Trierer Stadtsiegels. (Original Trier, Rathaus.)  
 4 u. 5. Viereckige Bleibulle des Dragonet de Montauban und des Wilhelm de Baludon aus dem Jahre 1229. (Aus Blancard.) (Vgl. S. 180.)



**Gemmensiegel (vgl. S. 183).**

**1 u. 2.** Siegel Karls des Großen 800–814 (vgl. S. 184). Antike Gemme. **3.** Siegel Ludwigs des Deutschen 843–876. Antike Gemme. **4.** Gegensiegel von Raoul, Abt von Compiègne. Mit antiker Gemme. 1239. (Aus Demay.) **5.** Siegel der Margaria von Limburg. 1266. (Or. Staatsarchiv, Düsseldorf.) Mit schöner antiker Gemme. **6.** Gegensiegel des Jean Mancel, Schatzmeister der Kirche von Warwick. 1259. (Aus Demay.) **7.** Sekret des Bischofs Joh. von Gurk. 1303. Mit antiker Gemme. (Aus Melly, S. 254.) **8.** Kristallintaglio des Lotharkreuzes im Aachener Münster. Siegel Lothars II., mittelalterliche Gemme. (S. 128, 184.) **9.** Siegel des Wiener Bürgers Henricus Longus. 1323. Mit antiker Gemme. (Aus Melly, S. 253.) **10.** Ringsiegel Johannis des Blinden, † 1356. Mit mittelalterlicher Gemme. (Siegelsammlung des Ignatius-Kollegs in Valkenburg.) **11.** Siegel des Heinrich von Brunn. 1232. Mit antiker Gemme. (Aus Melly.) **12.** Gegensiegel des Grafen Jean von Vendôme. 1230. Mit byzantinischer Gemme. (Aus Demay.)



1



2



3



4



5



6



7

### Siegeltyp. Deutsche Könige und Kaiser.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Heinrich I. (919—936). (Siegel Sammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)</p> <p>2. Ludwig der Deutsche (843—876). (Siegel Sammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)</p> <p>3. Ludwig das Kind (900—911). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.)</p> <p>4. Otto III. (983—1002). Königssiegel. (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.)</p> | <p>5. Otto III. Kaiseriegel. (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.)</p> <p>6. Heinrich III. (1039—1056). (Siegel Sammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)</p> <p>7. Friedrich Barbarossa (1152—1190). (Original Staatsarchiv, Düsseldorf.)</p> |
|--|--|



1



2



3



4



5



6

**Siegeltyp. Deutsche Könige und Kaiser.**

1. Heinrich VI. (1185) als erwählter König. (Original Staatsarchiv Dusseldorf.) 2. Rudolf v. Habsburg (1273—1292). (Aus Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter.) 3. Sigismund (1410—1437). Königsiegel. (Aus Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter.) 4. Heinrich VII. (1308—1313). Kaiserstempel. (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.) 5 u. 6. Sigismund (1410—1437). Kaiserstempel. (Aus Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter.)



1



2



3



4



6



5



7

### Siegeltyp. Deutsche Könige und Kaiser.

1. Karl V. (1519—1556). Siegel für Burgund. (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 2. Ferdinand I. (1556—1564). Siegel für Ungarn. (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 3. Joseph II. (1765—1790). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.) 4. Franz II. (1792—1806). (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 5 u. 7. Sekrete Friedrichs III. (1450—1453). 6. Königssekret. 7. Kaisersekret. (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 6. Hofzerichtssiegel Kaiser Sismanunds (1110 bis 1437.) (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)



**Siegeltyp. Siegel der Deutschen Könige und Kaiser und der Könige von Frankreich**  
(vgl. S. 194, 197).

1 u. 3, 10. Signete Friedrichs III. (1446—1493). 1, 10. Königssignete; 3. Kaisersignet. (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.) 2. Landfriedenssiegel des Königs Wenzel (1378—1400). (Aus Fritz H. u. Pflugk-Hartung, Gesch. des Mittelalters III, S. 340.) 4 u. 7. Siegel Philipps II. August von Frankreich (1180—1223) mit Gegensiegel (Nr. 43). (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.) 5. Sigtillum in absentia magri Carl V. von Frankreich (1364—1380). (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 6 u. 9. Siegel Philipp des Schönen von Frankreich (1295—1314). (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.) 8. Rücksigel zum Majestätssiegel Königs Wenzel\* (1378—1400).





1



2



3



4



5



6

**Siegeltyp. Siegel der französischen Könige und Kaiser und der Republik (vgl. S. 194).**

1. Siegel Ludwigs X. (1314—1316). (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)  
 2. Siegel der französischen Republik (1792—1804).

- 3 u. 4. Münzsiegel Napoleons I. (1804—1814).  
 5. Siegel Napoleons I. (Herrschaft der 100 Tage).  
 6. Siegel Napoleons III. (1852—1870).



1



2



3



4



5



6

**Siegeltyp. Majestätsiegel der Könige von England, nach Wyon (vgl. S. 196).**

1 u. 2. Münzseigel Eduards III. des Bekenners (1312 bis 1350).

3 u. 4. Münzseigel Georgs III. (1760—1820).

5 u. 6. Münzseigel Wilhelms IV. (1830—1837).



1



2



3

**Siegeltyp. Majestätsiegel der Könige von Preußen** (vgl. S. 196).  
(Nach Abgüssen der Siegelammlung des Ignatius-Kollens in Valkenburg.)

1. Siegel Friedrichs II. (1740—1786).
2. Siegel Friedrich Wilhelms III. (1797—1840).
3. Siegel Wilhelms I. (1861—1888).



1



3



2



5



4



6



7



8



9



11



10



12

**Siegeltyp. Metallbullen mittelalterlicher Souveräne (vgl. S. 199).**

- 1 u. 2. Goldbulle Ludwigs des Frommen (814—840). 9 u. 10. Bleibulle Kaiser Justinians I. (527—565).  
 3 u. 4. Bleibulle Ottos III. (983—1002). (Aus Schlumberger.)  
 5 u. 6. Bleibulle Heinrichs II. (1002—1024). 11 u. 12. Goldbulle Kaiser Friedrichs II. (1215 bis  
 7 u. 8. Goldbulle Friedrichs I. (1152—1190). 1250). (Original K. K. Staatsarchiv, Wien.)



1



3



2



4



5



6



7



8

**Siegeltyp. Goldbulle der Kaiser und Könige (vgl. S. 199).**

1 u. 2. Constantin XI. (1448—1451) von Byzanz.  
3, 4, 5. Karl IV. (1347—1378). Nach den Originalen  
im Staatsarchiv in Wien.) 6. Königs- und 5. Kaisers-  
bulle; 3. die bei beiden Bullen gleiche Reversseite.

6. Ludwig IV. (1313—1347). Reversseite der Gold-  
bulle.  
7 u. 8. Maximilian I. (1493—1519). Goldbulle. (Nach  
dem Original im Staatsarchiv in Wien.)



1



2



3



4



5



6



7



8

Siegelbild. Goldbullen der  
Könige usw. (vgl. S. 199).

1 u. 2. Goldbulle Ferdinands III. (1637—1657). Auch gebraucht von Mathias (1612—1619) und Ferd. II. (1619—1637). 3 u. 4. Goldbulle König Emerichs von Unzern aus dem Jahre 1202 mit eigenartiger angelegter Öse. 5 u. 6. Goldbulle des russischen Großfürsten Wassili Iwanowitsch aus dem Jahre 1514. 7 u. 8. Goldbulle Heinrichs VIII. von England (1509—1557). (Aus Wyon).



3



1



4



2



5



6



7



9



8

**Siegelbild. Bullen von Königen usw.**

**Siegel von Königinnen (vgl. S. 201).**

- 1 u. 2. Bleibulle des Leonardo Loredano, Dogen von Venedig (1501—1521). (Aus Birch.)  
 3 u. 4. Bleibulle Alfons X. von Castilien (1754). (Aus Birch.)  
 5 u. 6. Majestätsiegel der Königin Victoria von England (1837—1901). (Aus Wyon.)

7. Siegel der Königin Elisabeth von Frankreich aus dem Jahre 1199. (Nach einem Abdruck der Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)  
 8 u. 9. Majestätsiegel der Königin Maria Stuart von Schottland (1542—1568). (Nach einem Abdrucke des Staatsarchivs in Brüssel.)



1



2



3



4



5



6

### Siegelbild. Reittertyp (vgl. S. 202).

1. Siegel des Markgrafen Leopold von Österreich (1096—1136). (Nach einem Abdruck der Siegel-sammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)
2. Siegel des Grafen Philipp v. Flandern (1170). (Siegel-sammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
3. Siegel des Herzogs Erich v. Sachsen. (Nach einem Abdruck des Originalstempels im Staatsarchiv in Hannover.)
4. Siegel Herzog Antons v. Lothringen, Brabant und Limburg (1167—1195). (Siegel-sammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)
- 5 u. 6. Münzsiegel Rudolfs IV. von Österreich als Erzjägermeister, gebraucht in den Jahren 1359 bis 1361. (Vgl. S. 205, Anm. 5.)





1



2



3



4



5



6

**Siegelbild. Reiter typ** (vgl. S. 202).

(1, 4, 5, 6 aus der Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)

1. S. Johannis des Blinden als primogenitus. (Vgl. S. 205.)
2. S. Heinrich von Alpen (1762). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.)
3. S. des Gottfried von Heinsberg (1313). Original Düsseldorf, Staatsarchiv.)

4. Herzogssiegel Friedrichs III. (1440—1493).
5. Siegel des Königs Philipp von Spanien (1555—1598) für die Niederlande.
6. Reichsvikariatsiegel des Pfalzgrafen Ludwig von 1570. (Abdruck in Wiesbaden, Staatsarchiv.)



2



1



3



5



4



6



8



7



9

**Siegelbild. Siegel des Adels. Standbild- und Throntypus der Siegel des Adels.  
Wappensiegel (vgl. S. 204, 205) oder**

(1—4, 5—9 aus Seyler, Geschichte).

1. Siegel des Grafen Rudolf v. Ramsberg (1163). 2. Siegel des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1155—1162). (Vgl. S. 205). 3. Siegel des Nicolaus von Mecklenburg (1219). 4. Siegel des Heinrich von Mödling (1220). 5. Thronsigel des Kurfürsten Friedrich-Wilhelm von Brandenburg (1640—1688). 6. Siegel des Gerhard von Querfurt (1278). 7. Siegel des Grafen Heinrich von Fürstenberg (1367). 8. Siegel der Grafen Conrad und Heinrich von Freiburg (1244). 9. Siegel des Herzogs Albrecht von Österreich (1365).



1



2



3



4



5



6



7



8



10



9

**Siegeibild. Siegel des Adels. Wappensiegel. Siegel adeliger Damen** [vgl. S. 208].

(1—6 u. 9 aus Seyler, Geschichte.)

1. Sog. Wildemannsiegel des Grafen Friedrich von Zollern (1447). 2. Siegel des Herzogs Albrecht von Österreich (1396) mit Ordensreihen. 3. Siegel des Markgrafen Sigmund von Brandenburg (1495). 4. Helmsiegel des Herrn Nicolaus von Rostock (1309). 5. Siegel des Grafen Bureard von Mansfeld (1320—1327). 6. Siegel des Grafen Heinrich von Büchlingen (1328). 7. Rosensiegel des Ulrich von Lichtenfeld (1241). (Aus Anthony von Siegenfeld.) 8. Siegel der Gräfin Margaretha von Flandern (1277). (Siegelammlung des Staatsarchives in Brüssel.) 9. Siegel der Herzogin Mechthild von Braunschweig (1257). 10. Siegel eines Doktors der Rechte Johannes. (Nach dem Abdrucke der Originalstempel in der Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)



1



2



3



4



5



6



7



8

**Siegelbild. Siegel adeliger Damen (vgl. S. 208).**

(1, 2, 3, 6, 8 aus Seyler, Geschichte.)

- |   |   |
|---|---|
| 1. Siegel der Gräfin Beatrix von Goert (1369).  | 5. Siegel der Gräfin Mechtild von Sayn (1225). (Original Dusseldorf, Staatsarchiv.) |
| 2. Siegel der Gräfin Adelheid von Cleve ca. 1260. (Siegelsammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) | 6. Siegel der Pfalzgräfin Adelheid (1254).  |
| 3. Siegel der Anna von Stubenberg (1372).   | 7. Siegel der Pfalzgräfin Adelheid (1097). (Original Wiesbaden, Staatsarchiv.)      |
| 4. Siegel der Gräfin Jolande von Flandern (1369). (Staatsarchiv Brussel).                             | 8. Siegel der Gräfin A. von Salm (1297).  |



2



1



3



4



5



6



7



8



9



10



11

**Siegebild. Siegel der Städte (vgl. S. 211.)**

1. Siegel der Stadt Tulln. (Aus Melly.) 2. Siegel ad causas der Stadt Aachen. (Originalstempel, Archiv der Stadt Aachen.) 3 u. 4. Großes Siegel und zugehöriges Gegens. der Stadt Cöln. (Originalstempel, hist. Archiv der Stadt Cöln.) 5. Siegel der Stadt Boppard. (Originalstempel British Museum, London.) 6. Siegel der Stadt Kröppeln. (Aus Seyler, Geschichte.) 7. Siegel der Stadt Horn. (Aus Melly.) 8. Siegel der Stadt Schwerin. (Aus Seyler, Geschichte.) 9. Siegel der Stadt Gemünden. (Aus Melly.) 10 u. 11. Siegel der Stadt Bergen. (Aus Seyler, Geschichte.)



4



1



8



3



2



6



7



5



9

### Siegelbild. Siegel der Zünfte (vgl. S. 213).

1. Siegel der cordenarii von Cöln. (Originalstempel im British Museum, London.)
2. Siegel der Zunft Isermarkt von Cöln. (Originalstempel im hist. Museum der Stadt Cöln.)
3. Siegel der Schiffer von Brügge. (Siegelsammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
4. Siegel der Tuchmacher von Cöln. (Originalstempel im hist. Museum der Stadt Cöln.)
5. Siegel der Schlosser, Sporer, Buchsen- und Uhrmacher zu Cöln. (Originalstempel im hist. Museum der Stadt Cöln.)
6. Siegel der Zangleßer von Brügge. (Siegelsammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
7. Siegel der Weinhändler von Brügge. (Siegelsammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
8. Siegel der Sarwerter von Cöln. (Originalstempel im hist. Museum der Stadt Cöln.)
9. Siegel der Bäcker von Cöln. (Originalstempel des hist. Museums der Stadt Cöln.)



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20

## Siegelbild. Siegel der Päpste (vgl. S. 214).

(1—16 aus Pflugk-Harttung, Specimina, 17—20 Originale Dusseldorf, Staatsarchiv.)

1 u. 2. Deusedit (615—618). 3 u. 4. Johann IV. (640—642). 5 u. 6. Hadrian (772—795). 7 u. 8. Johann XI. (931—936). 9 u. 10. Leo IX. (1059—1054). 11 u. 12. Nicolaus II. (1058—1061). 13 u. 14. Gregor VII. (1073—1085). 15 u. 16. Urban II. (1088—1099). 17 u. 18. Paschalis II. (1099—1118). 19 u. 20. Paschalis III. (1104 bis 1168).



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22

Siegelbild. Siegel der Päpste  
(vgl. S. 215).

(1—12, 15, 16, 19, 21, 22 nach Originalen im  
Staatsarchiv in Düsseldorf.)

1 u. 2. Innocenz III. (1198—1216). 3 u. 4. Honorius III. (1216—1227). 5 u. 6. Clemens V. (1305 bis 1314). 7 u. 8. Urban VI. (1378—1389). 9 u. 10. Alexander VI. (1502—1503). 11 u. 12. Leo X. (1513 bis 1521). 13 u. 14. Pius X. (1903). 15 u. 16. Pius II. (1458—1459). 17 u. 18. Clemens VII. (1523—1534).

(1523—1534). Goldhülle nach dem Original im Record Office in London. (Aus Birch.) 19. Fischerring Pauls V. (1565—1621). 20. Leo XIII. (1878—1903). Fischerring. 21 u. 22. Clemens VII. (1523—1534).





1



2



3



4



5



6



7



8

**Siegelbild. Siegel der Geistlichkeit, der Bischöfe (vgl. S. 216).**

(4—8 Originale im Staatsarchiv Coblenz.)

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Siegel des Trierer Erzbischofs Egbert (978). (Original Stadtarchiv in Trier.)</p> <p>2. Siegel des Kölner Erzbischofs Siegfried (1274 bis 1297). (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)</p> <p>3. Siegel von Berthold, Erzbischof von Mainz (1489). (Original Staatsarchiv in Coblenz.)</p> <p>4. Siegel von Richard von Greiffenklau, Erzbischof von Trier (1511—1531).</p> | <p>5. Wie Nr. 4.</p> <p>6. Siegel von Johann von Baden, Erzbischof von Trier (1456—1503).</p> <p>7. Siegel von Johann V. von Isenburg, Erzbischof von Trier (1547—1556).</p> <p>8. Siegel von Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Erzbischof von Trier (1768—1795).</p> |
|---|---|



1



2



3



4



5



6



7



8



9

**Siegelbild. Siegel der Geistlichkeit, der Bischöfe, Kardinäle, Äbte (vgl. S. 216).**

1. Siegel des Diether von Nassau als erwählter Erzbischof von Trier (1309—1307). (Original Staatsarchiv in Coblenz.)
2. Siegel des erwählten Bischofs Heinrich von Lütlich (1268). (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
3. Siegel des Kardinals Anton Perrenot de Granvelle, Erzbischof von Mecheln († 1586). (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
4. Siegel des Kardinals Niesdams von Cusa († 1564). (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)
5. Siegel des Kardinals Morone († 1580). (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)
6. Siegel des Kardinals Petrus Bembo († 1567). (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)
7. Siegel des Abtes Heinrich von St. Maximin bei Trier, 13. Jahrh. (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)
8. Siegel des Kardinals Hugo von St. Sabina (1245). (Siegelammlung des Staatsarchivs in Brüssel.)
9. Siegel des Abtes Friedrich von St. Mathias, 14. Jahrh. (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)



1



2



3



4



5



6



8



7



9



10

**Siegelbild. Siegel der Geistlichkeit, der Pröpste, Dekane, Pfarrer usw. (vgl. S. 219).**

(1, 2, 3, 5, 7 nach Abgüssen der Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.)

1. Siegel des Korrektors B. (13. Jahrh.). 2. Siegel des päpstlichen Poenitentiers Johannes (14. Jahrh.).  
 3. Siegel des Propstes Conrad von Carden (Ende 12. Jahrh.). 4. Siegel des Albertus Magnus († 1280). 5. Siegel  
 Engelberts des III. als Dompropst von Köln (1215). 6. Siegel des Pfarrers Heinrich von St. Mauritius in Köln  
 (1245). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.) 7. Siegel des Bruder Wolfram, Doktors des Kirchenrechtes.  
 8. Siegel des Plebans Leo von Brachele (1342). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.) 9. Siegel des Pfarrers  
 Nicolaus von Bozdort (1280). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.) 10. Siegel des Pfarrers Johann Bacherach  
 (1267). (Original Düsseldorf, Staatsarchiv.)



1



2



3



5



4



6



10



7



11



8



9

**Siegelbild. Siegel der Konzilien und Siegel geistlicher Korporationen (vgl. S. 220.)**

1 u. 2. Bullensiegel des Konzils von Konstanz (1417). 2. Siegel der Universität Cöln (Ende 14. Jahrh.). (Originalstempel hist. Museum der Stadt Cöln.) 4. Siegel der Universität Paris (14. Jahrh.). (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 5. Siegel des Kollegiatstiftes St. Andreas in Cöln (13. Jahrh.). (Originalstempel im Archive der Pfarrkirche St. Andreas in Cöln.) 6. Siegel der Dominikaner in Cöln. 13. Jahrh. (Siegelammlung des Ignatiuskollegs in Valkenburg.) 7. Siegel des Leprosenhauses Melaten bei Cöln (16. Jahrhundert.). (Originalstempel im hist. Museum der Stadt Cöln.) 8 u. 9. Bullensiegel der Sophienkirche in Konstantinopel. (Aus Schlumberger.) 10 u. 11. Bullensiegel des Konzils von Basel. (1431—1443.)

# WAPPENKUNDE

VON

DR. FELIX HAUPTMANN

UNIVERSITÄTSPROFESSOR IN FREIBURG (SCHWEIZ)

MIT 158 ABBILDUNGEN AUF 4 TAFELN



MÜNCHEN UND BERLIN 1914  
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG

---

Alle Rechte, auch das der Übersetzung vorbehalten  
Copyright 1914 by H. Oldenbourg, München und Berlin

HERRN  
**FRIEDRICH W. v. MÜLINEN**  
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN  
IN FREUNDSCHAFT UND DANKBARKEIT  
ZUGEEIGNET

## Vorwort.

---

Das Wissenswerteste aus der Heraldik für den Historiker kurz zusammenzustellen, ist der Zweck dieser Arbeit. Der knappe Raum zwang, sich dabei auf das Nötigste zu beschränken. Er gestattete auch nicht, die Nachweise für verschiedene Abweichungen von dem, was die bisherigen Lehrbücher enthalten, hier beizubringen. Es muß hierfür auf mein hoffentlich demnächst erscheinendes größeres Lehrbuch verwiesen werden.

In manchen Punkten bringt die Arbeit wesentlich Neues. Vor allem in bezug auf die Anlage. Die Wappenkunde, d. h. die Lehre von dem wirklich getragenen Wappen, ist hier zum erstenmal von der Wappenkunst, der Verwendung seiner Abbildungen, grundsätzlich geschieden. Diese Abbildungen entsprechen nicht durchweg den Schilden und den Helmen, die der Ritter wirklich trug, und die Erscheinungen, die das zur Folge hatte, zwingen zu einer separaten Behandlung. Hierdurch erst gewinnen wir einen Anhalt zur Beurteilung der einzelnen Vorkommnisse. So vieles Verworrene, Widerspruchsvolle und Inkonsequente in der bisherigen Lehre ist die Folge des Mangels dieser Scheidung.

Unterschieden hatte man freilich schon längst zwischen der Wappenkunde und der Wappenkunst. Allein meist faßte man den Begriff der letzteren falsch, indem man auch die prunkvolle Herstellung des wirklichen Wappens darunter rechnete. Dann aber hat man weiter noch nie das ganze Gebiet der Heraldik nach diesen Gesichtspunkten konsequent zerlegt. Das ist nun hier zum erstenmal durchgeführt.

Auch der Inhalt bringt manches Neue. Mit den Herolden ist aufgeräumt; in der Literatur ist eine Bewertung der einzelnen Autoren und ihrer Förderung der Wissenschaft schärfer erfaßt; bei den Schildformen wird dem mandelförmigen und dem unten abgerundeten Schild für Deutschland ein Platz schon im 13. Jahrhundert angewiesen; auch der Rautenschild erscheint da schon, und vor 1350 häufiger bei Männern als bei Damen; die Damaszierung wird als Nachahmung von Stoffmusterung erklärt; die Schraffierung wird bis 1600 zurückgeführt; die Charakteristika des bisher unerklärten heraldischen Stils werden dargestellt; bei den Helmzierden ist eine neue Kategorie, das Schmuck-



kleinod, eingeführt; die Angehörigen der Ritterorden führten im Mittelalter meist nur ihre Familienwappen, nicht aber das des Ordens; die Zunftwappen sind keine Gewerbewappen und bei den entsprechenden Zünften in den verschiedenen Städten verschieden; bei einer Reihe von heraldischen Erscheinungen, vor allem den Würdezeichen und den Prachtstücken, ist, was bisheran oft schmerzlich vermißt wurde, die erste Zeit ihres Auftretens sowie ihre Umwandlung in den verschiedenen Zeiten festgelegt worden. Bei allen diesen Punkten muß der genauere Nachweis an anderer Stelle beigebracht werden.

Der didaktische Zweck der Arbeit zwang, verschiedene Einzelheiten, vor allem die Wappenbilder, etwas eingehender zu behandeln. Sollte eine ausreichende Anleitung zur Beschreibung vorkommender Wappen gegeben werden, dann mußten die hauptsächlichsten Erscheinungen aufgeführt werden.

Die Illustrationen gehen bei den gemeinen Figuren auf alte Originale zurück. Die meisten sind der Zürcher Wappenrolle entnommen, andere Gelres Wapenboek, dem Balduineum, Grünenbergs Wappenbuch und Jost Ammans Wappen- und Stammbuch.

Freiburg i. Schw., 12. Nov. 1913.

**F. Hauptmann.**

# Inhaltsübersicht.

Einleitung.		Seite
Begriff und Einteilung der Heraldik . . . . .		1
Die Quellen der Heraldik . . . . .		2
Die heraldische Literatur . . . . .		5

## A. Die Wappenkunde.

I. Die Bestandteile des Wappens . . . . .		12
1. Der Schild . . . . .		12
Die Farben . . . . .		14
Die Wappenbilder . . . . .		15
Die Heroldsbilder . . . . .		15
Die gemeinen Figuren . . . . .		21
Der heraldische Stil . . . . .		25
Die Stellung der Figuren . . . . .		26
Die Bedeutung der Figuren . . . . .		27
Die Wappenvereinigungen . . . . .		28
2. Der Helm . . . . .		29
Das Helmkleinod . . . . .		30
Die Helmdecken . . . . .		31
II. Die Beziehungen des Wappens . . . . .		32
Das Familienwappen . . . . .		32
Das Landeswappen . . . . .		34
Das Ordenswappen . . . . .		34
III. Die Geschichte des Wappenwesens . . . . .		35

## B. Die Wappenkunst.

I. Die Blütezeit . . . . .		39
Das Frauenwappen . . . . .		40
Heiligen- und Heldenwappen . . . . .		41
Das Stadtwappen . . . . .		41
Das Zunftwappen . . . . .		42
Das bürgerliche Wappen . . . . .		43
Das Dekorationswappen . . . . .		44

	Seite
II. Die Verfallszeit . . . . .	44
Die Nebenstücke . . . . .	48
Amts- und Würdezeichen . . . . .	48
Kronen, Hüte und Mützen . . . . .	48
Stäbe und ähnliche Amtszeichen . . . . .	52
Orden und Erinnerungszeichen . . . . .	53
Die Prachtstücke . . . . .	54
C. Das Wappenrecht.	
A. Die Wappenfähigkeit . . . . .	56
Der Erwerb der Wappenfähigkeit . . . . .	58
B. Das Recht an einem bestimmten Wappen . . . . .	59
Der Erwerb eines Wappens . . . . .	59
1. des eigenen Wappens . . . . .	59
2. eines fremden Wappens . . . . .	60

---

### Inhaltsübersicht über die Tafeln.

- Taf. 1. Schildformen. Fig. 1—15. Die Einteilung des Schildes. Fig. 16. Das Feh. Fig. 17, 18. Heroldsbilder. Fig. 19—42.
- Taf. 2. Heroldsbilder. Fig. 43—90.
- Taf. 3. Heroldsbilder. Fig. 91—99. Gemeine Figuren. Fig. 100—135.
- Taf. 4. Gemeine Figuren. Fig. 136—141. Helme und Helmkleinode. Fig. 142 bis 145. Helmdecken. Fig. 147—153. Renaissanceschilder. Fig. 154—156. Spätere Schildformen. Fig. 157, 158.

# Einleitung.

## Begriff und Einteilung der Heraldik.

1. Die Heraldik ist die Lehre vom Wappenwesen, d. h. von den Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen, die in bezug auf das Wappen bestanden.

Das Wappen ist ein Familienzeichen, das aus einem mittelalterlichen Schild und Helm besteht, die auf besondere (heraldische) Weise ausgeschmückt sind. Dies eigentümliche Zeichen, welches 400 Jahre lang, nämlich von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, bei der Ritterschaft des Abendlandes im Gebrauch war, hat eine bedeutsame Rolle gespielt, deren Darstellung einen Zweig der Kulturgeschichte bildet, ähnlich wie Waffenkunde, Trachtenkunde oder die Behandlung einer anderen Einrichtung, die bei der Menschheit im Laufe der Vergangenheit sich gebildet hat.

Schild- und Helmschmuck hat es immer gegeben. Ebenso finden wir Familienzeichen zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Familienzeichen sind nicht selten auch auf Waffen gesetzt worden. Trotzdem sind das nicht alles Wappen. Unter Wappen verstehen wir nur diejenigen Familienzeichen, die 1. aus Waffen, und zwar aus mittelalterlichen, bestehen, und welche 2. in heraldischer Weise, d. h. so, wie es vom 12. bis 16. Jahrhundert bei der europäischen Ritterschaft Brauch war, ausgeschmückt sind.

Analoge Erscheinungen, d. h. Familienzeichen anderer Art oder solcher Waffenschmuck anderer Völker, der mit dem heraldischen eine gewisse äußere Ähnlichkeit hat, können nur in einem übertragenen Sinne Wappen genannt werden.

2. Die Lehre vom Wappen hat zunächst die äußere Erscheinung des Wappens zu besprechen, seine Bestandteile und ihre in den Zeiten wechselnde Form.

Weiter sind seine inneren Beziehungen zur Sprache zu bringen, vorab seine ursprünglichen, die zur Familie; dann die weiteren, die es im Laufe der Zeit noch eingegangen ist, zu Ländern und zu gewissen Gesellschaften.

Es ist ferner seine Geschichte darzustellen, sein Ursprung, seine Ausbildung und sein Untergang.

Das wäre die Lehre vom Wappen oder die **Wappenkunde**. Die Heraldik hat aber noch ein Weiteres zu berücksichtigen. Es sind nämlich die Abbildungen des Wappens, wie zur Zeit des Wappenwesens, so auch noch nach dessen Untergang und bis in unsere Zeit, in breitem Maße zu repräsentativen Zwecken benutzt worden. Diese Verwendung der **Abbildungen** des Wappens, die vielgestaltigen Erscheinungen und mannigfachen Beziehungen, die sich hieran anknüpfen, sind zu besprechen in der **Wappenkunst**.

Die Rechtsbeziehungen des Wappens sind endlich zu behandeln im **Wappenrecht**.

### Die Quellen der Heraldik.

Quellen der Heraldik sind alle diejenigen Erscheinungen, aus denen wir das Wappenwesen erkennen können. Es sind der Hauptsache nach **1. literarische**, **2. bildliche** und **3. urkundliche** Denkmäler.

**1. Literarische** Quellen sind die Werke der Schriftsteller, die von dem Wappenwesen uns berichten. Vor allem kommen in Betracht sowohl Historiker, die gelegentlich über Wappen Mitteilungen machen, als auch vor allem Dichter, die in ihren Schilderungen ritterlichen Lebens vom Wappen sprechen. Diese nicht sehr umfangreichen Quellen sind vor allem wertvoll durch den Einblick, den sie uns nicht selten in die damalige Auffassung des Wappenwesens tun lassen. Das ist vor allem bei den Dichtern der Fall, von deren Werken zu erwähnen sind:

Wolfram von Eschenbachs Parzival, Titorel und Wilhelm von Oranse; Ulrich vonatzikhofens Lanzelet; Wirnt von Grafenbergs Wigalois; Herbort von Fritzlar's Liet von Troye; Ulrich von Liechtensteins Frauendienst; Albrechts von der Kemenaten Virginal; Konrad von Würzburgs Turnei von Nantheiz, Schwanritter und der Trojanische Krieg; des Pleiers Meleranz; Hugo von Trimbergs Renner und Ottokar Hornecks Reimchronik.

Eine Zusammenfassung der für das Wappenwesen in Betracht kommenden Dichtungen zwischen 1170 und 1300 gibt Seyler, Geschichte der Heraldik, Nürnberg 1885—1889, S. 1.

**2. Die bildlichen** Quellen sind vor allem Grabmäler und Siegel; weiter Glasfenster, Gemälde, Möbel, Geräte, Bauten, Miniaturen, kurz Gegenstände aller Art, auf denen Wappen abgebildet sind. Wertvoll sind sie vor allem dann, wenn Inschriften den Namen dessen nennen, dessen Wappen dargestellt ist, sowie das Jahr der Entstehung. Doch ist hierbei zu beachten, daß spätere Restaurierungen oder absichtliche Änderungen die ursprüngliche Darstellung alteriert haben können, oder daß die Inschrift erst nachträglich hinzugefügt worden sein kann. Bei **Grabmalern** kommt es vor, daß sie erst geraume Zeit (ganze Jahrzehnte) nach dem Tode des Bestatteten hergestellt worden sind,

so daß das Wappen im Stil, zuweilen gar in der Form, von dem abweicht, was der Betreffende geführt hatte. Auf Siegeln wird oft ein alter Typus Generationen hindurch festgehalten, so daß das Wappen, welches der Siegler führte, von dem auf dem Siegel vielleicht abwich. Es ging oft selbst der Siegelstempel vom Vater auf den Sohn über<sup>1)</sup>, vor allem, wenn beide den nämlichen Namen führten. Endlich ist festzuhalten, daß die meisten Siegler ihren Stempel ihr ganzes Leben hindurch führten, während der Kampfschild bei fast jedem ersten Renkontre in Trümmer ging und durch einen neuen ersetzt wurde. Hierbei konnte es leicht vorkommen, daß man aus Laune oder aus Mode zeitweilig die Schildbemalung änderte, ohne daß sich das im Siegel widerspiegelte. So gibt das Siegel das Wappen nur so wieder, wie es zur Zeit der Herstellung des Siegelstempels geführt wurde, und berichtet nichts von der Bewegung, die vielleicht während der Dauer seines Gebrauches im wirklichen Wappenwesen statthatte.

Eine Mittelstellung zwischen den literarischen und den bildlichen Quellen nehmen die Wappenbücher und Wappensammlungen ein. Wir sehen hier von denjenigen Werken ab, in denen einzelne Wappen (wie bei der Weingartner und der Manessischen Liederhandschrift) nur als Erläuterung anderen Darstellungen zugefügt sind, und beschränken uns auf die, in denen nur Wappen zusammengestellt wurden. Solche sind ein Wappenblatt des Matthäus Parisiensis, um 1244 entstanden, enthaltend 42 Wappen, herausgegeben von Pusikan (Göschel) in der Vierteljahrsschrift für Heraldik 1881, S. 107 ff.; eine englische Wappenrolle von ca. 1300, die 486 Wappenschilder enthält, im Besitz der Society of Antiquaries zu London; noch nicht veröffentlicht; Proben im Katalog der Heraldischen Ausstellung zu London 1894, reproduziert in Ströhl, Heraldischer Atlas, Taf. 18. Die Musterungsrolle der kurtrierischen Burgbesatzungen um 1317 im Codex Balduineus im Staatsarchiv zu Koblenz, sehr ungenügend wiedergegeben in Hontheims Historia Trevirensis Bd. II, Augsburg und Würzburg 1750; die Züricher Wappenrolle im Landesmuseum zu Zürich, wohl um 1320 entstanden, enthaltend 559 Wappen (4, 148—150) und 28 Banner, herausgegeben von H. Runge, Zürich 1860; ein Urfehdebrief von 91 deutschen Rittern in italienischen Diensten, vom Jahre 1361, herausgegeben von Dr. Heinr. Schäfer in »Der Deutsche Herold« 1911, Nr. 2—4; das Wappenbuch des Herolds Geire, um 1369 im Hennegau entstanden (4, 151—153), in der Kgl. Bibliothek in Brüssel, herausgegeben von Viktor Bouton, Paris 1881 ff.; der sog. Kodex Seffken, eigentlich das Wappenbuch von den Ersten, d. h. dem hohen Adel, entstanden zwischen 1379 und 1389 im heutigen Belgien, im Besitz des Vereins »Der Deutsche Herold«

<sup>1)</sup> Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis 1500, Dresden 1903 ff., führt eine ganze Anzahl Erbsiegel auf (I S. 23, Nr. 157, 158, 162, 164, 165 usw.), von denen einzelne von drei, ja von vier Personen nacheinander benutzt wurden.

in Berlin, enthaltend 450 meist roh skizzierte Wappen, herausgegeben von Hildebrandt und Seyler, Berlin 1893; das Wappenbuch der Ritterschaft des Grafen Albert von Holland auf seinem Zuge gegen die Friesen 1396, ganz ungenügend herausgegeben von J. M. Lion, Haag 1889; das Wappenbuch des Wappenkönigs Beijeren, entstanden um 1400, im Besitz des Jonkheers Coenen van s'Gravesloot in Leiden, noch unediert. Das Bruderschaftsbuch St. Christophori am Arlberg, um 1370 begonnen; die meisten Wappenmalereien stammen dagegen erst aus dem 15. Jahrhundert. Im Besitz des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Noch nicht herausgegeben; Mitteilungen darüber von Gaston Frhrn. v. Pettenegg in der Heraldisch-genealogischen Zeitschrift Adler (Wien), 1871 und 1872, sowie in H. G. Ströhl, Heraldischer Atlas, Stuttgart 1909, Taf. 23—26. Aus dem 15. Jahrhundert stammt eine ganze Reihe von Wappenbüchern, von denen die hervorragendsten sind das Konstanzer Konzilienbuch des Ulrich Richenthal, um 1420 entstanden und in mehreren Exemplaren vorhanden. Eine ältere im Besitz des Grafen v. Königsegg zu Aulendorf, 1880 von H. Sevin herausgegeben; eine jüngere, um 1430 entstanden und etwas erweitert, ist im Besitz der Stadt Konstanz. Die Ausgaben von 1483 bei Anton Sorg in Augsburg, eine zweite von 1536 sowie die dritte von 1575 bei Feyerabend in Frankfurt sind sowohl in bezug auf die Zeichnungen stark verändert, als sie auch eine Unmenge von Zusätzen enthalten, so daß sie durchaus ungenügend sind. Das Scheiblersche Wappenbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, im Besitz der Familie v. Scheibler in Aachen, noch unediert. Proben daraus brachte das Jahrbuch des Adler, 6/7, S. 86, f. und Ströhls Heraldischer Atlas Taf. 27. Das Redinghovensche Wappenbuch auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, herausgegeben von K. v. Neuenstein in der Monatsschrift »Wappenkunde«, 3. Jahrg., Karlsruhe 1895. Hans Ingerams Wappenbuch von 1459 enthält 170 Wappen, im Besitz der v. Cottaschen Fideikommißbibliothek, besprochen mit einigen Proben im Deutschen Herold 1891, S. 50. Das Konrad Grünenberg-Wappenbuch, vollendet 1483 in Konstanz (4, 147), in zwei Exemplaren vorhanden, das eine auf Papier, wohl der erste Entwurf, im Besitze des Heroldsamtes in Berlin, das zweite, kunstvoller hergestellt, auf Pergament, auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München. Von letzterem erschien 1840 eine unvollständige Ausgabe von Dorst und v. Stillfried; ersteres wurde 1876—1884 in Berlin herausgegeben von v. Stillfried und Hildebrandt.

Von späteren Wappenbüchern wäre noch zu erwähnen J. Siebmachers Wappenbuch, 1605—1609 in Nürnberg erschienen. Eine zweite Auflage erschien 1655, eine dritte, schon sehr umfangreiche 1772. Eine großzügig angelegte, trotzdem aber über den vorgesehenen Rahmen weit herausgewachsene Neuauflage unternahm 1853 v. Hefner, die, seitdem von einer Reihe weiterer Bearbeiter weitergeführt, schon 550 Lieferungen erreicht hat, ohne vollendet zu sein.

In Frankreich ließ Ludwig XIV. von 1696—1718 alle Wappen sowohl des Adels, der Bürgerschaft, der Geistlichen und der Beamten nicht weniger als die von Provinzen, Herzogtümern, Grafschaften, Städten, Klöstern und Gesellschaften in eine Matrikel, die *Grande Matriaise* oder das *Armorial de la généralité*, eintragen.

Als eine Art von Wappensammlung kann man auch die Mengen von Wappen betrachten, die das Mittelalter auf den Wänden und den Deckbalken der Häuser und Burgen anzubringen liebte. Solche fand man im Hause *Zum Loch* in Zürich, 162 Wappen, herausgegeben von Zeller-Werdmüller (Die heraldische Aus schmückung einer Züricher Ritterwohnung, *Mitteil. der Antiquar. Gesellschaft*, 38, S. 112 ff.), im Turm von *Erstfeld*, 78 Wappen, herausgegeben von Zeller-Werdmüller (Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri, *Mitteil. der Antiquar. Gesellschaft*, 18, S. 105 ff.), sowie von Paul Ganz (Das Wappenbuch des Stadtschreibers Rennward Cysat, *Schweizer Archiv für Heraldik* 1900, S. 85 ff.), im Schloß *Hilfikon* im Aargau, 249 Wappen, ebenfalls verzeichnet im Wappenbuch des Rennward Cysat, noch nicht herausgegeben, besprochen ebenfalls von Paul Ganz (a. a. O. S. 91), im *alten Bubenberghaus* zu Bern, 65 Wappen, veröffentlicht von W. F. Graf v. Mülinen (*Schweizer Archiv* 1903, S. 114 f.).

3. Die urkundlichen Nachrichten über das Wappenwesen betreffen meist seine Rechtsbeziehungen. Eine Zusammenstellung von 92 Urkunden, die indes nicht alle heraldischen Inhaltes sind, enthält Seylers Geschichte der Heraldik, S. 811—844; eine andere von 94 wappenrechtlichen Dokumenten habe ich in Hauptmann, »Das Wappenrecht«, S. 452—552, gegeben.

## Die heraldische Literatur.

1. Eine weit verbreitete Meinung glaubt, daß im Mittelalter die Pflege der Wappenkunde in den Händen der *Herolde* gelegen habe. Ihnen sei der tief verborgene Sinn der Wappen bekannt gewesen; ihre Kenntnisse hätten sie als Geheimlehre mündlich fortgepflanzt, und sie hätten als Aufsichtsbehörden und Richter über dem Wappenwesen gewaltet, indem sie Mißbräuche und Anmaßungen mit Strafe belegten.

Diese Auffassung ist irrig. Weder hatten die Wappen einen verborgenen Sinn, noch hatten die Herolde besondere Kenntnisse von den Wappen, noch übten sie eine beaufsichtigende Tätigkeit aus. Sie waren vielmehr nur Boten und Anrufer sowie Sänger und Gelegenheitsdichter, nahmen auch keine hohe Stellung ein, denn sie rangierten unter den Musikanten, dem Küchenpersonal, den Türhütern, Jägern, Hundejungen, kurz, der Dienerschaft.

Soweit ihre Tätigkeit sich auf das Wappen bezieht, besteht sie, abgesehen vom Überbringen diesbezüglicher Botschaften oder dem Bekanntmachen von Befehlen ihres Herrn, nur im Besingen einzelner Persönlichkeiten und ihrer Wappen. Die Verpflichtung, zu loben und



zu strafen, von der in der Bestellsurkunde des Wappenkönigs Romreich, 1442, die Rede ist<sup>1)</sup>, bezieht sich nur auf eine derartige poetische Behandlung. Wappenstreitigkeiten wurden stets von der Ritterschaft selber ausgemacht, die niemals einer dienenden Persönlichkeit, wie der Herold es war, eine Rolle als Richter über ritterliche Personen zugestanden hätte, wie denn auch bei den Wappenverleihungen, die seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zahlreich auftreten, die Herolde niemals mitwirkend auftreten.

Der spärliche literarische Nachlaß der Herolde ist denn auch der Hauptsache nach poetischen Inhalts. Eine größere Anzahl Gedichte hat Gelre hinterlassen, der zwischen 1334 und 1372 schrieb (Viktor Bouton, *Gelres Wapenboek*, Paris 1881—1883), Johann Hollant verfaßte zur Zeit des Kaisers Siegmund ein Spruehgedicht auf die adeligen Geschlechter in Bayern. Tiefere heraldische Kenntnisse sind darin ebensowenig bemerkbar als in dem Lehrbuehlein des Herolds Sicillo, das weiter unten genannt wird.

2. Herolde sind es denn auch nicht, die sich zuerst mit dem Wappwesen literarisch beschäftigten. Überhaupt lag es dem Mittelalter fern, eine systematische Behandlung davon zu geben, da seine Einrichtungen jedem bekannt waren. So enthält die Schrift, mit der die Literatur der Heraldik beginnt, des Konrad von Mure *Clipearium Theutonicorum*, verfaßt um 1245 (herausgegeben von Th. v. Liebenau in der Vierteljahresschrift für Heraldik 1880 S. 21 ff. sowie mit Hinzufügung einer Übersetzung von Paul Ganz, *Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz*, 1899, S. 174 ff.), nur eine Beschreibung von 3 Wappen des Hoehadels in ebenso holperigen Distichen als schlechtem Latein — ist also nur ein Sammelwerk.

Rund 100 Jahre später schrieb der italienische Rechtslehrer Bartolus a Saxoferrato (gest. 1359) seinen *Traetatus de insigniis et armis* (zuerst gedruckt Venedig 1472, seitdem öfter, zuletzt mit einer Übersetzung und Hinzufügung der Zitate herausgegeben von Hauptmann, Bonn 1883), in dem er außer einigen heraldischen Rechtsbeziehungen kaum eine andere Frage zu behandeln fand als die, wie die Wappenbilder auf Schildern, Kleidern, Decken und in Bannern anzubringen seien. Dichterischen Vorbildern folgend, fügte er eine phantastische Wertskala der Farben bei, die in Wirklichkeit nie golden hat.

Honoré Bonnet (oder Bonnet) übernahm in Kap. 75 ff. seines *Arbres des batailles* (zuerst gedruckt Lyon 1481, seitdem mehrfach im 15. und 16. Jahrhundert, zuletzt herausgegeben von Ernest Nys, Brüssel 1883) den Traktat des Bartolus mit einigen Verbesserungen und Hinzufügungen. Seine Schrift ist zwischen 1380 und 1390 verfaßt worden.

Clement Prinsault will in seiner 1416 verfaßten Arbeit, herausgegeben unter dem Titel *Un traité du blason du XV.*

<sup>1)</sup> Chmel, *Regesten Kaiser Friedrichs IV.*, Nr. 973.

siècle (von M. L. Douet d'Arcey in der Revue archéologique, Bd. 15, Paris 1858, S. 321 ff.), angeben, wie man Wappen beschreibt. Die juristische Seite läßt er unberücksichtigt, baut die Farbenskala weiter aus, bespricht neun Heroldsbilder und verschiedene Schnittlinien sowie verschiedene gemeine Figuren. Trotz mancher Irrtümer und Schiefheiten ist seine Schrift als der erste Versuch eines heraldischen Lehrbuchs zu betrachten.

Geringeren Wert hat des Herolds Sicillo Le blason des couleurs, verfaßt um 1435 (gedruckt mehrfach im 15. und 16. Jahrhundert ohne Jahreszahl, dann Lyon 1528, zuletzt herausgegeben von H. Cocheris, Paris 1860), in welchem nur die heraldischen Farben in der Art von Bartolus und Prinsault besprochen werden.

Um die nämliche Zeit mag der englische Kanonikus Nikolaus Upton seine Arbeit De studio militari verfaßt haben (gedruckt London 1496, dann nochmals von Eduard Bysshe (Bissäus), London 1654, herausgegeben). Das dritte Buch derselben handelt von den heraldischen Farben, das vierte von den Wappenfiguren. Der Verfasser sucht nicht nur, wie Bartolus, die Farben sondern auch die Tiere in den Wappen zu deuten und behauptet, sie ließen einen Rücksehluß auf den Charakter und die Eigenschaften dessen zu, der das Bild zuerst geführt habe. Seine Aufzählung der Heroldsbilder ist verworrener als die des Prinsault. Das Wappenrecht berührt er nur kurz.

Des Johannes de Bado aureo Traetatus de armis, den Bissäus zusammen mit Uptons Werk herausgegeben hat, erseht man fast wie eine kürzere Fassung des letzteren, so daß der Herausgeber anzunehmen geneigt ist, er sei eine frühere Arbeit Uptons. Der Unterschied der Vornamen der Autoren spricht freilich dagegen.

Im Gegensatz zu den vier letztgenannten Autoren hat der Züricher Chorherr Felix Hemmerlin (Malleolus) im Kap. 29 seines um 1444 verfaßten Dialogus de nobilitate et rusticitate (gedruckt um 1496), ebenso Peter v. Andlau, Professor in Basel, in Buch 2 Kap. 14 seines um 1460 verfaßten Werkes De imperio Romano-Germanico (gedruckt Straßburg 1603 und 1612) nur den juristischen Teil des Bartolus übernommen und weiter ausgeführt.

Eine mehrfach selbständig gearbeitete Zusammenfassung der Schriften des Bartolus und des Prinsault ist die Abhandlung, die der französische Rechtsgelehrte Bartholomäus Chasseneux (Cassanaeus) in seinem Catalogus gloriae mundi als 38 Consideratio des 1. Teils gibt (gedruckt zu Lyon 1529 und später mehrfach). Er erweitert nicht nur das von seinen Vorgängern gebrachte, sondern berührt auch, wenngleich kurz, die Helme, die Kronen und Hüte, Wappenhalter und Ordenszeichen.

Einen bedeutenden Fortschritt bedeutet das reich illustrierte Werk Tesserae gentilitiae des Jesuiten Sylvester Petra Saneta (Rom 1638), in dem mit reicher Wappenkenntnis die Heroldsbilder und die heraldischen Schnitte, weiter die verschiedenen gemeinen

Figuren in solcher Weise behandelt sind, wie es dann bis in unsere Zeiten Gebrauch geblieben ist. Das Oberwappen behandelt er eingehender wie Chasseneux, aber doch nicht ausreichend. Den juristischen Teil läßt er ganz weg.

Weit geringwertiger ist des Theodor Höping *De insignium sive armorum prisco et novo iure tractatus* (Nürnberg 1642), ein weitschweifiges Werk, welches die Arbeit des Chasseneux mit einer Menge pseudohistorischer Mitteilungen vermehrt und einen Wust von Zitaten aus klassischen Schriftstellern beibringt, dafür aber das wichtige Kapitel der Heroldsbilder ganz außer acht läßt.

Recht gut ist wieder des Vulson de la Colombière, eines provenzalischen Edelmannes, *La science héroïque* (Paris 1644), obschon seine Besprechung der Wappenbilder nicht so gut disponiert ist wie die des Petra Sancta. Dagegen hat er das Oberwappen (Helme und Helmdecken, Kronen und Hüte) sowie die Würdezeichen und Prachtstücke besser dargestellt. Das Wappenrecht wird auch von ihm vernachlässigt.

Mit den Phantasiewappen aus dem Altertum und dem Wust von Zitaten aus alten Schriftstellern brach zuerst der Jesuit Claudius Franz Menestrier in seinen zahlreichen Werken, von denen *Le véritable art du blason* (Lyon 1658) am verbreitetsten war. Er erkannte das Wappen als eine rein mittelalterliche Institution und beurteilte seine Erscheinungen mit richtigem Verständnis. Ein Mangel bei ihm ist, daß er die Helmkleinode fast gar nicht berücksichtigt.

Philipp Jacob Spener, *Insignium theoria* (Frankfurt 1690), behandelt dagegen die Helme ziemlich ausführlich, verfällt aber wieder in den Fehler, die Fabelwappen antiker Völker und Helden zu bringen, wie er denn auch die Kenntnisse und die Berechtigungen der alten Herolde übersehzt.

Das Wappenwesen war seitdem längst untergegangen, und die Beschäftigung mit ihm bildete nunmehr einen Teil der Altertumswissenschaft. Die beiden Seiten des Wappenwesens, die Bartolus zu behandeln versucht hatte, blieben meist getrennt. Die Juristen kopierten seine Rechtsanschauungen, bis sie allmählich den römisch-rechtlichen Standpunkt verließen und dem deutschrechtlichen wenigstens in einzelnen Fragen gerecht zu werden suchten. Die rein heraldische Literatur dagegen befaßte sich nur mit der äußeren Erscheinung des Wappens, wobei sie je nach der Liebhaberei und der größeren oder geringeren Einsicht der Autoren entweder an den bunten Deutungen der Wappenbilder festhielt und an die angebliche Wissenschaft der alten Herolde glaubte oder die Ideen Menestriers pflegte, ohne viel Neues hinzuzufügen. Je weiter die Zeit vorrückte, desto mehr wurden die Ersehnungen der Verfallszeit, die Wappenvereinigungen, die Prachtstücke und die Würdezeichen, berücksichtigt, während das Verständnis für das Wesentliche immer mehr abnahm. Das hervorragendste Werk aus dem 18. Jahrhundert ist: Johann Christoph Gatterer, *Abriß der Heraldik*, Göttingen 1765.

3. Einen Aufschwung nahm die Heraldik erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Romantikerperiode hatte das Interesse für das Mittelalter wachgerufen, und man begann, es in allen seinen Beziehungen zu studieren. Das kam auch der Erforschung des Wappenwesens zugute.

Karl Ritter v. Mayer forderte im *Heraldischen Abcbuch* (München 1857) für die Heraldiker ein eingehendes Studium der mittelalterlichen Schutz Waffen und machte auf die Verstöße aufmerksam, die das Außerachtlassen des Waffencharakters beim Wappen hervorgerufen hatte. Das 12. bis 15. Jahrhundert sei die klassische Zeit des Wappenwesens, und die Darstellungen dieser Epoche müßten maßgebend sein. Auf 66 prächtigen Tafeln gab er eine große Zahl mustergültiger Darstellungen nach authentischen Quellen. Sonderbarerweise sah er im Feh kein Pelzwerk, sondern eine Musterung. Dem Umfange des Stoffs nach geht das Abcbuch über die früheren Werke nicht heraus.

Mayers Werk wird in bezug auf die Disposition des Stoffs von Otto Titan v. Hefner, *Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik* (München 1861 und 1863) übertroffen. Aber dem Inhalt nach hat Hefner Mayers Manuskript, welches ihm vor dem Druck vorgelegen hatte, schon in seinem früher erschienenen Werke

*Grund-Saezen der Wappen-Kunst* (Nürnberg 1855) stark ausgebeutet. Auch in seinem Handbuch, in dem er viel Neues beibringt, folgt er Mayers Ideen im Guten wie im Schlechten. Doch fühlte er, daß das bisherige System den Inhalt der Wappenwissenschaft nicht erschöpfe. Deshalb versuchte er in seiner

*Altbayerischen Heraldik* (München 1869) eine umfassendere Disposition aufzustellen, in der er eine Menge neuen und neuartigen, besonders urkundlichen Materials verarbeitete. Der Versuch blieb — auch abgesehen davon, daß der Tod den Autor an der Vollendung des Werkes verhinderte — trotz einzelner ganz guter Kapitel unbefriedigend.

Auf Mayerfels' und Hefners Studien fußend, behandelte den Stoff kurz und doch erschöpfend

Ed. v. Sacken, *Katechismus der Heraldik* (Leipzig 1862, 7. Aufl. 1906), wohl das beste Compendium der Heraldik. Die Frage- und Antwortform der ersten Auflagen ist erfreulicherweise seit der 6. Auflage 1899 fallen gelassen worden; die 7. ist 1906 von Moriz v. Weittenhiller bearbeitet worden.

Um der Mahnung Mayerfels', nur in mittelalterlichen Stilformen zu arbeiten, zum Durchbruch zu verhelfen und den Künstlern gute Vorbilder zu liefern, behandelten in diesem Sinne nur die Wappenkunst

Ad. M. Hildebrandt, *Heraldisches Musterbuch*, Berlin 1872, mit 48 Tafeln Abbildungen zum größten Teil nach alten Originalen vom Autor gezeichnet,

Friedr. Warnecke, *Heraldisches Handbuch*, Görlitz 1880, mit 33 von Doepler d. J. gezeichneten Tafeln, und

Karl Hrachowina, Wappenhüchlein, Wien 1883.  
mit 28 Tafeln, mit teils längeren, teils kürzeren Textausführungen.  
Prächtige Vorbildersammlungen sind weiter

E. Doepler, Heraldischer Formenschatz, Berlin  
1898, der auf 23 Tafeln ausgewählte Schnitte und Stiche vom 15. Jahr-  
hundert bis in die Neuzeit bringt, sowie vor allem

H. G. Ströhl, Heraldischer Atlas, Stuttgart 1899,  
der auf 76 Tafeln, meist in Buntdruck, und in zahlreichen Textillustra-  
tionen eine große Menge mustergültiger Darstellungen aus allen Zeiten  
und allen Ländern mit kurzem Text gibt.

Das Interesse für Heraldik, Sphragistik und Genealogie hatte  
inzwischen derart zugenommen, daß Zeitschriften zu ihrer Pflege be-  
stehen konnten. Nachdem früher verschiedene derselben nach kurzem  
Bestehen eingegangen waren, erschien 1870

Der deutsche Herold in Berlin sowie seit 1873 die damit  
verbundene

Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragi-  
stik und Genealogie, weiter die

Heraldisch-genealogische Zeitschrift, Wien  
1871—1873, des Vereins (seit 1883 k. k. Heraldische Gesellschaft)  
»Adler«, die seit 1874 als

Jahrbuch desselben erscheint, Organe der gleichnamigen  
Vereine, in denen seitdem neben einzelem Geringwertigen eine Fülle  
ausgezeichneter Arbeiten erschienen ist. Aus kleinen Anfängen haben  
sich die

Archives héraldiques suisses, Neuchâtel 1886, seit  
1904 in Zürich, mit deutschem und französischem Text, Organ der  
Schweizerischen heraldischen Gesellschaft, zu achtunggebietender Höhe  
entwickelt. Die

Heraldischen Mitteilungen, seit 1889 in Hannover  
als Monatsschrift des Vereins »Zum Klechlatt« herausgegeben, stehen  
hinter den vorgenannten weit zurück. Das gleiche gilt von dem

Bulletin de la société héraldique et généa-  
logique de France, welches in Paris seit 1879 erscheint,  
sowie von dem

Annuaire du conseil héraldique de France,  
Paris, seit 1887, weiter von der

Rivista araldica, Rom, seit 1902,  
die neben viel Minderwertigem auch einzelne sehr gute Arbeiten enthalten.

In den Niederlanden erschien die

Heraldieke Bibliotheek, s'Gravenhage, 1872—1884,

D nederlandse Leeuw, s' Gravenhage, seit 1883,

D nederlandse Heraut, s'Gravenhage, seit 1885, und

De Wapenheraut, Haag, seit 1896.

Die letzte umfassende Lehrschrift ist

Gustav Seyler, Geschichte der Heraldik, Nürn-  
berg, 1885—1889, ein umfangreiches Werk, mit einer reichen Fülle von

Material und hübschen Einzelheiten, welches eine Menge bis dahin nicht behandelte Fragen berührt, aber unübersichtlich angeordnet ist, ohne System, mit langen Abschweifungen und nicht zur Sache gehörigen Ausführungen, auch in einzelner angreifbar.

In alphabetischer Anordnung wird eine Anzahl heraldischer Fragen kurz behandelt in

A. d. M. Hildebrandt, *Wappenfibel*, Görlitz 1887, 7. Aufl. 1910.

Die juristische Seite des Wappenwesens bespricht zum erstenmal eingehend

F. Hauptmann, *Das Wappenrecht*, Bonn 1897.

Weiter, als der Titel vermuten läßt, greift

Paul Ganz, *Geschichte der Heraldischen Kunst in der Schweiz im 12. und 13. Jahrhundert*, Frauenfeld 1899, der die Entwicklung des Waffen- zum Wappenschmuck schildert, um dann die dekorative Verwendung der Wappen in Architektur, Malerei und Plastik, speziell in den Siegeln, zu besprechen und auch die Behandlung nicht zu vergessen, die es in der Dichtkunst gefunden hat.

Den Kreis der heraldischen Lehre zu erweitern, versuchte

Erich Gritzner, *Heraldik*, in Aloys Meister, *Grundriß der Geschichtswissenschaft* 1. Band, Leipzig 1906, S. 364—396.

Es wird darin im ersten Abschnitt die Geschichte des Wappenwesens dargestellt, in die die Lehre von der Wappenfähigkeit hineingearbeitet ist, während im zweiten die Teile des Wappens, Schild, Helm, Rangzeichen und Prachtstücke, in der bisher üblichen Weise kurz besprochen werden.

Bernd, *Allgemeine Schriftenkunde der Wappenwissenschaft*, 4 Bde., Bonn 1830—1841. — Seyler, *Geschichte der Heraldik*, S. 735—782.

# A. Die Wappenkunde.

## I. Die Bestandteile des Wappens.

(Die Illustrationsverweise E. S. beziehen sich auf Ewald, Siegelkunde.)

### 1. Der Schild.

#### Die Form des Schildes. §

1. Das Wappen besteht aus einem Schild und einem Helm — den wirklichen Waffenstücken, wie sie im Felde und im Turnier getragen wurden.

Zur Zeit als das Wappenwesen aufkam, d. h. in der Mitte des 12. Jahrhunderts, hatte der Schild der Ritter die Gestalt eines länglichen, am Oberrande etwas abgerundeten Dreiecks. Seine Höhe schwankte zwischen 1 bis  $1\frac{1}{2}$  m, und er war oft in der Breite so stark gekrümmt, daß er den Mann fast halb umschloß (1, 1 und 2). Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts wurde er kleiner und flacher, der Oberrand ziemlich geradlinig, die Seitenränder leicht ausgerundet (1, 3). Es ist das die klassische Schildform, die bis um 1350 bestehen bleibt. Neben ihr kommen einerseits ganz geradlinige, dreieckige Schilde vor (1, 4), andererseits behält man mitunter die Abrundung des Oberrandes, die zuweilen sogar halbkreisförmig wird, bei, so daß der Schild mandelförmig erscheint (1, 5). Letztere Form ist vor allem in Italien beliebt, findet sich aber auch mehrfach in Deutschland. Am Niederrhein, in Belgien, Holland, England sowie in Spanien und Italien ebenfalls in Frankreich kommen, wenngleich seltener, auch rechteckige, unten abgerundete Schilde vor (1, 6), deren Seitenränder zuweilen nach unten etwas konvergieren (1, 7). Noch seltener ist der rautenförmige Schild, den wir in Frankreich und am Niederrhein finden (1, 9). Daß er, wie oft behauptet wird, nur von Damen geführt wurde, ist unrichtig. Er kommt vielmehr vor 1350 häufiger bei Männern vor, bei Geistlichen sowohl als bei Laien. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an tritt er dagegen nur selten mehr in Männersiegeln auf. Auch in Frauensiegeln erscheint er nicht häufig; dabei aber — und das hat ihn als Frauenschild erscheinen lassen — ist es da fast ausnahmslos nicht das Wappen des Mannes, was damit dargestellt ist, sondern das der Frau, sei es nun allein oder sei es mit dem des

Mannes vereinigt. Man möchte geneigt sein, anzunehmen, daß der Rautenschild nur der Heroldskunst angehöre; allein für die Zeit, in der er vorkommt, ist das unwahrscheinlich; er dürfte ein wirklicher Kampfschild gewesen sein.

Seit 1350 ändert sich die Gestalt des Dreieckschildes. Seine Seiten werden in der oberen Hälfte senkrecht gezogen, wodurch die Spitze gedrungener wird (1, 8). Um die nämliche Zeit tritt eine neue Schildform auf, die *Tartsche*. Sie ist rechteckig (1, 10), die Ecken bald mehr, bald weniger abgerundet. Am rechten Obereck ist oft ein Ausschnitt mit einer runden Öffnung für die Lanze (1, 11 und 12). Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ist der rechte Rand meist etwas eingerundet, und ein leichter Grat läuft senkrecht über den Schild (1, 13). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird das rechte Obereck etwas ausgezogen und seine Spitze oft schräg abgeschnitten (1, 14). Zuweilen tritt dann wieder die Öffnung für die Lanze hinzu (1, 15, E. S., Taf. 37, 4).

2. Wenn der Ritter den Schild zum Schutz vor die Brust hielt, dann schützte die Seite desselben, die der Linken des Beschauers gegenüberlag, seine rechte Seite. Sie wird deshalb die rechte Schildseite genannt, und so ist der betreffende Rand des Schildes der rechte Schildrand (1, 16 a c), der gegenüberliegende (b c) der linke Schildrand. *a b* ist der Oberrand; gegenüber liegt bei unten breiten Schilden (1, 6, 7, 10—15) der Unterrand; *d* ist die Haupt-, *e* die Brust-, *f* die Herz-, *g* die Nabel- und *h* die Fußstelle; *i* ist das rechte oder vordere Obereck, *k* das linke oder hintere Obereck. Bei unten breiten Schilden liegen entsprechend unten die beiden Unterecken; *l* ist die rechte, *m* die linke Seite. Ist die Schildfläche in verschiedene Teile geteilt, so nennt man dieselben Felder. Ein kleiner Schild mitten auf dem Schilde heißt Herzschild.

Der Vorder- und der Oberrand gelten als vornehmer wie der Hinter- und der Unterrand. Bei der Beschreibung eines Wappens nennt man die Figuren, Linien und Farben, die an sie anstoßen, zuerst. Treten Vorder- und Oberrand in Konkurrenz (1, 34), so geht der Oberrand vor. Herzstelle, rechtes Obereck und Hauptstelle gelten als vornehmer wie die übrigen; die Fußstelle ist die geringste. Doch dürfte diese Rangordnung eine Anschauung der Verfallszeit sein.

3. Die Schilde waren aus Brettern verfertigt, die mit einer Lage von Werg, Leder oder mit Leim und Kreide getränkter Leinwand verstärkt waren. Oft war der Rand durch einen Metallbeschlag gefestigt und der Mitte ein Schildbuckel mit rosettenartigem Beschlag aufgelegt.

Diese Beschläge haben an sich keine heraldische Bedeutung, haben sie aber mehrfach im Laufe der Zeit nachträglich erhalten, d. h. sind zu Wappenbildern geworden.

v. Mayer, Abcbuch, München 1857, S. 69—105. — v. Hefner, Handbuch der Heraldik, München 1861 und 1863, S. 49—55. — F. Warncke, Die mittelalterlichen heraldischen Kampfschilde in der St. Elisabeth-



kirche zu Marburg, Berlin 1884. — Ders., *Heraldisches Handbuch*, S. 9 f. — *Seyler*, *Geschichte der Heraldik*, S. 80—95. — *P. Ganz*, *Geschichte der heraldischen Kunst*, S. 33—35; 58—64. — Über die Rautenschilder vgl. *Bouly de Lesdains* im *Annuaire du conseil héraldique de France* 11, Paris 1898, S. 197 ff.

#### Die Farben.

1. Der Schild war mit bunten Bildern (Wappenfiguren) auf einem Grunde von abstechender Farbe bemalt, an denen man den Ritter erkennen sollte. Bei der Bemalung beschränkte man sich auf sechs Farben (Tinkturen), Schwarz, Weiß, Rot, Blau, Grün und Gelb, die man möglichst grell und ungebrochen verwendete. Damit das Bild auf dem Schilde gut erkennbar sei und möglichst in die Ferne wirke, setzte man stets dunkle mit hellen Farben zusammen, damit der Kontrast so stark wie möglich sei. Man gab also dem Grunde eine helle Farbe, wenn die Figur eine dunkle hatte, und umgekehrt. Da die hellen Farben, Gelb und Weiß, bei prächtiger Ausschmückung durch Vergoldung und Versilberung ersetzt wurden, nannte man sie Metalle und kleidete demgemäß obigen auf optischen Gründen beruhenden Grundsatz in die Formel, daß *Farbe nur auf Metall und Metall nur auf Farbe stehen dürfe*. Hierbei findet man indes nicht selten Ausnahmen, und zwar fast durchweg zugunsten von Rot. Rot nimmt nämlich eine Mittelstellung ein. Es gilt meist als Farbe, wird also mit Weiß und Gelb zusammengesetzt. Andererseits ist es doch so leuchtend, daß es zu Blau, Schwarz und Grün immer noch einen hinreichend lebhaften Gegensatz bildet. So finden wir es auch mit ihnen zusammen — die später sog. Rätselfarben, weil man meinte, diese Ausnahme solle auf irgendeine Besonderheit hinweisen. Weiß und Gelb findet sich zusammen in der guten Zeit nur im Wappen des Königreichs Jerusalem. Übrigens bezieht sich obige Farbenregel nur auf die Hauptfigur im Schilde und ist auch dort bei etwas komplizierten Wappen nicht durchzuführen.

2. Bei prächtiger Ausschmückung wurde die Bemalung des Schildes ersetzt durch einen Überzug von kostbaren Stoffen. Die Musterungen, die sich darin zeigten, wurden oft in den Abbildungen durch rankenartige Ornamente oder gotische Motive wiedergegeben, die sog. *Damaszierung*, mit der man gerne leere Flächen verzierte (1, 3). Schwarz wurde oft mit Zobel, Weiß mit Hermelin wiedergegeben, dessen Schwänzchen in Abbildungen durch Kreuzchen mit drei unteren Enden oder andere Formen angedeutet wurden (1, 4 und 6). Ein anderes Pelzwerk, *Feh*, galt dagegen als besondere Farbenmusterung. Die blaugrauen Rücken des sibirischen grauen Eichhörnchens mit den Hinterbeinen wurden dabei mit dem weißen Bauchfell (Wamme), an dem das der Vorderbeine hing, so zusammengesetzt, daß eine grauweiße Musterung von etwas verzerrten Dreiecken entstand, die man, wenn sie eckig gezogen ist, *Eisenhutschnitt* (1, 17), wenn sie rundlich gezogen ist, *Wolken- oder Glockenschnitt* (1, 18) nennt. Bei wohlfeilerer Ausschmückung ersetzte man das Pelzwerk durch eine blauweiß gemalte Musterung.

3. Die Farben entsprechen in den Wappen durchaus nicht immer den Naturfarben. Mag man ursprünglich auch die diesen zunächstliegende heraldische Tinktur gewählt haben, dann ging man doch schon in der frühesten Zeit davon ab. Blaue Löwen, schwarze Sterne und ähnliche naturwidrige Farbengebungen sind nicht selten. Haben Figuren, die in zwei verschiedenfarbigen Feldern stehen, je die Farbe des andern Feldes, so bezeichnet man das als gewechselte Farben (4, 138 in weiß und schwarz gespaltenem Schilde zwei Sterne von gewechselten Farben). Die Naturfarbe kommt nur bei nebensächlichen Teilen vor, wie Gesichtern, Händen und Füßen; aber auch hier werden in der älteren Zeit die heraldischen Farben, wie Weiß und Rot, vorgezogen.

4. Obschon die Andeutung der Farben bei farblosen Wappendarstellungen in die Heroldskunst gehört, läßt es sich nicht umgehen, hier schon davon zu sprechen. Im Mittelalter sah man ganz davon ab. Im 16. Jahrhundert setzte man mehrfach die Anfangsbuchstaben der betreffenden Farbe (*b* blau, *g* gold) in das Feld und zu der Figur, seltener auch die Planetenzeichen. Im Jahre 1600 verwendete Rincvelt die schon früher vorkommenden, aber bis dahin bedeutungslosen Schraffierungen hierzu; 1623 folgte Francquart, 1626 Butkens diesem Beispiel, und seit 1638 Petra Sancta und 1644 Vulson de la Colombière in ihren Lehrbüchern sie übernahmen, kamen sie allgemein in Gebrauch. Die von den beiden letzteren verwendeten Schraffierungen sind die, die heute überall verwendet werden. Es wird dabei Gelb durch Punkte (1, 10), Rot durch senkrechte (1, 12), Blau durch wagerechte (1, 3), Grün durch schrägrechte Linien bezeichnet (1, 6), während Weiß leer bleibt und Schwarz durch sich kreuzende wagerechte und senkrechte Schraffierungen (1, 5) oder bei Druckwerken auch durch schwarzen Druck (1, 20) gegeben wird.

v. Mayer, Abcbuch, S. 219—236. — v. Hefner, Handbuch, S. 35—48. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 125—129. — Ganz, Heraldische Kunst, S. 37—39.

#### Die Wappenbilder.

Die auf dem Schilde angebrachten Darstellungen (Wappenbilder oder Wappenfiguren) sind das Unterscheidende bei den verschiedenen Wappen, da Helm und Schild selber bei allen gleich sind und ihre Form nur durch den Brauch ihrer Zeit bestimmt wird. Sie zerfallen in zwei Klassen, die Heroldsbilder, d. h. einfache Musterungen in verschiedenen Farben, und die gemeinen Figuren, die Darstellungen irgendeines dem Mittelalter bekannten oder nur gedachten Gegenstandes sind. Beide Arten treten häufig gleichzeitig in den Wappen auf.

#### Die Heroldsbilder.

1. Die nur aus Farben bestehenden Heroldsbilder — *variationes quorundam colorum* nannte sie Bartolus a Saxoferrato (gest. 1359) — werden am besten entsprechend den Linien besprochen, von denen sie gebildet werden. Ihre Zahl ist unbegrenzt. Hier können nur die am

häufigsten vorkommenden erwähnt werden. Ihre Bezeichnung war im Mittelalter meist sehr unbehilflich, schwankend und nach den einzelnen Gegenden verschieden. Im 15. Jahrhundert haben die Franzosen, im 16. und 17. auch die Deutschen ihnen Namen gegeben. Eine umfassende Zusammenstellung dieser Bezeichnungen bringt M. G r i t z n e r, H e r a l d i s c h e T e r m i n o l o g i e, die 1879 und 1880 in der Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie (Berlin) erschien und noehmals mit einer heraldischen Polyglotte in seine Grundsätze der Wappenkunst (Nürnberg 1889, Siebmachers Wappenbuch) aufgenommen worden ist.

2. Die Linien, welche Heroldsbilder bilden, sind gerade, gebogen oder gebrochen. Die Figuren, die durch sie entstehen, werden heute folgendermaßen bezeichnet:

Läuft eine Linie senkrecht mitten über den Schild, so nennt man den Schild g e s p a l t e n (1, 3, gespalten von Blau und Weiß); läuft sie wagerecht, so ist er g e t e i l t (1, 4, geteilt von Hermelin und Rot. Im Mittelalter steht die Teilungslinie oft etwas höher als die Mitte); zieht sie sich vom rechten Obereck schräg über den Schild, so ist er s c h r ä g r e c h t s g e t e i l t (1, 5, von Gelb und Schwarz schrägrechts geteilt), vom linken Obereck, so ist er s c h r ä g l i n k s g e t e i l t (1, 6, schräglinks geteilt von Grün und Hermelin). Steht die Teilungslinie nahe am Oberrand, so daß sie ungefähr das oberste Drittel der Schildhöhe abteilt, so entsteht das H a u p t (1, 7, ein schwarzes Haupt in Weiß); steht sie nahe am Unterrand, so entsteht der F u ß, auch S c h i l d f u ß genannt (1, 10, ein gelber Schildfuß in Rot), bei schrägen Linien das rechte oder linke S c h r ä g h a u p t bzw. S c h r ä g f u ß (1, 11, ein blauer linker Schrägfuß in Silber). Ist unter dem Haupt ein schmaler Platz von anderer Farbe, ein F a d e n h a u p t, so ist es davon u n t e r s t ü t z t; liegt es darüber am Oberande, dann ist es davon ü b e r s t i e g e n. Steht die Spaltungslinie näher am rechten Rande oder am linken, so entsteht die r e e h t e oder linke Seite (1, 9, eine rote rechte Seite in Weiß).

3. Teilen mehrere Linien den Schild, so entstehen, wenn ihre Zahl eine gerade ist und der Schild nur zwei Farben enthält, besonders benannte Figuren.

Bei wagerechten Linien heißt die Figur B a l k e n (1, 12); bei senkrechten P f a h l (1, 8); bei schrägrechten r e c h t e r S c h r ä g b a l k e n (1, 13); bei schräglinken l i n k e r S c h r ä g b a l k e n (1, 19, zwei linke rote Schrägbalken in Silber).

Ein schmaler Balken heißt S t r i e h b a l k e n; ein schmaler Pfahl S t a b; die Schrägbalken entsprechen S t r i c h s c h r ä g b a l k e n. Sind sie sehr schmal, so heißen sie F ä d e n. Liegen zwei oder drei von ihnen nahe z u s a m m e n, so nennt man sie Z w i l l i n g s - bzw. D r i l l i n g s b a l k e n bzw. - p f ä h l e.

Ist die Zahl der Linien u n g e r a d e, so nennt man den Schild wieder gespalten, g e t e i l t sowie schrägrechts und schräglinks geteilt, wobei man die Zahl der Teilungslinien angibt. Also 1, 20 dreimal

gespalten von Schwarz und Weiß. (In früherer Zeit hat man oft die durch die Linien entstehenden Plätze gezählt und 1, 20 beschrieben als gespalten von Schwarz und Weiß zu vier Plätzen. Die gleichen Bezeichnungen braucht man auch, wenn bei Teilungen mit gerader Zahl von Linien mehr als zwei Farben verwendet sind (1, 21, zweimal geteilt von Rot, Weiß und Blau).

4. Bei Verwendung von Linien verschiedener Richtung entsteht bei einer Spaltungs- und einer Teilungslinie der quadrierte oder gevierte Schild (1, 22, quadriert von Rot und Weiß). Sind von der einen Art von Linien nur eine, von der anderen dagegen mehrere verwendet, dann gibt man die Zahl der Linien an (1, 23, gespalten und viermal geteilt von Grün und Weiß). Sind von jeder Art mehrere verwendet, dann ist, wenn die Linien in gleichen Abständen stehen, der Schild geschacht (1, 24, von Rot und Weiß geschacht); stehen die Teilungslinien näher zusammen als die Spaltungslinien, so ist der Schild gemauert (1, 25), im umgekehrten Fall geschindelt (1, 26). Doch ist es auch hier besser, die Zahl der Linien anzugeben.

Die Zusammensetzung von Pfahl und Balken ergibt das Kreuz (1, 27). Obschon es regelmäßig wohl als gemeine Figur aufzufassen ist, rechnet man doch gewöhnlich die Kreuze, die mit den Enden an den Schildrand anstoßen, zu den Heroldsbildern. Sind die Enden breit gezogen, so nennt man es Tatzekreuz (1, 28). Verschiedene Strichbalken und Strichpfähle, die sich durchkreuzen, ergeben das Gitter (1, 29), der Schild ist gegittert.

Kommen halbe Linien zur Verwendung, so beschreibt man den Schild entsprechend als geteilt und halb gespalten (1, 30, von Weiß, Rot und Blau), gespalten und halb geteilt (1, 31, von Schwarz, Weiß und Rot) usw.

Eine halbe Spaltungs- und eine halbe Teilungslinie bilden das Freiviertel oder die ledige Vierung (1, 32). Steht sie im linken Obereck, dann wird das besonders angegeben; steht es in der Mitte des Oberrandes, so heißt es oberes Ort (1, 33).

5. Eine schrägrechte und eine schräglinke Linie läßt den schrägquadranten (oder schräggevierten) Schild entstehen (1, 34, schrägquadrant von Weiß und Blau). Stehen mehrere solche Linien in gleichen Abständen, so haben wir den gerauteten Schild (1, 35, von Gold und Rot gerautet). Langgezogene Rauten nennt man Wecken, den Schild geweckt; sind sie noch länger, Spindeln, den Schild gespindelt. Nicht selten sind bei geweckten und gespindelten Schilden schräge Linien mit wagerechten oder senkrechten verbunden (1, 36, blau-weiß geweckt). Mehrere rechte und linke Strichschrägbalken lassen das Schräggitter entstehen (1, 37); der Schild ist schräg gegittert.

Kommen halbe Schräglinien zur Verwendung, so beschreibt man den Schild als rechtsgeschragt und halb links-

geschrägt (man kann auch sagen gegengeschrägt) oder halb rechtsgeschrägt und gegengeschrägt (1, 38 von Weiß, Rot und Schwarz).

Zwei halbschräge Linien, die von der Mitte des Oberrandes nach den Unterecken laufen, bilden die Spitze (1, 39), auch Gern oder Keil genannt. Haben die durch die Spitze entstehenden Felder verschiedene Farben (1, 40), so sagt man: durch eine weiße Spitze gespalten von Rot und Blau. Laufen die Linien von der Mitte des Unterrandes nach den Oberecken, so ist die Spitze gestürzt (1, 41). Laufen sie von der Mitte des Vorderrandes, so hat man eine rechte Seitenspitze (1, 42), von dem linken Obereck, eine linke Eck- (Obereck-) Spitze. Reicht die Spitze nicht an den Oberrand, so ist sie erniedert (2, 43). Laufen verschiedene Spitzen an einem Punkte des Schildrandes zusammen, so ist der Schild an dem betreffenden Punkte gespitzt (2, 44, in der Mitte des Vorderrandes fünfmal gespitzt von Weiß und Rot). Sind mehrere Spitzen vorhanden, so gibt man ihre Zahl an (2, 45, anderthalb weiße Spitzen in Grün).

Wird der Schild von einer ungleichen Zahl schräger Linien geteilt, so gibt man ihre Zahl an (2, 46, einmal links und dreimal gegengeschrägt von Rot und Gold).

Die Zusammensetzung von linkem und rechtem Schrägbalken ist das Andreaskreuz, auch Schrägkreuz und Schragen genannt (2, 47).

Zwei parallele Spitzen übereinander bilden den Sparren (2, 48), der nach seiner Stellung ganz wie die Spitze gestürzt, rechter oder linker, oder rechter bzw. linker Ecksparren sein kann (2, 49). Sind mehr als zwei Sparrenlinien vorhanden, so ist der Schild bei ungerader Zahl von Linien gespart (2, 50, fünfmal gespart von Rot und Weiß); bei gerader Zahl sind halb so viele Sparren vorhanden wie Linien.

6. Die verschiedenen Linien können miteinander kombiniert sein. Die Zusammensetzung von Spaltung, Teilung und den Schrägeilungen ergibt die Ständerung (2, 55, geständert von Blau und Gold). Ein einzelnes Feld einer Ständerung heißt Ständer oder Stoß (2, 56). Er steht gewöhnlich im rechten Obereck. Sind noch mehr Linien bei der Ständerung verwendet, so zählt man die Plätze.

Laufen vom Mittelpunkt des Schildes Linien nach den beiden Oberecken und eine unten nach der Spitze, so entsteht die Deichselteilung (2, 51, im Deichselchnitt geteilt von Rot, Blau und Weiß). Sind die Linien doppelt, so entsteht die Figur des Schächerkreuzes, auch Deichsel oder Gabel genannt (2, 52). Ist diese Figur gestürzt, so heißt sie Göppel (2, 53), die Teilung Göppelschnitt (2, 54). Bei anderen Zusammensetzungen gibt man die einzelnen Linien an (2, 57, gespalten und rechts schräggeteilt von Rot, Schwarz und Weiß; 2, 58, gespalten und schrägquadriert von Schwarz

und Weiß; 2, 59, gespalten und fünfmal gespartt von Blau und Weiß mit verwechselten Tinkturen).

7. Eine dem Schildrand parallele Linie ergibt den Schildbord (2, 60). Zwei solche konzentrisch liegende Linien lassen den Innenbord (2, 61) entstehen. Liegt die Linie weiter im Innern des Schildes, so bildet sie das Schildlein (2, 62), welches indes meist als gemeine Figur betrachtet wird.

8. Zu den Heroldsbildern gehören endlich noch einige kleine geometrische Figuren, wie die Ballen, d. h. runde Scheiben (2, 63), Schindeln oder Billette, d. h. aufrecht stehende Rechtecke (2, 64), Rauten (2, 65) und Spindeln (langgezogene Rauten) sowie Ringe (2, 66).

9. Aus einzelnen einfachen Heroldsbildern können zusammen-gesetzte gebildet werden.

Eine Verbindung von Pfahl oder einem Schrägbalken mit dem Haupte oder dem Fuß ergibt den Haupt- bzw. Fußpfahl sowie den schrägrechten bzw. schräglinken Haupt- bzw. Fußbalken (2, 67, ein weißer Hauptpfahl in Rot; 2, 68, ein schwarzer Fußpfahl in Weiß; 2, 69, ein schrägrechter weißer Hauptbalken in Blau; 2, 70, ein schräglinker weißer Fußbalken in Schwarz).

Die Verbindung des Balkens oder der Schrägbalken mit einer Seite ergibt den rechten oder linken Seitenbalken und den rechten oder linken Seitenschrägrechts- oder -schräglinxbalken (2, 71, ein roter rechter Seitenbalken in Silber; 2, 72, ein blauer rechter Seitenschräglinxbalken in Weiß).

Ein halber Balken, mit einem halben Pfahl zusammengesetzt, bildet das Winkelmaß, das, je nachdem es aus der rechten oder der linken Hälfte des Balkens oder der oberen bzw. unteren Hälfte des Pfahls besteht, als rechtes bzw. linkes unteres bzw. oberes Winkelmaß bezeichnet wird (2, 73, ein schwarzes rechtes unteres Winkelmaß in Silber).

Alle diese Verbindungen kommen nur selten vor. Das Winkelmaß wird meist als ein erniedert Ecksparren aufzufassen sein.

10. Erreicht eine Heroldsfigur an einer Seite nicht den Schildrand, so ist sie da abgekürzt (2, 74, ein oben abgekürzter schwarzer Pfahl in Weiß). Erreicht sie nirgends den Rand, so ist sie schwebend oder abgeledigt (2, 75, ein abgeledigter roter Balken in Gold). Läuft sie an einem Ende in eine Spitze aus, so ist sie dagespitzt (2, 76, ein hauptgespitzter weißer Pfahl in Blau); ist sie in der Mitte durch irgendeine Linie durchschnitten und sind die Stücke so weit verschoben, daß sie sich nur mit den Kanten berühren, so ist sie je nach der Art der Linien waggericht, senkrecht, schräglinks oder schrägrechts verschoben (2, 77, ein schräglinks verschobener weißer Pfahl in Schwarz).

11. Alle diese Figuren können auch mit gebogenen und gebrochenen Linien gebildet werden.

Die wichtigsten gebogenen Linien sind:

1. Der **Bogenschnitt**. Die Figur, an der er erscheint, heißt **eingerrundet** oder **ausgerundet**, je nachdem die Bogenlinie sich dem Mittelpunkt des Schildes nähert oder sich davon entfernt (2, 78, eine eingerrundete rote Spitze in Weiß). Gebogene Spitzen, die aus einem Seitenrande kommen, nennt man **Wolfszähne** (2, 79, drei linke rote Wolfszähne in Weiß).
2. Der **Kerbschnitt**, aus kleinen Einrundungen bestehend (2, 80, ein eingekerbtes schwarzes Kreuz in Weiß).
3. Der **Schuppenschnitt**, aus kleinen Ausrundungen bestehend (2, 81, ein ausgeschuppter blauer Pfahl in Silber).
4. Der **Wellenschnitt**. Ein gewellter Balken (2, 82) wird auch **Fluß** genannt.
5. Der **Wolkenschnitt**, wenn die Wellen so stark ausgerundet sind, daß sie kugelartig erscheinen (2, 83, im Wolkenschnitt schrägrechts geteilt von Rot und Silber).
6. Der **Doppelwolkenschnitt**, wenn die Kugeln oben und unten etwas eingeschnitten sind, so daß sie herzförmig aussehen (2, 84).
7. Der **Schneckenschnitt**, wenn von der Mitte aus eine Spirale nach der Mitte eines Schildrandes oder nach einer Ecke und eine zweite gleichlaufende nach der Seite oder Ecke gegenüber gezogen wird (2, 85). Endigen die beiden Spiralen in ein Blatt (Kleeblatt, Lindenblatt u. a.), so entsteht der **Kleeblatt-** (2, 86), **Lindenblatt-** usw. **Schnitt**.

Die häufigsten gebrochenen Linien sind:

8. Der **Stufenschnitt**, wenn die Linie abwechselnd nach links und nach rechts rechtwinklig gebrochen ist. Liegt der höhere Teil an der rechten Seite, so sagt man: mit einer rechten Stufe geteilt; andernfalls (2, 87) mit einer linken Stufe.
9. Der **Zinnenschnitt**, der durch quadratische Vorsprünge in der Linie gebildet wird. Stehen bei einer beiderseits gezinnten Figur die Zinnen der einen Seite gegenüber den Scharten der anderen, so nennt man die Figur **gezinnt** und **gegengezinnt** (2, 88). Sind die Zinnen oben schräg eingeschnitten, so heißen sie **wälsche Zinnen** (2, 89).
10. Der **Astschnitt**; er entsteht, wenn die Zinnen schräg gestellt sind; die Figur heißt **geästet** (2, 90, ein beiderseits geästeter schwarzer Pfahl in Gelb).
11. Sind die Zinnen oben und unten zugespitzt, so entsteht der **Eisenhutschnitt** (3, 91).
12. Der **Kreuzschnitt**, wenn auf den Zinnen Kreuzchen stehen (3, 92).
13. Der **Krückenchnitt**, wenn den Kreuzchen der Oberbalken fehlt (3, 93).

14. Der **Spitzenschnitt**; bei wenigen Spitzen empfiehlt es sich, ihre Zahl anzugeben (3, 94, mit vier gestürzten Spitzen geteilt von Silber und Rot).
15. Der **Zahnschnitt**, aus kleinen Spitzen bestehend; die Figur heißt gezahnt (3, 95).

Die komplizierten Schnittlinien kommen im Mittelalter nur selten vor.

12. Ein Schild kann verschiedene Heroldsbilder enthalten, die in der mannigfachsten Weise zusammengesetzt sind (3, 96, ein schwarzer Balken, begleitet von zwei roten Ballen; 3, 97, ein roter Balken, begleitet oben von drei, unten von zwei grünen Schindeln; 3, 98, eine von Rot und Weiß gespaltene Spitze in einem gespaltenen Schild von gewechselten Farben; 3, 99, in einem von Schwarz und Gold rechts schräggeteilten Schild ein halber linker weißer Schrägbalken).

Joh. Christoph Gatterer, Abriß der Heraldik, Nürnberg 1774, S. 12—29. — Bernd, Wappenwissenschaft II, Bonn 1849, S. 92—173. — v. Mayer, Abbuch, S. 243—266. — v. Helfner, Handbuch, S. 57—68. — Gritzner, Handbuch der heraldischen Terminologie in seinen Grundsätzen der Wappenkunst. — Ralph v. Retberg, im Jahrbuch des Adler, 1886, S. 34.

### Die gemeinen Figuren.

1. Gemeine Figuren nennt man diejenigen Wappenbilder, die irgendeinen Gegenstand der Natur und der Kunst sowie Phantasiegestalten darstellen. Von ihnen sind einige dem Auslande entlehnt; andere entwickelten sich aus der Struktur des Schildes; die meisten sind dem heimischen Formenkreis entnommen<sup>1)</sup>.

Die aus dem Ausland eingeführten Wappenbilder zeigen die eigentümliche Gestalt, die sie in ihrer Heimat hatten. Es ist das zunächst der Adler, der schon 1195 als das Wappen des Kaisers erscheint. Er wird dargestellt mit ausgebreiteten Flügeln, die nur wenige, abwärts gerichtete Schwungfedern zeigen; die Klauen, in älterer Zeit oft sehr klein, sind seitwärts gespreizt, die Schwanzfedern dazwischen symmetrisch angeordnet (3, 100). Ganz ähnlich erscheint er auf orientalischen Bauten des 11. und 12. Jahrhunderts. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sind die Federn mehr nach auswärts gekrümmt, die Klauen kräftiger gebildet und die Schwanzfedern reicher ausgebildet (3, 101; E. S., Taf. 14, 2).

Der (zweiköpfige) **Doppeldler** (3, 102), den wir schon auf uralten hethitischen Denkmälern finden, und den die Seldschucken wieder aufnahmen, erscheint bereits 1185 als das Wappen der Grafen von Saarwerden und wird neben dem einköpfigen von Kaiser Friedrich II (gest. 1250) und verschiedenen seiner Söhne geführt. Später tritt er als Reichsadler erst unter Ludwig dem Bayer wieder auf, um seit Karl IV. das Symbol des Kaisertums zu bleiben. (E. S., Taf. 11, 3 und 5; Taf. 18, 6).

<sup>1)</sup> Die folgenden Figuren sind zum größten Teil der Züricher Wappenrolle entnommen.



Der **L ö w e**, der ebenfalls in orientalischen Wappen sich findet, kommt sowohl aufgerichtet (3, 103) als laufend (3, 104) vor, den Kopf bald seitwärts, bald vorwärts gekehrt. Laufend mit vorwärts (en face) gekehrtem Kopf heißt er **L e o p a r d** (3, 104), und so nennt man einen aufgerichteten Löwen mit vorwärts gekehrtem Kopf einen leopardierten Löwen, und umgekehrt einen laufenden Löwen mit seitwärts gekehrtem Kopf einen gelöwten Leopard. In seltenen Fällen ist er stehend (3, 105).

Der **G r e i f**, ein Löwe mit Kopf, Flügeln und Vorderbeinen eines Adlers (3, 106), durchweg in der Form, wie er auf altrömischen Skulpturwerken erscheint. Er kommt sowohl aufgerichtet, wie der Löwe, als auch schreitend, wie der Leopard, vor.

Die **L i l i e**, 1250 als gladiolus (Schwertlilie) bezeichnet, findet sich als Ornament ebenfalls schon früh im Orient und kommt auch da in Wappen vor. Im Abendlande erscheint sie als Ornament schon in vorheraldischer Zeit, so im 10. Jahrhundert auf dem Szepter. Sie besteht aus einem Querstrich (Ring) zusammengehaltenen Seitenblättern, die durch einen Querstrich (Ring) zusammengehalten sind und von dem nach unten drei kleinere Blätter in der gleichen Anordnung herabhängen (3, 107). Zuweilen wird sie mit Stengeln (Lilienstab, Lilienzepfer) gebildet, wobei die unteren Blätter wegfallen (3, 108).

Wenn weiter auch verschiedene Heroldsbilder, wie Streifen, Rauten, Ballen usw., in orientalischen Wappen vorkommen, dann wird man sie doch nicht als dem Orient entlehnt bezeichnen dürfen, da sie auch schon in vorheraldischer Zeit sich finden und solche einfachen Muster der Kunst aller Völker gemeinsam sind.

Das gleiche gilt für die Rose, die auch schon in orientalischen Wappen vorkommt.

2. Aus der **S t r u k t u r d e s S c h i l d e s**, d. h. aus den Beschlägen, mit denen man ihn verstärkte, entwickelten sich verschiedene Wappenbilder. Es sind das vor allem die rosettenartig um einen Schildbuckel angebrachten Spangen, das **L i l i e n r a d** (3, 109), dann der **S c h i l d b o r d**, der vielfach aus einem Randbeschlag sich entwickelte und sowohl glatt als gezahnt, gestückt und sonst verziert sein kann (3, 110—112), die **B a l l e n**, welche oft breite Nagelköpfe oder Befestigungsplatten bedeuten, die in mannigfacher Weise auf dem Schilde angebracht sind (3, 112—115), auch **S t r e i f u n g e n**, die Metallbändern ihre Entstehung verdanken, mit denen der Schild beschlagen war, das **A n d r e a s k r e u z** (2, 47), die übereinander geschrägten **L i l i e n z e p t e r** (3, 108), **A n k e r k r e u z** (3, 130), der **G ö p e l** (2, 52) und andere Figuren, die aber alle besser bei den Heroldfiguren oder den anderen gemeinen Figuren behandelt werden, da sie später meist nicht mehr wirkliche Beschläge waren, sondern nur Abbildungen von solchen, die auf den Schild nur gemalt wurden. Ursprünglich waren sie zum Teil gar nicht Wappenbilder, sondern neben ihnen unheraldische Teile des Schildes, die später als heraldische Bilder beibehalten wurden.

3. Die gemeinen Figuren heimischer Herkunft sind Abbildungen irgendweleher wirklich vorkommender oder auch nur gedachter Gegenstände. Besonders ehrenvoller Natur brauchten sie nicht zu sein. Es kommen Oehsen, Esel, Schafe und Schweine ebensowohl vor wie Löwen, Adler, Bären und Wölfe; Schuhe, Strümpfe und Handwerksgerät dienten ganz so gut dazu wie Schwert und Streitaxt. Das Bild sollte nur ein Erkennungszeichen sein, und dazu konnte jedes dienen.

Die Figuren stehen in der Regel aufrecht und nach dem rechten Schildrand gewendet (§, 100—106). Es braucht das in der Beschreibung nicht besonders angegeben zu werden; wohl aber, wenn sie eine andere Stellung einnehmen. Bei Instrumenten ist der schneidende Teil nach rechts gewendet (§, 118). Drehen im Schilde zwei Figuren sich den Rücken, so sind sie abgewendet; sehen sie sich an, so sind sie zugewendet oder gegengewendet. Drehen sie den Kopf rückwärts, so sind sie rückgewendet. Sind die Figuren mit dem oberen Ende nach unten gestellt, dann nennt man sie gestürzt. Sie können weiter rechts oder links geschrägt, zwei Figuren können übereinander geschrägt, d. h. wie ein Andreaskreuz übereinandergelegt sein; sie können endlich quer gelegt sein, wobei die Spitze nach rechts gekehrt sein muß.

Wilde Tiere sind aufgerichtet mit erhobenen Tatzen und offenem Maul und herausgestreckter Zunge (zum Grimmen geschieht), den Schwanz über den Rücken geschlagen (§, 103—106). Tiere von lebhaftem Naturell, wie Pferd, Hund, Hirsch, Bock, Widder, springend, selten laufend oder gehend; die von ruhiger Natur, wie Elephant, Ochs, Schaf, gehend oder stehend.

Die Waffen (Schnabel, Zähne, Krallen und Klauen) sind oft in abstehenden Farben gemalt (in anderen als die Figur); das Tier heißt dann so bewehrt oder gewaffnet, eventuell auch bloß so gezungt.

Die Vögel sind meist stehend, seltener auffliegend; die Fische oft aufsteigend, d. h. mit dem Kopf nach dem Oberrand gerichtet und leicht gekrümmt.

Von Menschen, Tieren und Pflanzen kommen oft nur Teile vor; der Kopf (§, 116), auch mit Rumpf und Händen bzw. Tatzen (die Figur heißt dann wachsend) (§, 117), Hände und Tatzen allein (abgerissen, wenn Hautfetzen daranhängen), Beine und Krallen, Hörner, Geweihe und Flügel (§, 119).

Die Tiere tragen oft eine dreiblättrige Krone (sind gekrönt) regelmäßig auf dem Kopf, seltener um den Hals. Die Krone ist meist abstechend tingiert. Pferde sind zuweilen mit Zaumzeug versehen (gezäumt).

Einige häufiger vorkommende Figuren zeigen dabei gewisse konventionelle Eigentümlichkeiten.

Der Stier wird mit halbmondförmigen, der Ochse mit gewundenen Hörnern dargestellt.

Der **Kranich** steht auf einem Bein und hält mit dem hochgezogenen anderen Fuß einen Stein, wodurch er sich von dem ähnlich aussehenden **Reiher** unterscheidet, der seinerseits durch einen Schopf am Hinterkopf ausgezeichnet ist.

In Westdeutschland und Frankreich findet man oft die **Merletten**, kleine, verstümmelte, d. h. der Füße und des Schnabels beraubte Vögel.

Die **Rose** ist die fünfblättrige Hagerose (3, 120). Sie ist meist rot oder weiß mit gelber Samenkapsel, kommt aber auch in anderen Farben vor. Zwischen den Blättern erscheinen oft die grünen Spitzen der Kelchblätter.

Als **Kleeblatt** kommt sowohl das gewöhnliche, aus drei Kreisabschnitten bestehende vor, als auch das des Sauerklees, wie drei mit den Spitzen zusammenstoßende Herzen.

**Seebblatt** heißt eine herzförmige Figur, die meist kleeblattförmig (im Dreipaß) durchschlagen ist.

Das holsteinsche **Nesselblatt** ist dagegen kein Pflanzenblatt, sondern aus einem mißverstandenen Zackenbord entstanden (3, 110).

Die Blumen sind nur selten mit **Stielen** versehen (gestielt); häufig sind einzelne Blätter oder Zweige mit einzelnen Blättern und Früchten (3, 121).

Die **Sonne** ist eine runde Scheibe, meist als Gesicht (gebildet, wenn nicht, ungebildet), die Strahlen abwechselnd gerade und geflammt.

Die **Sterne** sind fünf- bis achtstrahlig.

Der **Regenbogen** ist ein gebogener Balken oder Schrägbalken, meist von Rot, Gold und Blau geteilt.

Die **Wolken** werden durch den Wolkenschnitt gegeben.

Der **Berg** wird meist als Dreiberg gestaltet, d. h. als drei halbkugelige Erhöhungen, von denen die mittelste etwas höher ist (3, 122); er kommt auch als Fünfberg mit fünf solchen Halbkugeln und bis zum Fünfundzwanzigberg vor (3, 123 ein blauer Zehnberg).

**Gerätschaften**, **Kleidungsstücke** und ähnliches sind zuweilen wegen ihrer altertümlichen Form schwer verständlich für uns, so die **Wolfsangel** (3, 124), der **Feuerstahl** (3, 125), der **Kesselhaken** (3, 126), der **Frauenärmel** mit der daranhängenden Tasche (3, 127), der **Gürtel** (3, 128), die **Schnalle** (3, 111), die **Schachroche** (3, 112), der **Steighaken** (3, 129).

4. Eine besondere Klasse bilden die verschiedenartigen **Kreuze**, die nach den Verzierungen am Ende der Arme benannt werden. Die häufigsten sind das **Ankerkreuz** (3, 130), das **Krückenkreuz**, das, wenn es noch von vier kleinen Kreuzchen bewinkelt ist, **Jerusalemkreuz** heißt, da es das Wappen des ehemaligen Königreichs Jerusalem bildete (3, 131), das **Lilienkreuz** (3, 132), das **Kleeblattkreuz**, das **Kugelkreuz**, das **Hakenkreuz**, dessen Enden rechtwinklig umgebogen sind (3, 133), das **Tatzenkreuz**, dessen Enden sich erbreitern (3, 134), das

**Malteserkreuz**, wenn die sich erbreiternden Enden in zwei Spitzen auslaufen (3, 135). Weiter das **Astkreuz**, dessen Arme gestet sind. Ein Kreuz, dem der Oberbalken fehlt, ist das **Antoniuskreuz** (4, 136).

Endlich kommen noch, wengleich selten, **Hausmarken**, d. h. rein lineare, willkürlich gebildete Zeichen, in den Wappen vor sowie Buchstaben oder Worte — aber selten in der älteren Zeit. Die polnische Heraldik kennt eine Reihe hausmarkenartiger Zeichen, die sich schwer beschreiben lassen und regellos aus Linien, Halbmonden, Kreuzen, Bogen usw. zusammengesetzt sind.

5. Von den bloß gedachten (**Phantasie-**) **Figuren** ist außer dem vorher besprochenen **Doppelladler** und dem **Greif** noch der **Drache** zu nennen, ein wurmartiges Tier mit spitzem Kopf, aufgerissenen Rachen, zwei Löwenfüßen und Fledermausflügeln. Ist er vierfüßig, dann nennt man ihn **Lindwurm**.

Das **Einhorn**, ein Pferd mit zottigen Füßen, gespaltenen Hufen, einem Löwenschweif und einem gewundenen Horn auf der Stirn.

Der **Panther**, in Steiermark mehrfach vorkommend, ein löwenartiges Tier mit dem Kopf eines Drachen, zuweilen auch pferdartig, gehörnt und mit Löwenfüßen. Aus Maul und Ohren dringen Flammen heraus.

Der **Seelöwe**, das Vorderteil eines Löwen mit Fischschwanz (4, 154).

Die **Seejungfrau** oder **Melusine**, ein Weib mit Fischschwanz.

Der **Jungfrauenadler**, ein Adler mit dem Kopf einer Jungfrau.

Der **Basilisk**, ein Hahn mit einem Drachenschwanz (4, 137), und eine Reihe weiterer Zusammensetzungen.

Joh. Ch. Gatterer, Abriß der Heraldik, Nürnberg 1774, S. 29 bis 33. — Bernd, Wappenwissenschaft II, Bonn 1849, S. 173—298. — v. Hefner, Handbuch, S. 69—108.

### Der heraldische Stil.

Sollte der Ritter an dem Bilde auf seinem Schilde erkannt werden, dann mußte man vor allem das Bild selbst erkennen können. Es mußte also naturgetreu dargestellt werden. Dabei wählte man aber sowohl eine besondere Darstellungsweise, als man auch gewisse Umänderungen vornahm, die durch den Zweck des Wappens veranlaßt wurden. Hierdurch entstand der sog. heraldische Stil, d. h. der Stil, in welchem die Wappenbilder dargestellt werden.

Er besteht im einzelnen darin, daß

1. die Figur in **lapidarer**, einfacher Weise dargestellt wird, damit man sie auch in der Ferne noch erkennen kann. Es werden zu diesem Zwecke die dünnen Teile der Figur unverhältnismäßig stark dargestellt, wodurch das Bild ein gedrungenes, schweres Aussehen erhält;

2. werden die Figuren in die Fläche projiziert. Die Bemalung des Schildes war notwendig eine Flächendekoration und zeigt somit alle Eigentümlichkeiten einer solchen. Hierbei wurden

3. die Figuren in der Silhouette gegeben. Sollten sie in die Ferne wirken und wurden sie zu diesem Zweck in lebhafter Farbe in einem Schild von kräftig abstechender Tingierung gegeben, dann erreichte man seinen Zweck am besten, wenn ihre Silhouette möglichst charakteristisch gestaltet wurde. Man stellte deshalb die Tiere so, daß die verschiedenen Gliedmaßen, Kopf, Beine, Flügel, Schwanz usw., alle sichtbar waren und deutlich in die Erscheinung traten. Perspektivische Darstellungen waren damit ausgeschlossen, da bei ihnen die Silhouette verzerrt ist und die Schattierungen, die das Bild plastisch gestalten und zum Effekt der Perspektive kaum entbehrt werden können, aus leichten Farbentönen bestehen, die in kurzen Entfernungen schon unerkennbar sind.

4. Die charakteristischen Eigenschaften des Bildes werden übertrieben groß dargestellt, da an ihnen ja die Figur erkannt wird. Krallen, Zähne und Zunge der wilden Tiere, Geweihe, Hörner, Flossen usw. werden vergrößert, ebenso Zinnen, Fenster und Tore bei Türmen (4, 139) und Mauern, Griff und Bart beim Schlüssel, das Eisen bei Axt, Hammer, Beil und anderen Geräten, das Blatt beim Ruder, der Griff beim Schwert. Bei Bäumen wird die Krone aus einzelnen Blättern in ihrer eigentümlichen Form gebildet, damit man an ihnen erkennen kann, welcher Baum gemeint sei.

5. Auch durch die Form des Schildes wurde die Formgebung der Wappenfiguren beeinflusst. Lange und dünne Gegenstände mußten kurz und breit geformt werden, wie sie denn selbstverständlich in den verfügbaren Raum hineinkomponiert werden mußten. Dagegen ist es nicht richtig, zu sagen, daß die Figur den Raum möglichst ausfüllen soll. Allerdings zeichnete man sie möglichst groß, um den höchsten Grad der Deutlichkeit dadurch zu erreichen. Aber wenn dabei leere Flächen im Schilde blieben, dann dachte man doch nicht daran, die Figur künstlich auseinanderzuzerren, um die Schildfläche möglichst auszufüllen.

6. Da die Figur nur ein Erkennungszeichen sein sollte, sah man davon ab, sie auf einen Boden zu stellen, sondern ließ sie — auch die vierfüßigen Tiere — frei im Felde des Schildes schweben. In den meisten Fällen, wo die Tiere auf einem Boden stehen, ist dieser ein absichtlich hinzugefügtes Bild, z. B. wenn es auf den Namen anspielt (Löwenstein, Tierberg, Hornberg, 4, 141).

#### Die Stellung der Figuren.

1. Stehen mehrere Figuren in einem Schilde, so ist, wenn dieselben gleichartig sind, ihre Stellung oft durch ihre Form gegeben. Breite Figuren, wie Leoparden, werden übereinander-, lange, wie Speere oder Äxte, werden nebeneinandergestellt.

Abgesehen hiervon, stehen bei drei Figuren gewöhnlich zwei nebeneinander und die dritte in der Mitte darunter (2, 63). Man drückt das aus als Stellung 2 1. Da sie die gewöhnliche ist, braucht sie nicht noch besonders angegeben zu werden. Wohl aber gibt man andere Stellungen an, so z. B. wenn drei Figuren 1 2 stehen; vier Figuren stehen meist in zwei Reihen zu je zwei, also 2 2; fünf stehen 2 2 1 oder 3 2 (2, 64); seltener als Andreaskreuz, also 2 1 2; sechs stehen 3 2 1 usw. Regelmäßig entspricht die Stellung der Form des oben breiten und unten spitz zulaufenden Dreiecksschildes.

2. Stehen abweichend hiervon die Figuren in der Mitte des Schildes in einer Reihe übereinander, so bezeichnet man sie als *p f a h l w e i s e*, stehen sie da nebeneinander, als *b a l k e n w e i s e* gestellt. Sie können weiter *k r e u z w e i s e* (3, 115), *s c h r a g e n w e i s e*, *g ö p e l w e i s e*, *b o r d w e i s e* (3, 114) stehen.

Ist die Fläche des Schildes ganz mit Figuren gefüllt, oft so, daß sie am Rande nur teilweise sichtbar sind, so ist er damit *b e s t r e u t* oder *b e s ä t*.

3. Sind *v e r s c h i e d e n a r t i g e* Figuren auf einem Schilde zusammengestellt, so ist meist eine von ihnen die Hauptfigur, die anderen sind die Nebenfiguren. Stehen die Nebenfiguren bei der Hauptfigur, so ist sie von ihnen *b e g l e i t e t*; folgen sie dabei dem Umriß der Hauptfigur, so ist sie davon *b e s ä u m t* oder *b o r d i e r t*; stehen sie zu ihren Seiten, so ist sie davon *b e s e i t e t* (3, 96); stehen sie in ihren Winkeln (wie bei einem Kreuz), so ist sie davon *b e w i n k e l t* (3, 131). Berühren die Nebenfiguren den Rand eines Heroldsbildes, so ist es damit *b e s e t z t* oder *b e s t e c k t*; sind sie auf dem Heroldsbild selber angebracht, so ist es damit *b e l e g t* oder *b e l a d e n* (3, 112). Ist eine Figur so über eine andere gelegt, daß sie an beiden Seiten darüber hinausragt, so ist sie *d a r ü b e r g e z o g e n* oder *d a r ü b e r l a u f e n d*; liegt sie darunter, so ist sie *d a r u n t e r h e r g e z o g e n*; läuft eine Figur durch eine Öffnung einer anderen, so ist sie *h i n d u r c h g e s t e c k t*; ist eine Figur aus Stücken von verschiedener Farbe zusammengesetzt, so ist sie damit *g e s t ü c k t* (3, 111). Kommt Kopf und Hals eines Tieres aus dem Rande eines Heroldsbildes oder aus dem Schildrande, so ist es *h e r v o r b r e c h e n d* oder *h e r v o r s c h a u e n d*; kommt es mit halber Figur daraus heraus, dann ist es *h e r v o r g e h e n d* oder *w a c h s e n d*.

### Die Bedeutung der Wappenbilder.

1. Da das Wappen ein Erkennungszeichen sein sollte, so kam es auf die Bedeutung des Wappenbildes weiter nicht an. Immerhin ist es selbstverständlich, daß der, der sich ein Wappenbild wählte, seine Gründe hatte, weshalb er sich dafür entschied. In den meisten Fällen werden diese Gründe heute nicht mehr festzustellen sein. Sie sind auch für das Institut des Wappenwesens ohne Bedeutung, ebensowenig wie es für die Lehre von Fabrikmarken von Belang sein würde, den Gründen nach-

zuforschen, die den einzelnen Fabrikanten bewogen, die von ihm gewählte Marke anzunehmen. Vor allem ist es nicht Aufgabe der Heraldik, diesen Gründen nachzuforschen, wie es denn auch nicht Aufgabe des Wappens war, die Erinnerung an irgendeine geschichtliche Tatsache festzuhalten. Im einzelnen Falle mag das ja vorgekommen sein, — in den meisten Fällen war es das gewiß nicht. Nur in einem Falle liegt die Bedeutung des Wappenbildes klar zutage, wenn es sich nämlich um ein sog. *redendes Wappen* handelt, d. h. wenn das Wappenbild eine Anspielung auf den Namen des Wappenherrn enthält (4, 141, Hornberg).

2. Die redenden Wappen waren im Mittelalter sehr beliebt. Wir haben Fälle, wo im 13. Jahrhundert das alte Wappen aufgegeben wurde und ein redendes dafür angenommen. Daß der Wunsch, ein redendes Wappen zu führen, für diese Wappenwechsel maßgebend war, soll damit nicht behauptet werden.

Die redenden Wappen geben entweder den ganzen Namen wieder (Henneberg, eine Henne auf einem Berge) oder nur einen Teil (Drachenfels, ein Drache). Nicht selten liegt auch ein Provinzialismus zugrunde. Bei ändern ist die Anspielung auf den Namen nur sehr vage. Zuweilen ist nur das Helmkleinod redend, die Schildfigur dagegen nicht.

3. Eine Bedeutung hat ferner das *Ministerialenwappen*, wo das Wappenbild dem des Herrnwappen entnommen ist und die Abhängigkeit kennzeichnet.

Weiter deutet mehrfach das Wappenbild auf ein *Amt*, z. B. der Becher auf das des Schenken, die Schüssel oder der Kessel auf das des Truchsessens (4, 140).

Das einzige Wappenbild, was eine feste Deutung hat, ist der *Turnierkragen*, der immer ein Beizeichen ist und eine Minderung des Wappens anzeigt. Der linke Schrägkragen, den man heute allgemein als Bastardzeichen ansieht, hatte im Mittelalter diese Bedeutung nicht. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt diese Auffassung sich langsam einzuhürgern.

Bernd, Wappenwissenschaft II, S. 65—92. — Hermann Graf Hoverden, Zur Wappensymbolik, München 1870. — Pusikan (Göschel), Über die Bedeutung der Wappenfiguren, Nürnberg 1877. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 135—168. — Ganz, Geschichte der Heroldskunst, S. 44—54.

#### Die Wappenvereinigungen.

Wer zu verschiedenen Wappen berechtigt war, führte sie meist abwechselnd. Ebenso war es beliebt, sie auf den verschiedenen Rüstungsstücken, Schild, Banner, Pferddecke und Wappenrock, zu verteilen. Zuweilen fühlte man sich auch veranlaßt, sie in dem Schilde zu vereinigen. Bei diesen Vereinigungen handelte es sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig nur um zwei Wappen.

Diese Vereinigung hatte statt:

1. Durch *Halbierung* des Schildes, und zwar meist durch Spaltung, seltener durch Teilung oder Schrägteilung. Sie kommt schon

im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts vor. Man liebte damals, sie in der Weise vorzunehmen, daß man in jede Hälfte die betreffende halbe Wappenfigur hineinsetzte, so daß die beiden halben Wappenbilder an der Teilungslinie aneinanderstießen (*monogrammatische Vereinigung*). Später zog man vor, in jede Hälfte das ganze Wappenbild zu setzen.

2. Durch *Auflegung*, indem dem Schilde ein kleines Schildchen mit dem andern Wappen aufgelegt wird. Sie erscheint schon im Beginn des 13. Jahrhunderts in Frankreich, kam aber nur selten vor. Der kleine Schild wurde damals meist an die Hauptstelle gesetzt. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts wird sie häufiger; der kleine Schild erscheint da gewöhnlich auf der Herzstelle.

3. Durch *Einverleibung*, wobei die Figuren beider Wappen im Schilde zusammengesetzt, eventuell die gemeine Figur des einen einem Heroldsbild des andern aufgelegt wird — eine seltene Art.

4. Durch ein *Freiviertel* — an Rhein und in den Niederlanden häufig. Das eine Wappen wurde in ein Freiviertel gesetzt, welches dem andern aufgelegt wurde.

5. Durch *Quadrirung*. Es wird in das erste und das vierte Quartier des quadrierten Schildes das eine, in das zweite und das dritte das andere Wappenbild gesetzt. In Spanien und Südfrankreich schon im 13. Jahrhundert vorkommend, ist sie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch selten, wird dann seit der zweiten häufig. Im letzten Viertel desselben benutzte man sie, um drei und vier Wappen zu vereinigen, die man in die vier Quartiere verteilt. Zuweilen fügte man noch einen Herzschild hinzu, in dem noch ein fünftes Wappen untergebracht wird.

Gatterer, Abriß der Heraldik, Nürnberg 1774, S. 54—58. — Ders., Praktische Heraldik, Nürnberg 1791, S. 35, 67, 115, 138. — Bernd, Wapenwissenschaft II, Bonn 1849, S. 304—330, S. 346—348. — v. Heffner, Handbuch, S. 220—224. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 178—187. — Max Prinet, Les armoiries écartelées des conjoints in der Revue numismatique 1909, S. 372—382.

## 2. Der Helm.

Ein nicht weniger wichtiger Bestandteil des Wappens als der Schild ist der Helm. Daß er jünger oder von geringerer Bedeutung sei wie der Schild, muß bestritten werden.

An ihm sind drei Teile zu unterscheiden: 1. der eigentliche Helm, 2. die darauf angebrachte Wappenfigur, das *Kleinod* oder *Zimier*, 3. die vom Helm herabhängende *Helmdecke*.

Im 12. Jahrhundert war der Helm eine bald hochgezogene, bald nur halbkugelige, zuweilen oben abgeflachte oder auch zugespitzte Haube, von der nicht selten eine senkrechte Spange, das *Nasal*, zum Schutze des Gesichtes herabreichte (4, 142).

Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts wurde er tiefer gezogen, so daß er bis zum Kinn reichte und den Kopf ganz umhüllte — der *Topfhelm* (4, 143). In Augenhöhe waren zwei Sehschlitze, darunter



eine Anzahl Luftlöcher angebracht. Oben ist er flach oder leicht gewölbt. (E. S., Taf. 29, 2; Taf. 31, 6).

Gegen Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts wird der untere Rand so weit verlängert, daß er auf den Schultern aufsitzt. Die obere Hälfte wird stärker gewölbt: der *Kübelhelm*. Die Sehschlitze und Atemlöcher sind ähnlich wie beim Topfhelm. Vorn links unten oft ein kreuzförmiger Einschnitt zur Befestigung des Helms an den Panzer. Vorderkante und Sehschlitze sind beim Topf- wie beim Kübelhelm oft durch Metallbänder verstärkt (4, 144, 147—149, 152, E. S., Taf. 30, 9; Taf. 31, 5).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt man die Vorderkante etwas einzubiegen, wodurch der Teil mit den Sehschlitzen schnabelartig vortritt (4, 150). Durch weitere Ausbildung dieser Form, bei der der vordere Teil immer mehr als gratartige Kante gebildet wird, entsteht der *Stechhelm* (4, 145, 151).

Für den Kampf mit Kolben im Turnier wurde um 1420 der Sehschlitze zu einer weiten Öffnung vergrößert, die mit Spangen gitterartig verschlossen wurde, der *Turnierhelm*, auch *Spangen- oder Kolbenhelm* genannt. Vorn ist er meist breit, ohne Grat. Er wird auch *offener Helm* genannt, während die anderen geschlossene heißen (4, 146, 153). Um den Hals hängt oft an einer Kette ein mützenförmiges *Halskleinod*.

Die anderen im Verlaufe dieser Zeit auftretenden Helmformen wurden nur selten mit heraldischem Schmuck ausgestattet.

#### Das Helmkleinod.

1. Nicht nur auf dem Schilde wurde das Wappenbild angebracht sondern auch auf verschiedenen anderen Stücken der Rüstung. So auf dem Waffenrock, der Pferdedecke, dem Sattelbogen, dem Banner, dem Helm, den Aillettes, d. h. den kleinen Schulterschienen, die im Anfange des 14. Jahrhunderts getragen wurden usw. Von diesen Darstellungen mußte die auf dem Helme in besonderer Weise behandelt werden, weil sie hier nicht, wie auf den anderen Stellen, auf einer Fläche angebracht wurde, sondern plastisch hergestellt werden mußte, um auf den Helm gebunden werden zu können.

Im 12. Jahrhundert war freilich das Wappenbild auch auf den Helm gemalt worden (4, 142). Aber schon im Beginn des 13. hören wir von plastischen Kleinoden auf dem Helm. Diese Darstellungsweise machte in vielen Fällen eine Umformung des Wappenbildes nötig oder doch erwünscht. Häufig nahm man statt der ganzen Figur nur ihre obere Hälfte und zog das untere Ende mützenartig über den Helm (4, 147). Außerdem fiel hierbei das Feld des Schildes fort, dessen Farbe doch wesentlich für das Wappen war. Um sie zum Ausdruck zu bringen, fügte man Tieren oft einen Rückenkamm hinzu, der die Farbe des Feldes erhielt. Dazu schmückte man sie oft mit Federbüschen, Knöpfen, Fähnchen und anderem Zierat. Nicht selten gab man der Figur die Farbe des Feldes im Schilde.

2. Viele Wappenbilder ließen sich aber auch mit solchen Umformungen nicht ins Plastische übersetzen, so vor allem die Heroldsbilder. Um derartige Figuren auf dem Helm anzubringen, griff man zu den sog. **H ü l f s k l e i n o d e n**. Man setzte nämlich auf den Helm andere Figuren, wie Flügel (4, 150), Hörner (4, 148), Hüte, Mützen, fächerartige Scheihen (sog. Schirmbretter), nach oben sich erweiternde Überzüge (sog. Beutelstand, 4, 149) und malte auf ihre Fläche die Wappenfigur wie auf den Schild. Sehr beliebt waren auch seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Rümpfe, d. h. hohe Mützen, auf denen oben ein Kopf aufgesetzt ist. Sind auch die Arme bzw. Vorderbeine daran, dann nennt man die Figur wachsend. Auf der Fläche des Rumpfes wurde das Wappenbild angebracht. Die Hülfskleinode werden auch verwendet, um neben dem eigentlichen Kleinod die Farbe des Feldes zum Ausdruck zu bringen. Zuweilen ist auf dem Hülfskleinod nicht das ganze Wappenbild, sondern nur sein wichtigster Teil wiederholt.

Diese eigenartige Behandlung des Wappenbildes auf dem Helm ist der Grund, daß man nicht den Schild allein zum Familienzeichen machte, sondern ihm den Helm mit seinem Kleinod hinzufügte.

3. Vielfach hatte man ursprünglich darauf verzichtet, die Wappenfigur auf dem Helm zu wiederholen, und vorgezogen, irgendeinen der Natur des Helms entsprechenden Schmuck darauf anzubringen, wie einen Hut, Federbüsche, Fähnchen oder windmühlenartiges Spielwerk. Als man begann, den Helmschmuck als wesentlichen Teil des Wappens aufzufassen, behielt man vielfach diese **S c h m u c k k l e i n o d e** als Wappenkleinode bei, so daß hier auf dem Helm die Schildfigur nicht wiederholt ist, sondern eine andere Figur darauf erscheint (4, 151).

Um die Ansatzstelle zwischen Helm und Kleinod zu verdecken, wird oft da ein **W u l s t** aus zusammengedrehtem Stoff angebracht (4, 152). Dem gleichen Zweck diente die **H e l m k r o n e**, eine drei-blättrige Krone, die im 13. Jahrhundert, obschon selten, beim hohen Adel vorkommt, seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts auch beim niederen erscheint. (4, 146; E. S., Taf. 28, 5; Taf. 30, 9; Taf. 31, 4.) Seltener verwendet man zum nämlichen Zwecke **K i s s e n** — meist vier-eckige, die an den Ecken oft mit Quasten geziert sind. (E. S., Taf. 30, 7.)

#### Die Helmdecken.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts begann man den Helm mit einem Tuch zu bedecken, welches bald kapuzenartig ihn eng umspannte (4, 147—149), bald lockerer aufliegt und so lang ist, daß es bis auf den Hals (4, 150) oder die Schulter reicht. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt letztere Form ausschließlich vor, wobei oft ihr Rand in runde Lappen ausgeschnitten ist (4, 151), nicht selten so tief, daß er in bandartige Streifen zerfällt. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts werden diese Streifen blattartig ausgeschnitten (4, 145) und immer reicher gestaltet (4, 146), so daß zuletzt phantastisch krauses Blattwerk Kopf und Schultern umwallte (4, 153).

In dieser Form waren sie aus dünnem Blech getrieben oder aus Leder oder steifer Leinwand geschnitten und modelliert.

Die Farbe der Helmdecken ist in der älteren Zeit willkürlich; später erscheinen meist die Wappenfarben, wobei mehrfach die Farbe außen und das Metall an der Innenseite angebracht ist (4, 146, 153). Ist dagegen die Helmdecke als Fortsetzung des kapuzenartig über den Helm gezogenen Helmkleinods gebildet, dann zeigt sie außen die Farbe des Kleinods und innen eine andere Farbe (4, 147, 148). Öfter ist, vor allem in Westdeutschland und in Frankreich, die Helmdecke außen mit dem Wappenbild geschmückt (4, 150, 152).

Am Ende des 15. Jahrhunderts verzichtete man oft ganz auf die Helmdecke und setzte das Kleinod auf den blanken Helm.

v. Mayer, Abebuch, S. 107—192. — v. Hefner, Handbuch, S. 108—132. — Warnecke, Heraldisches Handbuch, Berlin 1883, S. 15 bis 20. — Ganz, Heraldische Kunst, S. 64—82.

## II. Die Beziehungen des Wappens.

### I. Das Familienwappen.

1. Das Wappen ist ein Familienzeichen. Der einzelne sollte daran nicht als Individuum, sondern als Mitglied seiner Familie erkannt werden. Es steht als solches allen Familienmitgliedern gleichmäßig zu, auch Geistlichen und Frauen, obschon es, als aus ritterlichen Waffen bestehend, nur von Kriegeren geführt werden kann.

2. Die Idee des Wappens als Familienzeichen konnte dem sich stets wieder vordringenden Wunsch, als Individuum sich Geltung zu verschaffen, nicht genügen. In der verschiedenartigsten Weise suchte man deshalb, ihm eine persönliche Note zu geben. Von den Fällen, wo zu diesem Zweck ein ganz neues Wappen angenommen wird, sehen wir hier ab. Sie werden weiter unten besprochen. Hier sollen die Änderungen aufgezählt werden, durch die man das Familienwappen individualisierte. Es ist das

1. Die Vereinigung mit dem mütterlichen Wappen, regelmäßig durch Spaltung, oft monogrammatish; sie war im 13. Jahrhundert bei jungen Leuten beliebt. Statt des Wappens der Mutter wurde wohl auch ein anderes Wappebild in die hintere Schildhälfte gesetzt. Im 14. Jahrhundert kommt der Brauch außer Übung.

2. Die Farbenveränderung, entweder als Vertauschung, wobei die Farben von Figur und Feld miteinander vertauscht wurden, oder als einfache Änderung, bei der bald die Farbe der Figur, bald die des Feldes, bald beide verändert wurden. Bei Wappen mit ausdrucksvollen Figuren ließ sich dieses Mittel gut verwenden, nicht aber bei einfachen Heroldsbildern, wo die Farben oft das Charakteristische waren.

3. Sehr praktisch war die Einfügung eines Beizeichens, d. h. einer kleinen Figur, die an irgendeiner Stelle neben die eigentliche Wappenfigur in den Schild gesetzt wurde. Man nahm hierzu Sterne,

Ballen (4, 158), Nägel, Vögel, Halbmonde, Heroldsbilder, zumeist schmälere Formate wie Schrägfäden usw., und den Turnierkragen. Letzterer ist ein Strichbalken, von dem einige (meist drei bis fünf) kurze, lappenartige Streifen, Lätze genannt, herabhängen. In älterer Zeit liegt er oft dicht am Oberrand (3, 120), nicht selten auch etwas tiefer, ausnahmsweise in der Mitte. In der späteren Zeit ist er gewöhnlich gestümmelt, so daß er an den Seiten nicht an die Schildränder stößt. Auch sind dann die Lätze kürzer und erbreitern sich nach unten (4, 157). Zuweilen ist er wieder mit Beizeichen, d. h. kleinen Figuren, belegt. Im Gegensatz zu den andern als Beizeichen verwendeten Figuren ist er niemals selbständiges Wappenbild, sondern immer Beizeichen. Die Beizeichen sollen im Wappen immer als nebensächlich erkennbar sein. Doch kommt es auch vor, daß eines wichtiger scheint wie das Hauptwappenbild.

4. Die Veränderung der Stellung der Figur, wenn z. B. Figuren, die als Pfahl stehen, als Schrägbalken gestellt werden oder als Balken.

5. Die Veränderung der Zahl der Figuren, wenn z. B. statt einer Figur dieselbe dreimal in den Schild gesetzt wird oder umgekehrt.

6. Die Weglassung oder Änderung einer Nebenfigur.

7. Die Veränderung der Hauptfigur, wenn z. B. statt eines ganzen ein wachsendes Tier oder statt der Sterne Ballen gesetzt werden.

8. Sehr oft wird das Helmkleinod verändert, sei es, daß man die Schildfigur anders gab als bisher oder ein anderes Hilfskleinod annahm, sei es, daß man ein ganz neues sich bildete. Dabei griff man gern auf ein in einer früheren Generation geführtes Helmkleinod zurück.

Außer den genannten gibt es noch eine Menge von weiteren Veränderungen, da der Willkür freier Spielraum blieb. Es sind hier nur die gebräuchlichsten aufgeführt worden.

3. Ein bedenkliches Mittel zur Individualisierung — weil es den Charakter des Wappens als eines Familienzeichens angriff — war die Annahme eines neuen Wappens. Auch hiervon ist nicht selten Gebrauch gemacht worden. Und zwar nicht nur, wenn man durch den Erwerb von Grundbesitz einen neuen Zweig der Familie etablieren konnte oder mit dem Besitz einer ausgestorbenen Familie auch deren Wappen übernahm, sondern auch ohne solche Unterlagen. Von der Wappenänderung unterscheidet sich dieser Fall dadurch, daß man neben dem neuen Wappen das alte beibehielt und auch dieses zeitweilig wieder führte. Das alte Familienwappen tritt dann da auf, wo man die Zugehörigkeit zur Familie betonen wollte; das neue Wappen da, wo man Wert darauf legte, als Individuum sich herauszuheben.

Diese Veränderungen wurden in viel breiterem Maße angewendet, als man gemeinlich annimmt. Man kann wohl sagen, daß im 13. und 14. Jahrhundert in den meisten Gegenden kein Familienmitglied genau so gewaffnet einherging wie ein anderes, — vorausgesetzt, daß sie so nahe beisammenwohnten, so daß eine Individualisierung erwünscht

erschien. Dann trug jedes Wappen ein individuelles Gepräge. In unsern Quellen haben diese Zustände allerdings einen nur unvollständigen Abdruck hinterlassen.

F. Hauptmann im Deutschen Herold 1884, S. 134. — Ders., Das Wappenrecht. Bonn 1896, S. 223—231.

Beizeichen: v. Mayer, Abcbuch, S. 389—417. — v. Hefner, Handbuch, S. 132—143. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 233—240. — Ganz, Heraldische Kunst, S. 54—58. — Bouly de Lesdains in den Archives héraldiques suisses 1899.

## 2. Das Landeswappen.

Seit dem 12. Jahrhundert fing der Adel an, sich nach seinen Besitzungen zu nennen. Die redenden Wappen spielten infolgedessen mehr noch auf den Namen der Besitzung als auf den des Besitzers an. Starb eine Familie aus und gedieh die Besitzung an jemanden aus einer andern Familie, dann nahm dieser oft nicht nur den Namen sondern auch das Wappen der ausgestorbenen Familie des früheren Besitzers an.

Das tat man auch, wenn das Wappen kein redendes war. Die Stellung des Adels, vom Könige angefangen bis hinab zum Ministerialen, war so durch den Grundbesitz bedingt, mochte der nun Allod, Lehen oder Amtspertinenz sein, daß, wer solchen erlangte, im 13. Jahrhundert fast regelmäßig das Wappen dessen annahm, an dessen Stelle er als sein Nachfolger getreten war. So schien das Wappen enger verbunden mit der Besitzung als mit der Familie des Besitzers, und es entstand die Idee des Landeswappens. Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts tritt es uns entgegen.

Freilich wurde das neu angenommene Wappen wieder das einer Familie, und man kann sagen, daß der Erwerb des Besitzes für den Betreffenden der Grund war, ein neues, und zwar gerade dies Familienwappen anzunehmen. Behält derselbe aber neben diesem sein altes Wappen bei, dann führt er letzteres als Familienwappen, und das neue wird bloß für den neu erworbenen Besitz geführt und ist dann kein Familienwappen, sondern nur Landes-, und zwar Besitzwappen. Das finden wir schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Diese Landeswappen, die gleichzeitig neben dem Familienwappen geführt werden, sind ein Hauptgrund für die Wappenvereinigungen, die im 14. Jahrhundert häufig vorkommen und später in der Wappenkunst eine so bedeutende Rolle spielten.

F. Hauptmann, Das Wappenrecht, S. 107—117. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 288—291.

## 3. Das Ordenswappen.

Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften hatten der Welt entsagt, ihre Familie verlassen und sollten nun in ihrer Genossenschaft eine neue Familie finden. Von diesen bestanden die geistlichen Ritterorden aus ritterlichen Personen, auf deren Schilden man Wappen zu sehen gewohnt war. Man dürfte erwarten, daß sie statt ihres alten Fa-

milienwappens das ihrer neuen Familie, des Ordens, geführt hätten. Allein wir finden in den seltenen Fällen, wo sie eigene Siegel führen, meist ihr Familienwappen darin, dem zuweilen das Ordenskreuz als Beizeichen zugefügt ist. Ob bei einzelnen Orden oder zu gewissen Zeiten die Mitglieder alle, oder ob nur die Würdenträger den Ordensschild führten, das hat sich noch nicht feststellen lassen. Das Ordenswappen scheint aus dem Banner hervorgegangen zu sein, nicht aus dem Mantel. Sein Helmkleinod kommt nur selten vor.

Ordenswappen führten die Johanniter, später auch Rhodiser, dann Malteser genannt, und die Deutschherren. Von den Templern hat sich ein Wappen nicht nachweisen lassen; ebensowenig von den spanischen Ritterorden von Alcantara, Calatrava und Montesa oder dem portugiesischen von Aviz.

Hauptmann, Das Wappenrecht, S. 139—145. — Ders., Der Wappenbrauch in den Ritterorden des Mittelalters. Schweizer Heraldisches Archiv, 1910, S. 49—55.

### III. Die Geschichte des Wappens.

1. Daß das Wappen in Folge der Kreuzzüge in Nachahmung orientalischer Sitten im Abendlande eingeführt wurde, dürfte kaum mehr anzuzweifeln sein. Es beginnt in der Mitte des 12. Jahrhunderts in allen Ländern des christlichen Abendlandes aufzutreten, in Frankreich um 1150, in Deutschland gegen 1170. Wir finden darin verschiedene auf den Orient hinweisende Spuren, während wir anderseits im Orient dem Wappenwesen ähnliche Einrichtungen konstatieren können<sup>1)</sup>.

2. In seiner äußeren Erscheinung entspricht das Wappen bei seinem ersten Auftreten ganz dem der späteren Zeit, insofern das Wappenbild auf den verschiedenen Rüstungsstücken erscheint. Nur auf dem Helm ist es damals nicht plastisch angebracht, sondern aufgemalt. Dagegen war der Begriff ein anderer. Man behandelte es analog der heimischen Haus- und Hofmarke als eine Schild- oder Waffenmarke, und verstand unter Wappen das Bild auf den Rüstungsstücken, also das, was man später Wappenfigur nannte. Demnach sprach man damals von dem Wappen auf dem Schild, auf dem Helm.

Wohl eine Folge dieser Auffassung ist es, wenn damals die Farbe nur eine nebensächliche Rolle spielte. Bei der Marke hat sie nie Bedeutung gehabt, und so wird auch beim Wappen noch im Anfang des 13. Jahrhunderts die Farbe von Wappenbild und -feld als bedeutungslos angesehen.

Eine andere Eigentümlichkeit der Frühzeit des Wappenwesens ist das Ministerialenwappen. Es trugen die unfreien Ritter, die Ministerialen kein eigenes Wappen, sondern das ihres Herrn — entweder gleich wie dieser oder mit gewissen Veränderungen, z. B. nur

<sup>1)</sup> Rogers Bey, Le blason chez les princes musulmans im Bulletin de l'Institut égyptien II, Nr. 1, S. 83; Yacoub Artin Pacha, Contribution à l'étude du blason en Orient, London 1902.

einen Teil desselben. In andern Fällen führte die Besatzung einer Burg gleichmäßig das nämliche Wappen. Der Brauch ging auch über die Ministerialität hinaus, indem er auch von Freien, die in einem Vasallenverhältnis standen, geübt wurde. Auch bei Ganerbschaften tritt er uns entgegen.

3. Bis gegen 1230 hat dann der Begriff des Wappens sich dahin umgebildet, daß Schild und Helm, die bis dahin Träger des Wappens gewesen waren, nunmehr Bestandteile davon wurden. Was bisher Wappen war, wird nun zu einem Bestandteil des Wappens, zum **Wappenbild**. Das Helmkleinod, welches um 1200 als plastischer Schmuck des Helms geschildert wird, und 1209 zuerst in einem Siegel erscheint, wird zum Schild hinzugenommen und bildet mit ihm zusammen das Wappen.

Weiter sind die Farben feststehend geworden und bilden bei Wappen mit gleichen Figuren gerade den charakteristischen Unterschied.

Das Ministerialenwappen verschwindet um diese Zeit. Wie bei der unfreien Ritterschaft im Laufe des 13. Jahrhunderts die Fesseln der Leibeigenschaft sich immer mehr lockerten, so begannen ihre Mitglieder auch heraldisch selbständig zu werden und eigene Wappen zu führen. Dabei ersetzten sie entweder das Herrenwappen durch ein anderes, oder sie vereinigten es mit einem eigenen Zeichen, oder sie behielten es einfach als ihr eigenes Wappen. Hatten sie das Herrenwappen meist gebrochen, d. h. mit einer Abänderung geführt, so lag nichts im Wege, es in dieser Form als eigenes Wappen weiterzuführen. Hierdurch entstanden vielfach sog. Wappengruppen, d. h. ähnliche Wappen bei verschiedenen Familien, wobei die Ähnlichkeit die Folge eines gemeinsamen Ursprungs ist.

Eine eigentümliche Erscheinung des 13. Jahrhunderts ist es, daß junge Leute oft das Wappen ihrer Mutter mit dem ihres Vaters in gespaltenen Schilden vereint führten. Im 14. Jahrhundert ist dieser Brauch verschwunden.

Weiter macht sich im 13. und 14. Jahrhundert verschiedentlich die Tendenz bemerkbar, auch das Banner und die Decke statt Schild und Helm als Bestandteile des Wappens zu behandeln. Diese Versuche sind aber vereinzelt geblieben und nicht durchgedrungen.

4. In der Folge gingen der heraldische Schild und der Helm verschiedene Wege. Während der Schild »zu Schimpf und Ernst«, d. h. im Turnier und in der Schlacht, geführt wurde, scheint das Helmkleinod in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert nur ausnahmsweise im Kampfe geführt worden zu sein. Eine allgemeine Regel wird sich freilich nicht aufstellen lassen. Wir müssen da landschaftliche Verschiedenheiten annehmen; es kam weiter viel auf den persönlichen Geschmack des Ritters an, der oft genug sich nicht an die Mode band. Allgemein wurde dagegen, das kann man wohl sagen, das Kleinod im Turnier geführt.

Am Ende des 14. Jahrhunderts verschwand auch der Schild aus dem Felde. Die Rüstung wurde in der Weise ausgebildet, daß man den Schild

durch den Plattenharnisch und durch Verstärkungen, die man daran anbrachte, ersetzte, so daß auch er im Kampfe kaum mehr geführt wurde. Im Turnier dagegen erhielt er sich als Tartsche, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oft bizarre Formen annahm. Im 16. Jahrhundert kam er oft auch im Turnier in Abnahme. Auch das Kleinod ist im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts kaum mehr im Gebrauch und wird durch üppigen Federschmuck ersetzt. Hiermit war der letzte Rest des Wappenwesens verschwunden.

5. Das eigentlich Unterscheidende beim Wappen, das auf Schild und Helm erscheinende Wappenbild, zeigte in den verschiedenen Zeiten eine gewisse Beweglichkeit. Das Erkennungszeichen, was der Ahn sich gewählt hatte, gefiel nicht immer allen seinen Nachkommen. Wenn man in Familien von konservativer Gesinnung sich damit abfand und jahrhundertlang das ererbte Bild unverändert weiterführte, dann war man in anderen, wo die Freude am Wechsel, wo Prunksucht und stark entwickeltes ästhetisches Empfinden Erbgut waren, oft geneigt, ein anderes Wappen anzunehmen. Zuweilen mag man da zunächst nur an einen Wechsel für eine einzelne Gelegenheit, ein Turnier oder ähnliches, gedacht haben. Schild und Waffenrock mußten doch jedesmal neu beschafft werden, und da konnte, wie man das ja auch bei den so beliebten Mummereien tat, einmal ein anderes Wappenbild darauf angebracht werden. Dann kam man ein anderes Mal auf das neu gewählte Bild zurück, um schließlich dabei zu verbleiben.

Das alte Familienwappen gab man dabei doch nicht vollständig auf. Entweder blieb es bestehen und taucht neben dem neuen immer wieder auf, oder es behauptet diesem gegenüber seinen Platz, so daß das neue als nebensächlich erscheint. In seltenen Fällen gehen auch beide so gleichwertig nebeneinander, daß man nicht sagen kann, welches den Vorrang behauptet. Dabei ist festzuhalten, daß unsere Quellen uns nur selten einen klaren Einblick in diese fließenden Verhältnisse gestatten. Manches von sonst guter Quelle gebrachte unerklärbare Wappen ist auf solche Zustände zurückzuführen.

Ist das alte Wappen so weit in den Hintergrund getreten, daß es nur selten einmal wieder zum Vorschein kommt, so spricht man von einer *Wappenänderung*. Kommt dagegen das neue Wappen nur selten vor, während das alte seinen Platz behauptet, dann nennt man jenes ein *Nebenwappen*.

6. Zu diesen Vorgängen stellte man sich in den verschiedenen Zeiten verschieden. Im 13. Jahrhundert entschließt man sich vielfach leicht, das alte Wappen mehr oder weniger aufzugeben; Wappenänderungen sind da nicht selten, und oft wird das neue das allgemeine Symbol der Familie, wenn auch das alte im 14. und 15. Jahrhundert doch immer wieder zum Vorschein kommt. Im 14. Jahrhundert hat sich dagegen das hergebrachte Wappen meist so festgesetzt, daß man es nicht gern mehr ändert; die Neuerungssucht betätigt sich da in dem Hervorbringen von Nebenwappen, von denen übrigens wohl der größte Teil keinen Niederschlag in unseren Quellen hinterlassen haben mag. Auch der



Erwerb von heimgefallenen und sonstigen Wappen fremder Familien gehört hierhin.

Am Ende des 14. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo der Schild aus dem Felde verschwand und das Wappen seine Hauptrolle in dem Turnier spielte, wo anderseits die Prunksucht immer mehr stieg, nahm das Nebenwappen, entsprechend der schwulstigen Poesie der Zeit, eine gekünstelte Gestalt an. Der lapidare Stil, der eine Wirkung in die Ferne bezweckte, verschwand; — das Nebenwappen fand ja im Felde keine Verwendung; — man wählte komplizierte Wappenfiguren mit einer symbolischen Bedeutung, die oft durch einen Sinnspruch angedeutet wurde. Diese Bilder faßte man nun nicht mehr als Wappenfiguren auf. Wappen sollte nur das alte, hergebrachte Familienzeichen bleiben. Man unterschied sie, obschon sie auch auf Schild und Helm verwendet werden, ausdrücklich davon und bezeichnete sie im Gegensatz dazu als *Devise*, in England als *Badge*. In letzterem Lande sowie in Italien spielten sie eine große Rolle. Sie wurden Generationen hindurch festgehalten und fast wie Wappen behandelt, wenngleich man sie, um sie davon zu unterscheiden, mit Vorliebe ohne Schild darstellte. In Frankreich macht sie sich weniger bemerkbar. In Deutschland sah man mehr Erscheinungen des Tages darin, die mit dem Wappen nicht in Konkurrenz treten konnten, sondern neben ihm als gleichartiger, aber minderwertiger Waffenschmuck herlaufen. Trotzdem spielten die Devisen im Turnier eine wichtigere Rolle wie das Wappen. Ihre symbolische Bedeutung, auf die der Sinnspruch noch ausdrücklich hinwies, reizte die Phantasie mächtig an, und das, was später als Aufgabe der Herolde ausgegeben wurde, den Sinn der Wappen zu deuten, ist die Erinnerung an die Ideen, die den Devisen zugrunde lagen. Da sie nicht nur auf Schild und Helm sondern auch überall anderswo und auch von Frauen geführt wurden, so überlebten sie den Untergang des Turniers und kommen als allegorische Embleme bis weit ins 17. Jahrhundert hinein vor. Zu den Wappen hatten sie allerdings damals keine Beziehungen mehr.

O. T. v. Hefner, Haudbuch, 1861, S. 9—16. — Ders., Allbayerische Heraldik, München 1869, S. 42—77. — A. Leesenberg, Über Ursprung und erstes Vorkommen unserer heutigen Wappen, Berlin 1877. — H. Graf Hoyerden, Versuch einer Heraldik der Minnesänger, Vierteljahrsschrift für Heraldik, Berlin 1877, S. 1—43. — F. Hauptmann, Die Entstehungszeit der Heraldik nach gleichzeitigen Dichtern, Herold 1884, S. 116 ff. — Seyler, Geschichte der Heraldik, Nürnberg 1885—1889, S. 65 ff. — v. Knoebelsohoff, Diesseits oder jenseits der Kreuzzüge, Heraldische Mitteilungen V., Hannover 1894, S. 38 ff. — P. Ganz, Geschichte der heraldischen Kunst, Frauenfeld 1899, S. 3—17, S. 33—64. — Anthony v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steyermark, Graz 1900, S. 8 ff.

## B. Die Wappenkunst.

### I. Die Blütezeit.

1. Die Wappenkunst, auch wohl Heroldskunst genannt, ist die bildende Kunst, insofern sie sich mit der Darstellung des Wappens beschäftigt.

Da man den Ritter am Schmuck des Schildes und Helmes erkannte, so benutzte man diese Waffen auch als Zeichen, um auf ihn hinzuweisen. Man hing sie an seiner Herberge, auf der Burgmauer, auf Schiffen, auf denen er fuhr, über seinem Grabe usw. auf. Zu dem gleichen Zweck bildete man sie auch ab. In seinem Siegel, auf Altären, in Kirchenfenstern, auf Bauten, auf Geräten usw. stellte man sein Wappen dar zum Ausdruck der Beziehungen auf ihn.

Selbstverständlicher Hauptgrundsatz der Wappenkunst, den die gute Zeit auch durchweg beobachtet hat, ist, daß die Abbildung naturgetreu sein muß. Allerdings hat die Unbehilflichkeit der Künstler mehrfach ungenaue Darstellungen entstehen lassen; beabsichtigt war das indessen nicht.

Alles, was der Forderung der Naturtreue nicht entspricht, ist fehlerhaft und zu verwerfen, und es ist ein Zeichen des Sinkens der Kunst, wie im allgemeinen, so auch hier, wenn das Streben nach dekorativer Wirkung oder wenn allegorische Spielereien die Naturtreue beeinträchtigen.

2. Statt des ganzen Wappens wird oft nur ein Teil davon dargestellt. Sehr oft finden wir, besonders bei einfachen Darstellungen, den Schild allein. In Siegeln ist oft nur der Helm zu sehen (Helmsiegel), was auch auf Münzen und in der Plastik vorkommt. Vertrug das Wappenbild eine selbständige Auffassung (z. B. bei gemeinen Figuren), so finden wir auch dieses allein verwendet (wie heute noch den Reichsadler auf den Reichsmünzen). Daß analog das Helmkleinod ohne Helm dargestellt wird, kommt im Mittelalter sehr selten, in Frankreich im 18. Jahrhundert häufiger vor und ist seit dem 19. Jahrhundert in England weit verbreitet (Crest nennt man es dort). Sehr beliebt war im Mittelalter auch die Verwendung der

Wappenfiguren zu tapetenartigen Ausschmückungen, bei der man oft nur von einer Anspielung auf das Wappen sprechen kann. Unvollständig sind auch alle farblosen Darstellungen, z. B. die auf den Siegeln, da die Farben ja wesentlich für das Wappen sind. Weit verbreitet ist endlich der Gebrauch, nur die Farben des Wappens zu verwenden, woraus die heutigen Landesfarben entstanden sind, die ursprünglich stets die Farben des Wappens des betreffenden Landes waren. In der gleichen Weise werden die Wappenfarben auch als die Farben einer Familie, eines Hauses gebraucht.

3. Die breite Anwendung der Wappenkunst im Mittelalter hatte eine Erbreiterung des Kreises derer zur Folge, die sich seiner bedienten.

Zunächst waren es die weiblichen und die geistlichen Mitglieder der ritterlichen Familien, die, obsehon sie das wirkliche Wappen nicht führten oder nicht führen sollten, in reichem Maße die Abbildungen davon verwendeten.

Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen weiter die Städte, jedenfalls als Ausdruck ihrer Wehrhaftigkeit, sich Wappen zu bilden.

Am Ende des 14. Jahrhunderts nehmen die Zünfte, die ja auch eine militärische Bedeutung hatten, Wappen an.

Wir finden endlich, ebenfalls in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die ersten Spuren von bürgerlichen Wappen, d. h. von denen solcher Personen, die nicht ritterbürtig waren und nicht Ritterdienste tun wollten.

Es wurden weiter in Mittelalter Heiligen und Helden Phantasiewappen zugeschrieben, und endlich erfand die Kunst rein dekorative Wappenzeichnungen, die bloß in ihrer äußeren Gestalt als Wappen sich darstellen.

### Das Frauenwappen.

Den Wappen, die die Frauen in ihren Siegeln darstellten, lag die Idee zugrunde, es seien die ihres Vaters und ihres Mannes, also die derjenigen Männer, durch die sie mit den beiden Familien zusammenhängen, deren Mitglieder sie sind. Da sie aber schon im 13. Jahrhundert die Wappenbilder derselben oft in einem gespaltenen Schilde (nicht selten monogrammatisch) vereinigten, so lagen da Darstellungen von Wappenschilden vor, die in Wirklichkeit nicht existierten.

Allerdings wurden von ihren Söhnen solche Schilde mehrfach geführt. Bei diesen aber hatte diese Zusammenstellung einen anderen Sinn. Immerhin entsprachen infolge dieses Umstandes diese Darstellungen von Frauenschilden, wenn auch nur äußerlich, wirklich geführten Kampfschilden.

Das gleiche gilt von den quadrierten Schilden, in denen seit dem 14. Jahrhundert zuweilen Frauen die Wappen von Mann und Vater vereinigen. Handelte es sich aber hierbei um schon quadrierte Wappen, dann entstanden, wenn nicht die monogrammatische Vereinigung an-

gewendet wurde, achtfeldige Schilde, also solche, bei denen die einzelnen Figuren so klein waren, daß sie im Felde hätten kaum erkannt werden können. Seit dem 15. Jahrhundert ziehen die Frauen wieder vor, die beiden Wappenschilde getrennt zu führen.

Der Helm wird von Frauen bei Wappendarstellungen seltener verwendet.

Der **Rautenschild**, der ursprünglich häufiger bei Männern erscheint als bei Frauen, kommt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fast nur mehr bei Frauen vor, wengleich man noch öfter bei ihnen die anderen Schildformen findet.

Über Frauensiegel vgl. Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 292 bis 303. — Bouly de Lesdains im *Annuaire du conseil héraldique de France* 11, S. 197 ff.

### Heiligen- und Heldenwappen.

1. Wie das Mittelalter sich alles in mittelalterlichem Gewande vorstellte, so erschienen ihm auch die Helden der Geschichte, sowohl die der Antike als die der Bibel und die Heiligen der christlichen Zeit, als Ritter, die selbstverständlich auch ihre Wappen geführt hätten. Wie schon Heinrich von Veldeck vor 1180 in der Eneid dem Äneas, und Herbot von Fritzlar im Liet von Troye zwischen 1200 und 1210 den Griechen und Trojanern Wappen gab, so wurden auch den andern historischen Persönlichkeiten Wappen zugeschrieben, die zuletzt vielfach bekannt und nach Bedarf verwendet wurden. So erscheinen die Drei-Könige mit bestimmten Wappen, die schon 1340 Gelre in seine Wappensammlung aufnahm; St. Georg wird regelmäßig mit dem roten Kreuz in Weiß dargestellt, St. Quirin in Neuß mit neun bordweise gestellten Ballen im Schilde, St. Mauritius mit dem Kleeblattkreuz.

Geringer war das Interesse für die Helden des Alten Testaments. Gleichwohl erscheinen auch ihre Wappen in den meisten Wappensammlungen. Noch geringer war es für die der Antike, von denen indes die der römischen Kaiser vor allem Beachtung fanden. Bis ins 17. Jahrhundert finden wir diese Wappen, und einige Schriftsteller versahen so gewissenhaft alle bekannten Persönlichkeiten damit, daß Christus von ihnen nicht weniger mit einem Wappen bedacht wurde als Adam und Eva.

Das Heiligenwappen gehörte zwar nur der Wappenkunst an, aber nach der Meinung des Mittelalters war es ein so wirkliches Wappen, wie das irgendeiner mittelalterlichen Persönlichkeit.

2. Zu dieser Art von Wappen sind auch die von Personifikationen zu rechnen, die das spätere Mittelalter zuweilen brachte, z. B. die der Tugenden und Laster, von Eigenschaften, Wissenschaften und Künsten.

### Das Stadtwappen.

1. Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts fangen die Städte an, Wappen zu führen, und zwar scheinen sie das Bild dazu meist ihrem Banner entlehnt zu haben. Die Bilder, die schon vor dieser Zeit in ihren alten Siegeln sich finden, der Schutzheilige der Stadt,

oder Turm, Tor und Mauern als Bild der Stadt, oder auch Bilder, die sich auf den Erwerb ihrer Einwohner beziehen, wie das Schiff bei Seestädten, sind gar keine Wappenbilder, wie das ihre oft ganz unheraldische Gestalt schon zeigt. Andere Embleme in den Siegeln, wie auf den Namen der Stadt anspielende Figuren (sog. redende Siegelbilder), entsprechen zwar nicht selten in ihrer Stilisierung den Wappenbildern. Da sie aber nie in einem Schilde erscheinen, sind es nur unheraldische Siegelbilder, nicht aber Wappenfiguren. So der Krüppel im Siegel Kröpelin in Meklenburg von 1306 (E. S., Taf. 33, 6). Stehen, was schon im 13. Jahrhundert nicht selten vorkommt, wirkliche Wappen in einem Stadtsiegel, dann sind es immer die des Landes- oder des Grundherrn, aber nicht die der betreffenden Städte. Ebenso wenig werden in der Literatur jener Zeit oder in Urkunden, z. B. in Stadtgründungs-urkunden, jemals Stadtwappen erwähnt.

2. Erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen vereinzelt Stadtwappen in den städtischen Siegeln aufzutreten. Der Gebrauch verbreitet sich rasch, und fünfzig Jahre später finden wir schon eine ganze Reihe von ihnen. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts erscheinen auch landes- und grundherrliche Wappenverleihungen an die Städte, und bald beginnen diejenigen, die keines verliehen erhalten haben, sich eins zu bilden. Meist greifen sie dabei auf ein altes Siegel zurück, dessen Figur sie oft sehr gut heraldisch umbildeten. Seit dem 16. Jahrhundert werden indes die alten Siegelbilder, selbst wenn sie ganz unheraldisch sind, meist kritiklos in einen Schild gesetzt und als altes Stadtwappen angesehen. Eine große Zahl von kleinen Städten hat übrigens bis heute noch kein Wappen sich gebildet. Soll in einem solchen Falle ein Stadtwappen hergestellt werden, so würde es fehlerhaft sein, das Bild aus einem alten Stadtsiegel einfach in einen Schild zu setzen. Es muß vielmehr, falls es sich überhaupt dazu eignet, heraldisch umgearbeitet werden.

Bemerkt sei noch, daß das Preußische Heroldsamt als reine Adelsbehörde eine Kompetenz für Stadtwappen ablehnt.

Hauptmann, Die Stadtwappen, Deutscher Herold 1884, S. 20 ff.  
 — Ders., Siegelbilder und Wappenbilder bei Stadtwappen, Ebenda 1885, S. 83.  
 — Ders., Die Stadtwappen, Jahrbuch des Adler 1885, S. 120. — Ders., Das Wappenrecht, S. 117—126. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 304 bis 313. — Ganz unkritisch gearbeitet ist Otto Hupp, Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Frankfurt 1896, von denen bis jetzt drei Teile erschienen sind.

### Das Zunftwappen.

Auch bei den Zünften ist das Wappen wohl auf ihr Feldzeichen zurückzuführen, unter dem ihre Mitglieder zur Zeit der Gefahr sich zu sammeln hatten. Aber nur bei großen Städten kamen sie dazu, es zum Wappen umzubilden. Zudem war ihr Wappenbedürfnis gering — es beschränkte sich meist auf das Siegel, in dem indes häufig auch andere Figuren erscheinen, wie Handwerksgeräte, das Bild oder das Symbol des Schutzpatrons. Im übrigen findet man es in größeren Städten noch auf Zunfttafeln, Wappenkalendern, Zunftgeräten, Gesellenbriefen und

an ähnlichen Orten, wobei es nicht selten vorkommt, daß die einzelnen Darstellungen voneinander abweichen. Von den meisten Zünften der kleineren Städte darf man wohl sagen, daß sie nie Wappen geführt haben, und wo wir eins finden, ist es meist wenig entwickelt und heraldisch fehlerhaft gestaltet.

Bei den Zunftwappen ist festzuhalten, daß sie nicht, wie man vielfach annimmt, Berufs- oder Gewerbewappen waren, sondern daß die gleichnamigen Zünfte in den verschiedenen Städten verschiedene Wappen führten — wie sie ja auch verschiedene, voneinander ganz unabhängige Gesellschaften waren. Daß sie dabei oft ähnliche Wappenfiguren wählten, ist begreiflich; aber die Wappen selber waren dabei immer verschieden gestaltet.

Alfred Grenser, Zunftwappen, Frankfurt a. M. 1889.

### Das bürgerliche Wappen.

1. Ein bürgerliches Wappen mußte dem Mittelalter als ein innerer Widerspruch erscheinen. Der Adel war damals in erster Linie ein Berufsstand, der Kriegerstand. So gut diesem ein aus Waffen, aus Schild und Helm bestehendes Zeichen anstand, so wenig paßte es für eine Familie, deren Mitglieder diese Waffen nicht führten. Aber schon früh wurde diese Auffassung angegriffen durch den Wappenbrauch der Geistlichen, der Frauen und derjenigen Angehörigen ritterbürtiger Familien, die nicht dem Kriegsdienst sich widmeten. Allerdings war das Wappen nicht ihr persönliches Zeichen, sondern das ihrer Familie, und die Familie war ritterbürtig, wenn auch einzelne Mitglieder dem Kriegerstande nicht angehörten. Es deutete das Familienzeichen hier immer doch die Qualität der Familie an. Dabei blieb allerdings bestehen, daß es auch von einzelnen Familienangehörigen geführt wurde, denen diese Qualität fehlte. Da nun diese, ohne Krieger zu sein, doch der Abbildungen dieser als ihr Familienzeichen dienenden Waffen sich bedienten, so kam seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bei angesehenen Persönlichkeiten nicht ritterbürtigen Standes — vor allem kommen da die Juristen in Frage — der Wunsch zum Entstehen, ebenfalls solche zu führen. Um 1356 spricht der italienische Rechtsgelehrte Bartolus a Saxoferrato zuerst von bürgerlichen Wappen. Am Ende des 14. Jahrhunderts treten sie schon häufiger auf und werden durch Diplome (Wappenbriefe) von den Kaisern verliehen. Das 15. Jahrhundert bringt sie in reichem Maße, und als seit dem 16. Jahrhundert das Recht der Wappenleihe an Bürgerliche aus andern Personen, vor allem den zahlreichen Hofpalzgrafen übertragen wurde, war es leicht, sie zu erhalten, und es entstand eine Unmenge von ihnen.

2. Das bürgerliche Wappen gehört nur der Wappenkunst an. Es ist das sein Charakteristikum. Denn der Bürgerliche, der Kriegsdienste tat und auf der Rüstung Wappenbilder führte, war ein angehender Adelliger, indem sein Geschlecht allmählich in den Adel hineinwuchs (dinglicher Erwerb des Adels). In seiner äußeren Erscheinung ist das bürger-

liche Wappen dem adeligen ganz gleich. Seine Verleihung bedeutet, daß dem Bürgerlichen gestattet wurde, sich dieses Vorrechts des Adels zu bedienen, und so nahmen die Kaiser (schon 1401) auch keinen Anstand, Bürgerlichen die heimgefallenen Wappen ausgestorbener adeliger Familien zu verleihen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde indes vorgeschrieben, daß Bürgerliche sich nur des geschlossenen, d. h. des Stechhelms, bedienen dürften, eine Vorschrift, die zwar de iure bestand, tatsächlich aber oft übertreten wurde.

Hauptmann, Das Wappenrecht, S. 90—107, S. 166—197. — Ders., Bürgerliche Wappen; Mitteilungen der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte, 4. Heft, 1909. — Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 667 bis 672. — Paul Knötel, Bürgerliche Heraldik, Tarnowitz 1902. Nicht zu empfehlen.

### Das Dekorationswappen.

Die darstellende Kunst des späten Mittelalters hatte das Wappen in solchem Maße zu dekorativen Zwecken verwendet, daß man es schließlich auch da nicht vermissen wollte, wo ein Wappen gar nicht vorlag. So wurde es schließlich als reine Zierform benutzt, zumal seitdem die überreich ausgestatteten Zaddeldecken des ausgehenden 15. Jahrhunderts aufgekomen waren. Man setzte allegorische Figuren in einen Schild oder brachte bei kirchlichen Gewändern und Gerätschaften die Leidenswerkzeuge Christi darin an; der Handwerksmeister setzte sein Handwerkszeichen, der Künstler seine Marke in einen Schild, um sich von denen der Gesellen zu unterscheiden. Von Wappen kann man hier nicht mehr sprechen; der Schild ist nur eine Umrahmung, ein dekoratives Motiv, das vom Wappen nur die äußere Form entlehnt hat — ganz wie man später die Kartusche verwendete, die ebenfalls der Wappenkunst entstammt.

## II. Die Verfallszeit.

1. Während in der Blütezeit des Wappenwesens der Grundsatz, daß die Abbildung das Wappen getreu wiedergehen soll, durchweg befolgt wird, fängt man an, als der heraldische Schild und Helm aus dem Felde verschwanden und nur noch im Turnier geführt wurden, aus dekorativen Gründen sich Abweichungen davon zu erlauben. Schon im 14. Jahrhundert findet man zuweilen bei zwei zusammengestellten Wappen die Figur im (heraldisch) rechts stehenden Schilde nach links gewendet, so daß sie den linken Schild ansieht. Seit dem 15. Jahrhundert geschieht das häufiger, wenn auch der richtige Grundsatz, sie nach rechts zu wenden, daneben in Übung bleibt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ging man zuweilen so weit, bei quadrierten Wappen sogar die Felder zu vertauschen und das erste Quartier an das linke Obereck und das dritte darunter zu stellen, das zweite und vierte dagegen an die rechte Schildseite. Da das Wappen hierdurch aber ein fremdartiges Aussehen erhielt, entschloß man sich doch nur selten, zu dieser Darstellung »im Spiegelbild«.

2. Neue Verstöße zeitigte das 15. Jahrhundert. Die große Zahl derer, die damals einen Wappenbrief erwarben, ohne vorzuhaben ein wirkliches Wappen zu führen, hatte eine Menge Wappen entstehen lassen, bei denen die Beobachtung der heraldischen Regeln durch die Forderungen des praktischen Gebrauchs nicht mehr geboten war. Sie wurden deshalb bei ihnen oft außer acht gelassen. Man begann die Naturfarbe und andere unheraldische Tinkturen darin zu verwenden, wie Grau, Braun, Lila usw.; komplizierte Darstellungen nach Art der Devisen treten auf, sowie mit Figuren überladene Schilde, wie sie die gute Zeit nicht kannte.

3. Aber auch bei den Adelswappen treten Erscheinungen uns entgegen, die mit den Zwecken des Wappenwesens nicht zu vereinbaren sind. Es ist dies das Übermaß von Wappenvereinigungen. Im Wappenwesen hatte man sich stets innerhalb der durch seinen Zweck gebotenen Grenzen gehalten; über die Quadrierung war man nie hinausgegangen. Als aber der Schild abkam, artete die Wappenkunst auch in dieser Beziehung bald aus. Im 15. Jahrhundert teilt man den Schild in immer mehr Felder. Sechs, acht, zehn Wappen werden so zusammengestellt, und am Ende des 15. Jahrhunderts steigt ihre Zahl bis auf 15, so daß bei den geringen Dimensionen der einzelnen Felder jede Fernwirkung bei einem wirklichen Kampfschild ausgeschlossen sein würde. Im 16. Jahrhundert steigt ihre Zahl noch mehr; in der Folge so, daß das preußische heute 52, das österreichische 64 Felder zählt. (E. S., Taf. 19, 3 u. 4, Taf. 23, 1 u. 3.)

Diese Zusammenstellung der Wappenbilder in einem großen Schilde erfolgte in verschiedener Weise. Der Schild kann durch eine Anzahl von Teilungs- und Spaltungslinien in Reihen von bald quadratischen, bald mehr hohen, bald mehr breiten Feldern zerlegt werden, in die die einzelnen Wappen nach ihrem Range verteilt sind. Dabei stellt man das vornehmste Wappen entweder in das erste Feld am rechten Obereck oder in das mittelste der oberen Reihe. Im ersten Falle folgen die andern nach links weiter in der obersten und stets von rechts anfangend in den folgenden Reihen; im letzteren Falle steht das zweite rechts, das dritte links neben dem ersten Feld, das vierte rechts vom zweiten, das fünfte links vom dritten und so fort alle Reihen hindurch, indem man immer in der Mitte anfängt und die folgenden Wappen abwechselnd nach rechts und links verteilt.

Wird dem ganzen Schild ein Herzschild aufgelegt, so gilt dieser als der vornehmste Platz. Sind verschiedene Herzschilder pfahlweise übereinander angebracht (in seltenen Fällen auch kreuzweise), so ist bald der oberste, bald der in der Mitte der vornehmste. Im ersteren Falle rangieren sie von oben nach unten, im anderen Falle ist der über dem Herzschild der zweite, der darunter der dritte. Den einzelnen Herzschilden sind oft Rangkronen aufgesetzt. (E. S., Taf. 37, 8.)

Eine andere Art der Zusammenstellung ist die Anordnung in Klassen. Hierbei wird der Schild durch wenige Linien in einige große Felder geteilt, deren jedes wieder in einzelne Unterabteilungen zerlegt wird,



oft mit eigenen Herzschilden. In die einzelnen Abteilungen werden Gruppen von zusammengehörigen Wappen untergebracht.

Eine besondere Art der Vereinigung ist die durch *Einpflanzung*, bei der am Unterrand eine Spitze zwischen zwei Felder eingeschoben wird. Dabei kann die Spitze wieder in verschiedene Felder geteilt sein.

Es kann weiter auf den Schild ein kleiner gelegt sein, der selber wieder einen Herzschild trägt (wie im deutschen Reichswappen); ersterer heißt dann *Mittelschild*. Bei mehrfeldigen Wappen verdeckt er einige Felder im *Hauptschild* ganz oder teilweise. Hierbei gilt der Herzschild als der vornehmste; ihm folgt der Mittel- und zuletzt der Hauptschild. (E. S., Taf. 37, 8).

4. Ist eine große Zahl von Wappen in einem Schilde vereinigt, dann werden nur die wichtigsten *Helme* auf den Schild gesetzt. Sind es zwei, dann werden sie auf die Oberecken gesetzt und sich etwas zugewandt; der vornehmere steht rechts; bei dreien steht der vornehmste in der Mitte, der zweite rechts, der dritte links; bei vieren sind die beiden inneren, und zwar in erster Linie der rechte von ihnen, die vornehmeren; bei fünf folgt auf den mittelsten der rechts, dann der links daneben, dann der auf dem rechten, zuletzt der auf dem linken Obereck usw. Es werden selten mehr als drei Helme angebracht. Immerhin kommen sie bis zu 13 vor. Ist das Mißverhältnis zwischen Schild und Helm bei diesen Wappenvereinigungen immer häßlich, dann ergibt es bei einer großen Zahl von Helmen geradezu eine Karikatur. Um es herabzumildern, hat man oft eine Anzahl Helme rechts und links neben den Schild gestellt. Auch sind zuweilen zwei den Schildhaltern übergestülpt. In vielen Fällen hat man deshalb, zumal seit dem 16. Jahrhundert, den Helm durch Kronen und Hüte ersetzt.

J. C. Gatterer, Abriß der Heraldik, 1774, S. 53. — Ders., Praktische Heraldik, Nürnberg 1791, S. 13 ff.

5. Als im Laufe des 16. Jahrhunderts die letzten Reste des Wappensens untergegangen waren, war jede Möglichkeit geschwunden, die Abbildungen der Wappen auf ihre *Naturtreue* zu kontrollieren. Um so ungehinderter konnten die Künstler nunmehr bei ihnen Umänderungen vornehmen, die den *dekorativen Wert* auf Kosten der *Naturtreue* steigerten. Hauptsächlich betrafen sie den Schild. Dem *Helm* suchte man allerdings mehrfach im 16. Jahrhundert antike oder archaische Formen zu geben. In der Folgezeit kehrte man aber wieder zum *Turnierhelm* zurück, wengleich man ihn meist sehr verständnislos darstellte und das Kleinod auf minimale Maße reduzierte oder auch wohl ganz wegließ.

Beim *Schild* blieb man in Deutschland meist bei der *Tartsche*. Aber ihre Form verwilderte immer mehr. Man gab den Krümmungen ihres Randes energischere Windungen, als sie in Wirklichkeit gehabt hatte; ihre Seiten wurden streng symmetrisch gebildet (4, 154), und zwar so, daß man sogar an beiden den Einschnitt für die Lanze an-

brachte. Diese im Laufe des 16. Jahrhunderts immer willkürlicher ausgeschnittene Schildform war so charakteristisch für die damalige deutsche Wappenkunst, daß die damaligen Heraldiker sie ausdrücklich als den »deutschen Schild« bezeichneten. (E. S., Taf. 11, 2).

6. In Italien, wo man vielfach bis ins 16. Jahrhundert hinein den mandelförmigen und den Dreieckschild beibehielt, hatten die Künstler des Quattrocento verschiedene antike Schilde in die Heraldik eingeführt. Das Schlußergebnis einer fast hundertjährigen, sehr willkürlichen Behandlung derselben war der sog. Kartuschenschild, ein meist ovaler, in der Plastik durchweg gewölbter Schild, den ein mannigfach ausgeschnittener Rand mit aufgerollten Enden umgab, eine Form, die, obschon sie als Schild unmöglich war, doch im 16. Jahrhundert Renaissancefiguren als Schutzwanne in die Hand gegeben wurde. Da das Wappenbild in das Oval gestellt wurde, sah man in ihm den eigentlichen Schild, so daß die Heraldiker der Zeit den ovalen Schild für den »italienischen« erklärten.

Mit der Renaissance fand dieser Schild seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Deutschland Eingang (4, 155), wiewohl er da nicht gerade häufig vorkommt. Immerhin veranlaßte er die Künstler, einzelne seiner Motive, vor allem die bandartig eingeschnittenen und aufgerollten Enden, auch an der verwilderten Tartsche anzubringen (4, 156).

7. Auch in Frankreich fand der Kartuschenschild zunächst wenig Beifall. Man blieb dort bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts bei dem halbrunden Schilde, dem man unten eine leichte Spitze eingefügt hatte (4, 157). Er hieß deshalb damals »der französische Schild«, während der einfache halbrunde Schild (1, 6), den man in Spanien vom Mittelalter her unverändert bewahrte, der »spanische« genannt wurde.

Das änderte sich unter Ludwig XIV. Der Kartuschenschild wurde damals in Frankreich allgemein Mode, aber man zog die Kartusche mehr in die Breite, während sie in Italien eine Längsausdehnung zeigt. Bald wurde sie leichter behandelt; das Muschelwerk fand dabei Verwendung sowie andere Motive des Rokokostils. Auch unter Ludwig XV. folgte die Kartusche der allgemeinen Stilrichtung, indem sie asymmetrisch gestaltet wurde. Das Oval wurde dabei in eine länglich gezogene, leicht bewegte Umrißlinie mit verschiedenartiger Behandlung der Seiten übergeführt. Unter Ludwig XVI. griff man wieder auf die ruhigeren Linien und das Oval der früheren Zeit zurück, wobei aber die Kartusche langgezogen wurde. Statt des Ovals tritt zuweilen auch der sog. »französische« Schild wieder auf, bei dem der untere Rand aber ziemlich geradlinig gebildet ist.

Alle diese Formen gingen von Frankreich, dessen Stile damals maßgebend waren, in alle übrigen Länder über, wobei der Stil Ludwigs XV. in Deutschland vielfach noch üppiger ausgestaltet wurde als in Frankreich selber.

8. Der *Directoire*- und der *Empirestil* bevorzugten wieder einfache Formen, vor allem den unten geradlinig gezogenen französischen Schild — weiter den ovalen ohne Kartusche und einen von England herübergewonnenen, bei dem eine leichte Ausladung der Ober-ecken, die bei einigen Tartschen vorkam, in zwei scharf gezogenen Spitzen umgebildet worden war (4, 158). Die *Romantiker-epoche* behielt diese Schilde bei und fügte ihnen mit Vorliebe Kürassierhelme des 17. Jahrhunderts hinzu, die man damals für mittelalterliche Ritterhelme hielt. Diese Wappendarstellungen blieben bestehen, bis v. Mayerfels und v. Hefner in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Studium der mittelalterlichen Vorbilder in den Vordergrund stellten, dessen Früchte seit den siebziger Jahren überall sich bemerkbar machen.

### Die Nebenstücke.

#### Die Amts- und Würdezeichen.

Dem Wappen, als dem Symbol einer Familie, fügte man oft andere Symbole hinzu, die sich ebenfalls auf die Familie bezogen oder auf das Mitglied derselben, auf das das Wappen hinweisen sollte. Dieser Symbole gibt es die verschiedensten Arten, und man kann alle mit dem Wappen zusammenstellen. Es gibt indes einzelne, die man besonders oft mit ihm vereinigt findet und die deshalb in den heraldischen Lehrbüchern regelmäßig behandelt werden, obschon sie mit dem Wappen an sich nichts zu tun haben. Es sind das gewisse *Rang*-, *Würde*- und *Amtszeichen*, und zwar teils Kopfbedeckungen, wie Kronen, Hüte und Mützen, teils andere Gegenstände, die hinter, neben und um den Schild gestellt werden; weiter gewisse Vereinszeichen, sog. *Ordnen*, und ähnliches. Es sind das die Nebenstücke des Wappens.

Außer diesen wurden nach Lust und Laune auch alle möglichen anderen Gegenstände da angebracht, wie bei Offizieren Waffen, bei Musikliebhabern musikalische, bei Physikern naturwissenschaftliche Instrumente und was sonst dem Wappenherrn gefiel. Dem Charakter des Wappens, das aus mittelalterlichen Waffen besteht, entspricht es freilich, daß man mit ihm keine heterogenen Dinge zusammenstellt, sondern nur solche, die ebenfalls im Mittelalter vorkamen.

#### Kronen, Hüte und Mützen.

1. Die Krone als Zeichen des Kaiser- und des Königtums wird vereinzelt schon im 13. Jahrhundert mit dem Wappen zusammengestellt, und zwar so, daß sie statt des Helmes auf den Oberrand des Schildes gesetzt wird. Im 14. Jahrhundert kommt sie schon mehrfach vor und wird seit dem 15. allgemein gebraucht. (E. S., Taf. 12, 3).

Als *römische Kaiserkrone* erscheint im 13. Jahrhundert ein dreiblättriger Reif. Als sie dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann, häufig auf dem Wappenschild angebracht zu werden, hatte sie sich zu einem fünfblättrigen Reif mit einer Mütze ausgebildet, die in der Mitte aufgeschnitten ist, so daß sie wie eine seitwärts gestellte,

etwas rundlich gewölbte Bischofsinful aussieht. Von vorn nach hinten geht ein Bügel darüber, der einen Reichsapfel trägt. (E. S., Taf. 19, 3 u. 4; Taf. 25, 8.) Seit Rudolph II. heißt sie auch die österreichische Hauskrone und ist seit 1804 zur

österreichischen Kaiserkrone bestimmt worden. Die alte, angeblich von Karl dem Großen, in Wirklichkeit dagegen aus dem 11. Jahrhundert herrührende (der Bügel von Konrad IV.) Kaiserkrone kommt auf Wappendarstellungen nicht vor.

Die Krone des deutschen Kaiserreichs wird von (im Rund) acht oben abgerundeten Metallplatten gebildet, mit zwei kreuzweis über einer goldenen Mütze sich kreuzenden Bügeln und dem Reichsapfel darüber. Es existiert davon nur ein Bronzemodell.

Die russische Kaiserkrone ähnelt in der Form der österreichischen, hat indes keine Blätter auf dem Stirnreif.

Die französische Kaiserkrone hatte vier Bügel, zwischen denen kleine Adler auf dem Kronenreif saßen.

2. Die Königskrone war im Mittelalter ein dreiblättriger Reif. Die französischen Könige hatten indes schon im 12. Jahrhundert die Blätter durch Lilien ersetzt. In Nachahmung derselben ließ die Gemahlin Kaiser Karls IV., Blanca v. Valois, 1347 die böhmische Königskrone anfertigen, deren Reif ebenfalls mit vier (im Rund) großen Lilien geziert ist, über die sich zwei niedrige Bügel wölben, die auf ihrem Schnittpunkt ein Kreuz tragen. Die englische Krone hatte vorn und an den Seiten breitendige Kreuze, dazwischen Lilien.

Seit dem 16. Jahrhundert wurden alle Königskronen oben mit Bügeln geschlossen. Die englische erhielt zwei unter Eduard VI. mit dem üblichen Reichsapfel auf ihrem Schnittpunkt. Oft ist ein Leopard auf die Bügel gestellt. Die französische erhielt vier (also von vorn fünf Halbbügel sichtbar) im Anfang des 16. Jahrhunderts, und eine Lilie statt des Reichsapfels darüber. Die polnische hat einen Adler statt des Reichsapfels, die 1905 entstandene norwegische statt desselben einen wachsenden Löwen mit einem Beil.

Die Kronen von Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Preußen, Sardinien, Neapel, Bayern, Württemberg, Sachsen und Italien sind fünfblättrige Kronenreifen mit fünf Halbbügeln und einem Reichsapfel darüber.

Abweichende Formen haben:

die lombardische Krone, ein breiter Reif ohne Blätter oder Zinken, der einen Eisenring enthält, der aus einem Nagel vom Kreuze Christi gefertigt sein soll (daher eiserne Krone). Sie stammt aus dem 8. Jahrhundert und wird seit 1890 auf dem Helm des italienischen Wappens abgebildet;

die ungarische Krone, ein Reif mit neun abwechselnd oben halbrunden und giebelförmigen Schildchen, einer goldenen Mütze darin und zwei Bügeln, über denen ein heute schief gedrücktes Kreuz steht. Ihre Teile stammen aus den Jahren 1000 und 1075.

3. Die **Kurfürsten** setzten seit dem 16. Jahrhundert eine rote Mütze mit bogenförmig eingeschnittenem Hermelinaufschlag auf den Schild. Später fügten sie oben in der Mitte ein Hermelinschwänzchen und im 18. Jahrhundert oft noch fünf Halbbügel mit dem Reichsapfel hinzu. (E. S., Taf. 37, 8).

4. Den Titel eines Großherzogs erhielt zuerst Cosimo I. von Florenz 1569 von Pius V. Als Krone führte er einen Reif mit acht langen Spitzen, die zuweilen oben mit kleinen Lilien besetzt sind und einer großen Lilie in der Mitte (die sog. toskanische Krone). Seit dem 19. Jahrhundert wird der Titel von verschiedenen Fürsten geführt, die meist Königskronen auf ihren Schild setzten, die mit rotem Futter ganz oder nur zur halben Höhe der Kronen gefüllt sind.

5. Die **Herzöge** begannen, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinzelt Kronen zu führen, ein Gebrauch, der im 16. allgemein wurde. Es sind offene Kronen mit fünf oder mehr Blättern; seltener kommen statt der Blätter Perlen vor, deren Zahl unbestimmt ist. Der **Doge** (Herzog) von Venedig führte als Rangzeichen eine oben hornartig gekrümmte Mütze (Fischermütze).

Im 18. Jahrhundert führten die Herzöge in Deutschland meist den Fürstenhut oder eine Königskrone; in den romanischen Ländern blieben sie bei der offenen fünfblättrigen Krone.

Im 19. Jahrhundert ist die Königskrone bei den Herzogen in Deutschland allgemein im Gebrauch; nur zeigt sie gewöhnlich ein rotes Futter in halber Höhe der Krone.

6. Die **Fürsten** begannen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts sich teils der fünfblättrigen Krone zu bedienen, teils einer Mütze mit Hermelinaufschlag, bald ohne, bald mit einem Bügel in der Mitte oder von den Seiten quer über die Mütze. Selten sind beide Formen kombiniert. Mehrfach erscheint auch ein fünfblättriger Kronenreif statt des Hermelinaufschlags. Im 18. Jahrhundert entschied man sich immer mehr für die Mütze mit Hermelinaufschlag und drei (von vorn sichtbaren) Halbhügeln mit einem Reichsapfel im Scheitelpunkt. Dies ist heute die Form des Fürstenhuts.

7. Die **Grafen**, welche Reichsfürsten waren, führten vereinzelt schon im 16. Jahrhundert die fünfblättrige Krone. Im 17. Jahrhundert begann der niedere Adel diesem Beispiel zu folgen. Bestimmte Formen für die verschiedenen Klassen bürgerten sich dabei nicht ein. Zwar stellten die italienischen und französischen Theoretiker solche auf. Man störte sich indes wenig daran. Noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch wurde in Frankreich unterschiedslos die fünfblättrige und die neun- bis dreizehnperlige Krone von Adeligen aller Grade benutzt.

Auch in Deutschland gebrauchte der niedere Adel im 18. Jahrhundert unterschiedslos die fünfblättrige Krone; selbst auf bürgerlichen Wappen kommt sie häufig vor. Dazwischen erscheinen, wenn auch seltener, fünf- bis dreizehnperlige Kronen.

8. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts wird in Deutschland  
 die neunperlige Krone von Grafen,  
 die siebenperlige von Freiherren,  
 die fünfperlige von Edelleuten

geführt.

Auch

die geistlichen Würdenträger

führten Hüte als Abzeichen. Es sind das:

1. Die päpstliche Tiara, eine hohe spitzovale Mütze, um welche drei Kronenreife gehen (Triregnum). Sie wird seit dem 14. Jahrhundert auf den Schild gesetzt. Ein päpstliches Wappen oder das des Kirchenstaats gibt es, beiläufig bemerkt, nicht. Es werden nur die Rangzeichen der Papstwürde, Tiara, Schlüssel und dreifaches Kreuz, dem Familienwappen des Papstes hinzugefügt.

2. Der Kardinalshut, ein flacher, roter Hut mit breiter Krempe und zwei Quastenschütren, der seit dem 14. Jahrhundert auf den Schild des Familienwappens der Kardinäle gesetzt wird. Die Zahl der Quasten war ursprünglich irrelevant; seit dem 17. Jahrhundert sind sie in fünf Reihen angeordnet, so daß in der obersten eine, in jeder folgenden eine mehr steht (E. S., Taf. 38, 3 u. 5).

Die Patriarchen führen seit 1826 den nämlichen Hut, aber grün.

Die Erzbischöfe ebenso, und zwar in Spanien seit dem Ende des 14., in Frankreich seit dem Ende des 15., in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert wurde die Zahl der Quasten in der Weise festgesetzt, daß sie eine Reihe weniger führen als die der Kardinäle, also vier in der untersten Reihe.

Die Bischöfe führen seit dem 17. Jahrhundert einen grünen Hut, dessen Quasten seit dem 19. auf drei Reihen mit drei in der untersten fixiert sind.

Die Äbte und Ordensgenerale führen einen schwarzen Hut mit drei Quasten.

Die Protonotare führen schon seit dem 15. Jahrhundert den Hut schwarz und heute mit zwei Reihen Quasten.

Bezüglich der Zahl der Quasten werden heute noch häufig Verstöße gemacht, wie denn auch die Pröpste, denen er eigentlich nicht zukommt, sich zuweilen des Hutes zu bedienen.

Die päpstlichen Prälaten, Geheimkämmerer und Kapläne führen in neuer Zeit violette oder schwarze Hüte mit drei resp. zwei Quasten.

3. Die Bischofsmütze (Inful, Mitra), eine zweispitzige, mit Stickereien geschmückte Mütze, von der zwei Bänder herabhängen. Auch Äbte, Pröpste und andere Prälaten, denen das Recht verliehen ist, sie zu tragen (die infuliert sind), führen sie. Seit dem 15. Jahrhundert erscheint sie häufig auf den Wappen.

## Stäbe und ähnliche Amtszeichen.

Weitere Amts- und Würdezeichen werden hinter und neben dem Schilde geführt. Die geistlichen Charakters wiegen vor und sind die ältesten.

1. Die päpstlichen Schlüssel, ein goldener und ein silberner Schlüssel, die seit dem 15. Jahrhundert über oder hinter dem Familienschild geschrägt sind. So führt sie während der Sedisvakanz auch der Kardinal-Kammerlengo, der ihnen

2. das päpstliche Banner, eine dreieckige, regenschirmförmige, rot und gelb gestreifte Fahne aufrecht hinter dem Schilde zufügt. Vom Papst wird es nicht geführt.

3. Das Kreuz. Es kommt mit einem und zwei Querbalken vor.

Ein dreiarbiges Kreuz wird mißbräuchlich dem Papst oft zugeteilt, kommt aber nie in offiziellen Darstellungen vor.

Das Doppelkreuz wird im 15. Jahrhundert von Patriarchen aufrecht hinter den Schild gestellt. Seit der Mitte des 16. fingen auch die Erzbischöfe an, es ihrem Wappenschild zuzufügen, ein Gebrauch, der aber erst am Ende des 17. allgemein wird.

Das einfache Kreuz führen die Erzbischöfe seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hinter (selten vor) dem Schilde; seit der Mitte des 16. bedienten sich seiner auch die Bischöfe, während die Erzbischöfe vielfach zum Doppelkreuz übergehen (E. S., Taf. 8, 1).

Die Kreuze werden häufig mit dem Hirtenstab hinter den Schilden geschrägt.

4. Der Hirtenstab (Krummstab, Pastorale, Pedum), ein oben spiralförmig gekrümmter, oft reich verzierter Stab. Von Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten seit dem 15. Jahrhundert geführt, wird er seit dem 18. Jahrhundert mit der Krümmung nach außen gewendet, wenn sie eigene Jurisdiktion haben, sonst nach innen. Zuweilen haben auch Pröpste und Äbtissinnen das Recht erhalten, den Hirtenstab zu führen (E. S., Taf. 8, 1).

5. Der Pilgerstab, ein Stab mit einfachem Knopf, steht Pröpsten, Prioren, Kantoren und anderen Dignitären zu. Er erscheint schon im 15. Jahrhundert vor allem in Frankreich.

6. Das Schwert wurde von den geistlichen Reichsfürsten seit dem 16. Jahrhundert als Zeichen des Blutbannes hinter dem Schilde angebracht (E. S., Taf. 37, 8).

7. Szepter und Gerichtsstab (ein Stab mit einer Schwurhand auf der Spitze bzw. mit einer thronenden Königsfigur) erscheint zuweilen hinter dem königlich französischen Wappen geschrägt. Auch das napoleonische Kaiserreich führte sie, wie denn auch das Königreich Belgien sie aufgenommen hat (E. S., Taf. 21, 4 u. 6).

v. Mayer, Abcbuch, S. 211—216. — v. Hefner, Handbuch, S. 144—147. — Strohl, Heraldischer Atlas, Taf. 15 und 16. — Max Prinet, Les usignes des dignités ecclésiastiques dans le blason français du XV siècle in der Revue de l'art chrétien 1911, Heft 5.

**Orden und Erinnerungszeichen.**

1. Im 15. Jahrhundert begann man, die Ordenszeichen, d. h. die Zeichen der Mitgliedschaft einer Hofgesellschaft, die meist als ein Verein gedacht war, mit dem Wappen zusammenzustellen. Dieselben sind zu unterscheiden von den sog. Ritterorden der Johanniter, der Templer, der Deutschherren usw., deren Abzeichen ein Mantel war. Die andern Ordenszeichen stellte man damals zu seiten des Helmkleinodes oder lose neben den Schild. Wenn ihre Form es erlaubte, oder wenn eine Kette zum Ordenszeichen gehörte, wird sie um den Schild geschlungen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist das die Regel, und älteren Orden, bei denen eine Kette bis dahin nicht üblich war, wurde sie nun hinzugefügt. Die Idee einer Gesellschaft, die schon am Ende des 15. Jahrhunderts vielfach sehr verblaßt war, hielt sich gleichwohl bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und ist auch heute noch bei einzelnen Orden festgehalten. Die im 19. Jahrhundert gestifteten Orden sind dagegen durchweg nur als staatliche Ehrenzeichen gedacht (E. S., Taf. 26, 8).

2. Die Zeichen anderer Gesellschaften, so z. B. der Ritterbünde, politischen Parteien und der Turniergesellschaften wurden nur sehr selten einmal mit dem Wappen in losen Zusammenhang gebracht.

3. In ähnlicher Weise wie die Orden wurden im 15. Jahrhundert gewisse Erinnerungszeichen mit dem Wappen zusammengestellt, so vor allem das Jerusalemkreuz (fälschlich Orden vom Hl. Grabe genannt) zur Erinnerung an den am Hl. Grabe in Jerusalem erhaltenen Ritterschlag, die Jakobsmuschel zur Erinnerung an die Wallfahrt nach S. Jago di Compostella, das Katharinenrad mit Schwert, zur Erinnerung an die Wallfahrt nach dem Sinai oder Bethlehem.

Nicht hierhin gehören die Devisen, die im 15. Jahrhundert in ähnlicher Weise neben dem Wappen angebracht wurden.

4. Eine ähnliche Gestalt wie die Ordenskettten haben einige allerdings nur selten vorkommende Standeszeichen. Es sind das vor allem

die Liebesknoten, in symmetrischen Mustern um den Schild gelegte Schnüre mit Schiebeknoten, die besonders in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert von Frauen geführt wurden, während unverheiratete Damen den Schild mit Laubgewinden und Blumenkränzen umgaben;

der Rosenkranz, eine Kette von fünfmal zehn Kugeln, mit größeren Kugeln zwischen den einzelnen Abteilungen (Gesetzen), an der unten ein Kreuz an fünf (drei kleineren zwischen zwei größeren) Kugeln hängt. Er wird von Damen geistlichen Standes seit dem 16. Jahrhundert um den Schild gehängt; ebenso von dem Großmeister des Johanniterordens, sowie heute auch von allen Profebrittern.



### Die Prachtstücke.

Prachtstücke nennt man verschiedene Zutaten bei den Wappenabbildungen, die nur dekorativen Zwecken entsprechen. Es sind das:

die Schildhalter,  
die Wappenmäntel,  
die Wahlsprüche und  
die Banner.

1. Die **Schildhalter** sind Figuren von Menschen oder Tieren, die das Wappen halten oder wie Wächter daneben stehen. In seltenen Fällen haben sie auch den Wappenhelm aufgestülpt. Es werden sowohl einzelne Figuren hierfür verwendet, die neben oder hinter dem Schilde stehen, als auch zwei, die an heiden Seiten des Wappens angebracht sind. Kein Schildhalter ist es, wenn ein Ritter sein Wappen trägt oder eine Dame das ihres Vaters oder ihres Mannes (E. S., Taf. 31, 1 u. 3).

Die Schildhalter kommen seit dem 14. Jahrhundert vor und sind danach zu unterscheiden, ob sie symmetrisch oder unsymmetrisch gestaltet sind. Im Mittelalter bevorzugte man einzelne Figuren. Seit dem 15. Jahrhundert zog man meist vor, zwei (zuweilen verschiedenartige) Figuren symmetrisch neben dem Wappen aufzustellen, was mehrfach auch schon im 14. Jahrhundert vorkommt, seit dem 17. Jahrhundert aber fast ausschließliche Regel wurde — mit Ausnahme der Zeit des Rokoko, die, ihrer allgemeinen Stilrichtung entsprechend, auch die Schildhalter asymmetrisch darzustellen liebte. (E. S., Taf. 1, 5, Taf. 19, 3 u. 4, Taf. 23, 1 u. 3.)

2. Die **Wappenmäntel** sind Draperien, die aus einem Baldachin oder einer Krone über dem Wappen hervorgehen und es zeltartig umgeben. Meist sind sie innen mit Hermelin gefüttert und außen purpurrot oder mit den Wappenbildern bestickt. An den Ecken sind sie aufgerafft und mit Schnüren, die in Quasten endigen, zu Knoten zusammengebunden. Bei reicher Ausführung ist am Rande des Baldachins zuweilen der Wahlspruch angebracht; seine Spitze ziert eine Krone, und ein Banner erhebt sich darüber. (E. S., Taf. 23, 1 u. 3; Taf. 37, 8.)

Die Wappenmäntel, die regelmäßig nur bei fürstlichen Persönlichkeiten Verwendung finden, da sie auf die Vorhänge um den Thron oder den Krönungsmantel zurückzuführen sind, sollen von dem Franzosen Philipp Moreau um 1680 zuerst eingeführt worden sein.

3. Die **Wahlsprüche** (Sinnsprüche, Mottos) waren den Devisen eigen, wie sie denn nicht selten auch selbst als Devise bezeichnet werden, und sind durch sie in die Wappenkunst eingeführt worden. Als der Brauch abkam, die Devise neben dem Wappen abzubilden, blieb man vielfach dabei, eine kurzgefaßte Sentenz als Wahlspruch dabei anzubringen. Unterstützt wurde dieser Brauch durch die im 16. Jahrhundert aufkommende Sitte der Stammbücher, in die man Freunde und Bekannte zum Andenken sich einzeichnen ließ. Außer dem Wappen oder irgendeiner Darstellung, die man da einmalen ließ, pflegte man einen kurzen Sinnspruch, zuweilen nur in den Anfangsbuchstaben der Worte,

einzuschreiben. Diesen Spruch behielt man oft bei und brachte ihn regelmäßig meist auf fliegenden Bändern oder auf Konsolen beim Wappen an. Die Wahlsprüche, anfangs oft persönlich und wechselnd, wurden im Laufe der Zeit meist stabil.

In Frankreich wurde statt des Wahlspruchs oft der Schlachtruf (*cri de guerre*) des Geschlechts dem Wappen beigefügt.

4. Die B a n n e r. In Spanien brachte man im 16. Jahrhundert bald eroberte maurische Banner, bald das eigene Wappenbanner hinter oder zu seiten des Schildes an. In der spanischen Niederlande wurde dieser Brauch mehrfach nachgeahmt und ging von da vereinzelt in andere Länder über. Bei Staatswappen wurden sie später mit Waffen und Kriegsgerät zuweilen zu einer Art Trophäe hinter dem Schilde zusammengestellt. Vereinzelt findet man heute noch die Landesflagge in ähnlicher Weise hinter dem Wappenschild angebracht.

v. M a y e r, Abcbuch, S. 192—203. — v. H e f n e r, Handbuch, S. 148—168.

## C. Das Wappenrecht.

Die Rechtsbeziehungen des Wappens zerfallen in zwei Gruppen. Die eine behandelt die Frage der Wappenfähigkeit, die andere die Rechte, die man an bestimmten Wappen hat.

### I. Die Wappenfähigkeit.

Die Wappenfähigkeit, d. h. die Berechtigung überhaupt ein Wappen führen zu dürfen, gehört zum öffentlichen Recht, da der Adel, dem das Wappen ursprünglich zustand, ein öffentlich-rechtlicher Stand ist.

Wappenfähig ist:

1. Der **A d e l**, bei dem dies Zeichen aufkam, welches zudem aus Waffen besteht, wie sie vom Adel geführt wurden.

2. Die **P a t r i z i e r**, d. h. die städtischen Geschlechter, aus deren Reihen der Rat der Stadt besetzt wurde. Ursprünglich gehörten sie zum Adel, und so kam ihnen das Wappen als Adeligen zu. Als dann die Zünfte Zutritt zum Rat erhielten und so eine Art niederen Patriziats entstand, bildete sich die Rechtsauffassung, daß die Aufnahme eines homo novus in den Rat nicht mehr wie früher adle, daß sie aber doch das Recht verleihe, ein Wappen anzunehmen. Im Jahre 1682 wurde, nachdem schon seit dem 15. Jahrhundert eine Reihe allgemeiner Verbote gegen die unbefugte Wappenannahme durch Bürgerliche ergangen waren, ihnen dies Recht genommen, indem Kaiser Leopold sein damaliges Verbot auch ausdrücklich gegen die Patrizier richtete.

3. Die **K i r c h e n f ü r s t e n**. Sie waren im alten Deutschen Reich zum großen Teil Reichsfürsten und gehörten als solche zum Adel. Wie die Bischöfe und Reichsäbte Wappen führten, so nehmen seit dem 15. Jahrhundert auch die Vorsteher der kleineren Klöster sowie die Prälaten der Stifte durchweg Wappen an. Dies Recht wird von den Bischöfen heute noch ausgeübt und ist in Österreich in der Weise geregelt worden, daß ihnen dort auf Antrag ein Wappen von den Staatsbehörden verliehen werden muß.

Von anderen Berufsständen erhoben seit dem 14. Jahrhundert die Doktoren der Rechte den Anspruch, adelig oder wenigstens wappenfähig zu sein — seit dem 16. Jahrhundert auch die hohen Staatsbeamten,

die meist aus den Kreisen der Juristen hervorgingen. Aber nur in einzelnen Ländern, vor allem in Frankreich und in der österreichischen Niederlande gelang es ihnen, ihre Ansprüche durchzusetzen. Die französische Revolution hob dies Recht auf.

4. Die **Wappenbürger**. Die Überleitung vom Adel zu den Wappenbürgern bildeten diejenigen Ritterbürtigen, die nicht Kriegsdienste leisteten. Ihre Kinder und jedenfalls ihre Enkel waren nach der Auffassung des Mittelalters nicht mehr adelig. Trotzdem fand man es nicht für unpassend, wenn sie gelegentlich des Wappens ihrer Familie sich bedienten. Somit sind sie die ältesten wappenfähigen Bürgerlichen. Seitdem die Abbildungen der Wappen in immer reicherm Maße Verwendung fanden und auch bei Nichtadeligen der Wunsch erwachte, sie zu führen, entsprachen dem die Kaiser, indem sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Bürgerlichen dieses einzelne Vorrecht des Adels verliehen. Zugleich erließen sie seit dem 15. Jahrhundert eine Reihe von Verboten, ohne ihre Erlaubnis ein Wappen anzunehmen.

Daß die große Zahl von bürgerlichen Wappen, die im Laufe der Zeit entstand, kein allgemeines Recht des Bürgerstandes auf die Wappenfähigkeit zur Folge hatte, ergibt sich daraus, daß jedes einzelne auf spezieller Verleihung beruht, wie denn auch die immer wieder erneuten Verbote der unberechtigten Wappenannahme den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhielten.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam die Verleihung bürgerlicher Wappen ganz in Abnahme, da man das Wappen nunmehr dem Adel allein vorbehalten wollte.

Wappenfähig sind weiter verschiedene juristische Personen, nämlich:

5. Die **Länder**. Da die Territorien, wie wir vorhin hörten, eine enge Verbindung mit dem Wappen eingegangen waren, so ergibt sich daraus die Wappenfähigkeit der Länder. Es ergibt sich das auch daraus, daß man auch für Länder, die nie im Besitz einer Familie waren, wie Island, Korsika, Irland, Venedig, doch Wappen gebildet hat.

6. Die **Städte**. Trotzdem bei den Städten niemand war, der das Wappen führen konnte — die Bürgermeister fochten unter ihrem Familienwappen; das Stadtwappen auf ihrem Schilde hätte ausgesehen, als ob sie die Herren der Stadt gewesen wären —, führen die Städte doch, wie wir hörten, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Wappen. Ihre Wappenfähigkeit ergibt sich daraus, daß seit dem 15. Jahrhundert bei der Erhebung eines Ortes zur Stadt ihm zugleich immer ein Wappen verliehen wird, nicht als besondere Begnadigung, sondern als Ausdruck seiner neuen Stellung als Stadt. Die militärische Bedeutung, die die Städte hatten, mag mitgewirkt haben, daß man ihnen nunmehr auch das Zeichen des Kriegerstandes zuerkannte.

7. **Stifte und Klöster**. Da die alten Bistümer, die Reichsabteien und viele kleinere Stifte ihre adeligen Vasallen hatten und so eine militärische Bedeutung hatten, da sie meist Territorien besaßen, so fand man es richtig, daß sie nach der Analogie von andern Ländern ein Wappen führten.

Ihnen folgten schon im 14. Jahrhundert die kleineren Klöster, wengleich ihr Wappenwesen niemals größere Bedeutung hatte und viele niemals eins angenommen haben. Jedenfalls hat sich das Recht dahin entschieden, daß sie wappenfähig sind.

#### 8. Orden und Zünfte.

Die religiösen Ritterorden der Deutschherren und Johanniter führten schon im Mittelalter Wappen. Als Korporationen von Kriegsheuten, als Besitzer von Territorien waren sie selbstverständlich hierzu berechtigt. Ihnen schlossen sich die rein religiösen Orden an, ohne daß ihr Wappenwesen indes je irgendeine Bedeutung erlangt hätte.

Die Berechtigung der Zünfte zu einem Wappen dürfte auf ihre militärische Bedeutung zurückzuführen sein. Unterstützend mag hierbei der Einfluß gewesen sein, den die Zünfte vielfach auf die Besetzung des Rates ausübten, so daß sie eine den Patriziern ähnliche Stellung einnahmen.

#### Der Erwerb der Wappenfähigkeit.

Das Recht auf die Wappenfähigkeit als eine bestimmten Familien anhaftende Qualität wird erworben durch die Tatsachen, durch die die Zugehörigkeit zur Familie im allgemeinen erworben wird. Es ist das

1. die **Geburt** aus rechter Ehe, wenn der Vater wappenfähig ist. Da wo der Eintritt von Frau und Kindern in die Familie des Vaters durch Rechtsgrundsatz, wie bei den Mißheiraten des hohen Adels oder durch Übereinkommen, wie bei den morganatischen Ehen, ausgeschlossen ist, wird auch die Wappenfähigkeit durch die Geburt nicht erworben. Noch weniger erwerben uneheliche Kinder die Wappenfähigkeit, da sie rechtlos und unfähig waren, Ehrenvorrechte zu erwerben. Wo sie ein Wappen führten, war es ihnen besonders verliehen worden. Auch der Adel und die Wappenfähigkeit der Mutter geht auf den Spurius nicht über.

Ebensowenig begründet die **Adoption** die Wappenfähigkeit, da sie nur Privatrechte, nicht aber öffentliche Rechte begründen kann und zudem die Erteilung der Wappenfähigkeit ein Reservatrecht der Krone ist.

2. Die **Heirat**. Da die Frau durch die Heirat in die Familie des Mannes eintritt, erwirbt sie hierdurch alle Qualitäten der Familie desselben, also auch die Wappenfähigkeit. Ausgenommen sind, wie vorher, die Fälle der rechtlichen Mißheirat und der morganatischen Ehe.

Weiter wird die Wappenfähigkeit erlangt:

3. durch **Verleihung**. Wie der Kaiser alle Standesvorrechte verleihen konnte, so auch die Wappenfähigkeit, sei es mit den andern Vorrechten des Adels zusammen, sei es ohne dieselben. Den Landesherren stand im alten Deutschen Reich dies Recht nicht zu. Sie erlangten es erst 1806 mit der vollen Souveränität. Der letzte bürgerliche Wappenbrief ward 1829 von Sachsen ausgestellt; seit 1912 werden sie da wieder erteilt.

Während des Reichsvikariats verliehen die Reichsvikare die Wappenfähigkeit. Weiter aber übertrugen die Kaiser seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Recht, Bürgerlichen Wappen zu erteilen, den zahlreichen sog. *Hofpfalzgrafen*, die gegen geringes Entgelt in ganz Deutschland bürgerliche Wappen verliehen. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts hoben die Kaiser diese Befugnis der Hofpfalzgrafen für ihre Erbländer auf; im übrigen Deutschland erlosch sie 1806.

## II. Das Recht an einem bestimmten Wappen.

1. Das Recht an dem Wappen, welches der Wappenfähige als sein eigenes führt, ist privatrechtlicher Natur und analog dem Recht auf Haus- und Hofmarke, Fabrikmarke und ähnliche Zeichen. Subjekt des Rechtes ist die ganze Familie, bei juristischen Personen die ordnungsmäßige Vertretung derselben. Das einzelne Mitglied kann das Familienwappen führen, als auch jedem andern Unberechtigten seinen Gebrauch verbieten, die Ausschließlichkeit des Wappens. Zum Führen gehört nicht nur, daß man sein Wappen selber trägt oder sich seiner Abbildungen bedient, sondern man kann es auch von Untergebenen auf Livreen, Amtssiegeln usw. tragen lassen. Diese «führen» das Wappen dann nicht, sondern sie «tragen» es.

Die Ausschließlichkeit wird durchbrochen durch Rechte, die andere am gleichen Wappen haben, wenn z. B. verschiedenen zusammen das nämliche Wappen verliehen worden ist.

2. Das Wappen kann von dem Wappenherrn veräußert werden. Da aber die ganze Familie daran berechtigt ist, so kann jedes Mitglied hiergegen Einspruch erheben. Erst der Konsens aller Berechtigten sichert den Erwerber. Benutzen kann er es indes nur dann, wenn er selber schon wappenfähig ist.

Die Wappen ausgestorbener Familien fallen dem Landesherrn zu, auf dessen Gebiet der Letzte des Stammes starb: der Wappenheimfall. Sie wurden oft an andere Familien weiter verliehen.

Das Wappen kann endlich verändert werden. Auch hiergegen haben die anderen Familienmitglieder ein Einspruchsrecht.

### Der Erwerb eines Wappens.

#### I. des eigenen Wappens.

Das Recht auf das bestimmte Familienwappen wird erworben durch die Tatsachen, die den Eintritt in die betreffende Familie zur Folge haben. Es ist das:

1. die *Geburt*, mit den Modalitäten, die wir oben beim Erwerb der Wappenfähigkeit kennen gelernt haben. Bezüglich der *Unehelichen* ist zu bemerken, daß, wenn sie die Wappenfähigkeit erhielten, man ihnen oft ein Wappen gab, was an das ihres Vaters mehr oder weniger erinnerte. Derartig vorgenommene Abänderungen des väterlichen Wappens bezeichnet man als *Wappenminderungen*

oder **Wappenschmälern**, obschon eine heraldische Verschlechterung hierdurch nicht herbeigeführt wird. Bei der **Adoption** ist zum Erwerb des Familienwappens die Zustimmung aller Familienmitglieder nötig.

2. Die **Heirat**. Wie die Frau durch sie das Recht auf Name und Stand des Mannes erwirbt und in seine Familie eintritt, so erlangt sie auch das Recht auf sein Familienzeichen, sein Wappen. Ausgenommen sind auch hier wieder die Fälle der juristischen Mesalliance und der morganatischen Ehe.

Weiter wird ein Wappen erworben:

3. durch **Annahme**. Wie die Wappen des Uradels alle frei angenommen sind, so hat jeder Wappenfähige das Recht, ein Wappen anzunehmen oder, wenn das, was er führt, unvollständig ist, es zu vervollständigen. Er erwirbt hierdurch vollständiges Recht daran, ganz wie an anderen Zeichen, Fabrik- oder Handelsmarken, die er sich bildet.

4. Durch **Verleihung**. Sie ist juristisch von geringer Bedeutung. Recht an dem verliehenen Wappen wird nur dadurch erworben, daß der Beliehene das Wappen annimmt. Die Verleihung ist immer nur ein Angebot. Wert hat sie nur dann, wenn eine hochstehende Persönlichkeit ein Wappen verleiht, aber nicht aus juristischen Gründen, sondern als Gunstbezeugung. Eine größere Berechtigung am Wappen gibt sie nicht, wie sie auch wirkungslos ist, wenn das verlichene Wappen schon von einem andern geführt wird. Das verliehene Wappen zu führen, ist der Wappenfähige nicht verpflichtet. Er kann statt dessen immer ein anderes annehmen oder sein altes Wappen weiter führen. Man nahm deshalb seit dem 15. Jahrhundert oft sog. **Wappenbessern** vor, d. h. kleine Umänderungen am alten Wappen, die als Gunstbezeugung von hohen Personen vorgenommen wurden, dabei aber doch das alte Wappen der Hauptsache nach bestehen ließen.

Juristische Bedeutung hat die Verleihung nur dann, wenn ein schon bestehendes Wappen verliehen wird, sei es, daß der Verleihende sein eigenes Wappen, sei es, daß der Landesherr ein ihm heimgefallenes Wappen verleiht. Das juristische Moment besteht hier im Verzicht auf sein Einspruchsrecht. Recht erwirbt der Beliehene aber auch hier erst durch die **Annahme**.

5. Durch ein **Rechtsgeschäft**. Es kann ein schon bestehendes Wappen vom bisherigen Besitzer dadurch erworben werden, daß dieser formell durch ein Geschäft, sei es gegen Entgelt oder umsonst, für gewisse Zeit oder für immer, oder unter sonstigen beliebigen Modalitäten auf sein Einspruchsrecht ihm gegenüber verzichtet. Welche Rechte an dem Wappen erworben werden, ergibt sich aus dem Wortlaut des diesbezüglichen Vertrages.

## 2. eines fremden Wappens.

Neben dem Familienwappen kann man noch andere Wappen besitzen. Man führt diese nicht als das eigene Wappen, sondern um andere Beziehungen auszudrücken, die man zum eigentlichen Subjekt

dieser Wappen hat. Sie können ebenfalls nur von Wappenfähigen geführt werden, da sie immer nur eine Vermehrung des eigenen Wappens sind.

Es ist das:

1. Das **Gesellschaftswappen**. Mitglieder von Ritterorden erwerben durch den Eintritt in den Orden das Recht, das Wappen dieser Orden mit ihrem Familienwappen zu vereinigen. Ebenso finden wir bei Kloostervorstehern das Ordenswappen in Verbindung mit dem Familienwappen.

2. Das **Besitzwappen**. Der Besitz eines Landes oder eines andern wappenfähigen Territoriums gibt das Recht, das Wappen desselben führen zu dürfen. Ebenso finden wir seit dem 15. Jahrhundert einige Hofämter mit Wappen ausgestattet, so daß der, der das Amt bekleidet, es als **Amtswappen** zu führen berechtigt ist.

3. Das **Anspruchswappen**. Wer ein Recht auf ein Land zu haben behauptete, das im Besitz eines anderen war, nahm oft als Zeichen seines Anspruchs das Wappen desselben an. Ein Recht auf das Wappen gab der Anspruch nicht; der faktische Besitzer konnte jederzeit verbieten, es zu führen. Andererseits konnte er es auch gestatten, was nicht selten vorkam. Eine Eventualbelehnung dagegen gab das Recht, das betreffende Wappen führen zu dürfen.

4. Das **Gnadenwappen**. Seit dem 16. Jahrhundert begannen die Kaiser als Gunstbezeugungen Wappen zu verleihen, die neben dem eigenen geführt wurden. Es waren das entweder neu gebildete oder das eigene Wappen des Verleihers. Letztere waren die ehrenvolleren. Seit dem 18. Jahrhundert folgten die andern Fürsten diesem Beispiel. Bei neu gebildeten Wappen gab die Annahme des Beliehenen, beim eignen Wappen die Verleihung des Wappenherrn das Recht auf das betreffende Wappen.

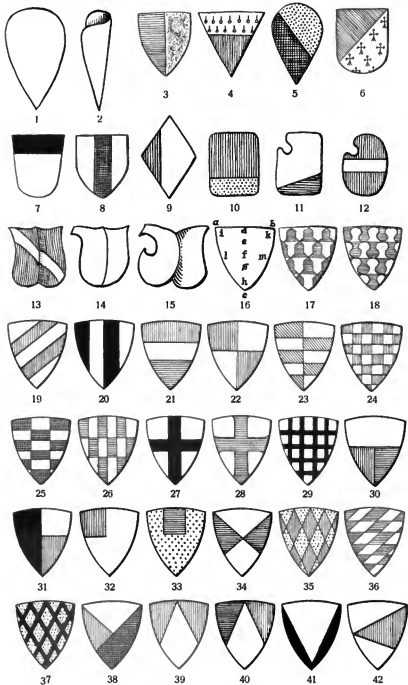
5. Das **Gedächtniswappen**. Es werden zuweilen auch Wappen geführt zur Erinnerung daran, daß man das Land, zu dem es gehört, einst besessen hat, oder zum Gedächtnis an Heiraten oder sonstige Geschehnisse. Das Recht hierzu beruht auf der Erlaubnis des betreffenden Wappenherrn, welche meist vertraglich festgelegt wurde.

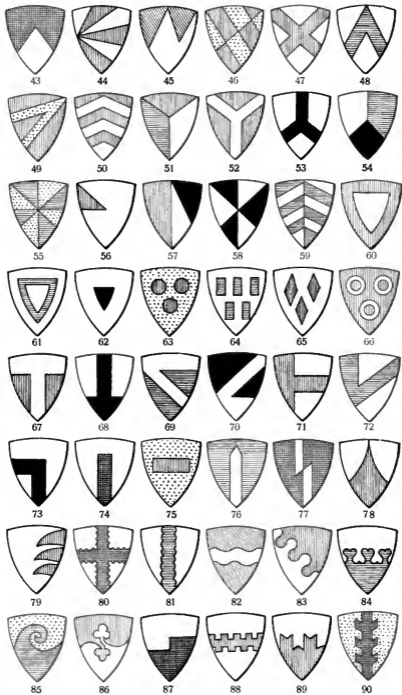
Joh. Bapt. Christy en, *Jurisprudentia heroica*, Brüssel 1668. — Carol. Henr. Hagen, *De armigeris*, Erlangen 1836. — Hauptmann, *Das Wappenrecht*, Bonn 1896.

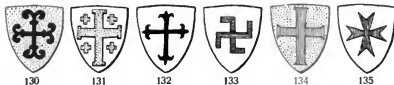
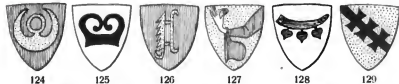
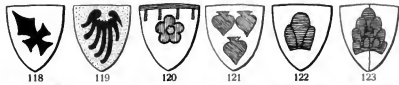
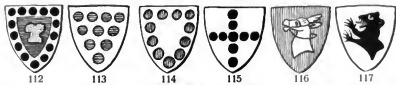
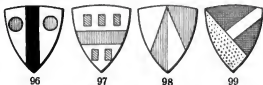
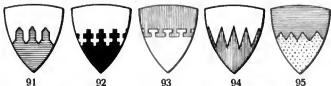




# TAFELN









136



137



138



139



140



141



142



143



144



145



146



147



148



149



150



151



152



153



154



155



156



157



158

# Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte

Herausgegeben von

G. D. BELOW und F. MEINECKE

Professoren an der Universität Freiburg i. Br.

**Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.** Von Dr. Alwin Schultz, Professor an der deutschen Universität zu Prag. VIII u. 432 S. gr. 8°, reich illustriert. Brosch. M. 9.—, in Ganzleinen geb. M. 10.50.

**Historische Geographie.** Von Dr. Konrad Kretschmer, Lehrer an der Kriegsakademie und Professor an der Universität Berlin. VII u. 650 S. Brosch. M. 15.—, eleg. geb. M. 16.50.

**Geschichte des späteren Mittelalters von 1197—1492.** Von Dr. Johann Loserth, Professor an der Universität Graz. XV u. 727 S. Brosch. M. 16.50, eleg. geb. M. 18.—.

**Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit.** Von Dr. A. Luscbio v. Ebengreuth, Universitäts-Professor in Graz. XVI u. 276 S. Mit 107 Abbildungen. Brosch. M. 9.—, in Ganzleinen geb. M. 10.50.

**Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge.** Von Prof. Adolf Schaub, Kgl. Gymn.-Oberl. in Brieg. XX u. 816 S. Brosch. M. 18.—, geb. M. 20.—.

**Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789.** Von Dr. Max Immich, weiland Privatdozent an der Universität Königsberg i. Pr. XIII u. 462 S. Brosch. M. 12.—, geb. M. 13.50.

**Urkundenlehre. Erster Teil: Die Kaiser- und Königsurkunden in Deutschland, Frankreich und Italien von Wilhelm Erben mit einer Einleitung von Oswald Redlich.** X u. 369 S. Brosch. M. 10.—, geb. M. 11.50.

— Zweiter Teil: Die Pusturkunden von L. Schmitz-Kellenberg. Wird 1914 erscheinen.

— Dritter Teil: Die Privaturkunden des Mittelalters von Oswald Redlich. VIII u. 233 S. Geb. M. 7.50, geb. M. 9.—.

**Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts.** Von Prof. Dr. Ludwig Schmidt, Bibliothekar an der Kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden. XIV u. 244 S. Brosch. M. 7.50, geb. M. 9.—.

**Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution.** Von Dr. Robert Holtzmann, Professor an der Universität Straßburg i. E. XI u. 543 S. gr. 8°. Brosch. M. 12.50, geb. M. 14.—.

**Geschichte der neueren Historiographie.** Von Dr. E. Fueter, Professor an der Universität Zürich. XX u. 626 S. Brosch. 16.—, geb. M. 17.50.

**Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der Französischen Revolution und der Freiheitskriege 1789—1815.** Von Adalbert Wahl, o. ö. Professor an der Universität Tübingen. X u. 266 S. gr. 8°. Brosch. M. 9.—, geb. M. 10.50.

**Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria.** Von Julius Hatschek, Professor an der Universität Göttingen. X u. 761 S. gr. 8°. Geb. M. 18.—, in Leiwand geb. M. 19.50.

**Siegelkunde.** Von Dr. Wilh. Ewald. XII u. 241 S. gr. 8°. Mit über 300 Abb. auf 40 Tl.

**Wappenkunde.** Von Dr. Felix Hauptmann. VIII u. 62 S. gr. 8°. Mit 158 Abbildungen. Die Abbildungen von Ewald und Hauptmann sind in einem Bande vereinigt als XIV. Publikation des „Handbuchs“. Geb. M. 12.—, Geb. M. 13.—.

VERLAG VON R. OLDENBOURO IN MÜNCHEN UND BERLIN

## Kunsthistorische Aufsätze

von

GEORO DEHIO

Professor an der Universität Straßburg

314 Seiten 8°. Mit 5 Abbildungen im Text und 24 Tafeln

Elegant gebunden Preis M. 7.50

### Inhaltsverzeichnis:

1. Die Kunst des Mittelalters. 2. Über die Grenze der Renaissance gegen die Gotik. 3. Deutsche Kunstgeschichte und Deutsche Geschichte. 4. Historische Betrachtung über die Kunst im Elsaß. 5. Zu den Skulpturen des Bamberger Doms. 6. Die Kunst Unteritaliens in der Zeit Kaiser Friedrichs II. 7. Aus dem Übergang des Mittelalters zur Neuzeit; a) Konrad Witz; b) Der Ulmer Apostelmeister. 8. Der Meister des Gemüngen-Denkmales im Malzer Dom. 9. Die Krisis der deutschen Kunst im XVI. Jahrhundert. 10. Die Bauprojekte Nikolaus' V. und L. B. Alberti. 11. Zu den Kopien nach Lionardos Abendmahl. 12. Zur Geschichte der Buchstabenreform in der Renaissance. 13. Die Rivalität zwischen Raphael und Michelangelo. 14. Alt-Italienische Gemälde als Quelle zum Faust. 15. Das Verhältnis der geschichtlichen zu den kunstgeschichtlichen Studien. 16. Was wird aus dem Heidelberger Schloß werden? 17. Denkmalschutz und Denkmalpflege. 18. Denkmalpflege und Museen. 19. Zum Gedächtnis: a) Heinrich von Geymüller, b) Viktor Hehn.

## Historisch-politische Aufsätze und Reden

von

HERMANN ONCKEN

Professor an der Universität Heidelberg

2 Bände. 742 Seiten 8°. Elegant gebunden Preis Mark 12.50

### Inhaltsverzeichnis:

- I. BAND. 1. Der Kaiser und die Nation. Rede bei dem Festakt der Universität Heidelberg zur Erinnerung an die Befreiungskriege und zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Kaiser Wilhelms II. 15. Juni 1915. 2. Die Ideen von 1815 und die deutsche Gegenwart. Eine skizzierte Betrachtung. 3. Amerika und die großen Mächte. Eine Studie über die Epochen des amerikanischen Imperialismus. 4. Die deutsche Auswanderung nach Amerika und das Deutschamerikanertum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 5. Deutschland und Österreich seit der Gründung des Neuen Reiches (1871—1914). 6. Ein großdeutscher Politiker, Albert Schäffle. 7. Deutschland und England. Heeres- oder Flottenüberlegenheit? Ein historisch-politischer Vortrag, gehalten am 22. Januar 1916. 8. Über die Nationalität hinaus. 9. Politik, Geschichtsschreibung und öffentliche Meinung. 10. Der holländische Staat und die Landesuniversität Oleeen. Festrede zur Dreihundertjahrfeier der Landesuniversität Oleeen, 2. Aug. 1907. 11. Sebastian Franck als Historiker. 12. Aus den letzten Jahren Sebastian Francks. Nachweise.
- II. BAND. 1. Zur Genese der preussischen Revolution von 1848. 2. Großherzog Peter von Oldenburg (1882—1900). Ein Nachruf. 3. Ein Freund Bismarcks: Graf Alexander Keyserling. 4. Zum Gedächtnis Bismarcks. Ansprache, gehalten am zehnjährigen Todestage Bismarcks vor der Heidelberger Studentenschaft. 5. Bismarck und sein Werk in der neuesten Geschichtsschreibung. 6. Vom jungen Bismarck. 7. Bismarck, Lassalle und die Okroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen. Zu Bismarck und Lassalle. Ein Schlußwort. 8. Benntgen und die Epochen des parlamentarischen Liberalismus in Deutschland und Preußen. Vortrag, gehalten auf dem Deutschen Historikertage in Straßburg, 18. September 1909. 9. Ludwig Bamberg. 10. Aus dem Lager der deutschen Whigs. I. Freiherr von Roggenbach; II. Ouslaw Freytag und Herzog Ernst von Coburg; III. Ouslaw Freytag und General von Stosch; IV. Ludolf Camphausen; V. Meuschen. 11. August Reichensperger. 12. Marx und Engels. Nachweise.

VERLAG VON R. OLDENBOURO IN MÜNCHEN UND BERLIN

**Briefe von und an Friedrich von Genß.** Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekind-Stiftung zu Göttingen herausgegeben von Friedrich Karl Wittichen† und Ernst Salzer.

- Erster Band: Briefe an Elisabeth Graun, Christian Garve, Karl August Böttiger u. a. X u. 365 Seiten gr. 8°. Eleg. geb. M. 10.—
- Zweiter Band: Briefe an und von Karl Gustav von Brinckmann und Adam Müller. X u. 480 Seiten gr. 8°. Eleg. geb. M. 12.—
- Dritter Band: Schriftwechsel mit Metternich. I. Teil: 1803—1819. 485 Seiten gr. 8°. Geh. M. 12.—, eleg. geb. M. 13.—; II. Teil: 1820—1832. 386 Seiten gr. 8°. Geh. M. 9.50, eleg. geb. M. 10.50.

**Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.**

Vornehmlich nach den preußischen Staatsakten von Heinrich von Sybel. Volksausgabe. Dritte Auflage. 7 Bände in Leinwand gebunden mit dem Bildnis des Verfassers und ausführlichem Sachregister M. 25.—. Luxusausgabe auf besonders gutem Papier in 7 eleganten Halblederbänden M. 32.—. (Die Volksausgabe ist inhaltlich übereinstimmend mit der Großoktav-Ausgabe, die seit mehreren Jahren vergriffen ist.)

**Weltbürgertum und Nationalstaat.** Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates von Friedrich Meinecke, o. ö. Professor an der Universität Freiburg. Zweite, durchgesehene Auflage. VIII u. 515 Seiten 8°. Geheftet M. 11.—, in Halbpergament geb. M. 12.80.

**Kleine historische Schriften von Max Lenz.** Zweite vermehrte Auflage. IX und 625 Seiten gr. 8°. Preis geheftet M. 9.—, elegant gebunden M. 11.—.

**Die Deutschen im Amerikanischen Bürgerkriege** (Secessionskrieg 1861—1865) von Wilhelm Kaufmann. XIII und 588 Seiten mit 36 Karten und Plänen 8°. In Leinwand geb. M. 8.—.

**Eduard von Bomhard, Staatsrat i. o. D. und Reichsrat der Krone Bayern.** Ein Lebens- und Charakterbild, verfaßt nach den Tagebuch-Aufzeichnungen Eduard von Bomhards von Geh. Justizrat Ernst von Bomhard. 222 Seiten 8°. Mit 3 Abbildungen und 1 Tafel. Geh. M. 5.50, in Leinwand geb. M. 6.—.



## Historische Bibliothek Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift

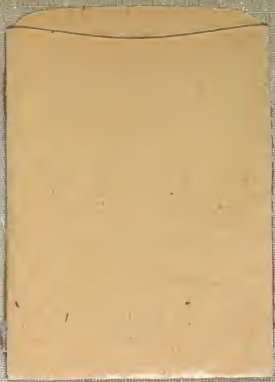
- Bd. 1: **Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1867.** Erzählt von Theodor Schlemmer. XII u. 291 S. 8°. 2. Aufl. in Leinw. geb. M. 5.—
- Bd. 2: **Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1667—1693).** Herausgegeben und erklärt von Emil Giggas. 18 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 3: **Heinrich von Sybel, Vorträge und Abhandlungen.** Mit einer biographischen Einleitung von Prof. Dr. Verrentrepp. 378 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 4: **Die Fortschritte der Diplomatie seit Napoleon vornehmlich in Deutschland—Österreich.** Von Rich. Rosenmund. X u. 125 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 5: **Margherita von Parma, Stathalterin der Niederlande (1559—1567).** Von Felix Reichel. VIII u. 278 S. In Leinw. geb. M. 4.—
- Bd. 6: **Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum.** Von Julius Keerst. 109 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.—
- Bd. 7: **Die Berliner Märztage von 1848.** Von Prof. Dr. W. Busch. 74 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 8: **Sokrates und sein Volk.** Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrtätigkeit. Von Dr. Rob. Pöhlmann. VI u. 133 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.50
- Bd. 9: **Hans Karl von Winterfeldt.** Ein General Friedrichs des Großen. Von Ludwig Mollwo. XI u. 263 S. 8°. In Leinw. geb. M. 4.—
- Bd. 10: **Die Kolonialpolitik Napoleons I.** Von Guet. Kojoff. XIV u. 258 S. 8°. In Leinw. geb. M. 5.—
- Bd. 11: **Territorium und Stadt.** Anleätze zur deutschen Verfassung. Verweltungsgeschichte. Von Georg v. Below. XXI u. 342 S. 8°. In Leinw. geb. M. 7.—
- Bd. 12: **Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter und die Entstehung der großen Heerenverfolgung.** Von Joe. Hensen. XVI u. 338 S. 8°. In Leinw. geb. M. 10.—
- Bd. 13: **Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt.** Eine literar. Studie z. deutschen Univ.-Geschichte. Von Prof. Guet. Beuch. XIII u. 115 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.50
- Bd. 14: **Studien zur Vorgeschichte der Reformation.** Aus schlesischen Quellen. Von Dr. Arnold G. Meyer. XIV u. 120 S. 8°. In Leinw. geb. M. 4.50
- Bd. 15: **Die Capta agendorum.** Ein krit. Beitrag z. Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. Von Priv.-Doz. Dr. Kebrmann. 62 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 16: **Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des „Common wealth of Australia“.** Von Dr. Doerkea-Bopperd. XI u. 346 S. 8°. In Leinw. geb. M. 6.—
- Bd. 17: **Gardiner, Oliver Cromwell.** Autoris. Übersetz. aus dem Engl. von E. Kirchner. Mit einem Vorwort von Prof. A. Stern. VII u. 226 S. In Leinw. geb. M. 5.50
- Bd. 18: **Innozenz III. und England.** Eine Darstellung seiner Beziehungen zu St. Peter und Kirche. Von Dr. Eise Gütschow. VIII u. 192 S. In Leinw. geb. M. 4.50
- Bd. 19: **Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland.** Von Georg v. Below. XII u. 184 S. 8°. In Leinw. geb. M. 4.50
- Bd. 20: **Beyers im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe.** Eine Studie von Dr. Karl Alexander v. Müller. XVI u. 292 S. In Leinw. geb. M. 6.75
- Bd. 21: **Der Bericht des Herzogs Ernst II. von Koburg über den Frankfurter Fürstentag 1863.** Ein Beitr. z. Kritik ein. Memoiren v. Dr. Kurt Dörren. XVI u. 170 S. 8°. Kart. M. 4.—
- Bd. 22: **Die Spanier in Nordamerika von 1513—1824.** Von Ernet Deenell. XV u. 247 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 23: **Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag.** Von Hans Mühl. XII u. 268 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 24: **Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt.** Von Ernet Froelisch. 2. vermehrte Aufl. 164 S. 8°. Kartoniert M. 2.50
- Bd. 25: **Lisette u. Ludwig XIV.** Von Dr. M. Strich. VIII u. 154 S. 8°. 1 Teil. Kart. M. 2.—
- Bd. 26: **Staat und Kirche in den arisanischen Königsreichen und im Reich Chlodwigs.** Von Dr. Hens von Schubert. XIV u. 139 S. 8°. Kartoniert M. 4.—
- Bd. 27: **Die Schule Johann Sturms und die Kirche Streßburgs.** Von W. Sobm. XIV u. 317 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 28: **Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570/73.** Von W. Platzboll. XVIII u. 215 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 29: **Vom Lebnstaats zum Ständestaat.** Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. Von Hens Spangenberg. XII u. 207 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 30: **Prinz Moritz von Dessau im siebenjährigen Kriege.** Von Mex Prella. VI u. 184 S. 8°. mit 1 Porträt, 2 Schriftstücken in Faksimile u. 6 Kartenskizzen. Kartoniert M. 5.—
- Bd. 31: **Machiavellis Geschichtsauffassung und sein Begriff vltio.** Studien an seiner Historik. Von Eduard Wilh. Meyer. VIII u. 128 S. 8°. Kartoniert M. 4.—
- Bd. 32: **Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern.** Von Fritz Terresch. VIII u. 162 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 33: **Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutati.** Von A. v. Mertin. XII und 124 S. 8°. Kartoniert M. 4.—
- Bd. 34: **Die heussche Politik in der Zeit der Reichsgründung (1863—1871).** Von Ernet Vogt. X und 229 S. 8°. Kartoniert M. 6.—

Mit Band 21 beginnt eine neue Serie der Historischen Bibliothek. Wir liefern die komplette erste Serie (Band 1—20) zu dem ermäßigten Preise von M. 20.—. Die Preise für einzelne Bände dagegen bleiben bestehen.

89095603874



B89095603874A



89095603874



b89095603874a